

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Regierungsblatt

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

inge  
at  
m. b.  
ca

OE  
20  
1949  
BW

OE 1943  
B 81

XII 132

Op 20





07  
B 81, 1949

# REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG

WÜRTTEMBERG-BADEN

JAHRGANG

## 1949

NR. 1 BIS EINSCHL. NR. 26



# ÜBERSICHT

der im Regierungsblatt vom Jahre 1949 enthaltenen Gesetze,  
Verordnungen und Bekanntmachungen

## A. NACH DER ZEITFOLGE

1948

November

8. Wirtschaftsministerium und Finanzministerium. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater. 7.
8. Wirtschaftsministerium und Finanzministerium. Zweite Verordnung zur Durchführung desselben Gesetzes. 16.
30. Gesetz Nr. 243 zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung. 3.
30. Gesetz Nr. 352 zur Änderung des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden. 4.

Dezember

2. Landesregierung. Verordnung Nr. 936 über die Ausdehnung der Registrier- und Kennkartenpflicht auf Jugendliche. 5.
10. Innenministerium, Kultministerium und Finanzministerium. Verordnung Nr. 48 über die Schullastenverteilung. 1.
15. Gesetz Nr. 247 zur Änderung des Gesetzes über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts. 4.
15. Landesregierung. Verordnung Nr. 935 über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren. 4.
22. Landesregierung. Zweite Bekanntmachung zur Rechtsanwaltsordnung. 4.
22. Gesetz Nr. 1034 über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen. 6.
22. Gesetz Nr. 532 über die Erhebung von Abgaben zur Förderung kultureller Aufgaben. 17.

1949

Januar

20. Innenministerium. Verordnung Nr. 355 zur Änderung der Verordnung Nr. 341 (Ausführung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten). 38.
20. Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 734 über die Arbeitslosenfürsorge. 50.
26. Gesetz Nr. 249 zur Änderung der Hinterlegungsordnung. 37.
26. Landesregierung. Bekanntmachung Nr. 1035 zur Verordnung Nr. 1031 (Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen). 40.

29. Justizministerium. Verordnung Nr. 250 zur Ergänzung der Verordnung über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Schöffen. 37.

Februar

2. Innenministerium und Finanzministerium. Verordnung Nr. 534 zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden. 38.
10. Justizministerium und Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 251 zum Vollzug des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene. 37.
16. Gesetz Nr. 153. Dienststrafordnung. 19.
16. Gesetz Nr. 610 über den Ersatz des Schwarzwildschadens und über die Bildung einer staatlichen Wildschadenausgleichskasse in Württemberg-Baden. 39.
25. Ministerpräsident. Bekanntmachung Nr. 1036 zur Änderung der Bekanntmachung über zoneneinheitliche Gesetze. 54.

März

3. Gesetz Nr. 226 zur Ergänzung des Vertragshilfegesetzes. 41.
3. Gesetz Nr. 227. Württemberg-Badisches Vertragshilfegesetz 1947. 41.
3. Gesetz Nr. 246 über die Bildung von Schwurgerichten. 43.
3. Gesetz Nr. 354 über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten. 43.
3. Gesetz Nr. 939 über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen. 45.
3. Gesetz Nr. 940 über die Gleichstellung der in das zivile Arbeitsverhältnis überführten ehemaligen Kriegsgefangenen. 46.
10. Gesetz Nr. 360. Erstes Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung. 44.
10. Gesetz Nr. 361. Zweites Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung. 44.
14. Gesetz Nr. 347 über die Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses vor der Eheschließung. 49.
14. Landesregierung. Verordnung Nr. 1037 über die Verwendung von Benzol. 60.



16. Finanzministerium. Verordnung Nr. 536 zur Durchführung des § 107a der Reichsabgabenordnung. 201.
19. Verordnung Nr. 401 über die Verteilung der Schullasten im Landesbezirk Baden. 55.
24. Justizministerium. Verordnung Nr. 253. Erste Verordnung zur Ausführung der Dienststrafordnung. 55.
25. Kultministerium. Bekanntmachung Nr. 402 über die Genehmigung der Eberhard-Leitz-Stiftung in Stuttgart. 57.
29. Gesetz Nr. 358 zur Änderung des Art. 91 Abs. 2 der Verfassung für Württemberg-Baden. 43.
29. Gesetz Nr. 535 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1949. 45.
29. Gesetz Nr. 733 über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 45.
29. Gesetz Nr. 241 über die Friedensgerichtsbarkeit. 47.
29. Gesetz Nr. 613 über die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden. 50.
29. Gesetz Nr. 941 zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung. 54.
29. Gesetz Nr. 942 zur Änderung des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen. 54.
29. Gesetz Nr. 943 zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung. 57.
29. Gesetz Nr. 944 zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes. 58.
29. Justizministerium. Verordnung Nr. 254 zur Durchführung des Gesetzes über die Bildung von Schwurgerichten. 69.

#### April

1. Gesetz Nr. 1032 über die Freiheit der Presse. 59.
4. Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs für das Land Württemberg-Baden. 75.
6. Gesetz Nr. 735 über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 57.
6. Gesetz Nr. 359 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volksbegehren (Volksabstimmungsgesetz). 63.
6. Gesetz Nr. 1039. Radiogesetz. 71.
13. Gesetz Nr. 356 über die Aufhebung einer Verordnung über die Abgabe von Speise-Eis an Jugendliche. 70.
13. Justizministerium. Verordnung Nr. 265 zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung. 207.
25. Innenministerium. Verordnung Nr. 364 über die Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für 1949. 71.
28. Innenministerium. Verordnung Nr. 258 zur Durchführung der Dienststrafordnung. 80.
29. Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 737 zur Durchführung des Gesetzes über Zuständigkeit im Verfahren in der Sozialversicherung. 83.

#### Mai

4. Gesetz Nr. 945 über die Bekanntmachung in Fällen der Kriegverschollenheit. 86.

12. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 615 zur Durchführung des Gesetzes über den Ersatz des Schwarzwildschadens und über die Bildung einer staatlichen Wildschadensausgleichskasse in Württemberg-Baden. 181.
14. Landesregierung. Verordnung Nr. 255 über das Außerkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken. 78.
16. Landesregierung. Bekanntmachung Nr. 1040 zum Aufbaugesetz und zum Baulandgesetz. 87.
16. Landesregierung. Verordnung Nr. 1042. Erste Verordnung zur Durchführung des Radiogesetzes. 87.
25. Innenministerium. Verordnung Nr. 369 über das Verfahren bei Volksabstimmungen. 141.
27. Landesregierung. Bekanntmachung Nr. 1046 betr. das Urteil des Württemberg-Badischen Staatsgerichtshofs vom 4. April 1949. 77.
30. Landesregierung. Verordnung Nr. 1045. Zweite Verordnung zur Durchführung des Radiogesetzes. 88.
31. Innenministerium und Finanzministerium. Verordnung Nr. 539 über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948. 102.

#### Juni

1. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 617 zum Schutze der Bienen gegen unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. 170.
2. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 619 über die Festsetzung einer Mindestgröße für die Genehmigungspflicht im landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr. 170.
8. Gesetz Nr. 67 über die Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften. 79.
8. Justizministerium. Verordnung Nr. 260 über das Verfahren vor den Friedensgerichten. 120.
10. Landesregierung. Verordnung Nr. 1047 über die Änderung von Gerichtsbezirken. 169.
13. Landesregierung. Verordnung Nr. 85 über die Zwangsenteignung für den Ausbau der Neckarstaustufe Hessigheim. 154.
14. Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 738. Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 154.
18. Ministerpräsident. Bekanntmachung Nr. 1051 betr. das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland. 103.
20. Gesetz Nr. 946 zur Änderung des KB-Leistungsgesetzes. 165.
27. Wirtschaftsministerium. Bekanntmachung Nr. 620 über die Genehmigung der Abraham-Dürninger-Stiftung in Bad Boll. 184.
29. Finanzministerium. Verordnung Nr. 542 über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Übergang von Grundbesitz früherer nationalsozialistischer, militärischer und militärähnlicher Organisationen. 197.
30. Gesetz Nr. 541 über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für Württemberg-Baden für 1949. 89.
30. Gesetz Nr. 540 zur Aufhebung des Gesetzes über die Erhebung von Abgaben zur Förderung kultureller Aufgabeng. 90.

30. Landesregierung. Verordnung Nr. 1054 zur Durchführung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland. 106.
30. Gesetz Nr. 257 zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. 155.
30. Gesetz Nr. 363 zur Ergänzung des Landtags. 156.
30. Landesregierung. Verordnung Nr. 1052. Dritte Verordnung zur Durchführung des Radiogesetzes. 169.

#### Juli

4. Innenministerium und Finanzministerium. Verordnung Nr. 370 über die Anrechnung und Erstattung von Reichsmarkzahlungen auf Gemeindeabgaben. 183.
5. Landesregierung. Verordnung Nr. 366 über das Meldewesen. 156.
5. Gesetz Nr. 947 zur Ergänzung des Personenstandsgesetzes. 165.
5. Gesetz Nr. 948 über die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform. 167.
5. Landesregierung. Bekanntmachung Nr. 1053 zum Gesetz über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten. 170.
5. Landesregierung. Verordnung Nr. 1048 zur Durchführung der §§ 62, 78 und 105 der Deutschen Gemeindeordnung im Landesbezirk Baden. 182.
5. Landesregierung. Verordnung Nr. 1049 über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung. 185.
5. Wirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 605 zur Aufhebung der Verordnung über die Gaststättenerlaubnis-sperre. 198.
12. Wirtschaftsministerium. Bekanntmachung Nr. 621 über die Genehmigung der Kurt-Gießler-Stiftung in Wernau a. N. 204.
13. Finanzministerium. Verordnung Nr. 543 über die Ermäßigung der Beförderungssteuer bei der Arbeitermassenbeförderung im Mietwagenverkehr mit Kraftomnibussen und Lastkraftwagen. 197.
16. Landwirtschaftsministerium und Justizministerium. Bekanntmachung Nr. 622 zur Dritten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform. 198.
19. Gesetz Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd. 171.
20. Gesetz Nr. 949 über die Wiedereinführung der Vorfändung. 184.
20. Gesetz Nr. 950 über die Aufhebung von Bestimmungen der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung. 184.
20. Landesregierung. Verordnung Nr. 1050 zur Änderung der Vollstreckungsordnung. 185.
23. Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 739. Dritte Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz. 212.
25. Gesetz Nr. 368 zur Änderung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt. 183.
25. Landesregierung. Verordnung Nr. 371 über die Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs der Stadt Marbach. 197.
28. Justizministerium. Bekanntmachung Nr. 264 über die Bezeichnung als Wertpapiersammelbank. 197.

#### August

1. Landesregierung. Verordnung Nr. 1055 betr. Gebührenordnung für Hebammen. 198.
9. Landesregierung. Verordnung Nr. 1056 über die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft. 199.
16. Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. 187.
16. Gesetz Nr. 952 zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege. 198.
16. Landesregierung. Bekanntmachung Nr. 1058 über die „Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen“. 204.
18. Innenministerium. Verordnung Nr. 374 zur Änderung der Verordnung über Kehrordnung und Kehrgebührenordnung. 208.
20. Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 740 zur Änderung der Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge. 221.
26. Innenministerium. Verordnung Nr. 375 zur Durchführung der Dienststrafordnung für die Kommunalbeamten. 224.
29. Landesregierung. Verordnung Nr. 1059 über das Verfahren in Pachtchutzangelegenheiten. 200.
29. Landesregierung. Verordnung Nr. 1060 über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren. 204.
29. Innenministerium und Finanzministerium. Verordnung Nr. 544 über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden. 209.
30. Innenministerium und Finanzministerium. Verordnung Nr. 373 zur Aufhebung von reichsrechtlichen Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren in Steuersachen. 201.

#### September

5. Landesregierung. Verordnung Nr. 1063 über Darlehen des Landes Württemberg-Baden für öffentliche Notstandsarbeiten. 205.
5. Landesregierung. Verordnung Nr. 1064 zur Durchführung des Süßstoffgesetzes. 206.
6. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 616 über die Ausübung des elektrischen Fischfangs. 211.
9. Justizministerium. Verordnung Nr. 269 zur Durchführung des Wirtschaftsstrafgesetzes. 207.
16. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 625 über die Regelung der künstlichen Besamung bei Haustieren. 211.
20. Justizministerium. Verordnung Nr. 268 über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Landgerichte. 207.
21. Landesregierung. Verordnung Nr. 741 zur Durchführung des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer an den Betrieben der Privatwirtschaft. 216.
21. Landesregierung. Bekanntmachung Nr. 1066 zum Gesetz betr. die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden. 218.
22. Innenministerium. Verordnung Nr. 378 zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung. 208.
22. Justizministerium. Verordnung Nr. 270 zur Abänderung der Verordnung über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte. 219.

23. Wirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 624 über die gewerberechtlichen Wirkungen der Zeugnisse über die Prüfung für den mittleren Baudienst. 221.

30. Finanzministerium. Verordnung Nr. 545 zur Durchführung des Mil.Reg.-Gesetzes Nr. 66 (Landeszentralbanken). 220.

#### Oktober

6. Justizministerium und Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 271 betr. die Durchführung der Verordnung Nr. 166 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 (landwirtschaftliche Grundstücke). 223.

15. Innenministerium. Verordnung Nr. 381 zur Änderung der Verordnung über die Polizeistunde. 220.

24. Gesetz Nr. 267 über kostenrechtliche Bestimmungen für das Verfahren der Vertragshilfe nach § 21 des Umstellungsgesetzes. 219.

24. Gesetz Nr. 623 über Bürgschaften des Landes Württemberg-Baden für Betriebe der Energiewirtschaft. 220.

24. Landesregierung. Verordnung Nr. 1065 zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz. 222.

24. Landesregierung. Verordnung Nr. 1069 über die nach dem Güterfernverkehrsgesetz zuständigen höheren Verkehrsbehörden. 227.

24. Landesregierung. Verordnung Nr. 1070 zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes. 227.

#### November

1. Justizministerium. Verordnung Nr. 272 über Errichtung, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstelle nach § 58 des DM-Bilanzgesetzes. 223.

3. Finanzministerium. Verordnung Nr. 546 zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten. 220.

16. Gesetz Nr. 380 zur Abänderung des Badischen Sparkassengesetzes. 219.

16. Gesetz Nr. 538 zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden. 220.

16. Innenministerium. Verordnung Nr. 383 über die Viehseuchenumlage für 1950. 225.

16. Landesregierung. Verordnung Nr. 1073. Erste Verordnung über die Rangfolge von Wiedergutmachungsleistungen. 228.

21. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 626. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ersatz des Schwarzwildschadens und die Bildung einer staatlichen Wildschadenausgleichskasse in Württemberg-Baden. 226.

22. Gesetz Nr. 1044 zur Ergänzung des Badischen Landes- und Ortskirchensteuergesetzes. 222.

#### Dezember

13. Gesetz Nr. 1067 über die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung von Beamten. 226.

13. Landesregierung. Verordnung Nr. 1074 über die Änderung von Gerichtsbezirken. 228.

## B. NACH DER NUMMERNFOLGE

- Nr. 48. Verordnung des Innenministeriums, des Kultministeriums und des Finanzministeriums über die Schullastenverteilung. 1.
- Nr. 67. Gesetz über die Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften. 79.
- Nr. 85. Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung für den Ausbau der Neckarstaustufe Hessigheim. 154.
- Nr. 153. Dienststrafordnung. 19.
- Nr. 226. Gesetz zur Ergänzung des Vertragshilfegesetzes. 41.
- Nr. 227. Württemberg-Badisches Vertragshilfegesetz 1947. 41.
- Nr. 241. Gesetz über die Friedensgerichtsbarkeit. 47.
- Nr. 243. Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung. 3.
- Nr. 246. Gesetz über die Bildung von Schwurgerichten. 43.
- Nr. 247. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts. 4.
- Nr. 249. Gesetz zur Änderung der Hinterlegungsordnung. 37.
- Nr. 250. Verordnung des Justizministeriums zur Ergänzung der Verordnung über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Schöffen. 37.
- Nr. 251. Verordnung des Justizministeriums und des Arbeitsministeriums zum Vollzug des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene. 37.
- Nr. 253. Erste Verordnung des Justizministeriums zur Ausführung der Dienststrafordnung. 55.
- Nr. 254. Verordnung des Justizministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Bildung von Schwurgerichten. 69.
- Nr. 255. Verordnung der Landesregierung über das Außerkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken. 78.
- Nr. 257. Gesetz zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. 155.
- Nr. 258. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Dienststrafordnung. 80.
- Nr. 260. Vorläufige Verordnung des Justizministeriums über das Verfahren vor den Friedensgerichten. 120.
- Nr. 264. Bekanntmachung des Justizministeriums über die Bezeichnung als Wertpapiersammelbank. 197.
- Nr. 265. Verordnung des Justizministeriums zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung. 207.
- Nr. 267. Gesetz über kostenrechtliche Bestimmungen für das Verfahren der Vertragshilfe nach § 21 des Umstellungsgesetzes. 219.
- Nr. 268. Verordnung des Justizministeriums über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Landgerichte. 207.
- Nr. 269. Verordnung des Justizministeriums zur Durchführung des Wirtschaftsstrafgesetzes. 207.
- Nr. 270. Verordnung des Justizministeriums zur Abänderung der Verordnung über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte. 219.
- Nr. 271. Verordnung des Justizministeriums und des Landwirtschaftsministeriums betr. die Durchführung der Verordnung Nr. 166 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 (landwirtschaftliche Grundstücke). 223.
- Nr. 272. Verordnung des Justizministeriums über Errichtung, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstelle nach § 58 des DM-Bilanzgesetzes. 223.
- Nr. 347. Gesetz über die Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses vor der Eheschließung. 49.
- Nr. 352. Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden. 4.
- Nr. 354. Gesetz über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten. 43.
- Nr. 355. Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten. 38.
- Nr. 356. Gesetz über die Aufhebung einer Verordnung des Innenministeriums über die Abgabe von Speise-Eis an Jugendliche. 70.
- Nr. 358. Gesetz zur Änderung des Art. 91 Abs. 2 der Verfassung für Württemberg-Baden. 43.
- Nr. 359. Gesetz über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volksbegehren. 63.
- Nr. 360. Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung. 44.
- Nr. 361. Zweites Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung. 44.
- Nr. 363. Gesetz zur Ergänzung des am 24. November 1946 gewählten Landtags. 156.
- Nr. 364. Verordnung des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für 1949. 71.
- Nr. 366. Verordnung der Landesregierung über das Meldewesen. 156.
- Nr. 368. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt. 183.
- Nr. 369. Verordnung des Innenministeriums über das Verfahren bei Volksabstimmungen. 141.
- Nr. 370. Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Anrechnung und Erstattung von Reichsmarkzahlungen auf Gemeindeabgaben. 183.
- Nr. 371. Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs der Stadt Marbach. 197.
- Nr. 373. Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Aufhebung von reichsrechtlichen Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren in Steuersachen. 201.
- Nr. 374. Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über Kehrordnung und Kehrgebührenordnung. 208.
- Nr. 375. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Dienststrafordnung für die Kommunalbeamten. 224.
- Nr. 378. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung. 208.
- Nr. 380. Gesetz zur Abänderung des Badischen Sparkassengesetzes. 219.

- Nr. 381. Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Polizeistunde. 220.
- Nr. 383. Verordnung des Innenministeriums über die Viehseuchenumlage für 1950. 225.
- Nr. 401. Verordnung über die Verteilung der Schullasten im Landesbezirk Baden. 55.
- Nr. 402. Bekanntmachung des Kultministeriums über die Genehmigung der Eberhard-Leitz-Stiftung in Stuttgart. 57.
- Nr. 532. Gesetz über die Erhebung von Abgaben zur Förderung kultureller Aufgaben. 17.
- Nr. 534. Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden. 38.
- Nr. 535. Gesetz über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1949. 45.
- Nr. 536. Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung. 201.
- Nr. 538. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden. 220.
- Nr. 539. Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948. 102.
- Nr. 540. Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Erhebung von Abgaben zur Förderung kultureller Aufgaben. 90.
- Nr. 541. Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für Württemberg-Baden für 1949. 89.
- Nr. 542. Verordnung des Finanzministeriums über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Übergang von Grundbesitz früherer nationalsozialistischer, militärischer und militärähnlicher Organisationen. 197.
- Nr. 543. Verordnung des Finanzministeriums über die Ermäßigung der Beförderungsteuer bei der Arbeitermassenbeförderung im Mietwagenverkehr mit Kraftomnibussen und Lastkraftwagen. 197.
- Nr. 544. Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden. 209.
- Nr. 545. Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Mil.-Reg.-Gesetzes Nr. 66 (Landeszentralbanken). 220.
- Nr. 546. Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten. 220.
- Nr. 605. Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Aufhebung der Verordnung über die Gaststätten-erlaubnisperre. 198.
- Nr. 610. Gesetz über den Ersatz des Schwarzwildschadens und über die Bildung einer staatlichen Wildschadenausgleichskasse in Württemberg-Baden. 39.
- Nr. 613. Gesetz über die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden. 50.
- Nr. 614. Gesetz über die vorläufige Regelung der Jagd. 171.
- Nr. 615. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Ersatz des Schwarzwildschadens und über die Bildung einer staatlichen Wildschadenausgleichskasse in Württemberg-Baden. 181.
- Nr. 616. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über die Ausübung des elektrischen Fischfangs. 211.
- Nr. 617. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zum Schutze der Bienen gegen unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. 170.
- Nr. 619. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über die Festsetzung einer Mindestgröße für die Genehmigungspflicht im landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr. 170.
- Nr. 620. Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über die Genehmigung der Abraham-Dürninger-Stiftung in Bad Boll. 184.
- Nr. 621. Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über die Genehmigung der Kurt-Gießler-Stiftung in Wernau a. N. 204.
- Nr. 622. Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums und des Justizministeriums zur Dritten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform. 198.
- Nr. 623. Gesetz über Bürgschaften des Landes Württemberg-Baden für Betriebe der Energiewirtschaft. 220.
- Nr. 624. Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die gewerberechtlichen Wirkungen der Zeugnisse über die Prüfung für den mittleren Baudienst. 221.
- Nr. 625. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über die Regelung der künstlichen Besamung bei Haustieren. 211.
- Nr. 626. Zweite Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Ersatz des Schwarzwildschadens und die Bildung einer staatlichen Wildschadenausgleichskasse in Württemberg-Baden. 226.
- Nr. 733. Gesetz über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 45.
- Nr. 734. Verordnung des Arbeitsministeriums über die Arbeitslosenfürsorge. 50.
- Nr. 735. Gesetz über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 57.
- Nr. 737. Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Zuständigkeit und Verfahren in der Sozialversicherung. 83.
- Nr. 738. Vierte Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 154.
- Nr. 739. Dritte Durchführungsverordnung des Arbeitsministeriums zum KB-Leistungsgesetz. 212.
- Nr. 740. Verordnung des Arbeitsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge. 221.
- Nr. 741. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft. 216.
- Nr. 935. Verordnung der Landesregierung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren. 4.
- Nr. 936. Verordnung der Landesregierung über die Ausdehnung der Registrier- und Kennkartenpflicht auf Jugendliche. 5.
- Nr. 937. Erste Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Ge-

- setzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater. 7.
- Nr. 938. Zweite Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des gleichen Gesetzes. 16.
- Nr. 939. Gesetz über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen. 45.
- Nr. 940. Gesetz über die Gleichstellung der in das zivile Arbeitsverhältnis überführten ehemaligen Kriegsgefangenen. 46.
- Nr. 941. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung. 54.
- Nr. 942. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen. 54.
- Nr. 943. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung. 57.
- Nr. 944. Gesetz zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes. 58.
- Nr. 945. Gesetz über die Bekanntmachung in Fällen der Kriegverschollenheit. 86.
- Nr. 946. Gesetz zur Änderung des KB-Leistungsgesetzes. 165.
- Nr. 947. Gesetz zur Ergänzung des Personenstandsgesetzes. 165.
- Nr. 948. Gesetz über die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform. 167.
- Nr. 949. Gesetz über die Wiedereinführung der Vorpfändung. 184.
- Nr. 950. Gesetz über die Aufhebung von Bestimmungen der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung. 184.
- Nr. 951. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. 187.
- Nr. 1032. Gesetz über die Freiheit der Presse. 59.
- Nr. 1033. Zweite Bekanntmachung der Landesregierung zur Rechtsanwaltsordnung. 4.
- Nr. 1034. Gesetz über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen. 6.
- Nr. 1035. Bekanntmachung der Landesregierung zur Ersten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen. 40.
- Nr. 1036. Bekanntmachung des Ministerpräsidenten zur Änderung der Bekanntmachung über zoneneinheitliche Gesetze. 54.
- Nr. 1037. Verordnung der Landesregierung über die Verwendung von Benzol. 60.
- Nr. 1039. Radiogesetz. 71.
- Nr. 1040. Bekanntmachung der Landesregierung zum Aufbaugesetz und zum Baulandgesetz. 87.
- Nr. 1042. Erste Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Radiogesetzes. 87.
- Nr. 1043. Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs für das Land Württemberg-Baden. 75.
- Nr. 1044. Gesetz zur Ergänzung des Badischen Landeskirchensteuergesetzes und des Badischen Ortskirchensteuergesetzes. 222.
- Nr. 1045. Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Radiogesetzes. 88.
- Nr. 1046. Bekanntmachung der Landesregierung über das Urteil des Württemberg-Badischen Staatsgerichtshofs vom 4. April 1949. 77.
- Nr. 1047. Verordnung der Landesregierung über die Änderung von Gerichtsbezirken. 169.
- Nr. 1048. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung der §§ 62, 78 und 105 der Deutschen Gemeindeordnung im Landesbezirk Baden. 182.
- Nr. 1049. Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung. 185.
- Nr. 1050. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Vollstreckungsordnung. 185.
- Nr. 1051. Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland. 103.
- Nr. 1052. Dritte Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Radiogesetzes. 169.
- Nr. 1053. Bekanntmachung der Landesregierung zum Gesetz über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten. 170.
- Nr. 1054. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland. 106.
- Nr. 1055. Verordnung der Landesregierung über die Gebührenordnung für Hebammen. 198.
- Nr. 1056. Verordnung der Landesregierung über die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft. 199.
- Nr. 1058. Bekanntmachung der Landesregierung über die Änderung der Bekanntmachung betr. die „Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen.“ 204.
- Nr. 1059. Verordnung der Landesregierung über das Verfahren in Pachtschutzangelegenheiten. 200.
- Nr. 1060. Verordnung der Landesregierung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren. 204.
- Nr. 1063. Verordnung der Landesregierung über Darlehen des Landes Württemberg-Baden für öffentliche Notstandsarbeiten. 205.
- Nr. 1064. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes. 206.
- Nr. 1065. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz. 222.
- Nr. 1066. Bekanntmachung der Landesregierung zum Gesetz über die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden. 218.
- Nr. 1067. Gesetz über die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Landes Württemberg-Baden. 226.
- Nr. 1069. Verordnung der Landesregierung über die nach dem Güterfernverkehrsgesetz zuständigen höheren Verkehrsbehörden. 227.
- Nr. 1070. Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes. 227.
- Nr. 1073. Erste Verordnung der Landesregierung über die Rangfolge von Wiedergutmachungsleistungen. 228.
- Nr. 1074. Verordnung der Landesregierung über die Änderung von Gerichtsbezirken. 228.

989, 1939  
1942 m. 257, 260

07  
1 B 81 1949

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 11. Januar 1949

Nr. 1

### Inhalt:

Verordnung Nr. 48 des Innenministeriums, des Kultministeriums und des Finanzministeriums über die Schullastenverteilung (Schullastenverordnung) vom 10. Dezember 1948. S. 1. — Gesetz Nr. 243 zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 30. November 1948. S. 3. — Bekanntmachung Nr. 1033. Zweite Bekanntmachung der Landesregierung zum Gesetz Nr. 222 (Rechtsanwaltsordnung) vom 22. Dezember 1948. S. 4. — Gesetz Nr. 247 zur Änderung des Gesetzes über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 15. Dezember 1948. S. 4. — Gesetz Nr. 352 zur Änderung des Gesetzes Nr. 36 - Beamtengesetz für Württemberg-Baden - vom 30. November 1948. S. 4. — Verordnung Nr. 935 der Landesregierung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren vom 15. Dezember 1948. S. 4. — Verordnung Nr. 936 der Landesregierung über die Ausdehnung der Registrier- und Kennkartenpflicht auf Jugendliche vom 2. Dezember 1948. S. 5. — Gesetz Nr. 1034 über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 22. Dezember 1948. S. 6. — Berichtigung. S. 6.

### Verordnung Nr. 48 des Innenministeriums, des Kultministeriums und des Finanzministeriums über die Schullastenverteilung (Schullastenverordnung)

Vom 10. Dezember 1948

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 15 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 110) wird für den Landesbezirk Württemberg folgendes verordnet:

#### A. Allgemeines

##### § 1

Persönliche Kosten, zu denen die Gemeinden Beiträge an den Staat zu leisten haben.

(1) Persönliche Kosten im Sinne des Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes, zu denen die Gemeinden (Gemeindeverbände) Beiträge an den Staat zu leisten haben, sind:

1. die Dienstbezüge der planmäßigen und nichtplanmäßigen Lehrkräfte im staatlichen Beamtenverhältnis;
2. die Bezüge der vom Staat bestellten nichtbeamteten Lehrkräfte;
3. die Belohnungen für Überstunden und für nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterricht, soweit dieser Unterricht vom Staat genehmigt worden ist, abgesehen von den Fällen des § 2;
4. die Versorgungsbezüge nach Abschnitt VIII DBG; vgl. Art. 62 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden (Reg.Bl. 1946 S. 249);
5. die Unterhaltsbeiträge und Übergangsgelder nach dem Beamtenrecht;
6. die Beihilfen und Unterstützungen;
7. die Reise- und Umzugskosten, abgesehen von den Fällen des § 2;
8. die Trennungsschädigungen und Beschäftigungsvergütungen;

9. die nachzuentrichtenden Beiträge zur Angestelltenversicherung nach § 18 AVG.

(2) Diese Kosten zahlt die Staatskasse aus.

(3) Abweichend von Abs. 2 zahlen die Gemeinden (Gemeindeverbände) folgende persönlichen Kosten vorschussweise aus:

1. bei den gewerblichen und kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, den Berufsfachschulen einschließlich Frauenarbeitsschulen sowie den Meisterschulen
  - a) die Belohnungen für Überstunden,
  - b) die Unterrichtsbelohnungen und Reisekosten der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte,
2. an den landwirtschaftlichen Berufsschulen für Jungen
  - a) die Reisekosten bei Dienstreisen innerhalb ihres Schulverbands,
  - b) den Aufwand für Überstunden, nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht.

Diese Kosten werden den Gemeinden (Gemeindeverbänden) auf Grund eines Nachweises, der auf Schluß des Rechnungsjahres dem Kultministerium einzureichen ist, aus der Staatskasse ersetzt.

##### § 2

Persönliche Kosten, zu denen der Staat Beiträge an die Gemeinden (Gemeindeverbände) zu leisten hat.

(1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) erhalten zu den von ihnen gezahlten Kosten für Lehrkräfte an Berufsschulen im Sinne des § 8, die über den Rahmen vorhandener Lehrstellen hinaus tätig waren, einen Beitrag des Staats von 50 v. H. auf volle Deutsche Mark nach oben aufgerundet.

(2) Dasselbe gilt für Gemeinden (Gemeindeverbände), an deren Berufsschulen keine Lehrstellen vorhanden sind.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 findet § 1 Abs. 3 letzter Satz keine Anwendung.



## § 3

## Persönliche Kosten, die von den Gemeinden allein zu tragen sind

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Bezüge der von ihnen im vertragsmäßigen Verhältnis mit Genehmigung des Bezirksschulamts beschäftigten nebenberuflichen Lehrerinnen für Handarbeit an den Volks- und Mittelschulen selbst zu tragen.

## § 4

## Festsetzung der Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge der Gemeinden (Gemeindeverbände) für jede Lehrerstelle nach Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 des Gesetzes und § 8 dieser Verordnung setzt das Kultministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium für jedes Rechnungsjahr in Jahresbeträgen fest. Diese sind so aufzurunden, daß bei Teilung durch zwölf sich volle Deutsche-Mark-Beträge ergeben.

(2) Maßgebend für die Höhe der Beiträge sind die am 15. November des vorangegangenen Rechnungsjahres vorhandenen Lehrerstellen und das Rechnungsergebnis über die persönlichen Kosten (§ 1) des vorangegangenen Rechnungsjahres. Vorhandene Lehrerstellen sind die errichteten und genehmigten Schulstellen.

Dem Rechnungsergebnis des persönlichen Jahresaufwands für die Volks- und Mittelschulen ist der Gesamtbetrag des Pauschbetrags für die Dienstwohnungen hinzuzurechnen, der den Gemeinden im vorangegangenen Rechnungsjahr vergütet worden ist (vgl. § 7).

(3) Das Kultministerium bestimmt für jede Gemeinde die Zahl der Grund- und Mehrstellen bei den wissenschaftlichen Lehrerstellen an der Volksschule nach der Schülerzahl vom 15. November des vorangegangenen Rechnungsjahres (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes). Gastschüler werden bei der aufnehmenden Gemeinde gezählt. Änderungen der Schülerzahl nach dem 15. November haben auf die für eine Gemeinde für das Rechnungsjahr festgesetzte Zahl von Mehrstellen keinen Einfluß. Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes ist das Kultministerium. Zu dem Versorgungsaufwand im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zählen auch die Unterhaltsbeiträge nach dem Beamtenrecht.

## § 5

## Feststellung und Zahlung der Beitragsschuld

(1) Der Gemeindebeitrag für ein Rechnungsjahr wird für jede am 15. November des vorangegangenen Rechnungsjahres vorhandene Lehrerstelle erhoben.

(2) Das Kultministerium stellt die Beitragsschuld einer jeden Gemeinde für jedes Rechnungsjahr fest, erteilt der Landeshauptkasse Annahmeanordnung und läßt den Gemeinden durch die Landeshauptkasse jeweils die Höhe der Beitragsschuld mitteilen.

(3) Die Gemeinden haben die Beiträge in monatlichen Teilbeträgen im voraus spätestens auf 25. jeden Monats an die Landeshauptkasse auf ihr Konto bei der Städtischen Girokasse in Stuttgart kostenfrei zu zahlen.

(4) Bis zur Feststellung der Beitragsschuld für das laufende Rechnungsjahr haben die Gemeinden die bisherigen Beiträge

weiterzuzahlen, sofern nicht das Kultministerium im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(5) Werden die Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so kann die Landeshauptkasse auf Anordnung des Finanzministeriums Verzugszinsen erheben.

## B. Im Besonderen

## 1. Volks- und Mittelschulen

## Zu Art. 5 des Gesetzes

## § 6

## Umwandlung von Lehrerstellen

Die Zustimmung der Gemeinde zur Umwandlung einer nichtplanmäßigen Lehrerstelle an der Volksschule in eine planmäßige Lehrerstelle ist nur erforderlich, wenn die Gemeinde verpflichtet werden soll, eine weitere Dienstwohnung bereit zu stellen.

## § 7

## Pauschbetrag für Dienstwohnungen

Für jede von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Familienwohnung, die einem Volksschullehrer als Dienstwohnung zugewiesen ist, erhält die Gemeinde vom Staat einen Pauschbetrag, den das Kultministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium für jedes Rechnungsjahr innerhalb jeder Ortsklasse einheitlich in Monatsbeträgen auf volle Deutsche Mark festsetzt. Der Pauschbetrag bemißt sich nach dem Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV, der einem verheirateten Lehrer mit weniger als drei kinderzuschlagsfähigen Kindern im vorangegangenen Rechnungsjahr zu gewähren war; er wird der Gemeinde nach der Ortsklasse vergütet, in die sie eingereiht ist. Der Pauschbetrag wird auch für die Zeit gewährt, in der die planmäßige Lehrerstelle erledigt ist. Die Lehrerdienstwohnung kann während der Erledigung der planmäßigen Lehrerstelle auch einem verheirateten beamteten oder nichtbeamteten Lehrer zugewiesen werden. Der Pauschbetrag wird auf den Beitrag der Gemeinde angerechnet. Wurde während des Rechnungsjahres eine Dienstwohnung neu zur Verfügung gestellt, so wird der Pauschbetrag vom Ersten des Monats an berechnet, der auf den Monat folgt, in dem dem Lehrer die Dienstwohnung zugewiesen worden ist; wurde dem Lehrer die Dienstwohnung auf den Ersten eines Monats zugewiesen, so wird der Pauschbetrag schon von diesem Tag an vergütet. Wurde während des Rechnungsjahres eine Dienstwohnung aufgehoben, so wird der Pauschbetrag nur bis zum Ablauf des Monats berechnet, in dem die Dienstwohnung aufgehoben worden ist.

## 2. Berufsschulen

## Zu Art. 5 des Gesetzes

## § 8

(1) Den Berufsschulen werden bei der Lastenverteilung die Berufsfachschulen einschließlich der Frauenarbeitsschulen und die Meisterschulen gleichgestellt.

(2) Die persönlichen Kosten der Stellen für Lehrerinnen an Frauenarbeitsschulen und Hauswirtschaftlichen Berufsschulen sowie der auf eine dieser Stellen im Durchschnitt entfallende persönliche Aufwand werden besonders berechnet. Dasselbe gilt für die Stellen an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Jungen.

## C. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu Art. 15 des Gesetzes

## § 9

(1) Die Bestimmungen über die Mehrstellen (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes) sind auch für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 nicht anzuwenden.

(2) Die seitherigen Hauptschulen werden hinsichtlich der Lastenverteilung den Mittelschulen gleichgestellt.

(3) Als verwaltet im Sinne des Art. 15 Abs. 3 Buchst. c) gilt eine Lehrstelle, wenn sie von einer Lehrkraft mit mindestens einem halben Lehrauftrag versehen wird.

(4) Für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 sind die nach den Vorschriften der Art. 1–4 des Gesetzes Nr. 516 und nach den Vorschriften dieser Verordnung für das Rechnungsjahr 1948 in Reichsmark berechneten Gemeindebeiträge und der Pauschbetrag für Dienstwohnungen mit drei Viertel in Deutscher Mark zu leisten.

(5) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1946 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schullastenverordnung vom 29. November 1939 (Reg. Bl. S. 147) in der Fassung der Ersten Verordnung des Innenministers, des Kultministers und des Finanzministers zur Änderung der Schullastenverordnung vom 5. Dezember 1940 (Reg. Bl. S. 81) mit Ausnahme des § 5 Abs. 4, des § 8 Abs. 1–5 und 8 des § 10 außer Kraft.

Stuttgart, den 10. Dezember 1948

Ulrich Dr. Franz Dr. Köhler

## Gesetz Nr. 243

## zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung

Vom 30. November 1948

Der Landtag hat am 25. November 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz Nr. 222 – Rechtsanwaltsordnung – vom 4. März 1948 (Reg. Bl. S. 101) wird wie folgt geändert:

## Art. 1

(1) § 5 Ziff. 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„4. wenn der Antragsteller ein öffentliches Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die die Unabhängigkeit der anwaltschaftlichen Berufsausübung beeinträchtigen; als solche gilt insbesondere jede Anstellung oder Tätigkeit, welche hauptberuflich ist oder seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt;

5. wenn der Antragsteller sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde;

6. wenn der Antragsteller infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.“

(2) § 5 Ziff. 7 fällt weg.

## Art. 2

§ 6 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„Wenn der Antragsteller als Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer

sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Erreichung der Altersgrenze, von der an die Versetzung in den Ruhestand ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist, oder vor Erreichung der Altersgrenze wegen mangelnder Dienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt ist.“

## Art. 3

In § 16 Abs. 2 der RAO werden die Worte „nach dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer“ gestrichen.

Abs. 4 wird gestrichen.

## Art. 4

§ 21 a der RAO erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn der Rechtsanwalt nach erfolgter Zulassung ein öffentliches Amt übernimmt oder eine Beschäftigung betreibt, von denen die Landesjustizverwaltung feststellt, daß sie die Unabhängigkeit der anwaltschaftlichen Berufsausübung beeinträchtigen (§ 5 Nr. 4), so ist für die Dauer dieses Zustandes die Ausübung der anwaltschaftlichen Berufstätigkeit und die Führung des Anwaltstitels unzulässig.

(2) Nach Beendigung dieses Zustandes kann er den Anwaltsberuf wieder ausüben und den Anwaltstitel wieder führen, ohne daß es einer erneuten Zulassung bedarf.

(3) Die Landesjustizverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gutachtlich zu hören.

(4) Die die Unzulässigkeit aussprechende Entscheidung der Landesjustizverwaltung kann entsprechend dem § 16 Abs. 2 und 3 im ehrengerichtlichen Verfahren angefochten werden.“

## Art. 5

§ 91 Abs. 2 der RAO erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ehrengerichtshof umfaßt 7 Mitglieder, von denen 4 Richter des Oberlandesgerichts und 3 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sein müssen.“

Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Umfaßt das Land mehr als ein Oberlandesgericht, so bestimmt die Landesjustizverwaltung den Sitz des Ehrengerichtshofs und regelt seine Zusammensetzung dahin, daß die in dem Land befindlichen Oberlandesgerichte und Rechtsanwaltskammern an der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs möglichst gleichmäßig teilnehmen. Falls der Grundsatz der möglichst gleichmäßigen Beteiligung dies erfordert, kann die Zahl der richterlichen und der anwaltschaftlichen Mitglieder entsprechend erhöht werden; jedoch muß in jedem Fall die Zahl der richterlichen Mitglieder die der anwaltschaftlichen Mitglieder übersteigen.“

## Art. 6

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 30. November 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle  
Fritz Ulrich Stooß Otto Steinmayer

**Bekanntmachung Nr. 1033**  
**Zweite Bekanntmachung der Landesregierung zum**  
**Gesetz Nr. 222 (Rechtsanwaltsordnung)**

Vom 22. Dezember 1948

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1948 hat die Militärregierung Württemberg-Baden ihre Anordnung vom 22. September 1948, soweit dadurch § 58, § 62 und § 63 des Gesetzes Nr. 222 (Rechtsanwaltsordnung) vom 4. März 1948 (Reg. Bl. S. 101) für vorläufig nicht anwendbar erklärt wurden, aufgehoben.

Stuttgart, den 22. Dezember 1948

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich  
 Stooß Otto Steinmayer

**Gesetz Nr. 247**  
**zur Änderung des Gesetzes über Rechtsverordnungen**  
**auf Grund ehemaligen Reichsrechts**

Vom 15. Dezember 1948

Der Landtag hat am 28. November 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Geltungsdauer des Art. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) wird bis 31. Dezember 1949 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 15. Dezember 1948

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle  
 Fritz Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit  
 Stooß Otto Steinmayer

**Gesetz Nr. 352**  
**zur Änderung des Gesetzes Nr. 36**  
**- Beamten-gesetz für Württemberg-Baden -**

Vom 30. November 1948

Der Landtag hat am 25. November 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes Nr. 36 - Beamten-gesetz für Württemberg-Baden - treten an Stelle der Worte „Bis zum Ablauf des Jahres 1948“ die Worte „Bis zur Rechtskraft der Verfassung eines südwestdeutschen Staates

oder des durch Dokument Nr. 1 der Militärbefehlshaber vorgesehenen deutschen Bundesstaates...“

Art. 2

Das Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 30. November 1948

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle  
 Fritz Ulrich Stooß Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 935**  
**der Landesregierung über Kosten, Gebühren und**  
**Auslagen im Rückerstattungsverfahren**

Vom 15. Dezember 1948

Auf Grund der Art. 72, 92 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände wird verordnet:

§ 1

Im Verfahren vor den Wiedergutmachungsorganen werden Kosten nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben und erstattet.

§ 2

Die Wiedergutmachungsorgane können in ihrer Entscheidung oder durch besonderen Beschluß einen am Verfahren Beteiligten verurteilen, Kosten des Verfahrens einschließlich der anderen Beteiligten erwachsenen Kosten ganz oder teilweise zu tragen, die er durch einen unbegründeten Antrag, Widerspruch oder Einspruch oder eine unbegründete Beschwerde, falls ihm die Mangelhaftigkeit der Gründe erkennbar war, durch eine Versäumung oder durch ein grobes Verschulden in der mit der Sache befaßten oder einer früheren Instanz veranlaßt hat. Zu den nach Satz 1 zu erstattenden Kosten eines Beteiligten gehören die Gebühren und Auslagen, die durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts entstanden sind, nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Wiedergutmachungsorgans zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Kostenentscheidung kann, sofern eine Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist, nur zugleich mit dieser, andernfalls selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

§ 3

Die §§ 103 Abs. 2, 104-107 ZPO gelten entsprechend.

§ 4

Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt durch die Wiedergutmachungsorgane.

## § 5

Die Gebühren für das Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde betragen das Doppelte, die Gebühren für das Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer das Vierfache einer vollen Gebühr nach den Vorschriften über Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im Beschwerdeverfahren wird das Eineinhalbfache der Sätze des Satzes 1 erhoben.

## § 6

Für die Rechtsanwaltsgebühren gilt die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte mit der Maßgabe, daß die Gebühr je nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache für die Vertretung im Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde mindestens das Einfache, höchstens das Zweifache einer vollen Gebühr, im Falle eines Vergleichs höchstens das Dreifache einer vollen Gebühr, für die Vertretung im Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer mindestens das Einfache höchstens das Dreifache einer vollen Gebühr beträgt. Auf die Gebühren für das gerichtliche Verfahren kann eine bei der Wiedergutmachungsbehörde angefallene volle Gebühr angerechnet werden, wenn dort zwei volle Gebühren angefallen sind. Im Verfahren vor jedem Wiedergutmachungsorgan ist die nach den vorstehenden Vorschriften zu bestimmende Gebühr nur einmal zu berechnen.

Die nach Abs. 1 erforderlichen Bestimmungen werden durch Beschluß der Wiedergutmachungsorgane getroffen.

Im Beschwerdeverfahren erhöhen sich die nach Abs. 1 festzusetzenden Gebühren um drei Zehnteile.

## § 7

Gegen die Entscheidungen der Wiedergutmachungsbehörde über die Streitwertfestsetzung und über Erinnerungen gegen den Kostenansatz findet Beschwerde, gegen Bestimmungen nach § 6 Abs. 2 und gegen Entscheidungen über Erinnerungen im Kostenfestsetzungsverfahren sofortige Beschwerde statt, sofern der Streitwert 10 000 RM bzw. der streitige Kostenbetrag 200 RM übersteigt. Über die Beschwerde entscheidet die Wiedergutmachungskammer endgültig.

Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Wiedergutmachungskammer in den in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten ist Beschwerde, im Kostenfestsetzungsverfahren sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht zulässig, sofern der Streitwert 10 000 RM, bzw. der streitige Kostenbetrag 200 RM übersteigt.

## § 8

Die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen richtet sich nach den Vorschriften der ZPO. Für Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Wiedergutmachungsbehörden gilt Art. 65 Satz 2 und 3 des Gesetzes entsprechend.

## § 9

Kosten für Amtshandlungen von Gerichten und anderen Behörden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

die aus Anlaß des Rückfalls entzogener Vermögensgegenstände anfallen, werden nicht erhoben.

## § 10

Diese Verordnung tritt am 10. November 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 15. Dezember 1948

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle  
Fritz Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit  
Stoß Otto Steinmayer

## Verordnung Nr. 936

**der Landesregierung über die Ausdehnung der  
Registrier- und Kennkartenpflicht auf Jugendliche**

Vom 2. Dezember 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird die folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Verordnung erlassen und verkündet:

## § 1

Das Alter der nach der Verordnung über eine allgemeine Registrierung von deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und staatenlosen Personen und die Einführung eines einheitlichen polizeilichen Inlandsausweises vom 1. April 1946 (Reg.-Bl. S. 167) melde- und kennkartenpflichtigen Personen wird vom vollendeten 18. Lebensjahr auf das vollendete 14. Lebensjahr herabgesetzt.

## § 2

Die Verpflichtung beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem das 14. Lebensjahr vollendet ist.

## § 3

Für Jugendliche unter 14 Jahren kann eine Kennkarte ausgestellt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen wird.

## § 4

Die Registrierung und Ausstellung der Kennkarte für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist gebührenfrei.

## § 5

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Innenministerium.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 2. Dezember 1948

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle  
Fritz Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit  
Stoß Otto Steinmayer

**Gesetz Nr. 1034**  
**über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von**  
**Kriegsgefangenen**

Vom 22. Dezember 1948

Der Landtag hat am 16. Dezember 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**I. Abschnitt**

§ 1

(1) Die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Kriegsgefangenen, der sich am 1. Dezember 1948 noch in Kriegsgefangenschaft befand, erhalten von diesem Zeitpunkt an Unterhaltsbeihilfen im Ausmaß der Leistungen, die nach dem Gesetz Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte vom 21. Januar 1947 (Reg.Bl. S.7) an Hinterbliebene gewährt werden. § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) findet keine Anwendung.

(2) Der Anspruch erlischt mit Ablauf des auf den Monat der Heimkehr des Kriegsgefangenen folgenden Monats.

§ 2

§ 7 Abs. 1 Buchst. c) des KB-Leistungsgesetzes ist für die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 in folgender Fassung anzuwenden:

„c) solange sie ein waisengeldberechtigtes Kind aufzieht.“

§ 3

(1) Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Kreisverbände und kreisfreien Städte beauftragt. Diese erhalten vom Land Ersatz ihrer Aufwendungen an Unterhaltsbeihilfen.

(2) Hinsichtlich des Einspruchs und der Beschwerde gelten sinngemäß die Art. 33 und 34 des Landesfürsorgegesetzes vom 27. Februar 1940 (Reg.Bl. S. 29).

§ 4

Die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände nach §§ 25 und 25a der Reichsfürsorgeverordnung für Fürsorgeleistungen an Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermißten, die vor dem 1. Februar 1949 gewährt wurden oder gewährt werden, erlöschen.

**II. Abschnitt**

§ 5

(1) Die Ehefrau eines Beamten des öffentlichen Dienstes, der sich am 1. Dezember 1948 noch in Kriegsgefangenschaft befand, erhält von diesem Zeitpunkt an die Hälfte der nach den Gehaltskürzungsvorschriften gekürzten Dienstbezüge, die der Beamte erhalten würde, wenn er unter den am 30. Juni 1945 für ihn maßgebenden Besoldungsverhältnissen noch im Dienst des Landes stünde. Die bestimmungsgemäß zahlbaren Kinderzuschläge sind in voller Höhe zu gewähren. Der Höchstbetrag der Bezüge wird auf monatlich 200.— DM ausschließlich Kinderzuschlägen festgesetzt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die Ehefrauen von Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung.

**III. Abschnitt**

§ 6

Zur Erlassung der Durchführungsbestimmungen wird das Innenministerium gemeinsam mit dem Arbeitsministerium und Finanzministerium ermächtigt.

§ 7

Dieses Gesetz ist dringlich und tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 22. Dezember 1948

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle  
Fr. Ulrich Stooß Otto Steinmayer

**Berichtigung**

In dem Inhaltsverzeichnis des Gesetzes über das Anerbenrecht in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 240 des Justizministeriums vom 30. Juli 1948 (Reg.Bl. S. 165) ist zu streichen:

„Art. 26, Inkrafttreten“.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr.35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 15. Januar 1949

Nr. 2

### Inhalt:

Verordnung Nr. 937. Erste Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948. S. 7. — Verordnung Nr. 938. Zweite Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948. S. 16.

### Verordnung Nr. 937

Erste Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater

Vom 8. November 1948

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 11 des Gesetzes Nr. 911 vom 17. Dezember 1947 (Reg. Bl. 1948 S. 9) wird verordnet:

#### A. Zulassung und Prüfung

##### I. Ausschüsse

##### § 1

##### Zusammensetzung, Berufung

(1) Für jede der drei Berufsgruppen wird ein Zulassungsausschuss und ein Prüfungsausschuss gebildet, dem jeweils Vertreter des beteiligten Ministeriums und der Berufsgruppe angehören müssen.

(2) Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst; sie bedarf der Zustimmung des beteiligten Ministeriums. Durch besondere Verordnung wird bestimmt, wie sich die Ausschüsse im einzelnen zusammensetzen, wer deren Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt und bestellt, wer den Vorsitz führt, wann die Ausschüsse beschlußfähig und wie die Beschlüsse zu fassen sind.

##### § 2

##### Aufgaben des Zulassungsausschusses

Der Zulassungsausschuss hat die Aufgabe:

- die persönliche Eignung, insbesondere die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater zu prüfen und über die Zulassung zur Prüfung, sowie über Prüfungserleichterungen zu beschließen.
- bei Anträgen auf Zulassung von Gesellschaften oder auf Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß den §§ 2 und 3 des Gesetzes gegeben sind,
- über Zweifelsfragen zu entscheiden, die sich ergeben, wenn Berufsangehörige, die außerhalb des amerikanisch besetzten Gebietes bestellt und zugelassen sind, in Württemberg-Baden tätig werden wollen.

#### II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

##### § 3

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Der Bewerber muß

- seinen ständigen Wohnsitz in Württemberg-Baden haben,
- die deutsche Staatsangehörigkeit und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen,
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
- der Persönlichkeit nach für den angestrebten Beruf geeignet erscheinen,
- die schriftliche Erklärung abgeben, daß er den Beruf des Wirtschaftsprüfers, Bücherrevisors oder Steuerberaters gemäß § 26 dieser Verordnung ausüben will.

##### § 4

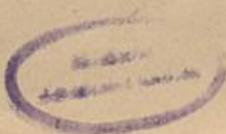
##### Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Wirtschaftsprüfer

(1) Der Bewerber muß das 30. Lebensjahr vollendet haben und eine für die Ausübung des Berufs genügende fachliche Vorbildung besitzen.

(2) Zum Nachweis dieser Vorbildung ist erforderlich:

- eine praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben von 6 Jahren. Diese Tätigkeit muß eine Prüfungstätigkeit von 3 Jahren einschließen, die grundsätzlich bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abzuleisten ist und während der der Bewerber in fremden Unternehmen Prüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt haben muß. Als fremd gilt u. a. ein Unternehmen, dem der Bewerber weder als Leiter noch als Angestellter angehört hat. Insbesondere muß er an Pflicht- und Bilanzprüfungen von Aktiengesellschaften und größeren Unternehmen anderer Rechtsform teilgenommen haben und bei der Abfassung von Prüfungsberichten mitgewirkt haben, und
- ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches, rechtswissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium. Soweit eine betriebswirtschaftliche Ausbildung nicht Gegenstand des Studiums war, muß sie besonders nachgewiesen werden.

(3) Bewerber, welche die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen, werden zugelassen, wenn sie mindestens fünf Jahre den Beruf eines Bücherrevisors oder eines Steuerberaters ausgeübt haben und wenn sie eine dreijährige betriebs-



wirtschaftliche Prüfungstätigkeit in fremden Unternehmen nachweisen. Sie sollen insgesamt sechs Monate in Zusammenarbeit mit einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an mindestens sechs Abschlußprüfungen von Aktiengesellschaften oder größeren Unternehmen anderer Rechtsform teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben. Von den Abschlußprüfungen müssen mindestens drei gesetzliche Prüfungen sein.

(4) Auf die dreijährige Prüfungstätigkeit kann eine Beschäftigung als Betriebsprüfer in der Finanzverwaltung oder als Prüfer bei Preiskontrollbehörden bis zu einem Jahr angerechnet werden, sofern der Bewerber als leitender Prüfer größerer Betriebe tätig war.

#### § 5

##### Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Bücherrevisoren

(1) Der Bewerber muß das 28. Lebensjahr vollendet haben und eine für die Ausübung des Berufs genügende fachliche Vorbildung besitzen.

(2) Zum Nachweis dieser Vorbildung ist eine praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben von acht Jahren erforderlich. Sie soll in der Regel eine abgeschlossene kaufmännische Lehre enthalten und muß eine dreijährige Prüfungstätigkeit in fremden Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen einschließen.

(3) Bei Bewerbern, die ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches, rechtswissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium nachweisen, ist eine praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben von nur drei Jahren einschließlich einer zweijährigen Prüfungstätigkeit im Sinne des Abs. 2 Satz 2 erforderlich.

#### § 6

##### Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Steuerberater

(1) Der Bewerber muß das 28. Lebensjahr vollendet haben und eine für die Ausübung des Berufs genügende fachliche Vorbildung besitzen.

(2) Zum Nachweis dieser Vorbildung ist erforderlich:

- a) eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts von drei Jahren und
- b) ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium.

(3) Bewerber, welche die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen, werden zugelassen, wenn sie

- a) den Beruf eines Wirtschaftsprüfers oder Bücherrevisors drei Jahre lang ausgeübt haben und während ihrer gesamten praktischen Tätigkeit drei Jahre nachweislich auf dem Gebiet der steuerlichen Beratung tätig waren oder
- b) den Beruf eines Helfers in Steuersachen sechs Jahre ununterbrochen hauptberuflich ausgeübt haben oder
- c) nachweislich fünf Jahre lang im Veranlagungs- oder Betriebsprüfungsdienst oder einer entsprechenden Tätigkeit der Finanzverwaltung mindestens als Sachbearbeiter oder leitender Betriebsprüfer praktisch tätig waren.

### III. Zulassungsverfahren

#### § 7

##### Antrag

Der Antrag auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater und der Antrag auf Zulassung von handelsrechtlichen Gesellschaften und Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen ist an den Zulassungsausschuß zu richten.

#### § 8

##### Entscheidung des Zulassungsausschusses

(1) Der Zulassungsausschuß erklärt den Bewerber nach § 1 des Gesetzes für persönlich geeignet oder nicht geeignet. Seine Entscheidung ist der aufsichtsführenden Behörde mitzuteilen.

(2) Der Zulassungsausschuß kann bei Bewerbern, bei denen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 c vorliegen, ausnahmsweise in einzelnen Fällen Prüfungserleichterungen gewähren.

#### § 9

##### Zulassung von Gesellschaften

Bei der Zulassung von Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist auch die Eignung der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, die nicht Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren oder Steuerberater sind, zu prüfen, unter dem Gesichtspunkt, daß die Gesellschaft die Gewähr bietet, ihren Aufgaben als Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft gerecht zu werden.

#### § 10

##### Zulassungsgebühren

(1) Für jedes Zulassungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:

für Einzelpersonen	100 DM
für Gesellschaften	500 DM
für Zweigniederlassungen	200 DM.

(2) Die Zulassungsgebühr ist mit der Antragstellung zu entrichten.

### IV. Prüfungsverfahren

#### § 11

##### Zweck des Prüfungsverfahrens

Im Prüfungsverfahren wird festgestellt, ob der Bewerber die fachliche Eignung zur Ausübung des Berufs als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater besitzt.

#### § 12

##### Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß abgelegt. Sie besteht aus drei Klausurarbeiten und einem mündlichen Teil, außerdem für Wirtschaftsprüfer und Bücherrevisoren aus einer Hausarbeit.

#### § 13

##### Prüfungsbereiche

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete: bei Wirtschaftsprüfern

##### 1. Betriebswirtschaft

- a) Theorie der Betriebswirtschaftslehre

- b) Buchführung und Bilanz, einschl. Buchführungs- und Bilanzrecht
  - c) Revisionswesen und Revisionstechnik, Berichtstechnik
  - d) Bewertungsfragen
  - e) Grundzüge der Betriebsorganisation
  - f) Betriebsabrechnung, Selbstkostenrechnung, Betriebsstatistik
  - g) Gründung und Finanzierung
  - h) Gutachtertätigkeit
  - i) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.
2. Wirtschaftsrecht
- a) Grundzüge des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht)
  - b) Handelsgesetzbuch, insbesondere Recht der Personengesellschaften
  - c) Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Grundzüge des Genossenschaftsrechts
  - d) Preisrecht
  - e) Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts
  - f) Konkursrecht und Vergleichsrecht
  - g) Grundzüge des Arbeitsrechts
  - h) Die einschlägigen Bestimmungen über die Prüfung von Banken, Versicherungen und Gemeindebetrieben
  - i) Das schiedsrichterliche Verfahren nach der Zivilprozessordnung
3. Steuerrecht
- a) Einkommen- und Körperschaftsteuer
  - b) Gewerbesteuer
  - c) Reichsbewertungsgesetz, Vermögensteuer
  - d) Umsatzsteuer
  - e) Grundzüge des Erbschaftsteuer- und Grunderwerbsteuerrechts
  - f) Reichsabgabenordnung
4. Berufsrecht bei Bücherrevisoren
1. Betriebswirtschaft
- a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
  - b) Buchführung und Bilanz einschließlich der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
  - c) Revisionswesen und Revisionstechnik
  - d) Bewertungsfragen
  - e) Buchführungsorganisation
  - f) Grundzüge der Kostenrechnung
  - g) Gutachtertätigkeit
  - h) Gründungs- und Finanzierungstechnik
  - i) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
2. Wirtschaftsrecht
- a) Grundzüge des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht)
  - b) Handelsgesetzbuch, insbesondere Recht der Personengesellschaften, Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts

- c) Bilanzierungsvorschriften des Aktiengesetzes, Grundzüge des GmbH-Gesetzes und des Genossenschaftsrechts
- d) Preisrecht
- e) Grundzüge des Arbeitsrechts
- f) Konkursrecht und Vergleichsrecht

## 3. Steuerrecht

- a) Einkommen- und Körperschaftsteuer
- b) Gewerbesteuer
- c) Reichsbewertungsgesetz, Vermögensteuer
- d) Umsatzsteuer
- e) Grundzüge des Erbschaft- und Grunderwerbsteuerrechts
- f) Reichsabgabenordnung

## 4. Berufsrecht

## bei Steuerberatern

## 1. Betriebswirtschaft

- a) Buchführungs- und Bilanzrecht
- b) Grundzüge des Revisionswesens
- c) Aufstellung und steuerliche Beurteilung von Bilanzen
- d) Bewertungsfragen
- e) Gründung und Finanzierung unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen

## 2. Wirtschaftsrecht

- a) Grundzüge des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht)
- b) Grundzüge des Handelsrechts
- c) Bilanzierungsvorschriften des Aktiengesetzes und Grundzüge des GmbH-Gesetzes

## 3. Steuerrecht

- a) Reichsabgabenordnung
- b) Einkommen- und Körperschaftsteuer
- c) Reichsbewertungsgesetz
- d) Gewerbesteuer, Grundsteuer
- e) Vermögensteuer
- f) Erbschaftsteuer
- g) Umsatzsteuer
- h) Verkehrssteuern

## 4. Finanzwissenschaft

- a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik
- b) Grundfragen der Finanzwirtschaft
- c) Allgemeine und besondere Steuerlehre
- d) Lehre von den Staatseinnahmen

## 5. Berufsrecht

## § 14

## Hausarbeit

Das Thema der Hausarbeit ist dem Arbeitsgebiet der einzelnen Berufsgruppen zu entnehmen. Sie ist innerhalb von acht Wochen abzuliefern. Durch sie soll der Bewerber dartun, daß er einen schwierigen Stoff aus dem Tätigkeitsgebiet der betreffenden Berufsgruppe zu bearbeiten versteht. Der Bewerber hat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig und

ohne Benutzung anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.

## § 15

## Klausurarbeiten

(1) Die Themen der Klausurarbeiten sind den Haupttätigkeitsgebieten der einzelnen Berufsgruppen zu entnehmen. Aufgaben theoretischen Inhalts sollen grundsätzlich nicht gestellt werden. Für jede Klausurarbeit sind 4-6 Stunden zu gewähren.

(2) Die Klausurarbeiten für Steuerberater müssen zum Gegenstand haben

- a) das Gebiet der Buchführung, des Bilanzwesens und des Handelsrechts (eine Aufgabe)
- b) das Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz (zwei Aufgaben).

Die Aufgaben sollen auch Fragen aus dem Gebiet der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes enthalten.

## § 16

## Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung, ob der Bewerber zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist.

(2) In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber zunächst einen kurzen Vortrag über einen Fachgegenstand zu halten, für den ihm der Prüfungsausschuß eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung drei Themen zur Wahl stellt. Für Wirtschaftsprüfer und Bücherrevisoren sind die Themen dem Gebiet der Betriebswirtschaft, für Steuerberater dem Gebiet des Steuerrechts zu entnehmen.

(3) Sodann sind Fragen an den Bewerber aus den Prüfungsgebieten seiner Berufsgruppe zu richten. In der Regel soll jeder Bewerber eine bis eineinhalb Stunden geprüft werden. Die Prüfung kann so erfolgen, daß mehrere Bewerber gleichzeitig geprüft werden.

## § 17

## Rücktritt, Fernbleiben

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund während der Klausuren, vor oder während der mündlichen Prüfung zurücktritt oder wenn er gemäß § 16 wegen ungenügender schriftlicher Arbeiten zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird.

(2) Bleibt der Bewerber ohne triftigen Grund einem Prüfungstermin fern, so gilt die Prüfung ebenfalls als nicht bestanden.

(3) Als triftigen Grund kann berufliche Inanspruchnahme in der Regel nicht anerkannt werden. Krankheit gilt nur dann als triftiger Grund, wenn sie durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

## § 18

## Prüfungsergebnis

(1) Über das Prüfungsergebnis entscheidet der Prüfungsausschuß mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Das Ergebnis wird dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eröffnet. Der Bewerber erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.

(2) Hat der Bewerber bei sonst guten Prüfungsleistungen auf einem Teilgebiet versagt, so kann ihn der Prüfungsausschuß zu einer Ergänzungsprüfung auf diesem Teilgebiet zulassen. Die Ergänzungsprüfung muß innerhalb eines Jahres stattfinden. Ihr Umfang ist dem Bewerber sofort bekanntzugeben.

## § 19

## Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann zweimal, bei Nichtbestehen einer Ergänzungsprüfung nur einmal wiederholt werden.

(2) Im Falle der Wiederholung ist ein neuer Antrag auf Zulassung zu stellen. Die erneute Zulassung kann in der Regel nicht früher als ein Jahr nach dem Nichtbestehen der Prüfung erfolgen.

## § 20

## Prüfungsgebühr

(1) Für jedes Prüfungsverfahren wird eine Prüfungsgebühr von 200 DM erhoben. Sie ist vor Beginn des Prüfungsverfahrens zu entrichten.

(2) Die Prüfungsgebühr wird nicht erstattet, wenn der Bewerber die Prüfung nicht bestanden hat oder die Prüfung als nicht bestanden gilt. Tritt jedoch der Bewerber vor Beginn der Klausuren zurück, so wird auf seinen Antrag die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet.

## B. Bestellung

## § 21

## Öffentliche Bestellung und Vereidigung

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so wird er gemäß § 1 des Gesetzes öffentlich bestellt. Dies geschieht durch Aushändigung einer Urkunde, sobald der Bewerber vereidigt worden ist.

(2) Die Eidesformel für Wirtschaftsprüfer und Bücherrevisoren lautet:

„Ich schwöre bei Gott, daß ich die Berufspflichten eines Wirtschaftsprüfers (Bücherrevisors) gewissenhaft erfüllen, insbesondere Verschwiegenheit bewahren und die von mir zu erstattenden Gutachten unparteiisch abgeben werde.“

Die Eidesformel für Steuerberater lautet:

„Ich schwöre bei Gott, daß ich die Berufspflichten eines Steuerberaters gewissenhaft erfüllen und insbesondere Verschwiegenheit bewahren werde.“

(3) Der Eid wird durch die Worte: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“ abgeleistet. Der Eid kann auch in nicht-religiöser Form abgeleistet werden. Der Eidesleistung soll eine Belehrung über die Berufspflichten nach § 26 vorausgehen.

## § 22

## Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnungen lauten

bei Einzelpersonen: „Wirtschaftsprüfer“, „Bücherrevisor“, „Steuerberater“;

bei Gesellschaften: „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“, „Steuerberatungsgesellschaft“.

(2) Die Berufsangehörigen müssen die Berufsbezeichnung im beruflichen Verkehr führen.

(3) Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften haben in ihren Geschäftspapieren sämtliche Vorstandsmitglieder mit dem Familiennamen, mindestens einem ausgeschriebenem Vornamen und der Berufsbezeichnung anzugeben. Der Vorsitzende des Vorstandes ist besonders zu bezeichnen.

#### § 23

##### Erlöschen der öffentlichen Bestellung und der Zulassung

(1) Die Bestellung als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftlichen Verzicht auf die Bestellung,
- c) durch Aufgabe, wenn der Beruf während eines zusammenhängenden Zeitraumes von zwei Jahren nicht ausgeübt wird,
- d) durch Widerruf auf Grund eines Disziplinarverfahrens.

(2) Die Zulassung von Gesellschaften erlischt:

- a) durch Auflösung,
- b) durch schriftlichen Verzicht auf die Zulassung,
- c) durch ungenutzten Ablauf von zwei Jahren,
- d) durch Zurücknahme bei Wegfall der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen erlischt:

- a) durch Aufgabe,
- b) durch ungenutzten Ablauf von zwei Jahren,
- c) durch Zurücknahme bei Wegfall der Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes.

(4) Für den Widerruf und die Zurücknahme ist die Behörde zuständig, die die Bestellung, Zulassung oder Genehmigung erteilt hat.

#### § 24

##### Wiederbestellung

Berufsangehörige, deren Bestellung erloschen ist, sind auf Antrag wieder zu bestellen, sofern nicht schwerwiegende Bedenken gegen ihre persönliche oder fachliche Eignung bestehen. Entsprechendes gilt für Gesellschaften.

#### § 25

##### Berufsregister

(1) Die Bestellung und das Erlöschen der Bestellung als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater werden in das nach § 7 des Gesetzes zu führende Berufsregister eingetragen.

(2) Entsprechendes gilt für die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften und für Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen.

(3) Die Eintragungen in das Berufsregister werden den Beteiligten sowie den anerkannten Berufsvertretungen mitgeteilt.

### C. Berufsausübung und Überwachung

#### I. Berufspflichten

#### § 26

##### Berufliche Tätigkeit

(1) Die Berufsangehörigen haben ihren Beruf gewissenhaft, unter Wahrung strengster Verschwiegenheit, eigenverant-

wortlich, hauptberuflich und frei von unvereinbaren sonstigen Tätigkeiten, sowie unabhängig und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert.

(2) Nicht gewissenhaft handelt, wer unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwertet, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat.

Jeder Berufsangehörige hat sich bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, behördlichen Aufträgen und allen tatsächlichen Feststellungen strenger Unparteilichkeit zu befleißigen.

Ein Berufsangehöriger darf in einer Sache, in der er bereits tätig war, für einen anderen Auftraggeber nur tätig werden, wenn beide Auftraggeber einverstanden sind.

Berufsangehörige, die früher in der Finanzverwaltung tätig waren, dürfen während des ersten Jahres nach ihrer Bestellung nicht für Auftraggeber tätig werden, deren Akten sie innerhalb der letzten drei Jahre bei der Finanzverwaltung bearbeitet oder deren Unterlagen sie geprüft haben.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle Kenntnisse, die der Berufsangehörige bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erhalten hat, insbesondere auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Von der Kenntnis über die Verhältnisse des Auftraggebers darf der Berufsangehörige nur mit Genehmigung des Auftraggebers Gebrauch machen.

(4) Die Eigenverantwortung gemäß Abs. 1 ist gegeben, wenn der Berufsangehörige die Berufstätigkeit als selbständiger Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater ausübt. Sie ist nicht gegeben, wenn der Berufsangehörige verpflichtet ist, auch solche Prüfungsberichte und Gutachten verantwortlich zu zeichnen, deren Inhalt sich nicht mit seiner Überzeugung deckt.

Als eigenverantwortlich gilt auch die Tätigkeit

- a) eines zeichnungsberechtigten Vertreters eines Wirtschaftsprüfers, Bücherrevisors oder Steuerberaters, und
- b) eines zeichnungsberechtigten Vertreters (Wirtschaftsprüfers mindestens als Prokurist) einer Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft, der Prüfungsstelle eines Sparkassen- oder Giroverbandes oder eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes.

(5) Hauptberuflich ist die Tätigkeit, die die Arbeitskraft eines Berufsangehörigen ganz oder überwiegend in Anspruch nimmt.

(6) Unvereinbar mit dem Beruf eines Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) Bücherrevisors oder Steuerberaters (Steuerberatungsgesellschaft) sind in der Regel folgende Tätigkeiten:

- a) die Ausübung eines Gewerbes, vor allem jede gewerbsmäßige Vermittlertätigkeit und das Betreiben von Finanzgeschäften, soweit diese nicht im Rahmen einer Tätigkeit als Treuhänder liegen,
- b) die Tätigkeit als Angestellter mit Ausnahme der in Absatz 4a und b behandelten Fälle,
- c) die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer Kapitalgesellschaft mit Ausnahme der in Abs. 4b behandelten Fälle,
- d) die Tätigkeit als Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der unter f) vorgesehenen Fälle. Als vereinbar gelten:

- e) alle freien Berufe, welche die Wahrnehmung fremder Interessen in wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben,
- f) die Ausübung einer Lehrtätigkeit auch auf Grund eines Beamtenverhältnisses in Fragen der unter e) bezeichneten Art,
- g) die Ausübung einer freien schriftstellerischen Tätigkeit.
- (7) An der gebotenen Unabhängigkeit fehlt es insbesondere, wenn ein Berufsangehöriger
- a) hinsichtlich seiner Gutachten oder Beurteilungen an Weisungen gebunden ist,
- b) in seiner Geschäftsführung unter dem maßgeblichen Einfluß des zu prüfenden Unternehmens steht,
- c) in den letzten zwei Jahren vor Entgegennahme des Prüfungsauftrags als Aufsichtsratsmitglied oder in einem Anstellungs- oder ähnlichen Verhältnis für das zu prüfende Unternehmen, für ein von diesem abhängiges oder mit diesem konzernmäßig verbundenes Unternehmen tätig gewesen ist,
- d) einer Gesellschaft nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes angehört und die zu b), e) und f) bezeichneten Umstände auf einen Mitgesellschafter, bei juristischen Personen auf ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung zutreffen. Ferner fehlt es an der gebotenen Unabhängigkeit, wenn ein Berufsangehöriger oder seine Ehefrau
- e) mit dem Inhaber, einem Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer des zu prüfenden Unternehmens im ersten oder zweiten Grad verwandt ist und
- f) an dem zu prüfenden Unternehmen erheblich beteiligt ist. An der gebotenen Unabhängigkeit mangelt es auch dann, wenn Verwandte ersten Grades des Berufsangehörigen oder seiner Ehefrau an dem zu prüfenden Unternehmen erheblich beteiligt sind.

(8) Ein Zusammenschluß ist in der Regel nur zwischen Angehörigen der drei Berufsgruppen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige aufsichtsführende Behörde.

(9) Zur Kennzeichnung dessen, was unter berufswidriger Werbung zu verstehen ist, werden besondere Richtlinien über Kundmachung und Auftragsschutz erlassen.

#### § 27

##### Anzeigepflicht

Der das Berufsregister führenden Behörde ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt des die Anzeigepflicht begründenden Ereignisses anzuzeigen:

- a) die berufliche Anschrift und ihre Veränderungen,
- b) der Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung gemäß § 3a bis c) und § 26 Abs. 4 bis 6,
- c) der Wegfall der Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes,
- d) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen.

#### § 28

##### Gebühren

(1) Soweit eine Gebührenordnung besteht, sind die Berufsangehörigen zu ihrer Einhaltung verpflichtet.

(2) Das Unterbieten angemessener Gebühren ist unzulässig.

(3) Vereinbarungen, die die Vergütung vom Erfolg der Tätigkeit abhängig machen, sind unzulässig.

## II. Aufsicht

### § 29

(1) Die Beaufsichtigung der Berufsangehörigen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften in den §§ 3, 9 und 26-28.

(2) Bei Verstößen gegen diese Vorschriften kann, wenn der Disziplinarausschuß eine Bestrafung vorschlägt, die Aufsichtsbehörde Verwarnungen oder Verweise aussprechen und, wenn der Disziplinarausschuß das Fehlen der persönlichen Eignung des Berufsangehörigen feststellt, dessen Bestellung widerrufen.

## D. Disziplinarverfahren

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 30

##### Umfang des Disziplinarverfahrens

Im Disziplinarverfahren, welches auf Anzeige oder von amtswegen eingeleitet wird, kann festgestellt werden, daß die persönliche Eignung eines Berufsangehörigen weggefallen ist, oder daß er seine Berufspflichten in einer Weise verletzt hat, die seine disziplinarische Bestrafung erfordert.

#### § 31

##### Verjährung

Disziplinarisch zu verfolgende Handlungen verjähren in zehn Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Verfehlung begangen wurde. Stellt die Verfehlung zugleich eine Tat dar, die gegen Strafgesetze verstößt, so endet die Verjährung nicht vor Ablauf der strafrechtlichen Verjährungsfrist.

#### § 32

##### Disziplinarverfahren in Verbindung mit einem Strafverfahren

(1) Ist wegen einer als Disziplinarverfehlung zu verfolgenden Tat die öffentliche Anklage im Strafgerichtsverfahren erhoben worden, so kann ein Disziplinarverfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso ist ein Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Anklage erhoben wird. Das Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen worden, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchungen waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn der Verdacht einer Disziplinarverfehlung bestehen bleibt.

#### § 33

##### Disziplinarausschuß

(1) Der Disziplinarausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, für die Stellvertreter zu bestellen sind.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

1 Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muß,

1 Vertreter des Wirtschaftsministeriums,

1 Vertreter des Finanzministeriums,

2 Vertretern der Berufsgruppe, welcher der Beschuldigte angehört und

1 Vertreter der Wirtschaft.

(3) Es werden vorgeschlagen  
der Vorsitzende vom Justizministerium,  
die Vertreter der Berufsgruppe von den anerkannten Berufsvertretungen und  
der Vertreter der Wirtschaft von der Vertretung der Industrie- und Handelskammern.

Dem Disziplinarausschuß sollen Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses angehören.

(4) Der Vorsitzende sowie die Vertreter der Berufsgruppe und der Wirtschaft werden durch die aufsichtsführende Behörde jeweils auf vier Jahre berufen. Sie können vorzeitig nur auf Antrag der vorschlagenden Stellen abberufen werden.

#### § 34

##### Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarausschusses

Wird ein Mitglied des Disziplinarausschusses abgelehnt, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Wird dieser abgelehnt, so entscheidet der Disziplinarausschuß, nachdem an Stelle des Vorsitzenden dessen Stellvertreter getreten ist.

#### § 35

##### Beistand

Der Beschuldigte hat das Recht, zu seiner Verteidigung einen Beistand zu bestellen, der Berufsangehöriger sein oder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muß.

#### § 36

##### Zeugen und Sachverständige

Im Disziplinarverfahren können Zeugen und Sachverständige geladen oder um schriftliche Äußerung ersucht werden. Berufsangehörige sind verpflichtet, der Ladung oder dem Ersuchen um schriftliche Äußerung Folge zu leisten.

#### § 37

##### Schriftführer

Der Verhandlungsleiter kann eine dem Disziplinarausschuß nicht angehörende Person als Schriftführer hinzuziehen. Diese ist durch Handschlag zur Verschwiegenheit über alle im Verfahren zu ihrer Kenntnis kommenden Vorgänge zu verpflichten. Im Falle der Ablehnung des Schriftführers bestimmt der Verhandlungsleiter einen Ersatzmann.

#### § 38

##### Niederschriften

Über jede Vernehmung oder Verhandlung soll eine Niederschrift gefertigt werden, die von dem Verhandlungsleiter zu unterschreiben ist. Bei der Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen sollen die Niederschriften über die Vernehmung von diesen mit unterzeichnet werden.

#### § 39

##### Zustellungen

(1) Alle in diesem Verfahren vorgesehenen Zustellungen sollen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen. Wird die Annahme eines eingeschriebenen Briefes verweigert, so gilt die Zustellung dennoch als erfolgt.

(2) Benachrichtigungen erfolgen formlos.

#### § 40

##### Rechtshilfe

Vernehmungen können im Wege der Rechtshilfe erfolgen.

#### § 41

##### Auskunft über Disziplinarverfahren und Disziplinarstrafen

Gerichten, Staatsanwaltschaften, den für Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden, sowie den anerkannten Berufsvertretungen ist über durchgeführte Disziplinarverfahren auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

#### § 42

##### Kosten

(1) Die Entscheidung muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Im Falle der Einstellung des Verfahrens oder des Freispruches des Beschuldigten trägt sie die Staatskasse, im übrigen der Verurteilte. Wird ein Disziplinarverfahren auf Grund einer leichtfertigen Beschuldigung eines Berufsangehörigen eingeleitet, so können diesem die Kosten auferlegt werden, sofern das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen wird.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses haben Anspruch auf Auslagenersatz. Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen findet die gerichtliche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige entsprechende Anwendung.

## II. Besondere Verfahrensvorschriften

#### § 43

##### Anzeige wegen Disziplinarverfehlung

Anzeigen wegen einer Disziplinarverfehlung sind dem Disziplinarausschuß zuzuleiten.

#### § 44

##### Behandlung der Anzeige durch den Disziplinarausschuß

(1) Nach Eingang der Anzeige ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, in dem insbesondere der Beschuldigte mündlich oder schriftlich zu hören ist und in dem die erforderlichen Beweise zu erheben sind. Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Disziplinarausschusses zum Untersuchungsführer bestellen und mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens beauftragen.

(2) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens entscheidet der Vorsitzende

- a) ob das Disziplinarverfahren einzustellen ist (§ 46 Abs. 2),
- b) ob das Hauptverfahren eröffnet werden soll (§ 46 Abs. 1).

(3) Der Beschuldigte kann gegen Entscheidungen nach Abs. 2 jederzeit den Disziplinarausschuß anrufen.

## § 45

## Ermittlungen des Untersuchungsführers

(1) Der Untersuchungsführer hat mit Beschleunigung die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, insbesondere den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen und die sonstigen sachdienlichen Beweise zu erheben.

(2) Der Beschuldigte und sein Beistand sind berechtigt, den Beweiserhebungen beizuwohnen. Über das Recht zur Akteneinsicht entscheidet der Untersuchungsführer.

(3) Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Anwesenheit bei der Beweiserhebung ausschließen, wenn er dies mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält. Der Beschuldigte ist jedoch in diesem Fall über das Beweisergebnis zu unterrichten.

(4) Nach Abschluß der Ermittlungen sind die Akten unverzüglich dem Disziplinarausschuß zuzuleiten. Der Vorsitzende kann Ergänzungen der Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

## § 46

## Pflicht zur Eröffnung des Disziplinarverfahrens, Einstellung des Disziplinarverfahrens

(1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses hat nach pflichtgemäßem Ermessen das Hauptverfahren gegen den Beschuldigten zu eröffnen, wenn nach dem Sachverhalt der Beschuldigte verdächtig ist, sich einer Disziplinarverfehlung schuldig gemacht zu haben.

(2) Das Disziplinarverfahren ist einzustellen, wenn sich die Anzeige nach ihrem Inhalt oder auf Grund der angestellten Ermittlungen als unbegründet herausstellt. Dies gilt auch, wenn der Beschuldigte selbst das Verfahren beantragt hat. Der Beschluß, durch den das Verfahren eingestellt wird, ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten zuzustellen.

## § 47

## Eröffnung des Hauptverfahrens

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens soll die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen bezeichnen. Er ist dem Beschuldigten zuzustellen.

## § 48

## Ladung zur Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß

(1) Nach hinreichender Klärung des Sachverhalts ist Termin zur Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß anzuberaumen. Hierzu ist der Beschuldigte zu laden. Wird er durch einen Beistand vertreten, genügt Zustellung der Ladung an diesen.

(2) Die Ladungsfrist für den Beschuldigten beträgt eine Woche. Der Beschuldigte kann auf Einhaltung dieser Frist verzichten.

## § 49

## Ladung der Zeugen und Sachverständigen zur Verhandlung

(1) Der Vorsitzende ladet Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung in der Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß für erforderlich gehalten wird. Ihre Namen sind in der Ladung des Beschuldigten oder seines Beistandes anzugeben.

(2) Für rechtzeitige Herbeischaffung der im übrigen für erforderlich gehaltenen Beweismittel ist Sorge zu tragen.

(3) Der Beschuldigte oder sein Beistand können die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständigen beantragen.

## § 50

## Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß

(1) Die Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß ist nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, vernimmt den Beschuldigten und erhebt die Beweise. Wird eine Anordnung von einer der an der Verhandlung beteiligten Personen als unzulässig beanstandet, so entscheidet hierüber der Disziplinarausschuß.

(3) Nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses gibt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied in Anwesenheit der Zeugen eine Sachdarstellung auf Grund der Ermittlungen.

(4) Hierauf werden der Beschuldigte und danach die Zeugen und Sachverständigen vernommen.

(5) Die Aussagen der nichtgeladenen, bereits im Ermittlungsverfahren vernommenen Zeugen und Sachverständigen sind in der Verhandlung zu verlesen, sofern der Disziplinarausschuß die Verlesung beschließt oder der Beschuldigte oder sein Beistand diese beantragen.

(6) Die von den Beschuldigten gestellten Zeugen und Sachverständigen sind zu vernehmen, soweit es der Disziplinarausschuß zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält.

(7) Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sollen in der Verhandlung verlesen werden.

(8) Der Disziplinarausschuß kann die Verhandlung aus wichtigem Grund vertagen.

## § 51

## Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten

Der Disziplinarausschuß kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten verhandeln, wenn dieser ordnungsgemäß geladen ist. Bleibt der Beschuldigte mit begründeter Entschuldigung der Verhandlung fern, so kann er sich durch einen mit Vollmacht versehenen Beistand vertreten lassen.

## § 52

## Sitzungsordnung

Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung zu sorgen.

## § 53

## Sachausführungen zur Verhandlung

Erachtet der Vorsitzende die Sache für genügend geklärt, so schließt er die Beweisaufnahme. Dem Beschuldigten und seinem Beistand ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Verhandlungsergebnis zu äußern. Dem Beschuldigten gebührt das letzte Wort.

## § 54

## Entscheidung im Hauptverfahren

Der Spruch kann lauten:

1. daß die persönliche Eignung des Berufsangehörigen weggefallen ist, oder

2. daß eine Disziplinarstrafe vorgeschlagen wird, oder
3. daß der erhobene Vorwurf unbegründet ist, oder
4. daß das Verfahren eingestellt wird.

Im ersten Falle ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

#### § 55

##### Verkündung der Entscheidung

(1) Nach Abschluß der Beratung hat der Vorsitzende die Entscheidung bekanntzugeben und mündlich zu begründen.

(2) Eine Ausfertigung der mit schriftlicher Begründung versehenen Entscheidung ist von den an ihr beteiligten Mitgliedern des Disziplinarausschusses zu unterschreiben. Sie ist dem Beschuldigten zuzustellen und der aufsichtsführenden Behörde vorzulegen.

#### § 56

##### Ausübung des Gnadenrechts\*

Das Gnadenrecht üben die in § 5 des Gesetzes bezeichneten Behörden aus.

### E. Übergangsbestimmungen

#### § 57

##### Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater gelten bis zum 31. Dezember 1950 neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 3 dieser Verordnung die folgenden Voraussetzungen:

##### 1. für Wirtschaftsprüfer:

- a) der Bewerber muß das 30. Lebensjahr vollendet haben und eine für die Ausübung des Berufes genügende fachliche Vorbildung besitzen.
- b) Zum Nachweis dieser Vorbildung ist eine sechsjährige praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben, davon mindestens drei Jahre Prüfungstätigkeit erforderlich. Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn der Bewerber nachweislich in fremden Unternehmen materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt hat. Als fremd gilt u. a. ein Unternehmen, dem der Bewerber weder als Leiter noch als Angestellter angehört hat. Auf die dreijährige Prüfungstätigkeit kann eine Beschäftigung als Betriebsprüfer in der Finanzverwaltung oder als Prüfer bei Preiskontrollbehörden bis zu zwei Jahren angerechnet werden, sofern der Bewerber als leitender Prüfer größerer Betriebe tätig war.

##### 2. für Bücherrevisoren:

- a) Der Bewerber muß das 28. Lebensjahr vollendet haben und eine für die Ausübung des Berufs genügende fachliche Vorbildung besitzen.
- b) Zum Nachweis dieser Vorbildung ist eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit, davon drei Jahre Prüfungstätigkeit in fremden Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### § 58

##### Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

(1) Sofern der Bewerber aus kriegsbedingten Gründen an der Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen nachweislich verhindert war, kann der Zulassungsausschuß im Einzel-

fall eine kürzere Dauer der praktischen Tätigkeit als ausreichend anerkennen.

(2) Bei Bewerbern, die wegen ihrer politischen Einstellung, rassischen oder religiösen Zugehörigkeit durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung nachweislich in ihrer beruflichen Laufbahn benachteiligt worden sind und das für die allgemeine Zulassung zur Prüfung vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben, kann der Zulassungsausschuß im Einzelfall eine kürzere Dauer der praktischen Tätigkeit als ausreichend anerkennen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 kann die nach § 14 vorgesehene Hausarbeit erlassen werden.

#### § 59

##### Außerkräfttreten gesetzlicher Bestimmungen

(1) Gemäß § 12 Abs. 2b des Gesetzes sind am 1. April 1948 außer Kraft getreten:

- a) Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 257),
- b) Verordnung zur Durchführung des § 107 Reichsabgabenordnung vom 18. Februar 1937 (RGBl. I S. 245),
- c) Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 374),
- d) II. Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater vom 8. Juli 1943 (RGBl. I S. 385).

(2) Folgende Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden:

- a) Die Anlage zur Ersten Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 15. Dezember 1931 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 295 vom 18. Dezember 1931) – sog. Ländervereinbarung –, sowie die von der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer herausgegebenen ergänzenden Bestimmungen,
- b) die Verordnung zur Sicherstellung der Durchführung kriegsnotwendiger Aufgaben auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 14. August 1942 (RGBl. I S. 517) und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften,
- c) die durch den Reichs- und Preuß. Wirtschaftsminister in seinem Erlaß vom 9. November 1937 – IV 43347/47 – gebilligten Bestimmungen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Bücherrevisoren,
- d) die Anordnung über die Reichskammer der Wirtschaftstreuhand vom 30. März 1943 (RAnz. Nr. 77 vom 2. April 1943),
- e) der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 30. März 1943 – IV Kred. 11584/43 – Bekanntmachung der Satzung der Reichskammer der Wirtschaftstreuhand (RWMBI. 1943 S. 354),
- f) die Erste Anordnung über Berufslenkung im wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesen vom 15. Juni 1943 (RAnz. Nr. 139 vom 18. Juni 1943),
- g) die Anordnung über die Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen vom 15. Juni 1943 (RAnz. Nr. 139 vom 18. Juni 1943),
- h) Die Satzung der Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen vom 15. Juni 1943 (RAnz. Nr. 139 vom 18. Juni 1943),

- i) die Bestimmungen der Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder über die Kundmachung und den Auftragschutz (Erlaß RWM vom 19. Januar 1944),
- k) Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die Zulassung von Steuerberatern vom 18. Februar 1941 (Reichssteuerblatt S. 143);
- l) Bestimmungen über die Fachprüfung von Personen, die die Zulassung als Steuerberater beantragt haben (Steuerberater-Prüfungsordnung vom 3. April 1937, Reichssteuerblatt S. 457 mit Änderung vom 24. Juli 1939, Reichssteuerblatt S. 857),
- m) Richtlinien des Reichsfinanzministers über Steuerberatung durch Rechtsanwälte vom 3. Mai 1941 (Reichssteuerblatt S. 360),
- n) § 36 RGewO, soweit sich diese Bestimmung auf Bücherrevisoren beziehen und § 147 Ziff. 3a der RGewO. Ferner Verordnung zur Ausführung des § 36 Abs. 3 RGewO über die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern vom 21. Oktober 1931 (RGBl. I S. 658).

## § 60

Inkrafttreten dieser Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1948 in Kraft.

Dr. H. Köhler

Dr. Veit

### Verordnung Nr. 938

Zweite Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater

Vom 8. November 1948

Auf Grund von § 11 des Gesetzes Nr. 911 vom 17. Dezember 1947 (Reg. Bl. 1948 S. 9) wird in Ausführung des § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung Nr. 937 vom 8. November 1948 (Reg. Bl. S. 7) zur Durchführung dieses Gesetzes verordnet:

## § 1

(1) Der Zulassungsausschuß für die Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater besteht aus je 5 Mitgliedern, für die Stellvertreter zu berufen sind.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums,  
einem Vertreter des Finanzministeriums,  
zwei Vertretern der Berufsgruppe, für die der Bewerber die Zulassung erstrebt, und  
einem Vertreter der Wirtschaft.

## § 2

(1) Der Prüfungsausschuß für die Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater besteht aus je 7 Mitgliedern, für die Stellvertreter zu berufen sind.

(2) Für die Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Bücherrevisoren setzt er sich zusammen aus:

einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums,  
einem Vertreter des Finanzministeriums,  
einem Dozenten der Betriebswirtschaftslehre,  
einem Dozenten der Rechtswissenschaft,  
zwei Vertretern der Berufsgruppe, für die der Bewerber die Zulassung erstrebt, und  
einem Vertreter der Wirtschaft.

(3) Für die Berufsgruppe der Steuerberater setzt er sich zusammen aus:

einem Vertreter des Finanzministeriums,  
einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums,  
zwei weiteren zur Abnahme der Prüfung geeigneten Vertretern der Finanzverwaltung, nach Möglichkeit Lehrern an der Finanzschule,  
zwei Vertretern der Berufsgruppe der Steuerberater und  
einem Vertreter der Wirtschaft.

## § 3

(1) Die Vertreter der Berufsgruppen sowie die Dozenten der Betriebswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft werden von der anerkannten Berufsvertretung, der Vertreter der Wirtschaft von der Vertretung der Industrie- und Handelskammer vorgeschlagen. Ihre Berufung geschieht durch die aufsichtsführende Behörde. Sie erfolgt auf vier Jahre. Die aufsichtsführende Behörde kann die Berufung vorzeitig zurücknehmen, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Entsprechendes gilt für Vorschlag und Berufung der Stellvertreter.

## § 4

(1) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein Vertreter der aufsichtsführenden Behörde. Der Zulassungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder, der Prüfungsausschuß, wenn außer dem Vorsitzenden vier Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Zulassungsausschusses müssen einstimmig gefaßt werden. Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, so wird die Entscheidung des Zulassungsausschusses durch die Entscheidung der aufsichtsführenden Behörde ersetzt, die vorher die Mitglieder des Zulassungsausschusses anzuhören hat.

(3) Bei Beschlüssen des Prüfungsausschusses entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 5

Aufsichtsführende Behörde im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 und 2 ist für die Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Bücherrevisoren das Wirtschaftsministerium, für die Berufsgruppe der Steuerberater das Finanzministerium.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1948 in Kraft.

Dr. H. Köhler

Dr. Veit

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 17. Januar 1949

Nr. 3

## Inhalt:

Gesetz Nr. 532 über die Erhebung von Abgaben zur Förderung kultureller Aufgaben vom 22. Dezember 1948. S. 17.

**Gesetz Nr. 532****über die Erhebung von Abgaben zur Förderung kultureller Aufgaben**

Vom 22. Dezember 1948

Der Landtag hat am 17. Dezember 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Abschnitt I

## § 1

## Zweck der Abgaben

(1) Zur Förderung kultureller Aufgaben durch die vom Land, von Gemeinden, oder von Gemeindeverbänden unterhaltenen oder wesentlich bezuschußten Anstalten, Unternehmungen und Veranstaltungen (z. B. Theater, Kulturgemeinschaften, Volkshochschulen usw.) oder zur Förderung solcher kultureller Einrichtungen, die zwar bisher noch nicht bezuschußt worden sind, an deren Förderung aber ein öffentliches Interesse besteht, werden die in Abschnitt II und Abschnitt III dieses Gesetzes geregelten Abgaben erhoben.

(2) Das Aufkommen aus diesen Abgaben wird nach Maßgabe des Abschnitts IV dieses Gesetzes verwendet.

## Abschnitt II

**Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften (Kulturpfennig)**

## § 2

## Allgemeines

Von jeder im Lande erscheinenden Zeitung und von jeder für die Regel mindestens einmal monatlich im Lande erscheinenden Zeitschrift wird eine Abgabe als „Kulturpfennig“ erhoben.

## § 3

## Ausnahmen

Von der Abgabe nach § 2 sind ausgenommen:

1. das Regierungsblatt und der Staatsanzeiger;
2. die Amtsblätter der Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände;
3. die von anerkannten Religionsgemeinschaften mittelbar oder unmittelbar herausgegebenen Zeitschriften, deren Ertrag kirchlichen, sozialen oder caritativen Zwecken zufließt;
4. die Mitteilungsblätter der anerkannten demokratischen Parteien und der Gewerkschaften;
5. die Vereinsnachrichtenblätter.

## § 4

## Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt 1 Deutschen Pfennig für jedes entgeltlich abgegebene Stück der Zeitung oder Zeitschrift.

## § 5

## Abgabeschuldner

(1) Abgabeschuldner ist der Verleger der Zeitung oder Zeitschrift, mangels eines solchen der Herausgeber.

(2) Der Abgabeschuldner kann die Abgabe auf den Bezieher oder Käufer der Zeitung oder Zeitschrift abwälzen. Ist dieser Wiederverkäufer, so kann er die Abgabe in gleicher Höhe auf seinen Abnehmer weiter überwälzen.

(3) Unterbleibt die Abwälzung nach Abs. 2, so ist der insoweit von dem Abgabeschuldner oder dem Wiederverkäufer getragene Teil der Abgabe bei ihm weder Betriebsausgabe noch Sonderausgabe im Sinne des Einkommensteuerrechts.

(4) Der Kulturpfennig ist als durchlaufender Posten von der Umsatzsteuer befreit.

## § 6

## Entstehung der Abgabeschuld; Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit der entgeltlichen Abgabe der Zeitung oder Zeitschrift durch den Verleger (Herausgeber) an einen Dritten.

(2) Die Abgabe wird für alle im Laufe eines Monats entgeltlich abgegebenen Stücke der Zeitung oder Zeitschrift am Ende des folgenden Monats fällig. Sie ist an das Finanzamt zu entrichten, in dessen Bezirk der Abgabeschuldner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, bei nichtnatürlichen Personen den Ort seiner Geschäftsleitung hat.

## § 7

## Verfahren

Auf die Abgabe sind die Vorschriften der Abgabenordnung und die zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

## Abschnitt III

**Abgabe bei Veranstaltungen (Kultur Groschen)**

## § 8

## Allgemeines

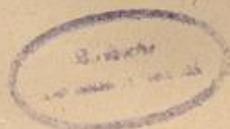
Von jedem Teilnehmer an einer Versammlung der in § 9 bezeichneten Art wird neben der Vergnügungssteuer eine besondere Abgabe als „Kultur Groschen“ erhoben.

## § 9

## Abgabepflichtige Veranstaltungen

Der Abgabe unterliegen:

1. Im Landesbezirk Württemberg: die Veranstaltungen der in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 3, 7, 8, 9 und 10 der Steuerordnung über die Vergnügungssteuer vom 4. Juni 1940 (Reg. Bl. S. 58) bezeichneten Art;
2. im Landesbezirk Baden: die Veranstaltungen der in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 3, 7, 8, 9 und 10 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (RGBl. I S. 351) bezeichneten Art.



## § 10

## Ausnahmen

(1) Von der Abgabe sind ausgenommen:

1. Veranstaltungen, die im Landesbezirk Württemberg nach § 2 der Vergnügungssteuerordnung (§ 9 Nr. 1) und im Landesbezirk Baden nach § 2 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer (§ 9 Nr. 2) nicht der Vergnügungssteuer unterliegen;
2. künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, die bei der Vergnügungssteuer nur der Sondersteuer von der Roheinnahme nach § 22 Abs. 1 der Vorschriften über die Vergnügungssteuer unterliegen;
3. Veranstaltungen von anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Die Abgabe ist von solchen Teilnehmern nicht zu entrichten, die als Eintrittspreis oder -entgelt ausschließlich Vergnügungssteuer weniger als 40 Deutsche Pfennig zu zahlen haben.

## § 11

## Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt 10 Deutsche Pfennig je Teilnehmer und Veranstaltung.

## § 12

## Abgabeschuldner

(1) Abgabeschuldner ist der Teilnehmer an der Veranstaltung. Er hat die Abgabe zusammen mit dem Eintrittspreis und der Vergnügungssteuer an den Unternehmer der Veranstaltung zu zahlen.

(2) Der Unternehmer hat die Abgabe von dem Teilnehmer zu vereinnahmen und gleichzeitig mit der Vergnügungssteuer an die Gemeinde abzuführen. Er haftet für die Abgabe als Gesamtschuldner.

## § 13

## Verfahren

Im übrigen sind die Vorschriften über die Vergnügungssteuer sinngemäß anzuwenden.

## § 14

## Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinde hat die nach den §§ 8–13 im Laufe eines Monats bei ihr eingegangenen Beträge nach Abzug von 5. v. H. Verwaltungskostenvergütung bis zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen.

## Abschnitt IV

## Verwendung des Aufkommens aus den Abgaben

## § 15

## Verteilungsausschuß

(1) Der Ertrag der Abgaben nach Abschnitt II und III dieses Gesetzes wird bei der Landeshauptkasse gesondert verwaltet. Über seine Verwendung zu Gunsten der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Anstalten, Unternehmungen und Veranstaltungen entscheidet ein Verteilungsausschuß. Ihm gehören an:

- Ein Vertreter des Finanzministeriums als Vorsitzender und ein weiterer Vertreter des Finanzministeriums;
- je zwei Vertreter des Innenministeriums und des Kultministeriums;
- zwei Vertreter des Württ.-Bad. Städteverbands;

vier Vertreter des Finanzausschusses des Landtags;  
ein Vertreter des Württ.-Bad. Gewerkschaftsbundes;  
ein Vertreter des Vereins Württ.-Bad. Zeitungsverleger.

(2) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## Abschnitt V

## Abgabe bei sportlichen Veranstaltungen (Sportgroschen)

## § 16

## Ermächtigung der Gemeinden

(1) Gemeinden, die eigene Sportstätten unterhalten oder solche schaffen wollen, können hierzu von jedem Teilnehmer einer im Gemeindebezirk stattfindenden sportlichen Veranstaltung eine besondere Abgabe als „Sportgroschen“ erheben. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Veranstaltung der Vergnügungssteuer unterliegt oder nicht. Ausgenommen sind jedoch Teilnehmer, die kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt für die Teilnahme an der Veranstaltung zu zahlen haben.

(2) Die Abgabe beträgt 10 Deutsche Pfennig je Teilnehmer und Veranstaltung.

(3) Abgabeschuldner ist der Teilnehmer. Er hat die Abgabe zusammen mit dem Eintrittsgeld und gegebenenfalls mit der Vergnügungssteuer an den Unternehmer der Veranstaltung zu zahlen.

(4) Der Unternehmer hat die Abgabe von dem Teilnehmer zu vereinnahmen und an die Gemeinde abzuführen. Er haftet für die Abgabe als Gesamtschuldner.

(5) Im übrigen sind die Vorschriften über die Vergnügungssteuer sinngemäß anzuwenden.

## § 17

## Zweckbestimmung

Den Ertrag der Abgabe nach § 16 hat die Gemeinde ausschließlich zur Schaffung oder Wiederherstellung von Sportstätten zu verwenden.

## Abschnitt VI

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 18

## Geltungsdauer und Vollzug

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1949 in Kraft. Es tritt am 31. März 1950 außer Kraft, sofern der Landtag nicht bis 31. Dezember 1949 eine Verlängerung beschließt.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen erläßt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Kultministerium. In einer solchen Verordnung kann insbesondere auch die Erhebung der Abgabe nach Abschnitt III dieses Gesetzes für solche Fälle näher geregelt werden, in denen die Vergnügungssteuer als Pauschsteuer oder als Sondersteuer von der Roheinnahme erhoben wird.

Stuttgart, den 22. Dezember 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle  
Fritz Ulrich Stooß Otto Steinmayer

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 28. Februar 1949

Nr. 4

Inhalt:  
Dienststrafordnung.

### Gesetz Nr. 153 Dienststrafordnung

Vom 16. Februar 1949

Der Landtag hat am  $\frac{7. \text{ November } 1947}{21. \text{ Januar } 1949}$  folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Abschnitt I Anwendbarkeit des Gesetzes

##### Art. 1

(1) Die Dienststrafordnung gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten, die dem Beamtengesetz unterliegen.

(2) Sie gilt sinngemäß für die disziplinarischen Angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, soweit für diese die schuldhaft Verletzung ihrer Pflichten als Dienstvergehen im Sinne des Art. 34 B.G. anerkannt ist.

##### Art. 2

Ein Beamter, der aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschieden, entlassen oder in den Ruhestand getreten war, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen verfolgt werden, die er in dem früheren Beamtenverhältnis oder als Ruhestandsbeamter begangen hat. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der dienststrafrechtlichen Verfolgung nicht entgegen.

##### Art. 3

(1) Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; sie hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten, insbesondere bei einer schon länger zurückliegenden Verfehlung, zu berücksichtigen.

(2) Die Verfolgung von Dienstvergehen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen worden ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erfolges. Solange das förmliche Dienststrafverfahren wegen der Ver-

fehlung gegen den Beamten anhängig ist, ruht die Verjährung. Die Verjährung ruht ferner, solange ein Beamter aus dem Staatsdienst beurlaubt ist.

(3) Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung des Dienstvergehens nicht früher als die der Straftat.

#### Abschnitt II Dienststrafen

##### Art. 4

(1) Dienststrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße,
4. Strafversetzung,
5. Gehaltskürzung,
6. Entfernung aus dem Dienst,
7. Kürzung des Ruhegehalts,
8. Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) In ein und demselben Dienststrafverfahren darf neben der Strafversetzung Geldbuße oder Gehaltskürzung, im übrigen aber nur eine der angeführten Dienststrafen verhängt werden.

##### Art. 5

(1) Warnung ist die Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens (Handelns oder Unterlassens) des Beamten mit der Aufforderung, dies künftig zu vermeiden.

(2) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten.

(3) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen u. dergl.), sind keine Dienststrafen.

##### Art. 6

(1) Die Geldbuße darf die einmonatigen Dienstbezüge des Beamten nicht übersteigen. Hat der Be-

Badische  
Landesbibliothek

amte keine Dienstbezüge, oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrages, so darf die Geldbuße den Betrag von dreihundert Reichsmark nicht übersteigen. Bei Beamten, die Gebühren beziehen, darf die Geldbuße den monatlichen Durchschnittsbetrag der Einkünfte an Gebühren nach der letzten rechtskräftigen Einkommensteuerveranlagung nicht übersteigen. Bei der Bemessung der Geldbuße sind die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Beamten entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Ist gegen den Beamten bereits eine Geldbuße verhängt, so dürfen wegen eines davor liegenden Verhaltens weitere Geldbußen nur insoweit verhängt werden, als die in Abs. 1 festgesetzten Höchstgrenzen nicht erreicht sind.

#### Art. 7

Die Strafversetzung erfolgt ohne Vergütung von Umzugskosten auf ein anderes Amt derselben Besoldungsgruppe und mit gleichem Grundgehalt.

#### Art. 8

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens 5 Jahre. Hat der Bestrafte aus einem früheren Beamtenverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, so bleibt bei dessen Regelung die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Tritt der Bestrafte in den Wartestand oder in den Ruhestand, so wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Wartegeld oder Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge.

(3) Stirbt der Bestrafte, so werden die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge; das Witwen- und Waisengeld wird nicht gekürzt.

#### Art. 9

(1) Die Entfernung aus dem Dienst bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Bestrafte im unmittelbaren oder mittelbaren Staats-

dienst bei Rechtskraft des Urteils bekleidet, soweit sich aus Art. 112 Abs. 4 nichts anderes ergibt.

#### Art. 10

(1) Bei einem Ruhestandsbeamten sind nur die Aberkennung und die Kürzung des Ruhegehalts als Dienststrafen zulässig; Art. 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Beschuldigte sich noch im Dienst befände; die Kürzung des Ruhegehalts wird an Stelle der Gehaltskürzung verhängt.

(2) Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust des Anspruches auf Hinterbliebenenversorgung und der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der Bestrafte beim Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat.

(3) Höhe und Dauer der Kürzung des Ruhegehalts richten sich nach Art. 8 Abs. 1; beim Tode des Ruhestandsbeamten gilt Art. 8 Abs. 3 entsprechend.

#### Art. 11

(1) Wird gegen einen früheren Ruhestandsbeamten, der wieder zum Beamten ernannt worden ist, auf Entfernung aus dem Dienst (Art. 9) erkannt, so verliert er den Anspruch auf das frühere Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung sowie die anderen Befugnisse nach Art. 10 Abs. 2 nur, wenn er wegen eines in dem früheren Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung verurteilt wird, die auch bei einem Ruhestandsbeamten als Dienstvergehen gilt.

(2) Ein Ruhestandsbeamter, der vor seiner letzten Verwendung schon aus einem früheren Beamtenverhältnis in den Ruhestand getreten war, behält die ihm aus dem früheren Beamtenverhältnis zustehenden Ansprüche und Befugnisse (Art. 10 Abs. 2), wenn er nur wegen eines in dem letzten Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens verurteilt wird und keine Handlung vorliegt, die auch bei einem Ruhestandsbeamten als Dienstvergehen gilt.

### Abschnitt III

#### Dienststrafverfahren

##### 1. Allgemeine Vorschriften

#### Art. 12

(1) Strafversetzung, Gehaltskürzung, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung und Aberkennung des

Ruhegehalts können nur von den Dienststrafgerichten im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden.

(2) Warnung, Verweis und Geldbuße kann auch der Dienstvorgesetzte durch Dienststrafverfügung verhängen.

#### Art. 13

Schwebt gegen einen Beamten zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand ein förmliches Dienststrafverfahren, so wird dessen Fortsetzung durch den Eintritt in den Ruhestand nicht berührt.

#### Art. 14

(1) Ist gegen den eines Dienstvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein Dienststrafverfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes Dienststrafverfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das Dienststrafverfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

(2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren rechtskräftig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Dienststrafverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

(3) Für das Dienststrafverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils nicht bindend; sie können aber der Entscheidung im Dienststrafverfahren ohne erneute Nachprüfung zugrunde gelegt werden.

#### Art. 15

Das Dienststrafverfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Beurteilung des Dienstvergehens von der Beurteilung einer Frage abhängt, über die in einem anderen – schwebenden oder einzuleitenden – Verfahren entschieden werden soll. Das Dienststrafverfahren ist spätestens nach der endgültigen Erledigung dieses Verfahrens fortzusetzen. Die in dem anderen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Dienststrafverfahren zugrunde gelegt werden, ohne daß sie nochmals geprüft zu werden brauchen.

#### Art. 16

(1) Die Einleitung oder Fortsetzung eines Dienststrafverfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte, nachdem er das Dienstvergehen begangen hat, geisteskrank oder sonst verhandlungsunfähig geworden ist.

(2) In diesem Fall beantragt die Einleitungsbehörde (Art. 30) beim Amtsgericht die Bestellung eines Pflegers zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem weiteren Verfahren. Das Amtsgericht hat dem Antrag zu entsprechen. Der Pfleger muß Beamter sein.

#### Art. 17

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Ersuchen des Dienstvorgesetzten, des Untersuchungsführers oder des Vorsitzenden eines Dienststrafgerichts in Dienststrafsachen Amts- und Rechtshilfe zu leisten; diese Pflicht besteht auch gegenüber den entsprechenden Stellen der anderen deutschen Länder. Um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können nur die Amtsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte um die Vernehmung ersucht, so entscheidet das Amtsgericht über die Vereidigung.

#### Art. 18

(1) Die Stellen, die die Beweiserhebung anordnen, entscheiden - unbeschadet des Art. 17 Satz 3 - über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Dienststrafverfahren ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

(2) Dienstliche Auskünfte von Behörden und Beamten sind schriftlich einzufordern.

(3) Über jede Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug oder wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

#### Art. 19

Der Beschuldigte kann im Dienststrafverfahren weder verhaftet noch vorläufig festgenommen noch zwangsweise vorgeführt werden.

#### Art. 20

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt:

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheines verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Akten wegen,
4. an Behörden auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

(2) Die Zustellung nach Abs. 1 Nr. 3 kann durch jeden Beamten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag der Einleitungsbehörde oder des Untersuchungsführers von der Dienststrafkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel der Dienststrafkammer anzuhängen; enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in das Amtsblatt des Innenministeriums einzurücken.

(3) Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

(4) Der Beamte muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

#### Art. 21

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung) und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Dienststrafverfahrens entgegensteht.

### 2. Vorermittlungen

#### Art. 22

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, und hält der Dienstvorgesetzte ein Dienststrafverfahren für angezeigt, so veranlaßt er die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen. Auf Antrag des Beschuldigten ist ein Vertreter der Gewerkschaft der öffentlichen Dienste zuzuziehen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beschuldigten bekanntzugeben. Er ist über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören; er kann sich auch schriftlich äußern oder sich des Beistandes eines Vertreters der Gewerkschaft bedienen.

(3) Der Beschuldigte kann beantragen, daß weitere Ermittlungen vorgenommen werden. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Will der Dienstvorgesetzte dem Antrag nicht stattgeben, so kann der Antragsteller die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbeiführen.

(4) Als Dienstvorgesetzter gilt bei einem Ruhestandsbeamten die vor Beginn des Ruhestandes für den Beamten zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Besteht die hiernach zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt das Innenministerium, wer als Dienstvorgesetzter gilt.

#### Art. 23

(1) Ergeben die Ermittlungen kein Dienstvergehen, oder hält der Dienstvorgesetzte eine Dienststrafe nicht für angezeigt, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit.

(2) Ungeachtet der Einstellung kann der höhere Dienstvorgesetzte wegen desselben Sachverhalts eine Dienststrafe verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Dienststrafverfahren einleiten.

#### Art. 24

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein, und hält er seine Strafgewalt für ausreichend, so verhängt er die Dienststrafe; andernfalls führt er die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der Einleitungsbehörde herbei.

### 3. Dienststrafverfügung

#### Art. 25

(1) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(2) Geldbußen können verhängen

1. die oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrage (Art. 6),
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages,
3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich die Befugnis der im Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Geldbußen weiter abstufen.

## Art. 26

Die Dienststrafe wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung verhängt, die dem Beschuldigten zuzustellen oder verhandlungsschriftlich zu eröffnen ist.

## Art. 27

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Dienststrafverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich bei der Einleitungsbehörde den Antrag auf Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich stellen. Die Frist wird gewahrt durch den Eingang des Antrags beim Vorgesetzten, Dienstvorgesetzten oder höheren Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde des Beschuldigten.

(2) Die Einleitungsbehörde muß auf den Antrag hin das förmliche Dienststrafverfahren einleiten und die Anschuldigungsschrift (§ 54) der Dienststrafkammer vorlegen.

(3) Statt des Antrags nach Abs. 1 oder neben diesem kann der Beschuldigte innerhalb der Frist Beschwerde im Dienstwege erheben. Der Dienstvorgesetzte oder die höheren Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde sind berechtigt, die Dienststrafverfügung aufzuheben oder zu mildern. Wird die Dienststrafverfügung aufgehoben, so ist das Verfahren einzustellen. Wird die Dienststrafe gemildert, so kann der Beschuldigte den Antrag zurücknehmen; das Verfahren ist darauf einzustellen.

(4) Der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde können eine Dienststrafverfügung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Dienststrafverfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie erlassen ist, aufheben und in der Sache anders entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen auch ohne Antrag nach Abs. 1. Das Recht des Beschuldigten nach Abs. 1 bleibt hierbei unberührt.

## 4. Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens

## Art. 28

Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm die Gründe für die Ablehnung schriftlich bekanntzugeben. Nur wenn wesentliche neue Tatbestände nachträglich bekannt werden, kann wegen eines hiernach behandelten Tatbestan-

des erneut eine Dienststrafe verhängt oder ein neues förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet werden.

## Art. 29

Das förmliche Dienststrafverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Dienststrafgericht. Es wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Verfügung wird dem Beschuldigten zugestellt. Die Einleitung wird mit der Zustellung wirksam.

## Art. 30

(1) Einleitungsbehörden sind

- a) für Beamte in Planstellen der früheren Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts und der entsprechenden Landesbesoldungsgruppen (Erl. v. 10. Juli 1937, RGBI. I, S. 769), die für die Dienstaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden; diese können ihre Befugnis mit Zustimmung des Innenministeriums auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen,
- b) für andere Beamte, mit Ausnahme der unter c) bezeichneten, die für die Ernennung zuständigen Behörden,
- c) für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Behörden, die das für die Aufsicht zuständige Ministerium bestimmt,
- d) für an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätige beamtete Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, die Behörden, die das Kultministerium bestimmt.

(2) Die obersten Landesbehörden können auch für die unter Abs. 1 b) bis d) genannten, ihrer Aufsicht unterstehenden Beamten die Befugnis der Einleitungsbehörde allgemein oder im Einzelfall an sich ziehen.

(3) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht, bei einem nicht wieder beschäftigten Wartestandsbeamten und bei einem Ruhestandsbeamten die Behörde, die bei seinem Eintritt in den Wartestand oder in den Ruhestand zuständig war; besteht diese Behörde nicht mehr, so bestimmt die oberste Landesbehörde, welche Behörde zuständig ist. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde nach Satz 1 wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beschuldigten nicht berührt.

## Art. 31

(1) Bekleidet ein Beschuldigter mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die Einleitungsbehörde, zu deren Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein förmliches Dienststrafverfahren gegen ihn einzuleiten, so teilt sie dies den für die anderen Ämter zuständigen Einleitungsbehörden mit. Ein weiteres Dienststrafverfahren kann gegen den Beschuldigten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.

(2) Bekleidet ein Beschuldigter mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so kann nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde ein förmliches Dienststrafverfahren gegen ihn einleiten. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Einleitungsbehörde kann Dienststrafverfahren, die sie gegen mehrere Beschuldigte wegen des gleichen Sachverhalts eingeleitet hat, bis zum Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Dienststrafkammer (Art. 54) durch Verfügung miteinander verbinden und wieder trennen.

(4) Sind mehrere Einleitungsbehörden beteiligt, so entscheiden auf Antrag einer Einleitungsbehörde die zuständigen obersten Dienstbehörden gemeinsam über Verbindung und Trennung der Verfahren und darüber, welche Einleitungsbehörde für den Fortgang des Verfahrens zuständig sein soll.

## 5. Dienststrafgerichte

## Art. 32

(1) Dienststrafgerichte sind die Dienststrafkammern und der Dienststrafhof.

(2) Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Die Mitglieder der Dienststrafgerichte üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus.

## a) Dienststrafkammern

## Art. 33

Die Dienststrafkammern werden bei den Verwaltungsgerichten gebildet. Das Innenministerium bestimmt Sitz und Bezirk der Dienststrafkammern; es kann bei einer Dienststrafkammer mehrere Abteilungen bilden. Der Präsident des Dienststrafhofs erläßt für die Dienststrafkammern nach deren Anhörung eine Geschäftsordnung.

## Art. 34

(1) Zuständig ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte bei Einleitung des förm-

lichen Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Liegt der dienstliche Wohnsitz außerhalb des Landes, so ist die Dienststrafkammer des Sitzes der Landesregierung zuständig; für bestimmte Arten von Beamten im Grenzdienst kann jedoch die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium die dem dienstlichen Wohnsitz am nächsten liegende Dienststrafkammer als zuständig bezeichnen.

(2) Bei wiederbeschäftigten Wartestandsbeamten ist der Sitz der Behörde, bei anderen Wartestandsbeamten und bei Ruhestandsbeamten der Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz im Lande nicht besteht, der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend.

## Art. 35

Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Dienststrafkammern entscheidet auf Antrag einer Dienststrafkammer oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde der Dienststrafhof durch Beschluß.

## Art. 36

(1) Mitglieder der Dienststrafkammer sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Beisitzer.

(2) Die Mitglieder müssen im öffentlichen Dienst stehen, mindestens 30 Jahre alt sein und ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Dienststrafkammer haben.

(3) Der Vorsitzende der Dienststrafkammer und seine Stellvertreter müssen planmäßige richterliche Beamte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein.

## Art. 37

Das Innenministerium bestellt nach Anhörung der Landesbeamtenstelle die Mitglieder der Dienststrafkammer für die Dauer von drei Jahren.

## Art. 38

Die Dienststrafkammer entscheidet mit drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern; einer der Beisitzer soll der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören; der weitere Beisitzer wird von den Beamtenvereinigungen vorgeschlagen. Das Nähere wird durch die Durchführungsverordnung geregelt.

## Art. 39

(1) Der Vorsitzende kann Beisitzern, die sich ohne vorherige Entschuldigung ihren Pflichten entziehen, die dadurch verursachten Auslagen auferlegen. Bei

nachträglicher genügender Entschuldigung kann er seine Anordnung ganz oder teilweise aufheben.

(2) Auf Einspruch des Betroffenen entscheidet die Dienststrafkammer endgültig. Der Betroffene darf bei der Entscheidung nicht mitwirken.

#### Art. 40

Ein Mitglied der Dienststrafkammer, gegen das ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.

#### Art. 41

(1) Das Amt eines Mitglieds der Dienststrafkammer erlischt, wenn das Mitglied

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Dienststrafverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird;
2. in den Wartestand oder in ein Amt außerhalb des Bezirks der Dienststrafkammer versetzt oder als Hochschullehrer entpflichtet wird, oder
3. auf andere Weise aus dem Hauptamt scheidet, das es bei seiner Bestellung bekleidet hat.

(2) Das Amt des Vorsitzenden oder Stellvertreters des Vorsitzenden erlischt ferner, wenn die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 3 wegfallen.

#### b) Dienststrafhof

##### Art. 42

(1) Der Dienststrafhof wird bei dem obersten Verwaltungsgericht gebildet; er gliedert sich in Dienststrafsenate. Das Nähere bestimmt das Innenministerium. Die Vollversammlung des Dienststrafhofs setzt die Geschäftsordnung fest.

(2) Der Dienststrafhof besteht aus einem Präsidenten, seinen Stellvertretern, richterlichen und anderen Beisitzern.

(3) Der Präsident, seine Stellvertreter und die richterlichen Beisitzer müssen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs oder des Oberlandesgerichts sein.

(4) Im übrigen gelten Art. 36 Abs. 2, Art. 37, 39 bis 41 sinngemäß.

##### Art. 43

Jeder Dienststrafsenat beschließt mit drei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Er entscheidet in der Hauptverhandlung mit drei

richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und zwei weiteren Mitgliedern; von den drei richterlichen Mitgliedern muß eines Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs und ein anderes Mitglied des Oberlandesgerichts sein.

##### Art. 44

(1) Will ein Dienststrafsenat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Dienststrafsenats oder des Großen Dienststrafsenats (Abs. 3) abweichen, so hat er die Rechtsfrage unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den Großen Dienststrafsenat zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

(2) Ein Dienststrafsenat kann die Entscheidung des Großen Dienststrafsenats auch in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Hält der Vertreter der obersten Dienstbehörde (Art. 76 Abs. 1) aus einem solchen Grunde die Entscheidung des Großen Dienststrafsenats für erforderlich, so ist die Sache dem Großen Dienststrafsenat vorzulegen.

(3) Der Große Dienststrafsenat besteht aus dem Präsidenten des Dienststrafshofs, seinen Stellvertretern und je einem richterlichen Mitgliede, das der Vorsitzende jedes Dienststrafsenats von Fall zu Fall zur Mitwirkung in den Großen Dienststrafsenat entsendet. Vor Entscheidung der Angelegenheit ist die Gewerkschaft zu hören. Sie hat auch das Recht, an der Verhandlung vor dem großen Dienststrafsenat teilzunehmen und sich gutachtlich zu äußern.

(4) Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienalter nach, bei gleichem Dienalter der Geburt nach jüngsten Mitglieds nicht mitgezählt; der Berichterstatter hat jedoch immer Stimmrecht.

(5) Die Entscheidung der Rechtsfrage durch den Großen Dienststrafsenat ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

#### 6. Untersuchung

##### Art. 45

(1) Auf Antrag der Einleitungsbehörde und im Benehmen mit ihr bestellt der Vorsitzende der Dienststrafkammer einen Untersuchungsführer und teilt dem Beschuldigten die Bestellung mit.

(2) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Vorschriften der Strafpro-

zeßordnung über Ausschließung und Ablehnung des Untersuchungsrichters gelten entsprechend. Über die Ablehnung beschließt endgültig die Dienststrafkammer.

(3) Die Einleitungsbehörde bestellt einen Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren. Er unterliegt den Weisungen der Einleitungsbehörde. Die Bestellung wird dem Beschuldigten mitgeteilt.

#### Art. 46

(1) Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf dieses Amt zu vereidigen.

(2) Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

#### Art. 47

Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Er kann Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen und sie durch die dazu sonst berufenen Behörden ausführen lassen. Polizeibehörden und Vertreter der Einleitungsbehörde sind nicht befugt, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung im Dienststrafverfahren anzuordnen.

#### Art. 48

Der Beschuldigte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.

#### Art. 49

(1) Der Beschuldigte kann an den Beweiserhebungen teilnehmen. Er ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

(2) Der Untersuchungsführer hat Beweisanträgen des Beschuldigten stattzugeben.

#### Art. 50

(1) Der Angeschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen. Zu Verteidigern können gewählt werden die bei einem deutschen Gericht zugelassenen

Rechtsanwälte, Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, Vertreter der Gewerkschaft, Beamte, sowie Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Andere Personen können durch Beschluß der Dienststrafkammern als Verteidiger zugelassen werden.

(2) Der Verteidiger kann an allen Beweiserhebungen teilnehmen.

#### Art. 51

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Er kann daran teilnehmen, sich aber auch jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten.

(2) Der Vertreter der Einleitungsbehörde kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken; der Untersuchungsführer muß den Anträgen entsprechen. Er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

#### Art. 52

(1) Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Dem Beschuldigten und dem Verteidiger sind auf Verlangen die Akten einschließlich der Personalakten jederzeit zur Einsicht und Fertigung von Abschriften vorzulegen. Vor Zustellung der Anschuldigungsschrift soll diese Einsicht nur gewährt werden, wenn der Untersuchungszweck hierdurch nicht gefährdet wird.

(2) Nach der abschließenden Anhörung des Beschuldigten (Abs. 1 Satz 1) legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor.

#### Art. 53

(1) Die Einleitungsbehörde muß das förmliche Dienststrafverfahren, solange es noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist (Art. 54 Abs. 3), einstellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. der Beschuldigte stirbt,
3. der Beschuldigte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder entlassen wird,

4. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung oder der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten,
5. der Beschuldigte als Ruhestandsbeamter auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet. Durch einen solchen Verzicht erlöschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen,

6. die Einstellung nach Art. 27 Abs. 3 geboten ist.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Dienststrafverfahren, solange es noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist (Art. 54 Abs. 3), einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält; sie kann in diesem Falle auch eine Dienststrafe im Rahmen der ihr nach Art. 12 Abs. 2, Art. 25 zustehenden Befugnis verhängen oder, wenn sie ihre Dienststrafgewalt nicht für ausreichend hält, die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbeiführen. Wird eine Dienststrafe verhängt, so können die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt werden. Gegenüber einem Ruhestandsbeamten kann die Einleitungsbehörde das Verfahren auch dann einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, die Aberkennung oder die Kürzung des Ruhegehalts aber nicht für gerechtfertigt hält.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 und 3 gelten Art. 23 Abs. 2 und Art. 28 sinngemäß.

(4) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten zuzustellen.

#### 7. Verfahren vor der Dienststrafkammer bis zur Hauptverhandlung

##### Art. 54

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde verfaßt nach ihren Anweisungen eine Anschuldigungsschrift und legt sie mit den Akten der Dienststrafkammer vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zu Ungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwerten, als ihm in der Untersuchung Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

(3) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei der Dienststrafkammer anhängig.

(4) Teilt die Einleitungsbehörde der Dienststrafkammer mit, daß sie neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung machen wolle, so hat die Dienststrafkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Vertreter der Einleitungsbehörde nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

##### Art. 55

(1) Die Dienststrafkammer kann bei ihr anhängige Dienststrafverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

(2) Der Dienststrafhof kann Dienststrafverfahren, die bei verschiedenen Dienststrafkammern anhängig sind, auf Antrag einer Einleitungsbehörde oder einer beteiligten Dienststrafkammer oder eines Beschuldigten in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und die zuständige Dienststrafkammer bestimmen.

##### Art. 56

Der Vorsitzende der Dienststrafkammer stellt dem Beschuldigten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (Art. 54 Abs. 4) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb deren der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann.

##### Art. 57

Für die Wahl des Verteidigers gilt Art. 50.

##### Art. 58

Für die Einsicht in die Akten gilt Art. 52.

##### Art. 59

(1) Nach Ablauf der Frist des Art. 56 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Vertreter der Einleitungsbehörde, den Beschuldigten und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Vertreters der Einleitungsbehörde, des Beschuldigten und seines Verteidigers angegeben werden. Ebenso ordnet er die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für notwendig hält.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beschuldigte sich auf die Hauptver-

handlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei. Im Bedarfsfalle hat der Vorsitzende die Frist angemessen zu verlängern.

## 8. Hauptverhandlung

### Art. 60

(1) Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann aber, sofern der Beschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz nicht im Ausland hat, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen.

(2) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

### Art. 61

- (1) Die Hauptverhandlung ist öffentlich.
- (2) Der Beschuldigte kann Zeugen und Sachverständige unmittelbar laden.

### Art. 62

(1) In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende oder ein von ihm aus den Mitgliedern der Dienststrafkammer ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Dabei können Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Dienststrafverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Soweit die Personalakten des Beschuldigten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen. Ist der Beschuldigte erschienen, so wird er gehört.

(2) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und der Vertreter der Einleitungsbehörde auf die Vernehmung verzichten oder die Dienststrafkammer sie für unerheblich erklärt.

(3) Die Dienststrafkammer kann, wenn sie weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der Einleitungsbehörde, sodann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

### Art. 63

(1) Die Dienststrafkammer kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Die im Dienstverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrundegelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Dienststrafkammer nach ihrer freien Überzeugung.

### Art. 64

(1) Das Urteil kann nur auf Bestrafung, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn kein Dienstvergehen erwiesen ist.

(3) Die Dienststrafkammer hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 1 vorliegen; vor Beginn der Hauptverhandlung kann sie es in diesen Fällen durch Beschluß einstellen. Sie hat das Verfahren gegen einen Ruhestandsbeamten ferner einzustellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, die Aberkennung oder die Kürzung des Ruhegehalts aber nicht für gerechtfertigt hält.

### Art. 65

(1) Die Dienststrafkammer kann in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil dem Verurteilten einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, und der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens fünfundsiebzig vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens fünfzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, erdient hätte oder erdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen.

(2) Die Dienststrafkammer kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Per-

sonen, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist, gezahlt wird; nach Rechtskraft des Urteils kann dies auch die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(3) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(4) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften des Beamtengesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt dabei als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt.

#### Art. 66

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Hat die Dienststrafkammer eine Vernehmung nach Art. 62 Abs. 2 für unerheblich erklärt, so ist dies zu begründen. Hat die Dienststrafkammer einen Unterhaltsbeitrag nach Art. 65 bewilligt, oder entgegen einem Antrag des Beschuldigten nicht bewilligt, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Die Mitglieder der Dienststrafkammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sollen das Urteil unterschreiben.

(3) Dem Beschuldigten und dem Vertreter der Einleitungsbehörde sind Ausfertigungen des Urteils mit Gründen zuzustellen.

### 9. Rechtsmittel

#### im förmlichen Dienststrafverfahren

##### a) Beschwerde

#### Art. 67

(1) Gegen nicht endgültige Beschlüsse der Dienststrafkammer ist die Beschwerde an den Dienststrafhof zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist bei der Dienststrafkammer innerhalb zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird jedoch auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Dienststrafhof eingelegt wird.

(3) Die Dienststrafkammer kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet der Dienststrafhof durch Beschluß endgültig.

#### b) Berufung

#### Art. 68

(1) Gegen das Urteil der Dienststrafkammer ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Berufung an den Dienststrafhof zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende der Dienststrafkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen zu verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

#### Art. 69

Die Berufung ist bei der Dienststrafkammer schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufens die Berufung beim Dienststrafhof eingelegt wird.

#### Art. 70

(1) Spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen; Art. 68 Abs. 1 Satz 2 und Art. 69 gelten sinngemäß. Die Frist kann auf Antrag auch sonst angemessen verlängert werden.

(2) In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des Abs. 1 vorgebracht werden, braucht das Dienststrafgericht nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung entstanden sind oder wenn ihr verspätetes Vorbringen nach der freien Überzeugung des Dienststrafgerichts nicht auf einem Verschulden dessen, der sie geltend macht, beruht.

#### Art. 71

(1) Der Vorsitzende der Dienststrafkammer verwirft die Berufung als unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung kann die Entscheidung der Dienststrafkammer beantragt werden; Art. 68 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Dienststrafkammer entscheidet über die Zulässigkeit der Berufung durch Beschluß.

## Art. 72

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung dem Vertreter der Einleitungsbehörde oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt.

(2) Die Berufung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden; Art. 68 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

## Art. 73

(1) Nach Ablauf der Frist des Art. 72 Abs. 2 werden die Akten dem Dienststrafhof übersandt.

(2) Der Vorsitzende des Dienststrafsenats beraumt entweder die Hauptverhandlung an oder überweist die Sache dem Senat zum Beschluß (Art. 74).

## Art. 74

(1) Der Dienststrafhof kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des Art. 71 Abs. 1 Satz 1 als unzulässig verwerfen,
2. das Urteil aufheben und die Sache an eine Dienststrafkammer zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn er weitere Aufklärungen für erforderlich hält, oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen,
3. die Sache zur Hauptverhandlung verweisen.

Für die Einstellung des Verfahrens gilt Art. 64 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, dem Vertreter der Einleitungsbehörde und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind unanfechtbar; sie sind, außer im Falle des Abs. 1 Nr. 3, schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten sowie dem Vertreter der Einleitungsbehörde zuzustellen.

## Art. 75

Soweit der Dienststrafhof die Berufung für zulässig und für begründet hält, hat er das Urteil der Dienststrafkammer aufzuheben und, wenn er nicht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

## Art. 76

(1) Im Verfahren vor dem Dienststrafhof tritt an die Stelle des Vertreters der Einleitungsbehörde ein Vertreter der obersten Dienstbehörde. Im übrigen

gelten, soweit die Art. 73 bis 75 nichts anderes vorschreiben, die Vorschriften über das Verfahren vor der Dienststrafkammer sinngemäß. Von dem Verlesen von Niederschriften (Art. 62 Abs. 1 Satz 2) kann jedoch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Vertreter der obersten Dienstbehörde darauf verzichten.

(2) Der Dienststrafhof entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## c) Rechtskraft

## Art. 77

(1) Die Entscheidungen der Dienststrafkammer werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Dienststrafgericht zugeht.

(2) Endgültige Entscheidungen der Dienststrafkammer werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

## Art. 78

Die Beschlüsse des Dienststrafhofs werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

## 10. Vorläufige Dienstenthebung

## Art. 79

Die Einleitungsbehörde kann einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben; wenn das förmliche Dienststrafverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

## Art. 80

(1) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Beamten ein Teil, höchstens die Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im Dienststrafverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(2) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienst lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, so ist dem Beamten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrages entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(3) Die Einleitungsbehörde kann bei Wartestands- und Ruhestandsbeamten gleichzeitig mit der Ein-

leitung des förmlichen Dienststrafverfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel des Wartegeldes oder Ruhegehalts einbehalten wird. Abs. 2 gilt sinngemäß.

#### Art. 81

(1) Bekleidet der Beschuldigte mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung der Dienstbezüge nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde befugt.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bekleidet, soweit sich aus Art. 112 Abs. 4 nichts anderes ergibt.

#### Art. 82

(1) Die Einleitungsbehörde kann die nach Art. 79 und nach Art. 80 getroffenen Anordnungen jederzeit aufheben.

(2) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Dienststrafverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

#### Art. 83

(1) Die nach Art. 80 einbehaltenen Beträge verfallen wenn

1. im Dienststrafverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts, oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine mit Amts- oder Ruhegehaltsverlust verbundene Strafe erkannt, oder
3. das Dienststrafverfahren aus den Gründen des Art. 53 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 eingestellt worden ist und die Einleitungsbehörde festgestellt hat, daß nach dem Ergebnis der Untersuchung Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder
4. das Dienststrafverfahren auf Grund des Art. 53 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Dienststrafverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einlei-

tungsbehörde eingestellt wird. Die Kosten des Strafverfahrens und des Dienststrafverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

### Abschnitt IV

#### Wiederaufnahme des Dienststrafverfahrens

##### 1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme

#### Art. 84

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Dienststrafgerichts,

- a) in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel einer Aufhebung oder Milderung des Urteils, oder
  - b) in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Strafen lautendes Urteil herbeizuführen,
- wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind, – als erheblich sind sie anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher gemachten Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind; als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Dienststrafgericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren und von denen der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, daß er sie nicht schon früher geltend machen konnte –,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Dienststrafurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
5. ein Dienststrafrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,

6. bei der Entscheidung ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(2) Die Wiederaufnahme ist auch zulässig, wenn eine Strafe verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

#### Art. 85

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 und 5 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist, oder wenn ein richterliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

#### Art. 86

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Dienststrafurteil ein strafgerichtliches Urteil ergangen ist,

1. das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist,
2. durch das der Verurteilte sein Amt oder sein Ruhegehalt verloren hat oder es verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

### 2. Verfahren

#### Art. 87

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrages. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. die Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, so bestimmt die oberste Landesbehörde eine Behörde, die ihre Befugnisse ausübt.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Dienststrafgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die im Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers (Art. 50) bedienen.

#### Art. 88

Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

#### Art. 89

(1) Das Dienststrafgericht (Art. 88) verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrags nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Abs. 1 ergehenden Beschluß der Dienststrafkammer ist die Beschwerde zulässig.

#### Art. 90

(1) Verwirft das Dienststrafgericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist die Dienststrafkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Falle des Art. 84 Abs. 1 Nr. 6 der Dienststrafhof.

(3) Hat das Dienststrafgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so gelten in den Fällen des Art. 84 Abs. 1, Buchst. b, die Art. 79 bis 83 sinngemäß.

#### Art. 91

(1) Der Vorsitzende des nach § 90 Abs. 2 zuständigen Dienststrafgerichts hat der Einleitungsbehörde oder, wenn diese die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, dem Verurteilten oder den anderen im Art. 87 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen den Antrag und den nach Art. 90 Abs. 1 ergangenen Beschluß zuzustellen und ihnen dabei eine angemessene Frist zur Erklärung zu bestimmen.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Dienststrafgerichts nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten sinngemäß die Vorschriften über die Untersuchung.

(3) Die Einleitungsbehörde, für das Verfahren vor dem Dienststrafhof die oberste Dienstbehörde, ernannt einen Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren.

#### Art. 92

(1) Nach Ablauf der Frist des Art. 91 Abs. 1 kann das Dienststrafgericht auf Antrag der Einleitungsbe-

hörde ohne neue mündliche Verhandlung die frühere Entscheidung aufheben und auf Freisprechung erkennen. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Andernfalls bringt es die Sache zur Hauptverhandlung. Für diese gelten die Art. 59 bis 66 sinngemäß.

#### Art. 93

(1) In der Hauptverhandlung kann das Dienststrafgericht die frühere Entscheidung entweder aufrechterhalten oder aufheben und anders entscheiden; diese Entscheidung kann auch ergehen, wenn das Beamtenverhältnis des Verurteilten nicht mehr besteht.

(2) Gegen eine nach Abs. 1 ergehende Entscheidung der Dienststrafkammer ist Berufung zulässig.

### 3. Ausschluß von Dienststrafrichtern

#### Art. 94

Ein Dienststrafrichter, der im früheren Verfahren an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung mitgewirkt hat, sowie ein Beamter, der im früheren Verfahren als Untersuchungsführer oder als Vertreter der Einleitungsbehörde (Vertreter der Anklage) tätig gewesen ist, ist von der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen.

### 4. Entschädigung unschuldig Verurteilter

#### Art. 95

Wird ein zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts Verurteilter im Wiederaufnahmeverfahren nicht ebenso bestraft, so gilt Art. 51 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden sinngemäß.

#### Art. 96

(1) Der Verurteilte und die Personen, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, können über die Bezüge nach § 95 hinaus auf Grund entsprechender Anwendung des Gesetzes betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) Ersatz des sonstigen Schadens vom Lande verlangen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist zur Vermeidung seines Verlustes innerhalb dreier Monate nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens bei der obersten Dienstbehörde zu verfolgen. Ihre Entscheidung ist dem Berechtigten zu zustellen. Lehnt sie den Anspruch ab, so gelten für

seine Weiterverfolgung die Bestimmungen des Beamtengesetzes über die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten.

### 5. Entziehung und Verlängerung des Unterhaltsbeitrages

#### Art. 97

(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann die Dienststrafkammer beschließen, daß ein nach Art. 65 bewilligter Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder ganz entzogen wird, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Bedachte des Unterhaltsbeitrages unwürdig war, oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist, oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben. Die Dienststrafkammer kann, wenn sie Beweiserhebungen für erforderlich hält, eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Bedachten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wegen der Kosten gelten die Art. 99, 101 und 102 sinngemäß.

(2) Auf Antrag des Bedachten oder der Person, an die der Unterhaltsbeitrag nach Art. 65 Abs. 2 gezahlt wird, kann die Dienststrafkammer die Belassung des Unterhaltsbeitrages bis zu 75 v. H. des Ruhegehalts auch über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus beschließen, wenn die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage dies rechtfertigt.

### Abschnitt V

#### Kosten des Dienststrafverfahrens

#### Art. 98

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem Beamten, gegen den er eine Dienststrafe verhängt hat, die durch die Ermittlungen entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen. Sie können von den Dienstbezügen abgezogen werden. Sie fließen dem unmittelbaren Dienstherrn zu.

(2) Die Kosten, die nicht nach Abs. 1 von dem Beamten zu erstatten sind, fallen dem unmittelbaren Dienstherrn zur Last.

(3) Gegen die Entscheidung nach Abs. 1 steht dem Beamten die Beschwerde an die Dienststrafgerichte offen.

#### Art. 99

(1) Der Beschuldigte, der im Dienststrafverfahren verurteilt wird, ist zugleich für schuldig zu erklären, die in dem gesamten Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise zu tragen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das förmliche Dienststrafverfahren aus den Gründen des Art. 53 Abs. 1 Nr. 3

bis 5 und Abs. 2 Satz 3 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Untersuchung die Verhängung einer Dienststrafe gerechtfertigt gewesen wäre.

#### Art. 100

(1) Der Beschuldigte, der ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat, ist für schuldig zu erklären, die durch den Gebrauch dieses Rechtsmittels entstandenen Kosten zu tragen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Dienststrafgericht dem Beschuldigten einen angemessenen Teil dieser Kosten auferlegen.

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

#### Art. 101

Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der für die Verteidigung sind der Staatskasse aufzuerlegen, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder das förmliche Dienststrafverfahren aus anderen als den in Art. 99 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt wird. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren.

#### Art. 102

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Kosten, zu deren Tragung der Beschuldigte verurteilt worden ist, und die dem Staat auferlegten Kosten sind durch die Geschäftsstelle der Dienststrafkammer festzusetzen. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet die Dienststrafkammer endgültig. Art. 98 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die im förmlichen Dienststrafverfahren festgesetzten Kosten fließen dem Staate zu, auch soweit sie bei den Vorermittlungen entstanden sind.

### Abschnitt VI

#### Vollstreckung, Begnadigung

#### Art. 103

(1) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil gilt, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts.

(2) Warnung und Verweis gelten, wenn sie durch Dienststrafverfügung verhängt werden, mit deren

Zustellung oder Eröffnung, wenn sie durch Urteil verhängt werden, mit der Rechtskraft als vollstreckt.

(3) Geldbuße, Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts vollstreckt der Dienstvorgesetzte; bei Ruhestandsbeamten gilt Art. 22 Abs. 4. Die Durchführungsvorschriften bestimmen, wie die Kürzung der Dienstbezüge bei Beamten, die Gebühren beziehen, vollstreckt wird.

(4) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden.

(5) Geldbußen, die der Dienstvorgesetzte verhängt, fließen dem unmittelbaren Dienstherrn des Beamten zu. Geldbußen, die durch Urteil verhängt werden, sind an den Staat abzuführen.

#### Art. 104

Die Durchführungsvorschriften bestimmen, in welcher Weise Geldbeträge (Art. 39, 98, 102, 103 Abs. 4) beigetrieben werden.

#### Art. 105

Für das Gnadenrecht in Dienststrafsachen gelten die Bestimmungen für das Gnadenrecht in Strafsachen sinngemäß.

### Abschnitt VII

#### Verfahren beim Fernbleiben vom Dienst

#### Art. 106

Unbeschadet der Feststellung nach Art. 31 Abs. 2 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden kann der Dienstvorgesetzte eine Dienststrafe verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Dienststrafverfahren einleiten. Im letzteren Falle kann die Dienststrafkammer die beiden Verfahren miteinander verbinden.

#### Art. 107

Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben (Art. 79), während er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienst fernbleibt, so dauert der Verlust der Dienstbezüge fort, bis der Dienstvorgesetzte feststellt, daß der Beamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre.

### Abschnitt VIII

#### Besondere Vorschriften

#### 1. Für richterliche Beamte

#### Art. 108

(1) Gegen richterliche Beamte darf eine Dienst-

strafe nur in einem förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden.

(2) An Stelle der Einleitungsbehörde entscheidet die Dienststrafkammer auf Antrag oder nach Anhörung des Vertreters der Einleitungsbehörde über die vorläufige Dienstenthebung, über die Einbehaltung von Dienstbezügen, die Aufhebung dieser Anordnungen, die Einleitung des Dienststrafverfahrens sowie die Einstellung der Untersuchung.

(3) Die vorläufige Dienstenthebung ist nach Anhörung des Richters nur zulässig, wenn

1. das förmliche Dienststrafverfahren gleichzeitig eingeleitet wird oder bereits eingeleitet ist, oder
2. gegen den Richter in einem strafgerichtlichen Verfahren ein Haftbefehl erlassen ist, oder
3. gegen den Richter eine strafgerichtliche Untersuchung wegen einer Straftat eröffnet worden ist, die voraussichtlich den Verlust des Amtes – kraft des strafgerichtlichen Urteils – oder die Entfernung aus dem Dienst im anschließenden Dienststrafverfahren zur Folge hat.

(4) Die Einbehaltung von Dienstbezügen ist nach Anhörung des Richters nur zulässig,

1. wenn der Richter eines Dienstvergehens dringend verdächtig ist, das seine Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würde, oder
2. wenn gegen den Richter ein noch nicht rechtskräftig gewordenes strafgerichtliches Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes ausspricht oder kraft Gesetzes nach sich zieht, oder
3. wenn im Dienststrafverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die auf Entfernung aus dem Dienst lautet.

(5) Gegen diese Beschlüsse der Dienststrafkammer ist binnen zwei Wochen Beschwerde zulässig, die keine aufschiebende Wirkung hat.

#### Art. 109

Für das förmliche Dienststrafverfahren gilt folgendes:

1. a) Dienststrafgericht des ersten Rechtszuges ist die Dienststrafkammer, die bei jedem Landgericht für seinen Bezirk errichtet wird. Das Justizministerium kann durch Verordnung bestimmen, daß für mehrere Landgerichtsbezirke eine gemeinsame Dienststrafkammer gebildet

wird. Die Dienststrafkammer entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die beide planmäßig angestellte Richter sein müssen; wenigstens einer von diesen muß der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehören.

b) Vorsitzender der Dienststrafkammer ist der Präsident des Landgerichts. In Fällen der Behinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter. Ist auch der Vertreter behindert, so führt der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste richterliche Beisitzer den Vorsitz.

2. a) Als Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges wird ein Dienststrafsenat beim Oberlandesgericht gebildet. Er entscheidet mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die planmäßig angestellte Richter sein und von denen wenigstens zwei der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehören müssen.

b) Vorsitzender des Dienststrafsenats ist der Oberlandesgerichtspräsident. In Fällen der Behinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste richterliche Beisitzer den Vorsitz.

3. Die Mitglieder der Dienststrafgerichte bestellt das Justizministerium nach Anhörung der Landesbeamtenstelle auf drei Jahre, soweit sie nicht durch Nr. 1 b und 2 b gesetzlich bestimmt sind.

4. Das Justizministerium regelt den Geschäftsgang der Dienststrafkammer und des Dienststrafsenats. Es übt für diese Gerichte die sonst dem Innenministerium zustehenden Befugnisse aus.

5. Die Aufgaben des Vertreters der Einleitungsbehörde werden von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht, die Aufgaben des Vertreters der obersten Dienstbehörde von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen.

2. Für die Verwaltungsgerichte, Finanzgerichte, den Rechnungshof und die Landesbeamtenstelle

#### Art. 110

(1) Auf die Verwaltungsgerichte einschließlich der Arbeitsgerichte, die Finanzgerichte, den Rechnungshof und die Landesbeamtenstelle finden die Bestimmungen des Art. 109 entsprechend Anwendung.

(2) Das Nähere wird durch Verordnung der zuständigen obersten Landesbehörde geregelt.

### 3. Für Beamte der Landespolizei

#### Art. 111

Das Innenministerium bestimmt, welche Vorgesetzte der Landespolizei als Dienstvorgesetzte im Sinne des Art. 25 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 gelten. Es kann andere Formen der Verhängung und Vollstreckung von Dienststrafen, als in den Art. 26 und 103 vorgeschrieben, zulassen.

4. Für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände und der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

#### Art. 112

(1) Das Innenministerium gilt im Sinne dieses Gesetzes als oberste Dienstbehörde der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände; es kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Es bestimmt, wer als nachgeordnete Behörde, Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Es kann die Zuständigkeit zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen abweichend von den Vorschriften des Art. 25 regeln.

(2) Wer als oberste Dienstbehörde der an nicht-staatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, gilt, bestimmt das Kultministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Für die Beamten der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 1 sinngemäß. An die Stelle des Innenministeriums tritt das für die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zuständige Ministerium; es trifft seine Anordnungen nach Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 und 3 im Benehmen mit dem Innenministerium.

(4) Ist eines der Ämter im Sinne des Art. 31 Abs. 1 ein gemeindliches Ehrenamt und wird gegen den Beamten nur wegen eines in dem Ehrenamt oder in Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet, so kann im Urteil die Wirkung der Entfernung aus dem Dienst auf das gemeindliche Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm bekleideten Nebenämter beschränkt werden. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung (Art. 79, 81) kann entsprechend beschränkt werden.

### Abschnitt IX

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Art. 113

Dieses Gesetz gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem das Dienstvergehen begangen ist.

#### Art. 114

Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Dienststrafgerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend.

#### Art. 115

(1) Das Innenministerium erläßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die zu seiner Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Anhörung der Gewerkschaft, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Die Durchführungsvorschriften bestimmen auch, welche Bezüge als Dienstbezüge im Sinne der Art. 6, 8 und 80 anzusehen sind.

#### Art. 116

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Februar 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinh. Maier J. Beyerle Fr. Ulrich

Th. Bäuerle Dr. Veit

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 12. März 1949

Nr. 5

## Inhalt:

Gesetz Nr. 249 zur Änderung der Hinterlegungsordnung vom 26. Januar 1949. S. 37. — Verordnung Nr. 250 des Justizministeriums zur Ergänzung der Verordnung über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Schöffen vom 29. Januar 1949. S. 37. — Verordnung Nr. 251 des Justizministeriums und des Arbeitsministeriums zum Vollzug des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536) vom 10. Februar 1949. S. 37. — Verordnung Nr. 355 zur Änderung der Verordnung Nr. 341 des Innenministeriums zur Ausführung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten vom 20. Januar 1949. S. 38. — Verordnung Nr. 534 des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 2. Februar 1949. S. 38. — Gesetz Nr. 610 über den Ersatz des Schwarzwildschadens und über die Bildung einer staatlichen Wildschadenausgleichskasse in Württemberg-Baden vom 16. Februar 1949. S. 39. — Bekanntmachung Nr. 1035 der Landesregierung zur Verordnung Nr. 1031 vom 26. Januar 1949. S. 40. — Berichtigung. S. 40.

**Gesetz Nr. 249****zur Änderung der Hinterlegungsordnung**

Vom 26. Januar 1949

Der Landtag hat am 21. Januar 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Art. 1

§ 8 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) erhält folgende Fassung:

„Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst.“

## Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. Februar 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 26. Januar 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle

Fritz Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit

Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 250****des Justizministeriums zur Ergänzung der Verordnung über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Schöffen**

Vom 29. Januar 1949

Auf Grund von § 76 Abs. 2 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 in der Fassung des Zweiten Abänderungsgesetzes vom 15. September 1947 (Reg.Bl. S. 96) und des Gesetzes Nr. 924 vom 5. April 1948 (Reg.Bl. S. 59) wird verordnet:

## § 1

Verhandlungen vor der Strafkammer, die vor dem 1. Februar 1949 begonnen haben, sind in der bisherigen Besetzung des Gerichts zu Ende zu führen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 29. Januar 1949

In Vertretung:  
Dr. Stierle

**Verordnung Nr. 251****des Justizministeriums und des Arbeitsministeriums zum Vollzug des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536)**

Vom 10. Februar 1949

## § 1

Die durch die Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsarbeitsministers über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. November 1935 (RGBl. I S. 1407) den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben gehen auf den Direktor des Gefängniswesens über.

## § 2

Über Beschwerden gegen Bescheide des Direktors des Gefängniswesens als Ausführungsbehörde entscheidet das Landesversicherungsamt.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 10. Februar 1949.

M. d. F. d. G. b.

Beyerle

Stetter

**Verordnung Nr. 355**  
zur Änderung der Verordnung Nr. 341 des Innen-  
ministeriums zur Ausführung des Gesetzes über die  
Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten

Vom 20. Januar 1949

Auf Grund des § 8 des Gesetzes Nr. 916 über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten vom 11. März 1948 (Reg. Bl. S. 50) wird verordnet:

I. Abschnitt II Ziffer 3 der Verordnung Nr. 341 des Innenministeriums zur Ausführung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten vom 17. März 1948 (Reg. Bl. S. 53) erhält folgende Fassung:

3. Eine Erklärung, daß der Antragsteller eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht erworben hat oder, wenn er eine ausländische Staatsangehörigkeit anders als durch Geburt erworben hat, eine Bestätigung der hierfür zuständigen ausländischen Behörde, daß er bei Wiederaufleben der deutschen Staatsangehörigkeit die ausländische verliert oder aus ihr entlassen wird.

II. Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 20. Januar 1949

Ulrich

**Verordnung Nr. 534**  
des Innenministeriums und des Finanzministeriums  
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanz-  
ausgleich zwischen Staat und Gemeinden  
in Württemberg-Baden

Vom 2. Februar 1949

Auf Grund von Art. 15 Abs. 9, Art. 7 Abs. 1 Satz 2, Art. 8 Abs. 2 Satz 3 und Art. 8 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 110) wird zur Durchführung von Art. 6 Abs. 2 und Abs. 4, Art. 7, Art. 8 und Art. 13 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den Badischen Landesbezirksdirektionen des Innern und der Finanzen verordnet, was folgt:

§ 1

Zu Art. 6 Abs. 2 und Art. 13:

Die Zuweisungen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1-4 und die Polizeikostenzuschüsse nach Art. 13 werden in vierteljährlichen Teilbeträgen auf den 15. des zweiten Monats im Vierteljahr fällig.

§ 2

Zu Art. 6 Abs. 2 Nr. 4:

Für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 ist die Kilometerzahl am Beginn des Rechnungsjahres maßgebend.

§ 3

Zu Art. 6 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 3 Buchst. b):

(1) Die bei der Volkszählung vom 29. Oktober 1946 noch in Flüchtlingslagern gezählten Personen sind jeweils der Gemeinde zuzurechnen, in der sich das Flüchtlingslager am 29. Oktober 1946 befand.

(2) Bei dem Vergleich der Ergebnisse der Volkszählungen vom 29. Oktober 1946 und vom 17. Mai 1939 ist von der am 17. Mai 1939 gezählten ständigen Bevölkerung als einer Unterart der Wohnbevölkerung auszugehen.

§ 4

Zu Art. 7:

(1) Den auf die Stadt- und Landkreise umzulegenden Zuschußbedarf zum Aufwand für den Straßenbau (im Landesbezirk Baden auch zum Aufwand für die Wohlfahrtspflege) setzen das Innenministerium und das Finanzministerium, im Landesbezirk Baden die Landesbezirksdirektionen des Innern und der Finanzen, jährlich nach dem Staatshaushaltsplan fest. Dabei sind Mehr- oder Minderanforderungen für frühere Jahre auszugleichen, die nach dem tatsächlichen Zuschußbedarf auf Grund der Rechnungsergebnisse festgestellt werden.

(2) Maßstab für die Landesumlage sind die Steuerkraftsummen der einzelnen Stadtkreise und Landkreise. Die Steuerkraftsummen der Landkreise setzen sich zusammen aus den Steuerkraftsummen ihrer Gemeinden (Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes und § 5 dieser Verordnung).

(3) Als bald nach Feststellung des Staatshaushaltsplans und der Steuerkraftsummen geben die in Abs. 1 bezeichneten Stellen bekannt, welcher Betrag an Landesumlage auf je 100 DM Steuerkraftsumme entfällt.

(4) Die Stadt- und Landkreise haben die auf sie entfallenden Umlagebeträge in vier gleichen Teilbeträgen je auf den 15. Juni, 15. September, 15. Dezember und 15. März an die Landeshauptkasse abzuführen. Schon vorher kann jedoch die Landeshauptkasse gegen die von ihr nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1-4 des Gesetzes (§ 1 dieser Verordnung) zu zahlenden Zuweisungen aufrechnen. Der für ein Rechnungsjahr festgestellte Umlagebetrag ist bis zur Feststellung der Umlage des folgenden Rechnungsjahres als Vorauszahlung auf diese weiterzuzahlen.

(5) Für die Rechnungsjahre 1946 und 1947 wird die Landesumlage noch in Hundertsätzen des Betrags von 1944 bemessen.

§ 5

Zu Art. 8 Abs. 2:

(1) Die Steuerkraftsummen der Gemeinden werden jeweils für ein Rechnungsjahr festgestellt und bilden den Maßstab für die Umlagen dieses Rechnungsjahres.

(2) Den Steuerkraftsummen werden zugrundegelegt:

- a) die Grundsteuermeßbeträge, die für das vorangegangene Rechnungsjahr bis zu einem bestimmten Anschreibungsstichtag (Abs. 4) festgesetzt und für die Gemeinde angeschrieben worden sind,
- b) die Gewerbesteuermeßbeträge und Zerlegungsanteile, die im vorangegangenen Anschreibungsjahr (Abs. 4) für die Gemeinde angeschrieben worden sind,
- c) die Finanzzuweisung und der Zuschuß aus dem kommunalen Notstock je für das vorangegangene Rechnungsjahr.

(3) Wurde in einer Gemeinde durch den Krieg mehr als ein Fünftel des Gebäudebestands zerstört, so wird auf Antrag, abweichend von Abs. 2 Buchst. a), als Summe der Grundsteuermeßbeträge der Betrag angesetzt, der sich ergibt, wenn das tatsächliche Istaufkommen des vorangegangenen Rechnungsjahres an Grundsteuer nach dem Verhältnis des Hebesatzes der Gemeinde zu 100 v. H. umgerechnet wird. Waren die Grundsteuerhebesätze für die beiden Arten der Grundsteuer verschieden, so ist die Umrechnung nach Satz 1 für jede der beiden Arten besonders durchzuführen. Hierzu ist das Istaufkommen, wenn es in den Büchern der Gemeinde unausgeschieden geführt wurde, nach dem Verhältnis des Sollaufkommens auf die beiden Steuerarten aufzuteilen. Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium bestimmen, wie der Grad der Beschädigung zu berechnen ist, und wann im Einzelfall die Voraussetzungen für eine abweichende Regelung nicht mehr gegeben sind.

(4) Den Anschreibungsstichtag (Abs. 2 Buchst. a) sowie Beginn und Ende des Anschreibungsjahres (Abs. 2 Buchst. b) wird das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium festsetzen und bekanntgeben.

(5) Für die Berechnung der Steuerkraftsummen werden die nach Abs. 2-4 ermittelten Meßbetragssummen angesetzt.

- 1. im Landesbezirk Württemberg:  
bei der Grundsteuer A und B mit je 120 vom Hundert,  
bei der Gewerbesteuer mit 290 vom Hundert,
- 2. im Landesbezirk Baden:  
bei der Grundsteuer A und B mit je 180 vom Hundert,  
bei der Gewerbesteuer mit 280 vom Hundert.

(6) Die für eine Gemeinde nach Abs. 2, 4 und 5 ermittelte Steuerkraft-Teilsumme der Gewerbesteuer wird

- a) erhöht um die Summe der Gewerbesteuer-Ausgleichzuschüsse, die die Gemeinde als Wohngemeinde für das vorangegangene Rechnungsjahr erhalten oder zu fordern hat,
- b) vermindert um die Summe der Gewerbesteuer-Ausgleichzuschüsse, die die Gemeinde als Betriebsgemeinde für das vorangegangene Rechnungsjahr gezahlt oder zu zahlen hat.

(7) Abweichend von den Vorschriften der Absätze 2, 4, 5 und 6 wird für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 die

Steuerkraft-Teilsumme der Gewerbesteuer wie folgt ermittelt:

a) Rechnungsjahr 1948:

Der Betrag, den die Gemeinde nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes als Gewerbesteuer-Anteil für das Rechnungsjahr 1947 erhalten hat, wird umgerechnet im Verhältnis des Gewerbesteuer-Hebesatzes 1947 der Gemeinde zu einem Hebesatz von

290 v. H. im Landesbezirk Württemberg,

280 v. H. im Landesbezirk Baden.

b) Rechnungsjahr 1949:

Die Summe der Beträge, die der Gemeinde

a) im Rechnungsjahr 1948 als Gewerbesteuer nach Art. 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes,

b) für das Rechnungsjahr 1948 als Gewerbesteuer-Anteil nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes

zugeflossen sind, wird umgerechnet im Verhältnis des Gewerbesteuer-Hebesatzes 1948 der Gemeinde zu einem Hebesatz von

290 v. H. im Landesbezirk Württemberg,

280 v. H. im Landesbezirk Baden.

Das Ergebnis wird nach oben Abs. 6 erhöht oder vermindert.

(8) Bei der Feststellung der Steuerkraftsummen für das Rechnungsjahr 1949 werden die im Rechnungsjahr 1948 bis zum 20. Juni 1948 in Reichsmark bezahlten Beträge (Abs. 2 Buchst. c, Abs. 3 und Abs. 7 Buchst. b) nicht mitgerechnet; zum Ausgleich wird die Summe der Grundsteuermeßbeträge (Abs. 2 Buchst. a) nur mit drei Vierteln angesetzt.

#### § 6

Zu Art. 8:

Für das Rechnungsjahr 1947 werden die Umlagen der umlageberechtigten Körperschaften noch in Hundertsätzen des Betrages für 1944 bemessen.

#### § 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1946 in Kraft.

Stuttgart, den 2. Februar 1949

Ulrich

### Gesetz Nr. 610

über den Ersatz des Schwarzwildschadens und über die Bildung einer staatlichen Wildschadenausgleichskasse in Württemberg-Baden

Vom 16. Februar 1949

Der Landtag hat am 27. Januar 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Schwarzwildschäden im Lande Württemberg-Baden wird für die Zeit, in der die ungehinderte Jagdausübung für deutsche Jäger nicht möglich ist, eine staatliche Wildschadenausgleichskasse gebildet.

## § 2

Die Wildschadenausgleichskasse umfaßt sämtliche Jagdbezirke des Landes einschl. der Eigenjagdbezirke, jedoch ohne die staatlichen Eigenjagden.

## § 3

Aus der Wildschadenausgleichskasse werden den Ersatzpflichtigen 80% der Beträge, die sie für gesetzlich festgesetzten Schwarzwildschaden ersetzen mußten, und den jagdberechtigten Grundeigentümern 80% der ihnen erwachsenen Schwarzwildschäden erstattet, soweit diese Beträge das in den Jagdpachtverträgen vereinbarte normale (volle) Jahrespachtgeld oder den diesem Pachtgeld entsprechenden Jahreswert der Eigenjagdbezirke überschreiten.

## § 4

Die Mittel der Wildschadenausgleichskasse werden aufgebracht

zu einem Drittel durch eine Umlage auf die Gesamtheit der Jagdbezirke nach der Flächengröße der Jagdbezirke, zu zwei Dritteln durch einen Beitrag des Landes Württemberg-Baden.

## § 5

Das Landwirtschaftsministerium bestimmt nach Wegfall der in § 1 genannten Voraussetzung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Auflösung der Wildschadenausgleichskasse und über die Verwendung der etwa noch vorhandenen Mittel.

## § 6

Schwarzwildschaden, der in Waldungen entsteht, wird nicht ersetzt.

Schwarzwildschaden an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen und hochwertigen Handelsgewächsen wird auch dann ersetzt, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist.

## § 7

Mit der Durchführung des Gesetzes wird das Landwirtschaftsministerium beauftragt. Dieses erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium insbesondere die nötigen

Vorschriften über den Aufbau, die Verwaltung und die Leistungen der Wildschadenausgleichskasse sowie über die Umlage.

## § 8

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft und erfaßt die nach dem 1. Juli 1948 ordnungsmäßig angemeldeten Schwarzwildschäden.

Stuttgart, den 16. Februar 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Veit

**Bekanntmachung Nr. 1035  
der Landesregierung zur Verordnung Nr. 1031**

Vom 26. Januar 1949

Die Militärregierung Württemberg-Baden hat durch Befehl vom 11. Januar 1949 die Verordnung Nr. 1031, Erste Verordnung der Landesregierung zur Sicherung der Währung der öffentlichen Finanzen vom 19. November 1948 (Reg. Bl. S. 156) für ungültig erklärt und aufgehoben.

Stuttgart, den 26. Januar 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle  
Fritz Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit  
Otto Steinmayer

**Berichtigung**

Die Verordnung Nr. 48 des Innenministeriums, des Kultusministeriums und des Finanzministeriums über die Schullastenverteilung (Schullastenverordnung) vom 10. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 1) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 9 Abs. 5 ist nach den Worten Abs. 1-5 und 8 das Wort „und“ einzufügen.
2. Vor der Unterschrift des Dr. Franz ist zu setzen „In Vertretung“.

In der Verordnung Nr. 533 des Innenministeriums und des Finanzministeriums über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 8. Dezember 1948 (Reg. Bl. S. 177) muß es in § 2 Zeile 3 statt „Realsteuern“ heißen „Realsteuergesetzen“.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 29. März 1949

Nr. 6

Inhalt:

Gesetz Nr. 226 zur Ergänzung des Vertragshilfegesetzes Nr. 209 vom 3. März 1949. S. 41. — Gesetz Nr. 227 Württemberg-Badisches Vertragshilfegesetz 1947 vom 3. März 1949. S. 41. — Gesetz Nr. 246 über die Bildung von Schwurgerichten vom 3. März 1949. S. 43. — Gesetz Nr. 354 über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten vom 3. März 1949. S. 43. — Gesetz Nr. 358 zur Änderung des Art. 91 Abs. 2 der Verfassung für Württemberg-Baden vom 29. März 1949. S. 43. — Gesetz Nr. 360 zur Änderung des Gesetzes Nr. 326 Erstes Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung vom 10. März 1949. S. 44. — Gesetz Nr. 361 Zweites Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung vom 10. März 1949. S. 44. — Gesetz Nr. 535 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1949 vom 29. März 1949. S. 45. — Gesetz Nr. 733 über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 29. März 1949. S. 45. — Gesetz Nr. 939 über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 3. März 1949. S. 45. — Gesetz Nr. 940 über die Gleichstellung der in das zivile Arbeitsverhältnis überführten ehemaligen Kriegsgefangenen vom 3. März 1949. S. 46.

**Gesetz Nr. 226**

**zur Ergänzung des Vertragshilfegesetzes Nr. 209**

Vom 3. März 1949

Der Landtag hat am 14. Januar 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das für die drei Länder der amerikanisch besetzten Zone gleichlautend ergangene Gemeinsame Vertragshilfegesetz Nr. 209 vom 2. Mai 1946 (Reg.Bl. S. 274) wird für Württemberg-Baden wie folgt ergänzt:

1. § 4 erhält folgenden zweiten und dritten Absatz:

(2) Soweit der Schuldner nach Erschöpfung seines Kredits nicht ohne Gefährdung seiner Existenz oder eines von ihm betriebenen erhaltungswürdigen Unternehmens Barzahlung leisten kann, kann ihm das Gericht gestatten, seine Verbindlichkeiten dadurch zu begleichen, daß er dem Gläubiger andere Vermögenswerte, insbesondere Forderungen gegen die öffentliche Hand, an Zahlungsstatt überläßt.

(3) Im Fall der Überschuldung kann das Gericht auch den Nennbetrag von Verbindlichkeiten herabsetzen.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Das Gericht kann Teilentscheidungen darüber erlassen, in welcher Mindesthöhe der Schuldner Barzahlung zu leisten oder bestimmte Vermögenswerte, insbesondere Forderungen gegen die öffentliche Hand, als Sicherheit oder an Zahlungsstatt hinzugeben hat. Eine solche Entscheidung kann mehrmals ergehen.

3. § 6 erhält folgenden zweiten Absatz:

(2) Im Sinne des Rechts der gegenseitigen Verträge steht die öffentliche Hand einer Vertragspartei gleich, welche es

nicht zu vertreten hat, daß Rüstungs- und ähnliche Leistungen durch den Zusammenbruch unmöglich geworden sind.

Art. 2

Die Regierung wird ermächtigt, das Vertragshilfegesetz im neuen Wortlaut zu veröffentlichen.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 3. März 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Veit

**Gesetz Nr. 227**

**Württemberg-Badisches Vertragshilfegesetz 1947**

Vom 3. März 1949

Auf Grund von Art. 2 des Gesetzes Nr. 226 zur Ergänzung des Vertragshilfegesetzes Nr. 209 vom 3. März 1949 (Reg.Bl. S. 41) wird nachstehend der Wortlaut des Württ.-Bad. Vertragshilfegesetz 1947 bekanntgemacht:

§ 1

(1) Wer in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt ist, daß er selbst, seine Schuldner oder Schuldnersschuldner von der öffentlichen Hand keine Zahlung erlangen können, oder daß Teile seines Vermögens aus Gründen, die, ohne von ihm verschuldet zu sein, eine Auswirkung der derzeitigen Wirtschaftsverhältnisse sind, verloren oder uneinbringlich sind, kann zur planmäßigen Abwicklung seiner Verbindlichkeiten die richterliche Vertragshilfe in Anspruch nehmen.

(2) Unter den Begriff der öffentlichen Hand fallen insbesondere: das Reich, die deutschen Länder, die NSDAP mit allen ihr zugehörigen Einrichtungen und Verbänden, die Organisation Todt und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

## § 2

(1) Der Schuldner kann die Vertragshilfe beantragen für einzelne Verbindlichkeiten, für seine sämtlichen Verbindlichkeiten.

(2) Der Schuldner kann die Vertragshilfe nur für seine sämtlichen Verbindlichkeiten beantragen, wenn er zahlungsunfähig oder, soweit schon Überschuldung Konkursgrund ist, überschuldet ist. Durch den Antrag wird der gesetzlichen Verpflichtung, das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zu beantragen, genügt. Er kann nicht mehr gestellt werden, wenn ein solches Verfahren eröffnet ist.

(3) Das Gericht kann das Verfahren auf einzelne Verbindlichkeiten, für welche es nicht beantragt ist, oder auf sämtliche Verbindlichkeiten ausdehnen. Es kann auch aus besonderen Gründen einzelne Verbindlichkeiten, insbesondere solche, die nach einem bestimmten Stichtag entstanden sind, von der Vertragshilfe ausnehmen.

## § 3

Das Gericht kann die Vertragshilfe versagen, wenn das Geschäftsgebaren des Schuldners nicht einwandfrei war oder wenn der Schuldner einer Auflage nicht nachkommt, insbesondere versäumt, seine Verhältnisse zu offenbaren und Forderungen gegen seine eigenen Schuldner dergestalt glattzustellen, daß ihre Übernahme an Zahlungsstatt seinen Gläubigern zugemutet werden kann.

## § 4

(1) Das Gericht kann Verbindlichkeiten des Schuldners ganz oder unter Anordnung von Teilzahlungen oder von Sicherheitsleistungen stunden. Die Regelung ist unanfechtbar. Sie kann mehrmals erfolgen.

(2) Soweit der Schuldner nach Erschöpfung seines Kredits nicht ohne Gefährdung seiner Existenz oder eines von ihm betriebenen erhaltungswürdigen Unternehmens Barzahlung leisten kann, kann ihm das Gericht gestatten, seine Verbindlichkeiten dadurch zu begleichen, daß er dem Gläubiger andere Vermögenswerte, insbesondere Forderungen gegen die öffentliche Hand, an Zahlungsstatt überläßt.

(3) Im Fall der Überschuldung kann das Gericht auch den Nennbetrag von Verbindlichkeiten herabsetzen.

## § 5

Das Gericht kann Teilentscheidungen darüber erlassen, in welcher Mindesthöhe der Schuldner Barzahlung zu leisten oder bestimmte Vermögenswerte, insbesondere Forderungen gegen die öffentliche Hand, als Sicherheit oder an Zahlungsstatt hinzugeben hat. Eine solche Entscheidung kann mehrmals ergehen.

## § 6

(1) Es sind sinngemäß anzuwenden:

- a) für die Abwicklung gegenseitiger Verträge: § 3 der Vertragshilfe-Verordnung vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) und § 1 Abs. 2, §§ 2 und 3 der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (RGBl. I S. 671),
- b) für die Gestaltung von Miet- und Pachtverträgen: §§ 4 und 5 der Vertragshilfe-Verordnung,
- c) für die Aufhebung von Rechtsnachteilen: § 9 Abs. 1 und 2 der Vertragshilfe-Verordnung.

(2) Im Sinne des Rechts der gegenseitigen Verträge steht die öffentliche Hand einer Vertragspartei gleich, welche es nicht zu vertreten hat, daß Rüstungs- und ähnliche Leistungen durch den Zusammenbruch unmöglich geworden sind.

## § 7

Vertragshilfe im Verfahren über einzelne Verbindlichkeiten wird nicht gewährt:

- a) für Lohn- und Gehaltsforderungen,
- b) für Lombarddarlehen der Reichsbank,
- c) für öffentliche Abgaben,
- d) für Sozialversicherungsbeiträge,
- e) für Geldstrafen.

## § 8

(1) Im Verfahren über sämtliche Verbindlichkeiten ordnet das Gericht die befristete Stundung derselben an. Die Stundung kann mehrmals erfolgen. Ihre Anordnung ist unanfechtbar.

(2) Die Stundung wirkt gegen alle Gläubiger. Der Schuldner darf eine gestundete Forderung nicht ohne gerichtliche Ermächtigung befriedigen oder sichern.

(3) Von der Stundung bleiben unbetroffen:

- a) Lohn- und Gehaltsforderungen des letzten Halbjahres,
- b) Lombarddarlehen der Reichsbank,
- c) öffentliche Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge aus dem letzten Jahr.

(4) Die Vorschriften der Vergleichsverordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321) über die Vollstreckungssperre (§§ 28, 48, 87) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Sperrfrist drei Monate beträgt und vom Datum des Stundungsbeschlusses zurückgerechnet wird.

## § 9

Das Gericht kann dem Schuldner Verfügungsbeschränkungen auferlegen. Für diese gelten die §§ 59 bis 64 der Vergleichsverordnung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vergleichsverwalters eine etwa bestellte Vertrauensperson tritt.

## § 10

Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften des 3. und 4. Abschnitts der Vertragshilfe-Verordnung mit ihrer Ergänzung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 706) sinngemäß Anwendung.

mäß Anwendung. In erster Instanz entscheidet der Amtsrichter allein; das Justizministerium kann jedoch Bestimmungen über die Beiziehung von Laienbeisitzern erlassen. Über Beschwerden entscheidet das Landgericht.

## § 11

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 3. März 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Veit

## Gesetz Nr. 246

## über die Bildung von Schwurgerichten

Vom 3. März 1949

Der Landtag hat am 23. Februar 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten nach Bedarf Schwurgerichte zusammen.

## § 2

(1) Die Schwurgerichte sind ausschließlich zuständig bei Mord,

jedem anderen vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen gegen Leib oder Leben, wenn es den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat,

Verbindung und Verabredung zu Verbrechen wider das Leben,

Meineid,

Raub,

vorsätzlicher Brandstiftung.

(2) Die Zuständigkeit erstreckt sich auf Versuch, Anstiftung und Beihilfe.

(3) Die Staatsanwaltschaft kann auch andere Verbrechen oder Vergehen, die mit den in Abs. 1 und 2 genannten in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang stehen, vor dem Schwurgericht anklagen.

## § 3

(1) Das Schwurgericht besteht aus drei Richtern, deren einer den Vorsitz führt, und sechs Geschworenen.

(2) Die Richter und die Geschworenen entscheiden über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich.

## § 4

Das Verfahren vor dem Schwurgericht ist das gleiche wie vor der Strafkammer.

## § 5

Gegen Urteile des Schwurgerichts ist das Rechtsmittel der Revision gegeben, über welches das Oberlandesgericht entscheidet.

## § 6

(1) Die weiteren nach § 79 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 erforderlichen Anordnungen trifft das Justizministerium auf Grund der dort erteilten Ermächtigung im Verordnungswege.

(2) Es erläßt auch die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Vorschriften und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Schwurgerichte ihre Tätigkeit aufnehmen.

## § 7

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 3. März 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Veit Otto Steinmayer

## Gesetz Nr. 354

## über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten

Vom 3. März 1949

Der Landtag hat am 23. Februar 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

(1) Bis zur ordentlichen gesetzlichen Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten (§§ 368 ff. der Reichsversicherungsordnung) wird das Arbeitsministerium ermächtigt, diese nach Maßgabe des § 368i der Reichsversicherungsordnung und nach Anhören der beteiligten Verbände und Vereinigungen einstweilen im Verordnungswege zu regeln.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die vorläufige Neugestaltung der Verbände und Vereinigungen der Krankenkassen, Ärzte, Zahnärzte und Dentisten.

## § 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 3. März 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Veit Otto Steinmayer

## Gesetz Nr. 358

## zur Änderung des Art. 91 Abs. 2 der Verfassung für Württemberg Baden

Vom 29. März 1949

Der Landtag hat am 24. März 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Art. 1

Art. 91 Abs. 2 der Verfassung für Württemberg-Baden erhält folgenden Satz 2:

„Er entscheidet ferner in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Anfechtung bei Volksabstimmungen und Volksbegehren.“

## Art. 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 29. März 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Kaufmann Dr. Veit Otto Steinmayer

**Gesetz Nr. 360****zur Änderung des Gesetzes Nr. 326****Erstes Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung**

Vom 10. März 1949

Der Landtag hat am 3. März 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Das Gesetz Nr. 326 – Erstes Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung vom 8. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 98) wird wie folgt geändert:

## I.

Art. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude, die durch Kriegshandlungen beschädigt worden sind, gewährt das Land Zinsbeihilfen, gegebenenfalls auch Baukostenzuschüsse, wenn ein Bauvorhaben aus finanziellen Gründen sonst nicht ausgeführt werden könnte.

(2) Die Zinsbeihilfen werden für die zur Wiederherstellung aufgenommenen Darlehen gewährt, soweit diese den hälftigen Betrag der als angemessen anerkannten Baukosten nicht übersteigen. Die Beihilfe beträgt im Einzelfall höchstens vier Prozent des Darlehensbetrags für das Jahr. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

(3) Die Baukostenzuschüsse werden bis zum Betrag von 30 v. H. der als angemessen anerkannten Baukosten gewährt. Der Zuschuß kann auf 50 v. H. erhöht werden, wenn auf andere Weise eine Finanzierung nicht möglich ist.

(4) Die Rückforderung der Zuschüsse oder ihre Umwandlung in Darlehen bleibt vorbehalten.

## II.

Art. 2 wird aufgehoben; für die auf Grund dieses Artikels gewährten Zuschüsse verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

## § 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.  
Stuttgart, den 10. März 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann  
Otto Steinmayer

**Gesetz Nr. 361****Zweites Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung**

Vom 10. März 1949

Der Landtag hat am 3. März 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

(1) Zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt das Land Württemberg-Baden den Erbauern von Wohnungen zur Deckung der unrentierlichen Baukosten ein unverzinsliches Darlehen.

(2) Das unverzinsliche Darlehen beträgt bei Wohngebäuden höchstens 5000 DM für jede neu geschaffene Familienwohnung. Ausnahmsweise kann das Darlehen höher bemessen werden, wenn die Wohneinheit mehr als 2 Zimmer mit Küche umfaßt.

(3) Soweit die Schaffung von Wohnraum durch Aufbau und Ausbau zerstörter Häuser, Instandsetzung beschädigter Häuser, Aus- und Einbau in bestehende Gebäude wirtschaftlicher ist als der Neubau von Wohnungen, sind diese Bauvorhaben bevorzugt zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Bauvorhaben, die unter Anwendung neuzeitlicher rationeller Bauweisen und mit besonders niedrigen Gesteungskosten ausgeführt werden.

## § 2

(1) Für die in § 1 genannten Zwecke stellt das Land Württemberg-Baden im Haushaltsplan 1949 aus ordentlichen Haushaltsmitteln mindestens 75 Millionen DM zur Verfügung. Hiervon sind die im Rechnungsjahr 1948 als Vorgriff auf 1949 geleisteten Mehrausgaben vorweg zu decken. Im Rechnungsjahr 1949 können vor Verabschiedung des Haushaltsplans 1949 20 Millionen DM sofort verwendet werden.

(2) Wenn Bauvorhaben aus finanziellen Gründen sonst nicht durchgeführt werden können, darf aus den bewilligten Mitteln vorübergehend ein verzinlicher Zwischenkredit gewährt werden.

## § 3

(1) Die Verwaltung und Zuteilung der zur Verfügung stehenden Mittel obliegt den Landeskreditanstalten in Stuttgart und Karlsruhe.

(2) Zur Beratung des Vorstandes wird bei den Landeskreditanstalten der Beirat gebildet, der in ihren Satzungen vorgesehen ist.

## § 4

Für provisorische Bauvorhaben werden keine Darlehen nach § 1 gewährt.

## § 5

Wer neuen Wohnraum schafft oder zu dessen Erstellung wesentlich beiträgt, soll im Rahmen der Wohnraumbewirtschaftung bevorzugt berücksichtigt werden.

## § 6

Das Innenministerium wird ermächtigt, von den Bestimmungen der Bauordnungen und des Aufbau-Gesetzes, die der raschen Durchführung des Wohnungsbaus im Wege stehen, im Haushaltsjahr 1949 Befreiung zu erteilen.

## § 7

Rechtsansprüche Einzelner werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begründet.

## § 8

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium.

## § 9

Das Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.  
Stuttgart, den 10. März 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Otto Steinmayer

### Gesetz Nr. 535

#### über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1949

Vom 29. März 1949

Der Landtag hat am 24. März 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Art. 1

(1) Im Rechnungsjahr 1949 dürfen bis zur Feststellung des Staatshaushaltsplans für 1949, spätestens bis 30. Juni 1949, die zur Fortführung der Verwaltung und zur Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten des Landes erforderlichen Ausgaben geleistet werden.

(2) Dabei müssen sich die fortdauernden Ausgaben im Rahmen der Beträge halten, die unter Zugrundelegung der RM-Ansätze im Haushaltsplan 1948 nach Abzug von 20 v. H. anteilmäßig auf die entsprechende Zeit des Rechnungsjahrs 1949 entfallen.

(3) Darüber hinausgehende fortdauernde Ausgaben sowie einmalige Ausgaben dürfen beim Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses mit vorheriger Zustimmung des Finanzministeriums, in Fällen von besonderer sachlicher oder finanzieller Bedeutung mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums und des Finanzausschusses des Landtags geleistet werden.

## Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 29. März 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Kaufmann Dr. Veit Otto Steinmayer

### Gesetz Nr. 733

#### über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst

Vom 29. März 1949

Der Landtag hat am 24. März 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Art. I

§ 6 Satz 1 des Gesetzes Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. August 1947 (Reg. Bl. S. 78) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Dieses Gesetz tritt am 30. April 1949 außer Kraft.“

## Art. II

Das Gesetz tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 29. März 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Kaufmann Dr. Veit Otto Steinmayer

### Gesetz Nr. 939

#### über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen

Vom 3. März 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

## § 1

Ist in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vor einer nicht zuständigen deutschen Stelle

oder vor einem Geistlichen in einem nicht unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete eine Ehe geschlossen worden, die nach deutschem Recht wegen Formmangels nicht gültig ist, so erlangt diese Ehe, sofern einer der Eheschließenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, vom Zeitpunkt der Eheschließung an die Wirkungen einer gemäß den §§ 11 ff. des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) geschlossenen Ehe, sobald die Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg eingetragen ist.

## § 2

Der Standesbeamte des Hauptstandesamtes in Hamburg hat eine solche Eheschließung einzutragen, sobald ihm eine Urkunde einer der genannten Stellen oder eines Geistlichen vorgelegt wird, aus der sich die Eheschließung ergibt.

## § 3

(1) Ist einer der Eheschließenden vor der Eintragung der Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamtes Hamburg eine neue Ehe mit einem Dritten eingegangen, so gilt die nach § 1 geschlossene Ehe mit der Schließung der neuen Ehe als aufgelöst.

(2) Die §§ 40, 55 und 57 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 finden entsprechende Anwendung.

## § 4

Die Eintragung kann nur bis zum 31. Dezember 1950 erfolgen.

## § 5

Die Eintragung und die gemäß § 1 eintretenden Rechtswirkungen sind den Beteiligten vom Standesbeamten mitzuteilen.

## § 6

Für die Eintragung der Eheschließung in das Familienbuch werden Gebühren nicht erhoben.

## § 7

Als Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt auch das Gebiet, in dem eine diesem Gesetz entsprechende Regelung besteht.

## § 8

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 3. März 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Veit Otto Steinmayer

## Gesetz Nr. 940

## über die Gleichstellung der in das zivile Arbeitsverhältnis überführten ehemaligen Kriegsgefangenen

Vom 3. März 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945, wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

## § 1

(1) Auf Deutsche, die aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, um in dem bisherigen Gewahrsamsland in ein Zivilarbeitsverhältnis überführt zu werden, finden während ihrer Abwesenheit und nach ihrer Rückkehr die bestehenden deutschen Vorschriften über die Rechte und Vorrechte deutscher Kriegsgefangener innerhalb Deutschlands Anwendung. Dies gilt nur, wenn die im Ausland eingegangene Verpflichtung zu ziviler Arbeit – vom Tage der Überführung an gerechnet – die Mindestdauer nicht übersteigt, die von den jeweiligen Gewahrsamsmächten für den Abschluß von Zivilarbeitsverträgen vorgeschrieben ist, und die Rückkehr nach Deutschland spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Verpflichtungszeit erfolgt.

(2) Abs. 1, Satz 1 gilt nicht für das Gebiet der Sozialversicherung.

## § 2

Die zuständigen Landesminister erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

## § 3

Das Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Juli 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 3. März 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Veit Otto Steinmayer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.  
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 8. April 1949

Nr. 7

### Inhalt:

Gesetz Nr. 241 über die Friedensgerichtsbarkeit vom 29. März 1949. S. 47. – Gesetz Nr. 347 über die Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses vor der Eheschließung vom 14. März 1949. S. 49. – Gesetz Nr. 613 betr. die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden vom 29. März 1949. S. 50. – Verordnung Nr. 734 des Arbeitsministeriums über die Arbeitslosenfürsorge vom 20. Januar 1949 S. 50. – Gesetz Nr. 941 zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung vom 29. März 1949. S. 54. – Gesetz Nr. 942 zur Änderung des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 29. März 1949. S. 54. – Bekanntmachung Nr. 1036 des Ministerpräsidenten zur Änderung der Bekanntmachung über zoneneinheitliche Gesetze vom 25. Februar 1949. S. 54.

### Gesetz Nr. 241 über die Friedensgerichtsbarkeit

Vom 29. März 1949

Der Landtag hat am 10. März 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

##### Gliederung

- (1) Die Friedensgerichtsbarkeit wird ausgeübt:
1. in erster Instanz von Friedensgerichten,
  2. in zweiter Instanz von Friedensobergerichten.
- (2) Ein Friedensgericht besteht
1. als Gemeindebehörde in jeder Gemeinde,
  2. als ergänzende staatliche Behörde bei jedem Amtsgericht.
- (3) Ein Friedensobergericht besteht bei jedem Amtsgericht.

#### § 2

##### Besetzung der Gemeindefriedensgerichte

- (1) Das Gemeindefriedensgericht wird entweder von einem Gemeindekollegium versehen, das aus drei Mitgliedern besteht, oder von einem Gemeindebeamten als Einzelrichter.
- (2) Wird das Friedensgericht von einem Kollegium versehen, so ist der Bürgermeister Vorsitzender. Sein Stellvertreter, die übrigen Friedensrichter und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte oder aus dem Kreis der in den Gemeinderat wählbaren Einwohner auf drei Jahre gewählt; ist der Bürgermeister aus besonderen Gründen am Vorsitz verhindert, kann auf die gleiche Art ein anderer Vorsitzender gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Die Übertragung der Friedensgerichtsbarkeit auf einen Gemeindebeamten erfolgt durch Gemeinderatsbeschluß. Der Beamte muß entweder zum gehobenen Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigt sein oder seine Eignung anderweit, namentlich in einer öffentlichen Tätigkeit, erwiesen haben. Er kann nicht zugleich polizeilicher Vollzugsbeamter sein. Die Übertragung des Amtes erfolgt auf drei Jahre; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Wird das Amt des Friedensrichters

einem Gemeindebeamten neben einem Hauptamt übertragen, so dauert die Übertragung nicht länger als das Hauptamt.

(4) Ist das Gemeindefriedensgericht mit einem Beamten im Sinne des Abs. 3 besetzt, so hat es in Strafsachen die erweiterte Zuständigkeit nach § 5 Abs. 2. Der Landgerichtspräsident kann auf Antrag des Gemeinderats nach Anhörung des Friedensobergerichts auch dem kollegialen Gemeindefriedensgericht die erweiterte Zuständigkeit dann beilegen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter auf Grund seiner Vorbildung oder auf Grund besonderer Bewährung in öffentlicher Tätigkeit der Aufgabe gewachsen erscheint.

#### § 3

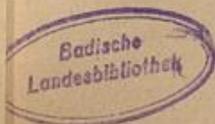
##### Besetzung des Friedensgerichts beim Amtsgericht und des Friedensobergerichts

- (1) Friedensrichter bei dem Amtsgericht ist ein Rechtspfleger dieses Gerichts.
- (2) Das Friedensobergericht wird von einem oder mehreren Richtern des Amtsgerichts versehen. Sie entscheiden als Einzelrichter.
- (3) Die Friedensoberrichter und staatlichen Friedensrichter, sowie bei mehreren der Dienstvorstand, werden vom Justizministerium, und zwar die Friedensoberrichter für die Dauer ihres Hauptamtes, die Friedensrichter auf drei Jahre bestellt.

#### § 4

##### Zuständigkeit der Friedensgerichte in bürgerlichen Rechtssachen

- (1) Die Friedensgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, falls beide Parteien den Wohnsitz, eine Niederlassung oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, zuständig:
1. Streitigkeiten jeder Art gütlich beizulegen und einen Vergleich darüber zu beurkunden,
  2. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, falls eine gütliche Beilegung nicht möglich ist und der Streitwert 150 DM nicht übersteigt, durch Urteil zu entscheiden und einstweilige Verfügungen zu erlassen.



(2) Ausgenommen von der Entscheidungsbefugnis der Friedensgerichte sind:

- a) Ansprüche aus Wechseln und Schecks,
- b) die Feststellung streitig gebliebener Konkursforderungen,
- c) Rechtsstreitigkeiten, für welche die Arbeitsgerichte zuständig sind,
- d) Klagen aus dem Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter,
- e) Pachtstreitigkeiten nach der Pachtenschutzordnung,
- f) Streitigkeiten wegen Wildschadens,
- g) Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind,
- h) Aufgebotssachen.

(3) An Stelle des Gemeindefriedensgerichts ist das Friedensgericht bei dem Amtsgericht zuständig für Streitigkeiten über:

- a) dingliche Ansprüche, welche Grundstücke außerhalb der Gemeindegemarkung betreffen,
- b) Ansprüche, bei denen die Gemeinde Partei, mitberechtigter oder mitverpflichteter ist.

#### § 5

##### Zuständigkeit der Friedensgerichte in Strafsachen

(1) In Strafsachen sind die Friedensgerichte zuständig, sofern die Tat auf der Gemeindegemarkung begangen wurde:

1. Übertretungen eines Reichs- oder Landesgesetzes oder der Verordnung einer Verwaltungsbehörde durch Strafverfügung abzurufen,
2. die nach § 374 Ziff. 1–8 der Strafprozeßordnung in Wege der Privatklage verfolgbaren Strafsachen zu vergleichen, insbesondere den in § 380 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Sühneversuch vorzunehmen.

(2) Besitzt ein Gemeindefriedensgericht die erweiterte Zuständigkeit nach § 2 Abs. 4, so entscheidet es auch über den Einspruch gegen eine Strafverfügung (Abs. 1 Ziff. 1) und in Privatklagensachen nach Mißlingen des Sühneversuches (Abs. 1 Ziff. 2) durch Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung. Fehlt dem Gemeindefriedensgericht diese Zuständigkeit, so entscheidet statt dessen das Friedensgericht bei dem Amtsgericht.

(3) Wurde eine Tat durch die Presse begangen, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

#### § 6

##### Besondere Bestimmungen für das Privatklageverfahren

(1) In Privatklagensachen kann das Gericht, statt auf Strafe zu erkennen, einen mit der Berufung anfechtbaren Friedensspruch auf Verwarnung, Friedensbuße und Friedensbürgschaft erlassen, wenn die Tat nicht so ernst ist, daß ihre strafrechtliche Ahndung unerläßlich ist. Dabei kann das Gericht

auch Feststellungen zur Wiederherstellung des guten Rufes des Verletzten treffen.

(2) Der Friedensspruch kann auch in einer nicht an die Vorschriften der StPO über die Hauptverhandlung gebundenen Verhandlung ergehen.

(3) Die Friedensbuße besteht in einem Geldbetrag, der an eine öffentliche Kasse zu zahlen ist; das Nähere bestimmt das Gericht im Friedensspruch. Dieses kann die Friedensbuße auch unter der Bedingung auferlegen, daß sie nur zu entrichten ist, wenn sich der Täter während einer Probezeit, die höchstens zwei Jahre beträgt, nicht ordentlich führt. Kommt der Täter der Verpflichtung zur Entrichtung der Friedensbuße schuldhaft nicht nach, so ordnet das Friedensgericht durch Beschluß an Stelle der Friedensbuße Haft an. Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Geldstrafe entsprechend.

(4) Steht zu befürchten, daß der Täter dem Verletzten gegenüber nicht Frieden halten wird, so kann ihm das Gericht eine Friedensbürgschaft als Sicherheit dafür auferlegen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist, die höchstens zwei Jahre beträgt, Frieden hält. Das Gericht bestimmt den Geldbetrag, in dessen Höhe Sicherheit zu leisten ist, und die Art der Sicherheitsleistung; insoweit gelten die Vorschriften über die Sicherheitsleistung zur Verschonung mit der Untersuchungshaft. Das Gericht erklärt die Sicherheit in Höhe des festgesetzten Geldbetrages für die Staatskasse verfallen, wenn der Verpflichtete innerhalb der Frist nicht Frieden hält. Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig.

#### § 7

##### Entschädigung des Verletzten und Buße

Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht ist, bis zum Betrag von 300 DM im Strafverfahren geltend machen. Bis zum gleichen Betrag kann in den Fällen der §§ 188 und 231 StGB eine Buße zuerkannt werden.

#### § 8

##### Besondere Zuständigkeit des Friedensgerichts bei dem Amtsgericht

Außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 Satz 2 ist das Friedensgericht bei dem Amtsgericht zuständig:

1. nichtbemittelten Rechtsuchenden aus dem Bezirk des Amtsgerichts Rechtsauskunft zu erteilen, soweit nicht das Friedensobergericht sich diese Befugnisse vorbehalten hat,
2. die ihm vom Friedensobergericht zugewiesenen Rechtsachen (§ 10 Ziff. 3) zu entscheiden.

#### § 9

##### Verhältnis zu den ordentlichen Gerichten

(1) In Rechtsstreitigkeiten, die von den Friedensgerichten zu entscheiden sind, können die ordentlichen Gerichte ihre Unzuständigkeit von Amts wegen aussprechen. Das Urteil eines ordentlichen Gerichts kann nicht deshalb angefochten

werden, weil der Rechtsstreit von einem Friedensgericht zu entscheiden gewesen sei.

(2) Ist zweifelhaft, ob eine Tat nur eine Übertretung ist (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1), so entscheidet das Friedensobergericht auf Ersuchen des Friedensgerichts, ob die Sache dort zu behandeln oder an das ordentliche Gericht abzugeben ist.

(3) Stellt sich im Fall der Abrügung einer strafbaren Handlung als Übertretung nachträglich heraus, daß die Tat keine Übertretung war, so steht eine ergangene Strafverfügung oder ein ergangenes Urteil eines Friedensgerichts der Aburteilung durch das ordentliche Gericht nicht entgegen. Dieses hat das friedensgerichtliche Verfahren samt der ergangenen Entscheidung aufzuheben und eine verbüßte Strafe auf die neue Strafe anzurechnen.

#### § 10

##### Zuständigkeit des Friedensobergerichts

Das Friedensobergericht ist zuständig:

1. im Rahmen des § 8 Ziff. 1 Auskunft zu erteilen, soweit es sich diese Befugnis vorbehalten hat,
2. den Friedensgerichten rechtliche Anleitung zu gewähren, unbeschadet ihres Rechts zu selbständiger Entscheidung,
3. eine Rechtssache, die das Gemeindefriedensgericht verzögerlich behandelt oder um deren Abnahme es wegen ihrer Schwierigkeit nachgesucht hat, dem staatlichen Friedensgericht zuzuweisen,
4. über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Friedensgerichte nach Maßgabe des § 11 zu entscheiden.

#### § 11

##### Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidungen der Friedensgerichte finden außer den in § 6 geregelten Fällen die Rechtsmittel statt, die gegen Entscheidungen der Amtsgerichte gegeben sind. Ihre Zulässigkeit ist in keinem Fall von dem Wert des Beschwerdegegenstands abhängig.

(2) Zur Einlegung eines Rechtsmittels in Übertretungssachen sind der Angeklagte, der Verletzte, das Bürgermeisteramt sowie der Staatsanwalt befugt.

(3) Die Entscheidungen des Friedensobergerichts sind endgültig.

#### § 12

##### Unabhängigkeit der Friedensgerichte

Die Friedensrichter sind bei der Erledigung richterlicher Geschäfte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

#### § 13

##### Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Friedensgerichte übt der Vorstand des Friedensobergerichts aus.

(2) Das Friedensobergericht untersteht, wenn sein Vorstand nicht zugleich Vorstand des Amtsgerichts ist, dessen Dienstaufsicht. Im übrigen übt der Landgerichtspräsident die Dienstaufsicht aus.

#### § 14

##### Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften über das Verfahren vor den Friedensgerichten erläßt das Justizministerium im Benehmen mit dem Innenministerium unter Beachtung der in Art. II Ziff. 4 der Kontrollratsproklamation Nr. 3 aufgestellten Grundsätze sowie des Art. V der Militärregierungsverordnung Nr. 2 in Anlehnung an die Vorschriften der Zivil- und der Strafprozeßordnung.

#### § 15

##### Gebühren und Auslagen

Das Justizministerium erläßt ferner im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium Vorschriften über Gebühren und Auslagen. Gebühren, die bei einem staatlichen Friedensgericht anfallen, fließen der Staatskasse, die bei einem Gemeindefriedensgericht anfallen, der Gemeindekasse zu. Auslagen, die bei einem staatlichen Friedensgericht erwachsen, sind von der Staatskasse, die bei einem Gemeinde-Friedensgericht erwachsen, von der betreffenden Gemeinde zu tragen, soweit sie nicht von einer Partei zu tragen sind.

#### § 16

##### Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Friedensgerichte treten drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes in Tätigkeit; im übrigen tritt das Gesetz mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 29. März 1949

##### Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Veit Otto Steinmayer

#### Gesetz Nr. 347

##### über die Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses vor der Eheschließung

Vom 14. März 1949

Der Landtag hat am 9. März 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte dem Standesbeamten ein amtsärztliches oder ein von dem Amtsarzt bestätigtes ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

(2) Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Angebot geschlossen werden kann.

#### § 2

Das Gesundheitszeugnis hat sich darüber auszusprechen,

- a) ob der Verlobte an einer Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt, insbesondere an Tuberkulose oder Geschlechtskrankheit,
- b) ob Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt.

## § 3

(1) Macht der Arzt Bedenken im Sinne des § 2 gegen die beabsichtigte Eheschließung geltend, sind die beiden Verlobten und, sofern einer von ihnen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, auch der gesetzliche Vertreter und der nach § 3 des Ehegesetzes Sorgeberechtigte auf die erhobenen Bedenken hinzuweisen. Dem anderen Verlobten und auch dem gesetzlichen Vertreter und dem Sorgeberechtigten gegenüber ist der Arzt bis zur Eheschließung nicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

(2) Der Standesbeamte darf die Trauung nur vornehmen, wenn die Verlobten den Antrag auf Entgegennahme der Erklärung der Eheschließung – gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter oder der Sorgeberechtigte auch ihre Einwilligung zur Eheschließung – trotz der ärztlichen Bedenken aufrecht erhalten.

## § 4

Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn beide Verlobte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und im Inland keinen dauernden Wohnsitz haben.

## § 5

Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Regelung der Gebühren zu erlassen.

## § 6

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. März 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Veit Otto Steinmayer

## Gesetz Nr. 613

**betr. die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden**

Vom 29. März 1949

Der Landtag hat am 9. März 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Die durch Art. II des Gesetzes Nr. 13 der US-Militärregierung wieder in Kraft gesetzten württembergischen und badischen Vorschriften über die Regelung der Jagd werden aufgehoben.

## § 2

Das Gesetz Nr. 68 über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden vom 18. August 1947 (Reg.Bl. S. 83) wird wieder in Kraft gesetzt.

## § 3

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz Nr. 13 der

US-Militärregierung am 1. Februar 1949 in Kraft. Es tritt am 31. März 1950 außer Kraft.

Stuttgart, den 29. März 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Veit Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 734  
des Arbeitsministeriums über die  
Arbeitslosenfürsorge**

Vom 20. Januar 1949

Auf Grund des § 115 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1929 (RGBl. I S. 162) und des Gesetzes Nr. 900 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 8. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 122) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium verordnet:

## § 1

(1) Arbeitslosenfürsorge erhält, wer unfreiwillig arbeitslos, arbeitsfähig, arbeitswillig und bedürftig ist, sich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet hat und entweder

a) den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 AVAVG erschöpft hat oder

b) als Heimkehrer in das Inland zurückgekehrt ist oder als Flüchtling im Inland seinen ständigen Aufenthalt genommen hat und innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung ohne sein Verschulden nicht erfüllen konnte.

(2) Heimkehrer im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die, ohne als Flüchtlinge im Sinne des Gesetzes Nr. 303 zu gelten,

a) während oder aus Anlaß der nationalsozialistischen Herrschaft aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in das Ausland ausgewandert oder geflüchtet und nach dem 8. Mai 1945 in das Inland zurückgekehrt sind,

b) wegen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen Verband sich in fremdem Gewahrsam befunden haben und nach dem 8. Mai 1945 in das Inland zurückgekehrt sind.

(3) Flüchtlinge im Sinne dieser Verordnung sind alle in § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 14. Februar 1947 (Reg.Bl. S. 15) bezeichneten Personen.

(4) Abs. 1 b gilt nicht für Heimkehrer, die in die Klasse I der Anlage A zum Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) fallen.

(5) Für die Arbeitslosenfürsorge gelten sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Ar-

beitslosenversicherung, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

## § 2

§ 88 Abs. 3 AVAVG ist auf die Arbeitslosenfürsorge nicht anzuwenden.

## § 3

Bedürftig im Sinne des § 1 ist, wer den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine zuschlagsberechtigten Angehörigen weder aus eigenen Kräften und Mitteln noch mit Hilfe von Angehörigen bestreiten kann.

## § 4

(1) Die Höhe der Arbeitslosenfürsorge richtet sich nach den §§ 105 bis 108 AVAVG, soweit nicht in Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sollte die Feststellung eines Arbeitsentgelts nach § 105 Abs. 1 AVAVG nicht möglich sein, so ist das für den Unterstützungsort geltende, tarifliche oder übliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung maßgebend, für die der Arbeitslose künftig unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines Berufes in Frage kommt.

(3) Die Hauptunterstützung in der Arbeitslosenfürsorge beträgt wöchentlich für jede Deutsche Mark des Arbeitsentgelts

bis 10 Deutsche Mark 72 v. H.,

für jede weitere Deutsche Mark bis 15 Deutsche Mark 54 v. H.,

für jede weitere Deutsche Mark bis 18 Deutsche Mark 42 v. H.,

für jede weitere Deutsche Mark bis 24 Deutsche Mark 33 v. H.,

für jede weitere Deutsche Mark bis 36 Deutsche Mark 27 v. H.,

für jede weitere Deutsche Mark bis 51 Deutsche Mark 24 v. H.,

für jede weitere Deutsche Mark bis 60 Deutsche Mark 9 v. H.,

für jede weitere Deutsche Mark bis 70 Deutsche Mark 3 v. H.,

(4) Die Unterstützungssätze ergeben sich aus der Tabelle, die als Anhang beigefügt ist.

## § 5

Bei der Feststellung der Höchstgrenze nach § 107 AVAVG ist das nach § 105 Abs. 1 AVAVG ermittelte oder nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzte Arbeitsentgelt maßgebend.

## § 6

(1) Auf die wöchentliche Arbeitslosenfürsorge ist anzurechnen

- a) das Einkommen des Arbeitslosen, soweit es den Betrag von 6 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Hat der Arbeitslose aus mehreren Quellen Einkommen, so bleibt der Betrag von 6 Deutsche Mark wöchentlich nur einmal von der Anrechnung frei,
- b) das Einkommen der Angehörigen des Arbeitslosen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben und ihm auf Grund einer rechtlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren haben, oder auf Grund einer sittlichen Pflicht Unterhalt gewähren, soweit es nach Abzug von Werbungskosten 24 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Der Betrag

von 24 Deutsche Mark erhöht sich um 9 Deutsche Mark für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend unterhält; dabei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet.

(2) Das Einkommen von Angehörigen, die mit dem Arbeitslosen nicht im gemeinsamen Haushalt leben, wird nicht auf die Arbeitslosenfürsorge angerechnet, es sei denn, daß der Angehörige seiner Unterhaltspflicht ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts nachkommen kann oder, daß der Arbeitslose oder der Angehörige den gemeinsamen Haushalt verläßt oder ihm fernbleibt, um die Anrechnung von Einkommen zu verhindern.

(3) Verweigert ein unterhaltspflichtiger Angehöriger, dessen Einkommen anzurechnen ist, die Unterhaltsleistung, so kann das Arbeitsamt unter Außerachtlassung dieses Einkommens Arbeitslosenfürsorge gewähren, sofern der Arbeitslose seine Rechtsansprüche gegen den Angehörigen in Höhe der Mehraufwendungen an Arbeitslosenfürsorge, die durch Außerachtlassung des Einkommens entstehen, rechtswirksam auf das Arbeitsamt überträgt (Abtretung). Hat der Arbeitslose sonstige Rechtsansprüche, nach denen ein Dritter, auch die Sozialversicherung, Leistungen zur Deckung seines Lebensunterhalts zu gewähren hat, so kann das Arbeitsamt die Gewährung der Arbeitslosenfürsorge für eine Zeit, für welche die Rechtsansprüche noch nicht verwirklicht sind, davon abhängig machen, daß der Arbeitslose die Ansprüche in Höhe der Mehraufwendungen an Arbeitslosenfürsorge, die durch Außerachtlassung der Leistungen des Dritten entstanden sind, oder entstehen, rechtswirksam an das Arbeitsamt abtritt. Die Abtretung ist dem Unterhalts- oder Leistungspflichtigen anzuzeigen.

(4) Einkommen im Sinne vorstehender Bestimmungen sind auch einmalige oder wiederkehrende Barleistungen, die auf Grund des Gesetzes über den Lastenausgleich gewährt werden.

(5) Ausgenommen von der Anrechnung sind

- a) Pflegegeld aus der Unfallversicherung (§ 558c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung), Pflegezulage und Führerhundzulage,
- b) sonstige Sonderzulagen und Leistungen, die einem Schwerbeschädigten zur Abgeltung eines erhöhten Aufwands gewährt werden,
- c) Übergangsrente nach § 5 der Dritten Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1117) in der Fassung der Vierten Verordnung vom 29. Januar 1943 (RGBl. I S. 85),
- d) Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenunterstützung, der Arbeitslosenfürsorge oder der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein,
- e) Wochenhilfe und Familienwochenhilfe nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung,
- f) Hausgeld aus der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung,

- g) Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, soweit sie nicht der Steuerpflicht unterliegen,
- h) Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit,
- i) Leistungen der öffentlichen Fürsorge, soweit sie zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs über die Arbeitslosenfürsorge hinaus erforderlich sind.

## § 7

(1) Die Verwertung von Vermögen des Arbeitslosen darf nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte bedeutete oder offenbar unwirtschaftlich wäre. Dabei ist die Lebenshaltung des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Kleineres Vermögen, insbesondere Ersparnisse, angemessener Hausrat oder ein kleines Haus, das der Arbeitslose ganz oder zum größten Teil selbst oder mit seinen Angehörigen bewohnt, braucht in keinem Fall verwertet zu werden.

(2) Die Verwertung von Vermögen der Angehörigen des Arbeitslosen darf nur gefordert werden, wenn sie zum Unterhalt des Arbeitslosen rechtlich verpflichtet sind. Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 8

Die Arbeitslosenfürsorge ist auch dann ganz oder teilweise zu versagen, wenn im Einzelfall unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse anzunehmen ist, daß der Lebensunterhalt des Arbeitslosen und seiner zuschlagsberechtigten Angehörigen aus anderen als aus Unterstützungsmitteln oder mit geringeren Mitteln bestritten werden kann.

## § 9

Wird die Arbeitslosenfürsorge im unmittelbaren Anschluß an die Arbeitslosenunterstützung beantragt, so ist eine Wartezeit nicht zurückzulegen.

## § 10

Verdienste im Sinne des § 112 AVAVG, die nur gelegentlich erzielt werden, sind zur Hälfte des Bruttobetrags auf die Arbeitslosenfürsorge anzurechnen. § 112 Satz 3 AVAVG bleibt unberührt.

## § 11

(1) Die Arbeitslosenfürsorge wird jeweils für dreizehn Wochen gewährt. Diese Frist kann der Präsident des Landesarbeitsamts im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bei besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage bis auf sechsundzwanzig Wochen verlängern. Die Weitergewährung bedarf eines neuen Antrages.

(2) Der Leiter des Arbeitsamts kann die Dauer der Arbeitslosenfürsorge beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß sich der Arbeitslose innerhalb dieses Zeitraumes durch eigene Bemühungen eine Arbeit verschaffen kann, bei deren Ablehnung eine Sperrfrist verhängt werden müßte.

## § 12

Die Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosenfürsorge regelt sich nach den §§ 117 bis 128 AVAVG.

## § 13

Für Empfänger von Arbeitslosenfürsorge gelten die §§ 132 bis 137 und 139 AVAVG sowie die Richtlinien, die dazu aufgestellt werden. Die entstehenden Aufwendungen werden aus den Mitteln der Arbeitslosenfürsorge bestritten.

## § 14

(1) Soweit Personen, die nach § 1 Anspruch auf Arbeitslosenfürsorge haben, nach Inkrafttreten der Verordnung bis zur Gewährung der Arbeitslosenfürsorge noch Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge erhalten, sind diese Fürsorgeleistungen auf die Arbeitslosenfürsorge anzurechnen. § 6 Abs. 5 Buchstabe i bleibt unberührt.

(2) Die Fürsorgeverbände erhalten für ihre Leistungen, soweit sie vor dem 31. März 1949 gewährt wurden, von den Arbeitsämtern keinen Ersatz.

## § 15

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 20. Januar 1949

M. d. F. d. G. b.  
Stetter

Tabelle für die Arbeitslosenfürsorge nach der Verordnung Nr. 734 vom 20. Januar 1949  
(Wochensätze)

Wöchentl. Arbeits- entgelt	Hauptunter- stützung ohne Famil.-Zuschlag	Wöchentliche Arbeitslosenfürsorge												
		Hauptunterstützung mit												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Volle DM	DM	Familienzuschläge												
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	0,60	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90
2	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
3	2,10	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40
4	3,00	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30
5	3,60	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90
6	4,20	4,80	4,80	4,80	4,80	4,80	4,80	4,80	4,80	4,80	4,80	4,80	4,80	4,80
7	5,10	5,70	5,70	5,70	5,70	5,70	5,70	5,70	5,70	5,70	5,70	5,70	5,70	5,70
8	5,70	6,30	6,30	6,30	6,30	6,30	6,30	6,30	6,30	6,30	6,30	6,30	6,30	6,30
9	6,60	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20
10	7,20	8,10	8,10	8,10	8,10	8,10	8,10	8,10	8,10	8,10	8,10	8,10	8,10	8,10

Wöchentl. Arbeits- entgelt	Wöchentliche Arbeitslosenfürsorge												
	Hauptunter- stützung ohne Famil.-Zuschlag	Hauptunterstützung mit											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		Familienzuschläge											
Volle DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
11	7,80	8,70	8,70	8,70	8,70	8,70	8,70	8,70	8,70	8,70	8,70	8,70	8,70
12	8,40	9,60	9,60	9,60	9,60	9,60	9,60	9,60	9,60	9,60	9,60	9,60	9,60
13	8,70	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50
14	9,30	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10
15	9,90	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
16	10,20	12,30	12,90	12,90	12,90	12,90	12,90	12,90	12,90	12,90	12,90	12,90	12,90
17	10,80	12,90	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50
18	11,10	13,50	14,40	14,40	14,40	14,40	14,40	14,40	14,40	14,40	14,40	14,40	14,40
19	11,40	13,80	15,00	15,30	15,30	15,30	15,30	15,30	15,30	15,30	15,30	15,30	15,30
20	11,70	14,10	15,30	15,90	15,90	15,90	15,90	15,90	15,90	15,90	15,90	15,90	15,90
21	12,30	14,70	15,90	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80
22	12,60	15,00	16,20	17,40	17,70	17,70	17,70	17,70	17,70	17,70	17,70	17,70	17,70
23	12,90	15,30	16,80	18,00	18,30	18,30	18,30	18,30	18,30	18,30	18,30	18,30	18,30
24	13,20	15,90	17,10	18,30	19,20	19,20	19,20	19,20	19,20	19,20	19,20	19,20	19,20
25	13,50	16,20	17,40	18,90	20,10	20,10	20,10	20,10	20,10	20,10	20,10	20,10	20,10
26	13,80	16,50	17,70	19,20	20,40	20,70	20,70	20,70	20,70	20,70	20,70	20,70	20,70
27	14,10	16,80	18,00	19,50	21,00	21,60	21,60	21,60	21,60	21,60	21,60	21,60	21,60
28	14,10	17,10	18,60	19,80	21,30	22,50	22,50	22,50	22,50	22,50	22,50	22,50	22,50
29	14,40	17,40	18,90	20,40	21,60	23,10	23,10	23,10	23,10	23,10	23,10	23,10	23,10
30	14,70	17,70	19,20	20,70	22,20	23,70	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00
31	15,00	18,00	19,50	21,00	22,50	24,00	24,90	24,90	24,90	24,90	24,90	24,90	24,90
32	15,30	18,30	19,80	21,30	23,10	24,60	25,50	25,50	25,50	25,50	25,50	25,50	25,50
33	15,60	18,60	20,10	21,90	23,40	24,90	26,40	26,40	26,40	26,40	26,40	26,40	26,40
34	15,90	18,90	20,70	22,20	23,70	25,20	27,00	27,30	27,30	27,30	27,30	27,30	27,30
35	16,20	19,20	21,00	22,50	24,30	25,80	27,30	27,90	27,90	27,90	27,90	27,90	27,90
36	16,50	19,80	21,30	22,80	24,60	26,10	27,90	28,80	28,80	28,80	28,80	28,80	28,80
37	16,50	19,80	21,60	23,40	24,90	26,70	28,20	29,70	29,70	29,70	29,70	29,70	29,70
38	16,80	20,10	21,90	23,70	25,20	27,00	28,80	30,30	30,30	30,30	30,30	30,30	30,30
39	17,10	20,40	22,20	24,00	25,80	27,30	29,10	30,90	31,20	31,20	31,20	31,20	31,20
40	17,40	20,70	22,50	24,30	26,10	27,60	29,40	31,20	32,10	32,10	32,10	32,10	32,10
41	17,70	21,00	22,80	24,60	26,40	28,20	30,00	31,50	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70
42	17,70	21,30	23,10	24,90	26,70	28,50	30,30	32,10	33,60	33,60	33,60	33,60	33,60
43	18,00	21,60	23,40	25,20	27,00	28,80	30,60	32,40	33,60	33,60	33,60	33,60	33,60
44	18,30	21,90	23,70	25,50	27,60	29,40	31,20	33,00	33,60	33,60	33,60	33,60	33,60
45	18,60	22,20	24,00	26,10	27,90	29,70	31,50	33,30	33,60	33,60	33,60	33,60	33,60
46	18,90	22,50	24,30	26,40	28,20	30,00	31,80	33,60	33,60	33,60	33,60	33,60	33,60
47	18,90	22,80	24,60	26,70	28,50	30,30	32,40	33,60	33,60	33,60	33,60	33,60	33,60
48	19,20	23,10	24,90	27,00	28,80	30,90	32,70	33,60	33,60	33,60	33,60	33,60	33,60
49	19,50	23,40	25,50	27,30	29,40	31,20	33,30	34,20	34,20	34,20	34,20	34,20	34,20
50	19,80	23,70	25,80	27,50	29,70	31,50	33,60	35,10	35,10	35,10	35,10	35,10	35,10
51	20,10	24,00	26,10	27,90	30,00	32,10	33,90	35,70	35,70	35,70	35,70	35,70	35,70
52	20,10	24,00	26,10	28,20	30,00	32,10	34,20	36,00	36,30	36,30	36,30	36,30	36,30
53	20,10	24,30	26,10	28,20	30,30	32,40	34,20	36,30	37,20	37,20	37,20	37,20	37,20
54	20,40	24,30	26,40	28,50	30,30	32,40	34,50	36,60	37,80	37,80	37,80	37,80	37,80
55	20,40	24,30	26,40	28,50	30,60	32,40	34,50	36,60	38,40	38,40	38,40	38,40	38,40
56	20,40	24,60	26,70	28,50	30,60	32,70	34,80	36,90	38,70	39,20	39,30	39,30	39,30
57	20,40	24,60	26,70	28,80	30,90	32,70	34,80	36,90	39,00	39,90	39,90	39,90	39,90
58	20,70	24,60	26,70	28,80	30,90	33,00	35,10	37,20	39,30	40,50	40,50	40,50	40,50
59	20,70	24,90	27,00	29,10	31,20	33,00	35,10	37,20	39,30	41,40	41,40	41,40	41,40
60	20,70	24,90	27,00	29,10	31,20	33,30	35,40	37,50	39,60	41,70	42,00	42,00	42,00

Wöchentl. Arbeits- entgelt	Hauptunter- stützung ohne Famil.-Zuschlag	Wöchentliche Arbeitslosenfürsorge											
		Hauptunterstützung mit											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Volle DM	DM	Familienzuschläge											
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
61	20,70	24,90	27,00	29,10	31,20	33,30	35,40	37,50	39,60	41,70	42,60	42,60	42,60
62	21,00	24,90	27,00	29,10	31,20	33,30	35,40	37,50	39,60	41,70	43,50	43,50	43,50
63	21,00	25,20	27,00	29,10	31,20	33,30	35,40	37,50	39,60	41,70	43,80	44,10	44,10
64	21,00	25,20	27,30	29,40	31,50	33,60	35,40	37,50	39,60	41,70	43,80	44,70	44,70
65	21,00	25,20	27,30	29,40	31,50	33,60	35,70	37,80	39,90	42,00	44,10	45,60	45,60
66	21,00	25,20	27,30	29,40	31,50	33,60	35,70	37,80	39,90	42,00	44,10	46,20	46,20
67	21,00	25,20	27,30	29,40	31,50	33,60	35,70	37,80	39,90	42,00	44,10	46,20	46,60
68	21,00	25,20	27,30	29,40	31,50	33,60	35,70	37,80	39,90	42,00	44,10	46,20	47,70
69	21,00	25,20	27,30	29,40	31,50	33,60	35,70	37,80	39,90	42,00	44,10	46,20	48,30
70	21,00	25,20	27,30	29,40	31,50	33,60	36,00	38,10	40,20	42,30	44,40	46,50	48,60

**Gesetz Nr. 941****zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung**

Vom 29. März 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

**Art. I**

In § 1 des Gesetzes über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung vom 31. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 77) werden die Worte „bis zum 31. Juli 1948“ durch die Worte „bis zum 31. Juli 1949“ und die Worte „am 1. Januar 1947“ durch die Worte „am 1. Januar 1948“ ersetzt.

**Art. II**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 29. März 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Veit Otto Steinmayer

**Gesetz Nr. 942****zur Änderung des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen**

Vom 29. März 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Ver-

bindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

**§ 1**

§ 2 Abs. 1, des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen erhält folgende Fassung:

„Beamte, Angestellte und Arbeiter, die mindestens zwölf (in der freien Hansestadt Bremen neun) Monate der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung unterstanden und sich während dieser Zeit dienstlich und persönlich bewährt haben, können auf Antrag eine Zusicherung vom Minister für politische Befreiung erhalten.“

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 29. März 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Veit Otto Steinmayer

**Bekanntmachung Nr. 1036****des Ministerpräsidenten zur Änderung der Bekanntmachung über zoneneinheitliche Gesetze**

Vom 25. Februar 1949

Das Vertragshilfegesetz Nr. 209 vom 2. Mai 1946 (Reg.Bl. S. 274) gilt nach Mitteilung der Militärregierung (OMGUS) Berlin vom 8. Dezember 1948 nicht mehr als zoneneinheitliches Gesetz. In der Bekanntmachung Nr. 1008 des Ministerpräsidenten über zoneneinheitliche Gesetze vom 10. Mai 1948 (Reg.Bl. S. 70) ist dieses unter Nr. 6 aufgeführte Gesetz daher zu streichen.

Stuttgart, den 25. Februar 1949

Dr. Reinhold Maier

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 23. April 1949

Nr. 8

## Inhalt:

Verordnung Nr. 253 Erste Verordnung des Justizministeriums zur Ausführung der Dienststrafordnung vom 24. März 1949. S. 55. – Verordnung Nr. 401 über die Verteilung der Schullasten im Landesbezirk Baden (Schullastenverordnung) vom 19. März 1949. S. 55. – Bekanntmachung Nr. 402 des Kultministeriums über die Genehmigung der Eberhard Leitz-Stiftung in Stuttgart vom 25. März 1949. S. 57. – Gesetz Nr. 735 über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. April 1949. S. 57. – Gesetz Nr. 943 zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 29. März 1949. S. 57. – Gesetz Nr. 944 zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes vom 29. März 1949. S. 58. – Gesetz Nr. 1032 über die Freiheit der Presse vom 1. April 1949. S. 59. – Verordnung Nr. 1037 der Landesregierung über die Verwendung von Benzol vom 14. März 1949. S. 60.

### Verordnung Nr. 253

#### Erste Verordnung des Justizministeriums zur Ausführung der Dienststrafordnung

Vom 24. März 1949

Auf Grund des Art. 109 Nr. 1 a des Gesetzes Nr. 153 – Dienststrafordnung – vom 16. Februar 1949 (Reg. Bl. S. 19) wird verordnet:

#### § 1

Für die Landgerichtsbezirke Stuttgart, Heilbronn, Ulm/Donau und Ellwangen wird eine gemeinsame Dienststrafkammer für richterliche Beamte mit dem Sitz in Stuttgart gebildet.

Im Landesbezirk Baden wird für die Landgerichtsbezirke Mannheim, Heidelberg und Mosbach eine gemeinsame Dienststrafkammer für richterliche Beamte mit dem Sitz in Mannheim gebildet.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 24. März 1949

Beyerle

### Verordnung Nr. 401 über die Verteilung der Schullasten im Landesbezirk Baden (Schullastenverordnung)

Vom 19. März 1949.

Auf Grund der Art. 5 und 15 Abs. 2, 9 und 10 des Gesetzes Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Landesbezirksdirektor für Landwirtschaft und Ernährung für den Landesbezirk Baden folgendes verordnet:

#### § 1

(Zu Art. 1 des Gesetzes)

(1) Höhere Schulen sind die Gymnasien, Realgymnasien und Realprogymnasien. Mittelschulen im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes bestehen im Landesbezirk Baden nicht.

(2) Berufsschulen im Sinne des Gesetzes sind außer den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen die damit verbundenen Berufsfach- und Fachschulen, ferner die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen.

(2) Bei Bildung von Rücklagen für Schulhausbauten sind diese im Haushalt der Gemeinden gesondert auszuweisen.

(4) Zu den persönlichen Kosten im Sinne des Art. 1 Abs. (3) des Gesetzes rechnen insbesondere auch Unterhaltszuschüsse, Unterhaltsbeiträge, Übergangsgelder, Trennungsentwürdigungen, Beschäftigungvergütungen und Vergütungen an Nebenlehrer.

(5) Zu den nichtplanmäßigen Lehrkräften gehören die außerplanmäßigen Lehrkräfte, sowie die Lehrkräfte im Dienstvertrags- und Angestelltenverhältnis.

#### § 2

(Zu Art. 2, 3 und 4 des Gesetzes)

(1) Der durchschnittliche persönliche Aufwand je Lehrerstelle wird durch die Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts im Benehmen mit den Landesbezirksdirektionen des Innern, der Finanzen und der Landwirtschaft und Ernährung für die folgenden Schularten gesondert ermittelt:

- a) Volksschulen,
- b) Höhere Schulen,
- c) Berufsschulen, getrennt nach
  1. Gewerblichen Berufsschulen und den damit verbundenen Berufsfach- und Fachschulen,
  2. Kaufmännischen Berufsschulen und den damit verbundenen Berufsfach- und Fachschulen,
  3. Landwirtschaftlichen und Hauswirtschaftlichen Berufsschulen,
  4. Landwirtschaftsschulen.

(2) Der Errechnung der Beiträge (Stellenbeiträge) sind die am 15. November des vorangegangenen Rechnungsjahres vorhandenen Lehrerstellen und der tatsächliche Gesamtaufwand an persönlichen Kosten desselben Rechnungsjahres zugrunde zu legen. Die Zahl der vorhandenen Lehrerstellen bestimmt sich nach der Zahl der zur Erfüllung des geordneten Unterrichtsplanes erforderlichen Lehrkräfte. Insoweit der Berechnung jedoch verwaltete Lehrerstellen zugrunde zu legen sind (Art. 15 Abs. 3c des Gesetzes), gelten als solche

nur diejenigen, deren Dienstgeschäfte tatsächlich, sei es durch eine hauptamtliche Lehrkraft oder anderweitig, wahrgenommen werden.

(3) Stellvertreter und Nebenlehrer (Lehrkräfte ohne volles Stundendeputat) bleiben bei Ermittlung der Lehrerstellen außer Ansatz. Der Stellenbeitrag einer Lehrerstelle, deren Inhaber an mehreren Schulen verschiedener Gemeinden (Gemeindeverbände) unterrichtet, wird von den beteiligten Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach Maßgabe der Wochenstunden anteilig getragen. Sofern eine Fachlehrerin (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes) an Volksschulen mehrerer Gemeinden unterrichtet, wird der Stellenbeitrag von einer durch die Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts zu bestimmenden Gemeinde erhoben; diese erhebt entsprechende Anteile von den übrigen beteiligten Gemeinden zurück.

(4) Zu den Zahlgeschäften der nicht vollbeschäftigten – nach Einzelstunden bezahlten – Handarbeitslehrerinnen werden die Gemeinden (Gemeindeverbände) in der Weise herangezogen, daß sie die Beträge vorschußweise auszahlen und hierfür in gleicher Höhe spätestens auf Schluß des Rechnungsjahres aus der Staatskasse Ersatz erhalten.

(5) Die Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts bestimmt unter Berücksichtigung der einzelnen Schularten für jede Gemeinde (jeden Gemeindeverband) die Zahl der Lehrerstellen und setzt die Stellenbeiträge fest. Über die festgesetzten Stellenbeiträge erteilt sie Annahmeanordnung an die Landeshauptkasse Karlsruhe unter gleichzeitiger Mitteilung an die Gemeinden oder Landkreise.

(6) Mit Beginn des Rechnungsjahres 1949 sind die Stellenbeiträge vierteljährlich und zwar zum 15. des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres (15. Mai, 15. August, 15. November, 15. Februar) an die Landeshauptkasse – Buchhaltung I (Gemeindekartei) – Karlsruhe, (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 10 oder Badische Bank Karlsruhe) kostenfrei zu entrichten.

(7) Solange die Stellenbeiträge des laufenden Rechnungsjahres nicht festgesetzt sind, sind diese in der bisherigen Höhe als Vorauszahlungen zu leisten. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts eine abweichende Regelung treffen. Werden die Stellenbeiträge nicht bei Fälligkeit entrichtet, so kann die Landeshauptkasse auf Anordnung des Landesbezirksdirektors der Finanzen Verzugszinsen erheben.

(8) Die Feststellung von Mehrstellen erfolgt jeweils nach dem Stand vom 15. November des vorangegangenen Rechnungsjahres. Mehrstellen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinden errichtet werden. Die Aufhebung einer Mehrstelle auf Antrag einer Gemeinde ist nur zum Schluß eines Schuljahres und nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Stelle in derselben Gemeinde frei ist. Der bei Errechnung des Mehrstellenbeitrages abzusetzende Versorgungsaufwand ist mit 25 v. H. des durchschnittlichen persönlichen Aufwandes je Lehrerstelle in Ansatz zu bringen.

### § 3

(Zu Art. 4 des Gesetzes)

(1) Die Landwirtschaftsschulen sind Fachschulen; im Hinblick auf den Finanzausgleich werden sie jedoch mit Wirkung vom 1. April 1949 den Berufsschulen gleichgestellt. Die Bestimmungen der Art. 1 und 4 des Gesetzes Nr. 516 und § 2

dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß anstelle der Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts in den Absätzen (5) und (7) des § 2 die Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung tritt.

(2) Die an den Landwirtschaftsschulen tätigen Lehrkräfte stellt der Staat an. Vor Besetzung der Lehrerstellen sollen die Schulträger gehört werden.

(3) Bei Errechnung der durchschnittlichen persönlichen Kosten je Lehrerstelle sind  $\frac{5}{12}$  des gesamten Jahresaufwandes der im übrigen in der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung tätigen Lehrkräfte, die Vergütungen an Nebenlehrer jedoch in vollem Umfang, als persönlicher Aufwand anzusetzen. Die Stellenbeiträge sind je zur Hälfte auf den 15. November und den 15. Februar des laufenden Rechnungsjahres zu entrichten. Für die Vergütungen der an den Landwirtschaftsschulen tätigen Nebenlehrer gilt § 2 Abs. (4) entsprechend.

### § 4

(zu Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Die Schulträger der Höheren Schulen und Berufsschulen erhalten von den Stadt- und Landkreisen Beiträge zu dem durch Schulgeldeinnahmen nicht gedeckten Teil der von ihnen zu leistenden Stellenbeiträge nach Maßgabe des Verhältnisses der Gesamtschülerzahl zur Zahl der auswärtigen Schüler. Der Berechnung dieser Beiträge ist das Rechnungsergebnis und der Schülerstand vom 15. November des vorangegangenen Rechnungsjahres zugrunde zu legen. Zu den sächlichen Kosten der Schulträger werden Stadt- und Landkreise nicht beigezogen.

(2) Auswärtiger Schüler im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ist jeder Schüler, der während der Schulzeit außerhalb des Gebietes des Schulträgers wohnt. Auf seinen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechts kommt es hierbei nicht an.

(3) Die Schulträger stellen die auf die Stadt- und Landkreise entfallenden Beiträge fest und teilen sie diesen unter Anschluß einer Berechnung mit. Für die Fälligkeit gelten die im § 2 Abs. (6) festgesetzten vierteljährlichen Zahlungstermine.

(4) Die von den Landkreisen an die Schulträger zu leistenden Beiträge sind nach der für die Kreisumlage des Vorjahres maßgebenden Steuerkraftsumme auf die Kreisgemeinden unter Ausschluß von Schulträgergemeinden umzulegen.

(5) Für die auswärtigen Schüler der Landwirtschaftsschulen gelten die vorstehenden Absätze (1) bis (3), hinsichtlich der Fälligkeit § 3 Abs. (3) und für das Rechnungsjahr 1949 § 5 Abs. (4) entsprechend. Eine Umlegung der Beiträge auf die Gemeinden findet nicht statt.

(6) Die für die Berufsschulen, für Erziehungsanstalten und ähnliche Unternehmungen sowie für Gast Schüler an Volksschulen erlassenen Bestimmungen werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt (vgl. §§ 14 und 44 des Grund- und Hauptschulgesetzes vom 29. Januar 1934 GVBl. S. 25, Amtsbl. S. 5, VO. v. 12. Mai 1941 RGBl. I S. 255, VO. v. 20. Juli 1942 RGBl. I S. 473 in Verbindung mit dem Rund-erlaß des früheren Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 18. September 1942 – E IV c-2746/42 EV, MBl. WEV. S. 362).

## § 5

(Zu Art. 15 des Gesetzes)

(1) Die Bestimmungen über die Mehrstellen (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes) sind vom Rechnungsjahr 1949 an anzuwenden.

(2) Für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 werden Stellenbeiträge nach Maßgabe des voraussichtlichen Aufwandes erhoben. Nach Feststellung des tatsächlichen Gesamtaufwandes werden die endgültigen Stellenbeiträge unter Berücksichtigung des 15. November 1948 als Stichtag errechnet und etwa sich ergebende Unterschiedsbeträge im Rechnungsjahr 1949 nach näherer Anordnung der Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts ausgeglichen.

(3) Bei der Berechnung der Stellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1949 ist der gesamte persönliche Aufwand in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 um ein Drittel zu erhöhen.

(4) Bei Ermittlung und Festsetzung der Stellenbeiträge für die Landwirtschaftsschulen im Rechnungsjahr 1949 ist der im Absatz (2) festgelegten Regelung entsprechend zu verfahren mit der Maßgabe, daß Stichtag der 15. November 1949 ist und Unterschiedsbeträge in der Zeit vom 1. April 1950 bis zum 1. November 1950 auszugleichen sind.

(5) Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 516 und dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Gehörlosenschulen, Frauenfachschulen, auf das Staatstechnikum Karlsruhe, auf die Staatliche Meisterschule für das deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe in Pforzheim, auf die Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg und auf die Landwirtschaftsschule Augustenberg.

(6) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1946, § 4 jedoch erst mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten § 7 und § 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung über den Vollzug des Badischen Finanz- und Lastenverteilungsgesetzes vom 16. Juni 1943 (GVBl. S. 65) und alle Bestimmungen in Schulverbandssatzungen der in § 4 genannten Schulen außer Kraft; letztere soweit sie eine Regelung über die Umlegung der auf auswärtige Schüler entfallenden Schulkosten zum Gegenstand haben. Die Vorschriften des § 9 Abs. 5 Satz 3 und der Abs. 7 bis 10 des Badischen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 16. Juni 1943 (GVBl. S. 60) sind weiterhin anzuwenden.

Karlsruhe, den 19. März 1949

Der Landesbezirksdirektor		
des Innern	des Kultus u. Unterrichts	der Finanzen
I. V.	M. d. F. d. G. b.	I. V.
Dr. Unser	Dr. E. Thoma	Dr. Amend

**Bekanntmachung Nr. 402  
des Kultministeriums über die Genehmigung der  
Eberhard Leitz-Stiftung in Stuttgart**

Vom 25. März 1949

Das Kultministerium hat am 25. März 1949 die Eberhard Leitz-Stiftung mit dem Sitz in Stuttgart genehmigt. Die Stiftung hat den Zweck, begabte und bedürftige Studierende der Technischen Hochschule in Stuttgart zu unterstützen.

Stuttgart, den 25. März 1949

In Vertretung:  
Franz

## Gesetz Nr. 735

**über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft  
und im öffentlichen Dienst**

Vom 6. April 1949

Der Landtag hat am 31. März 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Art. I

Das Gesetz Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. August 1947 (Reg. Bl. S. 78) in der Fassung des Gesetzes Nr. 733 über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 29. März 1949 (Reg. Bl. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 folgenden Wortlauts angefügt:

Sind Jugendliche mehr als drei, aber weniger als sechs Monate in einem Betrieb beschäftigt, so steht ihnen in diesem Kalenderjahr für jeden Monat ein Zwölftel des Gesamturlaubs zu.

2. In § 2 Abs. 3 werden nach den Worten „Die Abgeltung des Urlaubs ist“ eingefügt die Worte „bei Jugendlichen nicht, und bei Arbeitnehmern über 18 Jahren“.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Schwerbeschädigte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (mindestens 50%ige Erwerbsbeschränkung) und alle Blinden sowie politisch Verfolgte, die nachweisbar länger als ein Jahr inhaftiert waren, erhalten in jedem Urlaubsjahr einen Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt am 31. März 1950 außer Kraft.

## Art. II

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 6. April 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier	J. Beyerle	Fritz Ulrich
Dr. Kaufmann	Dr. Veit	Stoß
Otto Steinmayer		

## Gesetz Nr. 943

**zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines  
Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung**

Vom 29. März 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz verkündet:

## § 1

In § 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung werden die Worte „für eine Zeitdauer von nicht mehr als achtzehn Monaten“ ersetzt durch die Worte „bis zum Inkrafttreten des Gesetzes“

zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz), längstens jedoch bis zum 30. Juni 1949“.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.  
Stuttgart, den 29. März 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Veit Otto Steinmayer

**Gesetz Nr. 944**  
**zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes**

Vom 29. März 1949

Auf Grund der Art. 11 und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

Das Gesetz über Rechtsmittel in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit – Rechtsmittelgesetz – gilt ab 1. Mai 1949 in folgender Fassung:

## § 1

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet gegen die Endurteile der Amtsgerichte die Berufung an das Landgericht, gegen die Endurteile erster Instanz der Landgerichte die Berufung an das Oberlandesgericht statt.

## § 2

Durch die Gesetzgebung eines Landes kann verfügt werden:

- a) daß gegen die erstinstanzlichen Endurteile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahlweise an Stelle der Berufung die Revision an ein oberstes Gericht zugelassen wird;
- b) daß im Berufungsverfahren vor den Oberlandesgerichten unter bestimmten Voraussetzungen eine Vorabentscheidung über eine Rechtsfrage (Rechtsentscheid) durch dieses oberste Gericht stattfinden kann, wenn dies zur Wahrung der Rechtseinheit für erforderlich erachtet wird; der ergehende Rechtsentscheid ist in der Sache für das Oberlandesgericht bindend.

## § 3

Auf das Verfahren finden die §§ 511 bis 566 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821 ff.) Anwendung mit folgenden Abweichungen:

1. Die Berufungssumme (§ 511 a Abs. 1 ZPO) und die Revisionssumme (§ 546 Abs. 1 ZPO) betragen 300 Deutsche Mark.
2. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Diese Erklärung kann auch vor dem beauftragten oder ersuchten Richter oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll sowie durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht abgegeben werden. Der Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Kostenpflicht des Rechtsmittelklägers werden auf Antrag des Gegners durch Beschluß ausgesprochen. Der Beschluß bedarf keiner

mündlichen Verhandlung und ist nicht anfechtbar. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 515 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 ZPO.)

3. § 519 Abs. 6 und § 554 Abs. 7 ZPO bleiben aufgehoben. Der Termin zur mündlichen Verhandlung über das Rechtsmittel soll erst nach Bezahlung der Prozeßgebühr bestimmt werden. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsmittelgegner Antrag auf Verhandlung stellt.

Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Rechtsmittelgericht kann versagt oder wieder aufgehoben werden, wenn der Rechtsmittelkläger binnen einer ihm durch den Vorsitzenden gesetzten Frist weder die Prozeßgebühr bezahlt noch ein Armenrechtsgesuch eingereicht hat.

4. Über die Ausschließung oder Zulassung neuen Vorbringens gemäß § 529 ZPO hat das Berufungsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung, und zwar, wenn nicht, alsbald die Endentscheidung ergeht, durch besonderen Beschluß zu entscheiden.
5. Das Rechtsmittelgericht kann von einer Zurückverweisung nach §§ 538, 539 und 565 ZPO absehen und selbst entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hält.

## § 4

Hält das Oberlandesgericht die Berufung für offensichtlich unbegründet, so kann es dieselbe ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß verwerfen. Der Beschluß kann nur einstimmig gefaßt werden und bedarf keiner weiteren Begründung.

## § 5

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel der Beschwerde, der weiteren Beschwerde und der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 567 Abs. 1, 568 bis 577 ZPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 in allen Fällen statt, in denen sie am 1. Januar 1934 zulässig waren oder später für zulässig erklärt worden sind. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen und in allen Kostensachen sind Rechtsmittel nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand den Wert von 50 Deutschen Mark übersteigt, es sei denn, daß es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt.
2. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Rechtsmittel der Beschwerde, der sofortigen Beschwerde und der weiteren Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 statt. In Kostensachen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Dasselbe gilt, soweit in einzelnen Gesetzen die Zulassung der Beschwerde eine Beschwerdesumme voraussetzt.
3. Unberührt bleiben die Bestimmungen, durch die für besondere Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit das Beschwerdeverfahren besonders geregelt ist. Alle zwischen dem 26. August 1939 und 8. Mai 1945 erlassenen Vorschriften, welche die Beschwerde ausgeschlossen oder von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht haben, sind nicht mehr anzuwenden.

## § 6

In Berufungs- und Beschwerdesachen entscheiden die Kammern der Landgerichte in der Besetzung von drei Richtern.

## § 7

Rechtsmittel, die vor dem Inkrafttreten des Rechtsmittelgesetzes zulässig eingelegt worden waren, bleiben zulässig.

## § 8

Ist auf eine Revision gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts binnen drei Monaten nach Verkündung des Rechtsmittelgesetzes keine reichsgerichtliche Entscheidung feststellbar gewesen, so ist das Urteil mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden. Hat sich die Revision gegen das Urteil eines Landgerichts gerichtet, so entscheidet das Oberlandesgericht. Die Revision gegen das Urteil eines Amtsgerichts ist als Berufung an das Landgericht zu behandeln.

## § 9

Die besondere Regelung der Rechtsmittel im Mieterschutzgesetz und in Binnenschiffahrtssachen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Auch in Räumungssachen, auf die das Mieterschutzgesetz keine Anwendung findet, sind Rechtsmittel vom Wert des Beschwerdegegenstandes unabhängig.

## § 10

- a) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Oberlandesgericht form- und fristgerecht eingelegte Revision ist als Berufung zu behandeln, § 519 ZPO findet Anwendung mit der Maßgabe, daß der Vorsitzende die Frist bestimmt, in der die Berufung zu begründen ist.
- b) Abs. 1 gilt auch für eine Berufung, die nach § 10 des Rechtsmittelgesetzes in seiner bisherigen Fassung als Revision zu behandeln war.
- c) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegte befristete Rechtsbeschwerde ist nach den bisherigen Vorschriften weiter zu behandeln.

Stuttgart, den 29. März 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Veit Otto Steinmayer

### Gesetz Nr. 1032 über die Freiheit der Presse

Vom 1. April 1949

Der Landtag hat am 24. März 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

## Pressefreiheit

(1) Die Pressefreiheit ist ein Teil des in der Verfassung gewährleisteten Grundrechts der freien Meinungsäußerung. Sie unterliegt keiner Beschränkung, die nicht durch die Verfassung oder dieses Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen ist.

(2) Die Pressefreiheit umschließt das Recht, Angelegenheiten des öffentlichen Interesses zu vertreten, zu kritisieren und zu erörtern, sofern dieses Gesetz dadurch nicht verletzt wird. Der Presse steht der Schutz des § 193 RStGB zur Seite.

## § 2

## Geltung der Gewerbe-gesetze

- (1) Die allgemeinen Gewerbe- und Bewirtschaftungsgesetze

gelten auch für Betriebe des Pressegewerbes, soweit nicht das Grundrecht der freien Meinungsäußerung entgegensteht.

(2) Vorschriften, welche die Ausübung eines Gewerbes von der Zulassung durch die Verwaltungsbehörden abhängig machen, sowie Vorschriften, welche Verwaltungsbehörden oder Gerichte zur Untersagung oder Schließung eines Gewerbebetriebs ermächtigen, finden auf Betriebe des Pressegewerbes keine Anwendung.

## § 3

## Freiheit von staatlichem Eingriff

(1) Die Presse bleibt von jeder staatlichen Beeinflussung frei und unterliegt staatlichen Eingriffen nur in den ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

(2) Eine Pressezensur ist unzulässig.

(3) Die Polizei und andere Verwaltungsstellen dürfen das Verbreiten von Druckschriften nicht behindern.

(4) Eine Beschlagnahme oder Einziehung von Druckschriften findet nur auf richterliche Anordnung im Rahmen der Strafgesetze und der Strafprozeßordnung 1946 (Reg. Bl. S. 91) statt.

## § 4

## Freie Beschaffung und Veröffentlichung von Nachrichten

(1) Die Presse und ihre Vertreter sind bei der Beschaffung und Veröffentlichung von Nachrichten von öffentlichem Interesse durch die staatlichen und kommunalen Organe, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu unterstützen.

(2) Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Tagespresse überhaupt, an diejenige einer bestimmten Richtung oder an ein bestimmtes periodisches Druckwerk allgemein verbieten, sind unzulässig.

## § 5

## Recht der Presse zum Abdruck amtlicher Bekanntmachungen

Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von einer Behörde verlangen, daß ihm deren amtliche Bekanntmachungen gegen Vergütung der Übermittlungskosten nicht später als seinen Wettbewerbern zur Veröffentlichung zugeleitet werden.

## § 6

## Verbot von Organen zur Überwachung der Presse

Die Errichtung von Pressekammern, Ehrengerichten und anderen Organen der Presseüberwachung ist unzulässig.

## § 7

## Impressum

(1) Jede einzelne Druckschrift muß Namen und Anschrift des Druckers, oder wenn für Verkauf oder Verteilung bestimmt, Namen und Anschrift des Verlegers tragen. Jede periodische Druckschrift muß außerdem den Namen eines verantwortlichen Redakteurs tragen. Die Benennung von mehreren verantwortlichen Redakteuren für getrennte Abschnitte der Druckschrift ist zulässig. An Stelle der Namen des Druckers und des Verlegers genügt der rechtmäßig eingetragene Titel der Firma.

(2) Davon ausgenommen sind Druckschriften, die ausschließlich den Zwecken von Handel, Gewerbe und Verkehr und dem häuslichen und gesellschaftlichen Leben dienen, wie Formulare, Preislisten, Besuchskarten u. dgl.; ferner Stimm-

zettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nur Zweck, Zeit und Ort der Wahl und Einzelheiten über die Kandidaten enthalten.

## § 8

## Aufnahme von Gegendarstellungen

(1) Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Gegendarstellung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt.

(2) Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift wie der Abdruck des Artikels geschehen, der zu der Gegendarstellung Anlaß gibt.

(3) Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der Mitteilung, die zu der Gegendarstellung Veranlassung gibt, überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

## § 9

## Eigentumsverhältnisse

Jede periodische Druckschrift muß einen vierteljährlichen Rechenschaftsbericht über ihre Eigentumsverhältnisse veröffentlichen, in dem jede Einzelperson oder jede Firma aufgeführt werden muß, die mit mehr als 10% an dem Verlagsunternehmen beteiligt ist. Dieser Rechenschaftsbericht muß notariell beglaubigt sein. Periodische Druckschriften, die in größeren Abständen als zwei Monate erscheinen, müssen diesen Bericht einmal jährlich veröffentlichen.

## § 10

## Monopolbildung

Betriebe des Pressegewerbes unterliegen den Gesetzen, die eine Monopolbildung verbieten.

## § 11

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 1. April 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Kaufmann Dr. Veit Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 1037  
der Landesregierung über die Verwendung  
von Benzol**

Vom 14. März 1949

Auf Grund des § 120e der Reichsgewerbeordnung, des § 1 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 581), des § 9 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447), des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) und des § 2 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 321) in Verbin-

dung mit Art. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) wird verordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung findet unbeschadet der Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 4 und 5 auf alle Betriebe Anwendung, in denen Benzol oder benzolhaltige Stoffe – z. B. Lösemittel, Klebstoffe, Farben, Lacke usw. mit mehr als 8% Benzolgehalt (Volumenprozent) verarbeitet oder zu sonstigen technischen Zwecken verwendet werden.

(2) Sie findet keine Anwendung für die Abgabe und Verwendung von Benzol als Treibstoff.

(3) Für die Lagerung gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten – für den Landesbezirk Württemberg vom 15. November 1930 (Reg. Bl. S. 329), für den Landesbezirk Baden vom 10. Januar 1931 (Ges.- u. VO.-Blatt S. 13) – jeweils mit Nachträgen.

## § 2

## Anzeigepflicht

Wer benzolhaltige Stoffe herstellen oder Benzol oder benzolhaltige Stoffe verwenden will, muß dies dem Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft möglichst zwei Wochen vor Beginn der Arbeit mitteilen. Aus der Anzeige müssen der Verwendungszweck, der voraussichtliche Monatsbedarf, die Betriebsabteilung und die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter ersichtlich sein. Das Gewerbeaufsichtsamt und die Berufsgenossenschaft können Ergänzungen der Anzeige fordern.

## § 3

## Kennzeichnungszwang

(1) Behälter von mehr als 250 ccm Inhalt, in denen Benzol oder benzolhaltige Stoffe mit mehr als 8% Benzolgehalt (Volumenprozent) vom Hersteller oder Lieferer abgegeben oder vom Verbraucher aufbewahrt werden, müssen in dauerhafter Weise und deutlich sichtbar wie folgt gekennzeichnet sein:

**Benzolhaltig!**

**Anzeigepflicht und Benzolverordnung**

**beachten.**

(2) Hersteller, Lieferer und Verbraucher benzolhaltiger Stoffe sind verpflichtet, auf Verlangen dem Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft Auskunft über die Höhe des Benzolgehaltes zu geben, auch wenn der Benzolgehalt weniger als 8% beträgt.

## § 4

## Persönlicher Anwendungsbereich

Für Arbeiter, die nach der Art ihrer Tätigkeit im Betriebe der Gefahr einer Schädigung ihrer Gesundheit durch die Einwirkung von Benzol oder benzolhaltigen Stoffen ausgesetzt sind, insbesondere in Räumen beschäftigt sind, in denen mit Benzol oder benzolhaltigen Stoffen gearbeitet wird, gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 8.

## § 5

## Beschäftigungsverbote

Arbeiter unter 18 Jahren und Schwangere dürfen nicht beschäftigt werden. Für die Zwecke der Berufsausbildung darf

das Gewerbeaufsichtsamt bestimmt zu bezeichnende Jugendliche zulassen, wenn eine gesundheitliche Schädigung nicht zu erwarten ist.

## § 6

## Fachärztliche Untersuchung

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Gesundheitszustand der Arbeiter durch einen vom staatlichen Gewerbeamt ermächtigten Arzt überwachen zu lassen.

(2) Der Arbeiter darf die Arbeit erst aufnehmen, nachdem dieser Arzt ihn untersucht und seine Beschäftigung schriftlich für unbedenklich bezeichnet hat.

(3) Die ärztliche Untersuchung ist regelmäßig zu wiederholen; die Frist hierüber bestimmt der staatliche Gewerbeamt im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt unter Berücksichtigung der im Einzelfall vorliegenden Gefährdung.

(4) Das Gewerbeaufsichtsamt kann, wenn nach den besonderen Verhältnissen Gesundheitsschädigungen zu befürchten sind, eine ärztliche Untersuchung aller mit benzolhaltigen Stoffen beschäftigten Arbeiter anordnen, und zwar auch dann, wenn benzolhaltige Stoffe verwendet werden, deren Benzolgehalt 8% nicht erreicht.

(5) Wenn der ermächtigte Arzt oder der staatliche Gewerbearzt es für erforderlich halten, sind Arbeiter, welche Zeichen einer Benzoleinwirkung aufweisen, bis zur völligen Genesung, solche, welche sich der Benzoleinwirkung gegenüber als besonders empfindlich erweisen, dauernd von Arbeiten mit Benzol oder benzolhaltigen Stoffen freizustellen. Dies gilt auch für den Fall, daß Stoffe mit weniger als 8% Benzolgehalt (Volumenprozent) verwendet werden.

## § 7

## Überwachung

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Kontrolle über Bestand, Wechsel sowie Gesundheitszustand der Arbeiter ein Kontrollbuch oder eine Kartei zu führen. Er ist für deren Vollständigkeit und Richtigkeit verantwortlich.

(2) Das Kontrollbuch oder die Kartei muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Kontrollbuch oder die Kartei führt;
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. Vor- und Zuname, Alter und Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung; ebenso sind frühere Beschäftigungen ähnlicher Art anzugeben;
4. das Ergebnis der ersten ärztlichen Untersuchung, auf Grund deren der Arbeitgeber eingestellt worden ist;
5. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters;
6. den Tag der Genesung;
7. die Tage und Ergebnisse der in § 6 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen unter Beigabe angefertigter Blutbilder.

## § 8

## Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter darf neun Stunden täglich, die Arbeitszeit der erwachsenen weiblichen Arbeiter achteinhalb Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

## § 9

Arbeitsräume  
und sonstige Betriebseinrichtungen

(1) Für Arbeitsräume, in denen mit Benzol oder benzolhaltigen Stoffen gearbeitet wird, und ihre Einrichtungen gilt folgendes:

(2) Die Arbeitsräume müssen im Lichten mindestens drei Meter hoch sein. Ihr Fußboden ist fugendicht auszuführen. Er darf nicht tiefer liegen, als das umgebende Gelände. Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, deren Größe mindestens ein Achtel der Grundfläche beträgt, die unmittelbar ins Freie führen und die mindestens bis zur Hälfte geöffnet werden können.

(3) Die Arbeitsräume dürfen nicht überbelegt sein; auf jede Person müssen mindestens 15 cbm Luftraum entfallen. In jedem Raum muß ein Aushang angebracht sein, aus dem ersichtlich ist:

- a) die Raumbemessung nach Länge, Breite und Höhe in Metern,
- b) der Luftraum in Kubikmetern,
- c) die Zahl der Arbeiter, die in dem Arbeitsraum beschäftigt werden dürfen.

(4) Soweit die Art der Arbeiten es zuläßt, sind die Arbeitsräume von den übrigen Arbeitsräumen durch dichte Wände und Türen zu trennen.

(5) Die elektrische Einrichtung der Räume muß den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker (VDE 0165) für explosionsgefährdete Betriebsstätten entsprechen.

(6) Die Räume dürfen nur durch Dampf- und Warmwasser- oder Warmluftheizung erwärmt werden.

(7) Alle Maschinen, Apparate und sonstigen Einrichtungen und alle Arbeitsstellen, aus denen Benzol in den Arbeitsraum verdunsten kann, müssen gutwirkende Absaugvorrichtungen erhalten, welche die Dämpfe unmittelbar an den Entstehungsstellen absaugen. Die abgesaugte Luft muß reichlich durch möglichst von oben zugeführte und in der kalten Jahreszeit vorgewärmte Frischluft ersetzt werden. Soweit bei großen Stücken eine wirksame Absaugung nicht benützt werden kann, ist für eine ausreichende Abführung der Benzoldämpfe durch Öffnungen in Fußbodenhöhe im Zusammenwirken mit der Raumbelüftung zu sorgen.

(8) Von den Arbeitsräumen getrennt müssen nach Geschlechtern gesonderte Wasch- und Ankleideräume vorhanden sein, die während der kalten Jahreszeit zu heizen sind. Auf vier Personen muß eine Waschstelle mit fließendem Kalt- und Warmwasser eingerichtet werden.

## § 10

## Betriebsvorschriften

(1) Die in § 4 bezeichneten Arbeiter haben die Pausen außerhalb der Arbeitsräume zuzubringen.

(2) Das Trocknen der Arbeitsstücke soll in entlüftbaren Trockenschränken oder in besonderen entlüftbaren Trockenträumen erfolgen. Arbeitsstücke dürfen jedoch dann am Arbeitsplatz getrocknet werden, wenn eine wirksame Abführung der Benzoldämpfe gewährleistet ist.

(3) In den Arbeitsräumen dürfen Benzol oder benzolhaltige Stoffe nur bis zum halben Bedarf einer Arbeitsschicht vorhanden sein. Weitere Vorräte sind in besonderen, von den Arbeitsräumen getrennten Lagerräumen aufzubewahren. Die

zur Aufnahme von Benzol oder benzolhaltigen Stoffen bestimmten Gefäße müssen dauerhaft und standhaft sein und dürfen nicht offen stehenbleiben. Wenn sie während der Arbeitszeit nicht verschlossen werden können, sind die Öffnungen möglichst klein zu halten.

## § 11

## Aushang

(1) Der Unternehmer hat diese Verordnung und das im Anhang der Verordnung abgedruckte Benzol-Merkblatt allen Betriebsangehörigen durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die in § 4 bezeichneten Arbeiter haben bei der Arbeit die Regeln des Benzolmerkblattes zu beachten.

## § 12

## Ausnahmen

(1) Das Gewerbeaufsichtsamt ist ermächtigt, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuzulassen.

(2) Es kann, soweit es Arbeitstechnik und Rohstofflage erlauben, die Verwendung benzolfreier oder benzolarmer Stoffe vorschreiben.

## § 13

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Stuttgart, den 14. März 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich  
Th. Bäuerle Otto Steinmayer

## Benzol-Merkblatt

## I. Schädigt Benzol die Gesundheit?

Benzol oder benzolhaltige Arbeitsstoffe geben bereits bei gewöhnlicher Temperatur Dämpfe ab, deren Einatmung Gesundheitsschädigungen hervorruft.

In großen Mengen eingeatmet, wirkt Benzol betäubend und unter Umständen sogar tödlich. Der Betäubung geht zu meist ein rauschartiger Zustand mit trügerischem Wohlbefinden, Heiterkeit und Rötung des Gesichts voran. In kleineren, an sich geringfügigen Mengen lange Zeit hindurch eingeatmet, schädigt Benzol — oft erst nach wochen- und monatelanger Beschäftigung — die Blutbildung. Diese Schädigung kann zu schwerster, das Leben bedrohender Erkrankung führen, wenn sie nicht rechtzeitig erkannt und ärztlich behandelt wird.

Die schleichende Vergiftung äußert sich neben allgemeinen Beschwerden (Kopfschmerzen, Müdigkeit, Abgeschlagenheit, Schwindel und Störungen der Eßlust) in zunehmender Blässe und Blutarmut und weiterhin in Blutungen der Schleimhäute und punktförmigen bis größeren Hautblutungen. Verdacht einer Benzolvergiftung besteht insbesondere bei Zahnfleischblutungen, wiederholten Nasenblutungen, verstärkten und unregelmäßigen Regelblutungen der Frauen, Neigung zum Auftreten blauer Flecke schon nach leichtem Stoß.

Bei solchen Erscheinungen muß unverzüglich der Arzt aufgesucht und auf die Beschäftigung mit Benzol aufmerksam gemacht werden, sonst können die schlimmsten Folgen für Gesundheit und Leben eintreten.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr.35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.  
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

## II. Wie kann der Betrieb Benzolvergiftungen verhüten?

Bei der Arbeit entstehende Benzoldämpfe sind an Ort und Stelle abzusaugen; die abgesaugte Luft muß durch reichlich zugeführte, in der kalten Jahreszeit vorgewärmte Frischluft ersetzt werden. Benzoldämpfe sind schwerer als Luft und sinken zu Boden; dieser Tatsache ist bei der Einrichtung allgemeiner Raumentlüftungen durch Absaugeöffnungen am Boden oder in Bodennähe Rechnung zu tragen. In den Arbeitspausen und nach Beendigung der Arbeitszeit ist der Arbeitsraum gründlich zu durchlüften. Mit benzolhaltigen Lösungen — Klebemitteln, Farben, Lacken usw. — behandelte Arbeitsstücke dürfen nur dann neben dem Arbeitsplatz abgehängt oder abgelegt werden, wenn eine wirksame Abführung der absinkenden Benzoldämpfe gewährleistet ist. Das Trocknen soll in entlüftbaren Trockenschränken oder in besonderen entlüftbaren Trockenräumen erfolgen. Benzol enthaltende Gefäße dürfen nicht offen stehen bleiben. Bei Arbeitsgefäßen mit benzolhaltigen Lösungen, die während der Arbeit nicht verschlossen werden können, sind die Öffnungen möglichst klein zu halten (z. B. durch Einhängen trichterartiger Einsätze).

Die Unfallverhütungs- und Krankheitsverhütungsvorschriften sind zu beachten und für ihre Befolgung ist Sorge zu tragen.

Der Betrieb soll sich stets über den Benzolgehalt seiner Arbeitsstoffe unterrichten und, soweit irgend möglich, benzolfreie oder benzolarmer Stoffe verwenden.

## III. Wie kann sich der Arbeiter vor Benzolvergiftung schützen?

Durch eigene Achtsamkeit und entsprechendes Verhalten kann jeder Arbeiter zur Verhütung der Benzolgefährdung wesentlich beitragen, wenn er folgende Ratschläge beachtet:

1. Überzeuge Dich selbst, daß die Absaugevorrichtungen gut arbeiten und nicht verdeckt oder verstopft sind!
2. Achte selbst darauf, daß bewegliche Absaugeanlagen an den jeweiligen Arbeitsplatz mitgeführt und eingeschaltet werden!
3. Halte die Arbeitsstücke stets über den Abzug und möglichst weit vom Gesicht entfernt!
4. Sorge selbst dafür, daß bei Beendigung der täglichen Arbeit und bei Arbeitsunterbrechungen alle Benzol enthaltenden Gefäße gut verschlossen werden!
5. Wasche Deine Hände nicht mit Benzol!
6. Verbringe die Pausen nicht im Arbeitsraum, sondern im Aufenthaltsraum, und wenn es die Witterung erlaubt, im Freien. Suche Dich auch in der Freizeit durch Aufenthalt im Freien gesund zu erhalten!
7. Lebe gesundheitsgemäß und Sorge für ausreichende Erholung durch Schlaf. Teile Deine Lebensmittel so ein, daß Du die Arbeit nicht mit leerem Magen zu beginnen brauchst. Esse zum Frühstück eine Suppe!
8. Rauche nicht vor und während der Arbeit!
9. Beuge Zahn- und Munderkrankungen durch regelmäßige Zahnpflege und rechtzeitige Zahnbehandlung vor!
10. Suche beim Eintreten der ersten Anzeichen einer Benzolvergiftung sofort den Arzt auf!

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 30. April 1949

Nr. 9

## Inhalt:

Gesetz Nr. 359 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volksbegehren (Volksabstimmungsgesetz) vom 6. April 1949.  
S. 63.

### Gesetz Nr. 359

#### über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volksbegehren (Volksabstimmungsgesetz)

Vom 6. April 1949

Der Landtag hat am 30. März 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### A. Volksabstimmung

##### I. Stimmkreise und Stimmbezirke

###### Art. 1

- (1) Das Staatsgebiet wird in Stimmkreise eingeteilt.
- (2) Die kreisfreien Städte sowie die Landkreise bilden je einen Stimmkreis.

###### Art. 2

Jede Gemeinde bildet einen oder mehrere Stimmbezirke.

##### II. Stimmrecht

###### Art. 3

(1) Stimmberechtigt sind, sofern sie am Tage der Abstimmung das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz im Staatsgebiet Württemberg-Baden haben,

1. alle Staatsbürger (Art. 49 Abs. 1 der Verfassung);
2. die in § 1 des Gesetzes Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 14. Februar 1947 – Reg. Bl. S. 15 – genannten Personen.

(2) Staatsbürger ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

###### Art. 4

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wem rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind;

3. wer rechtskräftig auf Grund des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg. Bl. S. 71) in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht wurde oder wem durch rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer das Wahlrecht aberkannt ist.

###### Art. 5

In der Ausübung des Stimmrechts sind behindert:

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;
2. Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die in amtlicher Verwahrung gehalten werden.

###### Art. 6

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

###### Art. 7

Der Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur ausüben, wenn er in eine Stimmliste eingetragen ist oder einen Stimmschein besitzt.

##### III. Vorbereitung der Abstimmung

##### 1. Abstimmungstag

###### Art. 8

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Vornahme einer Volksabstimmung vor, so bestimmt die Landesregierung den Abstimmungstag und den Inhalt des Stimmzettels, soweit sie nicht durch Gesetz bestimmt werden. Die der Volksabstimmung zu unterstellenden Fragen sind in der Weise zu fassen, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

(2) Die Landesregierung gibt den Abstimmungstag, den Gegenstand der Volksabstimmung und den Inhalt des Stimmzettels im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden öffentlich bekannt.

###### Art. 9

Abstimmungstag ist ein Sonntag.

## 2. Stimmlisten und Stimmschein

## Art. 10

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Stimmlisten aufzustellen.

(2) In die Stimmliste sind alle am Abstimmungstag stimmberechtigten Personen einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

(3) Jeder Stimmberechtigte, der die Stimmliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann deren Berichtigung während der Dauer der öffentlichen Auflegung beantragen; er hat die erforderlichen Beweise beizubringen.

(4) Gegen die Entscheidung über den Berichtigungsantrag kann binnen 3 Tagen Einspruch beim Gemeinderat erhoben werden, bei Gemeinden, die der allgemeinen Aufsicht des Landrats unterstehen, ist statt des Einspruchs Beschwerde an den Landrat gegeben. Gegen die Einspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung ist binnen 3 Tagen die Anfechtungsklage nach dem Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 221) unter den dort festgelegten Voraussetzungen zulässig. Der Einspruch und die Beschwerde gemäß Satz 1 treten an die Stelle des Einspruchs im Sinne von § 38 des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 221).

## Art. 11

(1) Einen Stimmschein erhält auf Antrag:

1. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste eingetragen ist,

a) wenn er sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb der Gemeinde, in deren Stimmliste er eingetragen ist, aufhält;

b) wenn er nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmliste seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;

c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen;

2. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung der Stimmliste zu beantragen;

b) wenn er wegen Behinderung in der Ausübung des Stimmrechts gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist.

(2) Bei Versagung eines Stimm Scheines gilt Art. 10 Abs. 4 entsprechend.

## 3. Abstimmungsbehörden

## Art. 12

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung werden ein Landesabstimmungsausschuß und in jedem Stimmkreis ein Kreisabstimmungsausschuß gebildet.

(2) Die Kreise und die Gemeinden sind zur Mitwirkung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen des Innenministeriums verpflichtet.

## Art. 13

(1) Der Landesabstimmungsausschuß hat seinen Sitz in Stuttgart.

(2) Er besteht aus einem Vorsitzenden (Landesabstimmungsleiter), vier bis sechs Beisitzern und ebensovielen Stellvertretern.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der staatlichen Beamten, die übrigen Beisitzer und Stellvertreter aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten berufen.

(4) Das Innenministerium bestellt den Landesabstimmungsausschuß, gibt ihm die erforderlichen Schriftführer und Hilfsarbeiter bei und macht die Bestellung im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden bekannt.

(5) Der Landesabstimmungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die Hälfte der Beisitzer anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## Art. 14

(1) In jedem Stimmkreis wird ein Kreisabstimmungsausschuß gebildet.

(2) Vorsitzender des Kreisabstimmungsausschusses (Kreisabstimmungsleiter) ist in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat; sie werden hierbei im Falle der Verhinderung von ihren allgemeinen Stellvertretern vertreten.

(3) Der Vorsitzende beruft 4 Beisitzer nebst den erforderlichen Stellvertretern für diese aus dem Kreis der Stimmberechtigten des Stimmkreises, ferner den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

## Art. 15

(1) In den einzelnen Gemeinden leitet die Abstimmung ein Abstimmungsvorstand, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem (Abstimmungsleiter) und 2 bis 4 Beisitzern besteht, die der Gemeinderat nebst 2 bis 4 Stellvertretern aus seiner Mitte wählt. Der Bürgermeister wird im Falle der

Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. In den kreisfreien Städten werden auch die Abstimmungsleiter und deren Stellvertreter vom Gemeinderat bestellt.

(2) Sind mehrere Stimmbezirke bestimmt worden, so ist für jeden ein Stimmbezirksvorstand zu bilden, der aus 1 Vorsitzenden und 2 bis 4 Beisitzern besteht. Der Vorsitzende und die Beisitzer nebst Stellvertretern werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der stimmberechtigten Gemeindebürger gewählt. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann der Gemeinderat die von ihm gewählten Vorsitzenden der Stimmbezirksvorstände ermächtigen, die erforderlichen Beisitzer aus der Zahl der Stimmberechtigten zu berufen.

(3) Die für den Abstimmungsvorstand und den Abstimmungsleiter geltenden Vorschriften finden, soweit nichts anderes bestimmt ist oder sich aus den Umständen ergibt, auch auf den Stimmbezirksvorstand und dessen Vorsitzenden Anwendung.

(4) Die Abstimmungsleiter berufen aus den Stimmberechtigten ihres Stimmbezirks die erforderlichen Schriftführer und Hilfspersonen.

#### Art. 16

Die Kreisabstimmungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die Hälfte der Beisitzer oder ihrer Stellvertreter, die Abstimmungsvorstände und die Stimmbezirksvorstände sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### Art. 17

Die genannten Abstimmungsbehörden bleiben jeweils bis zu ihrer Neubestellung bestehen.

#### Art. 18

(1) Jeder Stimmberechtigte hat die Pflicht zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Beisitzers oder Schriftführers des Abstimmungs- oder Stimmbezirksvorstands sowie eines Beisitzers oder Schriftführers des Kreis- und Landesabstimmungsausschusses.

(2) Vergütungen für die ehrenamtliche Tätigkeit werden nicht geleistet.

(3) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufenen Arbeitnehmern die erforderliche freie Zeit ohne Abzug an Lohn oder Gehalt zu gewähren.

#### Art. 19

Die Berufung zur ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung;

2. die Mitglieder des Landtags;

3. die Landes-, Kreis- und Gemeindebeamten, die amtlich mit dem Vollzug des Abstimmungsgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind;

4. Geistliche, Ärzte, Tierärzte, Apotheker und Hebammen;

5. Stimmberechtigte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben;

6. weibliche Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes erschwert;

7. Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen;

8. Stimmberechtigte, die sich am Abstimmungstage aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

#### 4. Abstimmungsräume

##### Art. 20

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Abstimmungsräume und die für die Abstimmung erforderliche Ausstattung derselben sowie das Bedienungspersonal zu stellen.

#### 5. Stimmzettel und Abstimmungsumschläge

##### Art. 21

(1) Die Abstimmung erfolgt ausschließlich mit den amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Abstimmungsumschläge müssen amtlich abgestempelt sein.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, die Verwendung mechanischer Geräte bei der Stimmabgabe und Stimmzählung zuzulassen, sofern diese die Geheimhaltung der Abstimmung gewährleisten.

#### IV. Stimmabgabe

##### Art. 22

Die Stimme darf nur auf Ja oder Nein lauten. Zusätze sind unzulässig.

##### Art. 23

Bei der Abstimmung sind Stimmzettel mit den vorgedruckten Worten Ja oder Nein zu verwenden. Der Stimmberechtigte hat sich mit einem Kreuz (x) für Ja oder Nein zu entscheiden.

##### Art. 24

(1) Der Stimmberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben.

(2) Der Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur in dem Stimmbezirk ausüben, in dessen Stimmliste er einge-

fragen ist. Die Inhaber von Stimm Scheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk abstimmen.

#### V. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

##### Art. 25

Der Abstimmungsvorstand stellt die abgegebenen Stimmzettel fest und entscheidet über ihre Gültigkeit vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Staatsgerichtshof (Art. 31).

##### Art. 26

###### (1) Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die nicht amtlich geliefert sind,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. die keine Eintragung enthalten,
5. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
6. die außer dem amtlichen Aufdruck und einem Kreuz einen Zusatz enthalten.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält; andernfalls sind sie ungültig.

##### Art. 27

(1) Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses stellt im Stimmbezirk der Abstimmungsvorstand, im Stimmkreis der Kreisabstimmungsausschuß, für das ganze Land der Landesabstimmungsausschuß fest, wieviele gültige Stimmen abgegeben sind und wieviele auf Ja und wieviele auf Nein lauten.

(2) Der Landesabstimmungsausschuß veröffentlicht das Gesamtergebnis sofort nach dessen Feststellung im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden.

##### Art. 28

Die einfache Mehrheit entscheidet (Art. 84 Abs. 1 der Verfassung); bei der Volksabstimmung über die Auflösung des Landtags ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Staatsbürger (Art. 58 Abs. 1 der Verfassung) und zur Änderung der Verfassung eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bei der Volksabstimmung (Art. 85 Abs. 3 der Verfassung) erforderlich.

##### Art. 29

Die Landesregierung veröffentlicht das endgültige Abstimmungsergebnis im Regierungsblatt, wenn eine weitere Verkündung des Gegenstands der Abstimmung erforderlich ist, andernfalls im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden.

#### VI. Öffentlichkeit des Verfahrens

##### Art. 30

Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.

#### VII. Anfechtung der Volksabstimmung

##### Art. 31

(1) Die Volksabstimmung kann wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Abstimmungsverfahren beim Staatsgerichtshof angefochten werden. Zur Anfechtung berechtigt ist jeder Stimmberechtigte.

(2) Die Anfechtung ist binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses beim Innenministerium schriftlich einzureichen.

##### Art. 32

Der Staatsgerichtshof kann die ganze Abstimmung wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Abstimmungsverfahren für ungültig erklären, wenn anzunehmen ist, daß die Abstimmung bei vorschriftsmäßiger Durchführung des Verfahrens ein anderes Ergebnis gehabt hätte.

##### Art. 33

Ist nur in einzelnen Stimmbezirken oder Stimmkreisen die Abstimmung nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden, so kann der Staatsgerichtshof die wiederholte Abstimmung auf diese Bezirke oder Kreise beschränken.

##### Art. 34

(1) Die Wiederholung der Abstimmung soll nicht später als sechs Wochen nach der Hauptabstimmung erfolgen.

(2) Hierbei wird auf Grund derselben Stimmlisten oder Stimmkarteien abgestimmt wie bei der Hauptabstimmung.

#### VIII. Kostenerstattung

##### Art. 35

Das Land ersetzt den Gemeinden und Kreisen die Kosten, die durch die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung einschließlich der Übermittlung des Abstimmungsergebnisses entstehen. Die laufenden Ausgaben für Gehälter und Bürobedürfnisse gehören nicht zu den erstattungsfähigen Kosten. Auch darf eine Vergütung nicht beansprucht werden, soweit Räume in Anstalten oder Gebäuden der Gemeinde oder der Kreise für Abstimmungszwecke benutzt werden.

#### B. Volksbegehren

##### Art. 36

Die Zahl von 100000 stimmberechtigten Staatsbürgern für das Volksbegehren zur Auflösung des Landtags im Sinne von Art. 58 Abs. 1 der Verfassung ist nach folgenden Vorschriften zu ermitteln.

## Art. 37

Die Zulassung des Volksbegehrens ist schriftlich beim Innenministerium zu beantragen. Dabei ist mitzuteilen, in welchen Gemeinden die Eintragungslisten zur Eintragung ausgelegt werden sollen; Änderungen des Plans sind anzuzeigen.

## Art. 38

Der Antrag bedarf der Unterschriften von fünftausend Stimmberechtigten, deren Stimmrecht (Art. 3-5) zu einer Volksabstimmung im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Antrags durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnorts nachzuweisen ist. In dem Antrag muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter. Wird der Antrag vom Vorstand einer Vereinigung gestellt, so genügt es, wenn glaubhaft gemacht wird, daß zwanzigtausend stimmberechtigte Mitglieder ihn unterstützen. Die Unterschrift des Vorstands ist amtlich zu beglaubigen.

## Art. 39

Das Innenministerium setzt den Landtag und die Landesregierung vom Eingang des Antrags in Kenntnis.

## Art. 40

(1) Das Innenministerium läßt das Volksbegehren zu, wenn der Antrag vorschriftsmäßig gestellt ist; es hat über ihn binnen zwei Wochen nach Eingang zu entscheiden.

(2) Von der Entscheidung sind der Landtag, die Landesregierung und der Vertrauensmann der Antragsteller oder der Vorstand der Vereinigung zu benachrichtigen.

(3) Der ablehnende Bescheid kann vom Vertrauensmann oder dessen Stellvertreter binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Staatsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung ist bei diesem schriftlich einzureichen.

## Art. 41

(1) Das Innenministerium veröffentlicht die Zulassung im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden und gibt gleichzeitig die Frist bekannt, innerhalb deren das Volksbegehren durch Eintragung in Listen unterstützt werden kann (Eintragungsfrist).

(2) Die Frist beginnt frühestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung und soll in der Regel 14 Tage dauern.

## Art. 42

(1) Der Zulassungsantrag kann nach seiner Veröffentlichung nicht mehr geändert, aber bis zum Ablauf der Eintragungsfrist jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahmeerklärung ist gültig, wenn sie vom Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter oder vom Vorstand der Vereini-

gung, die den Antrag gestellt hat, gegenüber dem Innenministerium schriftlich abgegeben wird.

(2) Die Zurücknahme ist dem Landtag und der Landesregierung mitzuteilen.

## Art. 43

(1) Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht durch Eintragung in Listen (Eintragungslisten), die den Bürgermeisterämtern von den Antragstellern in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit zu übergeben sind. Am Kopf der Liste muß der Gegenstand des Volksbegehrens in der vom Innenministerium veröffentlichten Form angegeben sein.

(2) Die Bürgermeisterämter sind verpflichtet, den Eintragungsberechtigten während der Eintragungsfrist nach näherer Anordnung des Innenministeriums Gelegenheit zu geben, sich in die Eintragungslisten einzutragen.

## Art. 44

Eintragungsberechtigt ist, wer bei einer Volksabstimmung zur Zeit der Eintragung stimmberechtigt und an der Ausübung des Stimmrechts nicht behindert ist (Art. 3 bis 5).

## Art. 45

(1) Zur Eintragung ist nur zuzulassen:

1. wer in die zuletzt abgeschlossene oder laufend geführte Stimmliste (Art. 10) eingetragen ist, es sei denn, daß das Stimmrecht inzwischen verlorengegangen ist;
2. wer einen Eintragungsschein hat;
3. wer seine Eintragungsberechtigung vor der Eintragung auf sonstige Weise nachweist.

(2) Als in der Stimmliste eingetragen gilt auch, wer wegen Ausstellung eines Stimmscheins (Art. 11) in der zuletzt abgeschlossenen Stimmliste gestrichen worden ist.

## Art. 46

Die Stimmliste kann von der Veröffentlichung der Zulassung des Volksbegehrens an bis zu dessen Abschluß eingesehen werden. Jeder Stimmberechtigte, der die Stimmliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann während dieser Zeit die Berichtigung beantragen; er hat die erforderlichen Beweise beizubringen.

## Art. 47

Auf die Ausstellung eines Eintragungsscheins finden die Vorschriften über die Ausstellung von Stimmscheinen entsprechende Anwendung (Art. 11). Einen Eintragungsschein kann ferner verlangen, wer nachweist, daß er erst nach der zuletzt vorgenommenen Abstimmung das Stimmrecht erlangt hat.

## Art. 48

Wird die Einsichtnahme in die Stimmliste, deren Berichtigung oder die Zulassung zur Eintragung abgelehnt, so gilt Art. 10 Abs. 4 entsprechend.

## Art. 49

(1) Die Eintragung in die Eintragungsliste hat eigenhändig zu geschehen und muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen, bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen,
2. Stand, Beruf oder Gewerbe,
3. Wohnung.

(2) Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

## Art. 50

(1) Ungültig sind Eintragungen, die

1. die Person des Eintragenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren,
3. nicht in vorschriftsmäßige Eintragungslisten oder nicht rechtzeitig gemacht sind.

(2) Die Entscheidung über die Gültigkeit trifft der Landesabstimmungsausschuß oder, solange ein solcher nicht besteht, der Landeswahlausschuß.

## Art. 51

Der Landesabstimmungsausschuß oder, solange ein solcher nicht besteht, der Landeswahlausschuß stellt das Eintragungsergebnis fest, veröffentlicht es im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden und teilt es dem Innenministerium, dem Landtag und der Landesregierung mit.

## Art. 52

(1) Die Entscheidung im Sinne des Art. 51 kann beim Staatsgerichtshof wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften angefochten werden. Der Staatsgerichtshof kann die Entscheidung ganz oder teilweise für ungültig erklären.

(2) Anfechtungsberechtigt ist jeder Stimmberechtigte.

## Art. 53

(1) Die Kosten des Zulassungsantrags sowie die Kosten der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindebehörden fallen den Antragstellern zur Last. Die Kosten der Entscheidung über den Zulassungsantrag und der Feststellung des Eintragungsergebnisses trägt der Staat, alle übrigen Kosten tragen die Gemeinden.

(2) Führt die Volksabstimmung zur Auflösung des Landtags, so sind dem Antragsteller die Kosten des Zulassungsantrags, sowie die Kosten der Eintragungslisten und ihrer Versendung vom Staat zu ersetzen.

## Art. 54

Das Volksbegehren ist zustandegekommen, wenn 100000 der nach Art. 44 und 45 Eintragungsberechtigten sich in gültiger Weise in die Eintragungslisten eingetragen haben.

## C. Schlußbestimmungen

## Art. 55

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium.

## Art. 56

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Stuttgart, den 6. April 1949

## Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich

Dr. Kaufmann Dr. Veit Stooß

Otto Steinmayer

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 12. Mai 1949

Nr. 10

## Inhalt:

Verordnung Nr. 254 des Justizministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Bildung von Schwurgerichten vom 29. März 1949. S. 69. — Gesetz Nr. 356 über die Aufhebung einer Verordnung des Innenministers des Landes Württemberg über die Abgabe von Speiseeis an Jugendliche vom 13. April 1949. S. 70. — Verordnung Nr. 364 des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für das Jahr 1949 vom 25. April 1949. S. 71. — Gesetz Nr. 1039 Radiogesetz vom 6. April 1949. S. 71.

### Verordnung Nr. 254

#### des Justizministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Bildung von Schwurgerichten

Vom 29. März 1949

Auf Grund der in § 79 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 erteilten Ermächtigung und auf Grund von § 6 des Gesetzes Nr. 246 über die Bildung von Schwurgerichten vom 3. März 1949 (Reg.Bl. S. 43), wird verordnet:

## § 1

(1) Während der Hauptverhandlung üben die Geschworenen das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter aus.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden während der Tagung die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts; außerhalb der Tagung entscheidet die Strafkammer des Landgerichts.

(3) Das Urteil wird nur von den Richtern unterschrieben.

## § 2

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres ernennt der Präsident des Oberlandesgerichts für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der in seinem Bezirk angestellten Richter einen Vorsitzenden des Schwurgerichts.

(2) In gleicher Weise ernennt der Präsident des Landgerichts für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts und der in seinem Bezirk angestellten Amtsrichter einen Stellvertreter des Vorsitzenden, die übrigen richterlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter.

(3) Wird im Laufe des Geschäftsjahrs eine Schwurgerichtstagung erforderlich, für die richterliche Mitglieder nicht ernannt worden sind, so können sie nachträglich ernannt werden. Ebenso können nachträglich Stellvertreter ernannt werden, wenn eine Vertretung erforderlich ist und die regelmäßigen Vertreter verhindert sind.

(4) Solange noch nicht bestimmt ist, wann das Schwurgericht zusammentritt, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in diesem Gesetze und in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden zugewiesenen Geschäfte. Das gleiche gilt, nachdem die Tagung geschlossen ist.

## § 3

(1) Für die Geschworenen gelten die auf die Schöffen bezüglichen Vorschriften der VO Nr. 229 über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte vom 7. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 86) in der Fassung der Verordnungen Nr. 233 vom 8. Januar 1948 (Reg.Bl. S. 44) und Nr. 244 vom 21. Oktober 1948 (Reg.Bl. S. 149) sowie die Vorschriften der §§ 3 und 4 der VO Nr. 245 über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Schöffen vom 21. Oktober 1948 (Reg.Bl. S. 150) entsprechend mit den aus dem Abs. 2 und den §§ 4 bis 13 sich ergebenden Maßgaben.

(2) Mindestens die Hälfte der zu einer Tagung heranzuziehenden Geschworenen müssen Männer sein.

## § 4

Die Zahl der Hauptgeschworenen ist so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder Hauptgeschworene nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Geschäftsjahr herangezogen wird.

## § 5

Die Reihenfolge, in der die Hauptgeschworenen an den Tagungen des Schwurgerichts teilnehmen, wird für das ganze Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung bestimmt; der Präsident des Landgerichts setzt die Geschworenen von der Auslosung mit dem Hinzufügen in Kenntnis, daß ihnen darüber, ob und zu welchem Tage sie einberufen werden, eine weitere Nachricht zugehen werde.

## § 6

Der Präsident des Landgerichts bestimmt, wann das Schwurgericht zusammentritt, und ordnet die Einberufung der Hauptgeschworenen für die einzelne Tagung nach der Reihenfolge ihrer Auslosung an; zwischen der Zustellung der Ladung und dem Beginn der Tagung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

## § 7

Der Präsident des Landgerichts entscheidet über die von den Geschworenen gegen ihre Einberufung vorgebrachten Ablehnungsgründe sowie darüber, ob ein Geschworener ferner zur Dienstleistung heranzuziehen ist.

## § 8

Erstreckt sich eine Tagung des Schwurgerichts über den



Endtermin des Geschäftsjahrs hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche dazu einberufen sind, bis zum Schlusse der Tagung zur Mitwirkung verpflichtet.

## § 9

(1) Niemand soll für dieselbe Wahlperiode als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

(2) Ist dies dennoch geschehen oder ist jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

## § 10

(1) Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirkes abgehalten sind.

(2) Wird in einem solchen Falle die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Geschworenen erforderlich, so werden die Hilfsschöffen des für den Sitzungsort zuständigen Schöffengerichts nach Maßgabe des § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes 1924 herangezogen.

## § 11

(1) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

(2) In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und dessen Präsident die ihnen in den §§ 1 bis 10 zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der im Bezirke des Schwurgerichts angestellten Richter bestimmt werden.

(4) Die Zahl der erforderlichen Hauptgeschworenen wird auf sämtliche Amtsgerichte des Schwurgerichtsbezirkes verteilt.

## § 12

Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Geschworenen entscheiden die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts.

## § 13

Die Geschworenen stimmen nach dem Lebensalter und vor den Richtern; der Jüngere stimmt vor dem Älteren.

## § 14

In den Sachen, die vor dem Schwurgericht zu verhandeln sind, ist die Verteidigung notwendig.

## § 15

(1) In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Strafsachen findet gerichtliche Voruntersuchung statt.

(2) Die Voruntersuchung entfällt, wenn sie nach dem Ermessen des Staatsanwalts für die Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist.

(3) Das Gericht kann nach der Einreichung der Anklageschrift von amtswegen oder auf Antrag des Angeschuldigten die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beschließen, wenn ihm dies zur besseren Aufklärung des Sachverhalts oder für die Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten geboten erscheint.

## § 16

(1) Die Zuständigkeit der Jugendgerichte bleibt unberührt.

(2) Die Verbindung eines Verfahrens, das zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehört, mit einem Verfahren vor dem Schwurgericht findet nicht statt.

## § 17

(1) Als Zeitpunkt, von dem ab die Schwurgerichte ihre Tätigkeit aufnehmen, wird der 1. Juli 1949 bestimmt.

(2) Die an diesem Tag in erster Instanz anhängigen Strafsachen, für die nach dem Gesetz über die Bildung von Schwurgerichten vom 3. März 1949 die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründet wird, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Schwurgericht über.

(3) Eine begonnene Hauptverhandlung ist nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen; dies gilt auch für eine unterbrochene Hauptverhandlung, es sei denn, daß sie nach den Vorschriften des § 229 der StPO noch einmal von neuem begonnen werden müßte.

## § 18

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 29. März 1949

Beyerle

**Gesetz Nr. 356**  
**über die Aufhebung einer Verordnung**  
**des Innenministers des Landes Württemberg über**  
**die Abgabe von Speiseeis an Jugendliche**

Vom 13. April 1949

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts vom 7. Februar 1946 (Reg. Bl. S. 40) hat der Landtag am 7. April 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Die Verordnung des Innenministers des Landes Württemberg über die Abgabe von Speiseeis an Jugendliche vom 29. Juni 1942 (Reg. Bl. S. 31) wird aufgehoben.

## § 2

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. April 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier   J. Beyerle   Fritz Ulrich  
Bauerle   Dr. Kaufmann   Dr. Veit  
Stoß   Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 364  
des Innenministeriums über die Gebäudebrand-  
und Sturmschadenumlage für das Jahr 1949**

Vom 25. April 1949

**I. Gebäudebrandschadenumlage**

**1. Umlagefuß**

Die Gebäudebrandschadenumlage für das Kalenderjahr 1949 beträgt bei den Gebäuden der 3. Gefahrenklasse 10 (zehn) Dpf auf 100 DM des nach Grundpreisen vom 1. August 1914 berechneten Versicherungsanschlags, bei den Gebäuden der übrigen Gefahrenklassen das entsprechende Vielfache.

Die Umlageschuld des einzelnen Gebäudeeigentümers ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Dpf-Betrag nach oben aufzurunden.

**2. Fälligkeit**

Die Umlage ist auf 1. Januar 1949 ganz zur Zahlung fällig.

**II. Sturmschadenumlage**

**1. Umlagefuß**

Die Sturmschadenumlage für das Kalenderjahr 1949 beträgt 2 (zwei) Dpf auf 1000 DM des nach Grundpreisen vom 1. August 1914 festgestellten Versicherungsanschlags. Die Umlageschuld des einzelnen Gebäudeeigentümers beträgt mindestens 20 Dpf und ist im übrigen auf den nächsten durch fünf teilbaren Dpf-Betrag nach oben aufzurunden.

**2. Fälligkeit**

Die Umlage ist auf 1. Januar 1949 ganz zur Zahlung fällig.

**III. Neuwertversicherung**

Für die nach I und II zu erhebende Umlage wird den Versicherten, die gegen die Einführung der Neuwertversicherung keinen Widerspruch erhoben haben, Neuwertversicherung gewährt.

Ulrich

**Gesetz Nr. 1039**

**Radiogesetz**

Vom 6. April 1949

Der Landtag hat am 31. März 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Rundfunk im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Veranstaltung und Übermittlung von Darbietungen aller Art unter Benützung elektrischer Schwingungen in Wort, Ton und Bild, soweit sie sich an die Allgemeinheit wenden. Andere Rundfunksendungen wie Pressefunk, Wirtschaftsfunk und ähnliche Darbietungen, mit denen ein bestimmter Bezieherkreis beliefert wird, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Zum Zweck der Veranstaltung von Rundfunkdarbietungen und zum Betrieb von Rundfunksendeanlagen im Gebiet Württemberg-Baden wird der „Süddeutsche Rundfunk“ als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

§ 3

(1) Für den „Süddeutschen Rundfunk“ gilt die diesem Gesetz als Anlage beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Gesetzes ist.

(2) Der „Süddeutsche Rundfunk“ hat als Anstalt des öffentlichen Rechts das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes.

§ 4

Für die Veranstaltungen von Rundfunkdarbietungen hat der „Süddeutsche Rundfunk“ die in seiner Satzung niedergelegten Richtlinien besonders zu beachten.

§ 5

(1) Das nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8 ff.) dem Reichspostminister zustehende Recht, die Befugnis zum Betrieb einer Fernmeldeanlage zu verleihen, wird für Rundfunkempfangsgeräte, die im Bereich des „Süddeutschen Rundfunks“ in Betrieb genommen werden sollen, auf den „Süddeutschen Rundfunk“ übertragen.

(2) Der „Süddeutsche Rundfunk“ hat unter der Bedingung, daß von dem Benutzer eine Gebühr von 2 DM im Monat entrichtet wird, jedermann das Recht zu verleihen, ein Rundfunkgerät in Betrieb zu nehmen.

(3) Wer einen Rundfunkempfangsapparat in Betrieb nehmen will, muß es bei der die Gebühr einziehenden Stelle anmelden. Nähere Einzelheiten werden durch besondere Verordnung geregelt.

(4) Die Einnahmen des „Süddeutschen Rundfunks“ dürfen nur für eigene Zwecke verwendet werden. Sollten sich nach Abzug der eigenen Ausgaben, Rückstellungen für Reserven, für Baufonds, der Ausgaben für die technische und künstlerische Entwicklung des Rundfunks Überschüsse ergeben, so sind diese für rundfunkfördernde Zwecke zu verwenden.

(5) Die Änderung der Rundfunkgebühren bedarf der Zustimmung des Landtags. Eine Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühr kann der „Süddeutsche Rundfunk“ jederzeit unter Darlegung der hierfür maßgebenden Gründe beantragen.

§ 6

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Das am 13. August 1948 (Reg. Bl. S. 124) verkündete Gesetz Nr. 168 tritt damit außer Kraft.

Stuttgart, den 6. April 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier    J. Beyerle    Fritz Ulrich  
Dr. Kaufmann        Dr. Veit        Stooß  
Otto Steinmayer

**Anlage**

**Satzung**

**für den „Süddeutschen Rundfunk“ in Stuttgart**

§ 1

(1) Zum Zwecke der Veranstaltung von Rundfunkdarbietungen und zum Betrieb von Sendern im Gebiet Würt-

temberg-Baden wird der „Süddeutsche Rundfunk“ in Stuttgart als Anstalt des öffentlichen Rechts gebildet.

(2) Der „Süddeutsche Rundfunk“ ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die seiner Zweckbestimmung und seinem Aufgabengebiet entsprechen.

### § 2

(1) Auf dem Wege zur Schaffung eines freien, demokratischen und friedliebenden Deutschlands, das wiederum seinen Platz in der Familie der Nationen als geachtetes und sich selbst achtendes Mitglied einnehmen wird, muß das deutsche Rundfunkwesen mit allen Kräften bemüht sein, ohne Kompromisse sich der Förderung der menschlichen Ideale von Wahrheit, Toleranz, Gerechtigkeit, Freiheit und Achtung vor den Rechten der individuellen Persönlichkeit zu widmen.

(2) Zu diesem Zweck wird das deutsche Rundfunkwesen seine Unabhängigkeit aufrechterhalten. Es wird sich nicht den Wünschen oder dem Verlangen irgendeiner Partei, eines Glaubens, eines Bekenntnisses oder bestimmter Weltanschauungen unterordnen. Es wird weder mittelbar noch unmittelbar ein Werkzeug der Regierung, einer besonderen Gruppe oder einer Persönlichkeit sein, sondern in freier, gleicher, offener und furchtloser Weise dem ganzen Volke dienen.

(3) Der Rundfunk wird allein die Sache der Gerechtigkeit und die gemeinsame Sache der Menschheit verfechten.

(4) Der „Süddeutsche Rundfunk“ hat deshalb bei der Veranstaltung seiner Rundfunkdarbietungen folgende Richtlinien zu beachten:

1. den Vertretern der hauptsächlichsten religiösen Bekenntnisse, die den Wunsch äußern, gehört zu werden, eine angemessene Sendezeit einzuräumen;
2. den Vertretern verschiedener Richtungen bei strittigen Fragen von allgemein öffentlichem Interesse eine angemessene Sendezeit zu gewähren;
3. den Vertretern der gesetzlich zugelassenen Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bei der Behandlung sie betreffender Fragen von allgemein öffentlichem Interesse das Recht auf eine angemessene Sendezeit zu gewährleisten;
4. den im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien sind angemessene Sendezeiten einzuräumen. Dies gilt insbesondere während ihrer Beteiligung an öffentlichen Wahlen;
5. den festangestellten Sprechern, Kommentatoren oder Programmverfassern nicht zu gestatten, bei Sendungen, an denen sie beteiligt sind, ihren Namen zur Werbung für irgendeine politische Partei herzugeben;
6. die ganze Berichterstattung auf ein hohes Niveau wahrheitsgetreuer Objektivität an Inhalt, Stil und Wiedergabe einzustellen und bei Nachrichtensendungen jede offene oder versteckte Kommentierung zu unterlassen;

7. bei Nachrichtenübermittlung soweit wie möglich Material zu benützen, das von freien und unabhängigen Nachrichtenagenturen oder aus solchen Quellen stammt, von denen man annehmen kann, daß sie einen objektiven Standpunkt einnehmen, und es in unmißverständlicher Weise erkennen lassen, wenn Nachrichten übermittelt werden, deren Ursprung nicht als frei, unabhängig und unbeeinflußt festgestellt werden kann;

8. demokratisch gesinnten Kommentatoren und Vortragenden das Recht zur Kritik an Ungerechtigkeiten, Mißständen oder Unzuträglichkeiten bei Persönlichkeiten oder Ämtern der öffentlichen Behörden und der Staatsregierung mit allen verfügbaren Mitteln zu gewährleisten und zu sichern;

der Regierung und allen etwa auf diese Art kritisierten Persönlichkeiten, Ämtern und Organisationen das Recht zu sichern, daß sie sich zu gleicher Sendezeit und in angemessener Weise gegen solche Angriffe verteidigen oder verteidigen lassen können;

der Regierung ferner das Recht zu sichern, daß ihr und ihren Mitgliedern (Ministern) der Rundfunksender für amtliche Verlautbarungen zur Verfügung steht;

9. keine Sendung zu gestatten, die irgendwie Vorurteile oder Diskriminierung gegen Einzelpersonen oder Gruppen wegen ihrer Rasse, Religion oder Farbe verursachen könnte;

10. zu verhindern, daß der Sender Gedanken oder Begriffe verbreitet, die in grober Weise gegen die moralischen Gefühle großer Teile der Zuhörerschaft verstoßen.

### § 3

Die Organe des „Süddeutschen Rundfunks“ sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant.

### § 4

(1) Der Rundfunkrat ist die Vertretung der Öffentlichkeit auf dem Gebiet des Rundfunks. Die Mitglieder werden von den zuständigen Organisationen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Dem Rundfunkrat gehören an:

1. ein Vertreter der evangelischen Kirche,
2. ein Vertreter der katholischen Kirche,
3. ein Vertreter der israelitischen Religionsgemeinschaft,
4. ein Vertreter der Freikirchen und der sonstigen anerkannten Religions- und Weltanschauungs-Gemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

5. ein Vertreter der Hochschulen,
6. ein Vertreter der Erzieherverbände,
7. ein Vertreter der Volkshochschulen,
8. ein Vertreter der Gewerkschaften,
9. ein Vertreter des Bauernverbandes,
10. ein Vertreter der Handwerkskammern,
11. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
12. vier Frauenvertreterinnen, von denen je eine von den Gewerkschaften, den Landesfrauenverbänden und den beiden kirchlichen Frauenorganisationen zu benennen ist,
13. ein Vertreter des Städtetages,
14. ein Vertreter des Gemeindetages,
15. ein Vertreter der Journalisten- und Verlegerorganisationen,
16. ein Vertreter der Jugendorganisationen,
17. ein Vertreter der Sportorganisationen,
18. ein Vertreter des Bühnenvereins,
19. ein Vertreter der Bühnengenossenschaft,
20. ein Vertreter der Schriftstellerorganisationen,
21. ein Vertreter des Komponistenverbands,
22. fünf Vertreter, die vom Württ.-Bad. Landtag gewählt werden,
23. der Vorsitzende des Verwaltungsrates, sofern er nicht ohnedies Mitglied des Rundfunkrates ist.

(3) Die Mitglieder des Rundfunkrates werden auf Grund einer besonderen Wahlordnung durch die hierfür in Betracht kommenden Organisationen gewählt. Das Recht, Mitglieder des Rundfunkrates zu wählen, steht nur Organisationen zu, die im Landesmaßstab tätig sind. Als Landesmaßstab gilt, wenn eine Organisation im gesamten Landesgebiet Nord-Württemberg oder im gesamten Landesgebiet Nord-Baden tätig ist.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrates dürfen nicht Mitglieder der Regierung sein oder in einem Anstellungsverhältnis zu einer Rundfunkgesellschaft stehen.

(5) Nach Ablauf der ersten zwei Jahre scheidet, durch das Los bestimmt, die Hälfte der Mitglieder aus. Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

#### § 5

Dem Rundfunkrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Entlassung des Intendanten;
- b) Beratung des Intendanten bei der Gestaltung des Rundfunkprogramms;

- c) Überwachung der Programmgestaltung;
- d) Überwachung der Gesamthaltung des Rundfunks;
- e) Wahl von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates;
- f) Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und Verwendung des etwa vorhandenen Überschusses;
- g) Entlastung des Verwaltungsrates;
- h) Entscheidung in Beschwerdesachen.

Der Rundfunkrat genießt vergleichbar die Rechte und Pflichten einer Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft.

#### § 6

(1) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Rundfunkrat wählt jährlich im Anschluß an die Genehmigung des Haushaltsplanes aus der Zahl seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Rundfunkrat in dringenden Fällen und beruft den Rundfunkrat mindestens vierteljährlich zu einer Sitzung.

(4) Der Rundfunkrat ist ferner zu berufen, wenn der Vorsitzende dies für erforderlich hält oder der Intendant oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(5) Für die Erledigung genau umgrenzter Aufgaben kann der Rundfunkrat aus den Reihen seiner Mitglieder Ausschüsse bilden.

(6) An den Sitzungen des Rundfunkrates nehmen der Intendant und die Geschäftsführer des „Süddeutschen Rundfunks“ mit beratender Stimme teil, es sei denn, daß es sich um ihre eigene Person handelt.

(7) Der Rundfunkrat kann auch Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuziehen. Die Tätigkeit im Rundfunkrat ist ehrenamtlich. Gewährung von Taggeldern und Reisekostenersatz ist zulässig.

#### § 7

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern; fünf davon werden vom Rundfunkrat, zwei vom Landtag je auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen dem Rundfunkrat oder dem Landtag nicht angehören; sie dürfen weder Mitglied der Regierung sein, noch in einem Anstellungsverhältnis zu einer Rundfunkgesellschaft stehen. Von den sieben Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als zwei Beamte oder Angestellte sein, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Regierung stehen. Sie müssen über wirtschaftliche, finanzielle und organisatorische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die sie befähigen, den „Süddeutschen Rundfunk“ in allen geschäftlichen Angelegenheiten zu beraten und zu überwachen.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Vergleichbar hat er gegenüber dem Intendanten und der Geschäftsleitung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft.

(3) Der Verwaltungsrat hat den Dienstvertrag mit dem Intendanten abzuschließen.

(4) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Intendanten zu überwachen.

(5) Der Verwaltungsrat hat den „Süddeutschen Rundfunk“ bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit dem Intendanten oder seinen Vertretern zu vertreten.

(6) Der Intendant bedarf zu folgenden Handlungen der Zustimmung des Verwaltungsrates.:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Sendeanlagen,
- b) Beteiligung an anderen Unternehmungen,
- c) Schuldaufnahme.

(7) Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer.

(8) Der Verwaltungsrat tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Außerdem ist er zu berufen, wenn der Intendant oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.

#### § 8

(1) Der Intendant wird vom Rundfunkrat nach Anhörung des Verwaltungsrats auf die Dauer von jeweils höchstens vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Intendant trägt die Verantwortung für die Gesamthaltung des Rundfunks, seine künstlerische und kulturelle Gestaltung. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung der in § 2 niedergelegten Richtlinien Sorge zu tragen.

(3) Er ist für die Programmgestaltung allein verantwortlich.

(4) Der Intendant kann während seiner Amtsdauer nur aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung, entlassen werden. Als grobe Pflichtverletzung

gilt die bewußte oder grobfahrlässige Außerachtlassung der in § 2 niedergelegten Richtlinien.

(5) Der Intendant kann gegen seine Entlassung ein Schiedsgericht anrufen. Seine Tätigkeit ruht bis zum Erlaß eines Schiedsspruchs. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Schiedsrichtern zusammen, von denen der Vorsitzende und zwei Beisitzer die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Berufung des Vorsitzenden und der juristischen Beisitzer erfolgt vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes. Einen Beisitzer bestimmen der Rundfunk- und Verwaltungsrat gemeinsam, und einen der Intendant.

(6) Vom Intendanten werden im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat Geschäftsführer bestellt und entlassen.

(7) Der Intendant hat sich in allen inneren Angelegenheiten des Rundfunks mit den Geschäftsführern auszusprechen.

(8) Die Wirtschaftsführung für den „Süddeutschen Rundfunk“ übt der Intendant mit den Geschäftsführern gemeinsam aus. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende.

#### § 9

Der Intendant hat für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat rechtzeitig zur Feststellung vorzulegen.

#### § 10

(1) Der Jahresabschluß ist in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres fertigzustellen und durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer zu überprüfen.

(2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die für Aktiengesellschaften maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Der Jahresabschluß ist spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Kalenderjahres vom Verwaltungsrat festzustellen und vom Rundfunkrat zu genehmigen.

(4) Er ist zusammen mit einem übersichtlichen und allgemein verständlichen Rechenschaftsbericht des Intendanten im „Staatsanzeiger“ zu veröffentlichen. Außerdem ist er in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und in seinen Hauptzügen in einer Rundfunksendung den Rundfunkteilnehmern zur Kenntnis zu bringen.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr.35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 4. Juni 1949

Nr. 11

### Inhalt:

Nr. 1043 Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs für das Land Württemberg - Baden vom 4. April 1949. S. 75. — Bekanntmachung Nr. 1046 der Landesregierung vom 27. Mai 1949, betreffend das Urteil des Württemberg - Badischen Staatsgerichtshofs vom 4. April 1949. S. 77. — Verordnung Nr. 255 der Landesregierung über das Außerkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 14. Mai 1949. S. 78.

#### Nr. 1043

#### Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs für das Land Württemberg - Baden

Vom 4. April 1949

Das Verfahren und der Geschäftsgang des Staatsgerichtshofs werden auf Grund des Art. 6 des Gesetzes Nr. 154 über den Staatsgerichtshof vom 18. August 1948 (Reg. Bl. S. 121) durch folgende Geschäftsordnung geregelt:

#### § 1

Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Vizepräsident des Oberlandesgerichts in Karlsruhe.

Die stellvertretenden richterlichen und die stellvertretenden nicht-richterlichen Mitglieder werden im Bedarfsfall abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auf den am schnellsten erreichbaren Stellvertreter zurückgreifen.

#### § 2

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Dem Antrag sind so viele Abschriften beizufügen, als weitere Beteiligte vorhanden sind.

Jedem weiteren Beteiligten ist von Amts wegen eine Abschrift des Antrags mit der Aufforderung mitzuteilen, innerhalb einer bestimmten Frist sich zu dem Antrag zu erklären.

#### § 3

Die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts ist zugleich die Geschäftsstelle des Staatsgerichtshofs.

#### § 4

Sobald einer der im Art. 2 des Gesetzes erwähnten Fälle beim Staatsgerichtshof anhängig wird, kann der Vorsitzende aus den richterlichen Mitgliedern einen Berichterstatter und, falls er es für geboten erachtet, aus den richterlichen oder nicht-richterlichen Mitgliedern einen Mitberichterstatter ernennen.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß der Berichterstatter (Mitberichterstatter) eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts fertigt sowie ein schriftliches Gutachten über die Angelegenheit erstattet.

Diese Arbeiten werden nicht Bestandteil der Verfahrensakten.

Der Staatsgerichtshof ordnet von Amts wegen die zur Ermittlung des Sachverhalts und der Entscheidung erforderlichen Erhebungen an und nimmt die geeignet erscheinenden Beweise auf. Er ist an das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

Der Vorsitzende kann dem Berichterstatter die Maßnahmen übertragen, die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlich sind, insbesondere auch die Erhebung von Beweisen.

#### § 5

Sind Zeugen oder Sachverständige außerhalb der Hauptverhandlung zu vernehmen, so kann der Staatsgerichtshof oder der Vorsitzende die Beweisaufnahme einem richterlichen Mitglied des Staatsgerichtshofs als beauftragtem Richter übertragen oder durch ein ersuchtes Gericht oder eine ersuchte Verwaltungsbehörde vornehmen lassen.

Findet eine Beweisaufnahme außerhalb der Hauptverhandlung statt, so sind die Beteiligten sowie ihre Bevollmächtigten von allen Beweisterminen unter Mitteilung des Beweisthemas zu benachrichtigen.

#### § 6

Die Beteiligten und ihre Bevollmächtigten haben das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten.

Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort für die Akteneinsicht.

Wird durch die Akteneinsicht die Staatssicherheit gefährdet, so ist sie abzulehnen. Die Entscheidung hierüber steht nach Anhörung der Regierung und des Präsidenten des Landtags dem Vorsitzenden zu. Bis zur Entscheidung hat der Vorsitzende die Akteneinsicht vorläufig zu verweigern.

## § 7

Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Als Bevollmächtigte sind zugelassen Rechtsanwälte und Rechtslehrer an Hochschulen. Die Zulassung anderer Personen hängt vom Ermessen des Vorsitzenden ab; ihre Zulassung kann von ihm widerrufen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. In der Hauptverhandlung entscheidet der Staatsgerichtshof.

Der Bevollmächtigte hat eine Urkunde über seine Bevollmächtigung vorzulegen.

Falls ein Bevollmächtigter bestellt ist und die schriftliche Vollmacht dem Staatsgerichtshof vorliegt, können Mitteilungen des Gerichts – außer Ladungen – rechtswirksam nur an den Bevollmächtigten ergehen.

## § 8

Als Verteidiger werden nur die in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen zugelassen.

## § 9

Entscheidungen in der Hauptsache, die außerhalb der Hauptverhandlung nötig werden, trifft der Vorsitzende nach Anhörung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs. Dies gilt insbesondere für die Zurückweisung eines auf Eröffnung des Verfahrens gerichteten Antrags bei dessen offenkundiger Unzulässigkeit. Auf Verlangen eines Mitglieds muß aber auch in diesem Falle eine Hauptverhandlung stattfinden.

## § 10

Zur Hauptverhandlung sind die Beteiligten, deren Bevollmächtigte sowie die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu laden.

Zwischen Zustellung der Ladung und Hauptverhandlung hat eine Frist von mindestens zwei Wochen zu liegen.

## § 11

Für die Hauptverhandlung gelten die Vorschriften der §§ 136–139 ZPO. entsprechend.

Nach Aufruf der Sache und Feststellung, wer von den Beteiligten erschienen ist, hält der Berichterstatter Vortrag über den Sachverhalt. Hierauf erhalten die Beteiligten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Anschließend folgt die erforderliche Beweisaufnahme. Findet eine unmittelbare Beweisaufnahme nicht statt, haben aber zur Vorbereitung der Verhandlung Ermittlungen oder eine Beweisaufnahme stattgefunden, so trägt der Berichterstatter deren Ergebnis vor.

Über die Zulassung einer Frage entscheidet das Gericht. Die Antragsteller haben das letzte Wort.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung. Das Gericht kann ihre Wiedereröffnung beschließen.

## § 12

Im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof finden hinsichtlich Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung die Vorschriften der Titel 14–16 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 Anwendung mit folgender Maßgabe:

Die Abstimmung erfolgt nach dem Lebensalter, der Jüngere stimmt vor dem Älteren; wenn ein Berichterstatter ernannt ist, stimmt er zuerst, nach ihm stimmt gegebenenfalls der Mitberichterstatter, zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs sind verpflichtet, über den Gang der Beratung und der Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

Jedes Mitglied des Staatsgerichtshofs hat das Recht, seine von der Entscheidung abweichende Ansicht nebst Begründung zu den Akten niederzulegen. Diese Schriftstücke werden nicht Bestandteil der Verfahrensakten.

## § 13

Zur Hauptverhandlung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder eines andern ordentlichen Gerichts zuzuziehen. Der Vorsitzende bestimmt ihn.

Der Schriftführer nimmt über den Gang der Verhandlung und die gestellten Anträge eine Niederschrift auf, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 14

Die Verkündung der Entscheidung erfolgt durch Verlesung des entscheidenden Teils im Anschluß an die Beratung oder in einem nicht über 14 Tage hinaus anzuberaumenden Verkündungstermin, bei dem die Anwesenheit von zwei Mitgliedern außer dem Vorsitzenden genügt.

Mit der Verkündung wird die Entscheidung wirksam.

Die Entscheidungsgründe können bei der Verkündung vorgelesen oder ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgeteilt werden.

Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen ist den Beteiligten, auch wenn sie bei der Verhandlung anwesend waren, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuzustellen.

## § 15

Die mit der schriftlichen Begründung versehene Entscheidung ist von sämtlichen Richtern zu unterzeichnen.

Ist ein Richter an der Unterzeichnung verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dienstältesten berufsrichterlichen Mitglied vermerkt.

## § 16

Die schriftliche Abfassung der Entscheidung und ihre Begründung obliegt dem Berichterstatter.

Der Vorsitzende prüft zunächst den Entwurf. Erhebt er Bedenken und werden diese von dem Verfasser nicht durch Änderung beseitigt, so stellt der Staatsgerichtshof nach mündlicher Beratung durch Beschluß den Wortlaut fest.

## § 17

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten kann der Vorsitzende berichtigen.

## § 18

Zustellung und Ladung geschehen von Amts wegen. Die Vorschriften der §§ 208–213 ZPO. sind entsprechend anzuwenden. Zustellungen und Ladungen können auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein sowie in der Weise bewirkt werden, daß der Urkundsbeamte oder ein anderer damit beauftragter Beamter das Schriftstück gegen Empfangsbescheinigung aushändigt.

## § 19

Die Fristen werden nach den Vorschriften des BGB. berechnet. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nachfolgenden Werktags.

## § 20

Entscheidungen des Vorsitzenden außerhalb der Hauptverhandlung (Gesetz Art. 8) werden mit der Zustellung an die Beteiligten wirksam. Sie sind unanfechtbar.

Über Beschwerden gegen die im Ermittlungsverfahren ergangenen Entscheidungen des Berichterstatters, des beauftragten oder des ersuchten Richters oder der ersuchten Verwaltungsbehörde entscheidet der Vorsitzende. Er kann anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen sei.

## § 21

Die Ansprüche der Mitglieder des Staatsgerichtshofs auf Entschädigung und Ersatz ihrer Aufwendungen (Gesetz Art. 4 Abs. 3) sind bei der Landeshauptkasse geltend zu machen. Für den Ersatz der Aufwendungen ist für sämtliche Mitglieder die Reisekostenstufe 1a maßgebend.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten seit der Hauptverhandlung und, bei Amtsverrichtungen außerhalb der Hauptverhandlung, binnen drei Monaten seit dieser Amtsverrichtung geltend gemacht wird.

## § 22

Der Staatsgerichtshof führt ein Siegel mit dem Landeswappen und der Umschrift „Württ.-Bad. Staatsgerichtshof“.

Beschlossen in der Sitzung des Staatsgerichtshofs vom 4. April 1949.

**Der Vorsitzende:**

Dr. Steidle

Oberlandesgerichtspräsident

**Bekanntmachung Nr. 1046  
der Landesregierung betreffend das Urteil  
des Württemberg - Badischen Staatsgerichtshofs  
vom 4. April 1949**

Vom 27. Mai 1949

Auf Grund von Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 154 über den Staatsgerichtshof vom 18. August 1948 (Reg. Bl. S. 121) wird nachstehend der entscheidende Teil des Urteils des Württemb.-Bad. Staatsgerichtshofs vom 4. April 1949 zur Auslegung der Verfassung über Zweifelsfragen, die aus Anlaß des Gesetzes Nr. 532 über die Erhebung von Abgaben zur Förderung kultureller Aufgaben vom 22. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 17) entstanden sind, veröffentlicht:

**Württemb.-Bad. Staatsgerichtshof**

**Urteil**

Im Namen des Volks!

Gemäß dem Antrag des Ministerrats vom 17. Januar 1949 auf Herbeiführung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs von Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung, die aus Anlaß des Gesetzes Nr. 532 über die Erhebung von Abgaben zur Förderung kultureller Aufgaben vom 22. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 17) entstanden sind,

hat der Württemb.-Bad. Staatsgerichtshof auf Grund der Hauptverhandlung vom 4. April 1949 unter Mitwirkung

1. des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Steidle als Vorsitzenden,
2. des Landgerichtspräsidenten Perlen,
3. des Professors und Richters am Verwaltungsgerichtshof Dr. Jellinek,

4. des Senatspräsidenten Dr. Schelb  
als richterlichen Mitgliedern,
5. des Rechtsanwalts Dr. Natter,
6. des Professors Dr. Radbruch,
7. des Präsidenten a. D. Ilg,
9. des Verbandsvorsitzenden Max Ehrhardt,
8. des Oberstudiendirektors Dr. Storz

als nicht-richterlichen Mitgliedern

für Recht erkannt:

1. Weder in Art. 11 noch in anderen Bestimmungen der Verfassung ist ein Grundrecht der Pressefreiheit mit der Wirkung begründet, daß die Bestimmung des § 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) oder das in § 30 Abs. 4 dieses Gesetzes ausgesprochene Verbot einer Sonderbesteuerung als Bestandteil der württemb.-bad. Verfassung zu betrachten ist. Das Gesetz Nr. 532 vom 22. Dezember 1948 über die Erhebung von Abgaben zur Förderung kultureller Aufgaben (Reg. Bl. 1949 S. 17) verstößt daher vorbehaltlich der Entscheidung unter Ziff. 2 und 4 nicht gegen die Verfassung.
2. Der in den Art. 2 und 10 der Verfassung niedergelegte Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz verbietet nicht die Heranziehung einzelner Berufs- oder Gewerbezweige zu einer öffentlichen Abgabe oder die Freilassung bestimmter Gruppen solcher Berufszweige von der Abgabe, es sei denn, daß das Abgabengesetz bei der Belastung oder der Freilassung unsachliche Unterscheidungen macht. Das Gesetz Nr. 532 verstößt auch unter diesem Gesichtspunkt nicht gegen die Verfassung mit der Einschränkung, daß im § 3 Ziff. 3 und 4 das Wort „anerkannt“ gestrichen wird.
3. Aus Art. 99 der Verfassung ist nicht zu folgern, daß neue Steuern oder sonstige Abgaben durch Gesetz nur dann eingeführt werden können, wenn ihr Aufkommen spätestens gleichzeitig in einem vom Landtag verabschiedeten Staatshaushaltsplan als Einnahme eingestellt wird. Das Gesetz Nr. 532 verstößt daher auch nicht gegen Art. 99 der Verfassung.
4. Es widerspricht dem Art. 48 Abs. 2 der Verfassung, wenn einem Ausschuß, der über die Verteilung von Steuermitteln entscheidet, auch Mitglieder des Landtags als solche

angehören. Im Gesetz Nr. 532 § 15 Abs. 1 werden daher die Worte „vier Vertreter des Finanzausschusses des Landtags“ gestrichen.

5. Gegen die übrigen Bestimmungen des Gesetzes in seiner Anwendung auf den Kulturpfennig bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Dr. Steidle Perlen Dr. Jellinek  
Dr. Schelb Dr. Natter Dr. Radbruch  
Ilg Ehrhardt Dr. Storz

Stuttgart, den 27. Mai 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Otto Steinmayer

#### Verordnung Nr. 255

#### der Landesregierung über das Außerkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken

Vom 14. Mai 1949

Auf Grund von § 83 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) und dem Gesetz Nr. 247 zur Änderung des Gesetzes über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 15. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 4) wird verordnet:

##### § 1

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 283) tritt außer Kraft.

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. Mai 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Th. Bäuerle  
Dr. Kaufmann Dr. Veit Stooß

# REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 21. Juni 1949

Nr. 12

## Inhalt:

Gesetz Nr. 67 über die Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften vom 8. Juni 1949. S. 79. – Verordnung Nr. 258 des Innenministeriums zur Durchführung der Dienststrafordnung vom 28. April 1949. S. 80. – Verordnung Nr. 737 des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 714 über Zuständigkeit und Verfahren in der Sozialversicherung vom 29. April 1949. S. 83. – Gesetz Nr. 945 über die Bekanntmachung in Fällen der Kriegsverschollenheit vom 4. Mai 1949. S. 86. – Bekanntmachung Nr. 1040 der Landesregierung zum Aufbaugesetz und zum Baulandgesetz vom 16. Mai 1949. S. 87. – Verordnung Nr. 1042 Erste Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Radiogesetzes Nr. 1039 vom 16. Mai 1949. S. 87. – Verordnung Nr. 1045 Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Radiogesetzes vom 30. Mai 1949. S. 88. – Berichtigungen. S. 88.

### Gesetz Nr. 67 über die Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften

Vom 8. Juni 1949

Zum Zwecke der Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften (Konsumvereinen) hat der Landtag am 25. Mai 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 681).

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1282).

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 31. Dezember 1935 (RGBl. I 1936 S. 24).

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 31. Dezember 1935 (RGBl. I 1936 S. 24).

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 26. Mai 1936 (RGBl. I S. 480).

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 15. Oktober 1936 (RGBl. I S. 905).

Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 10. Juli 1937 (RGBl. I S. 768).

Erste Verordnung zur Änderung der ersten DVO zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 26. März 1936 (RGBl. I S. 274).

Zweite Verordnung zur Änderung der ersten DVO zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 17. Juni 1936 (RGBl. I S. 494).

Dritte Verordnung zur Änderung der ersten DVO zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 12. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1017).

Vierte Verordnung zur Änderung der ersten DVO zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 11. Juni 1937 (RGBl. I S. 628).

Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 (RGBl. I S. 106).

Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 (RGBl. I S. 107).

Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 24. Juli 1941 (RGBl. I S. 452).

Dritte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (RWMBL. S. 450).

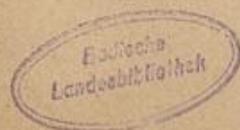
Vierte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (RGBl. I S. 543).

Fünfte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 22. Dezember 1942 (RWMBL. S. 700; dazu Rd. Erl. d. RWM vom 22. Dezember 1942, III. WOS. 4a/9144/42, RWM. Bl. S. 701).

Sechste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. März 1943 (RGBl. I S. 151).

#### § 2

In Abs. 2 Ziff. 4 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 14. August 1934 (RGBl. I S. 814) werden die Worte „Konsumvereinen und“ gestrichen.



Im Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (RGBl. I S. 1011) wird § 5 gestrichen, in § 6 Satz 1 das Wort „Konsumvereine“.

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 21. Februar 1934 (RGBl. I S. 120) wird § 11 gestrichen.

### § 3

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1949 werden für Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, welche die Wiedererrichtung einer Konsumgenossenschaft oder einer Konsumgenossenschaftlichen Vereinigung zum Gegenstand haben, Steuern und Gebühren aus Billigkeitsgründen nicht erhoben.

### § 4

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

### § 5

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 8. Juni 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier    J. Beyerle    Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle    Dr. Kaufmann    Dr. Veit  
Stoß

## Verordnung Nr. 258 des Innenministeriums zur Durchführung der Dienststrafordnung

Vom 28. April 1949

Auf Grund des Art. 115 der Dienststrafordnung vom 16. Februar 1949 (Reg. Bl. S. 19) wird im Einvernehmen mit dem Justiz- und dem Finanzministerium folgendes angeordnet:

### Zu Art. 1

1. Die für Ehrenbeamte (Art. 64 BG, § 39 DGO in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 20. Dezember 1945, Reg. Bl. 1946, S. 5) geltenden besonderen Vorschriften über die Verhängung von Bußen (z. B. §§ 23, 24 DGO in der obengenannten Fassung) und über das Ausscheiden (z. B. §§ 22, 38, 59 DGO in der obengenannten Fassung) bleiben unberührt.

2. Für Personen, die ohne in das Beamtenverhältnis berufen worden zu sein, ehrenamtlich tätig werden, gilt das Gesetz nicht.

3. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes.

4. Die schuldhaft Verletzung einer Dienstpflicht durch Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes ist nur dann als Dienstvergehen im Sinne des Art. 34 BG anzusehen, wenn dies in der für sie geltenden Tarifordnung ausdrücklich bestimmt ist.

### Zu Art. 6

1. Als Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind nur anzusehen:

Das Grundgehalt – bei außerplanmäßigen Beamten die Diäten – oder die entsprechenden Bezüge (Grundvergütung, Grundlohn), ruhegehaltfähige Zulagen, ruhegehaltfähige Gebühren oder Gebührenanteile, der örtliche Sonderzuschlag, der Wohnungsgeldzuschuß oder die entsprechenden Bezüge, bei Wartestandsbeamten das Wartegeld.

2. Höchstbetrag der Geldbuße ist die Summe der in Nr. 1 genannten nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Monatsbezüge.

3. Die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 gilt nur für Beamte, die ausschließlich Gebühren beziehen.

### Zu Art. 8

1. Das zu Art. 6 unter Nr. 1 Gesagte gilt auch hier. Die Gehaltskürzung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Bestrafte bei Rechtskraft des Urteils bekleidet.

2. Die bruchteilmäßige Verminderung wird an den nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Dienstbezügen vorgenommen.

3. Bei Wartestands- und Ruhestandsbeamten beträgt die bruchteilmäßige Verminderung des Wartegeldes oder Ruhegehalts höchstens ein Fünftel des nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Wartegeldes oder Ruhegehalts.

### Zu Art. 9

Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind alle dem Beamten auf Grund seines Amtes zustehenden Bezüge.

### Zu Art. 17

Als „Verwaltungsbehörden“ gelten auch die Behörden der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

### Zu Art. 20

1. Für Zustellung von Ladungen gilt folgendes:

a) Stets zuzustellen sind:

Die Ladungen des Beschuldigten, seines Verteidigers und des Vertreters der Einleitungsbehörde zur Hauptverhandlung (Art. 59 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 2).

Die Ladungen der Zeugen und Sachverständigen im Verfahren vor der Dienststrafkammer (Art. 59 Abs. 1 Satz 2 und Art. 62 Abs. 3) und dem Dienststrafhof (Art. 76), sowie im Wiederaufnahmeverfahren (Art. 91 Abs. 2 und Art. 92 Abs. 2), und zwar unter Hinweis auf die gesetzliche Folge des Ausbleibens (vgl. §§ 48, 72 StPO).

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Beschuldigten nach Art. 60 Abs. 1 Satz 3.

b) Von einer förmlichen Zustellung kann bei der Ladung der Zeugen und Sachverständigen in der Untersuchung (Art. 47), des Beschuldigten nach Art. 48 und 49 und des Vertreters der Einleitungsbehörde nach Art. 51 abgesehen werden, wenn Gewähr geboten ist, daß die Ladung den Empfänger erreicht. Dies gilt insbesondere für Ladungen zu einzelnen Terminen im Lauf einer sich über mehrere Tage erstreckenden Beweiserhebung.

c) Ladungen, die nicht förmlich zugestellt werden, sind mündlich unter Aufnahme eines Aktenvermerks oder schriftlich zu übermitteln.

2. Als Behörde im Sinne des Art. 20 Abs. 1 Nr. 4 gilt auch der Vertreter der Einleitungsbehörde.

#### Zu Art. 25

1. Wer oberste Dienstbehörde ist, ergibt sich aus Art. 3 Abs. 4 BG.

2. Die oberste Dienstbehörde kann in Zweifelsfällen mit Zustimmung des Innenministeriums bestimmen, welche Dienststellen nicht als der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte im Sinne des Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 anzusehen sind.

3. Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter (z. B. Hauptamt und Nebenamt, Ehrenamt neben dem Berufsamt), so kann der für jedes Amt zuständige Dienstvorgesetzte Dienststrafen im Rahmen seiner Befugnis verhängen, Geldbußen jedoch nur nach Maßgabe der Dienstbezüge aus dem ihm unterstehenden Amt. Der bestrafende Dienstvorgesetzte hat dem anderen Dienstvorgesetzten die Bestrafung mitzuteilen.

4. Bei Abordnung oder Beurlaubung eines Beamten zu einer anderen Behörde geht – anders als nach Art. 30 Abs. 3 Satz 2 – die Dienststrafbefugnis des Art. 25 für die während der Abordnung oder Beurlaubung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit dieser nicht ihre Ausübung dem anderen Dienstvorgesetzten überläßt.

#### Zu Art. 26

Vor dem Erlaß einer Dienststrafverfügung ist auf Antrag des Beschuldigten dem Betriebsrat unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Dienststrafverfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung (vgl. Art. 27 Abs. 1 u. 3) zu versehen.

#### Zu Art. 27

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag nach Art. 27 Abs. 1 zurückgenommen werden.

#### Zu Art. 28

Der Antrag auf Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens ist dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu übergeben. Dieser hat die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und alsdann die Akten mit seiner Stellungnahme auf dem Dienstweg an die Einleitungsbehörde weiterzugeben.

#### Zu Art. 30

1. Als für die Dienstaufsicht zuständig im Sinne des Art. 30 Abs. 1a gilt die oberste Landesbehörde, die für die Vorlage der Ernennungsvorschläge an den Ministerpräsidenten zuständig ist.

2. Wird die Zuständigkeit der nach Art. 30 Abs. 1 zuständigen Behörde als Ernennungs- oder Dienstaufsichtsbehörde durch Gesetz oder Verordnung geändert, so ändert sich auch ihre Zuständigkeit als Einleitungsbehörde.

#### Zu Art. 33–41

1. Die Dienststrafkammern werden bei den Verwaltungsgerichten in Stuttgart für den Landesbezirk Württemberg und in Karlsruhe für den Landesbezirk Baden gebildet. Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Dienststrafkammern entscheidet die Vollversammlung des Dienststrafhofes.

2. Die Vorsitzenden der Dienststrafkammern bestimmen die Reihenfolge, in der ihre Stellvertreter sie im Falle ihrer Verhinderung vertreten. Sie regeln auch den Vorsitz in etwa gebildeten Abteilungen der Dienststrafkammern.

3. Die Heranziehung der Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

4. Als „Laufbahn“ im Sinne des Art. 38 gelten die Laufbahngruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes, als „Verwaltungszweig“ die allgemeine und innere Verwaltung, die Polizeiverwaltung, die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände und die den Fachministerien unterstehenden Fachverwaltungen.

5. Wartestandsbeamte können nicht Mitglied der Dienststrafkammer sein (vgl. Art. 41 Abs. 1 Nr. 2).

6. Die Mitglieder der Dienststrafkammer erhalten für die in Ausübung dieser Tätigkeit unternommenen Reisen Vergütungen nach dem Reisekostenrecht, und zwar mindestens die Sätze der Reisekostenstufe II.

7. Als Ausscheiden aus dem Hauptamt im Sinne des Art. 41 Abs. 1 Nr. 3 gilt es, wenn der Beamte, auch ohne den unmittelbaren Dienstherrn zu wechseln, in eine höhere Laufbahn oder in einen anderen Verwaltungszweig (vgl. oben Nr. 4) versetzt wird, dagegen nicht, wenn er innerhalb des Bezirks der Dienststrafkammer an eine andere Behörde desselben Verwaltungszweiges versetzt oder in derselben Laufbahn befördert wird.

8. Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Dienststrafkammer werden von der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts, bei dem die Dienststrafkammer gebildet ist, wahrgenommen.

9. Die Dienststrafkammern führen ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Dienststrafkammer Stuttgart“ bzw. „Dienststrafkammer Karlsruhe“.

10. Die Entscheidungen, Ersuchen usw. der Dienststrafkammer ergehen unter der Behördenbezeichnung „Dienststrafkammer Stuttgart“ bzw. „Dienststrafkammer Karlsruhe“. Die Überschrift der Urteile lautet: „Im Namen des Gesetzes“.

#### Zu Art. 42 u. 43

1. Der Dienststrafhof wird beim Württ.-Bad. Verwaltungsgerichtshof gebildet; er gliedert sich in den Dienststrafsenat Stuttgart für den Landesbezirk Württemberg und den Dienststrafsenat Karlsruhe für den Landesbezirk Baden.

2. Die Vorsitzenden der Dienststrafsenate bestimmen die Reihenfolge, in der ihre Stellvertreter sie im Falle ihrer Verhinderung vertreten, und regeln die weitere Besetzung des Dienststrafsenats im einzelnen Fall.

3. Die Heranziehung der richterlichen und der nichtrichterlichen Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen ist in der Geschäftsordnung des Dienststrafhofes zu regeln. Von den nicht-

richterlichen Beisitzern ist der eine aus dem Kreise der auf Vorschlag der Beamtenvereine bestellten Mitglieder zu bestimmen, der andere soll der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören.

4. Die Nrn. 4–8 zur Art. 33–41 gelten entsprechend.

5. Der Dienststrafhof führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Württ.-Bad. Dienststrafhof“; die Dienststrafsenate führen Dienstsiegel mit der Umschrift „Württ.-Bad. Dienststrafhof – Dienststrafsenat Stuttgart“ bzw. „Württ.-Bad. Dienststrafhof – Dienststrafsenat Karlsruhe“.

6. Die Entscheidungen, Ersuchen usw. der Dienststrafsenate ergehen unter der Behördenbezeichnung „Württ.-Bad. Dienststrafhof – Dienststrafsenat Stuttgart“ bzw. „Württ.-Bad. Dienststrafhof – Dienststrafsenat Karlsruhe“. Die Überschrift der Urteile lautet: „Im Namen des Gesetzes“.

#### Zu Art. 51

Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist auch zur Vernehmung des Beschuldigten (Art. 48) zu laden.

#### Zu Art. 65

1. Der Unterhaltsbeitrag ist aus dem nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Ruhegehalt zu berechnen.

2. Bei Anwendung der §§ 127, 129 DBG nach Art. 65 Abs. 4 Satz 2 sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 127 Abs. 1) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 129) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.

#### Zu Art. 79

Wird die vorläufige Dienstenhebung gleichzeitig mit der Einleitung verfügt, so wird sie mit Zustellung der Einleitungsverfügung wirksam (vgl. Art. 29). Wird sie später verfügt, so ist die Verfügung dem Beamten schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam.

#### Zu Art. 80

1. Als Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind die zu Art. 6 unter Nr. 1 genannten, nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Bezüge aus allen Ämtern, auf die sich die Einbehaltung nach Art. 81 Abs. 2 erstreckt, anzusehen.

2. Für die Einbehaltung eines Teils des Wartegeldes oder Ruhegehalts gilt Nr. 1 sinngemäß.

3. Die Einbehaltung beginnt bei der nächsten Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Zeitpunkt, in dem die Anordnung der zahlenden Kasse zugegangen ist. Im Fall des Art. 107 wird die Anordnung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Beamte nach Feststellung des Dienstvorgesetzten seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenhebung gehindert worden wäre; für die tageweise Berechnung der Bezüge gilt Nr. 91 der Reichsbesoldungsvorschriften.

#### Zu Art. 97

Die Dienststrafkammer ist auch zuständig, wenn der

Dienststrafhof den Unterhaltsbeitrag bewilligt hatte. Gegen ihren Beschluß ist Beschwerde nach Art. 67 zulässig.

#### Zu den Art. 98–100

1. Gebühren werden nicht erhoben.

2. Zu den Kosten im Sinne der Art. 98–102 gehören:

Schreibgebühren für auf Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften nach den Vorschriften der Landesgebührenordnung;

Postgebühren

a) für Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften,

b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;

Telegrammgebühren, Fernspreckgebühren im Fernverkehr;

die durch Einrückung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;

die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;

die in der Untersuchung entstandenen Tagegelder und Reisekosten des Untersuchungsführers, des Vertreters der Einleitungsbehörde und des Schriftführers;

die baren Auslagen des auf Grund des Art. 16 Abs. 2 bestellten Pflegers.

3. Die entstandenen Kosten sind, gegebenenfalls mit Abschriften der Berechnungen, in den Vorermittlungs- und Untersuchungsakten zu vermerken.

4. Die Verwaltungskosten der Dienststrafgerichte, insbesondere Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder und die durch die Teilnahme des Vertreters der Einleitungsbehörde (obersten Dienstbehörde) an der Hauptverhandlung entstehenden Kosten, gehören nicht zu den Kosten des Dienststrafverfahrens im Sinne der Art. 98–102.

#### Zu Art. 101

1. Dem Beschuldigten können nur tatsächlich entstandene Auslagen erstattet werden, nicht Verdienstaufschüsse und dergleichen. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch Reisekosten des Beschuldigten und von ihm gezahlte Zeugengebühren.

2. Als Kosten der Verteidigung sind höchstens die einem Verteidiger nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zustehenden Sätze anzusehen; darüber hinaus vereinbarte Honorare sind nicht zu erstatten.

#### Zu Art. 103

1. Das Beamtenverhältnis endet mit der Rechtskraft des Urteils; dies gilt auch für die Berechnung der Dienstzeit. Die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge ist jedoch erst mit dem Ende des Monats, in dem das auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts lautende Urteil rechtskräftig wird, einzustellen; Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzu-

ziehen oder auf einen etwaigen Unterhaltsbeitrag (vgl. Art. 65 Abs. 3) anzurechnen.

2. Mit der Vollstreckung der Kürzung des Gehalts oder Ruhegehalts ist bei der auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge zu beginnen.

3. Die Vollstreckung der Geldbuße (Art. 103 Abs. 3 Satz 1) wird nicht dadurch gehindert, daß der Bestrafte nach ihrer Verhängung in den Ruhestand tritt. Dies gilt auch bei Angestellten und Arbeitern, wenn sie Versorgungsbezüge erhalten. Leistungen aus der Sozialversicherung gelten nicht als Versorgungsbezüge. Endet das Dienstverhältnis auf andere Weise, so ist die Geldbuße nicht zu vollstrecken.

4. Bei Bestraften, die Gebühren beziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2), wird die Kürzung nach einem monatlichen Pauschalbetrag berechnet, der sich aus dem Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren und etwaigen sonstigen Dienstbezüge) der letzten sechs Monate vor Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens ergibt. Für die Beitreibung gelten die Ausführungsbestimmungen zu Art. 104.

#### Zu Art. 104

1. Die dem Beschuldigten auferlegten Kosten des Dienststrafverfahrens können von einem nach Art. 65 bewilligten Unterhaltsbeitrag abgezogen werden.

2. im übrigen werden Geldbeträge, soweit nicht nach Art. 98 Abs. 1 Satz 2, Art. 102 Abs. 2 Satz 3, Art. 103 Abs. 4 oder Art. 83 Abs. 2 Satz 2 verfahren werden kann, im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben.

#### Zu Art. 108

Richterliche Beamte sind diejenigen Beamten, die in ihrem Hauptamt eine richterliche Tätigkeit ausüben, für die gesetzlich die Unabhängigkeit gewährleistet ist.

#### Zu Art. 113

1. Dienststrafverfahren, die von den früheren Reichsdienststrafgerichten noch nicht rechtskräftig erledigt worden sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nunmehrigen Dienststrafgerichte über, und zwar ein am 8. Mai 1945 bei einem Dienststrafgericht des ersten Rechtszugs anhängig gewesenenes oder an ein solches zurückverwiesenes Dienststrafverfahren auf die Dienststrafkammer, die im Falle der Einleitung eines neuen Verfahrens nach Art. 34 zuständig wäre, ein am oben genannten Tage bei einem Dienststrafgericht des zweiten Rechtszugs anhängig gewesenenes Dienststrafverfahren auf den zuständigen Dienststrafsenat.

2. Für die nach den Vorschriften der früheren Reichsdienststrafordnung rechtskräftig erledigten Dienststrafverfahren gelten die Vorschriften des Abschn. IV über die Wiederaufnahme des Verfahrens sinngemäß.

3. Maßnahmen, die nach den bisherigen Gesetzen angeordnet worden sind, bleiben rechtswirksam. Hierzu gehört auch eine nach bisherigem Recht kraft Gesetzes eingetretene vorläufige Dienstenthebung und Gehaltseinbehaltung sowie die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags; für ihre Beendigung gelten Art. 82 und 83 bzw. 97.

Stuttgart, den 28. April 1949

Ulrich

### Verordnung Nr. 737

#### des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 714 über Zuständigkeit und Verfahren in der Sozialversicherung

Vom 29. April 1949

Auf Grund des § 6 des Gesetzes Nr. 714 über Zuständigkeiten und Verfahren in der Sozialversicherung vom 26. Januar 1948 (Reg. Bl. S. 40) wird verordnet:

#### § 1

(1) Das Landesversicherungsamt Württemberg-Baden ist zuständig

1. im letzten Rechtszuge, wenn zur Entscheidung in der Streitsache ein Obergesetzliches Versicherungsamt berufen ist, das seinen Sitz in Württemberg-Baden hat,

2. in anderen Streitsachen,

a) wenn die Bezirke der beteiligten Versicherungsträger sich nicht über Württemberg-Baden hinaus erstrecken,

b) sofern sich der Bezirk des beteiligten Versicherungsträgers zugleich auf Württemberg-Baden und auf das Gebiet der Länder Bayern und Hessen, aber nicht darüber hinaus erstreckt, wenn das Landesversicherungsamt Württemberg-Baden zuerst mit der Sache befaßt wurde; dies gilt entsprechend bei Beteiligung mehrerer Versicherungsträger.

(2) Soweit das Reichsversicherungsamt in anderen als den in Abs. 1 genannten Streitsachen zuständig war und nicht im Rechtszuge zu entscheiden ist, ist das Landesversicherungsamt Württemberg-Baden zur Entscheidung für oder gegen einen beteiligten Versicherungsträger berufen, wenn dieser in Württemberg-Baden eine Geschäfts- oder Verwaltungsstelle (Hauptverwaltung, Bezirksleitung, Bezirksverwaltung, Zweigstelle, Sektion, Ausführungsbehörde) hat, die in der Streitsache die Geschäfte des Versicherungsträgers führt oder treuhänderisch besorgt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit abweichende Vereinbarungen bestehen.

#### § 2

(1) Der Präsident des Landesversicherungsamts leitet und beaufsichtigt den gesamten Dienst.

(2) Er führt die innere Verwaltung und verteilt vorbehaltlich besonderer Bestimmungen die richterlichen Sachen unter die Mitglieder und die richterlichen Beamten des Landesversicherungsamts.

#### § 3

Die Vertretung des Präsidenten übernimmt ein ständiges Mitglied, welches das Arbeitsministerium bestellt. Falls keine Bestimmung getroffen ist, übernimmt die Vertretung das dienstälteste ständige Mitglied.

#### § 4

(1) Das Landesversicherungsamt Württemberg-Baden hat zwölf nichtständige Mitglieder, von denen je sechs aus den

Kreisen der Versicherten und aus den Kreisen der Arbeitgeber berufen werden. Die Amtszeit der erstmalig berufenen nichtständigen Mitglieder läuft mit dem Ende des nächsten Monats ab, in dem nach Einführung des Gesetzes über die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung neue nichtständige Mitglieder ordnungsmäßig gewählt worden sind.

(2) Der Arbeitsminister bestimmt, wieviel Stellvertreter für die nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts zu wählen sind.

#### § 5

Die richterlichen Beamten werden für die Dauer ihres Hauptamtes berufen. Bei vorübergehendem Bedürfnis können sie auch auf Zeit berufen werden.

#### § 6

(1) Wichtige Angelegenheiten, insbesondere zweifelhafte Rechtsfragen, können in Gesamtsitzungen des Landesversicherungsamts erörtert werden.

(2) Die Gesamtsitzungen finden auf Anordnung des Präsidenten statt, der den Vorsitz führt.

(3) Werden in den Sitzungen Fragen behandelt, die später im Spruch- oder Beschluß-Senat zu entscheiden sind, so bindet die Stellungnahme in der Sitzung nicht für die Abstimmung im Senat.

#### § 7

Zur Teilnahme an den Gesamtsitzungen sind einzuladen:

- a) die ständigen Mitglieder und diejenigen Hilfsarbeiter, welche die Geschäfte von Mitgliedern bearbeiten,
- b) mindestens je zwei Arbeitgeber und Versicherte der nichtständigen Mitglieder,
- c) die richterlichen Beamten.

Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

#### § 8

(1) Stimmberechtigt sind die in der Sitzung anwesenden Mitglieder sowie die richterlichen Beamten. Stellvertreter für nichtständige Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### § 9

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

(2) Für den mündlichen Vortrag in der Sitzung können Berichterstatter ernannt werden.

(3) Bei Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(4) Durch Abstimmung wird auch entschieden, wenn Zweifel über den Gegenstand, die Fassung oder Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung bestehen.

#### § 10

(1) Die Stimmen werden in folgender Reihenfolge abgegeben:

1. Von den Berichterstattern,
2. von den nichtständigen Mitgliedern aus den Kreisen der Versicherten,
3. von den nichtständigen Mitgliedern aus den Kreisen der Arbeitgeber,
4. von den richterlichen Beamten,
5. von den ständigen Mitgliedern,
6. von dem Vorsitzenden.

(2) In der ersten Gruppe richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach der Reihenfolge der Bestellung zum Berichterstatter. In der zweiten und dritten Gruppe nach dem Lebensalter, in der vierten und fünften Gruppe nach dem Dienstalter im Landesversicherungsamt, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Der dem Dienst- oder Lebensalter nach Jüngere stimmt zuerst.

#### § 11

(1) Für die Rechtsprechung wird ein Spruchsenat und ein Beschlußsenat gebildet.

(2) Den Vorsitz im Spruchsenat führt der Präsident, er wird von dem dienstältesten ständigen Mitglied im Vorsitz vertreten. Die Reihenfolge der Teilnahme der ständigen Mitglieder, der richterlichen Beamten, nichtständigen Mitglieder und etwaiger Hilfsrichter wird jeweils für drei Monate im voraus bestimmt. Die Bestimmung treffen der Präsident und die ständigen Mitglieder nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Bei dieser Aufstellung sind Vertreter vorzusehen, die im Behinderungsfalle einberufen werden.

(3) Im übrigen verteilt der Vorsitzende des Senats die Geschäfte. Er trifft auch die wegen des Fortgangs des Verfahrens erforderlichen Verfügungen und zeichnet sie im Entwurf und in der Reinschrift. Er kann sich dabei von einem ständigen Mitglied vertreten lassen.

(4) Abs. 2 und 3 gilt für den Beschlußsenat entsprechend.

#### § 12

Für die Abstimmung im Spruch- und Beschlußsenat gelten die Vorschriften des § 10 entsprechend.

#### § 13

Die nichtständigen Mitglieder sollen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung einberufen werden. Die Einberufung darf nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden.

#### § 14

(1) Die Entscheidung des Landesversicherungsamts in Spruchsachen ist – unbeschadet des § 129 Abs. 2 RVO –

beim Landesversicherungsamt schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu beantragen. Der Schriftsatz soll den Anspruch bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und, wenn es sich um Rechtsmittel handelt, die Gründe für seine Einlegung angeben. Die Rekurschrift soll auch neu vorzubringende Tatsachen und Beweismittel anführen, die Revisionsschrift die Gesichtspunkte, aus denen sich die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder ein Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten oder wesentliche Mängel des Verfahrens ergeben.

(2) Von den Schriftsätzen ist für jeden Beteiligten eine Abschrift beizufügen.

(3) Der Versicherungsträger, das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt haben dem Landesversicherungsamt die Vorverhandlungen einzureichen. Sie umfassen die sämtlichen auf den Anspruch sich beziehenden Schriftstücke einschließlich derjenigen, welche sich in Vorakten befinden oder im Laufe des Verfahrens neu entstehen. Das Oberversicherungsamt hat, wenn eine von ihm getroffene Entscheidung angefochten wird, auch eine Abschrift der Entscheidung bei Übersendung der Akten beizufügen.

#### § 15

Das Landesversicherungsamt teilt die Abschrift des Antrages dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten Frist mit. Der Gegner wird zugleich davon verständigt, daß auch entschieden werden kann, wenn die Gegenschrift nicht innerhalb der gesetzten Frist ergeht. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Gegenschrift sowie weitere Schriftsätze, falls sie neue und wesentliche Anführungen enthalten, stellt das Landesversicherungsamt gleichfalls dem Gegner in Abschrift zu. Ist ein Versicherungsträger beigelegt, so werden die Schriftsätze auch diesem mitgeteilt und seine Erklärungen den Beteiligten übermittelt.

#### § 16

Die Schriftsätze müssen von den Beteiligten selbst oder ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden und ist auf Verlangen des Landesversicherungsamts vorzulegen.

#### § 17

Von dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat werden die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief oder gegen Postzustellungsurkunde mit dem Zusatz in Kenntnis gesetzt, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Hält der Senat das persönliche Erscheinen eines Beteiligten für angezeigt, so ist diesem zu eröffnen, daß aus dem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse gezogen werden können.

#### § 18

(1) Für den mündlichen Vortrag in der Sitzung werden vom Präsidenten Berichterstatter ernannt.

(2) Die Geschäftssprache ist deutsch. Im übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Geschäftssprache.

#### § 19

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen.

(2) Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhaltes durch einen Berichterstatter. Die erschienenen Beteiligten sind zu hören. Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Senats auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

#### § 20

Über die Verhandlung hat ein vereidigter Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Der Gang der Verhandlung ist nur im allgemeinen anzugeben. Aufzunehmen sind Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche sowie die Formel der Urteile; ferner sollen auch die Anträge und erheblichen Erklärungen der Beteiligten aufgenommen werden, soweit sie von den Anträgen und Erklärungen in den Schriftsätzen abweichen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu vollziehen und, wenn sie eine Urteilsformel enthält, auch von dem Berichterstatter.

#### § 21

Die Beratung und Beschlußfassung sind nicht öffentlich. Außer den zur Entscheidung Berufenen und dem Schriftführer dürfen nur die beim Landesversicherungsamt beschäftigten Personen zugegen sein, denen der Präsident die Anwesenheit zu ihrer Ausbildung gestattet.

#### § 22

(1) Der Senat entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

(2) Bei Entscheidungen auf Grund einer Verhandlung dürfen nur Mitglieder mitwirken, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

#### § 23

Die vom Senat wegen Ungebühr in öffentlicher Sitzung festgesetzten Ordnungsstrafen, die gegen Zeugen und Sachverständige festgesetzten Geldstrafen und die einem Beteiligten nach § 1802 RVO auferlegten besonderen Verfahrenskosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben und fallen an die Landeshauptkasse.

#### § 24

(1) Die Entscheidung des Spruchsenats wird öffentlich verkündet, auch wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war.

(2) Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, die in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

(3) Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so geschieht sie durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts, sie kann auch durch Verlesen der Urteilsgründe geschehen.

## § 25

(1) Die Urteile werden mit Gründen versehen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter unterschrieben.

(2) Ist der Vorsitzende oder der Berichterstatter verhindert, so hat für ihn ein anderes rechtskundiges Mitglied des Senats, das bei der Entscheidung mitgewirkt hat, zu unterschreiben.

## § 26

Im Eingang des Urteils sind der Tag der Entscheidung und die Mitglieder des Senats, die an ihr teilgenommen haben, anzugeben. Die Ausfertigungen werden mit der Überschrift versehen:

„Im Namen des Volkes“.

Sie erhalten neben dem Siegel des Landesversicherungsamts die Schlußformel: urkundlich unter Siegel und Unterschrift „Das Landesversicherungsamt Württ.-Baden Spruchsenat“. Die Ausfertigung vollzieht ein vom Präsidenten dazu bestimmter Beamter.

## § 27

Dem Oberversicherungsamt, dessen Entscheidung angefochten war, ist eine Urteilsabschrift zu erteilen.

## § 28

Für die Eingaben in Beschlußsachen und das Verfahren in Beschlußsachen gelten die Vorschriften für das schriftliche Verfahren vor dem Spruchsenat entsprechend.

## § 29

Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß die Beschwerde unzulässig oder verspätet eingelegt ist, so kann er sie ohne Verhandlung im Senat verwerfen. Der Antragsteller kann binnen einer Woche nach Zustellung der Verfügung die Entscheidung des Beschlußsenats anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen.

## § 30

(1) Soweit in einer Beschlußsache vor dem Beschlußenat zu verhandeln ist, kann der Vorsitzende des Beschlußenats die mündliche Verhandlung anordnen. Dies muß geschehen, wenn der Senat es beschließt, oder wenn in den Fällen des § 24 Abs. 3, §§ 95, 705, 978, 1147 RVO ein Beteiligter es beantragt.

(2) Im übrigen gelten für das Verfahren vor dem Beschlußenat die Vorschriften für das Verfahren vor dem Spruchsenat entsprechend.

(3) Ergibt sich bei der Abstimmung des Beschlußenats Stimmgleichheit, so gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

## § 31

Wegen außergerichtlicher Kosten der Beteiligten ist § 1670 RVO entsprechend anzuwenden.

## § 32

Die Ausfertigungen und Reinschriften der Beschlüsse ergehen unter der Unterschrift:

„Das Landesversicherungsamt Württemberg-Baden  
Beschlußenat“.

## § 33

Der Präsident bestimmt im einzelnen, wer Vorladungen und sonstige nur dem Geschäftsbetrieb dienende formularmäßige Schreiben unterzeichnet und in welcher Form diese abgesandt werden.

## § 34

Das Landesversicherungsamt führt ein Dienstsiegel mit der Umschriftung:

„Landesversicherungsamt Württemberg-Baden“.

## § 35

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 29. April 1949

M. d. F. d. G. b.  
Stetter

Ministerialdirektor

**Gesetz Nr. 945**  
**über die Bekanntmachung in Fällen der**  
**Kriegsverschollenheit**

Vom 4. Mai 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

## § 1

(1) Im Verfahren bei Todeserklärungen von Kriegsverschollenen und bei Feststellung der Todeszeit von Kriegsteilnehmern (§§ 4, 39, 40 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939, RGBl. I S. 1186 sind die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen statt in einer Tageszeitung in einer vom Zentraljustizamt für die britische Zone herausgegebenen Verschollenheitsliste zu veröffentlichen.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn die Verschollenheit oder der Tod unter anderen als den in § 4 des Gesetzes bezeichneten Umständen in Zusammenhang mit Kriegsereignissen oder -zuständen eingetreten ist.

(3) Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot auch in einer Tageszeitung bekanntgemacht wird. § 20 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 des Gesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Aufgebotsfrist des § 21 und die Frist des § 43 des Gesetzes beginnen mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der Verschollenheitsliste in Hamburg. Mit dem gleichen Zeitpunkt gilt die Zustellung des Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt wird (§ 24 Abs. 3 des Gesetzes), als bewirkt.

#### § 2

Die Verordnungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 31) und vom 20. Januar 1943 (RGBl. I S. 66) werden aufgehoben.

#### § 3

Bekanntmachungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem allgemein für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatt veröffentlicht worden sind, sind nicht aus dem Grund unwirksam, weil sie nach dem Verschollenheitsgesetz in einer Tageszeitung hätten veröffentlicht werden müssen.

#### § 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 4. Mai 1949

#### Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit  
Otto Steinmayer

### Bekanntmachung Nr. 1040 der Landesregierung zum Aufbaugesetz und zum Baulandgesetz

Vom 16. Mai 1949

Die Militärregierung Württemberg-Baden hat durch Anordnung vom 4. April 1949\* § 18, Ziff. 7a, des Gesetzes Nr. 329 – Aufbaugesetz – vom 18. August 1948 (Reg. Bl. S. 127) und § 27, Abs. 2, Ziff. 1, des Baulandgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 351 des Innenministeriums über die Neufassung des Gesetzes über die Erschließung von Bauland durch Umlegung und Grenzregelung vom 24. September 1948 (Reg. Bl. S. 157) aufgehoben.

Stuttgart, den 16. Mai 1949

#### Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Th. Bäuerle  
Dr. Kaufmann Dr. Veit Stooß

\* Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 18 vom 23. April 1949.

### Vorordnung Nr. 1042

#### Erste Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Radiogesetzes Nr. 1039

Vom 16. Mai 1949

Zur Durchführung des Radiogesetzes (Gesetz Nr. 1039) vom 6. April 1949 wird über die Wahl der Mitglieder des Rundfunkrates gemäß § 4 der Satzung für den „Süddeutschen Rundfunk“ in Stuttgart folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Zu Ziff. 4, Abs. 2, Ziff. 1–3

Der Vertreter der evangelischen Kirche wird durch den evangelischen Landesbischof von Württemberg und den Badischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, der Vertreter der katholischen Kirche durch den Erzbischof von Freiburg und den Bischof von Rottenburg bestimmt. Der Vertreter der israelitischen Religionsgemeinschaft wird durch die Leitung der israelitischen Kultusgemeinden in Nordwürttemberg und Nordbaden gemeinsam bestimmt.

#### § 2

Zu § 4, Abs. 2, Ziff. 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14

Die Vertreter gemäß Ziff. 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 14 werden von den Leitungen der Organisationen oder Vereinigungen aus Nordwürttemberg und Nordbaden jeweils gemeinsam gewählt. Dabei hat jede Organisation eine Stimme. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmann zu wählen, der gegebenenfalls für den Rest der Wahlperiode die Stelle eines ausscheidenden Vertreters einnimmt. Nachwahl während der Wahlperiode findet nicht statt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat bei der erstmaligen Wahl der Landtag auf Grund der von den Organisationen oder Vereinigungen eingereichten Vorschläge die Wahl der Vertreter vorzunehmen. Bei späteren Wahlen übernimmt diese Aufgabe der Rundfunkrat.

#### § 3

Zu § 4, Abs. 2 Ziff. 6, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21

Die Vorstände der in Ziff. 6, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 genannten Organisationen und Verbände aus Nordwürttemberg und Nordbaden wählen jeweils in geheimer Abstimmung entsprechend ihrer Mitgliederzahl je eine aus 5–7 Personen bestehende Wahlversammlung. Diese Wahlversammlung wählt in geheimer Abstimmung einen Vertreter und einen Ersatzmann für die Dauer der Wahlperiode. Der Ersatzmann tritt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds des Rundfunkrates. Nachwahl während der Wahlperiode findet nicht statt.

## § 4

Die Wahlen haben jeweils bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Wahltermins im Staatsanzeiger, erstmals bis 25. Mai 1949, zu erfolgen. Ist eine Wahl bei den in § 3 aufgeführten Organisationen und Verbänden nicht ordnungs- oder fristgemäß möglich, so bestimmt erstmals der Landtag den jeweiligen Vertreter auf Grund von Vorschlägen der wahlberechtigten Organisationen (Satzung des „Süddeutschen Rundfunks“ in Stuttgart § 4 Abs. 3 und 4). Bei späteren Wahlen übernimmt der Rundfunkrat diese Aufgabe.

Bei der Wahl aller Vertreter ist darauf zu achten, daß die beiden Landesteile Nordwürttemberg und Nordbaden bei Verteilung der Vertretersitze möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.

## § 5

Wenn von den gewählten Vertretern der Ziff. 4–21 einschließlich der Ersatzmänner während einer Wahlperiode durch Tod oder andere Umstände mehr als sieben Mitglieder aus dem Rundfunkrat ausgeschieden sind, so ist der Rundfunkrat berechtigt, sich für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl von Ersatzmitgliedern aus den vertretungsberechtigten Organisationen, Vereinigungen und Verbänden zu ergänzen.

## § 6

Die Wahlen werden von einem Ausschuß des Rundfunkrats überprüft, dessen Zusammensetzung der Rundfunkrat selbst bestimmt. Die erstmaligen Wahlen überprüft ein Ausschuß, bestehend aus den gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 22 der Satzung gewählten Vertretern des Landtags.

## § 7

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Stuttgart, den 16. Mai 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Th. Bäuerle  
Dr. Kaufmann Dr. Veit Stooß

## Verordnung Nr. 1045

**Zweite Verordnung der Landesregierung  
zur Durchführung des Radiogesetzes**

Vom 30. Mai 1949

Zur Durchführung des Gesetzes Nr. 1039 – Radiogesetz – vom 6. April 1949 (Reg. Bl. S. 71) wird für die Wahl der Mitglieder des Rundfunkrats auf Grund von § 4 der Satzung für den „Süddeutschen Rundfunk“ in Stuttgart verordnet:

## § 1

Die in § 4 der Verordnung Nr. 1042, Erste Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Radiogesetzes vom 16. Mai 1949 – veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 21. Mai 1949 Nr. 22 –, bestimmte Frist für die erstmalige Durchführung der Wahlen wird bis zum 12. Juni 1949 verlängert.

## § 2

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Stuttgart, den 30. Mai 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Veit Stooß Otto Steinmayer

## Berichtigungen

In § 1, Zeile 3 des Gesetzes Nr. 939 über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 3. März 1949 (Reg. Bl. S. 45) muß es statt „in einem nicht unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete“ heißen: „in einem nicht mehr unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete“.

In § 7b und § 8 Abs. 3b des Gesetzes Nr. 227, Württ.-Badisches Vertragshilfegesetz 1947 vom 3. März 1949 (Reg. Bl. S. 41), muß es statt „Lombarddarlehen der Reichsbank“ heißen: „Lombarddarlehen der Reichsbank oder ihrer Rechtsnachfolger“.

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 5. Juli 1949

Nr. 13

## Inhalt:

Gesetz Nr. 541 über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1949 (Staatshaushaltsgesetz für 1949) vom 30. Juni 1949. S. 89. — Gesetz Nr. 540 zur Aufhebung des Gesetzes über die Erhebung von Abgaben zur Förderung kultureller Aufgaben vom 30. Juni 1949. S. 90. — Verordnung Nr. 539 des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 vom 31. Mai 1949. S. 102.

## Gesetz Nr. 541

### über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1949 (Staatshaushaltsgesetz für 1949)

Vom 30. Juni 1949

Der Landtag hat am 23. Juni 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Die diesem Gesetz als Anlagen beigelegten Staatshaushaltspläne der Landesbezirke Württemberg und Baden für das Rechnungsjahr 1949 werden wie folgt festgestellt:

## Ordentlicher Haushalt\*)

	Württemberg	Baden	Württemberg-Baden Insgesamt
Fortdauernde Einnahmen . .	890 124 800 DM	604 166 350 DM	1 494 291 150 DM
Einmalige Einnahmen . .	151 634 250 DM	72 482 150 DM	224 116 400 DM
Zusammen Einnahmen . .	1 041 759 050 DM	676 648 500 DM	1 718 407 550 DM
Fortdauernde Ausgaben . .	960 950 650 DM	663 083 950 DM	1 624 034 600 DM
Einmalige Ausgaben . . .	48 908 400 DM	45 464 550 DM	94 372 950 DM
Zus. Ausgaben	1 009 859 050 DM	708 548 500 DM	1 718 407 550 DM
Überschuß	31 900 000 DM	Fehlbetrag 31 900 000 DM	Ausgleichung

## § 2

(1) Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Besoldungen der nichtplanmäßigen Beamten (Tit. 102) und für Bezüge der Angestellten und Arbeiter (Tit. 103) sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Mittel für Besoldungen der nichtplanmäßigen Beamten (Tit. 102) und für Bezüge der Angestellten und Arbeiter (Tit. 103) können bis zur Höhe etwaiger durch Nichtbesetzung von Planstellen bei Tit. 100 desselben Haushaltskapitels erzielter Ersparungen überschritten werden.

\*) Ein außerordentlicher Haushalt wurde nicht aufgestellt.

## § 3

Die Gehaltskürzung bei den Beamten nach Maßgabe des Kapitels II des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1949 aufgehoben. Das gleiche gilt für die Kürzung der Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie der Ruhelöhne, laufenden Unterstützungen usw. gem. § 1 der Verordnung Nr. 1028 vom 25. November 1948 (Reg. Bl. S. 176).

## § 4

(1) Beamte mit einem Grundgehalt (Diäten) bis 350 DM monatlich erhalten mit Wirkung vom 1. Juni 1949 eine Teuerungszulage. Diese beträgt

in der Sonderklasse und in den Ortsklassen A und B monatlich 20 DM, in den Ortsklassen C und D monatlich 17 DM.

Übersteigt das Grundgehalt (Diäten) den Betrag von monatlich 350 DM, so wird als Teuerungszulage gewährt

in der Sonderklasse und in den Ortsklassen A und B der Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt (Diäten) und 370 DM,

in den Ortsklassen C und D der Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt (Diäten) und 367 DM.

(2) Für Beamte der Besoldungsgruppen A 11 bis A 5a tritt die Regelung in Abs. 1 ab 1. Juni 1949 an die Stelle der bisherigen Regelung.

## § 5

Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer für einen Einzelplan zuständigen obersten Stelle in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Stelle können mit Genehmigung des Finanzministeriums Württemberg-Baden die entsprechenden Titel der betreffenden Einzelpläne übertragen werden.

## § 6

Zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeshauptkassen wird der Finanzminister ermächtigt, mit Zustimmung des Finanz-Ausschusses im Rechnungsjahr 1949 Darlehen nach Bedarf, jedoch nur bis zu dem Betrag von 50 Millionen DM, mit längstens einjähriger Laufzeit aufzunehmen.

## § 7

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Be-

dürfnisse Gewährleistungen und Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 45 Millionen DM zu übernehmen. Vor der Übernahme von Gewährleistungen und Bürgschaften im Einzelbetrage von 100 000 DM und mehr ist die Zustimmung des Finanz-Ausschusses erforderlich. In besonders dringenden Fällen kann diese Zustimmung nachträglich eingeholt werden.

## § 8

Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanz-Ausschusses für die Herstellung und den Vertrieb von Filmen von Aufführungen der Württ.-Bad. Staatstheater eine Gewährleistung bis zu 500 000 DM zu übernehmen.

## § 9

Der im Landesbezirk Baden von den Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Art. 1 der Verordnung vom 29. Juli 1939 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 151) zu zahlende Beitrag für die Bewirtschaftung ihrer Waldungen durch staatliche Forstbeamte wird auf 0,52 DM für je 1 DM des Grundsteuermeßbetrags der bewirtschafteten Waldungen festgesetzt.

## § 10

Die Finanzausgleichung gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 110) beträgt auf den Kopf der Wohnbevölkerung im

Landesbezirk Württemberg	14 DM 64 Dpf,
im Landesbezirk Baden	11 DM 29 Dpf.

## § 11

Dem Ausgleichsstock für leistungsschwache Gemeinden und Gemeindeverbände werden gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Satz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich für den Landesbezirk Württemberg 6 866 350 DM und für den Landesbezirk Baden 4 232 500 DM zugewiesen.

## § 12

In § 30a der Reichshaushaltsordnung wird die Zahl 30 000 RM durch die Zahl 100 000 DM, die Zahl 10 000 RM durch die Zahl 30 000 DM ersetzt.

## § 13

(1) Unverbrauchte Ausgabemittel bei übertragbaren Ausgabebewilligungen des Rechnungsjahres 1948 werden nicht

in das Rechnungsjahr 1949 übertragen, sondern in Abgang gestellt.

(2) Überschreitungen bei übertragbaren Ausgabebewilligungen (Vorgriffe im Sinne des § 30 Abs. 3 RHO.) sind nicht aus der Bewilligung des Rechnungsjahres 1949 vorweg zu decken, sondern als überplanmäßige Ausgaben des Rechnungsjahres 1948 zu behandeln.

(3) Satz 2 des § 2 des Gesetzes Nr. 361 — Zweites Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung vom 10. März 1949 (Reg. Bl. S. 44) — wird gestrichen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, von den im Haushaltsplan für 1949 für diesen Zweck bereitgestellten 75 Millionen DM einen Betrag in Höhe der im Rechnungsjahr 1948 geleisteten Mehrausgaben zu sperren.

## § 14

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.  
Stuttgart, den 30. Juni 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit Stooß

## Gesetz Nr. 540

zur Aufhebung des Gesetzes über die Erhebung von Abgaben zur Förderung kultureller Aufgaben

Vom 30. Juni 1949

Der Landtag hat am 23. Juni 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Das Gesetz Nr. 532 über die Erhebung von Abgaben zur Förderung kultureller Aufgaben vom 22. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 17) wird aufgehoben.

## § 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 30. Juni 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit Stooß

## Staatshaushaltsplan (Gesamtplan)

für das Rechnungsjahr 1949

(1. April 1949 bis 31. März 1950)

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1949				Darunter Einmalige	
		Roh-	Roh-	Überschuß	Zuschuß	Einnahmen	Ausgaben
		Einnahmen DM	Ausgaben DM	DM	DM	DM	DM
	<b>1. Landesbezirk Württemberg</b>						
	<b>Ordentlicher Haushalt</b>						
	<b>Einzelplan I: Landtag, Staatsministerium usw.</b>						
1	Landtag .....	21 000	643 250	—	622 250	—	—
2	Staatsministerium .....	28 000	759 450	—	731 450	—	—
3	Landesbeamtenstelle .....	11 000	223 400	—	212 400	—	—
5	Vertretung des Landes Württ.- Baden bei der Verw. des Ver- einigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt-Main .....	—	—	—	—	—	—
		3 050	206 200	—	203 150	—	40 000
6	Hauptstaatsarchiv .....	900	167 000	—	166 100	—	—
7	Regierungsblatt und Staatsan- zeiger .....	300 050	114 200	185 850	—	—	—
	Summe Einzelplan I	364 000	2 113 500	185 850	1 935 350	—	40 000
	<b>Einzelplan II: Justiz- verwaltung</b>				1 749 500		
1	Ministerium .....	11 000	1 043 300	—	1 032 300	—	35 000
2	Wiedergutmachung .....	200	16 861 000	—	16 860 800	—	—
3	Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate .....	10 135 300	12 334 800	—	2 199 500	—	80 000
4	Vollzugsanstalten .....	1 316 000	4 345 000	—	3 029 000	—	78 000
	Summe Einzelplan II	11 462 500	34 584 100	—	23 121 600	—	193 000
	<b>Einzelplan III: Innen- verwaltung</b>						
1	Ministerium .....	287 000	2 799 600	—	2 512 600	—	16 000
2	Bau-, Wohnungs- und Sied- lungswesen .....	3 000	49 266 700	—	49 263 700	—	3 000 000
3	Verwaltungsgerichtshof .....	50	207 100	—	207 050	—	—
4	Verwaltungsgericht .....	—	202 200	—	202 200	—	—
5	Bergwesen .....	100	27 100	—	27 000	—	—
7	Bezirksverwaltung .....	7 000	1 340 000	—	1 333 000	—	—
8	Polizei .....	158 500	18 296 500	—	18 138 000	—	200 000
9	Landesamt für Kriminal-Er- kennungsdienst und Polizei- statistik .....	1 500	774 600	—	773 100	—	—
10	Arbeitshaus k. w. ....	46 250	119 600	—	73 350	—	—
11	Allgemeine Gesundheitsverwal- tung .....	22 000	933 500	—	911 500	—	230 000
12	Gesundheitsämter .....	213 000	1 945 000	—	1 732 000	—	58 000
13	Medizinisches Landesunter- suchungsamt .....	211 000	211 000	—	—	—	25 000
14	Staatliche Anstalt für Lebens- mitteluntersuchungen in Ulm	35 000	35 000	—	—	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1949				Darunter Einmalige	
		Roh- Einnahmen DM	Roh- Ausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
15	Überwachung des Verkehrs mit Wein .....	100	23 700	—	23 600	—	—
16	Heilanstalten (einschl. Privat- irrenanstalten) .....	2 348 100	2 241 000	107 100	—	—	25 000
17	Landeshebammschule .....	525 000	642 550	—	117 550	—	48 000
18	Veterinärwesen .....	52 900	539 000	—	486 100	—	—
19	Tierärztliches Landesunter- suchungsamt .....	73 000	235 000	—	162 000	—	25 000
20	Tierkörperbeseitigungsanstalten	—	—	—	—	—	—
21	Öffentliche Fürsorge .....	—	10 242 950	—	10 242 950	—	180 000
21a	Flüchtlingswesen .....	400 000	26 695 250	—	26 295 250	—	—
22	Fürsorgeerziehung .....	—	645 500	—	645 500	—	—
23	Zentralleitung für das Stif- tungs- und Anstaltswesen ..	—	36 900	—	36 900	—	—
25	Feuerlöschwesen .....	100	1 061 300	—	1 061 200	—	—
26	Technisches Landesamt (Stras- sen- und Wasserbauverwal- tung) .....	246 600	26 380 500	—	26 133 900	—	13 902 500
27	Autobahnen .....	251 850	4 954 000	—	4 702 150	—	2 770 000
28	Vermessungswesen .....	815 700	2 050 800	—	1 235 100	—	—
	Summe Einzelplan III	5 697 750	151 906 350	107 100	146 315 700	—	20 479 500
	<b>Einzelplan IV: Kultverwaltung</b>				146 208 600		
1	Ministerium .....	7 100	7 265 750	—	7 258 650	—	6 015 000
2	Evangelische Kirchenleitung ..	—	234 950	—	234 950	—	—
3	Evangelische Seminare .....	5 500	222 100	—	216 600	—	—
4	Diensteinkommen der evang. Geistlichen und sonstige Auf- wendungen für die evang. Kirche .....	—	5 304 350	—	5 304 350	—	201 500
5	Diensteinkommen der kath. Geistlichen und sonstige Auf- wendungen für die kath. Kirche .....	—	2 059 850	—	2 059 850	—	455 300
6	Beitrag zur Israel. Religionsge- meinschaft .....	—	15 000	—	15 000	—	—
6a	Beitrag an freireligiöse Gemein- den .....	—	15 000	—	15 000	—	10 000
8	Technische Hochschule Stuttg.	1 429 500	3 642 900	—	2 213 400	—	250 000
10	Landwirtschaftl. Hochschule Hohenheim .....	722 500	1 746 400	—	1 023 900	—	20 000
16	Südd. Büchereischule Stuttgart	6 900	16 100	—	9 200	—	—
17	Berufspädagogisches Institut in Stuttgart .....	18 100	81 250	—	63 150	—	5 000
18	Staatsbauschule Stuttgart ....	121 600	414 250	—	292 650	—	—
19	Staatl. Ingenieurschule Eß- lingen a. N. ....	134 350	495 350	—	361 000	—	—
20	Höhere Fachschule für Edel- metallindustrie in Schwäb. Gmünd .....	30 400	212 800	—	182 400	—	10 000
21	Meisterschulen sowie gewerb- liche und kaufmännische Be- rufsschulen mit angeschlos- senen Berufsfachschulen ....	1 680 300	3 802 100	—	2 121 800	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1949				Darunter Einmalige	
		Roh-	Roh-	Überschuß	Zuschuß	Einnahmen	Ausgaben
		Einnahmen	Ausgaben	DM	DM	DM	DM
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
23	Frauenberufsfachschulen, Frauenfachschulen und haus- wirtschaftliche Berufsschulen	500 050	995 400	—	495 350	—	—
24	Landwirtschaftliche Berufs- schulen für Jungen	115 050	269 800	—	154 750	—	—
25	Landwirtschaftsschulen	—	200 200	—	200 200	—	—
25a	Höhere Landbauschule	16 700	94 000	—	77 300	—	45 000
26	Seminar für Studienreferendare	—	114 600	—	114 600	—	5 000
27	Höhere Schulen	7 580 100	12 142 600	—	4 562 500	—	—
28	Oberschulen in Aufbauform	—	—	—	—	—	—
29	Lehrerbildungsanstalten	577 050	2 098 000	—	1 520 950	—	100 000
30	Hauswirtschaftl. Seminar Kirchheim u. T.	83 500	266 000	—	182 500	—	—
31	Gehörlosen-(Schwerhörigen-) und Blindenschulen	38 000	495 200	—	457 200	—	—
32	Landeswaisenhaus Schwäb. Gmünd	26 000	227 750	—	201 750	—	—
33	Aufsichtskosten für die Volks- schulen	650	484 750	—	484 100	—	7 500
34	Volksschulen, Mittelschulen und landwirtschaftliche Be- rufsschulen für Mädchen	9 557 050	28 868 500	—	19 311 450	—	—
35	Kosten der Prüfungen und der Fortbildung der Lehrer	—	229 800	—	229 800	—	—
36	Landesanstalt für Erziehung und Unterricht	30 350	64 200	—	33 850	—	10 000
37	Landesanstalt für Physikunter- richt	10 150	28 900	—	18 750	—	—
38	Landesbildstelle Württemberg	—	59 100	—	59 100	—	36 000
39	Staatliche Hochschule für Mu- sik in Stuttgart	289 200	444 200	—	155 000	—	—
40	Akademie der bildenden Künste in Stuttgart	70 100	487 800	—	417 700	—	15 000
41	Landeskunstsammlungen	7 600	387 100	—	379 500	—	17 700
43	Landesamt für Denkmalpflege	200	355 300	—	355 100	—	272 500
44	Naturschutzstellen	200	46 650	—	46 450	—	—
45	Naturaliensammlung	300	122 450	—	122 150	—	—
46	Staatstheater	—	850 000	—	850 000	—	—
47	Landesbibliothek	4 050	367 250	—	363 200	—	30 000
48	Staatl. Volksbüchereistelle für Württ.	22 500	86 050	—	63 550	—	—
49	Kommission für Landesge- schichte	3 000	10 550	—	7 550	—	—
50	Begabtenförderung	—	670 000	—	670 000	—	—
51	Jugendpflege, freie Volksbil- dung und körperliche Er- ziehung	—	813 750	—	813 750	—	—
52	Sonstiger Aufwand für Wissen- schaft und Kunst	—	287 600	—	287 600	—	—
	Summe Einzelplan IV	23 088 050	77 095 650	—	54 007 600	—	7 505 500
	<b>Einzelplan V: Finanzverwaltung</b>						
1	Ministerium mit Bauabteilung und Staatsschuldenverwal- tung	874 250	2 577 900	—	1 703 650	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1949				Darunter Einmalige	
		Roh-Einnahmen DM	Roh-Ausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
2	Kassen- und Rechnungsabteilung mit Landeshauptkasse	12 000	498 900	—	486 900	—	—
4	Steuer- und Zollverwaltung ...	553 600	17 568 450	—	17 014 850	—	264 000
5	Bodenschätzung .....	—	389 550	—	389 550	—	—
6	Hochbauverwaltung .....	86 050	979 500	—	893 450	—	6 000
7	Liegenschaftsverwaltung	530 450	1 426 550	—	896 100	—	150 000
8	Verwaltung des Vermögens der fr. Wehrmacht usw. ....	2 853 200	2 853 200	—	—	—	—
10	Berg- und Hüttenwerke .....	38 000	100	37 900	—	—	—
11	Salinen .....	100 000	450 000	—	350 000	—	450 000
12	Münze .....	262 750	182 750	80 000	—	—	—
13	Statistisches Landesamt .....	154 750	1 722 550	—	1 567 800	—	—
	Summe Einzelplan V	5 465 050	28 649 450	117 900	23 302 300	—	870 000
	<b>Einzelplan VI: Wirtschaftsverwaltung</b>				23 184 400		
1	Ministerium .....	20 000	1 677 800	—	1 657 800	—	—
1a	Abt. Reparationen und Restitutionsen .....	—	123 500	—	123 500	—	—
2	Preisüberwachungsstelle .....	1 000 200	367 000	633 200	—	—	—
3	Landeswirtschaftsamt .....	302 000	1 266 500	—	964 500	—	—
4	Landesgewerbeamt .....	81 500	6 468 850	—	6 387 350	—	—
5	Landesgewerbemuseum, Bibliothek und Technische Beratungsstelle des Landesgewerbeamts .....	20 300	254 300	—	234 000	—	23 000
6	Eichwesen .....	314 900	284 900	30 000	—	—	—
7	Chemische Landesuntersuchungsanstalt Stuttgart ..	165 150	165 150	—	—	—	—
	Summe Einzelplan VI	1 904 050	10 608 000	663 200	9 367 150	—	23 000
	<b>Einzelplan VII: Landwirtschaftsverwaltung</b>				8 703 950		
1	Ministerium .....	2 348 600	16 745 050	—	14 396 450	—	232 000
2	Allgemeine Landwirtschaft .....	181 650	3 132 650	—	2 951 000	—	100 000
3	Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Anstalt für Rebenzüchtung und Rebenpfropfung in Weinsberg .....	381 800	638 100	—	256 300	—	—
4	Umlegung .....	41 300	1 928 700	—	1 887 400	—	—
5	Wasserwirtschaft .....	43 500	1 460 200	—	1 416 700	—	200 000
	Summe Einzelplan VII	2 996 850	23 904 700	—	20 907 850	—	532 000
	<b>Einzelplan VIII: Forstverwaltung</b>						
1	Forstverwaltung .....	32 817 800	18 766 450	14 051 350	—	—	293 500
2	Holzwirtschaftsamt .....	81 200	79 200	2 000	—	—	—
	Summe Einzelplan VIII	32 899 000	18 845 650	14 053 350	—	—	293 500

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1949				Darunter Einmalige	
		Roh-	Roh-	Überschuß	Zuschuß	Einnahmen	Ausgaben
		Einnahmen DM	Ausgaben DM	DM	DM	DM	DM
	<b>Einzelplan IX: Arbeitsverwaltung</b>						
1	Ministerium.....	22 900	604 800	—	581 900	—	8 000
2	Landesarbeitsgericht und Ar- beitsgerichte.....	20 300	372 800	—	352 500	—	15 500
3	Gewerbeaufsicht.....	3 100	223 300	—	220 200	—	6 000
4	Landesarbeitsamt und Arbeits- ämter.....	—	—	—	—	—	—
5	Arbeitslosenfürsorge.....	—	15 000 000	—	15 000 000	—	—
6	Sozialversicherung.....	—	42 879 000	—	42 879 000	—	—
7	Landesversicherungsamt.....	4 600	155 100	—	150 500	—	7 000
8	Oberversicherungsamt.....	20 100	360 050	—	339 950	—	—
9	Landesversicherungsanstalt Württemberg.....	—	—	—	—	—	—
10	Desgl. Abt. KB.-Leistungen ...	2 356 100	110 510 800	—	108 154 700	—	290 000
12	Versicherungsamt Stuttgart ..	—	160 350	—	160 350	—	—
	Summe Einzelplan IX	2 427 100	170 266 200	—	167 839 100	—	326 500
	<b>Einzelplan X: Verkehrsverwaltung</b>						
1	Ministerium.....	100	1 038 300	—	1 038 200	—	650 000
2	Straßenverkehrsdirktion.....	50 500	106 500	—	56 000	—	—
3	Wasserstraßenverwaltung.....	—	2 841 400	—	2 841 400	—	2 841 400
	Summe Einzelplan X	50 600	3 986 200	—	3 935 600	—	3 491 400
	<b>Einzelplan XI: Ministerium für polit. Befreiung usw.</b>						
1	Ministerium für politische Be- freiung mit Spruch- und Be- rufungskammern und Ar- beitslager.....	1 988 000	4 481 900	—	2 493 900	880 000	2 200 000
	Summe Einzelplan XI	1 988 000	4 481 900	—	2 493 900	880 000	2 200 000
	<b>Einzelplan XIII: Allgemeine Finanzverwaltung</b>						
1	Steuern und Zölle.....	785 085 750	300 000	784 785 750	—	—	—
2	Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden.....	7 163 800	91 500 000	—	84 336 200	—	—
3	Gebühren.....	1 501 000	60 000	1 441 000	—	—	—
4	Gebäude.....	1 955 700	19 745 000	—	17 789 300	—	12 954 000
5	Vermögen und Schulden.....	20 064 600	29 145 000	—	9 080 400	18 000 000	—
6	Versorgung.....	120 000	39 950 000	—	39 830 000	—	—
7	Unterstützungen und Beihilfen	1 000	330 000	—	329 000	—	—
8	Allgemeiner Verfügungsbetrag	—	100 000	—	100 000	—	—
9	Renten, Zinsen und Entschädi- gungen.....	—	116 350	—	116 350	—	—
10	Verschiedene Einnahmen und Ausgaben.....	102 624 250	9 143 000	93 481 250	—	101 354 250	—
11	Beiträge und Zuschüsse zu zo- nalen, bizonalen und trizona- len Einrichtungen.....	—	72 378 000	—	72 378 000	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1949				Darunter Einmalige	
		Roh- Einnahmen DM	Roh- Ausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
12	Mehraufwand an Löhnen, Gehältern und Versorgungsbezügen .....	—	14 200 000	—	14 200 000	—	—
13	Überschuß des Ordentl. Haushalts 1948 .....	31 400 000	—	31 400 000	—	31 400 000	—
	Summe Einzelplan XIII	949 916 100	276 967 350	911 108 000	238 159 250	150 754 250	12 954 000
	<b>Einzelplan XIV: Besatzungs- kosten und Kosten durch Be- satzungsauflagen</b>			672 948 750			
1	Besatzungskosten .....	500 000	166 000 000	—	165 500 000	—	—
1a	Mit den Besatzungskosten von Kap. 1 zwangsläufig verbun- dene Ausgaben .....	—	7 000 000	—	7 000 000	—	—
2	Kosten durch Besatzungsauf- lagen .....	3 000 000	33 250 000	—	30 250 000	—	—
3	Sonstige Kosten im Zusammen- hang mit der Besatzung ....	—	200 000	—	200 000	—	—
	Summe Einzelplan XIV	3 500 000	206 450 000	—	202 950 000	—	—
	<b>Wiederholung</b>						
Einzelplan	I, Landtag, Staatsmini- sterium usw. ....	364 000	2 113 500	—	1 749 500	—	40 000
„	II, Justizverwaltung .....	11 462 500	34 584 100	—	23 121 600	—	193 000
„	III, Innenverwaltung .....	5 697 750	151 906 350	—	146 208 600	—	20 479 500
„	IV, Kultverwaltung .....	23 088 050	77 095 650	—	54 007 600	—	7 505 500
„	V, Finanzverwaltung .....	5 465 050	28 649 450	—	23 184 400	—	870 000
„	VI, Wirtschaftsverwaltung	1 904 050	10 608 000	—	8 703 950	—	23 000
„	VII, Landwirtschaftsver- waltung .....	2 996 850	23 904 700	—	20 907 850	—	532 000
„	VIII, Forstverwaltung .....	32 899 000	18 845 650	14 053 350	—	—	293 500
„	IX, Arbeitsverwaltung .....	2 427 100	170 266 200	—	167 839 100	—	326 500
„	X, Verkehrsverwaltung .....	50 600	3 986 200	—	3 935 600	—	3 491 400
„	XI, Ministerium für pol. Befreiung usw. ....	1 988 000	4 481 900	—	2 493 900	880 000	2 200 000
„	XIII, Allgemeine Finanzver- waltung .....	949 916 100	276 967 350	672 948 750	—	150 754 250	12 954 000
„	XIV, Besatzungskosten und Kosten durch Be- satzungsauflagen .....	3 500 000	206 450 000	—	202 950 000	—	—
	Summe	1 041 759 050	1 009 859 050	687 002 100	655 102 100	151 634 250	48 908 400
				31 900 000			
	<b>2. Landesbezirk Baden Ordentlicher Haushalt Einzelplan I: Präsidium des Landesbezirks Baden</b>						
2	Präsidialstelle .....	250	412 600	—	412 350	—	8 000
	Summe Einzelplan I	250	412 600	—	412 350	—	8 000

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1949				Darunter Einmalige	
		Roh-Einnahmen DM	Roh-Ausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
	<b>Einzelplan II: Justizverwaltung</b>						
1	Ministerium-Nebenstelle Karlsruhe .....	5 600	556 450	—	550 850	—	8 500
2	Wiedergutmachung .....	200	9 838 000	—	9 837 800	—	—
3	Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notariate .....	6 210 400	8 452 200	—	2 241 800	—	—
4	Vollzugsanstalten .....	812 250	3 400 000	—	2 587 750	—	9 000
	Summe Einzelplan II	7 028 450	22 246 650	—	15 218 200	—	17 500
	<b>Einzelplan III: Innere Verwaltung</b>						
1	Landesbezirksdirektion .....	650	934 750	—	934 100	—	—
2	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen .....	—	30 775 000	—	30 775 000	—	—
3A	Verwaltungsgerichtshof .....	50	105 850	—	105 800	—	—
3B	Vertreter des öffentl. Interesses .....	—	35 000	—	35 000	—	3 000
4	Verwaltungsgericht .....	50	143 450	—	143 400	—	—
7	Bezirksverwaltung .....	655 050	2 435 100	—	1 780 050	—	41 500
8	Polizei .....	109 500	14 616 450	—	14 506 950	—	646 000
9	Landesamt für Kriminalerkennungs- dienst und Polizeistatistik .....	1 000	200 250	—	199 250	—	17 000
11	Allgemeine Gesundheitsverwaltung .....	50	819 000	—	818 950	—	100 000
12	Gesundheitsämter .....	141 200	1 506 300	—	1 365 100	—	62 000
13I	Medizinaluntersuchungsamt Heidelberg .....	80 050	91 900	—	11 850	—	—
13II	Medizinaluntersuchungsamt Karlsruhe .....	—	—	—	—	—	—
14	Staatl. Lebensmitteluntersuchungsanstalt Karlsruhe .....	55 600	104 400	—	48 800	—	—
16	Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch .....	2 337 900	2 295 350	42 550	—	—	—
17	Landesfrauenklinik .....	281 000	483 000	—	202 000	—	40 500
18	Veterinärwesen .....	8 100	256 900	—	248 800	—	—
19	Tierhygienisches Institut .....	14 250	38 700	—	24 450	—	—
21	Wohlfahrts- und Jugendpflege:						
	I. Landeswohlfahrtsamt .....	100	10 490 850	—	10 490 750	—	120 000
	II. Hauptfürsorgestelle .....	—	439 150	—	439 150	—	—
21a	Flüchtlingwesen .....	100	19 120 000	—	19 119 900	—	—
22	Öffentliche Erziehung .....	229 350	512 750	—	283 400	—	—
24	Bearbeitung der Landesstatistik .....	127 700	554 250	—	426 550	120 000	136 000
25	Feuerlöschwesen:						
	I. Landesfeuerwehrschule Bruchsal .....	61 100	177 950	—	116 850	—	15 000
	II. Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes .....	50	510 100	—	510 050	—	—
	Summe Einzelplan III	4 102 850	86 646 450	42 550	82 586 150	120 000	1 181 000
					82 543 600		
	<b>Einzelplan IV: Kultus- und Unterrichtsverwaltung</b>						
1	Landesbezirksdirektion .....	7 100	4 861 600	—	4 854 500	—	4 000 000

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1949				Darunter Einmalige	
		Roh-	Roh-	Überschuß	Zuschuß	Einnahmen	Ausgaben
		Einnahmen DM	Ausgaben DM	DM	DM	DM	DM
	<b>Kultus</b>						
2	Kultus .....	—	1 781 300	—	1 781 300	—	235 000
	<b>Wissenschaft</b>						
7	Universität Heidelberg .....	6 277 600	11 112 700	—	4 835 100	—	275 000
8	Technische Hochschule Karlsruhe .....	916 650	3 128 300	—	2 211 650	—	370 500
9	Staatliche Wirtschaftshochschule Mannheim .....	191 200	533 750	—	342 550	—	—
11	Landessternwarte bei Heidelberg .....	5 200	78 150	—	72 950	—	—
12	Staatl. Chemischtechnische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe .....	27 200	82 400	—	55 200	—	—
13	Forschungsanstalt für Lebensmittelfrischhaltung an der Technischen Hochschule Karlsruhe .....	200	186 150	—	185 950	—	—
14	Forschungsinstitut für die Chemie des Holzes und der Polysaccharide in Heidelberg .....	—	18 100	—	18 100	—	—
15	Ehemalige Reichsinstitute in Heidelberg .....	—	160 800	—	160 800	—	—
	<b>Erziehung</b>						
18	Staatstechnikum in Karlsruhe	135 300	699 950	—	564 650	—	80 000
19	Staatsbeiträge an nicht staatliche höhere Fachschulen ...	—	100 000	—	100 000	—	—
20	Staatl. Meisterschule für das deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe in Pforzheim .....	6 000	183 500	—	177 500	—	27 000
21	Gewerbelehranstalten .....	1 551 000	3 174 400	—	1 623 400	—	—
22	Handelslehranstalten .....	1 054 850	1 950 950	—	896 100	—	—
23	Landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Lehranstalten	732 600	1 367 600	—	635 000	—	—
27	Höhere Schulen .....	5 490 100	10 262 100	—	4 772 000	—	—
28	Abwicklung der deutschen Heimschulen .....	—	—	—	—	—	—
29	Lehrerbildungsanstalten .....	36 300	382 500	—	346 200	—	—
30	Lehrerinnenbildungsanstalt für Hauswirtschaft und Leibesübungen .....	4 000	10 900	—	6 900	—	—
31	Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder .....	74 500	438 800	—	364 300	—	—
33	Kreis- und Stadtschulämter ...	3 800	278 100	—	274 300	—	—
34	Volksschulen .....	7 291 700	21 076 200	—	13 784 500	—	—
	<b>Volksbildung</b>						
38	Landesbildstelle Baden .....	—	16 400	—	16 400	—	—
40	Akademie der bildenden Künste in Heidelberg .....	11 000	236 550	—	225 550	—	—
41	Kunsthalle in Karlsruhe .....	2 100	137 800	—	135 700	—	—
42	Landesmuseum mit Münzabteilung in Karlsruhe .....	200	127 000	—	126 800	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1949				Darunter Einmalige	
		Roh- Einnahmen DM	Roh- Ausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
43	Bad. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege	150	483 000	—	482 850	—	400 000
44	Landesnaturschutzstelle	—	19 600	—	19 600	—	—
45	Landessammlungen für Naturkunde in Karlsruhe	450	79 250	—	78 800	—	—
46	Bad. Staatstheater in Karlsruhe	1 855 100	2 405 100	—	550 000	—	—
47	Landesbibliothek in Karlsruhe	200	147 850	—	147 650	—	—
48	Staatl. Volksbüchereistelle in Karlsruhe	9 600	35 000	—	25 400	—	—
49	Generallandesarchiv in Karlsruhe	1 800	98 200	—	96 400	—	—
50	Begabtenförderung	—	445 000	—	445 000	—	—
51	Jugendpflege, freie Volksbildung und körperliche Erziehung	—	858 000	—	858 000	—	—
52	Sonstiger Aufwand für Wissenschaft und Kunst	—	665 050	—	665 050	—	7 500
	Summe Einzelplan IV	25 685 900	67 622 050	—	41 936 150	—	5 395 000
	<b>Einzelplan V: Finanzverwaltung</b>						
1	Landesbezirksdirektion	300	771 400	—	771 100	—	—
2	Landeshauptkasse	50	486 850	—	486 800	—	32 000
3	Staatsschuldenverwaltung	100	110 450	—	110 350	—	—
4	Steuer- und Zollverwaltung	1 285 300	12 029 800	—	10 744 500	—	280 000
6	Hochbauverwaltung	61 150	1 467 900	—	1 406 750	—	21 000
7	Domänen	1 470 100	1 448 900	21 200	—	—	—
8	Verwaltung des Vermögens der früheren Wehrmacht usw.	615 000	615 000	—	—	—	—
9	Bergwesen	35 050	39 850	—	4 800	—	—
12	Münze	270 100	199 400	70 700	—	—	—
13	Geologisches Landesamt in Heidelberg	2 100	45 650	—	43 550	—	—
14	Straßen- und Wasserwesen:						
	I. Landstraßen I. O.	233 700	10 515 150	—	10 281 450	150 000	5 965 000
	II. Reichsstraßen	15 000	5 344 850	—	5 329 850	—	2 930 000
	III. Wasserstraßen	5 250	8 200	—	2 950	—	—
15	Autobahnen	43 500	2 579 350	—	2 535 850	—	1 646 000
17	Vermessungswesen	360 550	1 571 900	—	1 211 350	—	—
18	Hafenverwaltung	1 674 900	5 385 800	—	3 710 900	—	2 928 500
19	Staatliches Fernheiz-, Elektrizitäts- und Wasserwerk in Karlsruhe	308 050	558 900	—	250 850	—	—
	Summe Einzelplan V	6 380 200	43 179 350	91 900	36 891 050	150 000	13 802 500
	<b>Einzelplan VI: Wirtschaftsverwaltung</b>				36 799 150		
1	Landesbezirksdirektion	100	194 200	—	194 100	—	—
2	Preisüberwachungsstelle	750 100	277 200	472 900	—	—	—
3	Landeswirtschaftsamt	85 500	384 600	—	299 100	—	—
4	Landesgewerbeamt	6 500	4 180 250	—	4 173 750	—	6 850
6	Eichwesen	221 500	213 400	8 100	—	—	13 700
	Summe Einzelplan VI	1 063 700	5 249 650	481 000	4 666 950	—	20 550
					4 185 950		

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1949				Darunter Einmalige	
		Roh- Einnahmen DM	Roh- Ausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
	<b>Einzelplan VII: Landwirtschaftsverwaltung</b>						
1	Landesbezirksdirektion.....	1 755 000	11 218 900	--	9 463 900	--	150 000
2	Allgemeine Landwirtschaft....	238 000	1 909 200	--	1 671 200	--	--
3	Landwirtschaftliche For- schungsanstalten .....	430 000	1 055 800	--	625 800	--	--
4	Umlegung .....	28 300	1 191 900	--	1 163 600	--	14 000
5	Wasserwirtschaft .....	172 150	2 701 500	--	2 529 350	--	551 000
	Summe Einzelplan VII	2 623 450	18 077 300	--	15 453 850	--	715 000
	<b>Einzelplan VIII: Forst- verwaltung</b>						
1	Forstverwaltung.....	6 461 850	5 712 800	749 050	--	--	28 000
2	Holzwirtschaftsamt .....	15 050	12 900	2 150	--	--	--
	Summe Einzelplan VIII	6 476 900	5 725 700	751 200	--	--	28 000
	<b>Einzelplan IX: Arbeits- verwaltung</b>						
1	Landesbezirksdirektion.....	50	231 600	--	231 550	--	--
2	Arbeitsgerichte.....	7 500	278 100	--	270 600	--	--
3	Gewerbeaufsicht.....	1 200	213 500	--	212 300	--	--
4	Arbeitsämter.....	--	--	--	--	--	--
5	Arbeitslosenfürsorge .....	--	15 000 000	--	15 000 000	--	--
6	Sozialversicherung.....	--	25 070 000	--	25 070 000	--	--
8	Obersicherungsamt.....	18 100	278 750	--	260 650	--	--
9	Landesversicherungsanstalt Baden .....	--	--	--	--	--	--
10	Landesversicherungsanstalt Baden .....	103 000	75 986 800	--	75 883 800	--	--
	– Abt. KB.-Leistungen –						
11	Hauptfürsorgestelle .....	--	--	--	--	--	--
	Summe Einzelplan IX	129 850	117 058 750	--	116 928 900	--	--
	<b>Einzelplan X: Verkehrs- verwaltung</b>						
2	Straßenverkehrsdirektion Karlsruhe .....	46 100	81 300	--	35 200	--	--
	Summe Einzelplan X	46 100	81 300	--	35 200	--	--
	<b>Einzelplan XII: Rechnungshof</b>						
1	Rechnungshof .....	5 150	316 600	--	311 450	--	--
	Summe Einzelplan XII	5 150	316 600	--	311 450	--	--
	<b>Einzelplan XIII: Allgemeine Finanzverwaltung</b>						
1	Steuern und Zölle.....	541 249 350	200 000	541 049 350	--	--	--
2	Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden .....	5 737 700	49 215 000	--	43 477 300	--	--
4	Gebäude .....	740 000	26 091 000	--	25 351 000	12 000 000	20 357 000
5	Vermögen und Schulden.....	13 112 000	21 894 500	--	8 782 500	--	--
6	Versorgung .....	10 700	29 983 100	--	29 972 400	--	--
7	Unterstützungen und Beihilfen	--	261 000	--	261 000	--	--

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1949				Darunter Einmalige	
		Roh-Einnahmen	Roh-Ausgaben	Überschuß	Zuschuß	Einnahmen	Ausgaben
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
8	Allgemeiner Verfügungsbetrag	—	65 000	—	65 000	—	—
10	Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	61 293 150	12 193 000	49 100 150	—	60 212 150	3 940 000
11	Übergebietlicher Finanzausgleich	162 800	48 419 500	—	48 256 700	—	—
12	Mehraufwand an Löhnen, Gehältern und Versorgungsbezügen	—	9 400 000	—	9 400 000	—	—
	Summe Einzelplan XIII	622 305 700	197 722 100	590 149 500	165 565 900	72 212 150	24 297 000
	<b>Einzelplan XIV: Besatzungskosten und Kosten durch Besatzungsauflagen</b>			424 583 600			
1	Besatzungskosten	400 000	123 000 000	—	122 600 000	—	—
1a	Mit den Besatzungskosten von Kap. 1 verbundene Ausgaben	—	10 000 000	—	10 000 000	—	—
2	Kosten durch Besatzungsauflagen	400 000	9 910 000	—	9 510 000	—	—
3	Sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Besatzung	—	1 300 000	—	1 300 000	—	—
	Summe Einzelplan XIV	800 000	144 210 000	—	143 410 000	—	—
	<b>Wiederholung</b>						
Einzelplan	I, Präsidium des Landesbezirks Baden	250	412 600	—	412 350	—	8 000
"	II, Justizverwaltung	7 028 450	22 246 650	—	15 218 200	—	17 500
"	III, Innere Verwaltung	4 102 850	86 646 450	—	82 543 600	120 000	1 181 000
"	IV, Kultus- und Unterrichtsverwaltung	25 685 900	67 622 050	—	41 936 150	—	5 395 000
"	V, Finanzverwaltung	6 380 200	43 179 350	—	36 799 150	150 000	13 802 500
"	VI, Wirtschaftsverwaltung	1 063 700	5 249 650	—	4 185 950	—	20 550
"	VII, Landwirtschaftsverwaltung	2 623 450	18 077 300	—	15 453 850	—	715 000
"	VIII, Forstverwaltung	6 476 900	5 725 700	751 200	—	—	28 000
"	IX, Arbeitsverwaltung	129 850	117 058 750	—	116 928 900	—	—
"	X, Verkehrsverwaltung	46 100	81 300	—	35 200	—	—
"	XII, Rechnungshof	5 150	316 600	—	311 450	—	—
"	XIII, Allgemeine Finanzverwaltung	622 305 700	197 722 100	424 583 600	—	72 212 150	24 297 000
"	XIV, Besatzungskosten und Kosten durch Besatzungsauflagen	800 000	144 210 000	—	143 410 000	—	—
	Summe Ordentlicher Haushalt:	676 648 500	708 548 500	425 334 800	457 234 800	72 482 150	45 464 550
					31 900 000		

**Verordnung Nr. 539**

des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die  
Gewerbsteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948

Vom 31. Mai 1949

Auf Grund von Art. 15 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 110) sowie auf Grund von § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 526 zur Umstellung der Abgaben des Landes und der Gemeinden auf die neue Währung vom 5. August 1948 (Reg. Bl. S. 116) wird verordnet:

**§ 1****Erhebungszeitraum**

(1) Der Erhebungszeitraum für die Gewerbesteuer, der am 1. Januar 1948 begonnen hat, endet am 20. Juni 1948.

(2) Der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag wird für die Zeit vom 1. Januar bis zum 20. Juni 1948 in Reichsmark nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften und der Vorschriften in den §§ 2 bis 6 dieser Verordnung festgesetzt und zerlegt.

**§ 2****Maßgebender Gewinn**

Für die Festsetzung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbeertrag ist auszugehen von dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der für den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Erhebungszeitraum nach den für die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln ist.

**§ 3****Hinzurechnungen und Kürzungen beim Gewerbeertrag**

Stellt der nach § 2 maßgebende Gewinn das Ergebnis des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Erhebungszeitraums oder eines Teils davon dar, so sind die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 und die Kürzungen nach § 9 Nr. 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes nur dann vorzunehmen, wenn der Gewinn mehr als 6000 RM beträgt. In diesem Fall ist die Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 nur mit  $\frac{1}{12}$  vorzunehmen.

**§ 4****Umrechnung des Gewerbeertrags**

(1) Die Vorschrift in § 2 Abs. 2 Satz 3 der Gewerbesteuer-Vereinfachungsverordnung vom 31. März 1943 (RGBl. I S. 237) ist nicht anzuwenden.

(2) Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes) ist, abweichend von den bisherigen Vorschriften, der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag wie folgt zu ermitteln:

1. Der nach § 2 und § 3 dieser Verordnung ermittelte, um die Hinzurechnungen nach § 8 des Gewerbesteuergesetzes vermehrte und um die Kürzungen nach § 9 des Gewerbe-

steuergesetzes verminderte Gewinn ist auf 12 Monate umzurechnen. Dabei ist der Gewinn zu teilen durch die Zahl der vollen oder angefangenen Kalendermonate des Zeitraums, in dem er erzielt worden ist. Der sich ergebende Betrag ist mit 12 zu vervielfachen.

2. Aus dem nach Nr. 1 umgerechneten Gewerbeertrag ist nach § 11 des Gewerbesteuergesetzes der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag zu ermitteln.

3. Der nach Nr. 2 ermittelte Steuermeßbetrag ist durch 12 zu teilen; das Ergebnis ist zu vervielfachen mit der Zahl der vollen oder angefangenen Kalendermonate des Zeitraums, in dem der Gewinn erzielt worden ist (vgl. oben Nr. 1 Satz 2).

**§ 5****Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital**

Der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital ist nur mit  $\frac{1}{12}$  anzusetzen, also nur mit 1 v. T. des Gewerbekapitals. Hat die Gewerbesteuerpflicht nicht während des ganzen in § 1 Abs. 1 bezeichneten Erhebungszeitraums bestanden, so ermäßigt sich der in Satz 1 genannte Bruchteil entsprechend der Zahl der Kalendermonate, für die nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes die Steuer noch nicht oder nicht mehr zu erheben ist.

**§ 6****Zerlegung**

(1) Bei der Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags auf die nach § 28 des Gewerbesteuergesetzes anteilsberechtigten Gemeinden sind, abweichend von § 29 Abs. 2 und § 32 des Gewerbesteuergesetzes, die Betriebseinnahmen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1) oder Arbeitslöhne (§ 29 Abs. 1 Nr. 2) anzusetzen, die in den Betriebsstätten dieser Gemeinden während des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Erhebungszeitraums erzielt oder gezahlt worden sind. Dies gilt auch für die Betriebsstätten, die im Laufe des Erhebungszeitraums weggefallen sind.

(2) An die Stelle des in § 31 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes genannten Betrags von 40 000 RM tritt der Betrag von 20 000 RM. An die Stelle des in § 31 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes genannten Betrags von 6000 RM tritt der Betrag von 3000 RM.

**§ 7****Festsetzung und Erhebung der Steuer**

Die Gewerbesteuer für den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Erhebungszeitraum wird aus dem nach den §§ 1 bis 6 festgesetzten einheitlichen Steuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) in Reichsmark auf Grund des Hebesatzes festgesetzt, der in der heheberechtigten Gemeinde für das Rechnungsjahr 1948 gilt. Eine Teilberechnung der Steuer nach § 22 des Gewerbesteuergesetzes unterbleibt (vgl. § 4 Abs. 2 und § 5 Satz 2).

Stuttgart, den 31. Mai 1949

Ulrich

In Vertretung: Dunz

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 12. Juli 1949

Nr. 14

### Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 1051 des Ministerpräsidenten betreffend das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Juni 1949. S. 103. — Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949. S. 103. — Verordnung über den Wahltag. S. 106. Verordnung Nr. 1054 der Landesregierung zur Durchführung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Juni 1949. S. 106.

### Bekanntmachung Nr. 1051

des Ministerpräsidenten betreffend das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland

Vom 18. Juni 1949

Das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (Bundesgesetzblatt S. 21) und die Verordnung über den Wahltag vom 15. Juni 1949 (Bundesgesetzblatt S. 24) werden nachstehend bekanntgemacht.

Stuttgart, den 18. Juni 1949

Dr. Reinhold Maier

### Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland

Vom 15. Juni 1949

Auf Grund der mit Schreiben der Militärgouverneure vom 13. Juni 1949 erfolgten Anordnung über das vom Parlamentarischen Rat am 10. Mai 1949 beschlossene Wahlgesetz verkünden wir hiermit dieses Gesetz mit den von den Militärgouverneuren mit Schreiben vom 28. Mai 1949 und 1. Juni 1949 vorgenommenen Änderungen wie folgt:

#### A. Wahl zum Bundestag

##### § 1

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. deutscher Staatsangehöriger ist,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat
3. und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

(2) Wahlberechtigt sind auch, wenn die Voraussetzung zu Abs. 1 Ziff. 1 nicht vorliegt, alle diejenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit, welche am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. März 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen

sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben.

##### § 2

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat;
3. wer nach den im Lande seines Wohnsitzes geltenden Bestimmungen über die politische Säuberung nicht wahlberechtigt ist;
4. wer von der Militärregierung wegen seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus verhaftet oder von seiner Beschäftigung oder einer einflußreichen Stellung im öffentlichen oder privaten Leben entlassen, suspendiert oder ausgeschlossen wurde, falls eine rechtskräftige Eingruppierung im Entnazifizierungsverfahren am Wahltag noch nicht vorliegt.

##### § 3

Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafhaft befinden.

##### § 4

Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

##### § 5

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte,
- a) der am Wahltag fünfundzwanzig Jahre alt ist,
  - b) der am Wahltag seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder der, ohne bisher die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Flüchtling oder Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 ist
  - c) und nach dem am 8. Mai 1949 geltenden Recht des Landes, in dem er kandidiert, zum Landtag wählbar wäre. Bestimmungen, die die Wählbarkeit von einem bestimmten Wohnsitz oder Aufenthalt oder einer bestimmten Wohn- oder Aufenthaltsdauer in einem Lande abhängig machen, finden dabei keine Anwendung.

(2) Beamte und Richter des Bundes, sowie Beamte einer bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer der in Art. 130 des Grundgesetzes aufgeführten Einrichtungen, die Hoheitsbefugnisse ausüben, müssen vor der Annahme der Wahl in den Bundestag ihre Versetzung in den Wartestand beantragen. Die Versetzung der Beamten in den Wartestand ist ohne Anspruch auf Wartegeld, jedoch unter Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche auf Wiedereinstellung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Bundestag auszusprechen. Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für Angestellte der vorgenannten Verwaltungen, die Hoheitsbefugnisse ausüben.

## § 6

Ein gewählter Bewerber ist erst dann Abgeordneter, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich die Annahme der Wahl erklärt hat.

## § 7

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht;
2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechtes;
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen;
4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren;
5. durch eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses.

(2) Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter, nach der ersten Einberufung des Bundestages dem Bundestagspräsidenten zu erklären; er muß schriftlich sein und kann nicht widerrufen werden.

## § 8

(1) Der Bundestag besteht aus mindestens 400 Abgeordneten, die in den Ländern des Bundes nach folgendem Verfahren gewählt werden. Es wählen die Länder:

Baden	11 Abgeordnete
Bayern (einschl. Lindau)	78 „
Bremen	4 „
Hamburg	13 „
Hessen	36 „
Niedersachsen	58 „
Nordrhein-Westfalen	109 „
Rheinland-Pfalz	25 „
Schleswig-Holstein	23 „
Württemberg-Baden	33 „
Württemberg-Hohenzollern	10 „

(2) Die Landesregierungen verteilen die ihren Ländern zugeordneten Sitze zwischen Wahlkreisen und Landesergänzungsvorschlägen im ungefähren Verhältnis von 60 zu 40.

## § 9

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt; gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## § 10

(1) Alle im Lande abgegebenen Stimmen jeder Partei werden zusammengezählt und aus diesen Summen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die jeder Partei zustehenden Mandate errechnet.

(2) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenanzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Mandate abgerechnet. Die hiernach ihr zustehenden Sitze aus dem Landesergänzungsvorschlag werden in dessen Reihenfolge besetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Mandate verbleiben der Partei auch dann, wenn sie die nach Abs. 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der für das Land vorgesehenen Abgeordnetensitze um die gleiche Zahl; die so erhöhte Gesamtzahl ist der Berechnung nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(4) Parteien, deren Gesamtstimmenzahl weniger als fünf vom Hundert der gültigen Stimmen im Lande beträgt, werden bei der Errechnung und Zuteilung der Mandate nach Abs. 1-3 nicht berücksichtigt.

(5) Die Vorschrift in Abs. 4 findet keine Anwendung, sofern die Partei in einem Wahlkreis des Landes ein Mandat errungen hat.

## § 11

(1) Bei dem Kreiswahlleiter sind spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen; sie müssen von mindestens fünfhundert Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein. Ist in einem Wahlvorschlag angegeben, daß der Bewerber für eine politische Partei auftritt, so genügt die Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und dessen Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Anschrift angeben; tritt der Bewerber für eine politische Partei auf, so ist deren Bezeichnung ebenfalls beizufügen.

(3) Jeder Bewerber hat seine Zustimmung schriftlich und gleichzeitig eine amtlich beglaubigte Bescheinigung vorzulegen, daß er die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Diese Unterlagen sind bis zu dem in Abs. 1 vorgeschriebenen Termin einzureichen.

(4) Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift der Unterzeichner des Wahlvorschlages sind anzugeben.

## § 12

Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises genannt sein.

## § 13

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Kreiswahlvorschlages, dem er seine Stimme geben will.

## § 14

(1) Beim Landeswahlleiter können bis 18 Uhr des 17. Tages vor dem Wahltag politische Parteien ihre Wahlvorschläge für die Landesergänzungsvorschläge einreichen. Die Zahl der Bewerber eines solchen Wahlvorschlages ist unbeschränkt. Auf Inhalt und Einreichung dieser Wahlvorschläge finden die

Bestimmungen der §§ 11 und 12 entsprechende Anwendung; jedoch genügt für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages die Unterschrift der obersten Parteileitung im Lande.

(2) Die Bewerber auf den Landesergänzungsvorschlägen können auch in den Kreiswahlvorschlägen der gleichen Partei in demselben Lande als Bewerber auftreten.

(3) Landesergänzungsvorschläge können nur von den im Lande im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien eingereicht werden.

#### § 15

Erklärt ein Bewerber, daß er die Wahl nicht annimmt, stirbt ein Abgeordneter oder verliert er seinen Sitz (vgl. § 7), so findet, wenn er auf einem Kreiswahlvorschlag gewählt war, Nachwahl statt, im anderen Fall rückt der nachfolgende Bewerber des gleichen Landesergänzungsvorschlages nach.

#### § 16

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien ist unstatthaft.

#### § 17

Die Aufstellung der Kandidaten für Wahlkreise und Landesergänzungsvorschläge ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden politischen Partei festzustellen, zu der eine der Mitgliederzahl oder den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsmäßig einzuladen ist. Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift solcher Versammlung ist mit den Wahlvorschlägen einzureichen.

#### § 18

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlbezirk abstimmen, in dessen Wählerlisten oder Wahlkarteien sie eingetragen sind. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk des Landes wählen.

#### § 19

(1) Seeleuten, die sich infolge ihres Berufes nur vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten, ist der Wahlschein von der Aufenthaltsgemeinde zu erteilen, wenn sie ihr Wahlrecht in dieser Gemeinde ausüben wollen; sie müssen aber in ihrem Seefahrtsbuch einen vom Seemannsamt oder von der Gemeindebehörde eingetragenen, noch gültigen Vermerk vorweisen, der sie zur Entgegennahme eines Wahlscheines berechtigt. Zu diesem Zweck ist den Seeleuten ihr Seefahrtsbuch auszuhändigen. Wird der Wahlschein am Wahltag erst nach 12 Uhr mittags beantragt, so kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn eine Beteiligung an der Wahl nicht mehr möglich erscheint.

(2) Das Seemannsamt ist verpflichtet, auf Antrag einen Vermerk in das Seefahrtsbuch einzutragen, nachdem es bei der Gemeindebehörde, bei der der Antragsteller in der Wählerliste zu führen ist, festgestellt hat, daß keine Bedenken bestehen. Die Eintragung des Vermerks wird der Gemeindebehörde mitgeteilt, die es in der Wählerliste bei dem Namen des Wahlberechtigten vermerkt.

(3) Die Erteilung des Wahlscheines wird bei der Ausfertigung von der Gemeindebehörde bei dem Vermerk unter Angabe des Wahltages bescheinigt.

#### § 20

(1) Die Wahlkreise müssen ein zusammenhängendes Ganzes bilden; bei ihrer Bildung sollen die Stadt- und Landkreisgrenzen möglichst erhalten bleiben. Sie sollen eine annähernd gleichgroße Einwohnerzahl umfassen.

(2) Die Abgrenzung der Wahlkreise in jedem Land erfolgt durch einen vom Landesparlament zu berufenden Ausschuß.

#### § 21

Wer seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt,

wer einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat,

wer die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,

wer wählt, obwohl er zu den nach diesem Gesetz von der Wahlberechtigung ausgeschlossenen Personen gehört,

wer sich als Bewerber aufstellen läßt, obwohl er nach diesem Gesetz nicht wählbar ist,

wer in mehr als einem Stimmbezirk oder unter falschem Namen wählt,

wird mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

#### § 22

(1) Die Wahl findet spätestens drei Monate nach dem Tage des Inkrafttretens des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland statt. Der Wahltag ist ein Sonntag.

(2) Die Ministerpräsidenten bestimmen den Wahltag.

#### § 23

(1) Alle zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses weiterhin erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt jedes Land durch Verordnung seiner Landesregierung für sein Gebiet.

(2) Die Länder haben die Wahlergebnisse aus Wahlkreisen und Land schnellstens den Ministerpräsidenten zu übermitteln.

### B. Wahl zur Bundesversammlung

#### § 24

(1) Die nach Art. 54 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von den Länderparlamenten zu Mitgliedern der Bundesversammlung zu wählenden Delegierten werden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt.

(2) Die Ministerpräsidenten bestimmen innerhalb von drei Tagen nach Feststellung des Wahlergebnisses, wieviel Delegierte von jedem Landesparlament zu wählen sind. Die Länderparlamente sind gehalten, die Wahl der Delegierten unverzüglich nach Zugang dieser Mitteilung vorzunehmen und das

Ergebnis der Wahl nebst Annahmeerklärungen den Ministerpräsidenten zu übermitteln.

## § 25

(1) Die Ministerpräsidenten berufen auf spätestens den dreißigsten Tag nach der Wahl des Bundestages diesen zu seiner Konstituierung und die Bundesversammlung zur Wahl des ersten Bundespräsidenten ein. Unmittelbar nach der Wahl des Präsidenten des Bundestages findet die Wahl des Bundespräsidenten statt.

(2) Die Wahlhandlung leitet der Präsident des Bundestages. Er teilt dem Gewählten die Wahl mit. Der Gewählte gibt die Annahmeerklärung ihm gegenüber ab.

(3) Der Präsident des Bundestages veranlaßt die Vornahme der Vereidigung des Bundespräsidenten und die Bekanntgabe seines Amtsantrittes in den Amtsblättern der Landesregierungen.

## C. Schluß- und Übergangsbestimmungen

## § 26

Groß-Berlin hat das Recht, bis zum Eintritt des Landes Berlin in die Bundesrepublik Deutschland acht Abgeordnete mit beratender Funktion in den Bundestag zu entsenden.

## § 27

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem vom Parlamentarischen Rat beschlossenen Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Schlangenbad, den 15. Juni 1949.

Wohleb	Arnold
Staatspräsident des Landes Baden	Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
Ehard	Altmeier
Ministerpräsident des Landes Bayern	Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Kaisen	Lüdemann
Senatspräsident der freien Hansestadt Bremen	Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Brauer	Maier
1. Bürgermeister der Hansestadt Hamburg	Ministerpräsident des Landes Württemberg-Baden
Stock	Müller
Ministerpräsident des Landes Hessen	Staatspräsident des Landes Württemberg- Hohenzollern
Kopf	
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen	

## Verordnung über den Wahltag

Vom 15. Juni 1949

Auf Grund des § 22 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 verordnen wir:

einzigster Paragraph

Wahltag ist der 14. August 1949.

Schlangenbad, den 15. Juni 1949

Wohleb	Arnold
Staatspräsident des Landes Baden	Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
Ehard	Altmeier
Ministerpräsident des Landes Bayern	Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Kaisen	Lüdemann
Senatspräsident der freien Hansestadt Bremen	Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Brauer	Maier
1. Bürgermeister der Hansestadt Hamburg	Ministerpräsident des Landes Württemberg-Baden
Stock	Müller
Ministerpräsident des Landes Hessen	Staatspräsident des Landes Württemberg- Hohenzollern
Kopf	
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen	

## Verordnung Nr. 1054

der Landesregierung zur Durchführung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland

Vom 30. Juni 1949

## Inhaltsverzeichnis:

<b>I. Wahlkreise und Wahlbezirke</b>	
1. Wahlkreise	Seite
§ 1 Einteilung .....	108
2. Wahlbezirke	
§ 2 Voraussetzungen und Zuständigkeit für die Einteilung .....	109
<b>II. Wahlrecht und Wählbarkeit</b>	
§ 3 Voraussetzungen des Wahlrechts .....	109
§ 4 Ausschluß vom Wahlrecht .....	109
§ 5 Ruhen des Wahlrechts .....	109

	Seite		Seite
§ 6 Umfang des Wahlrechts und formale Voraussetzungen der Ausübung .....	109	§ 35 Einreichung von Landesergänzungsvorschlägen ..	113
§ 7 Voraussetzung der Wählbarkeit .....	110	§ 36 Inhalt der Kreiswahlvorschläge .....	113
<b>III. Vorbereitung der Wahl</b>			
1. Wahltag			
§ 8 Bekanntmachung .....	110	§ 37 Aufstellung der Kandidaten .....	113
2. Wählerlisten und Wahlscheine			
a) Wählerlisten			
§ 9 Verpflichtung zur Aufstellung .....	110	§ 38 Unterzeichnung der Wahlvorschläge .....	113
§ 10 Form .....	110	§ 39 Angabe der politischen Partei oder eines Kennworts .....	113
§ 11 Einzutragende Personen .....	110	§ 40 Benennung von Vertrauensmännern .....	113
§ 12 Benachrichtigung der Wahlberechtigten und Bericht über die Zahl der Wahlberechtigten an das Innenministerium .....	110	§ 41 Zusätzliche Erklärungen und Bescheinigungen ..	113
§ 13 Auflegung .....	110	§ 42 Zeit der Einreichung .....	113
§ 14 Antrag auf Berichtigung .....	110	§§ 43 u. 44 Mängelbehebung .....	113
§ 15 Rechtsmittel gegen ablehnende Berichtigungsanträge .....	110	§ 45 Prüfung und Feststellung .....	114
§ 16 Berichtigung von amtswegen .....	110	§ 46 Ablehnung von Wahlvorschlägen .....	114
§ 17 Beurkundung der Auflegung und Sicherung der Karteien .....	110	§ 47 Mitteilung der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter .....	114
b) Wahlscheine			
§ 18 Voraussetzungen .....	110	§ 48 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge .....	114
§ 19 Zuständigkeit, Zeit der Ausstellung, Verlust und Form der Wahlscheine .....	111	5. Wahlräume und deren Ausstattung	
§ 20 Rechtsmittel gegen Versagung des Wahlscheins ..	111	§ 49 Wahlräume .....	114
§ 21 Verzeichnis der Wahlscheine und Mitteilung der Zahl an Kreis- und Landeswahlleiter .....	111	§ 50 Wahlurnen .....	114
§ 22 Wahlscheine für Seeleute .....	111	§ 51 Geheimhaltungsvorrichtungen .....	114
3. Wahlbehörden			
§ 23 Wahlbehörden, Verpflichtung der Landkreise und Gemeinden zur Mitwirkung bei der Wahl .....	111	§ 52 6. Wahlzettel und Wahlumschläge .....	115
§ 24 Landeswahlausschuß .....	111	§ 53 7. Bekanntmachungen der Gemeindebehörde .....	115
§ 25 Kreiswahlausschuß .....	111	<b>IV. Stimmabgabe</b>	
§ 26 Wahlvorstand, Wahlbezirksvorstand .....	111	§ 54 Wahlzeit .....	115
§ 27 Beschlußfähigkeit der Wahlausschüsse .....	112	§§ 55, 56 u. 57 Beginn der Wahlhandlung .....	115
§ 28 Amtsdauer der Wahlbehörden .....	112	§ 58 Leitung der Wahlhandlung .....	115
§ 29 Verpflichtung der Beisitzer .....	112	§ 59 Persönliche Stimmabgabe, Voraussetzungen des Eintrags in die Wählerliste oder Besitzes eines Wahlscheins .....	115
§ 30 Ort, Zeit und Öffentlichkeit der Sitzungen .....	112	§§ 60 u. 61 Ausfüllung und Abgabe des Wahlzettels ..	115
§ 31 Auswahl der Beisitzer .....	112	§ 62 Schluß der Wahlhandlung .....	116
§ 32 Pflicht zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Wahl .....	112	<b>V. Ermittlung des Wahlergebnisses</b>	
4. Wahlvorschläge			
§ 33 Kreiswahlvorschläge, Landesergänzungsvorschläge .....	112	§ 63 Zählung der Wahlumschläge .....	116
§ 34 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen .....	112	§§ 64 u. 65 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlzettel .....	116
		§ 66 Feststellung des Inhalts der Wahlzettel .....	116
		§ 67 Zählliste und Gegenliste .....	116
		§ 68 Feststellung der Stimmabgabe durch Wahlbezirksvorstände .....	117
		§ 69 Mitteilung des Ergebnisses an den Wahlleiter und den Kreiswahlleiter .....	117
		§ 70 Aufbewahrung der Wahlzettel .....	117
		§ 71 Wahl Niederschrift .....	117
		§ 72 Vorlage der Wahl Niederschriften an Kreiswahlleiter .....	117
		§ 73 VI. Öffentlichkeit des Verfahrens .....	117
		§ 74 VII. Sonderbestimmungen für Kranken- und Pflegeanstalten .....	117

<b>VIII. Feststellung des Wahlergebnisses</b>		Seite
§ 75	Mitteilung der Kreiswahlergebnisse an den Landeswahlleiter .....	117
§§ 76, 77 u. 78	Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis .....	117
§ 79	Vorlage der Wahl Niederschriften durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter .....	118
§ 80	Feststellung und Bekanntmachung des vorläufigen Ergebnisses durch den Landeswahlleiter ....	118
§ 81	Feststellung des endgültigen Gesamtergebnisses durch den Landeswahlleiter .....	118
§ 82	Ermittlung der Abgeordnetensitze und Feststellung der gewählten Bewerber .....	118
§ 83	Veröffentlichung des Gesamtergebnisses .....	118
§ 84	Ausstellung von Wahlurkunden .....	118
§ 85	<b>IX. Nachwahlen</b>	
§ 86	<b>X. Anfechtung</b>	
§ 87	<b>XI. Kostenerstattung</b>	
<b>XII. Schlußbemerkungen</b>		
§ 88	Ermächtigung des Innenministeriums zu Verwaltungsanordnungen .....	118
§ 89	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ....	118

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 – Bundesgesetzblatt 1949 S. 21 – wird verordnet:

### I. Wahlkreise und Wahlbezirke

#### 1. Wahlkreise

##### § 1

(1) Das Staatsgebiet umfaßt 20 Wahlkreise.

(2) Der Ständige Ausschuß des Landtags hat gemäß § 20 Abs. 2 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 – Bundesgesetzblatt 1949 S. 21 – (im folgenden „Gesetz“ genannt) folgende Wahlkreise bestimmt:

#### A. Im Landesbezirk Württemberg:

- Nr. 1 Wahlkreis Stuttgart I (West),  
bestehend aus den Stadtteilen:
- |                 |                          |
|-----------------|--------------------------|
| Weil im Dorf    | Vaihingen mit Rohr       |
| Feuerbach       | Möhringen mit Sonnenberg |
| Botnang         | Degerloch                |
| Stuttgart-West  | Birkach                  |
| Stuttgart-Mitte | Hohenheim                |
| Stuttgart-Süd   | Plieningen;              |
- Nr. 2 Wahlkreis Stuttgart II (Ost),  
bestehend aus den Stadtteilen:
- |              |           |
|--------------|-----------|
| Stammheim    | Rotenberg |
| Zuffenhausen | Uhlbach   |
| Zazenhausen  | Wangen    |

- |                |              |
|----------------|--------------|
| Mühlhausen     | Obertürkheim |
| Hofen          | Rohracker    |
| Münster        | Hedelfingen  |
| Bad Cannstatt  | Sillenbuch   |
| Stuttgart-Nord | Heumaden     |
| Stuttgart-Ost  | Riedenberg;  |
| Untertürkheim  |              |

Nr. 3 Wahlkreis Ludwigsburg,  
bestehend aus dem Landkreis Ludwigsburg;

Nr. 4 Wahlkreis Heilbronn,  
bestehend aus der kreisfreien Stadt Heilbronn  
und dem Landkreis Heilbronn;

Nr. 5 Wahlkreis Böblingen,  
bestehend aus dem Landkreis Böblingen,  
dem Landkreis Vaihingen a. d. E.  
und dem Landkreis Leonberg;

Nr. 6 Wahlkreis Eßlingen,  
bestehend aus dem Landkreis Eßlingen  
und aus folgenden Gemeinden des Landkreises  
Nürtingen:

- |                    |                  |
|--------------------|------------------|
| Aich               | Neckarhausen     |
| Altdorf            | Neckartailfingen |
| Altenriet          | Neckartenzlingen |
| Bempflingen        | Neuenhaus        |
| Beuren             | Neuffen          |
| Erkenbrechtsweiler | Nürtingen        |
| Frickenhausen      | Oberboihingen    |
| Grafenberg         | Raidwangen       |
| Grötzingen         | Reudern          |
| Großbettlingen     | Schlaitdorf      |
| Hardt              | Tischardt        |
| Kappishäusern      | Unterensingen    |
| Kleinbettlingen    | Wendlingen       |
| Kohlberg           | Wolfschlügen     |
| Linsenhofen        | Zizishausen;     |

Nr. 7 Wahlkreis Göppingen  
bestehend aus dem Landkreis Göppingen  
und den nicht beim Wahlkreis Nr. 6 aufgeführten  
Gemeinden des Kreises Nürtingen;

Nr. 8 Wahlkreis Ulm,  
bestehend aus der kreisfreien Stadt Ulm,  
dem Landkreis Heidenheim  
und dem Landkreis Ulm;

Nr. 9 Wahlkreis Aalen,  
bestehend aus dem Landkreis Aalen  
und dem Landkreis Schwäb. Gmünd;

Nr. 10 Wahlkreis Backnang,  
bestehend aus dem Landkreis Backnang  
und dem Landkreis Schwäb. Hall;

Nr. 11 Wahlkreis Crailsheim,  
bestehend aus dem Landkreis Crailsheim,  
dem Landkreis Mergentheim,  
dem Landkreis Öhringen,  
und dem Landkreis Künzelsau;

Nr. 12 Wahlkreis Waiblingen,  
bestehend aus dem Landkreis Waiblingen;

B) Im Landesbezirk Baden:

Nr. 13 Wahlkreis Karlsruhe-Stadt,  
bestehend aus der kreisfreien Stadt Karlsruhe;

Nr. 14 Wahlkreis Mannheim-Stadt,  
bestehend aus der kreisfreien Stadt Mannheim;

Nr. 15 Wahlkreis Heidelberg,  
bestehend aus der kreisfreien Stadt Heidelberg  
und dem Landkreis Heidelberg;

Nr. 16 Wahlkreis Karlsruhe-Land,  
bestehend aus dem Landkreis Karlsruhe ohne die  
beim Wahlkreis Nr. 17 aufgeführten Gemeinden,  
dem Landkreis Pforzheim  
und der kreisfreien Stadt Pforzheim;

Nr. 17 Wahlkreis Bruchsal,  
bestehend aus dem Landkreis Bruchsal  
und folgenden Gemeinden des Landkreises Karlsruhe

Ruit	Dürrenbüchig
Sprantal	Flehingen
Bauerbach	Göhlshausen
Bretten	Rinklingen
Büchig	Wössingen
Diedelsheim	

sowie folgenden Gemeinden des Landkreises Sinsheim:

Kürnbach	Sulzfeld
Mühlbach	Zaisenhausen

Nr. 18 Wahlkreis Mannheim-Land,  
bestehend aus dem Landkreis Mannheim;

Nr. 19 Wahlkreis Sinsheim,  
bestehend aus den Landkreisen Sinsheim ohne die  
beim Wahlkreis Nr. 17 aufgeführten Gemeinden und  
dem Landkreis Mosbach;

Nr. 20 Wahlkreis Tauberbischofsheim,  
bestehend aus dem Landkreis Tauberbischofsheim  
und dem Landkreis Buchen.

2. Wahlbezirke

§ 2

(1) Jede Gemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Bildung mehrerer Wahlbezirke nimmt der Gemeinderat vor. Sie ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Werden mehrere Wahlbezirke gebildet, so sind diesen die Wahlberechtigten nach örtlich abgegrenzten Bezirken, nach der Buchstabenfolge der Namen oder nach anderen ge-

eigneten Gesichtspunkten so zuzuweisen, daß die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

(3) Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, können ein oder mehrere Wahlbezirke gebildet werden.

(4) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß dadurch das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte.

II. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 3

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. deutscher Staatsangehöriger ist,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat
3. und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

(2) Wahlberechtigt sind auch, wenn die Voraussetzung zu Abs. 1 Ziff. 1 nicht vorliegt, alle diejenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit, welche am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. März 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben (§ 1 d. Ges.).

§ 4

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflugschaft steht;
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat;
3. wer nach den im Lande seines Wohnsitzes geltenden Bestimmungen über die politische Säuberung nicht wahlberechtigt ist;
4. wer von der Militärregierung wegen seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus verhaftet oder von seiner Beschäftigung oder einer einflußreichen Stellung im öffentlichen oder privaten Leben entlassen, suspendiert oder ausgeschlossen wurde, falls eine rechtskräftige Eingruppierung im Entnazifizierungsverfahren am Wahltag noch nicht vorliegt (§ 2 d. Ges.).

§ 5

Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafhaft befinden (§ 3 d. Ges.).

§ 6

(1) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

(2) Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 4 d. Ges.).

## § 7

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte,

- a) der am Wahltag fünfundzwanzig Jahre alt ist,
- b) der am Wahltag seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder der, ohne bisher die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Flüchtling oder Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 ist
- c) und nach dem am 8. Mai 1949 geltenden Recht des Landes, in dem er kandidiert, zum Landtag wählbar wäre. Bestimmungen, die die Wählbarkeit von einem bestimmten Wohnsitz oder Aufenthalt oder einer bestimmten Wohn- oder Aufenthaltsdauer in einem Lande abhängig machen, finden dabei keine Anwendung (§ 5 des Ges.).

## III. Vorbereitung der Wahl

## 1. Wahltag

## § 8

Der von den Ministerpräsidenten der Länder der Bundesrepublik bestimmte Wahltag ist unverzüglich vom Innenministerium im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden und von den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

## 2. Wählerlisten und Wahlscheine

## a) Wählerlisten

## § 9

- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wählerlisten aufzustellen.
- (2) Sind mehrere Wahlbezirke gebildet, so ist die Wählerliste für jeden Wahlbezirk besonders aufzustellen.

## § 10

Die Form der Wählerlisten wird vom Innenministerium bestimmt.

## § 11

- (1) In die Wählerliste sind alle am Wahltag wahlberechtigten Personen (vgl. §§ 3 und 4) einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3).
- (2) Personen, deren Wahlrecht ruht (§ 3 des Ges.) sollen in die Wählerliste aufgenommen, aber in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte als „behindert“ oder mit „b“ oder „r“ bezeichnet werden. Fällt die Ursache des Ruhens des Wahlrechts am Wahltag weg, so ist der Vermerk zu streichen und der Sachverhalt in Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.
- (3) Vor der Eintragung jeder Person ist ihr Wahlrecht zu prüfen.

## § 12

- (1) Nach Fertigstellung der Wählerliste soll in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern jeder Wahlberechtigte schriftlich davon benachrichtigt werden, daß sein Name in die Wählerliste eingetragen ist. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf Wahltag, Wahlraum und Wahlzeit enthalten.
- (2) Die vorläufige Zahl der in der Gemeinde wohnenden Wahlberechtigten ist auf dem Dienstweg dem Innenministerium zu berichten; die Landratsämter fassen die Berichte der ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden zu Übersichten zusammen.

## § 13

(1) Die Wählerlisten sind während des vom Innenministerium zu bestimmenden Zeitraums öffentlich aufzulegen; die Auflegung hat auch an Sonn-, Fest- und Feiertagen sowie an den für Behörden dienstfreien Tagen zu erfolgen.

(2) Das Bürgermeisteramt hat vor der Auflegung der Wählerliste öffentlich bekannt zu machen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerliste zu jedermanns Einsicht aufgelegt ist und wann und bei welcher Dienststelle Berichtigungen beantragt werden können.

(3) Die Bürgermeisterämter sollen die Anfertigung von Abschriften zulassen oder, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten erteilen.

## § 14

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann deren Berichtigung während der öffentlichen Auflegung beantragen; er hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

(2) Der Antrag auf Berichtigung ist, wenn er nicht schriftlich gestellt wird, zu Protokoll zu nehmen.

(3) Wird die Streichung eines in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten beantragt, so soll diesem vor der Streichung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(4) Über den Antrag hat das Bürgermeisteramt unverzüglich zu entscheiden und die Entscheidung dem Betroffenen zu eröffnen.

## § 15

Gegen die Entscheidung über den Berichtigungsantrag kann binnen drei Tagen Einspruch beim Gemeinderat erhoben werden; bei Gemeinden, die der allgemeinen Aufsicht des Landratsamts unterstehen, ist statt des Einspruchs Beschwerde an das Landratsamt gegeben. Der Gemeinderat hat über den Einspruch, das Landratsamt über die Beschwerde unverzüglich zu entscheiden und die Entscheidung dem Betroffenen zu eröffnen.

## § 16

(1) Die Wählerliste kann während der Auflegungsfrist auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Die Betroffenen sind umgehend hiervon zu verständigen.

(2) Die Gründe für die Berichtigung sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Ergänzungen sind als Nachtrag aufzunehmen.

(3) Gegen die Verfügungen gemäß Abs. 1 sind die Rechtsmittel des § 15 gegeben.

## § 17

Die Auflegung ist unter Angabe des Orts, Beginns und Endes derselben auf der Wählerliste oder in besonderen zu den Wahlakten zu nehmenden Urkunden zu beurkunden. Die Behälter der Wählerkarteien sind nach Beendigung der Auflegung durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß keine Entnahme oder Einfügung von Karten durch unbefugte Personen möglich ist.

## b) Wahlscheine

## § 18

- (1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

1. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste eingetragen ist,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb der Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist, aufhält;
- b) wenn er nach Ablauf der Frist zur Auflegung der Wählerliste seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt;
- c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

2. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung der Wählerliste zu beantragen;
- b) wenn er wegen Ruhens des Wahlrechts gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist.

#### § 19

(1) Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins ist das Bürgermeisteramt der Gemeinde, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist, wenn er nicht eingetragen ist, das Bürgermeisteramt des Wohnorts.

(2) Der Antragsteller hat den Grund zur Ausstellung eines Wahlscheins auf Anfordern glaubhaft zu machen.

(3) Wenn ein Wahlschein ausgegeben worden ist, ist in der Wählerliste in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „Wsch“.

(4) Wahlscheine können noch am Tag vor der Wahl beantragt werden.

(5) In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken kann die Entgegennahme von Anträgen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltag geschlossen werden. Die Gemeindebehörde hat hierauf in der Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerlisten (vgl. § 13 Abs. 2) hinzuweisen.

(6) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(7) Der Wahlschein ist nach dem hierfür vom Innenministerium zu bestimmenden Vordruck auszustellen.

#### § 20

Bei Versagung des Wahlscheins ist § 15 entsprechend anzuwenden.

#### § 21

(1) Über die ausgestellten Wahlscheine wird ein Verzeichnis geführt. Werden nach Übergabe der Wählerliste an den Wahlleiter noch Wahlscheine ausgestellt, so ist dem Wahlleiter bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Verzeichnis dieser Wahlscheine zu übergeben.

(2) Die Zahl der ausgestellten Wahlscheine ist vom Bürgermeisteramt spätestens am Wahltag dem Kreiswahlleiter mitzuteilen. Wenn keine Wahlscheine ausgestellt worden sind, ist Fehlanzeige zu erstatten. Der Kreiswahlleiter hat die Anzeigen nach Gemeinden zusammenzustellen und die Zusammenstellung dem Landeswahlleiter einzusenden.

#### § 22

Die Erteilung von Wahlscheinen an Seeleute richtet sich nach § 19 des Gesetzes.

### 3. Wahlbehörden

#### § 23

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden ein Landeswahlausschuß und in jedem Wahlkreis ein Kreiswahlausschuß gebildet.

(2) Die Landkreise und die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen des Innenministeriums verpflichtet.

#### § 24

(1) Der Landeswahlausschuß hat seinen Sitz in Stuttgart.

(2) Er besteht aus einem Vorsitzenden (Landeswahlleiter), sechs Beisitzern und ebensovielen Stellvertretern.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der staatlichen Beamten, die übrigen Beisitzer und Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen.

(4) Das Innenministerium bestellt den Landeswahlausschuß, gibt ihm die erforderlichen Schriftführer und Hilfsarbeiter bei und macht die Bestellung im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden bekannt.

(5) Der Landeswahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die Hälfte der Beisitzer anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind nur der Vorsitzende und die Beisitzer.

#### § 25

Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses (Kreiswahlleiter) und sein Stellvertreter werden im Landesbezirk Württemberg vom Innenministerium, im Landesbezirk Baden vom Präsidenten des Landesbezirks Baden – Abt. Innere Verwaltung – ernannt. Er beruft vier Beisitzer nebst den erforderlichen Stellvertretern für diese aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlkreises, tunlichst unter Berücksichtigung aller im Wahlkreis zusammengeschlossenen kreisfreien Städte und Landkreise, ferner den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

#### § 26

(1) In den einzelnen Gemeinden leitet die Wahl ein Wahlvorstand, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem (Wahlleiter) und zwei bis vier Beisitzern besteht, die der Gemeinderat nebst zwei bis vier Stellvertretern wählt. Der Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. In den kreisfreien Städten werden die Wahlleiter und deren Stellvertreter vom Gemeinderat bestellt.

(2) Sind mehrere Wahlbezirke bestimmt worden, so ist für jeden ein Wahlbezirksvorstand zu bilden, der aus einem Vorsitzenden und zwei bis vier Beisitzern besteht. Der Vorsitzende und die Beisitzer nebst Stellvertretern werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohn-

nern kann der Gemeinderat die von ihm gewählten Vorsitzenden der Wahlbezirksvorstände ermächtigen, die erforderlichen Beisitzer aus der Zahl der Wahlberechtigten zu berufen.

(3) Die für den Wahlvorstand und den Wahlleiter geltenden Vorschriften finden, soweit nichts anderes bestimmt ist oder sich aus den Umständen ergibt, auch auf den Wahlbezirksvorstand und dessen Vorsitzenden Anwendung.

(4) Die Wahlleiter berufen aus den Wahlberechtigten ihres Wahlbezirks die erforderlichen Schriftführer und Hilfspersonen, soweit diese nicht von der Gemeinde gestellt werden.

(5) In den kreisfreien Städten, deren Bezirk sich mit einem Wahlkreis deckt, ist der Kreiswahlausschuß zugleich Wahlvorstand im Sinne des Abs. 1.

(6) Die Bildung der Wahl- und Wahlbezirksvorstände ist dem Kreiswahlleiter spätestens am 8. Tag vor der Wahlunter Angabe der Namen der Vorsitzenden mitzuteilen; Gemeinden, die der Aufsicht des Landrats unterstehen, haben die Mitteilung über das Landratsamt zu erstatten.

#### § 27

(1) Die Kreiswahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die Hälfte der Beisitzer oder ihrer Stellvertreter, die Wahlvorstände und die Wahlbezirksvorstände sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Stimmberechtigt sind nur der Vorsitzende, die Beisitzer und deren Stellvertreter.

#### § 28

Die Wahlbehörden bleiben für die Dauer der Wahlperiode des Bundestags oder bis zu dessen Auflösung bestehen.

#### § 29

Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter durch Handschlag.

#### § 30

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer, Schriftführer und Hilfsarbeiter ein.

(2) Die Ausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist die Sitzung schon dann, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gegeben worden sind mit dem Hinweis, daß der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offen steht.

#### § 31

Die Beisitzer der Wahlausschüsse sind möglichst aus den Wahlberechtigten am Sitz des Ausschusses zu berufen.

#### § 32

(1) Jeder Wahlberechtigte hat die Pflicht zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Beisitzers oder Schriftführers des Wahl- oder Wahlbezirksvorstands sowie eines Beisitzers oder Schriftführers des Kreis- und Landeswahlausschusses.

(2) Wahlberechtigte, die als Bewerber auf einem Wahlvorschlag genannt sind, sollen nicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei den Wahlbehörden berufen werden.

(3) Vergütungen für die ehrenamtliche Tätigkeit werden nicht geleistet. Sind die Verpflichteten außerhalb ihres Wohnorts tätig, erhalten sie Ersatz der vorausgelegten Fahrkosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen für die Beamten der Stufe III des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. Dezember 1933 - RGBl. I S. 1067 -.

(4) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufenen Arbeitnehmern die erforderliche freie Zeit ohne Abzug an Lohn oder Gehalt zu gewähren.

(5) Die Berufung dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung;
2. die Mitglieder des Landtags und des Wirtschaftsrats für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet;
3. die Landes-, Kreis- und Gemeindebeamten, die amtlich mit dem Vollzug des Wahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind;
4. Geistliche, Ärzte, Tierärzte, Apotheker und Hebammen;
5. Wahlberechtigte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben;
6. weibliche Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes erschwert;
7. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
8. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten;
9. Wahlberechtigte, die als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landesergänzungsvorschlag benannt sind.

#### 4. Wahlvorschläge

##### § 33

In jedem Wahlkreis wird auf Grund von Kreiswahlvorschlägen ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (§ 9 des Gesetzes). Die übrigen Abgeordneten werden mittels Landesergänzungsvorschlägen gewählt (vgl. § 10 Abs. 1 d. Ges.).

##### § 34

(1) Die Kreiswahlleiter haben alsbald nach der Veröffentlichung des Wahltags durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen aufzufordern. Die Bekanntmachung hat den Kalendertag und die Stunde, bis zu der die Kreiswahlvorschläge und die hierzu einzureichenden Erklärungen und Bescheinigungen (vgl. § 42) eingereicht sein müssen, sowie die Vorschriften über Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge und der zusätzlichen Erklärungen und Beschränkungen zu enthalten.

(2) In gleicher Weise hat der Landeswahlleiter durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden

die Einreichung von Landesergänzungsvorschlägen zu veranlassen.

#### § 35

(1) Landesergänzungsvorschläge können nur von den im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien eingereicht werden (§ 14 Abs. 3 des Ges.).

(2) Zugelassene politische Parteien sind die von der Militärregierung lizenzierten Parteien.

#### § 36

(1) Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und dessen Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Anschrift angeben (§ 11 Abs. 2 des Ges.). Die Zahl der Bewerber eines Landesergänzungsvorschlags ist unbeschränkt (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes); der Vorschlag hat die gleichen Angaben für die Bewerber zu enthalten. Die Bewerber bei den Landesergänzungsvorschlägen sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(2) Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises benannt sein; (§ 12 des Ges.). Die Bewerber auf den Landesergänzungsvorschlägen können auch in den Kreiswahlvorschlägen der gleichen Partei im Lande als Bewerber auftreten (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes).

#### § 37

Die Aufstellung der Kandidaten für Wahlkreise und Landesergänzungsvorschläge ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden politischen Partei festzustellen, zu der eine der Mitgliederzahl oder den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsmäßig einzuladen ist (§ 17 Satz 1 des Ges.).

#### § 38

(1) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 500 Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein (§ 11 Abs. 1 des Ges.). Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Kreiswahlvorschläge desselben Wahlkreises oder mehrere Landesergänzungsvorschläge unterzeichnen. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge haben Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift anzugeben (§ 11 Abs. 4 des Ges.). Die Unterschriften müssen leserlich sein.

(2) Bei den von den zugelassenen politischen Parteien eingereichten Kreiswahlvorschlägen genügt die Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei (§ 11 Abs. 1 des Ges.); bei den Landesergänzungsvorschlägen genügt die Unterschrift der obersten Parteileitung im Lande (§ 14 Abs. 1 des Ges.).

#### § 39

Tritt ein Bewerber für eine politische Partei auf, so ist deren Bezeichnung beizufügen (§ 11 Abs. 2 d. Ges.). Im übrigen soll der Wahlvorschlag die Wählervereinigung, von der er ausgeht, mit einem Kennwort bezeichnen.

#### § 40

(1) Jeder Wahlvorschlag soll einen Vertreter (Vertrauensmann) der einreichenden Wählervereinigung und einen Stellvertreter für diesen benennen; andernfalls gilt bei den von Wahlberechtigten unterzeichneten Wahlvorschlägen der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der nächste als sein Stellvertreter. Dieselbe Person darf nicht als Vertrauens-

mann für mehrere Kreiswahlvorschläge desselben Wahlkreises oder für mehrere Landeswahlvorschläge benannt sein.

(2) Die Vertrauensmänner sind berechtigt und verpflichtet, namens ihrer Wählervereinigungen die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

#### § 41

(1) Zu jedem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Erklärung kann nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (vgl. § 42 d. Ges.) zurückgenommen werden;
- b) gleichzeitig mit dieser Erklärung eine amtlich beglaubigte Bescheinigung, daß der Bewerber die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt (§ 11 Abs. 3 des Ges.);
- c) eine amtliche beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die in § 17 Satz 1 des Gesetzes vorgeschriebene Versammlung der betreffenden politischen Partei (§ 17 Satz 2 des Ges.); wurden die Bewerber in einer Delegiertenversammlung aufgestellt, so sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen der Partei mitzuteilen;
- d) Bescheinigungen des Bürgermeisteramts, daß die Unterzeichner der Vorschlagslisten in die Wählerliste eingetragen sind.

(2) Zuständig zur Ausstellung der Bescheinigungen gemäß Abs. 1 Buchstabe b und d ist das Bürgermeisteramt der Gemeinde, in deren Wählerliste der Bewerber oder der Unterzeichner eingetragen ist. Bei der Niederschrift im Sinne des Abs. 1 Buchstabe c genügt die Beglaubigung durch den zuständigen Kreis- oder Landeswahlleiter oder durch den Bürgermeister der Gemeinde, in der die Parteileitung im Sinne des § 38 Abs. 2 ihren Sitz oder der Protokollführer seinen Wohnsitz hat.

(3) Die Bescheinigungen im Sinne von Abs. 1 Buchstabe b und d und die Beglaubigung im Sinne des Abs. 1 Buchstabe c sind gebührenfrei.

#### § 42

Die Kreiswahlvorschläge müssen beim Kreiswahlleiter, die Landesergänzungsvorschläge beim Landeswahlleiter spätestens bis zum 17. Tage vor dem Wahltag 18.00 Uhr eingereicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die in § 41 Abs. 1 verlangten Erklärungen und Bescheinigungen vorgelegt sein.

#### § 43

(1) Der Kreis- bzw. Landeswahlleiter hat auf den Wahlvorschlägen den Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken.

(2) Wenn in Wahlvorschlägen oder in den Erklärungen oder Bescheinigungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Mängel zu beseitigen sind, so hat der zuständige Wahlleiter die Vertrauensleute unverzüglich dazu aufzufordern. Wesentliche Mängel können nach dem 17. Tag vor der Wahl nicht mehr behoben werden.

#### § 44

(1) Bewerber, die unzulässigerweise auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Wahlleiter innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

(2) Auf Landesergänzungsvorschlägen benannte Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Landeswahlleiter Bedenken erhebt, können bis zur Festsetzung des Landesergänzungsvorschlags (vgl. § 45 Abs. 1) durch andere ersetzt werden.

## § 45

(1) Die Kreiswahlvorschläge werden vom Kreiswahlausschuß, die Landesergänzungsvorschläge vom Landeswahlausschuß in öffentlicher Sitzung geprüft und festgesetzt. Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung möglichst zu benachrichtigen.

(2) Jeder Wahlvorschlag erhält eine Nummer, die wie folgt festzusetzen ist:

- a) Die Wahlvorschläge der Parteien, die durch Abgeordnete im Landtag vertreten sind, werden zuerst aufgeführt und zwar in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie bei der Landtagswahl insgesamt im Lande erhalten haben;
- b) die Wahlvorschläge der Parteien, die nicht durch Abgeordnete im Landtag vertreten sind, zu denen sich aber Abgeordnete des Landtags während der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge bekennen, erhalten die anschließenden Nummern in der Reihenfolge der Zahl dieser Abgeordneten;
- c) bei gleicher Stimmenzahl (Buchst. a) oder gleicher Abgeordnetenzahl (Buchst. b) entscheidet die Reihenfolge der Parteien nach dem Alphabet;
- d) Wahlvorschläge von Parteien, die durch Abgeordnete im Landtag nicht vertreten sind und zu denen sich auch Abgeordnete des Landtags nicht bekennen, erhalten die nächsten Nummern in der Reihenfolge, wie sie beim Kreis- bzw. Landeswahlleiter eingegangen sind.

(3) Die gemäß Abs. 2 Buchst. a bis c festzusetzenden Nummern werden vom Landeswahlleiter, die nach Abs. 2 Buchstabe d festzusetzenden vom Landeswahlleiter für die Landesergänzungsvorschläge und vom Kreiswahlleiter für die Kreiswahlvorschläge bestimmt.

(4) Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

## § 46

(1) Nicht zuzulassen sind Kreiswahlvorschläge und Landesergänzungsvorschläge, wenn sie nicht rechtzeitig eingereicht worden sind oder den sonstigen Erfordernissen der §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes nicht entsprechen.

(2) In den Landesergänzungsvorschlägen sind jedoch in folgenden Fällen nur die betreffenden Bewerber zu streichen:

- a) wenn diese im Wahlvorschlag trotz Aufforderung an den Vertrauensmann zur Ergänzung des Vorschlags so unvollständig bezeichnet bleiben, daß Zweifel über ihre Persönlichkeit entstehen können;
- b) wenn für diese die Zustimmungserklärungen oder Bescheinigungen im Sinne des § 41 Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgelegt worden sind;
- c) wenn diese unzulässigerweise auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind und sich nicht rechtzeitig erklärt haben, für welchen Vorschlag sie sich entscheiden (§ 44 Abs. 1).

(3) Ebenso können Bewerber gestrichen werden, die offensichtlich nicht wählbar sind. Im übrigen wird über die Wählbarkeit eines Bewerbers bei der Beschlußfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge nicht entschieden; sie ist erst bei der Zuteilung der Sitze an die Bewerber zu prüfen.

(4) Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen sind, sind nur auf dem Wahlvorschlag zu belassen, für den sie sich erklärt haben. Haben sie ihre Zustimmung für mehrere Wahlvorschläge oder für keinen gegeben, so sind sie auf allen zu streichen.

(5) Sind Bewerber auf Kreiswahlvorschlägen zu streichen, so ist der ganze Wahlvorschlag ungültig.

(6) Von den Entscheidungen ist den Vertretern der Wahlvorschläge und den betroffenen Bewerbern alsbald Mitteilung zu machen.

## § 47

Der Kreiswahlleiter teilt die Kreiswahlvorschläge unmittelbar nach ihrer Festsetzung dem Landeswahlleiter abschriftlich mit.

## § 48

(1) Der Landeswahlleiter macht spätestens am achten Tag vor dem Wahltag die Landesergänzungsvorschläge in der zugelassenen Form unter Angabe der einreichenden politischen Parteien oder der Kennworte und der Nummern in der festgesetzten Reihenfolge, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden bekannt.

(2) Die Kreiswahlleiter haben die Kreiswahlvorschläge in gleicher Weise und bis zum gleichen Zeitpunkt in den Kreisamtsblättern bekanntzumachen.

## 5. Wahlräume und deren Ausstattung

## § 49

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wahlräume und die für die Wahl erforderliche Ausstattung derselben sowie das Bedienungspersonal zu stellen.

(2) Nach Möglichkeit sind Räume in Gebäuden oder in Anstalten der Gemeinde zu benützen.

(3) In großen Wahlbezirken und in den Wahlbezirken, in denen die Wählerlisten nach dem Geschlechte getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, kann die Wahl gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden oder an verschiedenen Tischen desselben Wahlraumes vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum oder Wahltisch ist ein besonderer Wahlbezirksvorstand zu bilden. Sind mehrere Wahlleiter in einem Wahlraum tätig, so steht die Hausordnung nach § 58 Abs. 3 dem an Lebensjahren älteren zu.

## § 50

(1) Die von den Wahlberechtigten abgegebenen Wahlzettel werden in Wahlurnen gesammelt. Dies sind rechteckige, mit einem Deckel versehene Gefäße, deren innere Höhe mindestens 90 cm und bei denen der Abstand von einer Wand zur gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen soll. Im Deckel hat die Wahlurne einen bis zu 2 cm breiten Spalt.

(2) In Kranken- und Pflegeanstalten dürfen kleinere Urnen verwendet werden.

## § 51

(1) In den Wahlräumen sind Tische mit Schutzvorrich-

tungen aufzustellen, an denen die Wahlberechtigten ihre Wahlzettel unbeobachtet behandeln und in die Umschläge legen können. Zu diesem Zweck können auch Nebenräume bereitgestellt werden; diese dürfen jedoch nur durch den Wahlraum betreten werden, können und müssen unmittelbar mit diesem verbunden und von ihm aus zu übersehen sein.

(2) In den Schutzvorrichtungen oder Nebenräumen müssen Bleistifte bereitliegen.

#### 6. Wahlzettel und Wahlumschläge

##### § 52

(1) Die Wahlzettel werden nach den Weisungen des Innenministeriums für den Wahlkreis amtlich hergestellt. Sie enthalten alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Namen der Bewerber und der politischen Parteien, für die die Bewerber auftreten, oder der Kennworte. Die Kreiswahlvorschläge sind in der in § 45 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge unter Angabe der Nummer aufzuführen.

(2) Die Wahlzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier sein. Die Sorge für ihre Bereitstellung obliegt dem Kreiswahlleiter.

(3) Die Wahlzettel werden in ausreichender Zahl in den Wahlräumen bereitgehalten. Sie werden nur dort ausgegeben.

(4) Die Umschläge müssen undurchsichtig und amtlich abgestempelt, innerhalb eines Wahlkreises auch von gleicher Größe und Farbe sein. Sie sind in der erforderlichen Zahl in jedem Abstimmungsraum bereitzuhalten.

#### 7. Bekanntmachung der Gemeindebehörde

##### § 53

Spätestens am dritten Tag vor der Wahl machen die Gemeinden öffentlich bekannt,

- a) den Beginn und den Schluß der Wahlhandlung,
- b) die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Lage der Wahlräume.

#### IV. Stimmabgabe

##### § 54

(1) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 19 Uhr. Das Innenministerium kann sowohl für das ganze Staatsgebiet als auch auf Antrag für einzelne Wahlbezirke Ausnahmen hiervon anordnen.

(2) Haben alle in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten gewählt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen, so kann der Wahlvorstand die Wahl schon vor dem Schluß der allgemeinen oder der besonders angeordneten Wahlzeit schließen.

##### § 55

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Abstimmungsleiter seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet, soweit sie nicht bereits als Berufs- oder Ehrenbeamte im öffentlichen Dienst verpflichtet worden sind; fehlende Beisitzer werden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt.

##### § 56

Vor Beginn der Wahl hat der Wahlleiter die Wählerliste nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahl-

scheine (§ 21 Abs. 1 Satz 2) zu berichtigen, indem er bei den nachträglich mit einem Wahlschein versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe „Wsch“ einträgt. Er hat ferner die Wählerliste mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, bei wieviel Wahlberechtigten nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine nachträglich „Wsch“ eingetragen ist und wieviel eingetragene Wahlberechtigte ohne den Vermerk „Wsch“ noch verbleiben; die Bescheinigung kann auch in besonderer Urkunde zu den Akten genommen werden.

##### § 57

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt. Vor Beginn der Wahl hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Sie darf alsdann bis zum Schluß der Wahl nicht wieder geöffnet werden.

(3) Abdrucke des Wahlgesetzes und dieser Durchführungsverordnung sind in jedem Wahlraum aufzulegen.

##### § 58

(1) Der Wahlleiter leitet die Stimmabgabe und läßt bei Andrang den Zutritt zu den Wahlräumen ordnen.

(2) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte. Ansprachen und Propaganda sind darin unzulässig. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

(3) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ist es ein Wahlberechtigter des Wahlbezirks, so darf er vorher seine Stimme abgeben.

##### § 59

(1) Der Wahlberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben. Stellvertretung ist ausgeschlossen. § 60 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk ausüben, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Die Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk des Landes Württemberg-Baden wählen (§ 18 des Ges.).

##### § 60

(1) Wenn der Wahlberechtigte den Wahlraum betritt, erhält er einen Wahlzettel und einen Umschlag. Er begibt sich hiemit in den Nebenraum oder an den mit der Schutzvorrichtung versehenen Nebentisch (§ 51 Abs. 1).

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Kreiswahlvorschlags, dem der Wähler seine Stimme geben will (§ 13 des Ges.). An den amtlich hergestellten Wahlzetteln darf nur die zur Stimmabgabe erforderliche Kennzeichnung vorgenommen werden. Der gekennzeichnete Wahlzettel wird in den Umschlag gelegt.

(3) Darnach tritt der Wahlberechtigte an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste gefunden hat, den Umschlag mit dem Wahlzettel dem Wahlleiter, der ihn ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt.

(4) Auf Erfordern hat sich der Wahlberechtigte dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

(5) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahrschein dem Wahlleiter, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung Beschluß zu fassen. In solchem Falle ist der Umschlag mit dem Wahlzettel zu verschließen und samt dem Wahrschein der Wahlniederschrift beizufügen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

(6) Wahlberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Wahlzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorstand zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(7) Wahlzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag hindurch deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlleiter zurückzuweisen.

(8) Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, daß die Wahlberechtigten die amtlichen Wahlzettel und Umschläge erhalten und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur solange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

#### § 61

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe des Wahlberechtigten neben dessen Namen in der dafür vorgesehenen Spalte der Wählerliste und sammelt die Wahlscheine. Der Vermerk ist in jedem Wahlbezirk immer in der gleichen Spalte anzubringen.

#### § 62

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend sind. Als dann erklärt der Wahlleiter die Wahl für geschlossen.

### V. Ermittlung des Wahlergebnisses

#### § 63

Nach Schluß der Wahl sind alle nicht benutzten Umschläge und Wahlzettel vom Vorstandstisch zu entfernen. Hernach werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste und die Zahl der Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

#### § 64

Über die Gültigkeit der abgegebenen Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand.

#### § 65

(1) Ungültig sind Wahlzettel

1. die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind oder in deren Umschlag ein deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist;
2. die nicht als amtlich hergestellt oder geliefert erkennbar sind;

3. die mit einem auf die Person des Wählers hinweisenden Kennzeichen versehen sind;

4. die keine Eintragung enthalten;

5. aus deren Inhalt der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;

6. die außer dem amtlichen Aufdruck und dem Kennzeichen für die Stimmabgabe einen Zusatz enthalten;

7. deren ganzer Inhalt durchgestrichen ist.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Wahlzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleich lauten oder wenn nur einer von ihnen einen Eintrag enthält; andernfalls sind sie ungültig.

(3) Die ungültigen Wahlzettel sind auszuschneiden.

(4) Befinden sich bei den aus der Wahlurne entnommenen Umschlägen vorschriftswidrige, so sind diese einschließlich des Inhalts sofort zu den ungültigen Wahlzetteln auszusondern. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich in dem Umschlag ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand befindet.

#### § 66

(1) Nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Wahlzettel heraus und übergibt sie nebst den Umschlägen dem Wahlleiter. Dieser gibt aus dem Wahlzettel den Kreiswahlvorschlag und den Bewerber, der die Stimme erhalten hat, bekannt.

(2) Nach der Verlesung erhält ein Beisitzer die Wahlzettel und die Umschläge. Die Wahlzettel werden nach gültigen und ungültigen, die gültigen wieder nach den Kreiswahlvorschlägen gesondert und bleiben bis zum Abschluß des Zählgeschäfts unter der Aufsicht des Beisitzers.

(3) Findet der Vorsitzende oder einer der Beisitzer bei Wahlzetteln Anstände, die es fraglich erscheinen lassen, ob die Wahlzettel gültig sind, so sind sie zunächst ungezählt beiseite zu legen. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der sämtlichen in dieser Weise zurückgelegten Wahlzettel ist sofort, nachdem die sämtlichen unzweifelhaft gültigen Wahlzettel in der Zählliste vermerkt sind, Entscheidung zu treffen.

(4) Die Wahlzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahlzettel für gültig oder ungültig erklärt wurden. Ist ein Wahlzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden, so ist auch der Umschlag beizufügen.

(5) Kann die Prüfung und Zählung der Wahlzettel am Wahltag nicht mehr vorgenommen werden, so hat der Wahlleiter für die Versiegelung und Aufbewahrung der ungeöffneten Umschläge Sorge zu tragen.

#### § 67

Der Schriftführer verzeichnet bei jeder Verlesung eines gültigen Wahlzettels in der Zählliste die dem aufgerufenen Wahlvorschlag und Bewerber zugefallene Stimme und wiederholt den Aufruf laut. Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahl-

leiter und dem Mitglied des Wahlvorstands, das sie geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahl Niederschrift als Anlage beizugeben.

## § 68

(1) Wird die Wahl in mehreren Wahlbezirken vorgenommen, so treffen die Wahlbezirksvorstände die erforderlichen Feststellungen je für ihren Wahlbezirk und übergeben die Niederschriften samt den Zähllisten, Wahlzetteln, Wählerlisten und sonstigen Akten dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand hat die von den Wahlbezirksvorständen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wahlzetteln nachzuprüfen, nötigenfalls die Zählung richtigzustellen und die Ergebnisse der Wahlen in sämtlichen Wahlbezirken zusammenzustellen.

## § 69

Sobald in einem Wahlbezirk die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenen Stimmen ermittelt ist, hat der Vorsitzende unverzüglich dem Wahlleiter die Ergebnisse auf schnellstem Wege mitzuteilen. In gleicher Weise gibt der Wahlleiter die von ihm gesammelten Ergebnisse an den Kreiswahlleiter weiter. Die Wahlleiter der der Aufsicht des Landratsamts unterstehenden Gemeinden teilen das Ergebnis sofort dem Landratsamt mit, das das Gesamtergebnis dem Kreiswahlleiter mitteilt. Anzugeben ist dabei die Zahl der nach der Wählerliste, Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen Wahlscheine, die Zahl der insgesamt abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen.

## § 70

Alle gültigen Wahlzettel, die nicht nach § 66 Abs. 4 der Wahl Niederschrift beizufügen sind, hat der Wahlleiter in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Bürgermeisteramt zu übergeben, das sie bis zu einer weiteren Anordnung vorläufig verwahrt.

## § 71

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahl Niederschrift) aufzunehmen und dem Bürgermeisteramt zu übergeben.

## § 72

Die Wahl Niederschriften sind mit sämtlichen zugehörigen, als Anlage fortlaufend zu benummernden Schriftstücken von den Bürgermeisterämtern ungesäumt dem Kreiswahlleiter mit solcher Beschleunigung zu übersenden, daß sie diesem noch am Tage nach der Wahl zugehen.

## VI. Öffentlichkeit des Verfahrens

## § 73

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

## VII. Sonderbestimmungen für Kranken- und Pflegeanstalten

## § 74

Wenn für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Wahlbezirke gebildet sind (§ 2 Abs. 3) gilt folgendes:

1. Auf Grund eines von der Anstaltsleitung vorgelegten Verzeichnisses über die voraussichtlich vor der Wahl nicht zur Entlassung kommenden Wahlberechtigten erteilen die Bürgermeisterämter diesen Wahlberechtigten nach Ablauf der Einspruchsfrist Wahlscheine, übersenden diese den

Anstaltsleitungen und vermerken die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste (§ 19 Abs. 3);

2. die Wahlbezirksvorsitzenden tragen für den Zusammentritt eines Wahlbezirksvorstands rechtzeitig Sorge. Die Gemeinden stellen die für die Wahl erforderlichen Gegenstände zur Verfügung;
3. die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, wenn erforderlich in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Er muß so gelegen sein, daß ein Absonderungsraum geschaffen werden kann. Es ist zulässig, in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in den verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene Räume und verschiedene Zeiten für die Wahl zu bestimmen. Die Wahlzeit ist zu so bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Wahlraum in Betracht kommenden Anstaltsinsassen ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch des Kranken zur Entgegennahme des Wahlzettels auch an das Krankenbett gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen;
4. die Bildung von Wahlbezirken, die Namen der Vorsitzenden der Wahlbezirksvorstände und ihrer Vertreter sowie Ort und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten spätestens am Tag vor der Wahl bekanntzugeben;
5. das Ergebnis wird in dem Wahlraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind;
6. es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und Ergebnisermittlung durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigten tunlichst gewährleistet wird;
7. die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind;
8. im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

## VIII. Feststellung des Wahlergebnisses

## § 75

Der Kreiswahlleiter hat die Ergebnisse der Wahlbezirke seines Wahlkreises zu sammeln und das Gesamtergebnis dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege noch am Abend des Wahltags mitzuteilen.

## § 76

Zur endgültigen Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis stellt der Kreiswahlleiter aus den Wahl Niederschriften die Ergebnisse der Wahl in einem Zählbogen zusammen und beruft den Kreiswahlausschuß zu einer Sitzung ein, sobald der Eingang sämtlicher Wahl Niederschriften zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und gibt diese in den Kreisamtsblättern bekannt.

## § 77

(1) In der Sitzung des Kreiswahlausschusses wird auf Grund der Wahl Niederschriften das Ergebnis der Wahl im Wahlkreis endgültig festgestellt. Hierbei ist insbesondere festzustellen, wieviele gültige Stimmen überhaupt für die einzelnen Kreiswahlvorschläge abgegeben worden sind.

(2) Gibt die Wahl in einzelnen Wahlbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Kreiswahlleiter die von den Bürgermeisterämtern aufbewahrten Wahlzettel sowie die Wählerlisten und Wahlscheine einfordern und dem Ausschuß zur Einsicht vorlegen.

## § 78

(1) Über die Verhandlungen des Kreiswahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben.

(2) In der Niederschrift oder in einer Anlage dazu sind die gegen die Entscheidung der Wahlvorstände über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen bestehenden Bedenken nach Wahlbezirken geordnet aufzuführen. Zu einer Änderung der Entscheidungen sind die Kreiswahlausschüsse nicht berechtigt.

## § 79

Der Kreiswahlleiter sendet die Niederschrift mit den Zählbogen und den zugehörigen Schriftstücken und die Wahl-niederschriften sämtlicher Wahlbezirke mit ihren Anlagen unverzüglich an den Landeswahlleiter.

## § 80

Der Landeswahlleiter ermittelt auf Grund der vorläufigen Ergebnisse aus den Wahlkreisen das vorläufige Gesamtergebnis der abgegebenen Stimmen und die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landesergänzungsvorschläge und gibt dies im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden bekannt.

## § 81

(1) Zur Ermittlung des endgültigen Gesamtergebnisses stellt der Landeswahlleiter aus den schriftlichen Mitteilungen der Kreiswahlleiter die Ergebnisse der Wahl zusammen und beruft den Landeswahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher schriftlicher Mitteilungen (§ 79) zu erwarten ist. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und gibt diese im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden bekannt.

(2) In der Sitzung wird auf Grund der schriftlichen Mitteilungen der Kreiswahlausschüsse das Ergebnis der Wahl im ganzen Land festgestellt. Hierbei ist insbesondere festzustellen, wieviele gültige Stimmen insgesamt, wieviele gültige Stimmen für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und für die einzelnen Landesergänzungsvorschläge abgegeben worden sind.

(3) Bei Bedenken gegen die Feststellungen der Kreiswahlausschüsse oder der Wahlvorstände findet § 77 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(4) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## § 82

(1) Auf Grund des Wahlergebnisses ermittelt der Landeswahlausschuß nach den Vorschriften der §§ 9 und 10 des Gesetzes die den einzelnen Wahlvorschlägen zufallenden Abgeordnetensitze und stellt die gewählten Bewerber fest.

(2) Bewerber, die auf Grund eines Kreiswahlvorschlags und eines Landesergänzungsvorschlags gewählt wurden, erhalten nur den auf Grund des Kreiswahlvorschlags erworbenen Sitz.

(3) Die Gewählten sind von der Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, dem Landeswahlleiter gemäß § 6 des Gesetzes binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung die Annahme der Wahl zu erklären. Ist ein Gewählter Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes, so soll er hiebei auf die Vorschriften des Gesetzes Nr. 20 der Militärregierung Deutschland – Amerikanisches Kontrollgebiet – betr. Wahl von gewissen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum ersten Bundestag hingewiesen werden.

## § 83

Der Landeswahlleiter veröffentlicht das Gesamtergebnis sofort nach dessen endgültiger Feststellung im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden und teilt es dem Büro der Ministerpräsidenten mit.

## § 84

Den Gewählten ist nach Eingang ihrer Erklärung über die Annahme der Wahl vom Landeswahlleiter eine Urkunde über die Wahl auszustellen.

## IX. Nachwahlen

## § 85

(1) Eine gemäß § 15 des Gesetzes durchzuführende Nachwahl wird vom Landeswahlleiter angeordnet. Sie hat binnen zwei Monaten von der rechtskräftigen Feststellung ihrer Notwendigkeit an zu erfolgen.

(2) Für die Nachwahl sind neue Kreiswahlvorschläge einzureichen.

(3) Die Nachwahl berührt die Sitzverteilung gemäß § 10 des Gesetzes nicht.

(4) Im übrigen finden die für die Durchführung der Wahl in den Wahlkreisen bestehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## X. Anfechtung

## § 86

Anfechtungen der Wahl sind dem Landeswahlleiter zu übergeben, der sie an das Präsidium des Bundestags weiterzuleiten hat.

## XI. Kostenerstattung

## § 87

(1) Die notwendigen Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen einschließlich der Übermittlung des Ergebnisses werden den Landkreisen und Gemeinden vom Land ersetzt. Nicht erstattungsfähig sind laufende Ausgaben persönlicher und sachlicher Art. Eine Vergütung kann ferner nicht beansprucht werden, soweit Räume in Anstalten oder Gebäuden der Landkreise und Gemeinden für Wahlzwecke benützt worden sind.

(2) Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, ob der Kostenersatz durch Gewährung einer Pauschalentschädigung oder auf Nachweis der entstandenen Kosten geleistet wird.

## XII. Schlußbemerkungen

## § 88

Das Innenministerium wird ermächtigt, weitere zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Verwaltungsanordnungen zu erlassen, insbesondere die Form für die Wahlvor-drucke zu bestimmen.

## § 89

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Kraft.

Stuttgart, den 30. Juni 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier    J. Beyerle    Fritz Ulrich  
Dr. Kaufmann        Dr. Veit        Stooß

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 15. Juli 1949

Nr. 15

Inhalt:

Verordnung Nr. 260 Vorläufige Verordnung des Justizministeriums über das Verfahren vor den Friedensgerichten (VVVFG).  
Vom 8. Juni 1949. S. 120.

<b>Verordnung Nr. 260</b>		Seite
<b>Vorläufige Verordnung des Justizministeriums über das Verfahren vor den Friedensgerichten (VVVFG)</b>		
Inhalt:		
1. Abschnitt		
<b>Das Verfahren in Zivilsachen</b>		Seite
§ 1 Allgemeine Vorbemerkung .....		120
<b>I. Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vor dem Friedensgericht der Gemeinde</b>		
§ 2 Allgemeines .....		121
§ 3 Geschäftsgang .....		121
§ 4 Gültliche Beilegung von Streitigkeiten jeder Art .....		122
§ 5 Klagerhebung .....		122
§ 6 Terminbestimmung .....		122
§ 7 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung .....		123
§ 8 Mündliche Verhandlung .....		123
§ 9 Ausbleiben einer Partei .....		123
§ 10 Beweisaufnahme .....		123
§ 11 Entscheidung .....		124
§ 12 Ruhen des Verfahrens .....		124
§ 13 Unterbrechung des Verfahrens .....		124
§ 14 Erledigung des Rechtsstreits ohne Entscheidung des Friedensgerichts .....		125
§ 15 Niederschrift .....		125
§ 16 Beschwerde über verzögerliche Behandlung .....		125
§ 17 Rechtsmittel .....		126
§ 18 Wiederaufnahme des Verfahrens .....		126
§ 19 Zwangsvollstreckung .....		126
§ 20 Beschwerde in der Zwangsvollstreckung .....		127
§ 21 Einstellung der Zwangsvollstreckung bei der Berufung .....		127
§ 22 Einstweilige Verfügung .....		127
§ 23 Mahnverfahren .....		127
§ 24 Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl .....		128
§ 25 Allgemeines über Mitteilungen und Zustellungen .....		128
§ 26 Auftrag zur Zustellung .....		128
§ 27 Ausführung der Zustellung .....		128
§ 28 Ersatzzustellung .....		128
§ 29 Zustellungsurkunde .....		129
§ 30 Zustellung durch die Post .....		129
<b>II. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vor dem staatlichen Friedensgericht</b>		
§ 31 Allgemeines .....		129
§ 32 Besonderheiten gegenüber den Verfahren vor dem Friedensgericht der Gemeinde .....		129
<b>III. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vor dem Friedensobergericht</b>		
§ 33 Rechtsmittelinstanz .....		129
2. Abschnitt		
<b>Das Verfahren in Strafsachen</b>		
§ 34 Allgemeine Vorbemerkung .....		130
<b>I. Das Verfahren in Strafsachen vor dem Friedensgericht der Gemeinde</b>		
§ 35 Strafvorschlag der Polizeibehörde .....		130
§ 36 Entscheidung des Friedensgerichts der Gemeinde .....		131
§ 37 Inhalt der gerichtlichen Strafverfügung .....		131
§ 38 Einstellung des Verfahrens .....		131
§ 39 Einspruch gegen die gerichtliche Strafverfügung .....		131
§ 40 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand .....		132
§ 41 Wirkungen des Einspruchs .....		132
§ 42 Vorbereitung der Hauptverhandlung .....		132
§ 43 Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen vor der Hauptverhandlung .....		132
§ 44 Allgemeines über den Gang der Hauptverhandlung .....		132
§ 45 Beginn der Hauptverhandlung .....		133
§ 46 Beweisaufnahme .....		133
§ 47 Entfernung des Angeklagten .....		133
§ 48 Schlußwort des Angeklagten .....		133
§ 49 Beweiswürdigung .....		133
§ 50 Schuldfrage .....		134
§ 51 Gegenstand der Urteilsfindung .....		134
§ 52 Urteil des Friedensgerichts .....		134
§ 53 Verkündung des Urteils .....		134
§ 54 Sitzungsprotokoll .....		134
§ 55 Beurkundung des Urteils .....		135

§ 56 Besonderheiten für das Verfahren in Privatklage- strafsachen vor dem Friedensgericht der Gemeinde	Seite 135
§ 57 Rechtsmittel	135
§ 58 Wiederaufnahme des Verfahrens	136
§ 59 Allgemeines zur Strafvollstreckung	136
§ 60 Vollstreckung von Freiheitsstrafen	136
§ 61 Stundung, Absehen von Vollstreckung	136
<b>II. Das Verfahren in Strafsachen vor dem staatlichen Friedensgericht</b>	
§ 62 Allgemeines	136
§ 63 Vollstreckungsbehörde	136
<b>III. Das Verfahren in Strafsachen vor dem Friedensobergericht</b>	
§ 64 Rechtsmittelinstanz	136
§ 65 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft	137
<b>IV. Das Verfahren in Gnadensachen</b>	
§ 66 Allgemeines	137
§ 67 Vorläufige Einstellung der Vollstreckung	137
§ 68 Ermittlungen der Gnadenbehörde	137
§ 69 Gewährung von Strafaussetzung	137
§ 70 Beschwerde über Ablehnung von Gnadengesuchen	137

<b>V. Strafregister</b>	
§ 71 Strafregisterbehörde	Seite 137
§ 72 Mitteilungen an die Strafregisterbehörde	138
§ 73 Auskunft aus dem Strafregister	138
<b>3. Abschnitt Gerichtskosten</b>	
§ 74 Gerichtsgebühren in Zivilsachen	138
§ 75 Gerichtsgebühren in Strafsachen	138
§ 76 Gerichtsgebühren in der Rechtsmittelinstanz	139
§ 77 Auslagen	139
§ 78 Schreibgebühren	139
§ 79 Amtsbote	139
§ 80 Zahlungspflicht	139
§ 81 Vorschuß	139
§ 82 Verrechnung und Einziehung	140
§ 83 Gerichtskasse	140
<b>4. Abschnitt Akten, Verzeichnisse, Literatur</b>	
§ 84 Prozeßakten	140
§ 85 Verzeichnisse	140
§ 86 Literatur	140
<b>5. Abschnitt</b>	
§ 87 Übergangsbestimmungen	140

### Verordnung Nr. 260

#### Vorläufige Verordnung des Justizministeriums über das Verfahren vor den Friedensgerichten

Vom 8. Juni 1949

Auf Grund von § 14 und § 15 des Gesetzes Nr. 241 über die Friedensgerichtsbarkeit vom 29. März 1949 (Reg. Bl. S. 47) wird im Benehmen mit dem Innen- und dem Finanzministerium nachstehende Vorläufige Verfahrensordnung erlassen:

#### 1. Abschnitt

##### Das Verfahren in Zivilsachen

##### § 1

##### Allgemeine Vorbemerkung

(1) Durch das Gesetz Nr. 241 über die Friedensgerichtsbarkeit sind die Friedensgerichte geschaffen worden. Sofern beide Parteien den Wohnsitz, eine Niederlassung oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, sind die Friedensgerichte der Gemeinden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die gütliche Beilegung und vergleichsweise Erledigung von Streitigkeiten jeder Art und ohne Rücksicht auf den Streitwert. Falls die gütliche Beilegung eines Rechtsstreits nicht möglich ist, haben die Friedensgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, sofern der Streitwert 150 DM nicht übersteigt, durch Urteil zu entscheiden. Im gleichen Rahmen sind die Friedensgerichte befugt, einstweilige Verfügungen zu erlassen. Die Vereinbarungen eines anderen Gerichtsstandes ist für das Amtsgericht

und für das Friedensgericht nicht bindend. Nicht der Entscheidungsbefugnis der Friedensgerichte unterliegen die in § 4 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Streitigkeiten.

(2) Neben den Friedensgerichten der Gemeinden bestehen als aushelfende Organe staatliche Friedensgerichte, die an Stelle der Friedensgerichte der Gemeinden zuständig sind zur Entscheidung für Streitigkeiten über dingliche Ansprüche, welche Grundstücke betreffen, die außerhalb der Gemeindegemarkung aber innerhalb des Bezirks des dem Friedensgericht der Gemeinde zugehörigen staatlichen Friedensgerichts belegen sind, ferner über Ansprüche, bei denen die Gemeinde selbst Partei, mitberechtig oder mitverpflichtet ist, schließlich für die Entscheidung von Rechtssachen, die ihnen von den Friedensobergerichten zugewiesen sind (§ 4 Abs. 3, § 8 Ziff. 2, § 10 Ziff. 3 des Gesetzes). Die staatlichen Friedensgerichte sind auch Rechtsauskunftsstellen für Nichtbemittelte (§ 8 Ziff. 1 des Gesetzes).

(3) Das Friedensobergericht ist Rechtsmittelinstanz. Es hat außerdem den Friedensgerichten rechtliche Anleitung zu gewähren und eine Rechtssache dem staatlichen Friedensgericht zuzuweisen, wenn das Friedensgericht der Gemeinde eine Rechtssache verzögerlich behandelt oder um deren Abnahme wegen ihrer rechtlichen Schwierigkeit nachgesucht hat. Es kann auch Rechtsauskunftsstelle für Nichtbemittelte sein (§ 10 Ziff. 1 des Gesetzes). Der Vorstand des Friedensobergerichts übt die Dienstaufsicht über die Friedensgerichte aus (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes).

(4) Die Zuständigkeit der Friedensgerichte ist nicht gegeben in Fällen, in denen sie gegen einen Ausländer oder einen Staatenlosen, der als verschleppte Person einer der

Vereinten Nationen gilt, in Anspruch genommen werden. Das Mil.Reg.Ges.Nr.2 Art.VI, Ziff.10b 1-5 in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Mil.Reg.Ges.Nr.2 (Reg.Bl.d.Mil.Reg.Württ.Bad.1946, S.80) gilt auch für die Friedensgerichte.

(5) Die Besetzung des Friedensgerichts der Gemeinde, des staatlichen Friedensgerichts und des Friedensobergerichts ist in den §§ 2 und 3 des Gesetzes geregelt.

(6) Die Friedensrichter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. In Rechtssachen, in denen ein Ausschließungsgrund nach § 41 Zivilprozeßordnung gegeben ist, oder die Friedensrichter befangen sind, dürfen sie nicht mitwirken.

(7) Das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen ist ein der Eigenart der Friedensgerichte entsprechendes, an die Zivilprozeßordnung angelehntes vereinfachtes Verfahren.

### 1. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vor dem Friedensgericht der Gemeinde

#### § 2

##### Allgemeines

(1) Jeder Prozeß erfordert zwei Parteien, den Kläger und den Beklagten. Im Mahnverfahren (§ 23) werden sie als Gläubiger und Schuldner, in der Zwangsvollstreckung als Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner, sonst als Antragsteller und Antragsgegner bezeichnet. Partei ist, von wem und gegen wen Rechtsschutz begehrt wird. Die Parteien des Prozesses sind diejenigen Personen, die im Prozeß als unmittelbar Beteiligte einander gegenüberstehen. Nicht ist Partei der gesetzliche Vertreter oder der Bevollmächtigte einer Partei, wohl aber die sogenannte Partei kraft Amtes, wie etwa der Konkursverwalter, der Nachlaßverwalter, der Testamentsvollstrecker, der Verwalter im Zivilverwaltungsverfahren. Auf jeder Parteiseite können mehrere Personen stehen (Streitgenossen). Auch können jeder Partei Nebenparteien unterstützend beitreten (Nebenintervenienten oder Streithelfer).

(2) Das Verfahren unterliegt, soweit hierüber nicht ausdrücklich Bestimmungen getroffen sind, dem pflichtgemäßen Ermessen des Friedensgerichts, das in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinzuwirken, auf ausreichende Erörterung und Aufklärung des Sachverhalts Bedacht zu nehmen und gleichmäßig den beiden Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren hat. In allen Zweifelsfällen können die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sinnngemäße Anwendung finden.

(3) Das Gericht hat von Amtswegen seine Zuständigkeit sowie die Partei- und Prozeßfähigkeit der Parteien zu prüfen. Den Wert des Streitgegenstandes hat das Gericht nötigenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Für die Berechnung des Wertes ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage (§ 5 Abs. 2) maßgebend; jedoch ist die Zuständigkeit des Friedensgerichts dann nicht mehr begründet, wenn infolge einer Erweiterung des Klagantrags der Streitwert die Summe von 150 DM übersteigt. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet, nicht dagegen die Forderung des Klägers und eine etwa vom Beklagten geltend gemachte Gegenforderung. Früchte, Nutzun-

gen, Zinsen und Kosten werden dann nicht mitgerechnet, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Parteifähig ist, wer in eigenem Namen klagen und verklagt werden kann, also insbesondere jede natürliche und jede juristische Person. Prozeßfähigkeit ist die Fähigkeit, einen Prozeß selbst ohne gesetzlichen Vertreter als Partei zu führen. Eine Partei ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Auch der Prozeßbevollmächtigte muß selbst prozeßfähig sein. Bestehen Bedenken gegen die Zuständigkeit des Gerichts oder gegen die Parteifähigkeit einer Partei, so hat das Gericht hierauf hinzuweisen und die Klage, wenn sie nicht zurückgenommen wird, abzuweisen. Im Falle der Abweisung wegen Unzuständigkeit ist nach Möglichkeit das zuständige Gericht zu bezeichnen.

(4) Fehlt einer Partei die Prozeßfähigkeit, so hat das Gericht auf die Beseitigung des Mangels, insbesondere durch Fürsorge für Bestellung und Eintritt des gesetzlichen Vertreters hinzuwirken. Bis dahin kann die prozeßunfähige Partei oder ein von ihr bestellter Vertreter zugelassen werden. Läßt sich der Mangel nicht beseitigen, so ist die Klage abzuweisen.

(5) Die Gerichtssprache ist deutsch. Die §§ 185-187, 190 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden sinnngemäße Anwendung.

(6) Das Friedensgericht ist zur Entgegennahme eidesstattlicher Erklärungen nur in den Fällen befugt, in welchen eine Partei nach dem Gesetz eine Behauptung glaubhaft zu machen hat. Zur Abnahme von Eiden ist das Friedensgericht nicht befugt. Hält das Friedensgericht der Gemeinde die Beeidigung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder einer Partei aus besonderen Gründen für unerlässlich, so ersucht es das Friedensobergericht um Abnahme des Eides. Nach erfolgter Beeidigung gibt das Friedensobergericht die Akten an das Friedensgericht der Gemeinde zurück, sofern es die Rechtssache nicht dem staatlichen Friedensgericht zuweist.

#### § 3

##### Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende des Friedensgerichts kann die nur den Geschäftsgang und die Vorbereitung der Entscheidung regelnden Anordnungen allein treffen. Auch hat er die Obliegenheiten der Geschäftsstelle und des Urkundsbeamten wahrzunehmen. In dieser Eigenschaft hat er die Erklärungen der Parteien entgegenzunehmen und deren Niederschrift unter Angabe des Tages zu beurkunden. Es ist ihm aber unbenommen, zur Ausführung der Niederschrift, zur Ausfertigung anderer Schriftsachen und zur Führung der Listen und Register sich eines Gehilfen (Schriftführer) zu bedienen. Niederschriften, die nicht vom Vorsitzenden, sondern vom Schriftführer allein aufgenommen sind, können rechtliche Bedeutung nur als schriftliche Erklärung der Beteiligten erlangen, wenn sie von diesen unterschrieben sind.

(2) Einem vom Gemeinderat zur Besorgung von Geschäften des Friedensgerichts bestellten Beamten (Urkundsbeamten) kann die Aufnahme von Niederschriften im friedensgerichtlichen Verfahren, die Besorgung von Zustellungen und Mitteilungen, die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen und die Übermittlung von Zustellungs- und Pfändungsaufträgen an den Gerichtsvollzieher zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Die Friedensgerichte führen die Amtsbezeichnung und das Dienstsiegel „Friedensgericht der Gemeinde (Stadt) N“. Bestehen in einer größeren Gemeinde mehrere Friedensgerichte, so soll das Dienstsiegel der einzelnen Friedensgerichte einen Hinweis auf den Bezirk des einzelnen Gerichts enthalten.

#### § 4

Gütliche Beilegung von Streitigkeiten jeder Art

(1) Die Anrufung des Friedensgerichts in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes, in denen das Friedensgericht nicht zur Entscheidung berufen ist, ist den Parteien freigestellt und nicht Voraussetzung für einen künftigen Prozeß.

(2) Die Anrufung erfolgt formlos. Es empfiehlt sich aber, alsbald auf die Stellung eines bestimmten Antrags hinzuwirken. Mit dem Antrag kann ein Vergleichsvorschlag gemacht werden.

(3) Durch die Einreichung des Antrags auf gütliche Beilegung wird die Sache bei dem Friedensgericht nicht rechtshängig im Sinne der Zivilprozeßordnung. Auch wird durch die Einreichung keine Frist gewahrt, jedoch die Verjährung unterbrochen.

(4) Die Parteien können zum Erscheinen in der mündlichen Verhandlung nicht gezwungen werden. Bleiben die Parteien ohne genügende Entschuldigung aus, so gilt beim Ausbleiben des Antragstellers der Antrag auf gütliche Beilegung als zurückgenommen, beim Ausbleiben des Antragsgegners die gütliche Beilegung als gescheitert, sofern das Friedensgericht nicht die Bestimmung eines neuen Verhandlungstermins für geboten hält. Eines besonderen Antrags einer Partei bedarf es hierzu nicht.

(5) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist diese als „Vergleich“ im Wortlaut festzulegen (§ 15 Abs. 3). Andernfalls schließt das Friedensgericht die Akten.

(6) Eine Übersendung der Akten an das zuständige Gericht erfolgt nur auf Betreiben der Parteien.

#### § 5

##### Klagerhebung

(1) Die Klage kann erhoben werden

1. durch Einreichung einer Klageschrift und Zustellung einer Abschrift an den Gegner mit Ladung zur Verhandlung;
2. durch Aufnahme des Klagevorbringens zur Niederschrift des Vorsitzenden (Urkundsbeamten) des Friedensgerichts und Zustellung einer Abschrift an den Gegner mit Ladung zur Verhandlung;
3. durch Aufnahme des Klagevorbringens zur Niederschrift des Vorsitzenden (Urkundsbeamten) des Friedensgerichts in Gegenwart des Gegners;
4. durch mündlichen Vortrag in der Verhandlung vor dem Gericht in Gegenwart des Gegners. Jede Partei kann die sofortige Aufnahme einer Niederschrift gemäß Ziff. 3 verlangen; der Klageantrag ist stets sofort niederzuschreiben.

(2) Mit Erhebung der Klage oder mit der Verkündung oder Zustellung eines Verweisungsbeschlusses des Amtsgerichts (§§ 276, 495 ZPO) wird der Rechtsstreit bei dem Friedensgericht rechtshängig. Soweit die Klagerhebung eine Zustel-

lung erfordert und dadurch eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit schon mit der Einreichung der Klage oder der Aufnahme der Niederschrift ein, wenn die Abschrift der Klage oder Niederschrift nachträglich zugestellt wird.

(3) Inhaltlich genügt die Klage, wenn aus ihr ersichtlich ist, welcher Anspruch erhoben und auf welchen Sachverhalt er gestützt wird. Die Parteien und ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter müssen nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bezeichnet, und der Grund des Anspruchs und die Beweismittel, sowie der Wert des Streitgegenstandes angegeben werden. Auch soll ein bestimmter Antrag gestellt, d. h. klar gesagt werden, was in der Entscheidung ausgesprochen, insbesondere wozu der Beklagte verurteilt werden soll. Den Grund des Klaganspruchs bildet das auf bestimmten Tatsachen beruhende Rechtsverhältnis, auf das sich der Anspruch stützt, z. B. Darlehen, Kauf, Leihe usw.

(4) Mit der Klage ist dem Friedensgericht eine eidesstattliche Erklärung vorzulegen, aus der ersichtlich sein muß, ob das Vermögen des Klägers einer Sperre unterliegt und ob sich der Klaganspruch mit einem gesperrten Vermögen befaßt (Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Mil. Reg. Ges. Nr. 2).

#### § 6

##### Terminsbestimmung

(1) Ist eine Klagschrift eingereicht oder die Klage zur Niederschrift des Vorsitzenden (Urkundsbeamten) in Abwesenheit des Gegners angebracht worden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2), so hat der Vorsitzende unverzüglich einen möglichst nahen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen und die Parteien zu laden. Die Ladung des Klägers ist, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen. Dem Beklagten ist die Ladung zuzustellen. Der Ladung an den Beklagten ist eine Abschrift der Klagschrift oder der Niederschrift beizugeben. Bei niederschriftlicher Anbringung der Klage in Gegenwart des Gegners (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) kann, wenn die Parteien damit einverstanden sind, sofort verhandelt werden. Andernfalls kann den Parteien die Ladung sofort mündlich eröffnet und dies mit Eröffnungsbescheinigung in der Niederschrift vermerkt werden. Geschieht dies nicht, so ist die Ladung zum Termin dem Beklagten zuzustellen. Der Beklagte hat in jedem Fall Anspruch auf Aushängung bzw. Zustellung einer Abschrift der Niederschrift.

(2) Die Klage und die Ladung muß dem Beklagten spätestens drei Tage vor dem Termin zugegangen sein (Einlassungsfrist). Auch der Kläger hat Anspruch auf eine Ladungsfrist von drei Tagen. In Eilfällen kann die Einlassungs- und Ladungsfrist auf Antrag bis auf einen Tag abgekürzt werden. Der Beschluß über die Abkürzung der Ladungsfrist ist dem Beklagten mit der Ladung zuzustellen.

(3) Wird im Laufe des Rechtsstreits ein neuer Verhandlungstermin notwendig, so sind die Parteien, denen der Termin nicht mündlich eröffnet worden ist, zu laden.

(4) Das Friedensgericht kann für die Verhandlungen sowie für das mündliche Anbringen von Klagen bestimmte Tage im Voraus festsetzen. Dies ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

## § 7

## Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung vorzubereiten und hiezu alle Anordnungen zu treffen, um den Rechtsstreit tunlichst in einem Termin zu erledigen. Er soll insbesondere rechtzeitig auf etwaige Bedenken wegen der Zuständigkeit des Friedensgerichts, der Parteifähigkeit oder der Ordnungsmäßigkeit der Vertretung einer Partei hinweisen. Er kann auf die Beschaffung notwendiger Urkunden hinwirken, Zeugen und Sachverständige, auf welche eine Partei sich bezogen hat, zur Verhandlung laden oder schriftliche Auskünfte von ihnen einholen oder, wenn dies notwendig wird, sie vorher vernehmen oder durch ein anderes Friedensgericht, erforderlichenfalls durch das zuständige Amtsgericht vernehmen lassen. Die Parteien sind von dem Verhandlungstermin rechtzeitig zu benachrichtigen. Auch kann er ebenso wie das Gericht das Erscheinen einer oder beider Parteien in der mündlichen Verhandlung unter Androhung von Ungehorsamstrafen für den Fall des Nichterscheinens anordnen, ferner den Parteien aufgeben, Auskunftspersonen in die Verhandlung mitzubringen.

(2) Wird die Klage durch Aufnahme des Klagvorbringens zur Niederschrift des Vorsitzenden (Urkundsbeamten) in Gegenwart des Gegners erhoben oder findet zur Vorbereitung der Verhandlung des Gerichts eine Verhandlung beider Parteien vor dem Vorsitzenden statt, so hat dieser auch hiebei tunlichst auf Klärung des Sachverhalts und auf gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken (§ 2 Abs. 2).

(3) Der Vorsitzende hat durch Einfordern einer eidesstattlichen Versicherung des Klägers zu klären, ob das Vermögen des Gegners gesperrt ist (Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Mil.Reg.Ges.Nr. 2 - Runderlaß des Justizministeriums vom 13. Januar 1947 Nr. 380-31/82/11, abgedruckt im Amtsblatt des Württ.-Badischen Justizministeriums 1947, S. 6).

## § 8

## Mündliche Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die §§ 172 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

(2) Die Leitung der mündlichen Verhandlung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung in und außerhalb der Sitzung ist Sache des Vorsitzenden. Er kann Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Anweisungen nicht Folge leisten, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen. Die Strafbefugnis wegen Ungebühr und Ungehorsams steht in der Sitzung dem Gericht, außerhalb der Sitzung dem Vorsitzenden zu. Es kann Geldstrafe bis zu 50 DM oder Ordnungshaft bis zu drei Tagen verhängt werden. Gegen das Straferkenntnis kann der Bestrafte sofortige Beschwerde erheben. Gegenüber Rechtsanwältinnen hat das Friedensgericht oder dessen Vorsitzender keine Ordnungsstrafbefugnis.

(3) Die Parteien sind in Rede und Gegenrede zu hören. Das Gericht hat durch sachgemäße Fragen dahin zu wirken, daß die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und sachdienliche Anträge stellen. Es hat hiebei tunlichst auf gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinzuwirken.

(4) Die Parteien können in der mündlichen Verhandlung entweder selbst erscheinen oder sich durch eine prozeßfähige Person als Bevollmächtigten vertreten lassen, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen vom Gericht angeordnet wurde. Auch können sie prozeßfähige Personen als Beistand mitbringen.

(5) Ein Bevollmächtigter, der ohne seine Partei erscheint, hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Der Bevollmächtigte kann jedoch unter der Auflage, daß er die Vollmacht binnen bestimmter Frist nachzubringen habe, einstweilen zugelassen werden. Wird die Vollmacht nicht vorgelegt oder nachgebracht, so ist der angebliche Bevollmächtigte zurückzuweisen und bei ordnungsmäßiger Ladung der Parteien diese als ausgeblieben zu behandeln (§ 9). Einem miterschiedenen Bevollmächtigten kann die Partei mündlich Vollmacht erteilen. Die Erklärung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Personen, denen die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten untersagt ist, dürfen als Bevollmächtigte und Beistände nicht zugelassen werden.

## § 9

## Ausbleiben einer Partei

(1) Erscheint nur eine Partei und war die andere Partei ordnungsmäßig geladen, so kann auf Antrag das Gericht auf Grund des Vorbringens der erschienenen Partei und der sonstigen Sachlage entscheiden. Dabei unterliegt es seinem Ermessen, welche Behauptungen es für erwiesen ansehen und welche Bedeutung es dem Nichterscheinen beilegen will.

(2) Eine Vertagung muß erfolgen, wenn die ausgebliebene Partei nicht ordnungsmäßig geladen war. Hat die Partei ihr Ausbleiben entschuldigt, oder erscheint dem Gericht dieses sonstwie begründet, so kann das Gericht die Verhandlung auf einen neuen Termin vertagen.

(3) Ist die Klage nicht schlüssig, so kann das Gericht die Klage sofort abweisen, auch wenn der Beklagte nicht erschienen ist. Die Klage ist nicht schlüssig, wenn die vom Kläger behaupteten Tatsachen auch im Fall ihrer Wahrheit den Antrag nicht rechtfertigen.

## § 10

## Beweisaufnahme

(1) Hält das Gericht zur Aufklärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme für nötig, so hat es die erforderlichen Beweise entweder selbst aufzunehmen oder durch eines seiner Mitglieder aufnehmen zu lassen. Es kann auch den Vorsitzenden eines anderen Friedensgerichts, erforderlichenfalls das Amtsgericht um Aufnahme der Beweise ersuchen.

(2) Die Beweisaufnahme soll sich in der Regel unmittelbar an die mündliche Verhandlung anschließen. Hierauf ist schon bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung (§ 7) Bedacht zu nehmen. Parteien, Zeugen und Sachverständige werden unbeeidigt vernommen. Das Erscheinen der Zeugen und Sachverständigen kann durch Ungehorsamstrafen (§ 8 Abs. 2) oder Vorführung erzwungen werden. Außerhalb der Sitzung stehen die Zwangsmaßnahmen dem Vorsitzenden zu. Gegen Zwangsmaßnahmen findet sofortige Beschwerde statt. Beweis durch Eid oder Versicherung an Eides Statt ist ausgeschlossen. Zeugen und Sachverständige sind vor ihrer Vernehmung zur wahrheitsgemäßen Aussage zu ermahnen, über die Folgen einer vorsätzlichen falschen Aussage vor Gericht

(§ 153 RStGB) und gegebenenfalls über ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren. Im übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (2. Buch, 5.–9. Titel) sinngemäße Anwendung.

(3) Die Parteien haben in jedem Falle das Recht, der Beweisaufnahme beizuwohnen. Die Terminsbestimmung ist den Parteien ohne besondere Form mitzuteilen, es sei denn, daß das Gericht ihr Erscheinen angeordnet und sie zur Beweisaufnahme geladen hat. Ist eine Partei trotz ordnungsmäßiger Ladung zum Beweisaufnahmetermin nicht erschienen, so kann die Beweisaufnahme in Abwesenheit dieser Partei durchgeführt werden.

(4) Holt das Gericht oder der Vorsitzende von Zeugen oder Sachverständigen schriftliche Auskünfte ein und reicht die eingegangene Äußerung aus, so kann von der Ladung abgesehen werden.

(5) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei die andere Partei erforderlichenfalls auch von Amtswegen die Parteien oder eine davon vernehmen, wenn das Ergebnis der Verhandlungen und die Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu begründen.

#### § 11

##### Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet auf Grund des Gesamtinhalts der mündlichen Verhandlung einschließlich der erhobenen Beweise nach seiner freien Überzeugung. Es darf nicht über die Sachanträge der Parteien hinausgehen. Die Entscheidung muß bestimmt erkennen lassen, ob und inwieweit und aus welchen Gründen der Kläger abgewiesen oder der Beklagte verurteilt wird.

(2) Besteht das Gericht aus mehreren Richtern, so finden die §§ 192–198 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung sinngemäße Anwendung.

(3) Darüber, wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen, wobei in der Regel davon auszugehen ist, inwieweit jede Partei obsiegt oder unterliegt. Der Betrag der Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen des Gerichts) und der Kosten, die eine Partei der anderen zu ersetzen hat, ist in der Entscheidung festzusetzen. Die Parteien können vom Gegner nur den Ersatz notwendiger Barauslagen und entgangenen baren Arbeitsverdienstes verlangen. Gebühren und Reisekosten eines bevollmächtigten Rechtsanwalts sind erstattungsfähig. Die zu erstattenden Gebühren sind bei der schriftlichen Abfassung der Entscheidung betragsmäßig nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Sie können je nach Höhe des Streitwerts und Umfang der aufgewendeten Mühe zwischen 2 DM und 30 DM betragen. Sind dem Bevollmächtigten der obsiegenden Partei Reisekosten erwachsen, so sind dieselben nach freiem Ermessen festzusetzen. Sie dürfen jedoch nicht mehr wie 15 DM betragen.

(4) Die Entscheidung ist in der Regel am Schluß der Verhandlung oder, wenn dies nicht ausführbar ist, in einem besonderen, nicht über eine Woche hinaus anzuberaumenden Termin in öffentlicher Sitzung zu verkünden und wird mit der Verkündung wirksam. Die Verkündung ist in der Niederschrift zu vermerken und dabei anzugeben, ob jemand und wer von den oder für die Parteien anwesend war.

(5) War eine Partei bei der Verkündung weder anwesend noch vertreten, so ist beiden Parteien eine Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen. Die Entscheidungsgründe brauchen in die zuzustellende Ausfertigung nicht aufgenommen zu werden. Jede Partei kann jedoch verlangen, daß ihr eine Ausfertigung des Urteils mit Entscheidungsgründen mitgeteilt wird.

(6) Anerkennt der Beklagte den Klaganspruch durch mündliche oder schriftliche Erklärung an das Gericht, so ist das Anerkenntnis dem Kläger mitzuteilen, wenn es nicht in seiner Gegenwart abgegeben wird. Auf Antrag des Klägers ist der Beklagte dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. In diesem Fall wird die Entscheidung mit der Zustellung der Urteilsformel an die Parteien wirksam.

(7) Eine Entscheidung muß getroffen werden, soweit das Verfahren nicht eine anderweitige Erledigung findet (§ 14).

(8) Über die vorläufige Vollstreckbarkeit von Endurteilen siehe § 19 Abs. 1 Satz 2.

#### § 12

##### Ruhen des Verfahrens

(1) Erscheinen oder verhandeln beide Parteien nicht, oder stellt die allein erschienene Partei keinen Antrag, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden (§ 9 Abs. 1). Es kann aber auch auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn anzunehmen ist, daß dies wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig ist. Das ruhende Verfahren ist auf Antrag einer Partei durch Bestimmung eines neuen Termins aufzunehmen.

(2) Ist niemand erschienen und will das Gericht weder nach Lage der Akten entscheiden noch das Verfahren ruhen lassen oder ist nur eine Partei erschienen, aber die Anwesenheit auch der andern Partei notwendig, so ist neuer Termin zu bestimmen und das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen.

#### § 13

##### Unterbrechung des Verfahrens

(1) Ein zeitweiser Stillstand des Verfahrens tritt unabhängig vom Gericht oder den Parteien ein durch Unterbrechung des Verfahrens, wenn einer der in § 13 Abs. 2, 5 und 7 bezeichneten Fällen vorliegt, und kraft richterlicher Anordnung durch Aussetzung des Verfahrens (§ 13 Abs. 6) und durch Ruhen des Verfahrens (§ 12). Die Aussetzung des Verfahrens und das Ruhen des Verfahrens kann vom Gericht auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen angeordnet werden. Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt, und daß die während des Stillstands des Verfahrens von einer Partei in dieser Sache vorgenommenen Prozeßhandlungen der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung sind. Das Ruhen des Verfahrens hat auf den Lauf der Rechtsmittelfristen keinen Einfluß.

(2) Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch den Rechtsnachfolger ein. Wird die Aufnahme über Gebühr verzögert, so kann der Vorsitzende auf Antrag einer Partei den Rechts-

nachfolger zur Aufnahme und zugleich mit einer Abschrift der Klage zur Verhandlung laden.

(3) Erscheint der Rechtsnachfolger in dem Termine nicht, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und zur Hauptsache zu verhandeln.

(4) Der Erbe ist vor dem Ablauf der Ausschlagungsfrist (§ 1944 BGB) zur Fortsetzung des Rechtsstreits nicht verpflichtet.

(5) Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört die Vertretungsbefugnis desselben auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist (§ 2 Abs. 4), so wird das Verfahren unterbrochen, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gericht und dem Gegner Anzeige macht, oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Gericht anzeigt. Diese Anzeige ist dem Gegner durch das Gericht zuzustellen.

(6) Ist in diesen Fällen eine betroffene Partei durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein. Auf Antrag eines Prozeßbevollmächtigten oder auf Antrag des Gegners hat das Gericht jedoch im Falle des Todes einer Partei die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

(7) Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen, bis dasselbe nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen aufgenommen oder das Konkursverfahren aufgehoben wird.

#### § 14

#### Erledigung des Rechtsstreits ohne Entscheidung des Friedensgerichts

(1) Durch einen den ganzen Klaganspruch umfassenden gerichtlichen Vergleich der Parteien wird der Rechtsstreit beendet. Soweit dabei über die Kosten nichts anderes vereinbart wird, trägt jeder Teil seine eigenen Kosten und die Hälfte der Gerichtskosten.

(2) Die Klage kann bis zur Erlassung der Entscheidung in jeder Lage des Verfahrens durch mündliche oder schriftliche Erklärung an das Gericht zurückgenommen werden. Über die mündliche Erklärung ist sofort eine Niederschrift aufzunehmen. Die Klagzurücknahme beseitigt den Rechtsstreit mit rückwirkender Kraft. Der Rechtsstreit gilt als nicht anhängig geworden. Der Kläger kann die zurückgenommene Klage jederzeit von neuem erheben. Die Zurücknahme ist dem Beklagten mitzuteilen, wenn sie nicht in seiner Gegenwart erklärt wird. Sie verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 11 Abs. 3). Auf Antrag des Beklagten ist dies durch Entscheidung auszusprechen. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung des Klägers getroffen werden und unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(3) Durch Verzicht des Klägers auf den Klaganspruch erlischt der Anspruch. Wird der Verzicht dem Gericht mitgeteilt, so ist die Klage auf Antrag des Beklagten kostenpflichtig abzuweisen. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung des Klägers getroffen werden. In diesem Falle wird die Entscheidung mit der Zustellung der Urteilsformel an die Parteien wirksam.

(4) Ist das Friedensgericht der Auffassung, daß ihm die Erledigung einer Rechtssache nach Art oder Umfang oder aus einem sonstigen Grunde Schwierigkeiten bereiten wird, so kann es die Akten dem Friedensobergericht vorlegen und um rechtliche Anleitung nachsuchen (§ 10 Ziff. 2 des Gesetzes). Kann das Friedensgericht trotz der gewährten rechtlichen Anleitung nicht zurechtkommen, so kann es beim Friedensobergericht um Abnahme der Rechtssache nachsuchen (§ 10 Ziff. 3 des Gesetzes). Der Beschluß des Friedensobergerichts ergeht ohne mündliche Verhandlung, erforderlichenfalls nach Anhörung der Parteien, und wird wirksam, sobald er dem staatlichen Friedensgericht zugeht oder den Parteien mitgeteilt ist. Gibt das Friedensobergericht statt, so endigt die Rechtshängigkeit beim Friedensgericht der Gemeinde und wird die Sache beim staatlichen Friedensgericht anhängig. Die Kostenentscheidung des staatlichen Friedensgerichts erstreckt sich auch auf die Kosten des Verfahrens vor dem Friedensgericht der Gemeinde.

(5) Stellt sich im Laufe des Rechtsstreits heraus, daß das Friedensgericht örtlich oder sachlich zur Entscheidung unzuständig ist (z. B. der Streitwert wird vom Friedensgericht höher eingeschätzt als vom Kläger angenommen war), so hat sich das Friedensgericht auf Antrag des Klägers durch Beschluß für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen (§ 276 ZPO i. V. mit § 14 Abs. 4 Satz 3 dieser Verordnung).

#### § 15

#### Niederschrift

(1) Über die Verhandlung vor dem Friedensgericht ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen, in welcher die Anträge der Parteien, mit dem zugrundeliegenden Vorbringen die Entscheidung mit kurzer Begründung oder die sonstige Erledigung der Verhandlung aufzuführen sind. Zu dem Parteivorbringen kann auf die schriftlichen Erklärungen der Parteien Bezug genommen werden.

(2) Die Niederschrift muß den Ort und Tag der Verhandlung, die mitwirkenden Mitglieder des Friedensgerichts, die Parteien und die erschienenen Personen angeben.

(3) Klagerhebungen nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4, Vergleiche, Verzichte, Anerkenntnisse und Klagzurücknahmen sind in der Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist insoweit den Beteiligten vorzulesen; dabei ist zu vermerken, daß dies geschehen ist und ob die Erklärungen genehmigt oder weshalb sie nicht genehmigt sind. Außerdem muß die Niederschrift alle anderen in dieser Verordnung vorgeschriebenen Feststellungen (z. B. § 4 Abs. 5, § 8 Abs. 5 Satz 5, § 11 Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 4) enthalten. Daneben sollen auch sonstige wichtige Erklärungen der Parteien, insbesondere wichtige Aussagen von Zeugen und Sachverständigen in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Die Entscheidung ist in der Niederschrift auch äußerlich zu trennen, sie kann auch in eine besondere Urkunde aufgenommen werden.

(5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und soweit ein Schriftführer oder Urkundsbeamter zugezogen wird, auch diesem zu unterzeichnen.

#### § 16

#### Beschwerde über verzögerliche Behandlung

(1) Verweigert oder verzögert das Friedensgericht oder

sein Vorsitzender die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens, so ist hiegegen Beschwerde an das Friedensobergericht zulässig, dem nach § 13 des Gesetzes die Dienstaufsicht obliegt. Sie kann bei dem Friedensgericht oder bei dem Friedensobergericht eingelegt werden.

(2) Das Friedensobergericht kann nach Anhörung des Friedensgerichts dieses oder seinen Vorsitzenden im Dienstaufsichtsweg zur Erfüllung ihrer Amtspflicht anhalten oder gemäß § 10 Ziff.3 des Gesetzes die Rechtssache dem staatlichen Friedensgericht zuweisen. § 14 Abs.4 Satz 3-5 gilt entsprechend.

#### § 17

##### Rechtsmittel

(1) Gegen die Urteile des Friedensgerichts findet die Berufung statt. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt, wenn beide Parteien bei der Verkündung der Entscheidung anwesend waren (§ 11 Abs.4) mit dem Tage der Verkündung, andernfalls bei beiden Parteien mit dem jeweiligen Tage der Zustellung der Entscheidung. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Verkündung oder Zustellung nicht mitgerechnet (§ 187 Abs.1 BGB). Gegen die Versäumung der Frist findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Bestimmungen der §§ 233-238 ZPO statt.

(2) Die Berufung ist bei dem Friedensgericht oder bei dem Friedensobergericht schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift dieser Gerichte zu erklären. Inhaltlich genügt jede Erklärung einer Partei, die erkennen läßt, daß die Entscheidung beseitigt werden soll. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht. Ist die Berufung an das Bürgermeisteramt, den Bürgermeister, den Gemeinderat, den Vorsitzenden des Friedensgerichts oder den Urkundsbeamten persönlich gerichtet, so ist sie als eine bei dem Friedensgericht eingegangene Erklärung weiterzubehandeln.

(3) Wird die Berufung schriftlich eingelegt, so hat der mit der Eröffnung der Schriftstücke des Friedensgerichts beauftragte Beamte auf der Berufungsschrift den Tag des Eingangs zu vermerken und diesen Vermerk mit seinem Namen oder Namenszeichen zu unterzeichnen.

(4) Wird die Berufung in der Sitzung des Friedensgerichts eingelegt, so ist die Erklärung in die Niederschrift über die Verhandlung (§ 15) aufzunehmen.

(5) Über die Einlegung der Berufung hat der Vorsitzende oder der Urkundsbeamte eine Bescheinigung zu erteilen und den Gegner zu benachrichtigen. Die Erteilung der Bescheinigung und die Benachrichtigung des Gegners sind zu den Akten zu vermerken. In der Bescheinigung ist der Tag der Verkündung oder Zustellung der Entscheidung, gegen welche die Berufung gerichtet ist, und der Tag des Eingangs der Berufungsschrift oder der niederschriftlichen Erklärung über die Einlegung anzugeben.

(6) Mit formrichtiger und rechtzeitiger Einlegung der Berufung wird der Rechtsstreit bei dem Friedensobergericht anhängig, zu dessen Bezirk das Friedensgericht gehört.

(7) Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Friedensgericht durch Beschluß das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen. Gegen diesen Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

(8) Die Beschwerde richtet sich im Gegensatz zur Berufung nur gegen solche Beschlüsse des Gerichts und Verfügungen

des Vorsitzenden, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist, über welches keine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte. Außerdem findet sie statt in den in dieser Verordnung besonders bestimmten Fällen. Man unterscheidet die einfache Beschwerde (Abs.9) und die sofortige Beschwerde (Abs.13).

(9) Die Einlegung der einfachen Beschwerde ist an keine Frist gebunden. Für die Form der Beschwerde gilt dasselbe wie bei der Berufung. Der Erteilung einer Bescheinigung an den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

(10) Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuwehren. Andernfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegericht vorzulegen.

(11) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann jedoch anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen sei.

(12) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen, es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

(13) Die sofortige Beschwerde findet nur in den in dieser Verordnung besonders bestimmten Fällen statt. Sie ist eine Beschwerde, die nur innerhalb einer bestimmten kurzen Frist eingelegt werden kann. Die sofortige Beschwerde muß innerhalb von zwei Wochen nach der Verkündung oder der Zustellung der Entscheidung eingelegt werden. War das Gericht vorschriftswidrig besetzt oder liegt sonst ein wichtiger Grund i. S. der §§ 578, 579 ZPO vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Frist von zwei Wochen, jedoch nur innerhalb der Fristen des § 586 ZPO erhoben werden.

(14) Das Gericht ist zu einer Änderung seiner der sofortigen Beschwerde unterliegenden Entscheidung nicht befugt.

#### § 18

##### Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung des Friedensgerichts erledigten Verfahrens gelten die Vorschriften der §§ 578-591 ZPO entsprechend.

(2) Für die Klage auf Wiederaufnahme ist das Friedensgericht zuständig, das in der Sache entschieden hat.

#### § 19

##### Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Urteilen des Friedensgerichts (§ 17 Abs.1), die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, ferner aus einstweiligen Verfügungen, Vollstreckungsbefehlen, Kostenentscheidungen nach § 14 Abs.2 Satz 6 und Straferkenntnissen nach § 8 Abs.2 Satz 4, § 44 Abs.2 Satz 4 und aus Vergleichen (§ 2 Abs.2 § 4 Abs.5). Die Urteile des Friedensgerichts sind auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Macht der Schuldner glaubhaft, daß ihm die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so hat das Gericht auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß die Entscheidung vorläufig nicht vollstreckbar ist. Es kann auf An-

trag des Schuldners die vorläufige Vollstreckbarkeit auch von einer vorgängigen Sicherheitsleistung des Gläubigers abhängig machen. Dem Schuldner ist auf dessen Antrag zu gestatten, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbiethet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten. Die in Satz 3-5 erwähnten Anträge sind vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf welche das Urteil ergeht.

(2) Die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen und Vergleichen des Friedensgerichts wird auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung bewirkt. Diese Ausfertigung erteilt der Vorsitzende, im Falle des § 3 Abs. 2 der Urkundsbeamte unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 726-734 ZPO. Die Vollstreckungsklausel lautet: „Vorstehende Ausfertigung wird dem... (Name des Gläubigers) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“. Bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel ist auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken, ob eine eidesstattliche Erklärung des Gläubigers oder des Schuldners über die Vermögenssperre vorliegt oder nicht (Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Mil.Reg.Ges.Nr. 2 - Runderlaß des JM vom 13. Januar 1947 Nr. 380-31/82/11 -, vgl. § 5 Abs. 4).

(3) Die Aufgaben des Vollstreckungsgerichts mit Ausnahme der in den §§ 887, 888 und 890 ZPO bestimmten Fälle (Ermächtigung zur Vornahme vertretbarer Handlungen und zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen) bleiben dem Amtsgericht vorbehalten. Dasselbe gilt für die Abnahme von Offenbarungseiden, auf Grund friedensgerichtlicher Titel. In den Fällen der §§ 887, 888 und 890 ZPO beträgt jedoch das Höchstmaß der zulässigen Haftstrafe sieben Tage, das Höchstmaß der zulässigen Geldstrafe 100 DM. Hält das Friedensgericht die in diesem Rahmen möglichen Zwangsstrafen für unzulänglich, so kann es beim Amtsgericht um Androhung und Verhängung der in den §§ 888, 890 ZPO vorgesehenen Strafen nachsuchen. Wird die Änderung einer Verfügung des Urkundsbeamten (§ 3 Abs. 2) verlangt, so ist zunächst die Entscheidung des Friedensgerichts nachzusuchen.

(4) Soll die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher erfolgen, so kann der Vollstreckungsgläubiger den Vorsitzenden oder Urkundsbeamten um Übermittlung des Pfändungsauftrages an den Gerichtsvollzieher ersuchen. Der Vorsitzende oder Urkundsbeamte hat dem Gerichtsvollzieher mit dem Pfändungsauftrag den Vollstreckungstitel nebst einer Bescheinigung über die Verkündung oder Zustellung zu übergeben. Ist vorher noch eine Zustellung notwendig, so ist diese durch den Amtsboten zu bewirken oder dem Gerichtsvollzieher unter Übergabe der zuzustellenden Urkunde und Abschriften aufzutragen.

#### § 20

##### Beschwerde in der Zwangsvollstreckung

(1) Die sofortige Beschwerde an das nach § 10 Ziff. 4 des Gesetzes zuständige Friedensobergericht findet statt

1. gegen Anordnungen des Friedensgerichts zur Ausführung der Zwangsvollstreckung;
2. gegen die Versagung der Vollstreckungsklausel durch den Vorsitzenden, ausgenommen im Falle des § 731 ZPO. Hat der Urkundsbeamte die Erteilung der Vollstreckungsklausel

sel versagt, so ist zunächst die Entscheidung des Vorsitzenden nachzusuchen.

(2) Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach § 17 Abs. 13-14.

#### § 21

##### Einstellung der Zwangsvollstreckung bei der Berufung

(1) Form- und fristgerechte Einlegung der Berufung bewirkt die Einstellung der Zwangsvollstreckung. Der Nachweis form- und fristgerechter Einlegung ist den Vollstreckungsorganen gegenüber durch Vorlage der in § 17 Abs. 5 vorgesehenen Bescheinigung zu führen.

(2) Das Berufungsgericht kann die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung anordnen, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß ihm aus der Einstellung ein schwer zu ersetzender Nachteil erwachsen würde; es kann die Fortsetzung von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers abhängig machen oder dem Schuldner gestatten, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung abzuwenden.

#### § 22

##### Einstweilige Verfügung

(1) In Rechtsstreitigkeiten, in denen die Friedensgerichte zur Entscheidung berufen sind, sind sie befugt, einstweilige Verfügungen zu erlassen. In dringenden Fällen steht diese Befugnis dem Vorsitzenden zu.

(2) Auf das Verfahren finden die §§ 935-945 ZPO sinnngemäße Anwendung, soweit nicht die folgenden Absätze etwas anderes bestimmen.

(3) Gegen die Entscheidung, durch die das Gesuch zurückgewiesen oder die einstweilige Verfügung nachträglich aufgehoben wird, steht dem Gläubiger, und gegen die Anordnung der einstweiligen Verfügung sowie gegen die Entscheidung, durch welche die nachträgliche Aufhebung der einstweiligen Verfügung abgelehnt wird, dem Schuldner sofortige Beschwerde an das nach § 10 Ziff. 4 des Gesetzes zuständige Friedensobergericht zu. Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der ZPO sinnngemäße Anwendung. Das Friedensobergericht entscheidet endgültig.

(4) Die Entscheidung über das Gesuch und die Aufhebung der einstweiligen Verfügung erfolgt stets durch Beschluß. Eine vorhergehende mündliche Verhandlung ist nicht notwendig.

(5) Auf die Vermittlung des Vollziehungs- und Zustellungsauftrages an den Gerichtsvollzieher findet § 19 Abs. 4 Anwendung.

#### § 23

##### Mahnverfahren

(1) Wegen Geldforderungen bis zu 150 DM in Sachen, in denen die Friedensgerichte zur Entscheidung zuständig sind, findet auf Antrag des Gläubigers das Mahnverfahren vor dem Vorsitzenden des Friedensgerichts statt. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 688, 690-694, 696 Abs. 1 und 3, 698-703 ZPO sinnngemäß, soweit nicht die folgenden Absätze etwas anderes bestimmen. Der mit Zustellungsurkunde versehene Vordruck für Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl kann für Urschrift und Ausfertigungen benützt werden.

(2) Die sofortige Beschwerde gegen die Versagung des Vollstreckungsbefehls geht an das zuständige Friedensobergericht, das endgültig entscheidet.

(3) Der Schuldner kann gegen den Anspruch ganz oder zum Teil Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich angebracht werden; im letzteren Fall ist eine Niederschrift aufzunehmen. Bei rechtzeitiger Erhebung des Widerspruchs ist der Gläubiger zu benachrichtigen und dem Schuldner auf Verlangen zu bescheinigen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben hat. Ist der Widerspruch nicht rechtzeitig erhoben, so bedarf es seiner Zurückweisung nicht. Im Umfang des erhobenen Widerspruchs verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Jede Partei kann die Bestimmung eines Verhandlungstermins beantragen. Ein solcher Antrag kann schon mit dem Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls verbunden werden. Für die mündliche Verhandlung ersetzt der Zahlungsbefehl die Klage.

(4) Gegen den Vollstreckungsbefehl findet der Einspruch statt.

(5) Für die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbefehl findet § 19 Anwendung.

#### § 24

##### Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl

(1) Ist der Vollstreckungsbefehl erlassen, so gilt der Einspruch als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls im Streitverfahren rechtshängig geworden.

(2) Der Einspruch ist ein Rechtsbehelf. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche. Sie beginnt mit der Zustellung des Vollstreckungsbefehls. Die Zustellung erfolgt auf Betreiben des Gläubigers.

(3) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift des Gerichts bei dem Friedensgericht einzulegen, das den Vollstreckungsbefehl erlassen hat. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 und 5 gelten sinngemäß.

(4) Ist der Einspruch verspätet erhoben, so hat das Friedensgericht durch Urteil den Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Andernfalls bestimmt sich der Gang des Verfahrens nach §§ 6 ff.

(5) Für die Zwangsvollstreckung gilt § 21 sinngemäß. Die Anordnung der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung erfolgt durch das Friedensgericht.

#### § 25

##### Allgemeines über Mitteilungen und Zustellungen

(1) Ist weder Verkündung noch Zustellung vorgeschrieben, so kann die Mitteilung mündlich oder schriftlich durch den Vorsitzenden, Urkundsbeamten oder Amtsboten oder mittels einfachen Briefes erfolgen. Für die Akten genügt ein Vermerk über Zeit und Art der bewirkten Mitteilung.

(2) Die Zustellung wird durch den Vorsitzenden oder den Urkundsbeamten, gegebenenfalls durch Vermittlung des Amtsboten unter Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks gegen einfache Empfangsbescheinigung, im übrigen gemäß den §§ 26–29 bewirkt. Ist die Zustellung auf diesem Weg nicht ausführbar, so geschieht sie durch die Post (§ 30).

(3) Ist eine für den Fortgang des Verfahrens wesentliche Zustellung nicht ausführbar, so ruht das Verfahren. Der Vorsitzende oder Urkundsbeamte hat die Parteien hievon zu benachrichtigen. Ist der Aufenthalt einer Partei nicht bekannt und beantragt der Kläger die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, so hat das Friedensgericht bei dem Friedensobergericht um die Bewirkung dieser Zustellung nachzusuchen.

(4) Ist ein Schriftstück nicht ordnungsmäßig zugestellt, aber nach der Erklärung der Partei dieser zugegangen, so gilt die Zustellung als mit dem Zeitpunkt bewirkt, in dem die Partei das Schriftstück nach ihrer Erklärung erhalten hat.

#### § 26

##### Auftrag zur Zustellung

(1) Wird der Amtsbote mit der Zustellung beauftragt, so ist ihm die Person, der zuzustellen ist, genau zu bezeichnen und das zuzustellende Schriftstück sowie ein Vordruck der Zustellungsurkunde zu übergeben. Die Sendung muß verschlossen sein. Sie muß mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, sowie mit der Bezeichnung der absendenden Stelle versehen sein.

(2) Dabei ist zu beachten, daß für eine nichtprozeßfähige Partei die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder einen von mehreren gesetzlichen Vertretern zu bewirken ist.

#### § 27

##### Ausführung der Zustellung

(1) Die Zustellung kann an jedem Ort erfolgen, wo die Person, der zugestellt werden soll, angetroffen wird. Zur Nachtzeit (§ 188 ZPO), an Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen darf sie nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden bewirkt werden.

(2) Die Zustellung ist in der Regel an den Empfänger selbst zu bewirken.

(3) Bei Personen, die in einer Anstalt (z. B. in einem Krankenhaus oder Altersheim) untergebracht sind, ist die Zustellung in Gegenwart des Vorstands der Anstalt oder einer von diesem hiezu beauftragten Person an den Empfänger vorzunehmen. Hält der Vorstand oder die von ihm beauftragte Person die Zustellung aus einem besonderen Grunde (insbesondere aus gesundheitlichen Rücksichten) nicht für tunlich, so soll die Zustellung unterbleiben, bis eine Entscheidung des Vorsitzenden des Friedensgerichts hierüber getroffen ist.

#### § 28

##### Ersatzzustellung

(1) Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt (Hausbesitzer, Hausverwalter oder Vermieter) erfolgen wenn er zur Annahme bereit ist. Dies ist in der Zustellungsurkunde ausdrücklich zu erwähnen. Unter „Wohnung“ ist der Raum zu verstehen, den der Empfänger zur Zeit der Zustellung, wenn auch nur vorübergehend, zum Wohnen benützt.

(2) Wenn Gewerbetreibende mit besonderem Geschäftsraum in diesem nicht angetroffen werden, so kann an einen dort anwesenden Gewerbegehilfen zugestellt werden. Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar, ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäfts- oder Dienstraum nicht angetroffen, so kann einem dort anwesenden Gehilfen, Schreiber, Beamten oder Bediensteten zugestellt werden.

(3) Kindern, Mietern, Fremden und Personen, die an dem Rechtsstreit als Gegner des Empfängers beteiligt sind, darf nicht zugestellt werden. Ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß in Wohnung, Haus oder Geschäftsraum des Zustellungsadressaten Personen der letztgenannten Art angetroffen werden, so sind diese Personen dem Amtsboten bei Erteilung des Auftrags mündlich oder schriftlich zu bezeichnen.

(4) Verweigert die Person, der der Amtsbote das Schriftstück übergeben will, die Annahme ohne gesetzlichen Grund, so ist das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen. Die Zustellung gilt damit als bewirkt.

### § 29

#### Zustellungsurkunde

(1) In der Urkunde, die über die Zustellung aufgenommen wird, sind die Rechtssache unter Angabe der Parteien und der Nummer der Prozeßliste, der Empfänger und das auszufolgende Schriftstück (z. B. Abschrift der Klage mit Ladung auf ....., Entscheidung vom ....., Zeugenladung auf .....) zu bezeichnen. Im übrigen ist Folgendes zu beachten:

1. Wird das Schriftstück dem Empfänger selbst übergeben, so bedarf es nur einer Empfangsbescheinigung unter Angabe von Ort und Tag des Empfangs. Verweigert er die Ausstellung der Empfangsbescheinigung, so ist die Tatsache der Übergabe unter Angabe von Ort und Tag zu beurkunden.
2. Bei Ersatzzustellungen ist die Person, der das Schriftstück übergeben wird, anzugeben und der Grund, warum es ihr übergeben wird, unter Angabe von Ort und Tag zu beurkunden.
3. Wird die Annahme ohne gesetzlichen Grund verweigert und deshalb das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückgelassen, so ist die Zurücklassung unter Angabe von Ort und Tag zu beurkunden.

(2) Der Amtsbote hat die Zustellungsurkunde dem Vorsitzenden (Urkundsbeamten) des Friedensgerichts zu überbringen. Dieser hat sie auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, die Beseitigung von Mängeln zu veranlassen und die Urkunde zu den Akten zu nehmen.

(3) Für die Zustellungsurkunde ist tunlichst ein Vordruck zu benutzen. Die Zustellung kann aber auch in der Niederschrift des Friedensgerichts oder auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks beurkundet werden, namentlich dann, wenn der Vorsitzende oder der Urkundsbeamte sie selbst bewirkt.

### § 30

#### Zustellung durch die Post

(1) Scheidet eine Zustellung durch den Amtsboten aus, so ist das Schriftstück als „Einschreiben“ zur Post zu geben. Für die Versendung gilt § 22 Abs. 1 Satz 2. Die Sendung ist freizumachen.

(2) Der Einlieferungsschein der Post ist zu den Akten zu bringen. Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so ist die Zustellung als nichtbewirkt anzusehen.

(3) Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung, wenn die Wohnung der Partei im Bereiche des Ortsbestellverkehrs liegt, an dem folgenden, im übrigen an dem 2. Werktag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, daß ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

## II. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vor dem staatlichen Friedensgericht

### § 31

#### Allgemeines

(1) Das staatliche Friedensgericht ist ein aushelfendes Organ, das in Tätigkeit tritt, wenn es in Rechtsstreitigkeiten der in § 4 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Art in Anspruch genommen wird, oder wenn ihm vom Friedensobergericht eine Rechtssache zur Entscheidung zugewiesen wird, die ein Gemeindefriedensgericht aus dem Bezirk des Amtsgerichts verzögerlich behandelt oder um deren Abnahme es wegen ihrer Schwierigkeit nachgesucht hat (§ 8 Ziff. 2 in Verbindung mit § 10 Ziff. 3 des Gesetzes). Es führt die Bezeichnung „Staatliches Friedensgericht bei dem Amtsgericht N“ und das entsprechende Dienstsiegel.

(2) Das staatliche Friedensgericht ist außerdem Rechtsankunftsstelle im Rahmen des § 8 Ziff. 1 des Gesetzes.

### § 32

#### Besonderheiten gegenüber dem Verfahren vor dem Friedensgericht der Gemeinde

(1) In den in § 8 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen wird der Rechtsstreit bei dem staatlichen Friedensgericht mit der Zuweisung durch das Friedensobergericht anhängig (§ 14 Abs. 4 S. 4).

(2) Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Gemeindefriedensgericht finden sinngemäße Anwendung. § 14 Abs. 4 Satz 1 ist nicht anwendbar.

(3) Das staatliche Friedensgericht ist über § 19 Abs. 3 hinausgehend Vollstreckungsgericht in dem Umfange, in welchem nach dem Entlastungsgesetz (vom 11. März 1921, Art. VI § 1) in Verbindung mit der Reichsentlastungsverfügung (vom 3. Juli 1949 Dt. Justiz S. 339, §§ 1, 2 und 11) dem Rechtspfleger die Aufgaben des Vollstreckungsgerichts zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind. Für die Beeidigung von Zeugen, Sachverständigen und Parteien gilt § 2 Abs. 6 sinngemäß.

## III. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vor dem Friedensobergericht

### § 33

#### Rechtsmittelinstanz

(1) Das Friedensobergericht führt die Amtsbezeichnung und das Dienstsiegel „Friedensobergericht bei dem Amtsgericht N“. Es ist einzige und oberste Rechtsmittelinstanz. Für das Verfahren vor dem Friedensobergericht, das mit einem oder mehreren Richtern des Amtsgerichts besetzt ist, finden die Vorschriften der ZPO, insbesondere die Vorschriften über

Rechtsmittel (3. Buch, 1. und 3. Abschnitt) und für das Verfahren vor den Amtsgerichten sinngemäße Anwendung.

(2) Nach Einlegung der Berufung hat das Friedensgericht die Akten dem Friedensobergericht vorzulegen, sofern es nicht die Berufung als unzulässig verworfen hat. Der Vorsitzende des Friedensobergerichts bestimmt Termin zur mündlichen Verhandlung. Die Berufung kann ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur zurückgenommen werden, solange diesem noch nicht zur Entgegnung auf die Berufung das Wort erteilt ist. Die Zurücknahme ist dem Friedensgericht oder dem Friedensobergericht gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift eines dieser Gerichte zu erklären (§ 17 Abs. 2). Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch die Berufung entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Gegners hat das Friedensobergericht hierüber durch Beschluß zu entscheiden.

(3) Ist die Berufung beim Friedensobergericht eingegangen, so hat dieses die Akten einzuverlangen. Auch das Friedensobergericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Trifft dies nicht zu, so hat es die Berufung unter Zuschreibung der Kosten an die Partei, die sie eingelegt hat, als unzulässig zu verwerfen. Damit erwächst die angefochtene Entscheidung des Friedensgerichts in Rechtskraft.

(4) Ist die Berufung zulässig und begründet, so tritt die Entscheidung des Friedensobergerichts an die Stelle der Entscheidung des Friedensgerichts, die damit endgültig ihre Wirkung verliert. Das Friedensobergericht entscheidet über die Kosten beider Instanzen.

(5) Ist die Berufung zulässig aber unbegründet, so erwächst die angefochtene Entscheidung des Friedensgerichts in Rechtskraft. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Berufungskläger auferlegt.

## 2. Abschnitt

### Das Verfahren in Strafsachen

#### § 34

##### Allgemeine Vorbemerkung

(1) Durch das Gesetz Nr. 20 zur Überleitung des Strafverfügungsrechts der Polizeibehörden auf die Gerichte vom 20. November 1945 (Reg. Bl. 1946 S. 1) ist das Strafverfügungsrecht der Polizeibehörden aufgehoben worden. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 241 sind die Amtsgerichte für die Aburteilung aller Übertretungen (§ 1 Abs. 3 RStGB) ausgenommen zur Abrückung der Forstrügesachen im Wege der Strafverfügung zuständig, die in Reichs- und Landesgesetzen, landespolizeilichen Verordnungen und örtlichen Polizeivorschriften behandelt sind. Die Polizeiaufgaben im früheren Sinne werden jetzt zu einem Teil (frühere verwaltungspolizeiliche Aufgaben) von den Verwaltungsbehörden, zum anderen Teil (Exekutive) von den Polizeidienststellen wahrgenommen. Polizei„behörden“ gibt es nicht mehr (Erlaß des Innenministeriums über die Neubildung der Polizei vom 22. Dezember 1947 Nr. III A 6015/18 – Min. Amtsbl. S. 17 –). Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 241 ab ist die Zuständigkeit der Amtsgerichte eingeschränkt, weil die Friedensgerichte der Gemeinden nunmehr für die Abrückung derartiger Übertretungen zuständig sind, sofern die Tat auf der Gemeindegemarkung begangen ist (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes). Dabei ist es unerheblich, ob der Täter den Wohnsitz,

eine Niederlassung oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat. Die Friedensgerichte sind nicht zuständig in Strafsachen, bei denen Ausländer oder Staatenlose, die als verschleppte Personen einer der Vereinten Nationen gelten, als Täter oder Verletzte in Frage kommen.

(2) Die Abrückung derartiger Übertretungen durch das Friedensgericht der Gemeinde erfolgt im Wege der schriftlichen gerichtlichen Strafverfügung, sofern sie nicht zur sofortigen mündlichen Verhandlung gebracht werden (§ 36 Abs. 4). Mündliche Verhandlungen in Strafverfügungssachen können nur vor solchen Friedensgerichten, welche die erweiterte Zuständigkeit nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes besitzen, oder vor dem staatlichen Friedensgericht stattfinden. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

(3) Die Friedensgerichte bei den Gemeinden sind weiterhin zuständig in Privatklagesachen, sofern die Tat auf der Gemeindegemarkung begangen ist, den nach § 380 StPO vorgeschriebenen Sühneversuch vorzunehmen, und Privatklagesachen durch Vergleich zu erledigen. Dabei ist es unerheblich, ob die Parteien den Wohnsitz, eine Niederlassung oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Ist die erweiterte Zuständigkeit in Strafsachen nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Gesetzes gegeben, so entscheidet das Friedensgericht der Gemeinde in diesen Privatklagesachen durch Friedensspruch oder durch Urteil, andernfalls das staatliche Friedensgericht bei dem für das Friedensgericht der Gemeinde zuständigen Amtsgericht.

(4) Sowohl in Übertretungs- als auch in Privatklagesachen kann das Friedensgericht der Gemeinde das Friedensobergericht um Abnahme ersuchen (§ 10 Ziff. 3 des Gesetzes).

(5) Die Entscheidungen in Strafsachen werden „Im Namen des Gesetzes“ erlassen.

(6) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheidet der Amtsrichter als Jugendrichter. Insoweit ist also eine Zuständigkeit der Friedensgerichte nicht gegeben. Dasselbe gilt, wenn bei einer solchen strafbaren Handlung Jugendlicher auch Erwachsene als Täter beteiligt sind und eine Abtrennung des Verfahrens nicht tunlich ist.

(7) Für die Behandlung von Haftsachen, d. h. Strafsachen, bei denen vor ihrer Abrückung durch das Gericht die Verhängung der Untersuchungshaft erforderlich erscheint, sind die Friedensgerichte ebenfalls nicht zuständig (§ 114 StPO, Art. 5 der Verfassung für Württ.-Baden 1946).

(8) Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes des 1. Buches der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung.

(9) Für das Verfahren in Strafsachen gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes. In allen Zweifelsfällen können die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Strafgerichtsverfassungsgesetzes sinngemäße Anwendung finden.

### I. Das Verfahren in Strafsachen vor dem Friedensgericht der Gemeinde

#### § 35

##### Strafvorschlag

(1) Die Verwaltungsbehörde oder die hierzu ermächtigte Polizeidienststelle übersendet in den zur Zuständigkeit der Friedensgerichte gehörigen Fällen ihre Verhandlungen an das Friedensgericht. Sie hat hiebei das zur Anwendung kom-

mende Strafgesetz und die Beweismittel zu bezeichnen und einen Vorschlag zum Strafmaß zu machen. Die Polizei kann einen vorläufig Festgenommenen dem Friedensgericht vorführen, wenn das Friedensgericht die Abrügung der Übertretung innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme zusagt. Darüber, welchen Polizeidienststelle die im Vorstehenden genannten Aufgaben und Befugnisse zukommen, wird durch eine vom Justizministerium im Benehmen mit dem Innenministerium ergehende Verfügung bestimmt.

(2) Mit dem Eingang des Strafvorschlags beim Friedensgericht wird die Strafsache dort anhängig. Der Täter, bisher „Beschuldigter“, ist jetzt „Angeschuldigter“ (§ 157 StPO).

### § 36

#### Entscheidung des Friedensgerichts der Gemeinde

(1) Das Friedensgericht entscheidet ohne vorgängige mündliche Verhandlung nach freier, aus dem Inbegriffe der polizeilichen Ermittlungen geschöpfter Überzeugung. Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die im Strafvorschlag bezeichnete Tat. Ist der Sachverhalt nicht genügend geklärt, so ersucht das Friedensgericht die Verwaltungsbehörde bzw. die Polizeidienststelle um weitere Ermittlungen. Ein solches Ersuchen unterbricht die Verjährung.

(2) Gelangt das Friedensgericht zu der Überzeugung, daß die im Strafvorschlag bezeichnete Person sich in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung der von der Verwaltungsbehörde bzw. der Polizeidienststelle bezeichneten Übertretung schuldig gemacht hat, so erläßt es gegen den Angeschuldigten eine gerichtliche Strafverfügung. Dabei ist das Friedensgericht an die rechtliche Würdigung der Tat durch die Verwaltungsbehörde bzw. die Polizeidienststelle und an deren Vorschlag zum Strafmaß nicht gebunden.

(3) Eine gerichtliche Strafverfügung, gegen welche nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

(4) Hält das Friedensgericht mündliche Verhandlung für erforderlich, so bestimmt es Termin zur Hauptverhandlung, falls es die erweiterte Zuständigkeit besitzt. Fehlt ihm diese Zuständigkeit, so gibt es die Sache an das staatliche Friedensgericht ab.

(5) Besteht das Friedensgericht aus mehreren Richtern, so finden die §§ 192–198 GVG über die Beratung und Abstimmung sinngemäße Anwendung.

(6) Für die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist die Strafprozeßordnung, 7. Buch, 2. Abschnitt maßgebend. Als Staatskasse gilt die Gerichtskasse.

### § 37

#### Inhalt der gerichtlichen Strafverfügung

(1) Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel (Zeugen, Sachverständige) bezeichnen und die Eröffnung enthalten, daß sie vollstreckbar werde, wenn der Angeschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Friedensgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Friedensgerichts Einspruch erhebt. Dabei ist das Gericht, vor dem im Falle des Einspruchs die Hauptverhand-

lung stattfindet, zu bezeichnen. Außer diesen Hinweisen muß die Strafverfügung die Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind, und die Kasse bezeichnen, an welche die Kosten und gegebenenfalls auch die Geldstrafe zu bezahlen sind.

(2) Die Strafverfügung wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

(3) Liegen dem Friedensgericht gegen denselben Angeschuldigten gleichzeitig Strafvorschläge in verschiedenen Strafverfügungssachen vor, in denen eine Entscheidung des Friedensgerichts noch nicht getroffen ist, und gelangt das Friedensgericht zu der Überzeugung, daß der Angeschuldigte in mehreren Fällen schuldig ist, so erläßt es tunlichst nur eine gerichtliche Strafverfügung, in der die einzelnen Fälle in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung getrennt herausgestellt sind.

### § 38

#### Einstellung des Verfahrens

(1) Reichen nach der Überzeugung des Friedensgerichts die Ermittlungen der Verwaltungsbehörde bzw. der Polizeidienststelle oder die weiteren Ermittlungen des Friedensgerichts zur Überführung des Angeschuldigten nicht aus, so stellt das Friedensgericht das Verfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung ein.

(2) Eine Einstellung des Verfahrens hat außerdem zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen zur Strafverfolgung nicht vorliegen, insbesondere, wenn die Verwaltungsbehörde bzw. die Polizeidienststelle den Antrag auf Strafverfolgung (Strafvorschlag) zurückgenommen hat oder wenn die Strafverfolgung verjährt (§ 67 Abs. 3 und 4 RStGB) oder der Angeschuldigte gestorben ist.

(3) Ist bei erwiesener Täterschaft des Angeschuldigten dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln, so stellt das Friedensgericht das Verfahren zunächst vorläufig und, sofern der Aufenthalt innerhalb der Verjährungsfrist nicht zu ermitteln ist, nach Eintritt der Verjährung endgültig ein. Die Verjährung kann durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbrochen werden.

(4) Das Friedensgericht kann auch von einer Bestrafung absehen und die Einstellung des Verfahrens beschließen, wenn nach seiner Überzeugung die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind und ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nicht besteht.

(5) Einer Kostenentscheidung bedarf es in jedem Falle.

(6) Die Einstellung des Verfahrens ist der Verwaltungsbehörde bzw. der Polizeidienststelle mitzuteilen.

### § 39

#### Einspruch gegen die gerichtliche Strafverfügung

(1) Der Einspruch ist bei dem Friedensgericht schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Friedensgerichts zu erklären. § 17 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Der Einspruch kann bei dem Friedensgericht eingelegt werden, das die gerichtliche Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem Friedensgericht, vor dem im Falle des Einspruchs die Hauptverhandlung stattfindet. Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden. Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Einspruch zurückgenommen werden.

## § 40

## Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

(2) Das Gesuch um Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Friedensgericht, das die gerichtliche Strafverfügung erlassen hat, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe angebracht werden.

(3) Über das Gesuch entscheidet das Friedensgericht durch Beschluß. Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde an das Friedensobergericht statt.

## § 41

## Wirkungen des Einspruchs

(1) Das Friedensgericht, das die gerichtliche Strafverfügung erlassen hat, entscheidet ohne vorgängige mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit des Einspruchs.

(2) Ist der Einspruch verspätet, auch nicht um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht, so ist der Einspruch als unzulässig zurückzuweisen. Dieser Beschluß ist dem Verurteilten mitzuteilen. Der Verurteilte ist zu belehren, daß er gegen diesen Beschluß Beschwerde erheben könne.

(3) Der rechtzeitig erfolgte Einspruch hemmt die Rechtskraft der gerichtlichen Strafverfügung. Fehlt dem Friedensgericht, das die gerichtliche Strafverfügung erlassen hat, die erweiterte Zuständigkeit, so schließt es die Akten und übersendet sie an das staatliche Friedensgericht.

(4) Ist der Angeklagte vorläufig festgenommen (§ 35 Abs. 1 Satz 3), so ist er dem Amtsrichter zu überstellen (§ 34 Abs. 7), sofern nicht seine Freilassung verfügt wird.

## § 42

## Vorbereitung der Hauptverhandlung

(1) Der Vorsitzende des für die Hauptverhandlung zuständigen Friedensgerichts bestimmt Ort und Zeit der Hauptverhandlung. Er bewirkt auch die Ladung des Angeklagten, seines Verteidigers und sofern erforderlich der Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung. Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger (§ 138 StPO) vertreten lassen.

(2) Die Ladung des Angeklagten geschieht schriftlich entweder mit dem Hinweis, daß der Einspruch ohne Beweisaufnahme verworfen wird, wenn der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung ausbleibt und auch nicht durch einen Verteidiger vertreten wird, oder mit dem Hinweis, daß auch in seiner Abwesenheit gegen ihn verhandelt wird.

(3) Die Ladung von Zeugen geschieht ebenfalls schriftlich unter Hinweis darauf, daß im Fall ihres unentschuldigtem Ausbleibens ihr Erscheinen durch Ungehorsamstrafen oder Vorführung erzwungen werden könne, und daß sie gegebenenfalls die durch ihr Ausbleiben entstandenen Kosten zu tragen haben.

(4) Zwischen der Zustellung der Ladung des Angeklagten und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, es sei denn, daß der Angeklagte auf die Einhaltung der Frist verzichtet.

(5) Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekanntzumachen. Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte sie unmittelbar laden lassen oder in die Hauptverhandlung stellen. Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Friedensgericht auf Antrag anzuordnen, daß ihr wie einem vom Friedensgericht geladenen Zeugen die gesetzliche Entschädigung aus der Gerichtskasse zu gewährt ist.

(6) Das Friedensgericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafverfügungssachen ihre Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen.

## § 43

## Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen vor der Hauptverhandlung

(1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht dessen Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung anordnen und vornehmen.

(2) Kann einem Zeugen oder Sachverständigen wegen zu großer Entfernung vom Gerichtsort und des damit verbundenen Zeitverlustes das Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht zugemutet werden, so kann das Friedensgericht dessen Vernehmung durch das für den Zeugen oder Sachverständigen zuständige Friedensgericht, erforderlichenfalls durch das zuständige Amtsgericht anordnen und dieses Gericht um die Durchführung der Vernehmung ersuchen.

(3) Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anzuberaumenden Termin ist der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

(4) Über die Vernehmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Erfordernissen des Sitzungsprotokolls (§ 54) zu entsprechen hat.

(5) Zeugen und Sachverständige werden unbeeidigt vernommen (§ 10 Abs. 2). Hält das Friedensgericht die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen aus besonderen Gründen für unerlässlich, so ersucht es das Friedensobergericht um Abnahme des Eides (§ 2 Abs. 6).

## § 44

## Allgemeines über den Gang der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung vor dem Friedensgericht ist öffentlich. Die §§ 172–175 GVG finden sinngemäße Anwendung.

(2) Über Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit oder auf Aussetzung der Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kurze Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

Auch kann das Gericht auf Anträge oder von Amtswegen die Hauptverhandlung aussetzen, falls dies infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Hauptverhandlung oder der Verteidigung angemessen erscheint. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in und außerhalb der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Für die Strafbefugnis wegen Ungebühr und Ungehorsams gilt § 8 Abs. 2.

(3) Bleibt ein Angeklagter, der gegen eine gerichtliche Strafverfügung Einspruch erhoben hat, ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen, es sei denn, daß das Friedensgericht den Angeklagten zur Hauptverhandlung mit dem Hinweis geladen hat, daß auch in seiner Abwesenheit gegen ihn verhandelt werde (§ 42 Abs. 2). Im übrigen gilt § 417 a Abs. 2 StPO.

(4) Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Entfernt der Angeklagte sich dennoch oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung zur Sache schon erfolgt und das Friedensgericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

(5) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden. Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Friedensgericht.

(6) Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern und dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Dasselbe gilt für den Angeklagten.

#### § 45

##### Beginn der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Strafsache und mit der Feststellung, ob der Angeklagte und die Zeugen und Sachverständigen anwesend sind. Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. Der Vorsitzende verliest die gerichtliche Strafverfügung, bzw. den von der Verwaltungsbehörde oder der Polizeidienststelle gemachten Strafvorschlag. Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten. Dieser ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die Vernehmung soll dem Angeklagten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben.

(2) Während der Verlesung der gerichtlichen Strafverfügung bzw. des von der Verwaltungsbehörde oder der Polizeidienststelle gemachten Strafvorschlags und der Vernehmung des Angeklagten sind die zu vernehmenden Zeugen nicht zugegen.

(3) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

#### § 46

##### Beweisaufnahme

(1) Das Friedensgericht hat von Amtswegen alles zu tun,

was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Es bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

(2) Die Beweisaufnahme erstreckt sich auf die Vernehmung der Zeugen, die Anhörung der Sachverständigen, erforderlichenfalls auf die Einnahme eines Augenscheins. Zeugen und Sachverständige werden unbeeidigt vernommen. § 10 Abs. 2 und § 43 Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung, 1. Buch, 6. und 7. Abschnitt finden sinngemäße Anwendung.

(3) Nach Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

(4) Die Erhebung eines Beweises muß abgelehnt werden, wenn sie unzulässig ist; sie soll abgelehnt werden, wenn sie wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

(5) Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei. Nötigenfalls ist die Hauptverhandlung auszusetzen oder zu vertagen.

#### § 47

##### Entfernung des Angeklagten

(1) Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

#### § 48

##### Schlußwort des Angeklagten

Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Angeklagte und sein Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn sein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

#### § 49

##### Beweiswürdigung

(1) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Friedensgericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Besteht das Friedensgericht aus mehreren Richtern, so finden die §§ 192–198

GVG über die Beratung und Abstimmung entsprechende Anwendung.

(2) Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Friedensgericht auch über dieses nach dem für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften, sofern seine Zuständigkeit hierfür im Fall der Klage gegeben wäre. Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Zivilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urteil des Zivilgerichts abzuwarten.

(3) Hält ein Friedensgericht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so legt es die Akten zur Entscheidung dem Friedensobergericht vor (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes). Dabei sind die Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, die strafbare Handlung, die sie darstellt, und die vermutlich anzuwendenden Strafgesetze zu bezeichnen.

#### § 50

##### Schuldfrage

Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, die die Schuldfrage und die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

#### § 51

##### Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der gerichtlichen Strafverfügung bzw. im Strafvorschlag bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung darstellt.

(2) Eine Verurteilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des in der gerichtlichen Strafverfügung bzw. im Strafvorschlag angeführten Strafgesetzes darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

#### § 52

##### Urteil des Friedensgerichts

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urteils. Das Urteil lautet auf Verwerfung des Einspruchs (§ 44 Abs. 3), Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.

(2) Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergibt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag oder der Strafvorschlag (§ 25 Abs. 2) zurückgenommen ist, oder wenn ein Fall des § 38 Abs. 4 gegeben ist.

(3) Der Urteilsspruch gibt die Tat, deren der Angeklagte schuldig gesprochen ist und ihre Bezeichnung an, desgleichen die festgesetzte Strafe. Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der im Falle der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretenden Haft zu bestimmen. Dies kann unterbleiben, wenn die Geldstrafe bar hinterlegt oder ihre Beitreibung sicher ist. Im übrigen unterliegt die Fassung des Urteilsspruchs dem Ermessen des Gerichts.

(4) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in

welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden.

(5) Die Gründe des Strafurteils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Die Verwerfung des Einspruchs (§ 42 Abs. 2) darf nicht zu einer Erhöhung der in der gerichtlichen Strafverfügung festgesetzten Strafe führen.

(6) Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene Tat für nichtstrafbar erachtet worden ist.

(7) Das Urteil muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

#### § 53

##### Verkündung des Urteils

(1) Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

(2) Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.

(3) Ist der Angeklagte bei der Verkündung anwesend und ist gegen das Urteil ein Rechtsmittel zulässig, so soll er über die Einlegung des Rechtsmittels belehrt werden.

(4) Das in Abwesenheit des Angeklagten ergehende Urteil muß ihm mit den Urteilsgründen durch Übergabe zugestellt werden. Dem Urteil ist eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

(5) In Strafverfügungssachen hat das Friedensgericht der Gemeinde innerhalb von drei Tagen nach Verkündung des Urteils der Verwaltungsbehörde bzw. der Polizeidienststelle und dem Bürgermeisteramt den Inhalt des verfügenden Teils seines Urteils mitzuteilen; für das staatliche Friedensgericht gilt dasselbe für eine solche Mitteilung an die Staatsanwaltschaft (Amtsanwalt).

#### § 54

##### Sitzungsprotokoll

(1) Über die Hauptverhandlung ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten zu unterschreiben. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzende Einzelrichter, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten.

(2) Das Protokoll über die Hauptverhandlung muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Urkundsbeamten und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der gerichtlichen Strafverfügung oder dem Strafvorschlag;
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, (der Privatkläger, Nebenkläger, Verletzten, die Ansprüche aus der Straftat geltend machen) gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;

5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt worden ist.

(3) Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung und der Vernehmung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

#### § 55

##### Beurkundung des Urteils

(1) Das Urteil mit den Gründen ist binnen einer Woche nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

(2) Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil bemerkt.

(3) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, welche an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(4) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

#### § 56

##### Besonderheiten für das Verfahren in Privatklagestrafsachen vor dem Friedensgericht der Gemeinde

(1) Das Friedensgericht tritt in Tätigkeit, wenn es innerhalb der in § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes bestimmten örtlichen und sachlichen Zuständigkeit in Anspruch genommen wird. „Privatkläger“ ist der Antragsteller, „Beschuldigter“ der Antragsgegner bis zur Anordnung der Hauptverhandlung. Hat der Beschuldigte Widerklage erhoben, so ist er zudem „Widerkläger“, der Antragsteller (Privatkläger) „Widerbeklagter“. Ist gegen den Beschuldigten die Anordnung der Hauptverhandlung beschlossen, so ist er „Angeklagter“.

(2) Die Erhebung der Klage bestimmt sich nach § 5. Die Tätigkeit des Gerichts beschränkt sich darauf, auf eine gütliche Erledigung der Privatklagesache hinzuwirken. Hiezu hat das Gericht die Parteien zu hören und auf ausreichende Erörterung und Aufklärung des Sachverhalts Bedacht zu nehmen.

(3) Zeugen und Sachverständige können auf Antrag einer Partei zur Vorbereitung eines Vergleichs angehört werden. Kommt ein Vergleich zustande, so ist er im Wortlaut in die Niederschrift über die Hauptverhandlung aufzunehmen.

(4) Scheitert der Sühneversuch und kommt ein Vergleich nicht zustande, so schließt das Friedensgericht die Akten. Den Parteien ist auf Verlangen eine Abschrift des Sitzungsprotokolls (Sühneprotokoll) zu erteilen. Die Übersendung der Akten an das etwa zuständige staatliche Friedensgericht erfolgt erst auf Betreiben des Privatklägers oder des Widerklägers.

(5) Besitzt das Friedensgericht der Gemeinde die erweiterte Zuständigkeit in Strafsachen, so finden die §§ 42 ff. dieser Verordnung, sowie die §§ 374–375, 377–380, 382–383, 391–394 der StPO sinngemäße Anwendung.

(6) Die Hauptverhandlung endet mit dem Abschluß eines

Vergleichs oder einer Entscheidung des Friedensgerichts (Einstellungsbeschuß nach § 383a StPO, Friedensspruch nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes, Urteil nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes), sofern das Friedensgericht nicht die Übernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft für geboten hält. In einem solchen Falle setzt das Friedensgericht die Hauptverhandlung aus und legt die Akten dem Friedensobergericht vor. Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so kann sich der Privatkläger der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen.

(7) Will der Verletzte oder sein Erbe im Strafverfahren die Zuerkennung einer Entschädigung oder Buße geltend machen (§ 7 des Gesetzes), so hat er diese Erklärung spätestens bis zum Beginn der Schlußvorträge in der Hauptverhandlung beim Friedensgericht abzugeben. §§ 403 ff. StPO finden entsprechende Anwendung.

#### § 57

##### Rechtsmittel

(1) Auf Rechtsmittel finden die Vorschriften des 3. Buches der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen des Friedensgerichts stehen dem Angeklagten, in Privatklagesachen auch dem Privatkläger und dem Nebenkläger zu. In Übertretungssachen sind außer dem Angeklagten auch der Verletzte, das Bürgermeisteramt, sowie die Staatsanwaltschaft zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt.

(3) Gegen die Friedenssprüche und Urteile des Friedensgerichts findet das Rechtsmittel der Berufung statt (§ 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes i. V. mit § 312 StPO).

(4) Die Einlegung dieses Rechtsmittels muß bei dem Friedensgericht, das die Entscheidung erlassen hat, innerhalb einer Woche nach Verkündung der Entscheidung, gegebenenfalls nach deren Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Friedensgerichts erfolgen. § 17 Abs. 1–6 gilt entsprechend. Gegen die Versäumung der Frist findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt (§ 40).

(5) Einer besonderen Zustellung des Urteils mit Gründen an den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Dem Beschwerdeführer ist es freigestellt, das eingelegte Rechtsmittel zu begründen.

(6) Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung gehemmt.

(7) Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Friedensgericht durch Beschluß das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen. Gegen diesen Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

(8) Das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde findet statt gegen Beschlüsse des Friedensgerichts, des Vorsitzenden und eines beauftragten oder ersuchten Richters (§ 43 Abs. 1 und 2). Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Friedensobergerichts findet eine Beschwerde nicht statt. Die Entscheidungen des Friedensobergerichts sind endgültig. (§ 11 Abs. 3 des Gesetzes).

(9) Entscheidungen des Friedensgerichts, welche der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Straffestsetzungen, sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

(10) Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen sind, Beschwerde erheben.

(11) § 17 Abs. 8–11 gilt entsprechend.

Die sofortige Beschwerde muß binnen einer Woche nach der Verkündung oder Zustellung der Entscheidung bei dem Friedensgericht der Gemeinde oder bei dem Friedensobergericht eingelegt werden. Das Gericht ist zu einer Änderung seiner der sofortigen Beschwerde unterliegenden Entscheidung nicht befugt.

#### § 58

##### Wiederaufnahme des Verfahrens

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung des Friedensgerichts erledigten Verfahrens gelten die Vorschriften der §§ 359–373 StPO entsprechend. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist bei dem Friedensgericht der Gemeinde anzubringen. Zum Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Verurteilten ist die Verwaltungsbehörde und die Staatsanwaltschaft befugt.

#### ( 59

##### Allgemeines zur Strafvollstreckung

(1) Gerichtliche Strafverfügungen, Urteile, Friedenssprüche und andere Entscheidungen (Gesamtstrafenbildung) des Friedensgerichts sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

(2) Die Strafvollstreckung erfolgt durch das Friedensgericht der Gemeinde, sofern es sich um eine über eine Vermögensstrafe ergangene Entscheidung handelt. In allen anderen Fällen, ausgenommen § 60 Abs. 1 Satz 3, erfolgt die Strafvollstreckung durch das zuständige staatliche Friedensgericht.

(3) Die Strafvollstreckung erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Friedensgerichts zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, bzw. der Strafverfügung des Friedensgerichts. Aus der Bescheinigung muß der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft ersichtlich sein.

(4) Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile von Friedensgerichten in Zivilsachen (§ 19 Abs. 4).

(5) Wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Friedensobergerichts herbeizuführen. Der Fortgang des Vollzugs wird hiedurch nicht gehemmt. Das Friedensgericht oder das Friedensobergericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. Vor der Entscheidung des Friedensobergerichts ist dem Verurteilten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

(6) Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Friedensgericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

#### § 60

##### Vollstreckung von Freiheitsstrafen

(1) Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen erfolgt durch das staatliche Friedensgericht unter sinngemäßer Anwendung

der Bestimmungen der Strafvollstreckungsordnung vom 7. Dezember 1935 (D. J. S. 1800). Zu diesem Zwecke übersendet das Friedensgericht der Gemeinde die Akten an das staatliche Friedensgericht. Haftstrafen bis zu einer Woche können im Ortsarrest vollstreckt werden.

(2) Die erwachsenen Vollstreckungs- und Vollzugskosten sind von der Gerichtskasse des Friedensgerichts der Gemeinde an die Staatskasse zu erstatten.

#### § 61

##### Stundung, Absehen von Vollstreckung

Handelt es sich um die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, so hat das Friedensgericht zu prüfen, ob im Hinblick auf die Besonderheit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten die Gewährung von Stundung oder Teilzahlungen (§ 28 RStGB) in Betracht kommt oder ob die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleiben kann (§ 29 Abs. 6 RStGB). Im letzten Falle bedarf es vor der Entscheidung des Friedensgerichts der Anhörung der Verwaltungsbehörde.

### II. Das Verfahren in Strafsachen vor dem staatlichen Friedensgericht

#### § 62

##### Allgemeines

Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Friedensgericht der Gemeinde finden sinngemäße Anwendung.

#### § 63

##### Vollstreckungsbehörde

(1) Das staatliche Friedensgericht ist Vollstreckungsbehörde für die von ihm erlassenen Urteile, Friedenssprüche, oder anderen Entscheidungen, sowie für die Entscheidungen des Friedensgerichts der Gemeinde, die nicht die Vollstreckung von Vermögensstrafen zum Gegenstand haben.

(2) Die Vollstreckung richtet sich unter Berücksichtigung der Eigentümlichkeit der Friedensgerichte nach den Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung vom 7. Dezember 1935 (D. J. S. 1800).

(3) Freiheitsstrafen sind in der nach dem Vollstreckungsplan für das Amtsgericht zuständigen Vollzugsanstalt zu vollstrecken.

### III. Das Verfahren in Strafsachen vor dem Friedensobergericht

#### § 64

##### Rechtsmittelinstanz

(1) Das Friedensobergericht ist einzige und oberste Rechtsmittelinstanz. Für das Verfahren vor dem Friedensobergericht finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung unter Berücksichtigung der Eigentümlichkeit der Friedensgerichte sinngemäße Anwendung. Für die Einlegung von Rechtsmitteln genügen jedoch die in § 57 in Verbindung mit § 17 dieser Verordnung bezeichneten Formvorschriften.

(2) Bei der Berufung übersendet das Friedensobergericht die Akten des Friedensgerichts der zuständigen Staatsanwaltschaft (Amtsanwaltschaft). Das Rechtsmittel kann nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme bewirkt, daß die Entscheidung des Friedensgerichts rechtskräftig wird. § 33 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung gelten entsprechend.

(3) Ist die Berufung zulässig und begründet, so hebt das Friedensobergericht durch Urteil die angefochtene Entscheidung des Friedensgerichts auf und entscheidet in der Sache selbst.

(4) Ist die Berufung zulässig aber unbegründet, so verwirft sie das Friedensobergericht durch Urteil. Damit wird die angefochtene Entscheidung des Friedensgerichts rechtskräftig.

(5) Über das Rechtsmittel der Beschwerde und der sofortigen Beschwerde entscheidet das Friedensobergericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (Amtsanwaltschaft) ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

(6) Zeugen und Sachverständige können in der Hauptverhandlung vor dem Friedensobergericht beeidigt werden.

#### § 65

##### Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

(1) Nach der Bestimmung des § 11 Abs. 2 des Gesetzes ist der Staatsanwalt (Amtsanwalt) zur Einlegung eines Rechtsmittels in Übertretungsstrafsachen befugt. Eine Mitwirkung in der Hauptverhandlung vor dem Friedensgericht der Gemeinde und dem staatlichen Friedensgericht findet nicht statt. Die Staatsanwaltschaft kann sich jedoch in jeder Lage des Verfahrens beteiligen; in diesem Falle gehen die Befugnisse der Verwaltungsbehörde bzw. der Polizeidienststelle auf die Staatsanwaltschaft über.

(2) In der Hauptverhandlung vor dem Friedensobergericht vertritt der Staatsanwalt (Amtsanwalt) die Anklage wie in dem Verfahren vor dem Amtsgericht. Er kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung die Klage fallen lassen.

(3) Im übrigen erfolgt eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nur in den in dieser Verordnung besonders bestimmten Fällen.

#### IV. Das Verfahren in Gnadensachen

##### § 66

##### Allgemeines

(1) Gnadenbehörde ist die Staatsanwaltschaft und im besonderen Falle des § 69 das Friedensobergericht.

(2) Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der Verordnung über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung) vom 6. Februar 1935 (D. J. S. 203) unter Berücksichtigung der Eigentümlichkeit des Verfahrens vor dem Friedensgericht.

(3) Gnadengesuche können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Zur Entgegennahme mündlicher Gesuche sind die Friedensgerichte und die Staatsanwaltschaft verpflichtet. Alle bei den Friedensgerichten eingehenden Gnadengesuche sind der Gnadenbehörde zuzuleiten.

(4) Eingaben, die auch als Rechtsmittel aufgefaßt werden können, sind unverzüglich dem Friedensgericht vorzulegen, sofern sie nicht aus Formgründen offenbar unzulässig sind und auch als Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben. Bei mündlicher Anbringung ist der Gesuchsteller darüber zu belehren, daß der Weg der Gnade nicht dazu bestimmt ist, ein Rechtsmittel oder die Wiederaufnahme des Verfahrens zu ersetzen oder die Vollstreckung zu hemmen.

#### § 67

##### Vorläufige Einstellung der Vollstreckung

(1) Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung nicht.

(2) Die Vollstreckung kann bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch eingestellt werden, wenn dem Verurteilten durch die Vollstreckung ein unwiederbringlicher Schaden zugefügt würde, erhebliche Gnadengründe vorliegen und der Strafzweck die sofortige Vollstreckung nicht erfordert. Bei Freiheitsstrafen ist die Einstellung unzulässig, wenn die Strafverbüßung bereits begonnen hat.

(3) Ist ein Gnadengesuch bereits abgelehnt worden, so ist eine Einstellung ausgeschlossen, sofern nicht zur Begründung neue wesentliche Tatsachen glaubhaft angeführt werden.

(4) Über die Einstellung entscheidet die Gnadenbehörde. In Eilfällen kann die Vollstreckungsbehörde einstweilige Anordnungen treffen.

#### § 68

##### Ermittlungen der Gnadenbehörde

(1) Die Gnadenbehörde (§ 66 Abs. 1) hat die notwendigen Ermittlungen schleunigst vorzunehmen.

(2) Bei den Ermittlungen muß schonend verfahren und vermieden werden, daß unnötig andere Personen von der Verurteilung Kenntnis erhalten.

(3) Die Behörden haben sich Privatpersonen gegenüber aller Äußerungen zu enthalten, die Hoffnung auf einen Gnadenerweis erwecken können.

#### § 69

##### Gewährung von Strafaussetzung

(1) Wenn die erkannte Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, ist das Friedensobergericht zur Gewährung bedingter Strafaussetzung ermächtigt und insoweit Gnadenbehörde.

(2) Bei der Ausübung der ihr erteilten Ermächtigung hat die Gnadenbehörde stets davon auszugehen, daß die Bewilligung der Strafaussetzung nur ausnahmsweise erfolgen soll. Die Achtung vor den Gesetzen und der gerichtlichen Straffestsetzung gebietet, daß die im Gesetz angedrohte Strafe gegen den Gesetzesbrecher regelmäßig voll zur Verwirklichung kommt.

(3) Die Aussetzung der Strafvollstreckung soll daher nur gewährt werden, wenn der Verurteilte bewährungswürdig ist und sich nach der Überzeugung der Gnadenbehörde während der Bewährungszeit gut führen wird. Die Bewährungsfrist beträgt in der Regel zwei Jahre, in schwereren Fällen drei Jahre.

(4) Bei der Bewilligung der bedingten Strafaussetzung kann dem Verurteilten die Auflage der Zahlung einer Geldbuße zu Gunsten der Gerichtskasse gemacht werden. Die Entrichtung der Geldbuße allein begründet jedoch kein Anrecht auf den in Aussicht genommenen Gnadenerweis.

#### § 70

##### Beschwerde über Ablehnung von Gnadengesuchen

Über Beschwerden gegen die Ablehnung von Gnadengesuchen entscheidet das Justizministerium.

#### V. Strafregister

##### § 71

##### Strafregisterbehörde

(1) Das Strafregister für eine Person wird in dem Bezirke geführt, in welchem ihr Geburtsort liegt. Strafregisterbehörde ist die Staatsanwaltschaft.

(2) Über Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebietes gelegen, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, ist Strafregisterbehörde das Auslandsstrafregister beim Kammergericht in Berlin.

## § 72

## Mitteilungen an die Strafregisterbehörde

(1) Dem Strafregister sind die Verurteilungen (nicht Friedenssprüche) mitzuteilen, die wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung durch Urteil oder gerichtliche Strafverfügung eines Friedensgerichts rechtskräftig ausgesprochen sind, Verurteilungen zu Geldstrafe wegen einer Übertretung jedoch nur, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen den § 361 RStGB. handelt.

(2) Ist bei einem Vergehen auf Geldstrafe erkannt, so ist auch die im Falle der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe mitzuteilen.

(3) Dem Strafregister ist Mitteilung zu machen, wenn dem Verurteilten eine Bewährungsfrist bewilligt worden ist und zwar unter Angabe des Tages der Bewilligung und des Beginns der Bewährungsfrist. Desgleichen ist die Verlängerung oder der Widerruf der Bewährungsfrist mitzuteilen.

(4) Dem Strafregister ist Mitteilung zu machen, wenn eine registerpflichtige Strafe erlassen oder gemildert worden ist, oder wenn eine registerpflichtige Verurteilung infolge Wiederaufnahme des Verfahrens rechtskräftig aufgehoben worden ist.

(5) Die Mitteilung an die Strafregisterbehörde obliegt der Strafvollstreckungsbehörde.

## § 73

## Auskunft aus dem Strafregister

(1) Die Friedensgerichte können über den Inhalt des Strafregisters auf jedes Ersuchen, das eine bestimmte Person betrifft, kostenfrei Auskunft erhalten. Das Ersuchen ist auf einem Vordruck „F“ an das zuständige Strafregister zu richten.

(2) In geringfügigen Strafsachen soll von der Erhebung der Vorstrafen tunlichst abgesehen werden. Alle Mitteilungen an das Strafregister und alle Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister sind verschlossen zu versenden.

## 3. Abschnitt

## Gerichtskosten

## § 74

## Gerichtsgebühren in Zivilsachen

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Wert des Streitgegenstandes erhoben. Für die Wertberechnung sind die Vorschriften der §§ 9, 10, 12–19 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 152) maßgebend.

(2) An Gerichtsgebühren werden erhoben von den Friedensgerichten

1. für die Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich (Vergleichsgebühr)

bis zu einem Streitwert von 100 DM	1 DM
über 100 bis 1000 DM	1%
über 1000 DM	10 DM + ½% des 1000 DM übersteigenden Wertbetrages,

2. für die Erledigung des Rechtsstreits durch Entscheidung (Prozeßgebühr)

bis zu einem Streitwert von 30 DM	1 DM
bis zu einem Streitwert von 60 DM	2 DM
bis zu einem Streitwert von 100 DM	3 DM
bis zu einem Streitwert von 150 DM	5 DM

– für die Entscheidung selbst wird keine besondere Gebühr (Urteilsgebühr) erhoben –;

3. für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und die Einnahme eines Augenscheins (Beweisgebühr) insgesamt die Sätze der Nr. 2,

4. für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung  $\frac{2}{10}$  von Nr. 2, Mindestbetrag jedoch 1 DM,

5. für das Verfahren und die Entscheidung über Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung  $\frac{2}{10}$  von Nr. 2, Mindestbetrag jedoch 1 DM,

6. für die Erlassung eines Zahlungsbefehls  $\frac{2}{10}$  von Nr. 2, Mindestbetrag jedoch 1 DM,

7. für die Erlassung eines Vollstreckungsbefehls –.50 DM,

8. für das Verfahren und die Entscheidung nach Erhebung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbefehl und des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbefehl  $\frac{2}{10}$  von Nr. 2.

(3) Pfennigbeträge sind auf volle 10 D-Pfennige aufzurunden.

(4) Weitere Gerichtsgebühren dürfen nicht angesetzt werden, insbesondere nicht für die Verhandlung ohne Entscheidung, für die Zurücknahme der Klage oder für die Zurückweisung von Gesuchen.

(5) Mit der Prozeßgebühr (Nr. 2) werden auch Entscheidungen beim Ausbleiben einer Partei, auf Grund Verzichts oder Anerkenntnisses und über den Kostenpunkt abgegolten.

## § 75

## Gerichtsgebühren in Strafsachen

(1) In Strafsachen gibt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen. Ist auf Geldstrafe erkannt, und für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der Geldstrafe.

(2) Betrifft eine Geldstrafe mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurteilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

(3) Für das Verfahren vor dem Friedensgericht werden erhoben

1. Für das Verfahren der Erledigung durch gerichtliche Strafverfügung	
im Falle der Verhängung einer Geldstrafe bis zu 2 DM	1 DM
im Falle der Verhängung einer Geldstrafe bis zu 20 DM	2 DM
im Falle der Verhängung einer Geldstrafe bis zu 150 DM	3 DM
im Falle der Verhängung einer Freiheitsstrafe	
bis zu einer Woche	3 DM
bis zu einem Monat	5 DM
über einen Monat	10 DM

2. für das Verfahren der Erledigung durch Urteil wie Nr. 1, jedoch mindestens 3 DM
3. für das Verfahren beim Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens  
im Falle der Verwerfung und der Ablehnung des Antrags die Hälfte der in Nr. 1 bestimmten Gebühr,  
im Falle der Aufrechterhaltung des früheren Urteils wie Nr. 1,
4. für das Verfahren in Privatklagesachen  
im Falle des selbständigen Sühneversuchs 2 DM  
im Falle des Friedensspruchs wie Nr. 1  
im Falle der Verurteilung wie Nr. 1  
im Falle der Freisprechung, Straffreierklärung 5 DM  
im Falle der Zurückweisung oder Einstellung 5 DM  
im Falle der Zurücknahme der Klage vor der Hauptverhandlung keine Gebühr,  
im Falle der Zurücknahme der Klage in der Hauptverhandlung 3 DM  
im Falle der Widerklage keine Gebühr,  
im Falle der selbständigen Fortsetzung der Widerklage nach Erledigung der Privatklage wie Nr. 1,  
im übrigen wie bei der Privatklage.

## § 76

## Gerichtsgebühren in der Rechtsmittelinstanz

(1) Die in § 74 und 75 bestimmten Sätze werden für die Rechtsmittelinstanz erhoben, wenn in dieser Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat. In Zivilsachen wird außer der Prozeßgebühr und der Beweisgebühr eine Urteilsgebühr nach den für die Prozeßgebühr geltenden Sätzen erhoben. Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß verworfen, so wird außer den beim Friedensgericht erwachsenen Gebühren ein Viertel der Prozeßgebühr erhoben, mindestens jedoch 1 DM.

(2) Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen, so wird die Hälfte der Gebühr erhoben, mindestens jedoch 2 DM.

(3) In Beschwerdesachen können nach dem Ermessen des Friedensobergerichts Gebühren von 1 DM bis zu 10 DM erhoben werden. In besonderen Fällen kann auch von der Erhebung einer Gebühr ganz abgesehen werden.

## § 77

## Auslagen

An Auslagen werden erhoben

1. Schreibgebühren;
2. Post-, Fernschreib-, Fernsprech- und Telegrammgebühren;
3. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt bei Zeugen 0,50–1,50 DM, bei Sachverständigen bis zu 5 DM in der Stunde;
4. Taggelder für Geschäfte der Mitglieder des Friedensgerichts der Gemeinde außerhalb der Gerichtsstelle nach den

Vorschriften für die Taggelder der Gemeinderatsmitglieder, für die Mitglieder des staatlichen Friedensgerichts nach den Vorschriften des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067);

5. die an den Amtsboten zu bezahlenden Beträge.

## § 78

## Schreibgebühren

Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften nach § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes erhoben, jedoch nicht

1. für die von Amtswegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften der die Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung und Änderung von Terminen und Fristen betreffenden Verfügungen (auch Ladungen, Benachrichtigungen);
2. im Mahnverfahren;
3. für die Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen (Vollstreckungsklausel).

## § 79

## Amtsbote

Der Amtsbote erhält für jeden Gang, den er zur Zustellung oder Eröffnung einer Ladung, Verfügung oder Entscheidung zu machen hat, eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr bestimmt die Gemeinde. Die Summe der Ganggebühren in einer Sache darf nicht höher sein als die Hälfte der in der Sache erwachsenden Prozeßgebühr, bzw. die Hälfte der gemäß § 70 erwachsenden Gebühr.

## § 80

## Zahlungspflicht

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der, dem in der Entscheidung die Kosten auferlegt sind oder der sie durch eine vor dem Friedensgericht abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat, und mangels einer solchen Entscheidung oder Übernahme der, der das Verfahren beantragt hat.

(2) Schuldner der Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die nicht von Amtswegen zu erteilen sind, ist der Antragsteller.

(3) Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet, soweit nicht das Friedensgericht von sich aus abhilft, das Friedensobergericht endgültig. Dieses kann seine Entscheidung von Amtswegen ändern.

## § 81

## Vorschuß

(1) Die Partei, die das Verfahren beantragt hat, ist auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts verpflichtet, den Betrag der für die Entscheidung zum Ansatz kommenden Gebühr vorzuschießen.

(2) Außerdem hat der Antragsteller auf Anordnung des Gerichts oder des Vorsitzenden bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit der bare Auslagen verbunden sind, einen zu ihrer Deckung hinreichenden Vorschuß zu zahlen. Die Vornahme der Handlung kann von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden.

## § 82

## Verrechnung und Einziehung

(1) Der Betrag der Gebühren und Auslagen ist auf den Niederschriften, Ausfertigungen und Abschriften beizusetzen.

(2) Die zwangsweise Beitreibung der Gebühren und Auslagen richtet sich nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorsitzende.

(3) Vorschüsse, Gebühren und Auslagen werden auf Ansuchen insoweit nicht erhoben, als der Zahlungspflichtige nach Kenntnis des Gerichts oder nach obrigkeitlichem Zeugnis außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig ist und Aussicht auf Erfolg bietet. Die Erhebung kann in diesem Falle auch von Amtswegen unterbleiben.

(4) Das Friedensgericht hat für ein Verfahren zu sorgen, bei dem die Kosten möglichst niedrig zu halten sind, und daher bei den mit größeren Auslagen verbundenen Prozeßhandlungen wie bei umfangreichen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen oder bei einer Beweisaufnahme außerhalb der Gerichtsstelle zu erwägen, ob die Kosten im Verhältnis zum Streitinteresse stehen. Ob ein Vorschuß einzuverlangen ist, steht im Ermessen des Gerichts oder des Vorsitzenden.

(5) Gebühren, die durch eine unrichtige oder unzumutbare Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, kann das Gericht niederschlagen.

## § 83

## Gerichtskasse

(1) Gebühren, die bei einem Friedensgericht der Gemeinde anfallen, fließen der Gemeindekasse, Gebühren, die bei einem staatlichen Friedensgericht und dem Friedensobergericht anfallen, fließen der Staatskasse zu.

(2) Auslagen, die bei einem Friedensgericht der Gemeinde erwachsen, sind von der betreffenden Gemeinde, Auslagen, die bei einem staatlichen Friedensgericht erwachsen sind, von der Staatskasse zu tragen, soweit sie nicht von einer Partei zu tragen sind (§ 15 Satz 2 des Gesetzes).

## 4. Abschnitt

## Akten, Verzeichnisse, Literatur

## § 84

## Prozeßakten

(1) Für größere Gemeinden empfiehlt es sich, anstelle einer fortlaufenden Niederschrift für jeden Rechtsstreit und für jede Strafsache besondere Akten zu führen.

(2) Werden besondere Akten nicht angelegt, so sind die anfallenden Aktenstücke (Klagschriften, Zustellungsurkunden usw.) jährlich in Sammelakten zu vereinigen.

(3) Auf jeden eingehenden Antrag (Klage, Gesuch usw.) soll der Tag des Eingangs mit der Namensunterschrift oder dem Namenszeichen des Vorsitzenden oder des hiemit beauftragten Beamten vermerkt werden.

(4) Auf den Niederschriften und anderen Schriftstücken, auch Ladungen und Zustellungsurkunden soll die Nr. der Prozeßliste vermerkt werden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

## § 85

## Verzeichnisse

(1) Für Zivil- und Strafsachen sind getrennte Prozeßlisten zu führen, die in größeren Gemeinden jedes Jahr neu anzulegen sind. Die einstweiligen Verfügungen sind entweder in die Prozeßliste oder in ein besonderes Verzeichnis einzutragen.

(2) Über die Mahnsachen ist ein Mahnregister zu führen, das in größeren Gemeinden jedes Jahr neu anzulegen ist. Die zu den Mahnsachen gehörenden Schriftstücke werden mit Bezeichnung der Nummer des Mahnregisters für jedes Jahr in Sammelakten vereinigt.

(3) Auf Grund dieser Verzeichnisse haben die Vorsitzenden bis zum 15. Januar jedes Jahres dem vorgesetzten Friedensobergericht anzuzeigen

1. in wievielen Fällen wegen Geldforderungen das Mahnverfahren vor dem Vorsitzenden in dem abgelaufenen Jahr stattgefunden hat;
2. wieviele Rechtsstreitigkeiten in dem abgelaufenen Jahr bei dem Friedensgericht angefallen, wieviele hievon durch Entscheidung und wieviele auf andere Weise erledigt worden sind;
3. wieviele Strafverfügungssachen in dem abgelaufenen Jahr bei dem Friedensgericht angefallen sind und in welcher Weise deren Erledigung stattgefunden hat;
4. wieviele Privatklagsachen in dem abgelaufenen Jahr bei dem Friedensgericht angefallen sind und in welcher Weise deren Erledigung stattgefunden hat.

Die Zahl der unerledigt gebliebenen Fälle ist besonders auszuscheiden.

(4) Akten und Verzeichnisse sind von anderen Akten der Gemeinde getrennt zu halten. Akten, die eine rechtskräftige Entscheidung des Friedensgerichts enthalten, dürfen vor dem Ablauf von 30 Jahren nicht ausgeschieden werden.

## § 86

## Literatur

Die Friedensgerichte sind gehalten, sich die für die Handhabung der Friedensgerichtsbarkeit notwendigen Gesetzestexte zu beschaffen und diese ständig auf dem Laufenden zu halten. In die Bücherei der Friedensgerichte gehören in jedem Falle das Bürgerliche Gesetzbuch, das Reichsstrafgesetzbuch, die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz.

## 5. Abschnitt

## Übergangsbestimmungen

## § 87

Die bis zum 7. Juli 1949 einschließlich bei den Amtsgerichten anhängigen Zivil- und Strafsachen, die sonst zu der Zuständigkeit der Friedensgerichte gehören würden, verbleiben endgültig bei den Amtsgerichten. Etwaige in diesem Zeitpunkt noch bei den Gemeindegerechten anhängige Verfahren in Zivilsachen gehen auf die Friedensgerichte über.

Stuttgart, den 8. Juni 1949

Beyerle.

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 18. Juli 1949

Nr. 16

### Inhalt:

Verordnung Nr. 369 des Innenministeriums über das Verfahren bei Volksabstimmungen (Landesstimmordnung) vom 25. Mai 1949. S. 141. – Verordnung Nr. 85 der Landesregierung über die Zwangsentzignung für den Ausbau der Neckarstaustufe Hessigheim auf den Gemarkungen Hessigheim und Mundelsheim vom 13. Juni 1949. S. 154. – Verordnung Nr. 738 Vierte Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 14. Juni 1949. S. 154

### Verordnung Nr. 369 des Innenministeriums über das Verfahren bei Volksabstimmungen

(Landesstimmordnung)

Vom 25. Mai 1949

Auf Grund des Art. 55 des Gesetzes Nr. 359 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volksbegehren (Volksabstimmungsgesetz) vom 6. April 1949 (Reg. Bl. S. 63) wird verordnet:

#### I. Allgemeines

##### § 1

(1) Die Volksabstimmung findet statt:

1. wenn 100 000 stimmberechtigte Staatsbürger im Wege des Volksbegehrens die Auflösung des Landtags verlangen (Art. 58 Abs. 1 der Verfassung);
2. wenn die Landesregierung auf Antrag eines Drittels des Landtags die Volksabstimmung anordnet
  - a) zur Abstimmung über ein vom Landtag beschlossenes Gesetz (Art. 83 Abs. 1 der Verfassung)
  - b) zur Abstimmung über ein von der Regierung beim Landtag eingebrachtes, von diesem aber abgelehntes Gesetz (Art. 83 Abs. 3 der Verfassung);
3. wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags die Volksabstimmung über einen Antrag auf Änderung der Verfassung beantragt (Art. 85 Abs. 3 der Verfassung).

(2) Über Abgabengesetze, Besoldungsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz findet keine Volksabstimmung statt (Art. 84 Abs. 3 der Verfassung).

#### II. Stimmkreise und Stimmbezirke

##### 1. Stimmkreise

##### § 2

- (1) Das Staatsgebiet wird in Stimmkreise eingeteilt.
- (2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise bilden je einen Stimmkreis.

##### 2. Stimmbezirke

##### § 3

(1) Jede Gemeinde bildet einen oder mehrere Stimmbezirke. Ein Stimmbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen.

(2) Sind mehrere Stimmbezirke zu bilden, so werden die Stimmberechtigten den Abstimmungsräumen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach örtlich abgegrenzten Bezirken, nach der Buchstabenfolge der Namen oder nach anderen geeigneten Gesichtspunkten so zugewiesen, daß die Teilnahme an der Volksabstimmung möglichst erleichtert wird.

(3) Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die keinen Abstimmungsraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, können ein oder mehrere Stimmbezirke gebildet werden.

(4) Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß dadurch das Abstimmungsgeheimnis gefährdet werden könnte.

##### § 4

Die Abgrenzung der Stimmbezirke ist vom Gemeinderat unverzüglich nach der Bekanntmachung der Abstimmung (§ 10 Abs. 2) vorzunehmen.

#### III. Stimmrecht

##### § 5

(1) Stimmberechtigt sind, sofern sie am Tage der Abstimmung das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz im Staatsgebiet Württemberg-Baden haben,

1. alle Staatsbürger (Art. 49 Abs. 1 der Verfassung);
2. die in § 1 des Gesetzes Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 14. Februar 1947 (Reg. Bl. S. 15) genannten Personen.

(2) Staatsbürger ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

##### § 6

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wem rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind;
3. wer rechtskräftig auf Grund des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg. Bl. S. 71) in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht wurde oder wem durch rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer das Wahlrecht aberkannt ist.

## § 7

In der Ausübung des Stimmrechts sind behindert:

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;
2. Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die in amtlicher Verwahrung gehalten werden.

## § 8

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

## § 9

Der Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur ausüben, wenn er in eine Stimmliste eingetragen ist oder einen Stimmschein besitzt.

## IV. Vorbereitung der Abstimmung

## 1. Abstimmungstag

## § 10

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Vornahme einer Volksabstimmung vor, so bestimmt die Landesregierung den Abstimmungstag und den Inhalt des Stimmzettels soweit sie nicht durch Gesetz bestimmt werden. Die der Volksabstimmung zu unterstellenden Fragen sind in der Weise zu fassen, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei der Abstimmung sind Stimmzettel mit den vorgedruckten Worten Ja oder Nein zu verwenden.

(2) Die Landesregierung gibt den Abstimmungstag, den Gegenstand der Volksabstimmung und den Inhalt des Stimmzettels im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden öffentlich bekannt.

(3) Abstimmungstag ist ein Sonntag.

## 2. Stimmliste und Stimmschein

## a) Stimmliste

## § 11

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Stimmlisten aufzustellen. Sie sorgen dafür, daß die Unterlagen für die Stimmlisten jederzeit vollständig vorhanden sind und weitergeführt werden, so daß die Stimmlisten vor der Abstimmung rechtzeitig aufgestellt oder berichtigt werden können.

(2) Sind mehrere Stimmbezirke gebildet, so ist die Stimmliste für jeden Stimmbezirk besonders aufzustellen.

(3) Vor dem Eintrag jeder Person ist ihr Stimmrecht zu prüfen.

## § 12

(1) Die Stimmliste hat folgende Spalten zu enthalten (vgl. Anlage 1):

- |   |   |                       |
|---|---|-----------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Laufende Nummer</li> <li>2. Familienname</li> <li>3. Vorname (Rufname)</li> <li>4. Geburtsjahr und -tag</li> <li>5. Wohnort oder Wohnung</li> </ol> | } | des Stimmberechtigten |
|---|---|-----------------------|

6. Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe (die Spalte soll möglichst in mehrere Unterspalten zerlegt werden, damit die Liste für weitere Abstimmungen und Wahlen verwendbar ist).

7. Bemerkungen.

(2) Die Stimmliste kann in Listenform oder als Kartei angelegt werden.

(3) Die Eintragungen erfolgen in der Buchstabenfolge unter fortlaufender Nummer. Werden die Stimmlisten in Listenform geführt, so ist am Schluß jedes Buchstabens oder sonst an geeigneter Stelle für Nachträge Raum zu lassen.

(4) Die getrennte Anlegung der Stimmliste nach Männern und Frauen ist zulässig. Die Stimmliste kann auch in der Art angelegt werden, daß innerhalb der einzelnen Stimmbezirke die Straßen nach der Buchstabenfolge ihrer Namen und innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Stimmberechtigten nach der Buchstabenfolge ihrer Namen eingetragen werden.

(5) Die Stimmkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Stimmbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit einer Vorrichtung versehen sein, die jede einzelne Karte festhält und nach Abschluß der Stimmkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten durch unberechtigte Dritte unmöglich macht.

## § 13

(1) In die Stimmliste sind alle am Abstimmungstag stimmberechtigten Personen (vgl. §§ 5 und 6) einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

(2) Personen, die in der Ausübung ihres Stimmrechts behindert sind, sollen in die Stimmliste aufgenommen, aber in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte als „behindert“ oder mit „b“ bezeichnet werden. Fällt die Ursache der Behinderung am Abstimmungstage weg, so ist der Vermerk zu streichen und der Sachverhalt in Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

## § 14

(1) Nach Fertigung der Stimmliste soll in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern jeder Stimmberechtigte schriftlich davon benachrichtigt werden, daß sein Name in die Stimmliste eingetragen ist. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf Abstimmungstag, Abstimmungsraum und Abstimmungszeit enthalten.

(2) Die vorläufige Zahl der in der Gemeinde wohnenden Stimmberechtigten ist auf dem Dienstweg dem Innenministerium zu berichten; die Landratsämter fassen die Berichte der ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden zu Übersichten zusammen.

## § 15

(1) Die Stimmlisten sind während des vom Innenministerium zu bestimmenden Zeitraums öffentlich aufzulegen; die Auflegung hat auch an Sonn-, Fest- und Feiertagen sowie an den für Behörden dienstfreien Tagen zu erfolgen.

(2) Das Bürgermeisteramt hat vor der Auflegung öffentlich bekanntzumachen, wo, wie lange und zu welchen Tages-

stunden die Stimmliste zu jedermanns Einsicht aufgelegt ist und wann und bei welcher Dienststelle Berichtigungen beantragt werden können,

(3) Die Bürgermeisterämter sollen die Anfertigung von Abschriften zulassen oder, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Stimmlisten erteilen.

#### § 16

(1) Jeder Stimmberechtigte, der die Stimmliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann deren Berichtigung während der öffentlichen Auflegung beantragen; er hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

(2) Der Antrag auf Berichtigung ist, wenn er nicht schriftlich gestellt wird, zu Protokoll zu nehmen.

(3) Wird die Streichung eines in die Stimmliste aufgenommenen Stimmberechtigten beantragt, so soll diesem vor der Streichung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(4) Über den Antrag hat das Bürgermeisteramt unverzüglich zu entscheiden und die Entscheidung dem Betroffenen zu eröffnen.

#### § 17

(1) Gegen die Entscheidung über den Berichtigungsantrag kann binnen drei Tagen Einspruch beim Gemeinderat erhoben werden; bei Gemeinden, die der allgemeinen Aufsicht des Landrats unterstehen, ist statt des Einspruchs Beschwerde an den Landrat gegeben. Der Gemeinderat hat über den Einspruch, das Landratsamt über die Beschwerde unverzüglich zu entscheiden und die Entscheidung dem Betroffenen zu eröffnen.

(2) Gegen die Einspruchs-, bzw. Beschwerdeentscheidung ist binnen drei Tagen die Anfechtungsklage nach dem Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 221) unter den dort festgelegten Voraussetzungen zulässig.

(3) Der Einspruch und die Beschwerde gemäß Satz 1 treten an die Stelle des Einspruchs im Sinne von § 38 des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 221).

#### § 18

(1) Die Stimmliste kann während der Auflegungsfrist auch von Amtswegen berichtigt oder ergänzt werden. Die Betroffenen sind umgehend hiervon zu verständigen.

(2) Die Gründe für die Berichtigung sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Ergänzungen sind als Nachtrag aufzunehmen.

(3) Gegen die Verfügungen gemäß Abs. 1 sind die Rechtsmittel des § 17 gegeben.

#### § 19

Die Auflegung ist unter Angabe des Orts, Beginns und Schlusses derselben auf der Stimmliste oder in besonderen zu den Abstimmungsakten zu nehmenden Urkunden gemäß Vordruck Anlage 2 zu beurkunden. Außerdem sind die Behälter der Stimmkarteien nach Beendigung der Auflegung durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß keine Entnahme oder Einfügung von Karten möglich ist.

### b) Stimm Scheine

#### § 20

(1) Einen Stimmschein erhält auf Antrag:

1. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste eingetragen ist,

a) wenn er sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb der Gemeinde, in deren Stimmliste er eingetragen ist, aufhält;

b) wenn er nach Ablauf der Frist zur Auflegung der Stimmliste seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;

c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen;

2. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung der Stimmliste zu beantragen;

b) wenn er wegen Behinderung in der Ausübung des Stimmrechts gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist.

#### § 21

(1) Zuständig zur Ausstellung des Stimmscheins ist das Bürgermeisteramt der Gemeinde, in dessen Stimmliste der Stimmberechtigte eingetragen ist; wenn er nicht eingetragen ist, das Bürgermeisteramt des Wohnorts.

(2) Der Antragsteller hat den Grund zur Ausstellung eines Stimmscheins auf Anfordern glaubhaft zu machen.

(3) Wenn ein Stimmschein ausgegeben worden ist, ist in der Stimmliste in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „St“.

(4) Über die ausgestellten Stimmscheine wird ein Verzeichnis geführt. Werden nach Übergabe der Stimmliste an den Abstimmungsleiter noch Stimmscheine ausgestellt, so ist dem Abstimmungsleiter bis zum Beginn der Abstimmungshandlung ein Verzeichnis dieser Stimmscheine zu übergeben.

(5) Die Zahl der ausgestellten Stimmscheine ist vom Bürgermeisteramt spätestens am Stimmtag dem Kreisabstimmungsleiter mitzuteilen. Wenn keine Stimmscheine ausgestellt worden sind, ist Fehlanzeige zu erstatten. Der Kreisabstimmungsleiter hat die Anzeigen nach Gemeinden zusammenzustellen und die Zusammenstellung dem Landesabstimmungsleiter einzusenden.

(6) Der Stimmschein ist nach dem Vordruck der Anlage 3 auszustellen.

(7) Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

#### § 22

(1) Stimmscheine können noch am Tag vor der Abstimmung beantragt werden.

(2) In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken kann die Entgegennahme von Anträgen schon am zweitletzten Tage vor dem Abstimmungstag geschlossen werden. Die Gemeindebehörde hat hierauf in der Bekanntmachung über die Auflegung der Stimmlisten (vgl. § 15 Abs. 2) hinzuweisen.

## § 23

Bei Versagung des Stimm Scheines ist § 17 entsprechend anzuwenden.

## 3. Abstimmungsbehörden

## § 24

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung werden ein Landesabstimmungsausschuß und in jedem Stimmkreis ein Kreisabstimmungsausschuß gebildet.

(2) Die Kreise und die Gemeinden sind zur Mitwirkung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen des Innenministeriums verpflichtet.

## § 25

(1) Der Landesabstimmungsausschuß hat seinen Sitz in Stuttgart.

(2) Er besteht aus einem Vorsitzenden (Landesabstimmungsleiter), vier bis sechs Beisitzern und ebensovielen Stellvertretern.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der staatlichen Beamten, die übrigen Beisitzer und Stellvertreter aus dem Kreis der Stimmberechtigten berufen.

(4) Das Innenministerium bestellt den Landesabstimmungsausschuß, gibt ihm die erforderlichen Schriftführer und Hilfsarbeiter bei und macht die Bestellung im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden bekannt.

(5) Der Landesabstimmungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die Hälfte der Beisitzer anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind nur der Vorsitzende und die Beisitzer.

## § 26

(1) In jedem Stimmkreis wird ein Kreisabstimmungsausschuß gebildet.

(2) Vorsitzender des Kreisabstimmungsausschusses (Kreisabstimmungsleiter) ist in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat; sie werden hiebei im Falle der Verhinderung von ihren allgemeinen Stellvertretern vertreten.

(3) Der Vorsitzende beruft vier Beisitzer nebst den erforderlichen Stellvertretern für diese aus dem Kreis der Stimmberechtigten des Stimmkreises, ferner den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

## § 27

(1) In den einzelnen Gemeinden leitet die Abstimmung ein Abstimmungsvorstand, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem (Abstimmungsleiter) und zwei bis vier Beisitzern besteht, die der Gemeinderat nebst zwei bis vier Stellver-

tretern aus seiner Mitte wählt. Der Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. In den kreisfreien Städten werden auch die Abstimmungsleiter und deren Stellvertreter vom Gemeinderat bestellt.

(2) Sind mehrere Stimmbezirke bestimmt worden, so ist für jeden ein Stimmbezirksvorstand zu bilden, der aus einem Vorsitzenden und zwei bis vier Beisitzern besteht. Der Vorsitzende und die Beisitzer nebst Stellvertretern werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der stimmberechtigten Gemeindegewählter gewählt. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann der Gemeinderat die von ihm gewählten Vorsitzenden der Stimmbezirksvorstände ermächtigen, die erforderlichen Beisitzer aus der Zahl der Stimmberechtigten zu berufen.

(3) Die für den Abstimmungsvorstand und den Abstimmungsleiter geltenden Vorschriften finden, soweit nichts anderes bestimmt ist oder sich aus den Umständen ergibt, auch auf den Stimmbezirksvorstand und dessen Vorsitzenden Anwendung.

(4) Die Abstimmungsleiter berufen aus den Stimmberechtigten ihres Abstimmungsbezirks die erforderlichen Schriftführer und Hilfspersonen.

(5) In den kreisfreien Städten ist der Kreisabstimmungsausschuß zugleich Abstimmungsvorstand im Sinne des Abs. 1.

## § 28

(1) Die Kreisabstimmungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die Hälfte der Beisitzer oder ihrer Stellvertreter, die Abstimmungsvorstände und die Stimmbezirksvorstände sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Stimmberechtigt sind nur der Vorsitzende und die Beisitzer.

## § 29

Die genannten Abstimmungsbehörden bleiben jeweils bis zu ihrer Neubestellung bestehen.

## § 30

Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter durch Handschlag.

## § 31

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer, Schriftführer und Hilfsarbeiter ein.

(2) Die Ausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist die Sitzung schon dann, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes bekanntgegeben worden sind mit dem Hinweis, daß der Zutritt zur Sitzung den Stimmberechtigten offen steht.

## § 32

Die Beisitzer der Abstimmungsausschüsse sind möglichst aus den Stimmberechtigten am Sitz des Ausschusses zu berufen.

## § 33

(1) Jeder Stimmberechtigte hat die Pflicht zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Beisitzers oder Schriftführers des Abstimmungs- oder Stimmbezirksvorstands sowie eines Beisitzers oder Schriftführers des Kreis- und Landesabstimmungsausschusses.

(2) Vergütungen für die ehrenamtliche Tätigkeit werden nicht geleistet. Sind die Verpflichteten außerhalb ihres Wohnorts tätig, dann erhalten sie Ersatz der verauslagten Fahrkosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen für die Beamten der Stufe III des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067).

(3) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufenen Arbeitnehmer die erforderliche freie Zeit ohne Abzug an Lohn oder Gehalt zu gewähren.

(4) Die Berufung zu einem der Abstimmungsehrenämter dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung;
2. die Mitglieder des Landtags;
3. die Landes-, Kreis- und Gemeindebeamten, die amtlich mit dem Vollzug des Abstimmungsgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind;
4. Geistliche, Ärzte, Tierärzte, Apotheker und Hebammen;
5. Stimmberechtigte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben;
6. weibliche Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes erschwert;
7. Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
8. Stimmberechtigte, die sich am Abstimmungstage aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

#### 4. Abstimmungsräume und deren Ausstattung

## § 34

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Abstimmungsräume und die für die Abstimmung erforderliche Ausstattung derselben sowie das Bedienungspersonal zu stellen.

(2) Nach Möglichkeit sind Räume in Gebäuden oder in Anstalten der Gemeinde zu benützen.

(3) In großen Stimmbezirken und in den Stimmbezirken, in denen die Stimmlisten nach dem Geschlechte getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, kann die Abstimmung gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden oder an verschiedenen Tischen desselben Abstimmungsraumes vorgenommen werden. Für jeden Abstimmungsraum oder Abstimmungstisch ist ein besonderer Abstimmungsbezirksvorstand zu bil-

den. Sind mehrere Abstimmungsleiter in einem Abstimmungsraum tätig, so steht die Hausordnung nach § 43 Abs. 3 dem an Lebensjahren älteren zu.

## § 35

(1) Die von den Stimmberechtigten abgegebenen Stimmzettel werden in Urnen gesammelt. Dies sind rechteckige, mit einem Deckel versehene Gefäße, deren innere Höhe mindestens 90 cm und bei denen der Abstand von einer Wand zur gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen soll. Im Deckel hat die Urne einen bis zu 2 cm breiten Spalt.

(2) In Kranken- und Pflegeanstalten dürfen kleinere Urnen verwendet werden.

## § 36

(1) In den Abstimmungsräumen sind Tische mit Schutzvorrichtungen aufzustellen, an denen die Abstimmungsberechtigten ihre Stimmzettel unbeachtet behandeln und in die Umschläge legen können. Zu diesem Zweck können auch Nebenräume bereitgestellt werden; diese dürfen jedoch nur durch den Abstimmungsraum betreten werden, können und müssen unmittelbar mit diesem verbunden und von ihm aus zu übersehen sein.

(2) In den Schutzvorrichtungen oder Nebenräumen müssen Bleistifte bereitliegen.

#### 5. Stimmzettel und Abstimmungsumschläge

## § 37

(1) Die Stimmzettel werden nach den Vorschriften der Landesregierung oder des Innenministeriums amtlich hergestellt.

(2) Die Stimmzettel werden in ausreichender Zahl in den Abstimmungsräumen bereitgehalten. Sie werden nur dort abgegeben.

(3) Die Umschläge müssen undurchsichtig und amtlich abgestempelt, innerhalb eines Stimmkreises auch von gleicher Größe und Farbe sein. Sie sind in der erforderlichen Zahl in jedem Abstimmungsraum bereitzuhalten.

#### 6. Bekanntmachungen der Gemeindebehörde

## § 38

Sofern es nicht schon früher geschehen ist, machen die Gemeinden spätestens am dritten Tag vor der Volksabstimmung öffentlich bekannt,

- a) den Tag der Volksabstimmung,
- b) den Beginn und den Schluß der Abstimmungshandlung,
- c) die Abgrenzung der Stimmbezirke und die Lage der Abstimmungsräume.

#### V. Stimmabgabe

## § 39

(1) Die Abstimmungszeit dauert von morgens 8 bis abends 6 Uhr. Das Innenministerium kann sowohl für das ganze Staatsgebiet als auch auf Antrag für einzelne Stimmbezirke Ausnahmen hievon anordnen.

(2) Haben alle in die Stimmliste eingetragenen Stimmberechtigten abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Stimm Scheinen nicht mehr kommen, so kann der Abstimmungs Vorstand die Abstimmung schon vor dem Schluß der allgemeinen oder der besonderen angeordneten Abstimmungszeit schließen.

## § 40

Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Abstimmungsleiter seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet, soweit sie nicht bereits als Berufs- oder Ehrenbeamte im öffentlichen Dienst verpflichtet worden sind. Fehlende Beisitzer werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt.

## § 41

Vor Beginn der Abstimmung hat der Abstimmungsleiter die Stimmliste nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Stimm Scheine (§ 21 Abs. 4 S. 2) zu berichtigen, indem er bei den nachträglich mit einem Stimm Schein versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe „St“ einträgt. Er hat ferner die Stimmliste mit einer Bescheinigung (vgl. Anlage 2) darüber zu versehen, bei wieviel Stimmberechtigten nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Stimm Scheine nachträglich „St“ eingetragen ist und wieviel eingetragene Stimmberechtigte ohne den Vermerk „St“ noch verbleiben; die Bescheinigung kann auch in besonderer Urkunde zu den Akten genommen werden.

## § 42

(1) Der Tisch, an dem der Abstimmungs Vorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesen Tisch wird die Urne gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Abstimmungs Vorstand davon zu überzeugen, daß die Urne leer ist. Sie darf alsdann bis zum Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet werden.

(3) Abdrucke des Volksabstimmungsgesetzes und der Landesstimmordnung sind in jedem Abstimmungsraum aufzulegen.

## § 43

(1) Der Abstimmungsleiter leitet die Stimmabgabe und läßt bei Andrang den Zutritt zu den Abstimmungsräumen ordnen.

(2) Zutritt zum Abstimmungsraum hat jeder Stimmberechtigte. Ansprachen und Propaganda sind darin unzulässig. Nur der Abstimmungs Vorstand darf über das Abstimmungsgeschäft beraten und beschließen.

(3) Der Abstimmungs Vorstand kann jeden aus dem Abstimmungsraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Abstimmungshandlung stört; ist es ein Stimmberechtigter des Stimmbezirks, so darf er vorher seine Stimme abgeben.

## § 44

(1) Der Stimmberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben. Stellvertretung ist ausgeschlossen. § 45 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Der Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur in dem Stimmbezirk ausüben, in dessen Stimmliste er eingetragen ist.

(3) Die Inhaber von Stimm Scheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk abstimmen.

## § 45

(1) Wenn der Stimmberechtigte den Abstimmungsraum betritt, erhält er einen Stimmzettel und einen Umschlag. Er begibt sich hiemit in den Nebenraum oder an den mit der Schutzvorrichtung versehenen Nebentisch (§ 36 Abs. 1).

Der Stimmberechtigte hat sich mit einem Kreuz (x) für „Ja“ oder „Nein“ zu entscheiden. An den Stimmzetteln darf nur die zur Stimmabgabe erforderliche Kennzeichnung vorgenommen werden.

Der gekennzeichnete Stimmzettel wird in den Umschlag gelegt.

(2) Darnach tritt der Stimmberechtigte an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Stimmliste gefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Abstimmungsleiter, der ihn ungeöffnet sofort in die Urne legt.

(3) Auf Erfordern hat sich der Stimmberechtigte dem Abstimmungs Vorstand über seine Person auszuweisen.

(4) Inhaber von Stimm Scheinen nennen ihren Namen und übergeben den Stimm Schein dem Abstimmungsleiter, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Stimm Scheins, so hat der Abstimmungs Vorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung Beschluß zu fassen. In solchem Falle ist der Umschlag mit dem Stimmzettel zu verschließen und samt dem Stimm Schein der Abstimmungsniederschrift beizufügen. Der Vorgang ist in der Abstimmungsniederschrift kurz zu schildern.

(5) Stimmberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Abstimmungs Vorstand zu übergeben, dürfen sich im Abstimmungsraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(6) Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag hindurch deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Abstimmungsleiter zurückzuweisen.

(7) Der Abstimmungsleiter hat dafür zu sorgen, daß die Stimmberechtigten die amtlichen Stimmzettel und Umschläge erhalten und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur solange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

## § 46

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe des Stimmberechtigten neben dessen Namen in der dafür vorgesehenen Spalte der Stimmliste und sammelt die Stimm Scheine. Der Vermerk ist bei derselben Abstimmung in jedem Stimmbezirk immer in der gleichen Spalte anzubringen.

## § 47

Nach Schluß der Abstimmungszeit dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum schon anwesend sind. Alsdann erklärt der Abstimmungsleiter die Abstimmung für geschlossen.

## VI. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

## § 48

Nach Schluß der Abstimmung sind alle nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel vom Vorstandstisch zu entfernen. Alsdann werden die Umschläge aus der Urne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmvermerke in der Stimmliste und die Zahl der Stimmscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Abstimmungsniederschrift anzugeben, und soweit möglich, zu erläutern.

## § 49

Der Abstimmungsvorstand stellt die abgegebenen Stimmzettel fest und entscheidet über die Gültigkeit derselben vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Staatsgerichtshof.

## § 50

- (1) Die ungültigen Stimmzettel sind auszuschneiden.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel
1. die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
  2. die nicht amtlich geliefert sind,
  3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
  4. die keine Eintragung enthalten,
  5. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
  6. die außer dem amtlichen Aufdruck und einem Kreuz einen Zusatz enthalten.
- (3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlauten oder wenn nur einer von ihnen einen Eintrag enthält; andernfalls sind sie ungültig.

(4) Befinden sich bei den aus der Urne entnommenen Umschlägen vorschriftswidrige, so sind diese einschließlich des Inhalts sofort zu den ungültigen Stimmzetteln auszusondern. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich in dem Umschlag ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand befindet.

## § 51

(1) Nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie nebst den Umschlägen dem Abstimmungsleiter. Dieser gibt aus dem Stimmzettel die Abstimmung bekannt.

(2) Nach der Verlesung erhält ein Beisitzer die Stimmzettel und die Umschläge. Die Stimmzettel werden nach gültigen

und ungültigen gesondert und bleiben bis zum Abschluß des Zählgeschäfts unter der Aufsicht des Beisitzers.

(3) Findet der Vorsitzende oder einer der Beisitzer bei Stimmzetteln Anstände, die es fraglich erscheinen lassen, ob die Stimmzettel gültig sind, so sind sie zunächst ungezählt beiseite zu legen und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der sämtlichen in dieser Weise zurückgelegten Stimmzettel sofort, nachdem die sämtlichen unzweifelhaft gültigen Stimmzettel in der Zählliste vermerkt sind, Entscheidung zu treffen.

(4) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Abstimmungsvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt wurden. Ist ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden, so ist auch der Umschlag beizufügen.

(5) Kann die Prüfung und Zählung der Stimmzettel am Abstimmungstag nicht mehr vorgenommen werden, so hat der Abstimmungsleiter für die Versiegelung und Aufbewahrung der ungeöffneten Umschläge Sorge zu tragen.

## § 52

(1) Der Schriftführer verzeichnet bei jeder Verlesung eines gültigen Stimmzettels in der Zählliste die Art der Beantwortung und wiederholt den Aufruf laut. Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Zählliste und Gegenliste sind von dem Abstimmungsleiter und dem Mitglied des Abstimmungsvorstands, das sie geführt hat, zu unterzeichnen und der Abstimmungsniederschrift als Anlage beizugeben.

(2) Zählliste und Gegenliste sind nach Anlage 4 zu führen.

## § 53

(1) Wird die Abstimmung in mehreren Stimmbezirken vorgenommen, so treffen die Stimmbezirksvorstände die erforderlichen Feststellungen je für ihren Stimmbezirk und übergeben die Niederschriften samt den Zähllisten, Stimmzetteln, Stimmlisten und sonstigen Akten dem Abstimmungsvorstand.

(2) Der Abstimmungsvorstand hat die von den Stimmbezirksvorständen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln nachzuprüfen, nötigenfalls die Zählung richtigzustellen und die Ergebnisse der Abstimmungen in sämtlichen Stimmbezirken zusammenzustellen.

## § 54

Sobald in einem Stimmbezirk die Zahl der auf „Ja“ oder „Nein“ entfallenen Stimmen ermittelt ist, hat der Vorsitzende unverzüglich dem Abstimmungsleiter die Ergebnisse auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Eilbote) mitzuteilen. In gleicher Weise gibt der Abstimmungsleiter die von ihm gesammelten Ergebnisse an den Kreisabstimmungsleiter weiter. Anzugeben ist dabei die Zahl der nach der Stimmliste Stimmberechtigten, die Zahl der abgegebenen Stimmscheine, die Zahl der insgesamt abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen und die Zahl der auf „Ja“ oder „Nein“ entfallenen Stimmen.

## § 55

Alle gültigen Stimmzettel, die nicht nach § 51 Abs. 4 der Abstimmungs-niederschrift beizufügen sind, hat der Abstimmungsleiter in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Bürgermeisteramt zu übergeben, das sie sechs Monate und, wenn die Abstimmung angefochten wird, bis zur Erledigung der Anfechtung verwahrt.

## § 56

Über die Abstimmungshandlung ist eine Niederschrift (Abstimmungs-niederschrift) aufzunehmen und dem Bürgermeisteramt zu übergeben. Hierbei ist ein Vordruck nach Anlage 5 zu benützen.

## § 57

Die Abstimmungs-niederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlage fortlaufend zu benummernden Schriftstücken sind von den Bürgermeisterämtern ungesäumt dem Kreisabstimmungsleiter mit solcher Beschleunigung zu übersenden, daß sie diesem noch am Tage nach der Abstimmung zugehen.

## VII. Öffentlichkeit des Verfahrens

## § 58

Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.

## VIII. Sonderbestimmungen für Kranken- und Pflegeanstalten

## § 59

Wenn für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Stimmbezirke gebildet sind (§ 3 Abs. 3) gilt folgendes:

1. Auf Grund eines von der Anstaltsleitung vorgelegten Verzeichnisses über die voraussichtlich vor der Abstimmung nicht zur Entlassung kommenden Stimmberechtigten erteilen die Bürgermeisterämter diesen Stimmberechtigten nach Ablauf der Einspruchsfrist Stimm-scheine, übersenden diese den Anstaltsleitungen und vermerken die Ausstellung der Stimm-scheine in der Stimmliste (§ 21 Abs. 3).
2. Die Stimmbezirksvorsitzenden tragen für den Zusammentritt eines Stimmbezirksvorstands rechtzeitig Sorge. Die Gemeinden stellen die für die Abstimmung erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.
2. Die Anstaltsleitung bestimmt einen Abstimmungsraum, in den die Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, wenn erforderlich in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Er muß so gelegen sein, daß ein Absonderraum geschaffen werden kann. Es ist zulässig, in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in den verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene Räume und verschiedene Zeiten für die Abstimmung zu bestimmen. Die Abstimmungszeit ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Abstimmungsraum in Betracht kommenden Anstaltsinsassen ihre Stimme abgeben können. Der Abstimmungsvorstand kann auf Wunsch des Kranken zur Entgegennahme des Stimmzettels auch an das Krankenbett gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.
4. Die Bildung von Stimmbezirken, die Namen der Vorsitzenden der Stimmbezirksvorstände und ihrer Vertreter sowie Ort und Zeit der Abstimmung sind den Stimmberechtigten spätestens am Tag vor der Abstimmung bekanntzugeben.

5. Das Ergebnis wird in dem Abstimmungsraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind.

6. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und Ergebnisermittlung durch die Anwesenheit anderer Stimmberechtigten tunlichst gewährleistet wird.

7. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

8. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

## IX. Feststellung des Abstimmungsergebnisses

## § 60

Der Kreisabstimmungsleiter hat die Ergebnisse der Stimmbezirke seines Stimmkreises zu sammeln und in einem Gesamtergebnis dem Landesabstimmungsleiter auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Draht, Eilboten) noch am Abend des Abstimmungstags mitzuteilen.

## § 61

(1) Zur endgültigen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis stellt der Kreisabstimmungsleiter aus den Abstimmungs-niederschriften die Ergebnisse der Abstimmung in einem Zählbogen zusammen und beruft den Kreisabstimmungsausschuß zu einer Sitzung ein, sobald der Eingang sämtlicher Abstimmungs-niederschriften zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und gibt diese in den Kreisamtsblättern bekannt.

(2) Als Zählbogen ist der Vordruck Anlage 6 zu benützen.

## § 62

(1) In der Sitzung des Kreiswahlausschusses wird auf Grund der Abstimmungs-niederschriften das Ergebnis der Abstimmung im Stimmkreis endgültig festgestellt. Hierbei ist insbesondere festzustellen, wieviele gültige Stimmen überhaupt, wieviele gültige Ja- und Neinstimmen für die einzelnen Fragen abgegeben worden sind.

(2) Gibt die Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Kreisabstimmungsleiter die von den Bürgermeisterämtern aufbewahrten Stimmzettel sowie die Stimmlisten und Stimm-scheine einfordern und dem Ausschuß zur Einsicht vorlegen.

## § 63

(1) Über die Verhandlungen des Kreisabstimmungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben.

(2) In der Niederschrift oder in einer Anlage dazu sind die gegen die Entscheidungen der Abstimmungsvorstände über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen bestehenden Bedenken nach Stimmbezirken geordnet, aufzuführen. Zu einer Änderung der Entscheidungen sind die Kreisabstimmungsausschüsse nicht berechtigt.

## § 64

Der Kreiswahlleiter sendet die Niederschrift mit den Zählbogen und den zugehörigen Schriftstücken, die Abstimmungs-

niederschriften sämtlicher Stimmbezirke mit ihren Anlagen unverzüglich an den Landesabstimmungsleiter.

**2. Feststellung des Gesamtergebnisses**

§ 65

Der Landesabstimmungsleiter ermittelt auf Grund der vorläufigen Ergebnisse aus den Stimmkreisen das vorläufige Gesamtergebnis für die abgegebenen Stimmen und die auf „Ja“ oder „Nein“ entfallenen Stimmen und gibt es im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden bekannt.

§ 66

(1) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses stellt der Landesabstimmungsleiter aus den schriftlichen Mitteilungen der Kreisabstimmungsleiter die Ergebnisse der Abstimmung zusammen und beruft den Landesabstimmungsausschuß, sobald der Eingang sämtlicher schriftlicher Mitteilungen (§ 64) zu erwarten ist. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und gibt diese im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden bekannt.

(2) In der Sitzung wird auf Grund der schriftlichen Mitteilungen der Kreisabstimmungsausschüsse das Ergebnis der Abstimmung im ganzen Land festgestellt. Hierbei ist insbesondere festzustellen, wieviele gültige Stimmen überhaupt, wieviele gültige Stimmen für „Ja“ und wieviele für „Nein“ abgegeben worden sind.

(3) Bei Bedenken gegen die Feststellungen der Kreisabstimmungsausschüsse oder der Abstimmungsvorstände findet § 62 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(4) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 67

Die Landesregierung veröffentlicht das endgültige Abstimmungsergebnis im Regierungsblatt, wenn eine weitere Verkündung des Gegenstands der Abstimmung erforderlich ist, andernfalls im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden.

**X. Kostenerstattung**

§ 68

Die den Gemeinden und Kreisen durch die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung einschließlich der Übermittlung des Abstimmungsergebnisses entstehenden Kosten werden ihnen auf Einreichung einer Übersicht samt Belegen ersetzt. Die laufenden Ausgaben für Gehälter und Bürobedürfnisse gehören nicht zu den erstattungsfähigen Kosten. Auch darf eine Vergütung nicht beansprucht werden, soweit Räume in Anstalten oder Gebäuden der Gemeinde oder der Kreise für Abstimmungszwecke benutzt werden.

**XI. Schlußbestimmungen**

§ 69

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 25. Mai 1949

Ulrich

**Anlage 1**

**Stimmliste**

Lfd. Nr.	Zu-name	Vor-name	Tag der Geburt	Monat	Jahr	Wohn-ort oder Wohn-g.	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkung
							der Stimmberechtigten	1	2	3	4	5	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

**Anlage 2**

Volksabstimmung am .....  
 Stimmkreis .....  
 Stimmbezirk ..... Nr. ....

**Beurkundung der Stimmliste**

der Stadt – der Gemeinde .....

Die Stimmliste hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... 19.... bis zum ..... 19... zu jedermanns Einsicht ausgelegt und die Abgrenzung des Stimmbezirks, Ort, Tag und Stunde der Abstimmung sind vorher in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden.

In die Stimmliste sind ..... Stimmberechtigte gültig eingetragen, ohne den Vermerk „Stimmschein“ oder „St.“.

....., den ..... 19.....  
 (Ort)

(Dienstsiegel)

Bürgermeisteramt

.....  
 (Unterschrift)

Nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Stimmscheine ist bei ..... Stimmberechtigten nachträglich in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte das Wort „Stimmschein“ oder „St.“ eingetragen.

Hiernach verbleiben ..... gültig eingetragene Stimmberechtigte ohne den Vermerk „Stimmschein“ oder „St.“.

Der Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe ist in die Spalte .....\*) eingetragen.

....., den ..... 19.....  
 (Ort)

Der Abstimmungsleiter

\*) Nach der Stimmabgabe von dem Abstimmungsleiter einzusetzen.

Anlage 3

Stimmschein

zur Volksabstimmung am ..... 19 .....

Zuname: .....

Vorname: .....

geboren am: .....

Stand oder Gewerbe: .....

wohnhaft in: .....

Straße und Hausnummer: .....

kann unter Abgabe dieses Stimmscheins in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Eintragung in die Stimmliste oder Stimmkartei seine Stimme abgeben.

....., den ..... 19.....

(Ort) Bürgermeisteramt

(Dienstsiegel) (Unterschrift)

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

Anlage 4

Stimmkreis .....

Stimmbezirk ..... Nr. ....

**Zähl-\*)**  
**Gegen-\*)** Liste

der Stadt – der Gemeinde .....

für die Volksabstimmung am .....

Die Zählliste ist vom Abstimmungsleiter und dem Schriftführer, die Gegenliste vom Abstimmungsleiter und dem Mitglied des Abstimmungsvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Abstimmungsniederschrift als Anlagen beizufügen.

1. Frage		2. Frage	
Ja	Nein	Ja	Nein
50		50	
100		100	
Zusammen . . . .			

Unterschrift  
des Abstimmungsleiters

Unterschrift des Schriftführers,  
bei der Gegenliste des Mitglieds  
des Abstimmungsvorstandes,  
das die Gegenliste geführt hat

\*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage 5

Stimmkreis .....

Stimmbezirk ..... Nr. ....

Abstimmungsniederschrift

Verhandelt ....., den .... 19...

Zu der auf heute anberaumten Volksabstimmung in dem Stimmbezirk ..... Nr. .... des Kreises .... bestehend aus (einzutragen die Orte und Ortsteile des Stimmbezirks) .....

wurde der unterzeichnete ..... zum Abstimmungsleiter und der ..... zum Stellvertreter ernannt.

Der Abstimmungsleiter hatte aus der Zahl der Stimmberechtigten zum Schriftführer den ..... und zu Beisitzern

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....

berufen und eingeladen, bei Beginn der Abstimmungshandlung zur Bildung des Abstimmungsvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Abstimmungsleiter eröffnete die Abstimmungshandlung um ..... Uhr vormittags damit, daß er den Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.

Wird durchstrichen, soweit der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist.

Der Abstimmungsleiter berichtete die Stimmliste – Stimmkartei –\*) nach dem ihm von der Gemeinde zugegangenen Verzeichnis über die nachträglich ausgestellten Stimmscheine.

An den Tisch, an dem der Abstimmungsvorstand Platz nahm, wurde die Stimmurne gestellt. Der Abstimmungsvorstand stellte fest, daß die Stimmurne leer war. Die Stimmurne wurde alsdann durch Auflegen des Deckels geschlossen und bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit die Stimmberechtigten unbeobachtet ihren Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochten, war .....

(Beschreibung der Abstimmungsschutzvorrichtung)

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Je ein Abdruck des Gesetzes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und der Landesstimmordnung wurde im Abstimmungsraum aufgelegt, desgleichen eine ausreichende Zahl von amtlichen Stimmzetteln.

Durch den Abstimmungsvorstand war in der Nähe des Zugangs zu de... Nebenraume ..... - Nebentisch ..... -\*) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden .....

Von den erschienenen Stimmberechtigten begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, in den Nebenraum - an den Nebentisch -\*), wo er unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken konnte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer den Namen in der Stimmliste - Stimmkartei -\*) aufgefunden hatte, dem Abstimmungsleiter, der ihn uneröffnet sofort in die Stimmurne legte.

Inhaber von Stimm Scheinen nannten ihren Namen und übergaben den Stimm Schein dem Abstimmungsleiter, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreichte und sodann den Umschlag uneröffnet in die Stimmurne legte.

Hierbei mußten von dem Abstimmungsleiter zurückgewiesen werden:

- 1. weil der Stimmberechtigte den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, ..... Stimmzettel,
- 2. weil der Stimmberechtigte den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel.....
- 2. weil der Stimmberechtigte in den Umschlag einen deutlich fühlbaren Gegenstand gelegt hatte, ..... Stimmzettel.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten, indem er - neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Stimmliste - in der Stimmkartei auf der Karte des Stimmberechtigten in der dazu bestimmten Spalte -\*) ein Kreuz machte und die abgegebenen Stimm Scheine sammelte.

Der Stimmberechtigte .....  
 der einen Stimm Schein, ausgestellt von ..... am .....  
 vorwies, mußte zurückgewiesen werden, weil .....  
 ..... (Zweifel über Echtheit oder rechtmäßigen Besitz des Stimm Scheins bestanden).

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.

Wird durchstrichen, soweit einer der beiden voraus-erwähnten Fälle vorgekommen ist.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.

Von ..... Uhr nachmittags an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkt schon im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um ..... Uhr ..... Minuten nachmittags, erklärte der Abstimmungsleiter die Abstimmung für geschlossen.

Um ..... Uhr ..... Minuten nachmittags hatten sämtliche in der Stimmliste \*) eingetragenen Stimmberechtigten abgestimmt. Der Abstimmungsleiter erklärte um ..... Uhr ..... Minuten nachmittags die Abstimmung für geschlossen.

Um ..... Uhr nachmittags erklärte der Abstimmungsleiter die Abstimmung für geschlossen.

Alle nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel wurden vom Vorstandstisch entfernt.

Die Umschläge wurden aus der Stimmurne genommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab ..... Stück.

Darauf wurden die in die Stimmliste \*) eingetragenen Abstimmungsvermerke gezählt, die Zählung gab

..... Stimmberechtigte.

Auf Stimm Schein haben abgestimmt ..... Stimmberechtigte

zusammen ..... Stimmberechtigte

Diese Gesamtzahl der Stimmberechtigten stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Diese Gesamtzahl war um ..... größer\*) kleiner als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, diene folgendes:

Der Abstimmungsvorstand beschloß, die weitere Prüfung des Abstimmungsergebnisses am folgenden Tag vorzunehmen.

Der Abstimmungsleiter schlug die Stimm Scheine und die uneröffneten Umschläge in Papier ein, versiegelte das Paket und nahm es in Verwahrung. Alsdann verkündete er die Vertagung der Verhandlung auf den folgenden Tag vormittags ..... Uhr.

In öffentlicher Sitzung fortgesetzt am ..... vorm. .... Uhr in Anwesenheit der oben aufgeführten Personen.

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zu-  
gezogen: .....

Wird durchstrichen, { Das die Stimm-  
soweit der Fall { schein- und Umschläge  
nicht { enthaltende Paket wurde geöffnet, nach-  
vorgekommen ist. { dem die Siegel vom Abstimmungs-  
vorstand unverletzt gefunden worden wa-  
ren.

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Abstimmungsleiter, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel, sowie die Umschläge bis zum Ende der Abstimmungshandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welche Antwort er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde der Antwortliste zugezählt, auf die er lautete. Der Schriftführer machte hierüber in der Zählliste bei der betreffenden Liste einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In derselben Weise führte der Beisitzer ..... eine Gegenliste.

Zählliste und Gegenliste wurden beim Schlusse der Verhandlung von dem Abstimmungsleiter und dem Listenführer unterschrieben und der Abstimmungsniederschrift als Anlagen .....\*) beigefügt.

Durch Beschluß des Abstimmungsvorstands wurden für ungültig erklärt:

1. .... Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren. Nr. der Anlagen: .....\*).
2. .... Stimmzettel, weil sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren. Nr. der Anlagen: .....\*).
3. .... Stimmzettel, weil sie als nicht amtlich hergestellte erkennbar waren. Nr. der Anlagen: .....\*).
4. .... Stimmzettel, weil aus der zulässigen Kennzeichnung der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen war. Nr. der Anlagen: .....\*).
5. .... Stimmzettel, denen irgendein durch den Umschlag hindurch deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt war. Nr. der Anlagen: .....\*).
6. .... Stimmzettel, die mit einem gegen die guten Sitten verstoßenden Zusatz versehen waren. Nr. der Anlagen: .....\*).
7. .... Stimmzettel, die mit einem zur Kenntlichmachung des Abstimmenden bestimmten Kennzeichen versehen waren. Nr. der Anlagen: .....\*).
8. .... Stimmzettel, die keine Eintragung enthalten oder deren ganzer Inhalt durchstrichen war. Nr. der Anlagen: .....\*).
9. .... Stimmzettel, weil mehrere verschieden lautende Stimmzettel im selben Umschlag waren. Nr. der Anlagen: .....\*).

\*) Einzusetzen die Nummern der Anlagen.

10. .... abgegebene leere Umschläge. Nr. der Anlagen: .....\*).

Gesamtsumme von 1 bis 10 (für ungültig erklärte Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene und abgegebene leere Umschläge): .....

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in ..... Umschlägen und wurden als je ein Stimmzettel gezählt.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Abstimmungsvorstands für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. ....
2. Stimmzettel Nr. ....

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, bei denen es einer Beschlußfassung des Abstimmungsvorstands bedurfte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen wurden abgegeben:

	Ja .....	Stimmen
Bei der 1. Frage für	Nein .....	Stimmen
	Ja .....	Stimmen
bei der 2. Frage für	Nein .....	Stimmen

Gesamtsumme der gültigen Stimmen .....

Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel, sowie der außer Berücksichtigung gelassenen Umschläge: .....

Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen .....

Wird durchstrichen, { Diese Gesamtsumme der abgegebenen  
wenn die Zahlen { Stimmen stimmte mit der Zahl der abge-  
nicht { gebenen Umschläge überein.  
übereinstimmen. {

Wird durchstrichen, { Diese Gesamtsumme der abgegebenen  
wenn die Zahlen { Stimmen war um .....  $\frac{\text{kleiner}}{\text{größer}}$  \*\*)   
übereinstimmen. { als die Zahl der abgegebenen Umschläge.  
Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit,  
die sich auch bei wiederholter Zählung  
herausstellte, diene folgendes:

\*) Einzusetzen die Nummern der Anlagen.

\*\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Nachdem der Abstimmungsleiter dieses Ergebnis verkündet hatte, wurden alle abgegebenen Stimmzettel, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift beigelegt sind, versiegelt.

Festgestellt wird, daß in der <sup>Stimmliste</sup> ~~Stimmkartei~~ \*) des Stimmbezirks insgesamt ..... Stimmberechtigte \*\*) eingetragen sind und daß ..... Stimmberechtigte auf Grund von Stimmscheinen gewählt haben. Diese Stimmscheine wurden zusammen mit den versiegelten Stimmzetteln (s.oben), der <sup>Stimmliste</sup> ~~Stimmkartei~~ \*) sowie dieser, vom Abstimmungsvorstand unterschriebenen Abstimmungsniederschrift der Gemeindebehörde in ..... übergeben.

Zu keiner Zeit der Abstimmungshandlung waren weniger als vier Mitglieder des Abstimmungsvorstands gegenwärtig und der Abstimmungsleiter oder sein Stellvertreter gleichzeitig abwesend.

Diese Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Abstimmungsleiter, dem Stellvertreter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Abstimmungsleiter und der Stellvertreter      Die Beisitzer      Der Schriftführer

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.  
 \*\*) Stimmberechtigte, die einen Stimmschein erhalten haben, sind nicht mitzuzählen.

**Anlage 6**

**Zählbogen**

Stimmbezirk	Zahl der Stimmberechtigten *)	Zahl der abgegebenen Stimmscheine *)	Zahl der ungültigen Stimmen	Zahl der gültigen Stimmen	Abgegebene gültige Stimmen			
					bei der 1. Frage		bei der 2. Frage	
					für Ja	für Nein	für Ja	für Nein
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6. usw.								
Seitum.								

Der Kreisabstimmungsleiter      Die Beisitzer      Der Schriftführer

\*) Einzutragen auf Grund der Angaben am Schluß der Abstimmungsvorschriften.

**Anlage 7**

**Stimmkreis**

**Niederschrift über die Verhandlung des Kreisabstimmungsausschusses**

Verhandelt ....., den .....19..

**I.**

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Volksabstimmung

am ..... in dem ..... Stimmbezirk  
 ..... hat der Kreisabstimmungsleiter auf den .....  
 ..... 19 ..... folgende Stimmberechtigte .....

aus dem Stimmbezirk zum Kreisabstimmungsausschusse zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren  
 als Schriftführer .....  
 als Hilfsarbeiter ..... zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag von dem Kreisabstimmungsleiter verpflichtet.

**II.**

Es wurden auf Grund der Niederschriften über die Volksabstimmung in den einzelnen Stimmbezirken die endgültigen Ergebnisse der Abstimmung festgestellt. Für jeden einzelnen Stimmbezirk war die Zahl der Stimmberechtigten, der abgegebenen Stimmscheine, der ungültigen und gültigen Stimmen, sowie der auf die einzelnen Antworten entfallenen gültigen Stimmen in dem der Niederschrift beigelegten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zählbogen wurde vom Kreisabstimmungsleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Abstimmungsvorstände haben zu keinem \*) Bedenken Anlaß gegeben:

Nach den Zusammenrechnungen auf dem Zählbogen sind abgegeben worden für:

die 1. Frage mit Ja ..... Stimmen  
 Nein ..... Stimmen  
 die 2. Frage mit Ja ..... Stimmen  
 Nein ..... Stimmen

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritt der Stimmberechtigten offen.

Diese Verhandlung wurde genehmigt und vorgelesen, von dem Kreisabstimmungsleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Der Kreisabstimmungsleiter      Die Beisitzer      Der Schriftführer

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

**Verordnung Nr. 85**

der Landesregierung über die Zwangseignung für den Ausbau der Neckarstaustufe Hessigheim auf den Gemarkungen Hessigheim und Mundelsheim

Vom 13. Juni 1949

Auf Grund von Art. 2 und 38 des Zwangseignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg. Bl. S. 446) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1933 (Reg. Bl. S. 331) und vom 23. September 1939 (Reg. Bl. S. 124) sowie auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum und über die Beitragsleistung bei der Kanalisierung des Neckars von Mannheim bis Plochingen und des Mains von Aschaffenburg bis Bamberg sowie Ausbau der Donau von Passau bis Kelheim vom 30. August 1920 (RGBl. S. 1613) wird verordnet:

Für die Kanalisierung des Neckars wird in den Gemarkungen Hessigheim und Mundelsheim die Enteignung für zulässig erklärt.

Die Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, für die Verbesserung der Hochwasserabflußverhältnisse des Neckars von km 145,7 bis 149,6 die nach den genehmigten Plänen vom 15. Dezember 1948 auf den Gemarkungen Hessigheim und Mundelsheim erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseignung zu erwerben. Das Unternehmen umfaßt auf den Gemarkungen Hessigheim und Mundelsheim außer dem Ausbau des Neckars für Hochwasserabführungszwecke und zur Kanalisierung des Neckars ein Wehr, ein Kraftwerk und eine Schleuse bei km 147,0 sowie eine Straßenbrücke samt den beiderseitigen Rampen über Neckar, Schleuse, Wehr und Kraftwerk, ebenfalls bei km 147,0. Für das Enteignungsverfahren wird das vereinfachte Verfahren im Sinne der Art. 38 ff. des Zwangseignungsgesetzes zugelassen.

Im Enteignungsverfahren wird die Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes durch das Wasserstraßenamt Heilbronn vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird mit Zustimmung der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Wasserstraßendirektion Stuttgart bestellt.

Stuttgart, den 13. Juni 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit

**Verordnung Nr. 738**

Vierte Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst

Vom 14. Juni 1949

Auf Grund des § 5 des Gesetzes Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. August 1947 (Reg. Bl. S. 78) in der Fassung des Gesetzes Nr. 735 über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. April 1949 (Reg. Bl. S. 57) wird verordnet:

## § 1

Die Voraussetzungen für den Anspruch politisch Verfolgter auf Zusatzurlaub (§ 3 des Gesetzes) werden nachgewiesen durch eine Bescheinigung

- a) des öffentlichen Anwalts für die Wiedergutmachung (beim Amtsgericht jeder Kreisstadt) oder
- b) der Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Stuttgart und Karlsruhe.

## § 2

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 26. Mai 1948 (Reg. Bl. S. 76) (Heimarbeiterurlaub) erhält folgende Fassung:

„Für Schwerbeschädigte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (mindestens 50 v. H. Erwerbsbeschränkung) und alle Blinden sowie politisch Verfolgte erhöht sich das Urlaubsgeld auf 6 v. H.“

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung für die Dauer der Geltung des Gesetzes Nr. 711 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 8. Mai 1948 (Reg. Bl. S. 70) außer Kraft.

Stuttgart, den 14. Juni 1949

M. d. F. d. G. b.  
Stetter  
Ministerialdirektor

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 21. Juli 1949

Nr. 17

## Inhalt:

Gesetz Nr. 257 zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 30. Juni 1949. S. 155. — Gesetz Nr. 363 zur Ergänzung des am 24. November 1946 gewählten Landtags vom 30. Juni 1949. S. 156. — Verordnung Nr. 366 der Landesregierung über das Meldewesen (Meldeordnung) vom 5. Juli 1949. S. 156. — Gesetz Nr. 946 zur Änderung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 20. Juni 1949. S. 165. — Gesetz Nr. 947 zur Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 5. Juli 1949. S. 165. — Gesetz Nr. 948 über die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 5. Juli 1949. S. 167. — Verordnung Nr. 1047 der Landesregierung über die Änderung von Gerichtsbezirken vom 10. Juni 1949. S. 169. — Verordnung Nr. 1052 Dritte Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Radiogesetzes vom 30. Juni 1949. S. 169. — Bekanntmachung Nr. 1053 der Landesregierung zum Gesetz über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten vom 5. Juli 1949. S. 170. — Verordnung Nr. 617 des Landwirtschaftsministeriums zum Schutze der Bienen gegen unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 1. Juni 1949. S. 170. — Verordnung Nr. 619 des Landwirtschaftsministeriums über die Festsetzung einer Mindestgröße für die Genehmigungspflicht im landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr vom 2. Juni 1949. S. 170.

### Gesetz Nr. 257

#### zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte

Vom 30. Juni 1949

Der Landtag hat am 22. Juni 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Art. I

In § 63 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 152, 162) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte am 21. April 1944 (RGBl. I S. 104) werden ersetzt:

a) In Abs. 1 Ziff. 1 die Worte:

„im Verfahren vor dem Reichsgericht, dem Volksgeschichtshof und dem Oberlandesgericht“

durch die Worte

„im Verfahren vor dem Oberlandesgericht und dem Schwurgericht“,

b) in Abs. 1 Ziff. 3 die Worte:

„im Verfahren vor dem Amtsrichter“

durch die Worte

„im Verfahren vor dem Schöffengericht und dem Amtsrichter“.

Gestrichen werden im § 63 Abs. 1 Ziff. 2 die Worte:

„und dem Sondergericht“,

sowie im Abs. 2 die Sätze 2 und 3.

#### Art. II

Der § 93 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

### „§ 93

#### Gebührenvereinbarung

Sofern nicht der Rechtsanwalt einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder von Amts wegen als Verteidiger bestellt ist, kann er über den Betrag seiner Vergütung eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Vereinbarung treffen.

Die Gebührenvereinbarung muß von der Partei schriftlich bestätigt werden. Die Urkunde darf andere Vereinbarungen oder Erklärungen nicht enthalten. Ein Mangel der Form wird durch eine freiwillige und ohne Vorbehalt geleistete Zahlung der Vergütung geheilt. Die Festsetzung der Vergütung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen. Unwirksam ist eine Vereinbarung, durch die die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder sonst vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird.

Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit nach Einholung eines Gutachtens des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer durch gerichtliches Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gebührenvereinbarungen in einer Angelegenheit, auf die nicht die Gebührenordnung für Rechtsanwälte anwendbar ist.“

#### Art. III

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 30. Juni 1949

#### Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit  
Stoß



**Gesetz Nr. 363**  
**zur Ergänzung des am 24. November 1946**  
**gewählten Landtags**  
 Vom 30. Juni 1949

Der Landtag hat am 22. Juni 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ist ein Landeswahlvorschlag im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 114, Wahlgesetz für die Wahl des Landtags am 24. November 1946, vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 241), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 12 des Gesetzes Nr. 35, Wahlgesetz für die Verfassunggebende Landesversammlung Württemberg-Baden vom 21. März 1946 (Reg. Bl. S. 159), und § 43 Abs. 4 der Verordnung Nr. 109, Wahlordnung für die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung Württemberg-Baden vom 6. Juni 1946 (Reg. Bl. S. 175), erschöpft, so geht ein durch Ausscheiden eines Abgeordneten aus dem Landtag freiwerdender Sitz an denjenigen angeschlossenen Kreiswahlvorschlag über, dem nach § 43 Abs. 3 der Verordnung Nr. 109 der nächste Kreissitz zufallen würde.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 30. Juni 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier   J. Beyerle   Fritz Ulrich  
 Th. Bäuerle   Dr. Kaufmann   Dr. Veit  
 Stooß

**Verordnung Nr. 366**  
**der Landesregierung über das Meldewesen**  
**(Meldeordnung)**

Vom 5. Juli 1949

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) und dem Gesetz Nr. 247 zur Änderung des Gesetzes über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 15. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 4) wird verordnet:

**I. Allgemeine Meldepflicht**

§ 1

Meldepflicht

Wer sich im Gebiete des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufhält, ist nach den folgenden Vorschriften meldepflichtig.

§ 2

Wohnungsbezug

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebe-

hörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

(2) Die Meldepflicht ist unabhängig von einer Zuzugsgenehmigung.

(3) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle.

§ 3

Wohnungsauszug – Wohnungswechsel

(1) Wer aus seiner Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden.

(2) Bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde genügt die Anmeldung der neuen Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1.

§ 4

Meldepflichtige Personen

(1) Die Meldung (An- oder Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob.

(2) Außer dem Hauptmeldepflichtigen sind meldepflichtig:

a) der Hauseigentümer für alle im Hause wohnenden Personen und

b) der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden Personen.

(3) Hat der Hauseigentümer für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so geht seine Meldepflicht auf den Verwalter über.

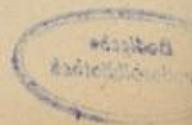
§ 5

Erfüllung der Meldepflicht des Hauptmeldepflichtigen

(1) Der Hauptmeldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er den ausgefüllten und von ihm, dem Wohnungsgeber und dem Hauseigentümer (Hausverwalter) unterschriebenen Meldeschein in drei Ausfertigungen persönlich unter Vorlage seiner Ausweise bei der Meldebehörde abgibt. Ist er am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann er sich unter Angabe der Gründe ausnahmsweise bei der Abgabe durch ein erwachsenes Familienmitglied oder als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Hausverwalter) oder deren erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

(2) Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß an Stelle der in Abs. 1 vorgesehenen drei Ausfertigungen lediglich zwei Ausfertigungen des Meldescheins von dem Meldepflichtigen abgegeben zu werden brauchen.

(3) Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfalle ein erwachsenes Familienmitglied, die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der



Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind.

(4) Grundsätzlich ist jede Person auf einem besonderen Meldeschein zu melden. Die Ehefrau und die Kinder des Haushaltsvorstandes jedoch sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Meldeschein des Haushaltsvorstandes zu melden.

(5) Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Hauptmeldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen.

#### § 6

##### Erfüllung der Meldepflicht der Wohnungsgeber und Hauseigentümer

(1) Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) haben beim Einzug des Mieters oder Untermieters ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Anmeldeschein unterschrieben und sich durch Einsicht in die Anmeldebestätigung (§ 11) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

(2) Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen.

#### § 7

##### Auszugsmittelung

(1) Bei dem Auszug des Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), bei Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber, die Meldebehörde binnen einer Woche schriftlich von dem Auszug in Kenntnis setzen. Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben.

(2) Dieser Benachrichtigung der Meldebehörde bedarf es im Falle des Fortzugs des Mieters oder Untermieters aus der Gemeinde dann nicht, wenn Hauseigentümer (Verwalter) und Wohnungsgeber den Abmeldeschein des Ausziehenden (§ 5) unterschrieben und sich durch Einsicht in die Abmeldebestätigung (§ 11) davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

#### § 8

##### Meldebehörde – Zuständigkeit

(1) Meldebehörde ist die Gemeindebehörde.

(2) Örtlich zuständig ist die Meldebehörde, in deren Bereich sich der meldepflichtige Vorgang abspielt. Der Meldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht nur durch die Meldung bei der zuständigen Meldebehörde und, falls die Meldebehörde besondere örtliche Meldestellen hat, nur durch die Meldung bei der örtlich zuständigen Meldestelle.

#### § 9

##### Ausweispflicht

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Aus-

weise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen.

#### § 10

##### Meldeschein vordruck – Inhalt

Für die An- und Abmeldung sind die aus der Anlage ersichtlichen Formblätter (Anlage 1 für die Anmeldung, Anlage 2 für die Abmeldung) auszufüllen.

#### § 11

##### Meldebestätigung

Die Meldebehörde erteilt dem Meldepflichtigen eine Bestätigung über die Anmeldung (Anmeldebestätigung – Anhang zum Anmeldevordruck, Anlage 1 –) und in gleicher Weise für die Abmeldung (Abmeldebestätigung – Anhang zum Abmeldevordruck – Anlage 2 –).

#### § 12

##### Bedingte Anmeldepflicht

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde gemäß §§ 2 ff. zu melden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden.

#### § 13

##### Zuständigkeit zum Erlaß abweichender Anordnungen

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen,

1. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die sechswöchige Frist des § 12 verkürzt wird,
2. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die allgemeine Meldefrist bis auf 24 Stunden verkürzt wird.

(2) Im Falle einer Anordnung nach Abs. 1 verkürzen sich auch die Meldefristen für den Wohnungsgeber und Hauseigentümer (§§ 2, 3, 4 Abs. 2 und 3, §§ 6 und 7).

## II. Befreiung von der Meldepflicht

#### § 14

Von der Meldepflicht sind befreit:

1. Die Insassen der zum Vollzuge von Straf- oder Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einem Arbeitshaus bestimmten Anstalten und Lager sowie die in Polizeigewahrsam befindlichen Personen.
2. Ausländer, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts das Recht der Exterritorialität genießen oder als Leiter einer fremden konsularischen Vertretung im Geltungsbereich dieser Verordnung tätig sind.
3. Ferner sind von der Meldepflicht auch solche Ausländer befreit, die
  - a) als Beamte oder Angestellte der fremden konsularischen Vertretungen im Geltungsbereich dieser Verordnung tätig sind,
  - b) als Familienmitglieder der Leiter dieser konsularischen Vertretungen oder ihrer Beamten mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,

c) als Bedienstete dieser Personen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretungen wohnen.

Diese Befreiung tritt jedoch nur dann ein, wenn Gegenseitigkeit besteht und wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter a bis c genannten Personen der für den Sitz der Konsularvertretung zuständigen Behörde bekanntgibt.

### III. Sonderfälle der Meldepflicht

#### § 15

##### Beherbergungsstätten

(1) Die Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden und Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungssuchenden dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Wohlfahrtsheime, Erholungsheime, Herbergen, Obdachlosenasyile) sind verpflichtet, die beherbergten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem für Beherbergungsstätten vorgeschriebenen Meldeschein (Anlage 3) bei der Meldebehörde anzumelden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Leiter von Klöstern, Ordensniederlassungen, Exerzitienhäusern, Heimen von Religionsgemeinschaften, Sportheimen, Wanderheimen, Jugendheimen und Jugendherbergen.

(2) Für jede Person ist grundsätzlich ein besonderer Meldeschein zu verwenden. Nur Eheleute und ihre minderjährigen Kinder sind auf einem gemeinsamen Meldeschein zu melden, wobei die Angabe der Personalien der Eheleute genügt und die in ihrer Begleitung befindlichen Kinder nur der Zahl nach anzugeben sind.

(3) Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen hat nur der Reiseleiter den Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben, während er die Mitreisenden nur der Zahl nach anzugeben braucht.

(4) Die Inhaber oder Leiter der in Abs. 1 bezeichneten Beherbergungsstätten oder die von ihnen mit der Ausübung der Meldepflicht Beauftragten sind verpflichtet, sich die Ausweispapiere aller Beherbergten vorlegen zu lassen, den Inhalt des Ausweises mit der Personalangabe auf dem Meldeschein zu vergleichen und die Art des Ausweises (Bezeichnung, gegebenenfalls Nummer des Ausweises, Datum der Ausstellung und ausstellende Behörde) auf dem Meldeschein zu vermerken. Kann der Beherbergte keinen Ausweis vorlegen, so ist das auf dem Meldeschein an besonders sichtbarer Stelle zu vermerken.

(5) Die Meldebehörde kann anordnen, daß die Meldescheine zu bestimmten Stunden zum Abholen bereitzulegen oder bei der Meldebehörde einzureichen sind.

#### § 16

##### Persönliche Ausfüllung des Meldescheins

(1) Die nach § 15 zu meldenden Personen haben den Meldeschein (Anlage 3) wahrheitsgemäß selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Ungenaue, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Wohnungsgeber zu ergänzen.

(2) Für Personen, die dem Wohnungsgeber bekannt sind, und für Personen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen oder die infolge von Krankheit oder aus einem anderen Grunde des Schreibens entwöhnt sind, darf der Wohnungsgeber oder ein Dritter den Meldeschein ausfüllen. Auch in

diesen Fällen muß jedoch die aufgenommene Person den Meldeschein selbst unterschreiben. Für des Schreibens unkundige Personen ist der Meldeschein vom Wohnungsgeber auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(3) Verweigert eine hiernach zu meldende Person die Ausfüllung des Meldescheins, die Angabe ihrer Personalien oder die Unterschrift, so hat der Wohnungsgeber unverzüglich die Meldebehörde zu verständigen.

#### § 17

##### Eintritt der allgemeinen Meldepflicht

Übersteigt der Aufenthalt in einer der in § 15 bezeichneten Beherbergungsstätten die Dauer von einem Monat, so ist der Beherbergte nach den allgemeinen Meldevorschriften (§§ 2 ff.) an- und abmeldepflichtig. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Wohnungsgeber mitverantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.

#### § 18

##### Führung eines Fremdenverzeichnisses

(1) Die Inhaber der in § 15 genannten Beherbergungsstätten sind verpflichtet, ein Fremdenverzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, das die in Anlage 3 verlangten Angaben sowie überdies den Tag der Abreise enthalten muß.

(2) Das Fremdenverzeichnis ist der Meldebehörde, der Polizei, dem Statistischen Landesamt oder der von ihm beauftragten Stelle und auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auch anderen Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß das Fremdenverzeichnis in Buchform zu führen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldebehörde zur Abstempelung vorzulegen ist.

#### § 19

##### Verantwortliche Vertreter

Statt des Inhabers obliegen die in den §§ 15 bis 18 genannten Pflichten dem Leiter, falls ein solcher bestellt ist, im Behinderungsfalle dem Vertreter, bei einer juristischen Person dem Vertretungsberechtigten.

#### § 20

##### Erlaß abweichender Anordnungen Ausnahmebestimmungen

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden oder Kreise bestimmen, daß die §§ 15 ff. auf andere Personen, die Reisende, Fremde oder Erholungssuchende beherbergen, entsprechend angewendet werden.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann weiter für einzelne Gemeinden oder Kreise mit starkem sonntäglichem Ausflugs- und Wochenendverkehr anordnen, daß die Inhaber (Leiter) der in § 15 bezeichneten Beherbergungsstätten und gegebenenfalls die von einer Anordnung im Sinne des Abs. 1 betroffenen Personen von der Einreichung der Meldescheine für diejenigen Personen entbunden sind, die in der Zeit von der Nacht vor bis zum Morgen nach den Sonn- und Feiertagen bei ihnen beherbergt werden. Einer Ausfüllung des Meldescheins durch die Beherbergten bedarf es in diesem Falle nicht, wenn die Eintragung in das Fremdenbuch herbeigeführt wird.

## § 21

## Führung eines Herbergsbuchs

(1) Die Leiter, im Behinderungsfalle ihre Vertreter, der in § 15 Abs. 1 Satz 2 ausgenommenen Beherbergungsstätten sind verpflichtet, ein Herbergsbuch zu führen, das die der Anlage 3 entsprechenden Angaben und den Tag der Abreise der Beherbergten enthalten muß.

(2) Für Mitglieder von eingetragenen Sportvereinen genügt, sofern sie in einer Zahl von mehr als zehn Teilnehmern unter einer Führung wandern, die Eintragung der Personalien des Wanderungsführers und der Zahl der Wanderer.

(3) Das Herbergsbuch ist der Meldebehörde, der Polizei und auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auch anderen Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

## § 22

## Meldeschein für Krankenhäuser

(1) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten und ähnlichen Anstalten, im Behinderungsfalle ihre Vertreter, verpflichtet, den Zugang der zur Austaltsbehandlung aufgenommenen Personen, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, spätestens innerhalb von drei Tagen der Meldebehörde auf dem für Krankenhäuser vorgeschriebenen Meldescheinvordruck (Anlage 4) zu melden.

(2) Die Leiter aller Krankenhäuser usw. (auch in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern), gegebenenfalls ihre Vertreter, sind verpflichtet, über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, aus dem die der Anlage 4 entsprechenden Angaben und der Tag der Aufnahme sowie der Entlassung ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis ist der Meldebehörde und der Polizei auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Personen, die mit Schuß-, Stich- oder Hiebverletzungen oder in einem sonstigen auf eine strafbare Handlung hindeutenden Zustand eingeliefert werden, sind von allen Krankenhäusern usw. unter Angabe der Art der Verletzung sofort gegebenenfalls zunächst fernmündlich, der Polizei zu melden.

(4) Ebenso haben alle Krankenhäuser usw. die Personen, insbesondere auch jugendlichen Alters, sofort zu melden, bei denen die Umstände ihrer Aufnahme oder eigene Angaben erkennen lassen, daß sie infolge Geistesschwäche umhergeirrt, als Minderjährige den Erziehungsberechtigten entlaufen sind oder daß sie sich der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen haben.

## § 23

## Meldeschein für Anstaltsinsassen

(1) Für die Leiter (gegebenenfalls ihre Vertreter) von Irren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie von Siechenheimen gilt § 22 entsprechend.

(2) Übersteigt der Aufenthalt in einer dieser Anstalten die Dauer von zwei Monaten, so greifen die allgemeinen Melde-

vorschriften (§§ 2 ff.) Platz, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der aufgenommenen Personen. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Anstaltsleiter (Vertreter) mitverantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.

## § 24

## Meldepflicht für Umherziehende

Wer, ohne im Inland nach § 2 gemeldet zu sein und ohne nach §§ 2 oder 15 Wohnung zu nehmen, von Ort zu Ort zieht, hat sich unverzüglich, spätestens am Vormittag nach seinem Eintreffen, persönlich bei der Meldebehörde des Übernachtungsorts zu melden. Zugleich hat er die notwendigen Ausweise vorzulegen und über die in seiner Begleitung befindlichen Personen, auch soweit sie nicht zu seiner Familie gehören oder zu ihm in einem Arbeitsverhältnis stehen, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

## IV. Strafvorschriften

## § 25

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Pflicht zur Meldung oder zur Mitwirkung bei einer solchen Meldung (§§ 2 bis 7, 12 bis 24) nicht rechtzeitig erfüllt oder dem § 9 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich bei der Meldung falsche oder unvollständige Angaben macht.

(3) Wer sich wissentlich in einer Wohnung anmeldet, in der er in Wirklichkeit nicht wohnt oder wer wissentlich an einer solchen Scheinmeldung mitwirkt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen, in leichteren Fällen mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

## V. Behörden

## § 26

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist:

im Landesbezirk Württemberg das Innenministerium,  
im Landesbezirk Baden der Präsident des Landesbezirks Baden.

## VI. Inkrafttreten

## § 27

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

(2) An diesem Tage verlieren alle bisherigen Vorschriften über das Meldewesen ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der besonderen Meldevorschriften für Seeleute und Binnenschiffer.

(3) Für die Zukunft sind Anordnungen über das Meldewesen nur im Rahmen dieser Verordnung zulässig. Sie werden vom Innenministerium erlassen.

Stuttgart, den 5. Juli 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Kaufmann Dr. Veit

Für amtliche Vermerke

Lfd. Nr.

# Anmeldung bei der Meldebehörde

Tagestempel der Meldebehörde

Vom Meldepflichtigen auszufüllen!

## Anmeldebestätigung

Vor- u. Zuname

Familienstand u. Beruf

Geburtsort

Geburts-

hat sich heute - mit den unseitig verreck-  
neten Familienangehörigen - als  
wohnhalt in

für

Straße Nr.  
Platz

angemeldet.  
Bisheriger Wohnort und Wohnung

Kennkarte / Personalausweis:

Kennort

Kenn-Nr.

, den

(Meldebehörde)

(Dienststempel)

(Unterschrift)

Wenden!

Am

Ort<sup>1)</sup>

Kreis

Wohnung

Straße/Platz Nr.

nach ..... als Mieter - Untermieter - Schlafstelle - Dienst - Besuch bei

Letzte Wohnung:

Ort und Kreis, falls Ausland auch Staat

Straße/Platz Nr.

als Mieter - Untermieter bei

19 ist - sind - dauernd <sup>1)</sup> - vorübergehend - zugezogen

Lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
	<b>Familiennamen</b> (bei Frauen auch Geburtsname u. gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	<b>Vornamen</b> (sämtliche, Rufnamen unterstreichen)	<b>Familienstand</b> led., verh., verw., gesch.	<b>Beruf</b> (genaue Bezeichnung, der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)	<b>Geburts-</b> Tag Monat Jahr	<b>Geburtsort</b> Kreis (Staat, wenn Ausland)	<b>Staatsangehörigkeit <sup>2)</sup></b>
1							
2							
3							
4							
5							

Hier abtrennen!

Lfd. Nr.	8	9	10	11	12	
	<b>Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft</b>	<b>Wohnort und Wohnung</b> bei der letzten Personenstandaufnahme bzw. am letzten vor der Anmeldung liegenden 10. Oktober (Ort, Kreis, Straße u. Hausnummer)	<b>Dauernder Wohnsitz am 1. September 1939 (nicht vorübergehender Wehrdienststandort)</b> (Ort, Kreis, Land)	<b>Dauernder Wohnsitz vor Flucht, Ausweisung oder Auswanderung</b> (Ort, Kreis, Land)	<b>Bei Zuzug von außerhalb</b>	
1					a)	b)
2					Bereits früher in der hiesigen Gemeinde gewohnt, bejahenfalls wo und wann?	Falls die ob. angegebene letzte Wohnung daneben beibehalten wird, Zweck u. voraussichtl. Dauer des Aufenth. in hies. Gem.
3						
4						
5						

<sup>1)</sup> Nichturendes streichen. <sup>2)</sup> Staatsangehörigkeit ist zu belegen (vgl. Sp. 10), bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sind sämtliche Staatsangehörigkeiten, wenn staatenlos außerdem letzte Staatsangehörigkeit anzugeben.  
Vordruck (weib) DIN A 4.

13		14	
Lfd. Nr.	Bei Zuzug aus dem Ausland, von Reisen, Wandschaft od. Schifffahrt: Letzter Aufenthalt im Ausland? (Ort und Land). Bei früherem Aufenthalt im Inland: Wann und wo zuletzt im Inland gemeldet? (Ort, Straße, Hausnummer, Kreis)	a) Kennort oder Kennbuchstaben	b) Kennkarte/Personalausweis Kenn-Nr. oder lfd. Nr.
1			c) Ausstellende Behörde
2			
3			
4			
5			

15		16		
Lfd. Nr.	Flüchtlingsausweis Nr.	a) Aus deutschen Gebieten östl. Oder/Neiße? (n. d. Gebietsstand v. 31. 12. 1937)	b) Ausländer und Staatenlose	c) Datum der Ausstellung
1			a) Art und Nr. des Ausweises (Paß usw.)	
2			b) Ausstellende Behörde	
3			c) Aus welchem anderen Land?	
4				
5				

3) Hierunter fallen nicht Evakuierte und Betriebsverlagerte

(Eigenhändige Unterschrift des Angemeldeten)

(Eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers bei Untermietern)

(Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers bzw. Verwalters)

den  
(Ort und Datum der Abgabe an die Meldebehörde)

Hier abtrennen!

Familienangehörige

Ehefrau (Vor- und Geburtsname):

geboren am

in

Kennkarte  
Personalausweis  
Nr.

Kinder:

1.

2.

3.

4.

Für amtliche Vermerke

Lfd. Nr.

### Abmeldung bei der Meldebehörde

Tagestempel der Meldebehörde

Vom Meldepflichtigen auszufüllen!

### Abmeldebestätigung

Vor- u. Zuname

Familienstand u. Beruf

Geburts-  
tag

Geburtsort

hat sich heute - mit den unseitig verzeichneten Familienangehörigen - nach

(Ort)

(Kreis, Land)

(Straße und Hausnummer)

abgemeldet.

Bisheriger Wohnort und Wohnung

Hier abtrennen!

Kennkarte / Personalausweis:

Kennort

Kenn-Nr.

, den

(Meldebehörde)

(Dienststempel)

(Unterschrift)

Am 19. verzieht - verziehen für dauernd - vorübergehend 1)

nach

Ort

Kreis

Wohnung

Straße/Platz Nr.

Bisherige Wohnung:

Ort

Kreis

Straße/Platz Nr.

als Mieter/Untermieter bei

Lfd. Nr.

1 Familienname

2 Vornamen

3 Familienstand

4 Beruf

5 Geburts-Tag

6 Geburtsort

7 Staatsangehörigkeit 2)

(bei Frauen auch Geburtsname u. gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)

(sämtliche, Rufnamen unterstreichen)

led., verh., verw., gesch.

(genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbstständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)

Tag  
Monat  
Jahr

(Staat, wenn Ausland)

1							
2							
3							
4							
5							
6							

	8	9	10	11		
Lfd. Nr.	Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft	Dauernder Wohnsitz am 1. September 1939 (inkl. vorübergehender Wohnortdienststandort) (Ort, Kreis, Land)	Dauernder Wohnsitz vor Flucht, Ausweisung oder Auswanderung (Ort, Kreis, Land)	Kennkarte / Personalausweis		
1				a)	b)	c)
2				Kennort oder Kennbuchstaben	Kenn-Nr. oder laufende Nr.	Ausstellende Behörde
3						
4						
5						

1) Nichtzutreffendes streichen.  
 2) Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sind sämtliche Staatsangehörigkeiten, wenn staatenlos außerdem letzte Staatsangehörigkeit anzugeben.  
 Vordruck (grün) DIN A 4.

Lfd. Nr.	12 Flüchtlinge und Ausgewiesene *)		13 Ausländer und Staatenlose			
	a) Flüchtlingsausweis Nr.	b) Aus deutschen Gebieten östl. Oder/Neisse? (n. d. Gebietsrand v. 31. 12. 1937)	c) Aus welchem anderen Land?	a) Art und Nr. des Ausweises (Paß usw.)	b) Ausstellende Behörde	c) Datum der Ausstellung
1						
2						
3						
4						
5						

Hier abtrennen!

\*) Hierunter fallen nicht Evakuierte und Betriebsverlagerte

(Eigenhändige Unterschrift des Abgemeldeten)

(Eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers bei Untermietern)

(Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers bzw. Verwalters)

den  
(Ort und Datum der Abgabe an die Meldebehörde)

**Familienangehörige**

Ehefrau (Vor- u. Geburtsname):

geboren am

in

Kennkarte  
Personalausweis  
Nr.

Kinder:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....

Raum für amtliche Vermerke	<b>Meldeschein der Beherbergungsstätten für die Meldebehörde</b>			Die Gäste werden gebeten, ihre Kennkarte oder Ausweispapiere vorzulegen Guests are requested to produce their identity cards or similar documents. Les visiteurs sont priés de produire leurs cartes d'identité ou d'autres papiers
Ankunftstag date of arrival date de l'arrivée	Beherbergungsstätte: .....	Zimmer Nr. ....		
	Ort: .....	Str.-Platz Nr. ....		
Name (bei Frauen auch Geburtsname) - name (maiden name) nom (née)		Vorname - Christian name - prénom		Beruf - profession
Geburtstag, Tag, Monat, Jahr date of birth - day, month, year date de naissance - jour, mois, année		Geburtsort place of birth - lieu de naissance	Kreis country - pays	Nur bei Geburtsort im Ausland Staat - state - pays
Staatsangehörigkeit nationality - nationalité	Wohnort residence - domicile	Straße, Nr. No., street - No., rue	Kreis country - pays	Nur bei Wohnort im Ausland Staat - state - pays
Ohne / mit Ehefrau without / with Mrs. : sans / avec Mme. :	Vorname Christian name prénom	geborene maiden name née	Geburtsdatum date of birth date de naissance	Geburtsort place of birth lieu de naissance
				Ohne / mit Kindern (Anzahl) without / with children (number) sans / avec enfants (nombre)
Vom Hotel auszufüllen To be taken down by the hotel A remplir par l'hôtel	Kennkarte, Personalausweis oder Reisepaß Nr. : .....			....., den ..... 19.....
	Datum der Ausstellung: .....			
	Ausstellende Behörde: .....			(Unterschrift des Gastes - signature)

Vordruck (hellrot) DIN A 5

## Anlage 4

### Meldeschein der Krankenhäuser für die Meldebehörde

Am ..... 19..... ist / sind nachstehend verzeichnete Person(en)  
in ..... aufgenommen worden.  
(Name der Anstalt) (Ort)

Name (bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Beruf	Geburts-			a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Staats- ange- hörig- keit	a) Wohnort u. Wohnung (Straße u. Hausnummer) b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)
			Tag	Mon.	Jahr			
1	2	3	4			5	6	7
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

Kennkarte, Personalausweis oder Reisepaß Nr. ....	....., den ..... 19.....
Datum der Ausstellung: .....	
Ausstellende Behörde: .....	(Unterschrift des Anstaltsleiters oder seines Vertreters)

Vordruck (hellgelb) DIN A 5

**Gesetz Nr. 946**  
**zur Änderung des Gesetzes über Leistungen an**  
**Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz)**

Vom 20. Juni 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

**Art. I**

Das durch Beschluß des Länderrates vom 9. September 1947 für zoneneinheitlich erklärte Gesetz Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 21. Januar 1947 (Reg. Bl. S. 7) wird wie folgt geändert:

§ 1

Nach § 4 wird eingefügt:

„§ 4a

(1) Für Berechtigte nach diesem Gesetz, die auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind, gilt § 557a der Reichsversicherungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß § 559h Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht anzuwenden ist.

(2) Bei dem Kostenersatz nach § 4 wird das Krankengeld aus der Krankenversicherung bis zur Höhe der Vollrente des Berechtigten unter Anrechnung der tatsächlich gezahlten Rente erstattet.“

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Witwe erhält eine Rente

- a) solange sie durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend verloren hat oder
- b) wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
- c) solange sie wenigstens ein Kind des Verstorbenen oder ein eigenes Kind versorgt, das eine Waisenrente nach diesem Gesetz bezieht.

(2) Die Rente beträgt in den in Abs. 1 Ziff. a bezeichneten Fällen ..... 40 v. H.  
in den in Abs. 1 Ziff. b bezeichneten Fällen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ..... 20 v. H.  
nach Vollendung des 65. Lebensjahres ..... 40 v. H.  
und in den in Abs. 1 Ziff. c bezeichneten Fällen .... 20 v. H. des angenommenen Jahresarbeitsverdienstes.

§ 3

Nach § 7 wird eingefügt:

„§ 7a

(1) Verwandte der aufsteigenden Linie erhalten eine Rente in Höhe von zusammen 20 v. H. des angenommenen Jahresarbeitsverdienstes, wenn sie beim Tode des Beschädigten

- a) erwerbsbeschränkt im Sinne des § 7 Abs. 1a waren oder
- b) als Mann das 65., als Frau das 50. Lebensjahr vollendet hatten,
- und wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 593 der Reichsversicherungsordnung vorliegen.

(2) Die Rente wird auch gewährt, wenn die Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren nach dem Tode des Beschädigten eintreten und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß er seine Verwandten in dieser Lage unterhalten würde, wenn er noch lebte. Der Zeitraum von fünf Jahren beginnt frühestens am 9. Mai 1945.

(3) Bei Verwandten der aufsteigenden Linie, die Elternrente nach den früheren versorgungsrechtlichen Bestimmungen bezogen haben, gelten im Falle der Bedürftigkeit die übrigen Voraussetzungen als erfüllt.“

§ 4

§ 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Hat ein Berechtigter Anspruch auf Rente sowohl nach diesem Gesetz als auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so sind die §§ 1274 und 1275 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei gilt die Rente nach diesem Gesetz als Rente der Unfallversicherung.“

§ 5

Nach § 39 wird eingefügt:

„§ 39a

Sofern sich in einzelnen Fällen bei Anwendung des KB-Leistungsgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister einen Ausgleich gewähren.“

**Art. II**

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 20. Juni 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier   Fritz Ulrich   Th. Bäuerle  
Dr. Kaufmann      Dr. Veit      Stooß

**Gesetz Nr. 947**  
**zur Ergänzung des Personenstandsgesetzes**

Vom 5. Juli 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

**Nachträgliche Beurkundung von Geburten**

§ 1

(1) Geburten, die infolge der Zeitumstände noch nicht in das Geburtenbuch eingetragen worden sind, sind, sofern das Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz

oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und eine der im § 17 des Personenstandsgesetzes genannten Person sich dort aufhält, von dieser unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Standesbeamten ihres Aufenthaltsortes mündlich anzuzeigen.

(2) Ist das Kind inzwischen verstorben, so ist die Geburt auch dann anzuzeigen, wenn es im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder Wohnsitz noch Aufenthalt gehabt hat.

#### § 2

(1) Der Standesbeamte hat die Angaben des Anzeigenden nachzuprüfen und den Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Ermittlungen aufzuklären. Er kann von dem Anzeigenden und anderen Personen die Versicherung der Richtigkeit ihrer Angaben an Eides Statt verlangen.

(2) Über die Angaben des Anzeigenden und das Ergebnis der etwa angestellten Ermittlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, der die vorhandenen Beweisstücke beizufügen sind.

(3) Die Kosten der Ermittlungen bleiben außer Ansatz.

#### § 3

(1) Ist das Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren, so hat der Standesbeamte die Anzeige mit allen Unterlagen dem Standesbeamten des Geburtsortes zu übersenden. Dieser hat die Geburt zu beurkunden.

(2) Ist das Kind außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes geboren, so ist die Geburt von dem Standesbeamten zu beurkunden, bei dem die Anzeige erstattet ist (Notbeurkundung).

#### § 4

In den Fällen der Notbeurkundung hat der Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift der Eintragung dem Hauptstandesamt in Hamburg zu übersenden. Dieses sammelt die Abschriften und führt darüber eine Kartei.

#### § 5

Zur Eintragung einer verspätet angemeldeten Geburt ist abweichend von § 28 des Personenstandsgesetzes die Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich, wenn die Verspätung auf den Zeitumständen beruht und die Anzeige binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet wird.

#### Mitteilung von Vaterschaftsanerkennnissen, Entscheidungen und dergleichen

#### § 6

Können die in den §§ 29 bis 31 des Personenstandsgesetzes genannten Urkunden dem zuständigen Standesbeamten nicht übersandt werden, weil er nicht erreichbar oder nicht tätig ist, so sind sie dem Hauptstandesamt in Hamburg zu übersenden. Dieses sammelt die Urkunden und führt darüber eine Kartei.

#### Nachträgliche Beurkundung von Sterbefällen

#### § 7

Sterbefälle, die infolge der Zeitumstände noch nicht in das Sterbebuch eingetragen worden sind, sind, sofern eine der im § 33 des Personenstandsgesetzes genannten Personen ihren

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Standesbeamten am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anzeigepflichtigen mündlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Sterbefall in einem Gebiet ereignet hat, das bei der Erstattung der Anzeige außerhalb des Reichsgebietes liegt, im Zeitpunkt des Todesfalles jedoch zum Reichsgebiet gehörte.

#### § 8

Die Vorschriften des § 2 gelten entsprechend.

#### § 9

(1) Ist der Sterbefall im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetreten, so hat der Standesbeamte die Anzeige samt allen Unterlagen dem Standesbeamten des Sterbeortes zu übersenden. Dieser hat den Sterbefall zu beurkunden.

(2) Ist der Sterbefall außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eingetreten, so ist er von dem Standesbeamten zu beurkunden, der die Anzeige entgegengenommen hat (Notbeurkundung).

#### § 10

In den Fällen der Notbeurkundung hat der Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift der Eintragung dem Hauptstandesamt in Hamburg zu übersenden. Dieses sammelt die Abschriften und führt darüber eine Kartei.

#### § 11

Ist der Verstorbene infolge der Zeitumstände ohne ortspolizeiliche Genehmigung vor der Eintragung des Sterbefalles bestattet worden, so ist die Eintragung, sofern der Sterbefall innerhalb von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigt wird, abweichend von § 39 des Personenstandsgesetzes nicht von der Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde abhängig.

#### Sterbefälle von Wehrmatsangehörigen und Sterbefälle auf See

#### § 12

(1) Sterbefälle von Wehrmatsangehörigen oder diesen in personenstandsrechtlicher Hinsicht gleichstehenden Personen können auch beurkundet werden, wenn eine dienstliche Mitteilung einer militärischen Dienststelle über den Sterbefall vorgelegt wird.

(2) Die Beurkundung ist ferner zulässig, wenn die Anzeige mündlich von einer Person erstattet wird, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefalle aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Die Beurkundung obliegt, wenn der Wehrmatsangehörige oder die ihm gleichstehende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes verstorben ist, dem Standesbeamten des Sterbeortes, sonst dem Standesbeamten des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Der Standesbeamte hat die Beurkundung auch dann vorzunehmen, wenn die Anzeige von einem anderen Standesbeamten entgegengenommen ist oder eine deutsche Polizeibehörde, die den Sterbefall untersucht hat, die Niederschrift hierüber übersendet. Ist der Wehrmatsangehörige oder die ihm gleichstehende Person nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes verstorben und hatte er hier auch nicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so kann der Sterbefall von jedem Standesbeamten beurkundet werden, in dessen

Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Notbeurkundung). § 10 gilt entsprechend.

## § 13

Sterbefälle auf See sind, wenn der nach den §§ 62 und 64 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 16. Februar 1875 (RGBl. S. 23) zuständige Standesbeamte nicht in Tätigkeit oder nicht erreichbar ist, oder wenn der inländische Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen sich nicht feststellen läßt, dem Hauptstandesamt in Hamburg durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der vom Schiffer aufgenommenen Urkunde mitzuteilen. Dieses trägt den Sterbefall ein und führt über die Eintragung eine Kartei.

**Mehrfache Beurkundung von Geburts- oder Sterbefällen**

## § 14

(1) Ist eine Geburt oder ein Sterbefall sowohl im Wege der Notbeurkundung (§ 3 Abs. 2, § 9 Abs. 2) als auch im Wege der ordentlichen Beurkundung nach den bisher maßgebenden Vorschriften beurkundet worden, so bleibt die ordentliche Beurkundung bestehen. Hat eine mehrfache Notbeurkundung stattgefunden, so bleibt die erste Beurkundung bestehen.

(2) Der Standesbeamte hat die bestehenbleibende Beurkundung erforderlichenfalls zu ergänzen. Bestehen inhaltlich Abweichungen zwischen den verschiedenen Beurkundungen, so hat er die Unterlagen dem Gericht zur Entscheidung über eine Berichtigung vorzulegen, sofern er nach den bestehenden Vorschriften nicht selbst zur Berichtigung zuständig ist.

**Erklärung über die Namensführung einer geschiedenen Frau und die Namenserteilung an das uneheliche Kind (Einbenennung)**

## § 15

(1) Kann die Erklärung über die Namensführung einer geschiedenen Frau (§ 49 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 – RGBl. I S. 533 –) nicht von dem Standesbeamten entgegengenommen werden, der die Ehe geschlossen hat, weil dieser nicht in Tätigkeit oder nicht erreichbar ist, so ist für die Entgegennahme der Erklärung, sofern die Frau ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, das Hauptstandesamt in Hamburg zuständig.

(2) Kann die Erklärung über die Namenserteilung (§ 62 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vom 19. Mai 1938 – RGBl. I S. 533 –) weder von dem Standesbeamten entgegengenommen werden, der die Geburt beurkundet hat, noch von dem Standesbeamten, der die Eheschließung der Mutter beurkundet hat, weil diese Standesbeamten nicht tätig oder nicht erreichbar sind, so ist für die Entgegennahme der Erklärung, sofern der Ehemann oder das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, das Hauptstandesamt in Hamburg zuständig.

**Berichtigungen von Personenstandsunterlagen**

## § 16

Soll eine Eintragung im Familien-, Geburten- oder Sterberegister eines Standesbeamten, der nicht mehr tätig oder nicht

erreichbar ist, berichtigt werden, so ist für die Anordnung der Berichtigung das Amtsgericht in Hamburg und für die Durchführung des Berichtigungsverfahrens das Hauptstandesamt Hamburg zuständig. Dieses sammelt die gerichtlichen Entscheidungen und führt darüber eine Kartei.

**Übergangsbestimmungen und Geltungsbereich;  
Inkrafttreten**

## § 17

Die Beurkundungen von Geburten und Sterbefällen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1944 durch einen Standesbeamten erfolgt sind, der nach bisherigen Vorschriften nicht zuständig war, bleiben bestehen. Der Standesbeamte hat jedoch eine beglaubigte Abschrift der Eintragung dem Hauptstandesamt in Hamburg zur Aufnahme in die nach den §§ 4, 10 und 13 zu führende Kartei zu senden.

## § 18

§ 6 gilt auch für Vaterschaftsanerkenntnisse und Feststellungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch nicht früher als am 1. Januar 1945 wirksam geworden sind.

## § 19

Ist die Erklärung über die Namensführung einer geschiedenen Frau oder über die Namenserteilung an ein uneheliches Kind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch nicht früher als am 1. Januar 1945 von einem nicht zuständigen Standesbeamten entgegengenommen worden, so hat dieser die Erklärung dem Hauptstandesamt in Hamburg zur Aufbewahrung und Eintragung in die Kartei (§ 15 (1)) zu übersenden.

## § 20

Als Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt auch das Gebiet, in dem eine gleiche Regelung durch Gesetz oder Verordnung getroffen ist.

## § 21

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Innenministerium.

## § 22

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 5. Juli 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Kaufmann Dr. Veit Otto Steinmayer

**Gesetz Nr. 948****über die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von  
Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von  
Siedlungsland und zur Bodenreform**

Vom 5. Juli 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

## § 1

Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 263) wird aufgehoben.

Höhe und Art der Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 bestimmen sich nach den folgenden Vorschriften.

## § 2

## Ertragswert – Einheitswert

(1) Die Übereignung oder Enteignung erfolgt gegen Entschädigung nach dem Ertragswert.

(2) Bei landwirtschaftlichem Grundeigentum gilt als Ertragswert der auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) nach dem neuesten Stand festgestellte Einheitswert, es sei denn, daß der Entschädigungsberechtigte oder das Siedlungsunternehmen nachweist, daß der Einheitswert unrichtig festgesetzt worden ist. Dabei ist bei landwirtschaftlichem Grundeigentum der im Einheitswert enthaltene Bodenwertanteil, bei Gebäuden der Gebäudewertanteil, bei Zubehör ohne die Überbestände an laufenden Betriebsmitteln i. S. des § 29 Abs. 2 Ziff. 3 des Reichsbewertungsgesetzes der Zubehöranteil anzusetzen.

Durch die in Satz 1 ermöglichte Nachprüfung des Entschädigungsbetrages wird die Anordnung des Eigentumsübergangs nicht gehemmt.

(3) Bei forstwirtschaftlichem Grundeigentum ist vom Ertragswert vergleichbarer staatlicher und privatwirtschaftlicher Forstbetriebe auszugehen.

## § 3

## Streuparzellen

Die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Streuparzellen wird im Verhältnis des Wertes dieser Parzellen zum Durchschnittseinheitswert aller Parzellen des Betriebes festgesetzt. Sie ist in dem Verhältnis, in dem der Wert von der Durchschnitts-Bonität aller Parzellen des Betriebes abweicht, entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Zur Feststellung der Entschädigung sind die amtlichen Schätzungsunterlagen heranzuziehen (Reichsbodenschätzung und andere geeignete Unterlagen).

## § 4

## Werterhöhende und wertmindernde Umstände

(1) Werterhöhende und wertmindernde Umstände, die den Ertrag bei landwirtschaftlicher Nutzung beeinflussen, werden durch Zu- oder Abschläge abgegolten, soweit sie im Einheitswert noch nicht berücksichtigt sind und eine Abweichung des Ertragswertes vom Einheitswert um mehr als 5 v. H. zur Folge haben.

(2) Als werterhöhend oder wertmindernd sind alle Umstände der im § 31 des Reichsbewertungsgesetzes genannten Art zu berücksichtigen, die auf den Wirtschaftserfolg Einfluß haben und die seit der letzten Einheitswert-Feststellung eingetreten sind, jedoch nicht zu einer Fortschreibung des Einheitswertes geführt haben, weil die Abweichung vom Einheitswert weniger als 20 v. H. betrug.

(3) Umstände, die den Wirtschaftserfolg bei landwirtschaftlicher Nutzung insbesondere in der Zukunft so stark beeinflussen, daß die Steigerung des Einheitswertes mehr als 20 v. H. beträgt, können bei sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes als wertsteigernd über den Rahmen eines 20%igen Zuschlags hinaus berücksichtigt werden. Hierunter fallen insbesondere Meliorationen, die Anlage von Sonderkulturen, Gebäudeneu- und -ausbauten.

(4) Bei verpachteten Streuparzellen werden Zuschläge nur für solche ertragswertsteigernde Umstände berücksichtigt, die auf Kosten des Eigentümers seit der letzten Einheitswert-Feststellung durchgeführt worden sind. Es sind jedoch bei der Entschädigung einzeln verpachteter Grundstücke Sonderkulturen, die dem Eigentümer gehören, durch Zuschläge zu berücksichtigen, falls sie den Rahmen des Gegendüblichen überschreiten und bei der letzten Einheitswert-Feststellung nicht berücksichtigt sind.

## § 5

## Art der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird zu 10 v. H. des nach den §§ 2 bis 4 festgesetzten Betrages in bar zu 90 v. H. in vom Gläubiger unkündbaren Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen der Länder gewährt.

Die Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen sind zu verzinsen und zu tilgen. Die Art und Höhe der Tilgung, insbesondere durch Anrechnung auf Lastenausgleichs- und Steuerschulden, wird nach Erlaß des Gesetzes über den endgültigen Lastenausgleich durch Landesgesetz geregelt. Eine vorzeitige Barablösung ist gestattet.

(2) Die Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen der Länder werden zum üblichen Landeszinsfuß, mindestens zu 3 v. H., verzinst.

(3) Die Länder können anstelle der Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen auch Schuldverschreibungen der Realkreditinstitute gewähren, wenn sich der Gläubiger verpflichtet, die Hälfte der erhaltenen Schuldverschreibungen bis zum Erlaß des Gesetzes über den endgültigen Lastenausgleich, längstens auf die Dauer von sechs Jahren, auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

## § 6

## Gläubigerrechte

Bezüglich der Entschädigung der Ansprüche der Gläubiger von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden gilt folgendes:

a) Wird eines von mehreren mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücken oder werden Teile eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks übereignet oder enteignet, so kann die oberste Siedlungsbehörde die Hypothek auf die Grundstücke oder Grundstücksteile wertmäßig verteilen. Hinsichtlich der Rechte der Gläubiger, der Durchführung und der Rechtsfolgen der Verteilung gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (RGBl. I S. 1) entsprechend.

b) Die Vorschriften des Buchstaben a) gelten auch für Grund- und Rentenschulden.

- c) Die nach vorstehenden Vorschriften auf das übereignete oder enteignete Grundstück entfallenden Wertteile sowie Hypotheken, die ausschließlich auf dem übereigneten oder enteigneten Grundstück lasteten, sind in bar abzulösen. Der Ablösungsbetrag ist von dem Betrag der Entschädigung des Eigentümers abzuziehen, ehe die Verteilung in 10% ige Barentschädigung und 90% ige Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen berechnet wird.
- d) Bezüglich der übrigen dinglichen Lasten tritt, soweit sie nicht in der Enteignungsverfügung aufrechterhalten sind, die Entschädigung des Grundstückseigentümers an die Stelle der übereigneten oder enteigneten Gegenstände mit der Maßgabe, daß die in § 5 Abs. 1 bestimmte Beschränkung des Anspruchs des Eigentümers auch gegenüber dem dinglich Berechtigten gilt.
- e) Die durch das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBl. S. 87) auferlegten Grundschulden sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Buchstaben a) zu verteilen. Der bisherige Eigentümer hat den Erwerber von der Haftung für die Rechte aus dem genannten Gesetz zu befreien. Zur Sicherung hierfür werden wertmäßig entsprechende Teile der dem Eigentümer zugeteilten Schuldverschreibungen einbehalten und bei der obersten Siedlungsbehörde bis zu einer gesetzlichen Regelung hinterlegt oder Schuldbuchforderungen entsprechend gesperrt.

## § 7

## Leistungs- und Erstattungspflicht

Die Entschädigung ist durch das Land zu leisten. Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen ist verpflichtet, aus dem bei Veräußerung der übereigneten oder enteigneten Gegenstände erzielten Erlös dem Land die geleistete Barentschädigung und das den Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen entsprechende Kapital nach Maßgabe des Eingangs zu erstatten.

## § 8

## Durchführungsbestimmungen

Das Landwirtschaftsministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Finanzministerium die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 9

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 26. November 1946 in Kraft.

Stuttgart, den 5. Juli 1949

## Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Kaufmann Dr. Veit Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 1047  
der Landesregierung über die Änderung von  
Gerichtsbezirken**

Vom 10. Juni 1949

Auf Grund von § 1 Abs. 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I

S. 403) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) und § 1 des hierzu ergangenen Änderungsgesetzes Nr. 247 vom 15. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 4) wird verordnet:

## § 1

Mit Wirkung vom 1. September 1949 werden gelegt:

Die Gemeinde	aus dem Amtsgerichtsbezirk	zu dem Amtsgerichtsbezirk
Hülen	Neresheim	Ellwangen
Benzenzimmern	Ellwangen	Neresheim
Ettenhausen	Crailsheim	Langenburg
Simprechtshausen	"	"
Auernheim	Heidenheim	Neresheim
Ballmertshofen	"	"
Dischingen	"	"
Dunstelkingen	"	"
Eglingen	"	"
Frickingen	"	"
Pfahlbronn	Schorndorf	Schwäb. Gmünd

## § 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 10. Juni 1949

## Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit  
Stoß

## Verordnung Nr. 1052

**Dritte Verordnung der Landesregierung zur  
Durchführung des Radiogesetzes**

Vom 30. Juni 1949

Zur Durchführung des Gesetzes Nr. 1039 – Radiogesetz – vom 6. April 1949 (Reg. Bl. S. 71) wird für die Wahl der Mitglieder des Rundfunkrats auf Grund von § 4 der Satzung für den „Süddeutschen Rundfunk“ verordnet:

## § 1

Die auf Grund der Verordnung Nr. 1042, Erste Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Radiogesetzes, vom 16. Mai 1949 (Reg. Bl. S. 87) als Ersatzmänner gewählten Personen sind berechtigt, die Mitglieder des Rundfunkrats auch im Falle der Verhinderung zu vertreten.

## § 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 30. Juni 1949

## Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Kaufmann Dr. Veit Stoß

**Bekanntmachung Nr. 1053**

der Landesregierung zum Gesetz über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten

Vom 5. Juli 1949

Die Militärregierung Württemberg-Baden hat durch Anordnung vom 17. Juni 1949\*) das Gesetz Nr. 354 über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten vom 3. März 1949 (Reg. Bl. S. 43) aufgehoben.

\*) Veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 9. Juli 1949, Nr. 29. Stuttgart, den 5. Juli 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Kaufmann Dr. Veit

**Verordnung Nr. 617**

des Landwirtschaftsministeriums zum Schutze der Bienen gegen unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Vom 1. Juni 1949

Auf Grund der §§ 2 und 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) in Verbindung mit § 1 der Verordnung Nr. 1021 der Landesregierung über die Durchführung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. August 1948 (Reg. Bl. S. 118) wird verordnet:

## § 1

(1) Zum Schutze der Bienen ist es verboten, blühende Obstbäume und -sträucher sowie andere blühende gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen mit insekzentötenden Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.

(2) Besteht in Ausnahmefällen die Notwendigkeit zur Behandlung blühender Kulturpflanzen mit insekzentötenden Pflanzenschutzmitteln, so darf die Maßnahme nur außerhalb der Flugzeit der Bienen in sachgemäßer Weise durchgeführt werden.

(3) Muß darüber hinaus eine Behandlung von blühenden Kulturpflanzen während der Flugzeit der Bienen vorgenommen werden, sind die Eigentümer der in einem Umkreis von 2 km befindlichen Bienenstöcke mindestens 36 Stunden vorher von der Durchführung der Behandlung zu verständigen.

(4) Die Anwendung von arsenhaltigen Mitteln bei Obstbäumen ist auch kurz vor und kurz nach der Blüte der zu behandelnden Bäume verboten.

## § 2

Stark von blühenden Unkräutern durchsetzte Bestände von krautartigen Kulturpflanzen dürfen mit insekzentötenden Pflanzenschutzmitteln nur außerhalb der Flugzeit der Bienen sachgemäß behandelt werden.

## § 3

Obstbäume und -sträucher sowie andere gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen, die in einem Abstand bis zu 30 m von Bienenständen stehen, dürfen auch vor und nach der Blüte nur außerhalb der Flugzeit nach rechtzeitiger Verständigung der Besitzer der Bienenstände mit insekzentötenden Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

## § 4

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für die Behandlung von Reben, Kartoffeln und Hopfen sowie für die mit Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums durchgeführten wissenschaftlichen Forschungen und Versuche.

## § 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 DM und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 6

(1) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung des Württ. Wirtschaftsministers über das Verbot der Anwendung kupfer- und arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen vom 5. März 1940 (Reg. Bl. S. 43) und die Verordnung des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers über das Verbot der Anwendung arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen von 15. Dezember 1938 (GVBl. S. 151) außer Kraft.

Stuttgart, den 1. Juni 1949

Stoß

**Verordnung Nr. 619**

des Landwirtschaftsministeriums über die Festsetzung einer Mindestgröße für die Genehmigungspflicht im landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr

Vom 2. Juni 1949

Im Einvernehmen mit dem Justizministerium wird auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 166 der Landesregierung zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 16. Juli 1947 (Reg. Bl. S. 63) verordnet, daß Rechtsgeschäfte über land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke bis zur Größe von 15 ar einer Genehmigung nach Art. IV und VI des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 nicht bedürfen, es sei denn, daß es sich um die Hofstelle handelt.

Stuttgart, den 2. Juni 1949

Stoß

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 27. Juli 1949

Nr. 18

## Inhalt:

Gesetz Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd vom 19. Juli 1949. S. 171. – Verordnung Nr. 615 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Ersatz des Schwarzwildschadens und über die Bildung einer staatl. Wildschadensausgleichskasse in Württemberg-Baden vom 12. Mai 1949. S. 181. – Verordnung Nr. 1048 der Landesregierung zur Durchführung des §§ 62, 78 und 105 der Deutschen Gemeindeordnung im Landesbezirk Baden vom 5. Juli 1949. S. 182.

### Gesetz Nr. 614

#### über die vorläufige Regelung der Jagd

Vom 19. Juli 1949

Der Landtag hat am 23. Juni 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Erster Abschnitt

##### Das Jagdrecht

##### § 1

##### Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu erlegen und sich anzueignen.

(2) Das Jagdrecht umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, sich verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier jagdbaren Federwildes anzueignen und die Gelege nicht geschützter Raubvögel zu zerstören.

(3) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes.

##### § 2

##### Jagdbare Tiere

(1) Jagdbare Tiere (Wild) sind:

- a) Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Reh-, Gams- und Schwarzwild, Murmeltiere, Hasen, Alpenhasen, wilde Kaninchen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, Wildkatzen, Edelmarder, Steinmarder, Iltisse (Haarwild);
- b) Auer- und Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Schneehühner, Steinhühner, Wildtruthühner, Rebhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Tag- und Nachtraubvögel, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und alle anderen Sumpf- und Wasservögel (Federwild).

(2) Im Wege der Ergänzungsverordnung können weitere Tiere als jagdbar erklärt werden.

(3) Zum Hochwild im Sinne dieses Gesetzes gehören: Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Gams-, Schwarzwild und Auerwild. Alle übrigen Wildarten gehören zum Niederwild.

##### § 3

##### Jagdrecht des Grundeigentümers

Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund

und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

##### § 4

##### Waidgerechtigkeit und Hegepflicht

Die Jagd darf nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Waidgerechtigkeit ausgeübt werden.

#### Zweiter Abschnitt

##### Jagdausübungsrecht und Jagdbezirke

##### 1. Allgemeines

##### § 5

##### Jagdbezirke

(1) Das Jagdrecht darf nur auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken) und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken angegliedert sind, ausgeübt werden.

(2) Auf einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens. Ist Eigentümer oder Nutznießer eine Personenmehrheit oder eine juristische Person und wird die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jäger ausgeübt, so ist jagdausübungsberechtigt derjenige, der von dem Verfügungsberechtigten der unteren Verwaltungsbehörde benannt wird. Die Zahl der Personen, die auf einem Eigenjagdbezirk die Jagd ausüben dürfen, kann beschränkt werden.

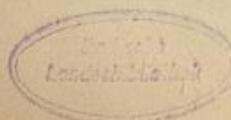
(3) Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Gemeinde zu.

##### § 6

##### Bildung der Jagdbezirke

(1) Die Jagdbezirke können abgerundet werden. Zu diesem Zweck können notfalls einzelne Grundflächen von einem Jagdbezirk abgetrennt oder einem Jagdbezirk angegliedert werden. Dies kann auch im Wege des Austausches von Flächen aneinandergrenzender Jagdbezirke geschehen.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Grundflächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines



Jagdbezirks und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen getrennt liegenden Grundflächen nicht her.

## § 7

## Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und auf befriedeten Bezirken ruht die Jagd.

(2) Befriedete Bezirke sind:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen.
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind.
3. Friedhöfe.

(3) Öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Eingänge und Einsprünge absperrbar sind, können ganz oder teilweise befriedet werden.

(4) Den Eigentümern der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht (Abs. 1), kann eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet werden.

## 2. Eigenjagdbezirke

## § 8

(1) Eigenjagdbezirke sind zusammenhängende Grundflächen, auf denen ein und dieselbe Person oder Personengemeinschaft Eigentümer oder Nutznießer ist und die einen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum von mindestens 75 Hektar umfassen.

(2) Vollständig eingefriedigte Grundflächen sowie an der Landesgrenze liegende Grundflächen von weniger als 75 Hektar können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Jagd auf diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

## 3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke

## § 9

## Zusammensetzung

(1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Markung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang wenigstens 150 Hektar umfassen.

(2) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Bezirke kann zugelassen werden; zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im übrigen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks entsprechen, können zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt werden.

## § 10

Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke

(1) Für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Jagdbe-

zirks gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Verwaltung des Gemeindevermögens.

(2) Der Ertrag der Jagdnutzung gemeinschaftlicher Jagdbezirke ist nicht an die einzelnen Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegenden nicht befriedeten Grundstücke zu verteilen, sondern verbleibt der Gemeinde.

## § 11

## Jagdnutzung

(1) Die Nutzung der Jagd erfolgt in der Regel durch Verpachtung. Die Verpachtung kann auf den Kreis der beteiligten Grundstückseigentümer beschränkt werden.

(2) Die Gemeinde kann die Jagd durch angestellte Jäger ausüben lassen. Mit Zustimmung des Kreisjagdamts kann die Gemeinde die Jagd ruhen lassen.

(3) Die Jagd muß verpachtet werden, wenn von beteiligten Grundstückseigentümern, denen zusammen das Jagdrecht auf mehr als der Hälfte des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zusteht, dies verlangt wird.

## Dritter Abschnitt

## Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

## § 12

## Jagdpacht

(1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrags sein, jedoch kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmte Wildarten bezieht, vorbehalten.

(2) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirks ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete wie der verbleibende Teil die Erfordernisse eines entsprechenden Jagdbezirks erfüllt.

(3) Der Pachtvertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der entsprechenden Jagdbehörde; es muß schriftlich abgeschlossen werden. Die Verpachtung muß auf mindestens sechs Jahre erfolgen. Die zur Zeit herrschenden besonderen Verhältnisse, insbesondere das Verbot der Führung von Feuerwaffen, sind bei jedem Einzelfall für ihre Dauer zu berücksichtigen. Der Ablauf von Pachtverträgen, die während eines Jagdjahres abgeschlossen werden, ist auf Schluß des Jagdjahres – 31. März – abzustellen.

(4) Für die Pachtverträge können Muster aufgestellt werden, nach denen die Verträge abzuschließen sind.

## § 13

## Mitpacht, Weiterverpachtung, Unterverpachtung

(1) Die Zahl der Jagdpächter, die nebeneinander auf einem Jagdbezirk zuzulassen sind (Mitpacht), kann beschränkt werden.

(2) Zur Gültigkeit eines Vertrags, wonach das Recht der Jagdausübung gegen Entgelt vom Jagdpächter auf einen anderen übergehen soll (Weiterverpachtung), ist die Zustim-

mung der Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der entsprechenden Jagdbehörde erforderlich, auch dann, wenn der erste Pächter dem Verpächter weiterhin aus dem Verträge hat. Dies gilt auch dann, wenn ein anderer als Mitpächter neben dem Pächter jagdausübungsberechtigt werden soll.

(3) Ein Vertrag, wonach der Pächter entgeltlich das Jagdausübungsrecht auf einen anderen derart überträgt, daß der Verpächter in keine unmittelbare Rechtsbeziehung zu dem anderen tritt (Unterverpachtung), ist unbeschadet der Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der entsprechenden Jagdbehörde und nur dann zulässig, wenn es im Pachtvertrag vorgesehen ist.

## § 14

## Jagderlaubnis

Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten eine Jagderlaubnis erteilen. Die Erteilung der Jagderlaubnis bedarf der Schriftform.

(2) Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis und die sonstige Übertragung der Jagdausübung gegen Entgelt unterliegt denselben Beschränkungen wie die Unterverpachtung, sofern es sich nicht um eine vorübergehende Überlassung handelt. Die vorübergehende Überlassung der Jagdausübung gegen Entgelt wird im Wege der Ergänzungsverordnung geregelt.

(3) Das Kreisjagdamt kann aus Gründen der Jagdpflege oder der öffentlichen Sicherheit die unentgeltliche Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen oder die sonstige unentgeltliche Beteiligung anderer an der Jagd beschränken oder ganz verbieten.

(4) Der Jagdgast darf ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten die Jagd nur ausüben, wenn er den Erlaubnisschein des Jagdausübungsberechtigten bei sich führt.

(5) Der Jagdgast ist nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes.

## § 15

## Nichtigkeit der Jagdverträge

(1) Verträge, die gegen die §§ 12 bis 14 oder gegen die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen verstoßen, sind nichtig.

(2) Das Kreisjagdamt ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit eingeleiteten Rechtsstreits die Ausübung der Jagd zu untersagen und den Schutz und die Nutzung der Jagd durch einen von ihm angestellten Jäger vornehmen zu lassen.

## § 16

## Wechsel des Grundeigentümers

(1) Wird ein Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise veräußert, so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 579 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt im Falle der Zwangsversteigerung von der Vorschrift des § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes; das Kündigungsrecht des Erstehers ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur ein Teil

des Jagdbezirks versteigert ist und dieser Teil nicht allein schon die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirks erfüllt.

(2) Wird ein zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehöriges Grundstück veräußert, so hat dies auf den Pachtvertrag keinen Einfluß; das Grundstück wird auch dann für die Dauer des Pachtvertrags Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, wenn es an sich mit anderen Grundstücken des Erwerbers zusammen einen Eigenjagdbezirk bilden könnte. Das gleiche gilt für den Fall der Zwangsversteigerung eines Grundstücks.

## § 17

## Veränderung des Jagdbezirks

(1) Scheidet eine Grundfläche aus einem verpachteten Jagdbezirk aus, so ermäßigt sich der Pachtzins entsprechend der Größe der ausgeschiedenen Fläche.

(2) Tritt eine Grundfläche einem verpachteten Jagdbezirk hinzu, dann erhöht sich der Pachtzins entsprechend.

(3) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres (§ 595 Bürgerliches Gesetzbuch) kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

(4) Hört ein verpachteter Jagdbezirk infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt der Pachtvertrag.

## § 18

## Tod des Jagdpächters

(1) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann der Erbe den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen.

(2) Sind mehrere Erben vorhanden, so dürfen nur so viele von ihnen die Rechte aus dem Pachtvertrag ausüben, wie Pächter auf Grund von § 13 Abs. 1 zulässig sind. Jagdausübungsberechtigt sind in diesem Falle diejenigen Erben, die der unteren Verwaltungsbehörde von den Miterben benannt werden.

## § 19

## Erlöschen des Pachtvertrags

(1) Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn dem Pächter die Jagdkarte nicht erteilt oder entzogen wird.

(2) Erlischt der Pachtvertrag gemäß Abs. 1, so hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen.

(3) Ungeachtet des Erlöschens des Vertrags bleibt der Pächter verpflichtet, den Pachtzins über die Vertragsdauer hinaus bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte; diese Verpflichtung erlischt sechs Monate nach Ablauf des Vertrags.

## § 20

## Kündigung des Pachtvertrags

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn

a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 oder 294 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt ist,

b) der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,

c) der Pächter mit Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.

(3) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Abs. 1 oder Abs. 2 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen; im Falle des Abs. 1 gilt außerdem für die Verpflichtung des Pächters zur Weiterzahlung des Pachtzinses die Bestimmung des § 19 Abs. 3 entsprechend.

(4) Im Falle des Konkurses finden die §§ 19–21 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

#### § 21

##### Rechtsstellung der Mitpächter

(1) Sind an einem Pachtvertrag, der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern auf den Zeitpunkt kündigen, zu dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Der Verpächter muß unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

(2) Macht der Verpächter von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so vermindert sich die Haftung der verbleibenden Mitpächter aus dem Vertrag entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters.

#### Vierter Abschnitt

##### Jagdkarte

#### § 22

##### Allgemeines

(1) Wer die Jagd ausübt, muß eine auf seinen Namen lautende mit Lichtbild versehene Jagdkarte mit sich führen und diese auf Verlangen den Beamten des Polizeidienstes sowie den Jagdschutzberechtigten vorzeigen.

(2) Die Jagdkarte wird von der unteren Verwaltungsbehörde als Jahresjagdkarte für ein ganzes Jagdjahr – 1. April bis 31. März – ausgestellt. Tagesjagdkarten werden nur an die Inhaber von Jahresjagdscheinen anderer deutscher Länder oder an Ausländer ausgegeben.

(3) Die Jagdkarte gilt für das Land Württemberg-Baden. Soweit die Gegenseitigkeit gesichert ist, gelten die Jahresjagdausweise anderer deutscher Länder auch in Württemberg-Baden.

#### § 23

##### Versagung der Jagdkarte

(1) Die Jagdkarte muß versagt werden:

1. Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind;
2. Personen, die entmündigt sind;
3. Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen;
4. Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die Schußwaffe unvorsichtig führen oder die öffentliche Sicherheit gefährden;
5. Personen, denen die Jagdkarte entzogen ist, während der Dauer der Entziehung (§ 57 Abs. 2);
6. Personen, die zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt sind, die unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, wenn seit Verbüßung, Erlaß oder Verjährung der Strafe oder seit dem Zeitpunkt, bis zu dem die Polizeiaufsicht oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gedauert hat, noch nicht zehn Jahre verflossen sind;
7. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung nachweisen;

(2) Die Jagdkarte kann versagt werden:

1. Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind;
2. Personen, die wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens wider Leib und Leben, wegen Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei oder Betrugs, oder wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 oder 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder wegen eines mittels Schußwaffe fahrlässig begangenen Vergehens wider Leib und Leben oder wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über Schußwaffen und Munition zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind;
3. Personen, die wegen Fälschung einer Jagdkarte oder eines Jagderlaubnisscheins rechtskräftig verurteilt worden sind;
4. Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen Forst- oder Felddiebstahls oder wegen Zuwiderhandlung gegen jagdpolizeiliche oder zum Schutz von Tierarten erlassene Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind;
5. Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen;
6. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben;
7. Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Auf deutsche Heimatvertriebene findet diese Vorschrift keine Anwendung.
8. Personen, gegen die ein Strafverfahren gerichtlich anhängig ist, sofern bei einer Verurteilung die Jagdkarte versagt werden muß oder kann.

#### § 24

##### Entziehung der Jagdkarte

Wenn Tatsachen, bei denen die Jagdkarte zu versagen ist, erst nach Erteilung der Jagdkarte eintreten oder der Behörde,

die die Jagdkarte erteilt hat, bekannt werden, so ist die Behörde in den Fällen des § 23 Abs. 1 verpflichtet und in den Fällen des § 23 Abs. 2 berechtigt, sie für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdkartengebühren besteht nicht.

## § 25

## Jagdkartengebühren

(1) Für die Erteilung der Jagdkarten werden Gebühren erhoben.

(2) An die Beamten der Jagdbehörden, Forstbeamte, Berufsjäger, Jagdaufseher und in anerkannter forstlicher oder jagdlicher Ausbildung befindlichen Personen können Jagdkarten gebührenfrei oder zu ermäßigter Gebühr erteilt werden.

## Fünfter Abschnitt

## Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

## § 26

## Wegerecht

Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zum Jagdrevier nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Betreten fremden Jagdbezirks in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege (Jägernotweg) befugt, der nötigenfalls von der unteren Verwaltungsbehörde festgelegt wird. Bei Benutzung des Notwegs dürfen Schußwaffen nur ungeladen und in einem Überzug oder mit verbundenem Schloß, Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Notweg führt, kann eine angemessene Anerkennungsgebühr verlangen, die auf Antrag eines der Beteiligten die untere Verwaltungsbehörde festsetzt.

## § 27

## Jagdeinrichtungen

(1) Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen, wie Futterplätze und Ansitze, nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten; der Eigentümer ist zur Genehmigung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält, die auf Antrag eines der Beteiligten die untere Verwaltungsbehörde festsetzt.

(2) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind die nach Abs. 1 errichteten Anlagen dem Jagdnachfolger auf sein Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

## § 28

## Krankgeschossenes Schalenwild

Wechselt krankgeschossenes Schalenwild auf einen benachbarten Jagdbezirk, so hat der Schütze den Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

## § 29

## Wildfolge

(1) Die Verfolgung krankgeschossenen Schalenwildes auf fremdem Jagdbezirk (§ 28) ist nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

(2) Ist Wildfolge vereinbart, so gelten im Zweifel folgende Vorschriften:

a) Wird ein Stück Schalenwild krankgeschossen und wechselt über die Grenze, verendet aber in Sichtweite, so ist der Erleger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreter das Stück an Ort und Stelle aufzubrechen und zu versorgen. Die Fortschaffung des Stückes ist nicht zulässig. Die Benachrichtigung hat unverzüglich zu erfolgen. Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehört der Kopfschmuck dem Erleger und das Wildbret dem an dem Fundort Jagdausübungsberechtigten. Eine Schußwaffe darf beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden.

b) Wechselt ein krankgeschossenes Stück Schalenwild über die Grenze, ohne in Sichtweite zu verenden, so ist der Anschuß und die Stelle des Überwechselns kenntlich zu machen, im übrigen aber gemäß § 28 zu verfahren. Kommt das Stück auf der Nachsuche zur Strecke, so gelten die Bestimmungen des Abs. 2a. Wird die Nachsuche aufgegeben, so hat der Schütze keinerlei Anrecht mehr. Wird die Nachsuche wegen Dunkelheit abgebrochen, aber am nächsten Morgen unverzüglich wieder aufgenommen, so gilt sie nicht als aufgegeben.

## § 30

## Wildseuchen

Tritt eine Wildseuche auf, so hat sie der Jagdausübungsberechtigte unverzüglich der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese erläßt im Einvernehmen mit dem Kreisjagdamt und dem Regierungsveterinärat die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen an die Jagdausübungsberechtigten.

## § 31

## Wildfütterung

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch das Kreisjagdamt nicht nach, so kann das Kreisjagdamt die Fütterung auf dessen Rechnung selbst vornehmen lassen.

(3) Wird festgestellt, daß infolge Verschuldens des Jagdausübungsberechtigten Wild in Not gerät, so kann das Kreisjagdamt den Abschuß an Schalenwild herabsetzen und den Abschuß an Niederwild für eine bestimmte Zeit sperren.

## § 32

## Jagdhundhaltung

(1) Für größere Jagdbezirke kann dem Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung auferlegt werden, Jagdhunde zu halten.

(2) In Staatsforsten wird die Hundehaltung durch die Forstverwaltung geregelt.

#### Sechster Abschnitt

#### Jagdeinschränkungen

#### § 33

#### Sachliche Verbote

(1) Verboten ist:

1. der Schrot- und Postenschuß und der Schuß mit gehacktem Blei auch als Fangschuß, auf Schalenwild (Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Reh-, Gams- und Schwarzwild);
2. das Schießen auf Schalenwild mit Randfeuerpatronen oder mit Patronen, deren Hülsen kürzer als 40 Millimeter sind;
3. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 m von der Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd beim Mondschein. Treibjagd im Sinne dieser Vorschrift ist die Jagd, bei der mehr als vier Schützen oder mehr als vier Personen teilnehmen, die das Wild aufscheuchen;
4. Federwild zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot erfaßt nicht die Jagd auf Gänse, Enten, Schnepfen, den Auer- und den Birkhahn, auch nicht auf Fischreiher und Fischadler, Möwen und Taucher auf künstlichen Fischteichen;
5. das Verwenden künstlicher Lichtquellen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art;
6. Belohnungen für den Abschluß oder Fang von Raubvögeln auszusetzen, zu bezahlen oder zu empfangen. Anweisungen der Jagd- oder Fischereiberechtigten an ihre Beauftragten werden hierdurch nicht berührt;
7. ohne Genehmigung des Kreisjagdamts wilde Enten in Kojen (Entenfängen) zu fangen;
8. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, aufzustellen;
9. Fanggeräte oder Selbstschüsse zu verwenden, die auf Pfählen, Bäumen, anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind; dies gilt nicht für das Fangen auf künstlichen Fischteichen;
10. in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 m an Futterstellen zu erlegen;
11. Vogelfangerät zu verwenden oder feilzubieten, das die Vögel weder unversehrt fängt noch sofort tötet;
12. die Jagd von Luftfahrzeugen aus auszuüben;
13. die Hetz- und Treibjagd oder die Beteiligung an solchen Jagden an gesetzlichen Sonn- und Festtagen;
14. jagdbare Tiere zu vergiften;
15. die Brackenjagd auf Jagdbezirke von weniger als 1000 Hektar auszuüben.

(2) Die vorstehenden Verbote können erweitert oder eingeschränkt werden.

(3) Der Gebrauch von Tellereisen ist bis auf weiteres gestattet; einer Genehmigung zur Anlage von Saufängen, Fang- und Fallgruben bedarf es nicht.

#### § 34

#### Örtliche Verbote

(1) An Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.

(2) Die Ausübung der Jagd auf Anlagen der Besatzungsmacht und in der Umgebung solcher Anlagen kann besonderen Beschränkungen unterworfen werden.

(3) Die Ausübung der Jagd auf Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten, Wildgärten und Gatterrevieren wird besonders geregelt.

#### § 35

#### Abschußregelung

(1) Der Abschluß des Wildes ist so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschaden gewahrt bleiben. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschlußregelung bewirken, daß ein in seinen einzelnen Stücken gesunder Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl den kommenden Geschlechtern erhalten bleibt.

(2) Der Abschluß von Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild darf nur auf Grund und im Rahmen eines vom Kreisjagdamt genehmigten Abschlußplanes stattfinden. Der Abschlußplan ist alljährlich für den Zeitraum von drei Jahren zahlenmäßig, getrennt nach Wildarten und Geschlecht, festzusetzen. Über den erfolgten Abschluß ist eine Abschlußliste zu führen, die auf Verlangen dem Kreisjagdamt vorzulegen ist.

(3) Der Kreis der nur im Rahmen eines Abschlußplanes zu bejagenden Wildarten kann erweitert werden; ebenso können Bestimmungen über die Sicherung des Niederwildbestandes getroffen werden.

(4) Der Abschluß bestimmter Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, kann in gewissen Bezirken dauernd oder zeitweilig gänzlich verboten werden.

(5) Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden oder aus sonstigen wichtigen Gründen können die Schonzeiten zeitweise aufgehoben oder zwangsweiser Abschluß angeordnet werden; in letzterem Falle findet der § 40 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(6) Der Abschluß in staatseigenen Jagden und in Jagden, die vom Staat verpachtet sind, wird durch die Forstverwaltung geregelt. Für Jagden, die vom Staat angepachtet sind, wird der Abschluß von der Forstverwaltung im Einvernehmen mit dem Kreisjagdamt festgesetzt.

#### § 36

#### Jagd- und Schonzeiten

(1) Nach den Grundsätzen waidgerechter Wildhege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur

sind für die jagdbaren Tiere Zeiten zu bestimmen, in denen die Jagd auf sie ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten sind die jagdbaren Tiere mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten).

(2) Jagdbare Tiere, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.

(3) Aus Gründen der Landeskultur können jagdbaren Tieren Schonzeiten gänzlich versagt werden (jagdbare Tiere ohne Schonzeit).

## Siebenter Abschnitt

### Jagdschutz

#### § 37

#### Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk obliegt neben den Beamten des Polizeidienstes dem Jagdausübungsberechtigten, sofern er Inhaber einer Jagdkarte ist, und den gemäß Abs. 4 bestätigten Jagdaufsehern.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte kann zur Beaufsichtigung der Jagd volljährige, zuverlässige Personen mit Genehmigung des Kreisjagdams als Jagdaufseher anstellen. Mehrere Jagdausübungsberechtigte können mit Genehmigung des Kreisjagdams für ihre aneinandergrenzenden Jagdbezirke einen gemeinsamen Jagdaufseher bestellen.

(3) Ein Jagdaufseher muß bestellt werden, wenn das Kreisjagdamt dies verlangt; das Verlangen ist nur zulässig, wenn ohne die Bestellung ein über 1000 Hektar großer Bezirk ohne gehörigen Schutz sein würde und wenn die Bestellung dem Verpflichteten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann.

(4) Die Jagdaufseher bedürfen der Bestätigung durch die untere Verwaltungsbehörde. Die Bestätigung wird erteilt, wenn keine Bedenken gegen die Person und die Zuverlässigkeit des Jagdaufsehers bestehen. Über die Bestätigung wird eine Bescheinigung ausgefertigt, die der Jagdaufseher im Dienste bei sich zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen als Ausweis vorzuzeigen hat.

(5) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeidienstes und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Ihre Befugnisse werden durch eine besondere Dienstanweisung näher geregelt; sie stehen unter der Aufsicht des Kreisjagdams.

#### § 38

#### Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

(1) Der Jagdschutz umfaßt den Schutz des Wildes vor Wilderern, Raubwild und Raubzeug, insbesondere vor wildernden Hunden und Katzen, sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

(2) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind insbesondere befugt:

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet betroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen;

2. Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Hause betroffen werden, zu töten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Es gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd- und Blindenhunden, Sanitäts- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienste verwandt werden oder sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte kann die Befugnis zum Abschluß wildernder Hunde und Katzen auch einem Jagdgast übertragen. Die Anweisung muß in Schriftform erfolgen. Der Jagdgast muß die Anweisung bei der Ausübung der Jagd mit sich führen.

(4) Der Eigentümer eines in einem Jagdbezirk getöteten Hundes oder einer dort getöteten Katze kann wegen der Tötung und Beseitigung Schadensersatz nur verlangen, wenn er nachweist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht vorgelegen haben.

## Achter Abschnitt

### Wild- und Jagdschaden

#### 1. Wildschadensverhütung

#### § 39

#### Fernhalten des Wildes

(1) Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutznießer eines Grundstücks sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu vertreiben. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutznießer das Wild weder gefährden noch verletzen.

(2) Der Eigentümer oder Nutznießer darf das Wild nicht verscheuchen, wenn der Jagdausübungsberechtigte zum Abschluß zu Schaden gehenden Wildes im Bezirk weilt.

#### § 40

#### Verminderung übermäßigen Wildstandes

(1) Das Kreisjagdamt kann anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildstand vermindert, wenn dies mit Rücksicht auf das gemeine Wohl, insbesondere auf die Belange der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft, notwendig ist.

(2) Kommt der jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann das Kreisjagdamt für dessen Rechnung den Wildstand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist gegen

angemessenes Schußgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

#### § 41

##### Sonstige Beschränkung der Hege

(1) Schwarzwild darf in größerem Ausmaße nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, die ein Ausbrechen des Schwarzwildes verhüten.

(2) Das Aussetzen von Schwarzwild und wilden Kaninchen ist verboten.

(3) Das Aussetzen ausländischer Tierarten in der freien Wildbahn ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Landesjagdams zulässig.

(4) Das Hegen oder Aussetzen weiterer Tierarten kann beschränkt oder verboten werden.

## 2. Wildschadensersatz

#### § 42

##### Schadensersatzpflicht

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 6 Abs. 1), durch Schalenwild oder wilde Kaninchen beschädigt, so haftet dem Geschädigten die Gemeinde für den Ersatz des Wildschadens. Im Jagdpachtvertrag kann vereinbart werden, daß der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernimmt. In diesem Falle trifft die Ersatzpflicht den Pächter. Die Haftung der Gemeinde bleibt bestehen, soweit der Berechtigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(2) Wildschaden (Abs. 1) an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind (§ 6 Abs. 1) hat der Jagdausübungsberechtigte zu ersetzen. Ist Ersatz von dem Jagdausübungsberechtigten nicht zu erlangen, so haftet im Fall der Verpachtung und im Fall der § 5 Abs. 2 Satz 2 auch der Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirks für den Ersatz des Schadens.

(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Abs. 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden (Abs. 1) nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, tritt die Ersatzpflicht des Jagdausübungsberechtigten ein, wenn er durch unzulänglichen Abschluß den Schaden verschuldet hat.

(4) Die Wildschadensersatzpflicht kann auf weitere Wildarten ausgedehnt werden.

(5) Es bleibt vorbehalten, den Wildschaden für bestimmte Wildarten durch Schaffung eines Wildschadenausgleichs auf eine Mehrheit von Beteiligten zu verteilen.

#### § 43

##### Wildschaden durch Wild aus Gehegen

(1) Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz verpflichtet, dem

als Jagdausübungsberechtigten, Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder aus einem ähnlichen Nutzungsverhältnis die Aufsicht über das Gehege obliegt.

(2) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Gehege durch höhere Gewalt oder von Dritten beschädigt wurde und dadurch dem Wild der Austritt ermöglicht wurde.

#### § 44

##### Umfang der Ersatzpflicht

(1) Die Ersatzpflicht nach §§ 42 und 43 umfaßt auch den Schaden, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.

(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahre ausgeglichen werden kann.

#### § 45

##### Schutzvorrichtungen

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der Verletzte die vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen angerichtet wird, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

## 3. Jagdschaden

#### § 46

(1) Wer die Jagd ausübt, ist verpflichtet, dabei die berechtigten Belange der Grundeigentümer zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Such- oder Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Suchjagd ist jedoch insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundeigentümer oder Nutznießer für jeden aus mißbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den durch einen von ihm bestellten Berufsjäger oder Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast angerichteten Jagdschaden.

## 4. Gemeinsame Vorschriften

#### § 47

##### Geltendmachung des Schadens

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte seinen Anspruch nicht binnen

drei Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, bei dem für das beschädigte Grundstück zuständigen Bürgermeisteramt anmeldet. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

## § 48

## Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Das Verfahren, in dem die Verpflichtung zum Ersatz des Wild- oder Jagdschadens festzustellen ist, wird im Verordnungswege geregelt.

## Neunter Abschnitt

## Wildhandel

## § 49

(1) Während der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit kann der Handel mit Wild der geschonten Gattung Beschränkungen unterworfen werden.

(2) Für den Handel mit Schalenwild können Ursprungscheine und Wildhandelsbücher eingeführt und vorgeschrieben werden.

## Zehnter Abschnitt

## Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung

## § 50

## Jagdbehörden

(1) Oberste Jagdbehörde für das Land Württemberg-Baden ist das Landwirtschaftsministerium.

(2) Mittlere Jagdbehörden sind die Landesbezirksjagdämter Württemberg und Baden. Die Geschäfte des Landesbezirksjagdamts Württemberg führt das Landesjagdamt im Landwirtschaftsministerium.

(3) Untere Jagdbehörden sind die für jeden Kreis vom Landesjagdamt bei einem staatlichen Forstamt errichteten Kreisjagdämter. Die Kreisjagdämter für die Stadtkreise können mit denen des betr. Landkreises zusammengelegt werden.

(4) Untere Verwaltungsbehörden sind die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte.

## § 51

## Jagdbeiräte

(1) Den Kreisjagdämtern und den beiden Landesbezirksjagdämtern wird je ein Beirat von drei Mitgliedern (Jagdbeirat) beigegeben; die Mitglieder dürfen nicht Staatsforstbeamte sein. Ein Mitglied, das Jagdkarteninhaber sein muß, wird von einer Vereinigung württembergisch-badischer Jäger, solange eine solche nicht besteht, von denselben Stellen, wie das dritte Mitglied benannt. Ein weiteres Mitglied muß ausübender Landwirt sein und wird von der Berufsvertretung der Landwirtschaft benannt. Das dritte Mitglied wird vom Kreisrat bzw. in den kreisfreien Städten vom Gemeinderat, für die Landesbezirksbeiräte vom Innenministerium bzw. vom

Landesdirektor für Innere Verwaltung in Baden benannt. Die Mitglieder der beiden Landesbezirksjagdbeiräte bilden gemeinsam den Landesjagdbeirat Württemberg-Baden. Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Der Aufwand, der ihnen bei Ausübung dieses Ehrenamts notwendig entsteht, ist ihnen aus der Staatskasse zu ersetzen.

(2) Der Jagdbeirat ist in allen Fragen von grundsätzlicher allgemeiner Bedeutung sowie in allen wichtigen Einzelfragen zu hören.

## § 52

## Verfahren in Jagdangelegenheiten

Das Verfahren und der Beschwerdeweg in den Angelegenheiten der Jagd, die durch dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften den Jagdbehörden übertragen sind, wird im Verordnungswege geregelt. Gegen die Verfügung des Kreisjagdamts ist dem Betroffenen in den Fällen der § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2, § 31 Abs. 2 und 3, § 40 die Beschwerde an das Landesbezirksjagdamt zu eröffnen.

## § 53

## Staatseigene Jagden

In Staatsforsten und in Jagdbezirken, auf denen die Jagdausübung dem Staat zusteht, werden vorbehaltlich der Vorschrift des § 35 Abs. 6 die Verwaltungsbefugnisse der Jagdbehörden von den zuständigen Verwaltungsbehörden wahrgenommen.

## Elfter Abschnitt

## Strafvorschriften

## § 54

## Strafbare Handlungen

(1) Mit Gefängnis oder Geldstrafe oder Haft wird bestraft, wer den auf Grund der § 36 erlassenen Vorschriften über die Schonzeit oder einem auf Grund von § 35 Abs. 4 ergangenen Verbot zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten und ohne einen Erlaubnisschein bei sich zu führen, die Jagd ausübt (§ 14 Abs. 4);
2. wer im Falle des § 15 Abs. 2 trotz der Untersagung durch das Kreisjagdamt die Jagd ausübt;
3. wer, ohne eine gültige Jagdkarte mit sich zu führen, die Jagd ausübt, oder die Jagdkarte auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 22 Abs. 1);
4. wer bei Benutzung des Jägernotwegs der Vorschrift des § 26 Satz 2 zuwiderhandelt;
5. wer das Überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes nicht unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder dessen Vertreter anzeigt (§ 28);
6. wer als Jagdausübungsberechtigter das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich dem Kreisjagdamt an-

zeigt oder den Weisungen des Kreisjagdams zur Bekämpfung der Wildseuche nicht Folge leistet (§ 30);

7. wer die Jagd in verbotener Weise (§ 33 Abs. 1 und 2) ausübt;
8. wer die Jagd an Orten ausübt, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährdet (§ 34 Abs. 1), oder wer sonstigen örtlichen Verboten zuwider (§ 34 Abs. 2 und 3) die Jagd ausübt;
9. wer vor Genehmigung des Abschlußplanes oder entgegen einem solchen Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschlußplanes bejagt werden darf, abschießt (§ 35 Abs. 2 und 3);
10. wer die vorgeschriebene Abschlußliste nicht oder nicht vollständig führt oder in der Abschlußliste unrichtige Angaben macht oder die Abschlußliste auf Verlangen dem Kreisjagdamt nicht vorlegt (§ 35 Abs. 2 Satz 3);
11. wer einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person gegenüber eine unrichtige Angabe über seine Person macht, oder trotz Aufforderung die Angaben verweigert (§ 38 Abs. 2 Nr. 1);
12. wer Hunde oder Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen läßt (§ 38 Abs. 2 Nr. 2);
13. wer verbotswidrig Wild aussetzt oder hegt (§ 41 Abs. 2 bis 4);
14. wer durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 46 Abs. 1 Jagdschaden anrichtet;
15. wer den Vorschriften über den Wildhandel zuwiderhandelt (§ 49).

#### § 55

##### Einziehung

(1) Im Falle einer Verurteilung auf Grund von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 7 und 9 kann neben der Strafe auf Einziehung der gefangenen oder erlegten Tiere erkannt werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

#### § 56

##### Entziehung der Jagdkarte

(1) Die Strafverfolgungsbehörden haben in allen Fällen, in denen eine rechtskräftige Verurteilung auf Grund des § 54 dieses Gesetzes oder auf Grund der §§ 117 bis 119, § 292 und 294, § 366 Nr. 1 sowie § 368 Nr. 10 und 11 des Strafgesetzbuchs erfolgt oder wegen Zurechnungsunfähigkeit nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung die Akten der unteren Verwaltungsbehörde zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(2) Ergibt sich im ordentlichen Strafverfahren offensichtlich, daß der Angeklagte unwürdig ist, die Jagd auszuüben, so kann neben der Strafe die Entziehung der Jagdkarte für bestimmte Zeit oder dauernd ausgesprochen werden.

### Zwölfter Abschnitt

#### Schlußvorschriften

#### § 57

##### Entschädigungslose Rechtserneuerung

Die Rechtsänderungen, die durch dieses Gesetz und die dazu erlassenen Überleitungs-, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften herbeigeführt werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

#### § 58

##### Überleitungs Vorschriften

(1) Aus den durch Kriegsende und Besetzung des Landes entstandenen Verhältnissen ergeben sich folgende besondere Regelungen.

(2) Die Behandlung der Pachtverträge für Jagden, die durch die gegebenen Verhältnisse – Besetzung, Verbot der Führung von Feuerwaffen u.ä. – beeinträchtigt sind oder waren, richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts (§§ 581, 537 BGB., Minderung des Pachtzinses oder Befreiung von der Entrichtung des Pachtzinses § 542 BGB., Kündigung ohne Einhaltung einer Frist).

(3) Soweit Jagden, deren Pachtverträge abgelaufen sind, nicht alsbald neu verpachtet werden, hat die zuständige Jagdbehörde für angemessene Betreuung zu sorgen.

(4) Vereinbarungen, nach denen der Pächter die Vergütung des Wildschadens übernommen hat, ruhen, solange und soweit er an der Ausübung der Jagd infolge der Besetzung verhindert ist. Die Jagdausübung auf Schalenwild gilt als verhindert, solange die Führung von Feuerwaffen verboten ist. Dagegen bleibt die gesetzliche, nicht auf Vereinbarung beruhende Ersatzpflicht des § 42 Abs. 1 u. 2 bestehen. Eine Vereinbarung, durch die der Jagdpächter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Ersatz des Wildschadens auch während der Verhinderung der Jagdausübung ganz oder teilweise übernimmt, ist zulässig.

(5) Die Entrichtung der Jagdsteuer (in Württemberg Gesetz vom 22. Juni 1937, Durchführungsverordnung vom 22. Oktober 1937, Reg. Bl. S. 61 und 98; in Baden § 4 des Bad. Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 GVBl. S. 77 und Verordnung über die Jagdsteuer vom 24. Juni 1939 GVBl. S. 109) entfällt für die Zeit und insoweit, als eine Ausübung der Jagd mit der Feuerwaffe infolge der durch die Besetzung des Landes geschaffenen Verhältnisse nicht möglich ist. Konnte der Steuerpflichtige den Wegfall der angeforderten Jagdsteuer nicht vor Ablauf der Rechtsmittelfrist geltend machen, so steht die Rechtskraft des Steuerbescheides der Geltendmachung nicht im Wege. Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.

#### § 59

##### Durchführung des Gesetzes

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Landwirtschaftsministerium mit Zustimmung der beteiligten Ministerien.

(2) Das Landesjagdamt kann aus besonderen Gründen, namentlich zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden, für Zwecke der Wildhege, zu wissenschaftlichen und zu Lehrzwecken, Ausnahmen von den Vorschriften über den Abschub (§ 35) und die Schonzeiten (§ 36) zulassen.

## § 60

## Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz Nr. 613, betr. die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes Nr. 68 über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden vom 29. März 1949 (Reg. Bl. S. 15), dessen § 2 durch Befehl der US-Militärregierung aufgehoben worden ist, am 1. Februar 1949 in Kraft. Es tritt am 31. März 1950 außer Kraft.

## § 61

Das Gesetz ist dringlich.

Stuttgart, den 19. Juli 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich  
Dr. Kaufmann Dr. Veit

## Verordnung Nr. 615

des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Ersatz des Schwarzwildschadens und über die Bildung einer staatl. Wildschadensausgleichskasse in Württemberg-Baden

Vom 12. Mai 1949

Auf Grund von § 7 des Gesetzes Nr. 610 über den Ersatz des Schwarzwildschadens und über die Bildung einer staatl. Wildschadensausgleichskasse vom 16. Februar 1949 (Reg. Bl. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

## § 1

## Aufbau

Die Wildschadensausgleichskasse wird beim Landesjagdamt Württemberg-Baden in Stuttgart errichtet und führt die Bezeichnung

„Wildschadensausgleichskasse (WAK) für Schwarzwildschäden in Württemberg-Baden beim Landesjagdamt Stuttgart

## § 2

## Aufbringung der Mittel

1. Beitragspflichtig zu der Umlage auf die Gesamtheit der Jagdbezirke sind bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Gemeinden, bei nichtstaatlichen Eigenjagden die Eigentümer. Mehrere Gemeinden, die einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden oder mehrere Eigentümer eines Eigenjagdbezirks haften als Gesamtschuldner. Die Beiträge dürfen weder ganz noch teilweise auf die Pächter abgewälzt werden.

2. Maßgebend für die Umlage ist die Gesamtfläche des abgerundeten Jagdbezirks, berechnet nach voller nach unten abgerundeter Hektarzahl.

3. Die WAK setzt die Höhe der Umlage für jedes Hektar fest und gibt sie im Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Innenministeriums und des Landwirtschaftsministeriums bekannt. Die Höhe der Umlage ist nach dem Bedarf zu bemessen; Rücklagen dürfen nicht angesammelt werden. Jeder Beitragspflichtige erhält einen Umlagebescheid, aus dem die Höhe der Umlage für jedes Hektar, die zugrundezulegende Gesamtfläche und der zu zahlende Betrag ersichtlich sind.

4. Die Umlagebeträge sind von den Beitragspflichtigen binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids kostenfrei an die Kassenstelle der WAK zu bezahlen. Die Beitreibung erfolgt durch die Kasse nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

## § 3

## Ersatzleistungen

1. Ersetzt werden 80% der vorschriftsmäßig festgestellten Schwarzwildschäden und der nachgewiesenen Kosten der Schadensfeststellung, soweit sie das Pachtgeld bzw. den Pachtwert übersteigen. Der Schwarzwildschaden wird nur dann ersetzt, wenn er im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren festgestellt ist. Als Nachweis für die vorschriftsmäßig erfolgte Feststellung gilt die Niederschrift über die gütliche Einigung, der Vorbescheid oder im Fall eines gerichtlichen Nachverfahrens das rechtskräftige Urteil.

2. Die Kosten des vom Bürgermeisteramt geleiteten Vorverfahrens sind im Rahmen der Leistungen der WAK erstattungsfähig, die Kosten des gerichtlichen Nachverfahrens nur dann, wenn dieses Verfahren vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzverpflichteten eingeleitet wurde oder die WAK sich mit der Klageerhebung oder der Einlegung eines Rechtsmittels durch den Ersatzverpflichteten einverstanden erklärt hat.

An den Kosten für Schadensschätzer wird neben den notwendigen Fahrtauslagen eine Pauschvergütung ersetzt. Diese beträgt bei einer Abwesenheit

bis zu 3 Stunden	3 DM
von 3-5 „	5 DM
über 5 „	8 DM

Als Dauer der Abwesenheit wird die Zeit vom Weggang bis zur Rückkehr gerechnet; sie ist auf dem Kostenzettel des Schätzers genau anzugeben. Die Kosten für Sachverständige, die aus besonderen Gründen zugezogen wurden, werden auch im Vorverfahren nach den bei Gericht geltenden Sätzen ersetzt. Wenn anzunehmen ist, daß eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, kann der Bürgermeister schon zum ersten Termin den Schätzer laden. In diesem Fall tritt an Stelle der Niederschrift über die gütliche Einigung der Vorbescheid auf Grund der Schadensfeststellung durch den Schätzer.

3. Als Pachtgeld gilt das normale (volle) in den Pachtverträgen vereinbarte Jahrespachtgeld ohne Rücksicht darauf, ob infolge des Verbots der Führung von Feuerwaffen nur ein Teil dieses Pachtgelds erhoben wird. Etwaige Nebenleistungen oder Aufwendungen des Pächters, z. B. für Jagdhäuser, Wildäcker, Jagdschutz usw. gelten nicht als Pachtgeld im Sinne dieser Bestimmungen. Für nichtverpachtete Jagden wird bis zur Verpachtung ein den Nachbarjagden entsprechender Pachtwert zugrunde gelegt; vom Tage der Verpachtung an gilt rückwirkend ab 1. Juli 1948 das bei der Verpachtung erzielte volle Pachtgeld.

Der Pachtwert der Eigenjagden wird vom Kreisjagdamt nach der Pachthöhe der angrenzenden Jagden im Benehmen mit den Eigenjagdbesitzern festgestellt.

4. Erstattungsanträge können von den Gemeinden und Eigenjagdbesitzern bei der WAK eingereicht werden, sobald der gesetzlich festgestellte und bezahlte Schwarzwildschaden die Höhe des vertraglich vereinbarten vollen Pachtgeldes bzw. des entsprechenden Wertes einer Eigenjagd übersteigt. Die Anträge auf Erstattung der im abgelaufenen Jagdjahr bezahlten Schadensbeträge müssen bis spätestens 30. Juni, für das Jahr 1948 bis spätestens 31. August 1949, eingereicht sein. Spätere Ersatzanträge werden nicht mehr berücksichtigt.

5. Den Erstattungsanträgen sind anzuschließen:

- a) bei verpachteten Jagden der Pachtvertrag, bei Eigenjagden eine Bescheinigung des Kreisjagdamts über die Feststellung des Pachtwerts,
- b) die Niederschrift über eine gütliche Einigung oder der Vorbescheid oder die gerichtliche Entscheidung über die rechtskräftig festgestellten Schwarzwildschäden, einschließlich der zugehörigen Unterlagen,
- c) der Nachweis über die an den Geschädigten ausbezahlten Schadensbeträge,
- d) der Nachweis der bei der Schadensfestsetzung entstandenen Kosten.

Bei dem ersten Antrag für jedes Jagdjahr sind die Nachweise über den bis dahin nach ordnungsmäßiger gesetzlicher Feststellung bis zur vollen Höhe des Pachtgelds bzw. des Pachtwerts der Eigenjagden geleisteten Schadens- und Kostenersatz beizubringen. Bei weiteren Anträgen genügt die Vorlage der Nachweise über die seit dem letzten Bescheid der WAK angefallenen Schwarzwildschäden.

6. Die WAK erläßt einen Ersatzbescheid, aus dem der ersetzende Betrag und seine Berechnung ersichtlich ist und der dem Antragsteller zuzustellen ist.

#### § 4

##### Beschwerde

Gegen jeden Umlagebescheid (§ 2) und Ersatzbescheid (§ 3) haben die Beteiligten neben der Anrufung der Verwal-

tungsgerichte binnen eines Monats nach Zustellung das Recht der Beschwerde an das Landwirtschaftsministerium Stuttgart.

#### § 5

##### Schlußbestimmungen

Das Geschäftsjahr der WAK ist das Jagdjahr, d. h. die Zeit vom 1. April bis 31. März. Das 1. Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. März 1949.

Stuttgart, den 12. Mai 1949

Stoob

#### Verordnung Nr. 1048

der Landesregierung zur Durchführung der §§ 62, 78 und 105 der Deutschen Gemeindeordnung im Landesbezirk Baden

Vom 5. Juli 1949

Auf Grund von § 121 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes Nr. 32 über die Verwaltung und Wahlen in den Gemeinden vom 10. Januar 1946 (Reg. Bl. S. 35) und von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) sowie von § 1 des Gesetzes Nr. 247 zu Änderung des Gesetzes über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 15. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 4) wird für den Landesbezirk Baden verordnet:

#### § 1

Die §§ 4 bis 8 der Verordnung Nr. 318 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 22. August 1947 (Reg. Bl. S. 88) finden auch im Landesbezirk Baden Anwendung.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im Landesbezirk Baden treten gleichzeitig außer Kraft:

- a) die §§ 23 bis 25 und 32 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393),
- b) die §§ 5 bis 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 25. März 1936 (RGBl. I S. 272),
- c) die Vierte Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. August 1937 (RGBl. I S. 911).

Stuttgart, den 5. Juli 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich  
Dr. Kaufmann Dr. Veit

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 2. August 1949

Nr. 19

## Inhalt:

Gesetz Nr. 368 zur Änderung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 25. Juli 1949. S. 183. – Verordnung Nr. 370 des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Anrechnung und Erstattung von Reichsmarkzahlungen auf Gemeindeabgaben vom 4. Juli 1949. S. 183. – Bekanntmachung Nr. 620 des Wirtschaftsministeriums über die Genehmigung der Abraham-Dürninger-Stiftung in Bad Boll vom 27. Juni 1949. S. 184. – Gesetz Nr. 949 über die Wiedereinführung der Vorpfändung vom 20. Juli 1949. S. 184. – Gesetz Nr. 950 über die Aufhebung von Bestimmungen der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 20. Juli 1949. S. 184. – Verordnung Nr. 1049 der Landesregierung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung vom 5. Juli 1949. S. 185. – Verordnung Nr. 1050 der Landesregierung zur Änderung der Vollstreckungsordnung vom 20. Juli 1949. S. 185.

**Gesetz Nr. 368**

### zur Änderung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt

Vom 25. Juli 1949

Der Landtag hat am 20. Juli 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Art. I

§ 1 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 795) erhält folgende Fassung:

„Die Vermittlung von Annahmen an Kindes Statt ist Aufgabe des Landesjugendamtes und des Jugendamtes. Sie darf auch von den vom Landesjugendamt für geeignet erklärten Organisationen der freien Wohlfahrtspflege vorgenommen werden. Anderen ist die geschäftsmäßige Vermittlung untersagt.“

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.“

## Art. II

Die Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 2. Januar 1940 (RGBl. I S. 26) und vom 7. März 1941 (RGBl. I S. 125) werden aufgehoben.

## Art. III

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 25. Juli 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit  
Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 370**

### des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Anrechnung und Erstattung von Reichsmarkzahlungen auf Gemeindeabgaben

Vom 4. Juli 1949

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 526 zur Umstellung der Abgaben des Landes und der Gemeinden auf die neue Währung vom 5. August 1948 (Reg. Bl. S. 116) wird verordnet:

## § 1

(1) Die Vorschriften in § 1 der Verordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Anrechnung und Erstattung von Reichsmarksteuerzahlungen vom 8. März 1949 (WiGBl. S. 27)\* gelten entsprechend für die Abgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Die rechtliche Wirkung eines Vorbehalts, der bei der Annahme einer Zahlung im Sinne des Abs. 1 gemacht wurde, bleibt unberührt.

## § 2

Wenn eine nach § 1 zu behandelnde Überzahlung nicht mehr als 400 RM beträgt, kann die Gemeinde (Gemeindeverband) sie ohne Rücksicht auf die einschränkenden Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Verordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 8. März 1949 im Umstellungsverhältnis 10 RM = 1 DM anrechnen oder erstatten.

## § 3

Die Vorschriften in § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 349 des Innenministeriums und des Finanzministeriums

\* auch: Staatsanzeiger für Württemberg-Baden vom 9. April 1949, Nr. 16, S. 4, und Amtsblatt des Finanzministeriums Württemberg-Baden Nr. 12/1949, S. 127.

zur Umstellung der Abgaben des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) auf die neue Währung vom 26. August 1948 (Reg. Bl. S. 119) bleiben unberührt.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 4. Juli 1949

Ulrich

Dr. Kaufmann

**Bekanntmachung Nr. 620  
des Wirtschaftsministeriums über die Genehmigung  
der Abraham-Dürninger-Stiftung in Bad Boll**

Vom 27. Juni 1949

Das Wirtschaftsministerium hat am 27. Juni 1949 im Einvernehmen mit dem Kultministerium die Abraham-Dürninger-Stiftung mit dem Sitz in Bad Boll genehmigt. Die Stiftung hat den Zweck, gewerbliche Tätigkeit jeder Art in christlichem Sinne und Geiste den Grundsätzen der Herrnhuter Brüdergemeine entsprechend auszuüben.

Stuttgart, den 27. Juni 1949

Dr. Veit

**Gesetz Nr. 949  
über die Wiedereinführung der Vorpfändung**

Vom 20. Juli 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

## § 1

Der § 7 Abs. 8 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der bürgerlichen Rechtspflege (4. Vereinfachungs-VO) vom 12. Januar 1943 (RGBl. I S. 7) wird aufgehoben.

## § 2

Der § 845 der Zivilprozeßordnung tritt wieder in der folgenden Fassung in Kraft:

(1) Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten. Der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels bedarf es nicht.

(2) Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 930), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

## § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 20. Juli 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich

Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit

Stoob Otto Steinmayer

**Gesetz Nr. 950  
über die Aufhebung von Bestimmungen der  
Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung**

Vom 20. Juli 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

## § 1

Die §§ 1-4, 6-16, 18-31, 35-37, 41-51, 53, 55-57 und 59-71 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges (Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 27. September 1944 (RGBl. I S. 229) werden, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben.

## § 2

(1) Wenn während der Geltungsdauer des § 60 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung das Gericht den Betrag der zu erstattenden außergerichtlichen Kosten nicht festgesetzt hat, setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts die Kosten auf Grund der §§ 103-107 der Zivilprozeßordnung fest.

(2) Soweit im Kostenfestsetzungsverfahren die Höhe der zu erstattenden außergerichtlichen Kosten streitig und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zur Bedeutung des strittigen Teils der Kostenforderung in keinem Verhältnis stehen, findet der § 287 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

## § 3

Die Oberlandesgerichte sind wieder in Angelegenheiten nach der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in

Energiewirtschaftssachen vom 1. April 1940 (RGBl. I S. 577) zuständig.

## § 4

Das Justizministerium wird ermächtigt, die Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung in ihrem noch gültigen Text neu bekanntzumachen.

## § 5

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 20. Juli 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit  
Stoß Otto Steinmayer

### Verordnung Nr. 1049

#### der Landesregierung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung

Vom 5. Juli 1949

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 247 vom 15. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 4) wird verordnet:

## § 1

Die Fünfte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 29. November 1939 (RGBl. I S. 2328) wird außer Kraft gesetzt.

## § 2

Das Arbeitsministerium bestimmt die Zeiträume (§ 151 der Reichsversicherungsordnung), für welche die Ortslöhne festgesetzt werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. Juli 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich  
Dr. Kaufmann Dr. Veit

### Verordnung Nr. 1050

#### der Landesregierung zur Änderung der Vollstreckungsordnung

Vom 20. Juli 1949

Auf Grund der Art. 50 und 66 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg. Bl. S. 71) wird verordnet:

Die Verordnung Nr. 196 der Landesregierung (Vollstreckungsordnung) vom 5. Februar 1948 (Reg. Bl. S. 19) wird wie folgt geändert:

## § 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vollstreckungsbehörde ist im Landesbezirk Nord-Württemberg der Öffentliche Kläger bei der Zentralspruchkammer Nord-Württemberg, im Landesbezirk Nord-Baden der Öffentliche Kläger bei der Zentralspruchkammer Nord-Baden. Ihre Dienststellen führen die Bezeichnung der betreffenden Zentralspruchkammer mit dem Zusatz „Vollstreckungsbehörde“.

(2) Die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde bestimmt sich nach der Spruchkammer des ersten Rechtszuges. Hat im ersten Rechtszug die Spruchkammer eines Interniertenlagers entschieden, so ist die Vollstreckungsbehörde der Zentralspruchkammer zuständig, zu deren Bezirk der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Betroffenen gehört; hat der Betroffene keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in Württemberg-Baden, so ist die Vollstreckungsbehörde der Zentralspruchkammer, in deren Bezirk die Spruchkammer des Interniertenlagers gelegen war, zuständig.

(3) Ist die zuständige Vollstreckungsbehörde nicht erreichbar, so kann auch eine andere Vollstreckungsbehörde unaufschiebbare Vollstreckungsmaßnahmen treffen.“

## § 2

(1) § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vollstreckungsbehörde hat nach Erteilung des Rechtskraftvermerks die Spruchformel im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden in abgekürzter Form und in einem von der Vollstreckungsbehörde zu bestimmenden Amtsblatt im vollen Wortlaut öffentlich bekanntzumachen, wenn der Betroffene Hauptschuldiger, Belasteter oder Minderbelasteter ist.“

(2) § 3 erhält folgenden Absatz 7:

„(7) Wird eine rechtskräftige Entscheidung durch eine Anordnung des Ministers für politische Befreiung gemäß Art. 52 Abs. 3 Gesetz Nr. 104 aufgehoben oder gemäß Art. 53 oder 54 Gesetz Nr. 104 geändert, so ist die betreffende Anordnung in gleicher Weise und in gleichem Umfange zu veröffentlichen, wie dies bei der rechtskräftigen Entscheidung geschehen ist. Von der Veröffentlichung kann abgesehen werden, wenn die frühere Entscheidung nur unwesentlich geändert worden ist.“

## § 3

(1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zu Arbeitslager verurteilte Betroffene ist unver-

züglich nach Eintritt der Rechtskraft in das Arbeitslager einzuweisen, soweit nicht § 14 Anwendung findet.“

(2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Befindet sich der Betroffene im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft in Haft, so ist er unverzüglich in das Arbeitslager zu überführen. Sind gegen den Betroffenen von deutschen Gerichten oder alliierten Militärgerichten Freiheitsstrafen verhängt worden, so wird das Arbeitslager in unmittelbarem Anschluß an die Verbüßung der Freiheitsstrafen vollstreckt.“

(3) In § 5 Abs. 3 sind die Worte „infolge Aussetzung oder Unterbrechung (§ 14)“ zu streichen.

#### § 4

Hinter § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

#### „§ 18a

Der Einziehung unterliegt nur das Vermögen, das der Betroffene bei Eintritt der Rechtskraft des Spruches besessen hat.“

#### § 5

In § 36 Abs. 1 sind die Worte „Art. 15 Ziff. 1,“ zu streichen.

#### § 6

§ 37 erhält folgende Fassung:

#### „§ 37

(1) Die Arbeitsämter sind mit Zustimmung der Vollstreckungsbehörde berechtigt, den Vollzug von Sonderarbeiten und gemeinnützigen Arbeiten auszusetzen oder zu unterbrechen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

(2) Besondere Umstände liegen vor allem vor, wenn die Aussetzung oder die Unterbrechung zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit erforderlich ist, oder wenn der Betroffene in eine als Sonderarbeit in Betracht kommende unbegehrte Arbeit wegen der Lage am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht eingewiesen werden kann.

#### § 7

Nach § 44 ist einzufügen:

#### „VI.

Kosten der Vollstreckung

#### § 44a

Die bei der Durchführung der Vollstreckung entstehenden Auslagen trägt der Betroffene.“

#### § 8

§ 46 erhält folgende Fassung:

#### „§ 46

(1) Entscheidungen der Säuberungsbehörden anderer Zonen stehen den von den Spruchkammern des Landes Württemberg-Baden erlassenen Entscheidungen gleich, wenn sie nach den in Württemberg-Baden geltenden Bestimmungen anerkannt worden sind; Spruchkammerentscheidungen der Länder Bayern, Hessen und Bremen sind in Württemberg-Baden ohne weiteres vollstreckbar.

(2) Vollstreckungsmaßnahmen auf Grund solcher Entscheidungen sind nur auf Ersuchen der betreffenden Säuberungsbehörde durchzuführen.“

#### § 9

Hinter § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

#### „§ 46a

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für politische Befreiung. Soweit sie die Vermögenseinziehung betreffen, erläßt er sie im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Finanzministerium.“

#### § 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; die §§ 4 und 7 treten jedoch bereits mit Wirkung vom 3. März 1948, § 3 mit Wirkung vom 2. April 1948 an in Kraft.

Stuttgart, den 20. Juli 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit  
Stoß Otto Steinmayer

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag 1. September 1949

Nr. 20

Inhalt:

Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949. S.187.

### Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz)

Vom 16. August 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### 1. Wiedergutmachungsanspruch

###### § 1

(1) Ein Recht auf Wiedergutmachung nach diesem Gesetz hat, wer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945) wegen seiner politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurde und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat.

(2) Kein Recht auf Wiedergutmachung nach diesem Gesetz hat,

1. wer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat,
2. wem nach dem 8. Mai 1945 die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden,
3. wer nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 steht der Anspruch auf Wiedergutmachung dem Lande zugunsten des Sonderfonds für Zwecke der Wiedergutmachung zu, sofern es gemäß § 6 Wiedergutmachung zu gewähren hätte. Das Land kann den Anspruch nicht mehr geltend machen, wenn nach Ablauf der in § 8 Abs. 1 bestimmten Frist sechs Monate verstrichen sind.

###### § 2

(1) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Schadensausgleich bei mitwirkendem Verschulden und über die Anrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteils finden entsprechende Anwendung.

(2) Ein Schaden, der auch ohne die Verfolgung entstanden wäre, wird nicht ersetzt.

###### § 3

(1) Geldansprüche für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 werden, soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet.

(2) Im Zuge der Wiedergutmachung bereits bewirkte Leistungen sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auf den Wiedergutmachungsanspruch mit dem in Abs. 1 bestimmten Betrag anzurechnen.

###### § 4

Unbeschadet der Bestimmungen des Militärregierungssetzes Nr. 59 über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände können andere Wiedergutmachungsansprüche, als sie nach diesem Gesetz geltend gemacht werden können, auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen nicht erhoben werden.

##### 2. Wiedergutmachungspflicht

###### § 5

(1) Die einem Wiedergutmachungsberechtigten gegen den nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts Wiedergutmachungspflichtigen zustehenden Ansprüche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die einem Wiedergutmachungspflichtigen auf Grund einer Wiedergutmachungsleistung gegen Dritte zustehenden Ansprüche bemessen sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

###### § 6

(1) Unbeschadet der Wiedergutmachungspflicht des nach § 5 Wiedergutmachungspflichtigen gewährt das Land Württemberg-Baden Wiedergutmachung, wenn der durch die Verfolgung Geschädigte

1. am 1. Januar 1947 rechtmäßig seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des Landes Württemberg-Baden hatte oder seither dem Lande Württemberg-Baden als Flüchtling zugewiesen wurde,
2. vor dem 1. Januar 1947 gestorben oder ausgewandert ist, aber seinen letzten inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des Landes Württemberg-Baden hatte,
3. am 1. Januar 1947 sich in einem DP-Lager der amerikanisch besetzten Zone aufhielt und entweder beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Rechts- und Wirtschaftsordnung des Landes Württemberg-Baden eingegliedert ist oder sich innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingliedert oder von dem Lande Württemberg-Baden aus nach dem 21. Dezember 1946 ausgewandert ist oder auswandert. Im Falle

der Auswanderung bleibt der Aufenthalt in einem Durchgangslager für Auswanderer außer Betracht.

(2) Für Schäden an Grundstücken gewährt das Land Württemberg-Baden Wiedergutmachung ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten, wenn das Grundstück im Gebiete des Landes Württemberg-Baden gelegen ist.

(3) Das Land Württemberg-Baden behält sich vor, von den übrigen beteiligten Ländern oder einer etwaigen staatsrechtlichen Gesamtheit anteilmäßigen Ersatz seiner Wiedergutmachungsleistungen zu verlangen.

#### § 7

(1) Der Wiedergutmachungsberechtigte kann in den Fällen des § 6 vom Lande Württemberg-Baden Feststellung des ihm erwachsenen Schadens und Wiedergutmachung verlangen, ohne daß es einer vorherigen Geltendmachung des Anspruchs gegen einen nach § 5 Wiedergutmachungspflichtigen bedarf. Er hat jedoch dem Lande alle ihm bekannten Anhaltspunkte zur Ermittlung des Wiedergutmachungspflichtigen anzugeben und bei dessen Ermittlung mitzuwirken, soweit ihm dies nach seinen persönlichen Verhältnissen zumutbar ist. Auf Verlangen des Landes hat er die Richtigkeit seiner Angaben durch Eid oder Versicherung an Eidesstatt zu bekräftigen; das Land kann die Wiedergutmachung ablehnen, solange und soweit der Wiedergutmachungsberechtigte dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nachkommt.

(2) Die Wiedergutmachungsleistungen des Landes beschränken sich auf die im Abschnitt II dieses Gesetzes bestimmten Leistungen.

(3) Soweit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen dem Wiedergutmachungsberechtigten weitergehende Ansprüche gewähren, kann dieser sie gegen den Wiedergutmachungspflichtigen (§ 5) geltend machen. Art. 2 Abs. 2 des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 findet entsprechende Anwendung. Ein Beamter kann sich nicht darauf berufen, daß nach allgemeinen Vorschriften an seiner Stelle das Reich oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts haftet.

(4) Leistet das Land Wiedergutmachung, so geht insoweit der Anspruch des Wiedergutmachungsberechtigten gegen den Wiedergutmachungspflichtigen auf das Land über; dies gilt auch für bereits bewirkte vorläufige Wiedergutmachungsleistungen (§ 3). Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Wiedergutmachungsberechtigten geltend gemacht werden.

### 3. Geltendmachung und Übertragung des Wiedergutmachungsanspruches

#### § 8

(1) Der Anspruch auf Wiedergutmachung ist nach näherer Bestimmung des Abschnittes IV anzumelden und geltend zu machen.

(2) Soweit der Geltendmachung des Wiedergutmachungsanspruches Verjährung oder Verwirkung oder Ablauf von Ausschlußfristen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts entgegenstehen würden, gilt die Verjährung, Verwirkung oder der Ablauf der Ausschlußfrist als bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Falle des § 1 Abs. 3 als bis zum Ablauf der dort bestimmten Frist nicht eingetreten.

(3) Wird der Wiedergutmachungsanspruch nicht fristge-

recht geltend gemacht, so findet § 1 Abs. 3 entsprechende Anwendung, es sei denn, daß der Wiedergutmachungsberechtigte vor Ablauf der Frist auf seinen Anspruch gegen den Wiedergutmachungspflichtigen schriftlich verzichtet hat.

#### § 9

(1) Der Wiedergutmachungsanspruch geht, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 auf die Erben über.

(2) Ein Übergang im Erbwege findet nicht statt auf

1. Personen, die zu den gesetzlichen Erben der dritten und entfernteren Ordnungen gehören, sowie auf den Fiskus,
2. Personen, deren Recht auf Wiedergutmachung nach § 1 Abs. 2 ausgeschlossen ist,
3. Personen, die gem. § 5 Abs. 1 gegenüber dem Verstorbenen wiedergutmachungspflichtig wären oder denen nach dem offenkundigen Willen des Verstorbenen der Wiedergutmachungsanspruch versagt sein soll.

(3) Soweit der Übergang des Wiedergutmachungsanspruches im Erbwege gem. Abs. 2 nicht eintritt, findet § 1 Abs. 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für das Land weder eine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten noch eine Ausgleichspflicht besteht.

(4) Den Erben in ihrer Person – unabhängig von ihrer Eigenschaft als Erben des Wiedergutmachungsberechtigten – zustehende Wiedergutmachungsansprüche bleiben unberührt.

#### § 10

(1) War der Wiedergutmachungsberechtigte eine juristische Person, eine Anstalt, eine Vermögensmasse oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, die aus den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen aufgelöst oder zur Auflösung gezwungen wurde, so kann der Anspruch auf Wiedergutmachung innerhalb der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Frist von derjenigen juristischen Person, Anstalt, Vermögensmasse oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigung geltend gemacht werden, die nach ihrer Verfassung, Zusammensetzung, Zweckbestimmung oder organisatorischen Stellung als Nachfolgerin der aufgelösten anzusehen ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet im Streitfalle die oberste Landesbehörde. Sie kann in besonderen Fällen auch eine Einzelperson als Nachfolgerin anerkennen.

(2) Ist eine Nachfolgerin nicht vorhanden oder macht sie den Anspruch nicht fristgerecht geltend, so findet § 1 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch einer aufgelösten nichtrechtsfähigen Personenvereinigung infolge der Auflösung den Mitgliedern zusteht.

#### § 11

Der Anspruch auf Wiedergutmachung kann unbeschadet der seine Übertragung ausschließenden Bestimmungen des II. Abschnittes dieses Gesetzes nur mit Genehmigung der Wiedergutmachungsbehörde durch Rechtsgeschäft übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

#### § 12

Soweit in Befriedigung von Reparationsforderungen Wiedergutmachungsleistungen für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Schäden bewirkt werden, geht der Anspruch des Wiedergutmachungsberechtigten gegen den Wiedergutmachungspflichtigen (§ 5) und gegen das Land Württemberg-Baden (§ 6) auf

den zur Befriedigung der Reparationsforderungen Verpflichteten über. Der Wiedergutmachungsberechtigte hat insoweit bereits erlangte Wiedergutmachungsleistungen zurückzugewähren.

## II. Wiedergutmachungsfälle

### 1. Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit

#### § 13

(1) Schaden am Leben ist wiedergutzumachen, wenn der Verfolgte (§ 1 Abs. 1) in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfolgung auf Veranlassung oder mit Billigung

1. einer Dienststelle des Reiches, eines deutschen Landes oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder
2. einer Dienststelle oder eines Amtsträgers der NSDAP sowie einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben wurde. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird zu Gunsten des Wiedergutmachungsberechtigten vermutet, wenn der Verfolgte während der Deportation oder während einer politischen Haft (§ 15 Abs. 2) oder im unmittelbaren Anschluß daran gestorben ist.

(2) Das Land Württemberg-Baden gewährt Wiedergutmachung, wenn der Verfolgte (Abs. 1) seinen letzten inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des Landes Württemberg-Baden hatte (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2) oder wenn auf den Hinterbliebenen (Abs. 3) die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 zutreffen.

(3) Die Wiedergutmachung erfolgt durch Gewährung von Geldrenten an

1. die Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung oder bis zu ihrem Tode,
2. die Kinder, die nach dem Beamtenbesoldungsrecht Kinderzuschläge erhalten können, und an die elternlosen Enkel, die der Verfolgte zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat, bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
3. Verwandte der aufsteigenden Linie, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verfolgten bestritten wurde, auf die Dauer der Bedürftigkeit.

Der Anspruch und die Anwartschaft auf eine Geldrente ist weder übertragbar noch vererblich.

(4) Die Geldrenten werden in einem Hundertsatz der Versorgungsbezüge festgesetzt, die der Witwe, den Kindern, Enkeln und Verwandten aufsteigender Linie eines mit dem Verfolgten nach seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung vergleichbaren Beamten einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern im Falle seines durch Dienstunfall herbeigeführten Todes nach den jeweils geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, über die Unfallversorgung der Beamten gewährt würden. Der Hundertsatz ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Versorgungsempfänger, der Steuerfreiheit der Geldrenten (Abs. 8) sowie der Beträge festzusetzen, die der Versorgungsempfänger zu erwerben unterläßt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist. Bei wesentlicher Änderung der der Festsetzung zugrundeliegenden Verhältnisse ist der Hundertsatz neu festzusetzen.

(5) Die Geldrenten nach Abs. 3 und 4 ruhen, soweit und solange dem Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge oder

sonstige laufende Leistungen, die nicht ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen, auf Grund eines Dienstverhältnisses des Verfolgten oder auf Grund anderer gesetzlicher, insbesondere sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften gewährt werden.

(6) Die Geldrenten werden vom Ersten des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an in monatlich vorauszahlbaren Teilbeträgen gewährt.

(7) Für die zwischen dem Tode des Verfolgten und dem Beginn der Gewährung von Geldrenten liegende Zeit wird den in Abs. 3 genannten Hinterbliebenen eine nach den Grundsätzen der Abs. 4 und 5 zu berechnende Kapitalentschädigung gewährt.

(8) Die Geldrenten und Kapitalentschädigungen sind von der Einkommen- und Lohnsteuer befreit.

(9) Die näheren Bestimmungen trifft eine von der Landesregierung zu erlassende Verordnung.

#### § 14

(1) Schaden an Körper oder Gesundheit ist wiedergutzumachen, wenn ein Verfolgter (§ 1 Abs. 1) in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verfolgung auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Art an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht nur unerheblich beschädigt wurde. § 13 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Als unerheblich gelten Schäden, die weder die geistige noch die körperliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten nachhaltig gemindert haben und nach menschlicher Voraussicht auch künftig nicht mindern werden.

(2) Das Land Württemberg-Baden gewährt unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 als Wiedergutmachung

1. ein Heilverfahren nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge;
2. im Falle und auf die Dauer einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 v. H. vom Ersten des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an eine nach Abs. 3 festzusetzende Geldrente;
3. für die Zeit vor dem Beginn der Geldrente eine nach den Grundsätzen des Abs. 3 festzusetzende Kapitalentschädigung;
4. Fürsorge für den Hinterbliebenen nach näherer Bestimmung des Abs. 4.

(3) Die Geldrente (Abs. 2 Ziff. 2) ist in einem Hundertsatz des Dienstinkommens (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß) eines mit dem Verfolgten vergleichbaren Beamten in einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern festzusetzen. Bei der Bemessung des Hundertsatzes sind die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Verfolgten, insbesondere seine nachhaltigen Einkünfte einschließlich etwaiger Versorgungsbezüge und Leistungen aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung sowie jener Beträge, die zu erwerben er unterläßt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist, der Grad seiner Erwerbsbeschränkung und seiner Belastung mit der Sorge für unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie die Steuerfreiheit der Geldrenten (Abs. 5) angemessen zu berücksichtigen. Bei wesentlicher Änderung der der Festsetzung zugrundeliegenden Verhältnisse ist der Hundertsatz neu festzusetzen.

(4) Ist der nach Abs. 1 Wiedergutmachungsberechtigte an den Folgen der Beschädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Leistungen nach Maßgabe der Absätze 3-5 des § 13.

(5) § 13 Abs. 8 gilt auch für die Leistungen nach Abs. 2-4.

(6) Die näheren Bestimmungen trifft eine von der Landesregierung zu erlassende Verordnung.

#### § 15

(1) Entziehung der Freiheit ist wiedergutzumachen, wenn ein Verfolgter (§ 1 Abs. 1) in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Zuge der Verfolgung in politischer Haft gehalten wurde; gleichviel ob die Haft innerhalb oder außerhalb des Landes Württemberg-Baden verhängt oder vollzogen wurde.

(2) Als politische Haft im Sinne des Abs. 1 gelten polizeiliche oder militärische Inhaftnahme, Untersuchungshaft, Strafhäft, Konzentrationslagerhaft, Ghettohaft und Zuweisung zu einer Wehrmachtsstrafeinheit.

(3) Eine im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung erlittene Haft gilt nur insoweit als auf Verfolgung beruhend, als die Verurteilung nach einem zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege ergangenen Gesetz aufgehoben oder geändert worden ist oder aufzuheben oder zu ändern gewesen wäre, wenn der Verurteilte nicht vor Ablauf der Antragsfrist nach diesem Gesetz gestorben wäre oder die Antragsfrist, ohne daß ihn ein grobes Verschulden traf, versäumt hätte.

(4) Das Land Württemberg-Baden gewährt in den Fällen der Absätze 1-3 unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 als Wiedergutmachung eine Geldentschädigung. Diese beträgt für jeden vollen Monat der Haftzeit 150 DM.

(5) Der Anspruch auf Geldentschädigung ist weder übertragbar noch vererblich.

#### § 16

(1) Die Geldentschädigung für Freiheitsentziehung (§ 15 Abs. 4) ist von der Einkommen-, Lohn- und Erbschaftssteuer befreit.

(2) Die Geldentschädigung wird unabhängig von den sonstigen Wiedergutmachungsleistungen gewährt.

(3) Nähere Bestimmungen trifft eine von der Landesregierung zu erlassende Verordnung. Sie kann sonstige nach Art und Wirkung nicht minder schwere und empfindliche Freiheitsentziehungen, insbesondere Zwangsarbeit, den Fällen der politischen Haft im Sinne des § 15 Abs. 2 gleichstellen.

### 2. Schaden an Eigentum und an Vermögen

#### § 17

(1) Schaden an Eigentum ist wiedergutzumachen, wenn ein Verfolgter (§ 1 Abs. 1) in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verfolgung auf Veranlassung oder mit Billigung einer der in § 13 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen oder Amtsträger im Eigentum einer Sache durch Zerstörung oder Verunstaltung beeinträchtigt wurde.

(2) Wiedergutmachung durch das Land Württemberg-Baden wird nur für Schäden an Eigentum, das sich im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 befand, und nur unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und 2 gewährt. Ersatz in Geld ist nur dann zu gewähren, wenn die Wiederherstel-

lung des Zustandes, der ohne das zur Wiedergutmachung verpflichtende Ereignis bestehen würde, nicht möglich ist und eine andere Regelung entweder nicht zweckmäßig oder dem Lande nicht zumutbar ist. Der Aufwand des Landes für die Wiedergutmachung darf im Einzelfall 75 000 DM nicht übersteigen.

(3) Steht hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Sache ein Rückerstattungsanspruch nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 einer von der Militärregierung bestimmten Nachfolgeorganisation zu, so kann diese auch den Anspruch nach Abs. 1 und 2 geltend machen. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 findet in diesem Falle keine Anwendung.

(4) Durch Verordnung der Landesregierung kann der Ausgleich entgangener Nutzungen und Gewinne wert- und summenmäßig näher geregelt werden, wobei insbesondere auch Merkmale wirtschaftlicher und sozialer Art (wirtschaftliche Lebensgrundlage und Unterhaltungspflichten der Verfolgten) angemessen zu berücksichtigen sind.

#### § 18

(1) Schaden am Vermögen ist wiedergutzumachen, wenn ein Verfolgter (§ 1 Abs. 1) in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Zuge der Verfolgung durch eine gegen ihn gerichtete Maßnahme einer Dienststelle oder eines Amtsträgers (§ 13 Abs. 1) in seinem Vermögen schwer geschädigt wurde. Einer Schädigung nach Satz 1 steht eine besonders schwere Schädigung gleich, die durch Sondermaßnahmen gegen die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personenkreise herbeigeführt worden ist.

(2) § 17 Abs. 2 und 4 findet entsprechende Anwendung.

#### § 19

(1) Sonderabgaben, die einem Verfolgten ausschließlich aus einem der in § 1 Abs. 1 genannten Gründe durch Rechtsvorschrift oder durch Willkürakt einer der im § 13 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen oder Amtsträger auferlegt wurden, werden vom Land Württemberg-Baden unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erstattet, auch wenn sie nicht in die Kasse des Landes geflossen sind. Hat eine andere Kasse als eine Reichs- oder Landeskasse die erstattete Sonderabgabe vereinnahmt, so ist sie verpflichtet, dem Land Württemberg-Baden Ersatz zu leisten. Durch eine von der Landesregierung zu erlassende Verordnung kann bestimmt werden, daß die Erstattung von Sonderabgaben von mehr als 10 000 RM in mehreren, jedoch höchstens fünf Jahresteilbeträgen erfolgt oder auf Antrag landesgebundene Steuergutscheine bis zu 50 v. H. des Anspruchs ausgegeben werden.

(2) Auf die nach Abs. 1 zu erstattenden Beträge können rückständige Steuern und öffentliche Abgaben, die nicht zu den Sonderabgaben im Sinne des Abs. 1 gehören, angerechnet werden, auch wenn sie bereits verjährt sind.

(3) Reichsfluchtsteuer wird erstattet, soweit sie von Verfolgten erhoben wurde, die aus den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen nach dem 30. Januar 1933 zur Auswanderung genötigt waren. Durch Verordnung der Landesregierung kann die Erstattung von Steuerbeträgen über 50 000 RM summen- oder quotenmäßig und auf Jahresbeträge verteilt werden.

#### § 20

(1) Geldstrafen, Bußen und Kosten, die auf Grund einer im Gebiet des Landes Württemberg-Baden oder im Her-

kunftsgebiet der zugewiesenen Flüchtlinge erfolgten Verurteilung gezahlt oder beigetrieben worden sind, sind dem Verurteilten unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 auf Antrag vom Land Württemberg-Baden zurückzuerstatten.

(2) Notwendige, außergerichtliche Kosten sind im Falle der Aufhebung ganz, bei Änderung des Urteils zu einem angemessenen Teil zu ersetzen.

### 3. Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen

#### § 21

(1) Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen ist wieder-gutzumachen, wenn der Verfolgte (§ 1 Abs. 1) in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Zuge einer innerhalb des Reichsgebiets nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung auf Veranlassung einer der in § 13 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen oder Amtsträger in seinem wirtschaftlichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Benachteiligung in Anwendung von Ausnahmegesetzen erfolgt ist. Ausnahmegesetze in diesem Sinne sind insbesondere

1. das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in der Fassung der Gesetze vom 23. Juni, 20. Juli und 22. September 1934 (RGBl. I S. 203, 604, 845) sowie der Verordnung vom 16. April 1940 (RGBl. I S. 666) und des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146),
2. das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 823),
3. die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (RGBl. I S. 1580),
4. die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1709),
5. die Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 722).

(2) Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen ist die Einbuße oder Benachteiligung, die ein Verfolgter

1. in seiner beruflichen Laufbahn im öffentlichen und im privaten Dienst (§§ 22–31),
2. in seiner freiberuflichen Tätigkeit, als Arzt, Rechtsanwalt, Architekt, Ingenieur, Dentist, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Buchsachverständiger usw. (§ 32) oder
3. in seiner land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit (§ 33) erlitten hat.

(3) Dem Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen stehen die Schäden gleich, die durch Entziehung von Versorgungsrenten (§ 35) und durch Benachteiligung auf dem Gebiete der reichsgesetzlichen Sozialversicherung (§ 36) und der privaten Versicherung (§ 37) entstanden sind.

#### § 22

(1) Ein im Zuge der Verfolgung entlassener oder vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter, der die Altersgrenze noch nicht erreicht hat, und noch dienstfähig ist, hat Anspruch auf vorzugsweise Wiedereinstellung.

(2) Dem Beamten ist bei der Wiedereinstellung möglichst die Rechtsstellung zu gewähren, die er voraussichtlich erreicht hätte, wenn er nicht entlassen worden wäre, insbe-

sondere sollen alle unterbliebenen Beförderungen, die der Beamte bei regelmäßigem Verlauf erfahren hätte, nachgeholt werden. Für Beförderungen, die von der Ablegung einer Prüfung abhängig sind, ist dem Beamten Gelegenheit zur nachträglichen Ablegung der Prüfung zu geben, wenn nicht im Hinblick auf das Lebensalter und die nachgewiesene Befähigung und Erprobung des Beamten für das höhere Amt ausnahmsweise auf die Ablegung der Prüfung verzichtet werden kann. Die Zeit, während der der Beamte entlassen war, ist nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Vorschriften auf sein Besoldungsdienstalter anzurechnen.

(3) Zum Ausgleich des mit der Entlassung eingetretenen Verlustes der Dienstbezüge erhält der Beamte eine Entschädigung, die den Versorgungsbezügen entspricht, die ihm für die Zeit von der Entlassung bis zur Wiedereinstellung zugestanden hätten, wenn er im Zeitpunkt der Entlassung in den Ruhestand versetzt worden wäre, mindestens aber zwei Drittel seiner letzten Dienstbezüge. Einem entlassenen Beamten, der im Zeitpunkt der Entlassung noch keinen Versorgungsanspruch erworben hatte, kann nach billigem Ermessen eine entsprechende Entschädigung gewährt werden. Auf die Entschädigung sind die für die genannte Zeit gewährten Ruhegelder sowie das Einkommen anzurechnen, das der Beamte durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft in dem genannten Zeitraum erzielt hat, soweit es zusammen mit dem ihm gewährten Ruhegeld das Dienst-einkommen übersteigt, das er bei Belassung im Dienst in regelmäßiger Dienstlaufbahn erzielt hätte. Über die Höhe des erzielten Einkommens hat der Beamte bei Mangel anderer Nachweise eine eidesstattliche Erklärung abzugeben.

(4) Die nach Abs. 3 zu gewährende Entschädigung darf im Einzelfall 25 000 DM nicht übersteigen.

(5) Kommt der Beamte nach Geltendmachung seiner Wiedergutmachungsansprüche einer Aufforderung zur Wiederaufnahme des Dienstes in einem seiner Laufbahn entsprechenden Amt und mit den ihm nach Abs. 2 zustehenden Dienstbezügen innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nach, so wird ihm eine Wiedergutmachung nicht gewährt. Dies gilt nicht für einen im Ausland lebenden Beamten, dem die Rückkehr in das Inland im Hinblick auf seine persönlichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann.

#### § 23

(1) Ist die Wiedereinstellung des Beamten gemäß § 22 nicht möglich, so ist der Beamte unter Bewilligung des Ruhegehalts, der ihm im Falle der Wiedereinstellung nach dem Stand vom 1. Juni 1945 zustehen würde, mit Wirkung vom 1. Juni 1945 an, in den Ruhestand zu versetzen, oder, wenn er sich bereits im Ruhestand befindet, unter Neufestsetzung des Ruhegehaltes im Ruhestand zu belassen. Für die Zeit vor dem 1. Juni 1945 ist nach § 22 Abs. 3 und 4 zu verfahren.

(2) Bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zum Eintritt nachgewiesener Dienstunfähigkeit ist auf den nach Abs. 1 zu bewilligenden oder neu festzusetzenden Ruhegehalt das Einkommen anzurechnen, das der Beamte durch die anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erzielt oder ohne triftigen Grund zu erzielen unterläßt.

#### § 24

(1) Hat der entlassene oder vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte die Altersgrenze überschritten oder ist er

nicht mehr dienstfähig, so ist er vom Ersten des Kalendermonats an, der dem Tag der Erreichung der Altersgrenze oder des Eintritts der Dienstunfähigkeit folgt, in den Ruhestand zu versetzen oder, wenn er sich bereits im Ruhestand befindet, unter Neufestsetzung des Ruhegehalts im Ruhestand zu belassen.

(2) Der Ruhegehalt bemißt sich nach dem ruhegehaltfähigen Dienstinkommen, das dem Beamten, wenn er in dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt nach Maßgabe des § 22 Abs. 1, 2 wiederingestellt worden wäre, zustehen würde. Für die Zeit zwischen der Entlassung und dem vorgenannten Zeitpunkt gilt § 22 Abs. 3 und 4 entsprechend.

#### § 25

(1) Ist der entlassene oder vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte vor der Wiedereinstellung (§ 22) oder vor der Versetzung in den Ruhestand oder Belassung im Ruhestand unter Neufestsetzung der Versorgungsbezüge (§§ 23, 24) gestorben, so bemessen sich die Hinterbliebenenbezüge nach dem Ruhegehalt, der dem verstorbenen Beamten im Zeitpunkt des Todes nach den genannten Bestimmungen und den zu diesem Zeitpunkt in Geltung gewesenen allgemeinen beamtengesetzlichen Vorschriften zugestanden hätte.

(2) Die Ansprüche des verstorbenen Beamten auf Ausgleich für den Verlust des Dienstinkommens (§ 22 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Abs. 2 Satz 2), gehen auf die Erben nur insoweit über, als hierdurch ein Ausfall ausgeglichen wird, den die Angehörigen des Verstorbenen infolge des Wegfalls seiner Dienstbezüge in Bezug auf Unterhalt, Ausstattung oder Versorgung erlitten haben.

#### § 26

Auf Beamte, die im Zuge der Verfolgung in ein Amt mit geringerem Rang und Gehalt versetzt wurden, finden die §§ 22–25 sinngemäß Anwendung.

#### § 27

(1) Die Wiedergutmachung nach den §§ 22–26 obliegt dem letzten unmittelbaren Dienstherrn des Beamten. War das Reich oder ein nicht mehr bestehendes deutsches Land letzter unmittelbarer Dienstherr, so trifft die Verpflichtung das Land Württemberg-Baden, wenn der Beamte im Landesgebiet entlassen oder nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurde.

(2) Wurde der Beamte im Herkunftsgebiet der dem Lande Württemberg-Baden zugewiesenen Flüchtlinge entlassen, so trifft die Wiedergutmachungspflicht unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 das Land.

(3) Abs. 2 findet auf Beamte entsprechende Anwendung, die in einem vom deutschen Reich einverleibten Land im Sinne der §§ 22 Abs. 1, 26 verfolgt worden sind.

#### § 28

(1) Angestellte und Arbeiter in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die während ihrer Tätigkeit in Auswirkung einer sinngemäßen Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums oder anderer typisch nationalsozialistischer Gesetze oder Maßnahmen durch Entlassung oder durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis geschädigt wurden, sind, wenn sie noch dienst- oder arbeitsfähig sind, wieder in ihr früheres oder in

ein gleichwertiges Dienst- oder Arbeitsverhältnis einzustellen. Die Einreihung in die Vergütungs- oder Lohngruppe hat entsprechend ihrer überwiegenden Tätigkeit oder Arbeitsleistung nach § 3 der Tarifordnung A oder nach § 5 der Tarifordnung B zu erfolgen. Die Zeit, während der sie entlassen waren, ist auf ihre tarifliche Dienstzeit nach § 7 der Allgemeinen Tarifordnung anzurechnen.

(2) Arbeiter und Angestellte, die ausschließlich aus den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen trotz der sonst gegebenen Voraussetzungen nicht in das Beamtenverhältnis übergeführt wurden, sind – soweit irgend möglich – nachträglich in das Beamtenverhältnis zu überführen. Das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind so festzusetzen, als wenn der Angestellte oder Arbeiter rechtzeitig in das Beamtenverhältnis übergeführt worden wäre.

(3) Für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung erhält der Angestellte oder Arbeiter zum Ausgleich des mit der Entlassung eingetretenen Verlustes der Dienstbezüge in sinngemäßer Anwendung des § 22 Abs. 3 und 4 eine Entschädigung in Höhe der dienstvertraglichen Versorgungsbezüge mindestens jedoch in Höhe von zwei Dritteln des Arbeitsentgeltes, das er für diesen Zeitraum bei Zugrundelegung des in den der Entlassung vorangegangenen zwölf Monaten erzielten Arbeitseinkommens erhalten hätte. Auf diese Entschädigung ist das innerhalb dieses Zeitraums bezogenen Arbeitseinkommen, über dessen Höhe bei Mangel anderer Nachweise der Angestellte oder Arbeiter eine eidesstattliche Erklärung abzugeben hat, ferner der Betrag der öffentlich-rechtlichen Leistungen anzurechnen, die aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (bzw. Arbeitslosenhilfe) oder der öffentlichen Fürsorge gewährt wurden, soweit sie nicht nach Eintritt in ein Arbeitsverhältnis oder nach Aufnahme einer sonstigen Tätigkeit zurückerstattet wurden. Für Zeiträume, innerhalb deren der Angestellte oder Arbeiter schuldhaft den Abschluß eines ihm zumutbaren Arbeitsvertrages oder die Aufnahme einer ihm zumutbaren Tätigkeit unterlassen hat, wird eine Entschädigung nicht gewährt; § 615 Satz 2 BGB findet entsprechende Anwendung.

(4) § 22 Abs. 5 findet auf entlassene Angestellte oder Arbeiter sinngemäß Anwendung.

#### § 29

(1) Angestellte und Arbeiter, die die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 erfüllen, aber nicht mehr dienst- oder arbeitsfähig sind, oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhalten für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts der Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres zum Ausgleich des mit der Entlassung eingetretenen Verlustes der Dienstbezüge die in § 28 Abs. 3 bestimmte Entschädigung.

(2) § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 30

Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung nach den §§ 28, 29 obliegt dem letzten Arbeitgeber des entlassenen Angestellten oder Arbeiters. § 27 findet entsprechende Anwendung.

#### § 31

Auf die übrigen Angestellten und Arbeiter, die infolge von Verfolgungsmaßnahmen in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 ihre frühere Berufsstellung durch

Entlassung oder Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung eingebüßt haben, finden die §§ 28–30 sinngemäß Anwendung. Die Wiedergutmachungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 das Land Württemberg-Baden, wenn und soweit der letzte Arbeitgeber zur Wiedergutmachung wirtschaftlich nicht in der Lage ist oder sich der Entlassung nicht ohne Gefährdung seiner Person entziehen konnte.

## § 32

(1) Personen, die im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 freiberuflich tätig gewesen sind und infolge von Verfolgungsmaßnahmen der in § 13 Abs. 1 genannten Stellen oder Amtsträger, auch wenn diese Maßnahmen in Anwendung von Gesetzen nationalsozialistischer Prägung, insbesondere des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 durchgeführt wurden, aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit verdrängt wurden, ist, soweit sie sich nicht einem anderen Berufe zugewendet haben, der ihnen eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, die Aufnahme ihrer früheren Tätigkeit durch Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Bezugsberechtigungen zu ermöglichen, sofern die für die Berufsausübung vorgeschriebenen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige oberste Landesbehörde von der Nachholung zwischenzeitlich eingeführter Prüfungen oder Ergänzungsprüfungen absehen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Beseitigung der den aufgeführten Personen auferlegten wesentlichen Beschränkungen in der Berufsausübung.

(3) Soweit für die Wiederaufnahme oder volle Entfaltung (Abs. 2) der freiberuflichen Tätigkeit Geldmittel benötigt sind, die der Verfolgte sich nachweislich nicht anderweitig beschaffen kann, sind ihm diese als zinslose oder geringverzinsliche Darlehen zur Verfügung zu stellen. In besonders begründeten Fällen leistet das Land Württemberg-Baden unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 unter Berücksichtigung etwa bereits auf Grund des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung gewährter Geldbeträge Zuschüsse, auf deren Rückzahlung bei Nachweis geordneter Verwendung verzichtet werden kann. Die näheren Bestimmungen trifft eine Verordnung der Landesregierung.

(4) Für die Zeit von der Verdrängung aus oder Beschränkung in der Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit bis zur Wiederaufnahme oder vollen Entfaltung dieser Tätigkeit (Abs. 1, 2) gewährt das Land unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Wiedergutmachung durch Zahlung einer Entschädigung nach Maßgabe des in § 22 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Ausgleichs des Verlustes der Dienstbezüge eines vergleichbaren Beamten unter Berücksichtigung der fehlenden Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Das nähere bestimmt eine Verordnung der Landesregierung. Soweit in der Wiedergutmachungsleistung für Schäden an Eigentum oder an Vermögen nach dem Gesetz Nr. 59 oder nach den §§ 17, 18 dieses Gesetzes bereits ein Ausgleich der durch die Verdrängung oder Beschränkung eingetretenen Einkommensminderung enthalten ist, findet jedoch Satz 1 keine Anwendung.

(5) § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 33

Für Verfolgte, die infolge von Verfolgungsmaßnahmen der

dort bezeichneten Art aus ihrer land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit verdrängt oder in der Ausübung dieser Tätigkeit wesentlich beschränkt wurden, findet § 32 sinngemäß Anwendung. Dies gilt insbesondere für die vom Reichserbhofgesetz und von den in § 21 Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 genannten Gesetzen betroffenen Verfolgten. Soweit möglich ist den Verfolgten auch die Beschaffung der für einen land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb benötigten Grundstücke, Räume, Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen durch Gewährung von unverzinslichen oder geringverzinslichen Darlehen, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch von Zuschüssen zu ermöglichen.

## § 34

Für die Zeit, für die Verfolgte auf Grund der §§ 21 bis 33 für Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen einen Ausgleich erhalten, werden den Verfolgten neben Dienstbezügen oder Arbeitsentgelten Wiedergutmachungsleistungen für Schäden an Körper und Gesundheit nach Maßgabe des § 14 nur insoweit gewährt, als diese Dienstbezüge oder Arbeitsentgelte mit Rücksicht auf die durch diese Schäden bewirkte Minderung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit niedriger bemessen sind oder bemessen werden als sie voll leistungsfähige Personen erhalten.

## § 35

(1) Ist einem Verfolgten oder seinen Hinterbliebenen eine Versorgungsrente entzogen worden, weil der Verfolgte aus einem der in § 1 Abs. 1 genannten Gründe nach dem 30. Januar 1933 in das Ausland ausgewandert oder in Haft genommen worden ist, so ist die Rente mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entziehung dem Verfolgten oder seinen Hinterbliebenen wieder zu gewähren. Wechsel der Staatsangehörigkeit schließt den Anspruch nicht aus.

(2) Die Wiedergewährung erfolgt durch den Träger der Versorgungslast. Sofern und soweit dieser infolge von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht mehr besteht oder zur Wiedergewährung ohne Gefährdung seiner Versorgungsaufgaben nicht in der Lage ist, obliegt sie unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 dem Lande Württemberg-Baden. Die Wiedergutmachung durch das Land für die Zeit vor dem 1. Januar 1949 darf insgesamt 5000 DM, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1948 zu gewährende Rente darf 3000 DM im Jahre nicht übersteigen.

## § 36

(1) Wiedergutzumachen sind die Schäden, die ein Verfolgter oder seine Hinterbliebenen aus einem der in § 1 Abs. 1 genannten Gründe in der deutschen Sozialversicherung erlitten haben.

(2) Die Wiedergutmachung erfolgt unbeschadet der §§ 13 und 14 nach näherer Bestimmung einer Verordnung der Landesregierung.

(3) Die Verordnung regelt insbesondere

- a) die Anerkennung einer Zeit der Verfolgung eines Versicherten als Versicherungs-(Ersatz-)zeit in der Krankenversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten, der selbständigen Handwerker und der knappschaftlichen Versicherung;
- b) die Wiederherstellung der Versicherungsberechtigung, auch soweit der Verfolgte von diesem Recht wegen Über-

schreitung der Altersgrenze keinen Gebrauch machen konnte;

- c) die Gewährung von Steigerungsbeträgen für die Ersatzzeiten nach Buchstabe a) in den Rentenversicherungen, sowie in Zeiten nach Vollendung des 15. Lebensjahres, in denen ein Verfolgter eine versicherungspflichtige Beschäftigung wegen seiner Verfolgung nicht aufnehmen konnte;
- d) die Nachversicherung Verfolgter in den Rentenversicherungen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 1242a der Reichsversicherungsordnung, des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes je in der am 30. Januar 1933 geltenden Fassung;
- e) die Nachentrichtung von Beiträgen in den Rentenversicherungen für Zeiten der Unterversicherung verfolgter Versicherter;
- f) die Erfüllung der Wartezeit in den Rentenversicherungen, wenn der Tod eines Versicherten durch Verfolgungsmaßnahmen eingetreten ist;
- g) die Nachzahlung der Renten, die während der Verfolgungszeit einbehalten worden sind unter Anrechnung der Beträge, die an Angehörige des Verfolgten bezahlt wurden;
- h) die Berichtigung zu niedrig festgesetzter Leistungen, insbesondere der Unfallversicherung;
- i) die Weitergeltung und Anwendung günstigerer Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze, insbesondere über Anschlußfristen, Übertragung von Leistungen, Berufsfürsorge und Krankenbehandlung;
- k) die Zuständigkeit der Versicherungsträger und -behörden, das Verfahren, die Geltendmachung von Ansprüchen gegen nicht mehr vorhandene oder nicht erreichbare Versicherungsträger oder Wiedergutmachungspflichtige.

(4) Die Aufwendungen der Versicherungsträger für Wiedergutmachung werden diesen nach näherer Bestimmung der Landesregierung vom Lande Württemberg-Baden erstattet. Für die Erstattung können Pauschbeträge festgesetzt werden.

(5) Die Landesregierung kann Bestimmungen zum Ausgleich von Härten erlassen.

(6) Soweit es die Durchführung dieser Vorschriften erfordert, kann von den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze abgewichen werden.

(7) Die nach Abs. 2–6 erlassenen Vorschriften finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzten Leistungen Anwendung. Soweit eine gleichwertig oder günstigere Regelung der Wiedergutmachung in einzelnen Fällen bereits erfolgt ist, hat es hierbei sein Bewenden.

### § 37

Das Land Württemberg-Baden gewährt unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Wiedergutmachung von Schäden, die ein Verfolgter als Versicherungsnehmer oder als Versicherter im Zuge einer innerhalb des Reichsgebiets nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung durch Maßnahmen der in § 13 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen oder Amtsträger in seinen Ansprüchen aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnissen, die nicht unter § 36 fallen, erlitten hat. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen in Anwendung gesetzlicher Vorschriften nationalsozialistischer Prägung durchgeführt wurden. Die Wiedergutmachung besteht in der Wiederherstellung der Rechtslage, die ohne

das schädigende Ereignis bestehen würde, auf Kosten des Landes. Der Aufwand des Landes darf im Einzelfalle 10 000 DM nicht übersteigen. Die beteiligten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen des Verfolgten, seiner Erben oder des Begünstigten bei dieser Wiederherstellung mitzuwirken. Soweit ein Versicherungsunternehmen durch die gegen den Verfolgten gerichteten Maßnahmen einen Vorteil erlangt hat, ist es dem Land zum Ersatz der für die Wiederherstellung erforderlichen Aufwendungen verpflichtet.

### III. Rangfolge der Wiedergutmachungsleistungen und Deckungsmittel

#### § 38

(1) Die nach Abschnitt II durch Geldleistungen zu befriedigenden Wiedergutmachungsansprüche werden vom Land Württemberg-Baden nach Maßgabe der verfügbaren Deckungsmittel in nachstehender Klassenfolge befriedigt:

#### Klasse I

1. Heilverfahren für Schäden an Körper und Gesundheit (§ 14 Abs. 2 Ziff. 1);
2. Geldrenten an
  - a) Hinterbliebene des Getöteten oder in den Tod Getriebenen (§ 13 Abs. 3 bis 6);
  - b) Verfolgte, die durch Schäden an Körper und Gesundheit um mindestens 30 v. H. erwerbsbeschränkt sind (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 3);
  - c) Hinterbliebene eines an den Folgen der Beschädigung des Körpers oder der Gesundheit gestorbenen Verfolgten (§ 14 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 4);
3. Versorgungsbezüge für Beamte gemäß §§ 23 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1;
4. Leistungen an nicht wieder eingestellte Angestellte und Arbeiter gemäß § 28 Abs. 3 und 4, § 29 Abs. 1 und § 31 sowie an freiberuflich tätig gewesene Verfolgte gemäß § 32 Abs. 3 und 4 und an ihre unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen, desgleichen an land- und forstwirtschaftlich oder gewerblich tätig gewesene Verfolgte und ihre unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen gemäß § 33;
5. Versorgungsrenten gemäß § 35; in den Fällen der Ziff. 2–5 jedoch nur für die Zeit vom 1. Januar 1949 an;
6. die Hälfte der Entschädigung für Entziehung der Freiheit (§ 15 Abs. 4) bis zum Höchstbetrag von 3000 DM mit der Maßgabe, daß die Zahlung an die in der US-Zone befindlichen Berechtigten auf die Rechnungsjahre 1949 und 1950 verteilt und für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ausgewanderten Berechtigten spätestens in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 bewirkt werden kann.

#### Klasse II

1. Restbetrag der Entschädigung für Freiheitsentziehung (§ 15 Abs. 4);
2. erster Teilbetrag bis zum Höchstbetrag von 10 000 DM
  - a) der Geldleistungen zum Ausgleich von Schäden an Eigentum und Vermögen (§§ 17, 18),
  - b) der zu erstattenden Sonderabgaben, Geldstrafen und Bußen (§§ 19, 20),

- c) der Geldleistungen an Beamte und Beamtenhinterbliebene, Angestellte und Arbeiter gemäß § 22 Abs. 3 und 4, § 24 Abs. 2, Satz 2, § 25 Abs. 2, § 28 Abs. 3, § 31, soweit sie nicht unter Klasse I Ziff. 3 fallen,
- d) der Geldleistungen an freiberuflich, land- und forstwirtschaftlich oder gewerblich tätig gewesene Verfolgte und ihre unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen gemäß § 32 Abs. 4 und 5 und § 33 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1948,
- e) der Versorgungsrenten gemäß § 35 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1948.

#### Klasse III

Alle übrigen Geldleistungen nach Abschnitt II dieses Gesetzes.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft eine von der Landesregierung zu erlassende Verordnung. Diese kann unbeschadet einer Regelung nach Abs. 3 für die Bewirkung der Leistungen nach Klasse II einen Zeitraum festsetzen, der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet fünf Jahre nicht übersteigen soll, und die Reihenfolge bestimmen, in der innerhalb dieses Zeitraumes die Leistungen zu bewirken sind. Entsprechendes gilt für die Leistungen nach Klasse III, die spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1960 bewirkt sein sollen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Geldleistungen nach Klasse II bis zum Hälftebetrag sowie Geldleistungen nach Klasse III bis zum vollen Betrag durch Hingabe verzinslicher Schuldverschreibungen zu bewirken. Die für Leistungen nach Klasse II ausgegebenen Schuldverschreibungen sollen bis spätestens 31. Dezember 1954, die übrigen Schuldverschreibungen bis spätestens 31. Dezember 1960 nach Maßgabe einer alljährlich durchzuführenden Auslosung getilgt werden.

#### § 39

(1) Verfügbare Deckungsmittel (§ 38 Abs. 1) sind die Geldbeträge und die Sachwerte des Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung, die vom Lande Württemberg-Baden im Rahmen des § 28 des Umstellungsgesetzes alljährlich im Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Beträge und die aus dem Lastenausgleich für Zwecke der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts bereitzustellenden Mittel.

(2) Den unter § 6 Abs. 1 Ziff. 1 fallenden Personen werden die in § 38 Abs. 1 Klasse I bezeichneten Leistungen aus Mitteln des Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung und den zur Ergänzung dieser Mittel im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Beträgen mit Wirkung vom 1. Januar 1949 an gewährt.

(3) Die übrigen Leistungen (Klasse II und III) werden gewährt, sofern und soweit die hierzu erforderlichen Deckungsmittel aus dem Lastenausgleich zur Verfügung gestellt werden. Jedoch sind die Restbeträge der Entschädigungen für Freiheitsentziehung (§ 15 Abs. 4), sowie die zu erstattende Judenvermögensabgabe an Verfolgte, die diese selbst gezahlt haben (§ 19 Abs. 1) aus diesen Deckungsmitteln vorweg zu leisten.

#### IV. Verfahren

##### § 40

Die Ansprüche aus diesem Gesetz müssen bei Meidung des Ausschlusses bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes förmlich erhoben werden. Die Frist

kann durch Vereinbarung mit dem Anspruchsgegner verlängert werden.

(2) Die förmliche Erhebung erfolgt

a) bei Ansprüchen gegen das Land einschließlich der Ansprüche auf Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst, auf Erteilung einer Genehmigung und auf Vornahme sonstiger Verwaltungsakte sowie einschließlich des Anspruchs nach § 31 Satz 2:

durch Anmeldung des Anspruchs bei der allgemeinen Anmeldebehörde oder bei der zuständigen Fachbehörde;

b) bei Ansprüchen gegen einen Träger der Sozialversicherung: durch Anmeldung des Anspruchs bei der allgemeinen Anmeldebehörde oder bei dem Versicherungsträger;

c) bei Ansprüchen gegen sonstige Anspruchsgegner:

durch Klage bei der Wiedergutmachungskammer oder nach Wahl des Anspruchstellers durch Anrufung der Gütebehörde.

##### § 41

§ 40 gilt auch für Ansprüche des Landes gegen den Wiedergutmachungspflichtigen (§ 1 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2) mit der Maßgabe, daß der Anspruch binnen 18 Monaten vom Inkrafttreten des Gesetzes an förmlich erhoben werden muß.

##### § 42

(1) Die allgemeine Anmeldebehörde, die zur Vertretung des Landes zuständigen Fachbehörden und der nach § 36 zuständige Sozialversicherungsträger werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Diese kann die Anhörung oder Mitwirkung eines allgemeinen Vertreters des Landesinteresses vorschreiben.

(2) Die allgemeine Anmeldebehörde hat dem Anspruchsteller auf Antrag die zuständige Fachbehörde zu benennen.

##### § 43

(1) Zur Entscheidung über die Ansprüche aus diesem Gesetz ist in erster Instanz die Wiedergutmachungskammer, in zweiter Instanz der Wiedergutmachungssenat zuständig.

(2) Wiedergutmachungskammer ist, soweit nicht eine Verordnung der Landesregierung eine anderweitige Bestimmung trifft, die nach Art. 66 des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 gebildete Wiedergutmachungskammer. Wiedergutmachungssenat ist der nach Art. 68 des gleichen Gesetzes gebildete Wiedergutmachungssenat.

(3) Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Soweit Ansprüche auf Vornahme eines Verwaltungsaktes erhoben sind, soll der Kammer und dem Senat ein Mitglied angehören, das mindestens drei Jahre im höheren Verwaltungsdienst oder als Verwaltungsrichter tätig gewesen ist.

(4) Für das Land als Verfahrenspartei besteht kein Anwaltszwang, im übrigen besteht Anwaltszwang nur im Verfahren vor dem Wiedergutmachungssenat.

##### § 44

Gütebehörde ist, sofern durch Verordnung der Landesregierung nichts anderes bestimmt wird, die auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 gebildete Wiedergutmachungsbehörde.

## § 45

(1) Ansprüche gegen das Land können bei der Wiedergutmachungskammer erst geltend gemacht werden, wenn die zuständige Fachbehörde den Anspruch abgelehnt oder wenn sie binnen sechs Monaten nach der Anmeldung keine Entscheidung darüber getroffen hat.

(2) Über Geldansprüche gegen das Land ist, wenn sie noch nicht zur Befriedigung heransteigen, durch Feststellungsurteil zu entscheiden; hierbei ist auch die Rangklasse festzustellen.

## § 46

(1) Das Verfahren vor der allgemeinen Anmeldebehörde und vor den Fachbehörden ist kostenfrei. Für unbegründete Anträge und Beschwerden können jedoch dem Antragsteller oder Beschwerdeführer Gebühren nach Maßgabe des Landesrechts auferlegt werden.

(2) Für die Gebühren im Verfahren vor der Gütebehörde gelten die auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 getroffenen Bestimmungen entsprechend.

(3) Im Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer wird ein Gerichtskostenvorschuß nur erhoben, wenn die Rechtsverfolgung mutwillig erscheint.

## § 47

Nähere Bestimmungen trifft, soweit erforderlich, eine von der Landesregierung zu erlassende Zuständigkeits- und Verfahrensordnung. Diese kann insbesondere bestimmen, daß die förmliche Erhebung des Anspruchs in allen Fällen durch Anmeldung bei der allgemeinen Anmeldebehörde zu erfolgen hat.

## V. Straf- und Schlußbestimmungen

## § 48

(1) Eine Wiedergutmachung auf Grund dieses Gesetzes kann ganz oder teilweise versagt werden,

1. wenn der Berechtigte wissentlich oder grobfahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgepiegelt hat;
2. wenn der Berechtigte einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied der über die Wiedergutmachung entscheidenden Stelle Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder zu einer Handlung zu bestimmen, die eine gröbliche Verletzung seiner Dienst- und Amtspflicht zugunsten des Berechtigten enthält.

(2) Die Entscheidung, ob die Wiedergutmachung zu versagen ist, trifft auf Antrag des Anspruchsgegners die Wiedergutmachungskammer durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist Beschwerde an den Wiedergutmachungssenat zulässig. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

## § 49

(1) Wer sich Leistungen nach diesem Gesetz vorsätzlich durch falsche oder irreführende Angaben oder durch Verheimlichung wesentlicher Tatsachen verschafft oder es unternimmt, sich solchen Leistungen durch unlautere Mittel zu entziehen, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

(3) Der Versuch ist strafbar.

## § 50

(1) Durch Landesgesetz oder durch Verordnung der Landesregierung können die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf andere Personen, die unter gröblicher Mißachtung der Menschenrechte verfolgt wurden, erstreckt werden.

(2) Der Landesgesetzgebung bleibt außerdem vorbehalten, für die Ansprüche der in Abs. 1 bezeichneten Personen eine anderweitige Regelung zu treffen.

## § 51

(1) Die Beseitigung oder Änderung dienststrafrechtlicher Entscheidungen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus den Gründen des § 1 Abs. 1 ergangen sind, bleibt gesonderter gesetzlicher Regelung vorbehalten.

(2) Solange eine solche Regelung nicht getroffen ist, stehen diese Entscheidungen einer Wiedergutmachung nach den §§ 22 bis 27 nicht entgegen.

## § 52

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit nicht die nähere Regelung durch Verordnung der Landesregierung vorgeschrieben ist, das Justizministerium und das Finanzministerium im Benehmen mit den sonst beteiligten Ministerien.

## § 53

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1949 in Kraft.

(2) Die den Leistungen nach § 38 Abs. 1 Klasse I entsprechenden Leistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung kommen vom gleichen Zeitpunkt an in Fortfall; im übrigen werden die Leistungen aus dem Gesetz über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung im Rahmen der Ansprüche aus dem vorstehenden Gesetz weiter gewährt.

(3) Die Leistungen aus dem vorstehenden Gesetz gelten für den Fall, daß den Verfolgten durch ein übergeordnetes Gesetz weitergehende Ansprüche zugebilligt werden, als Vorschußleistungen auf diese Ansprüche.

Stuttgart, den 16. August 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Dr. Kaufmann  
Stoß Otto Steinmayer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 2. September 1949

Nr. 21

## Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 264 des Justizministeriums über die Bezeichnung als Wertpapiersammelbank vom 28. Juli 1949. S. 197. — Verordnung Nr. 371 der Landesregierung über die Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs der Stadt Marbach vom 25. Juli 1949. S. 197. — Verordnung Nr. 542 des Finanzministeriums über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Übergang von Grundbesitz früherer nationalsozialistischer, militärischer und militärähnlicher Organisationen vom 29. Juni 1949. S. 197. — Verordnung Nr. 543 des Finanzministeriums über die Ermäßigung der Beförderungssteuer bei der Arbeitermassenbeförderung im Mietwagenverkehr mit Kraftomnibussen und Lastkraftwagen vom 13. Juli 1949. S. 197. — Verordnung Nr. 605 des Wirtschaftsministeriums zur Aufhebung der Verordnung Nr. 604 über die Gaststätten-erlaubnisperre vom 5. Juli 1949. S. 198. — Bekanntmachung Nr. 622 des Landwirtschafts- und des Justizministeriums zur Verordnung Nr. 609, Dritte Verordnung des Landwirtschafts- und des Justizministeriums zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 16. Juli 1949. S. 198. — Gesetz Nr. 952 zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 16. August 1949. S. 198. — Verordnung Nr. 1055 der Landesregierung betreffend Gebührenordnung für Hebammen vom 1. August 1949. S. 198. — Verordnung Nr. 1056 der Landesregierung über die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 9. August 1949. S. 199. — Verordnung Nr. 1059 der Landesregierung über das Verfahren in Pachtschutzangelegenheiten vom 29. August 1949. S. 200.

### Bekanntmachung Nr. 264 des Justizministeriums über die Bezeichnung als Wertpapiersammelbank

Vom 28. Juli 1949

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (RGBl. I S. 171) wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium als Wertpapiersammelbank bezeichnet:

der Stuttgarter Kassenverein  
Wertpapiersammelbank A. G.  
in Stuttgart.

Stuttgart, den 28. Juli 1949

Beyerle

### Verordnung Nr. 371 der Landesregierung über die Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs der Stadt Marbach

Vom 25. Juli 1949

Auf Grund des Art. 2 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg. Bl. S. 446) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1933 (Reg. Bl. S. 331) und vom 23. September 1939 (Reg. Bl. S. 124) wird verordnet:

Zur Erweiterung des Friedhofs in Marbach, Kreis Ludwigsburg, wird die Zwangsenteignung der hierzu noch notwendigen Grundstücke für zulässig erklärt.

Unternehmerin ist die Stadt Marbach. Sie wird im Enteignungsverfahren durch den Bürgermeister vertreten.

Zur Enteignungsbehörde wird das Landratsamt Ludwigsburg bestellt.

Stuttgart, den 25. Juli 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier    J. Beyerle    Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle    Dr. Kaufmann    Dr. Veit  
Otto Steinmayer

### Verordnung Nr. 542

des Finanzministeriums über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Übergang von Grundbesitz früherer nationalsozialistischer, militärischer und militärähnlicher Organisationen

Vom 29. Juni 1949

Auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit der Verordnung Nr. 1029 der Landesregierung über Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Steuerrechts vom 3. November 1948 (Reg. Bl. S. 176) wird verordnet:

#### § 1

Für Grundstücksrückübertragungen auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 vom 29. April 1947 in Verbindung mit dem Militärregierungsgesetz Nr. 58 vom 28. Juni 1947 wird keine Grunderwerbsteuer erhoben.

#### § 2

Diese Verordnung gilt rückwirkend für alle Grundstücksrückübertragungen, die seit dem 29. April 1947 erfolgt sind. Bereits erhobene Grunderwerbsteuer ist auf Antrag zu erstatten.

Stuttgart, den 29. Juni 1949

Dr. Kaufmann

### Verordnung Nr. 543

des Finanzministeriums über die Ermäßigung der Beförderungssteuer bei der Arbeitermassenbeförderung im Mietwagenverkehr mit Kraftomnibussen und Lastkraftwagen

Vom 13. Juli 1949

Auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit der Verordnung Nr. 1029 der Landesregierung über Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Steuerrechts vom 3. November 1948 (Reg. Bl. S. 176) wird in Abweichung

Badische  
Landesbibliothek

vom Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. Juli 1937 - S 6712 - 3 III - folgendes verordnet:

## § 1

Die Beförderungssteuer im Mietwagenverkehr mit Kraftomnibussen und Lastkraftwagen ist für Fahrten, bei denen ausschließlich Arbeiter von und zur Arbeitsstätte befördert werden, auch dann nach dem für den Ortslinienverkehr geltenden Steuersatz zu berechnen, wenn anstelle des Arbeiters der Arbeitgeber den Beförderungspreis einschließlich der Steuer ganz oder zum Teil trägt. Voraussetzung ist, daß der Beförderungspreis (ohne Steuer) bei Beförderungen mit Kraftomnibussen nicht mehr als 4 Dpf für den Personenkilometer und bei Beförderungen mit Lastkraftwagen nicht mehr als 3 Dpf für den Personenkilometer beträgt. Die Vergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde andere Betriebsgemeinden durchfahren werden.

## § 2

Diese Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Juni 1949 ab anzuwenden.

Dr. Kaufmann

**Verordnung Nr. 605  
des Wirtschaftsministeriums zur Aufhebung der  
Verordnung Nr. 604  
über die Gaststättenerlaubnissperre**

Vom 5. Juli 1949

Auf Grund von §§ 18 und 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Oktober 1934 (RGBl. I S. 913) wird verordnet:

## § 1

Die Verordnung Nr. 604 des Wirtschaftsministeriums über die Gaststättenerlaubnissperre vom 23. Oktober 1947 (Reg.-Bl. S. 186) wird aufgehoben.

## § 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. Juli 1949

Dr. Veit

**Bekanntmachung Nr. 622**

**des Landwirtschafts- und des Justizministeriums zur Verordnung Nr. 609, Dritte Verordnung des Landwirtschafts- und des Justizministeriums zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform**

Vom 16. Juli 1949

Die Militärregierung Württemberg-Baden hat durch Anordnung vom 26. April 1949 den § 3 der VO. Nr. 609, Dritte VO. des Landwirtschafts- und des Justizministeriums zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. September 1948 (Reg.-Bl. S. 150) aufgehoben.

Stuttgart, den 16. Juli 1949

Beyerle

Stoß

**Gesetz Nr. 952**

**zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 31. Mai 1946 in der Fassung des Ersten Ergänzungsgesetzes vom 11. September 1947**

Vom 16. August 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rats beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

## Art. I

Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 31. Mai 1946 (Reg.-Bl. S. 205) bestimmte Frist, die am 15. Juni 1947 abgelaufen war, wird wieder eröffnet und bis zum 31. Dezember 1950 erstreckt.

## Art. II

Nach dem Ablauf der in Art. I neu eröffneten Frist können die Gerichte bis zum 31. Dezember 1955 Anträge zulassen, wenn der Antragsteller durch nicht von ihm zu vertretende Umstände verhindert war, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

## Art. III

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 16. August 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Dr. Kaufmann  
Stoß Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 1055  
der Landesregierung betreffend Gebührenordnung  
für Hebammen**

Vom 1. August 1949

**Einziger Paragraph**

Auf Grund des Art. I Abs. 2 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg.-Bl. S. 185) und des Gesetzes Nr. 247 zur Änderung dieses Gesetzes vom 15. Dezember 1948 (Reg.-Bl. 1949 S. 4) in Verbindung mit den §§ 18 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) wird die Befugnis der Landesregierung zum Erlaß einer Gebührenordnung für Hebammen auf das Innenministerium übertragen. Die Gebührenordnung ist im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu erlassen.

Stuttgart, den 1. August 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Veit Stoß  
Otto Steinmayer

## Verordnung Nr. 1056

## der Landesregierung über die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft

Vom 9. August 1949

Auf Grund der §§ 1 und 3 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) und der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I S. 887) in Verbindung mit Art. I Abs. 1 des Gesetzes Nr. 234 vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) in der Fassung des § 1 des Gesetzes Nr. 247 vom 15. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 4) wird verordnet:

## Art. I

Die Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (DRuPrStA Nr. 50 vom 2. Februar 1943) wird durch Art. II dieser Verordnung ersetzt.

## Art. II

## § 1

(1) Die Verordnung gilt für die in Württemberg-Baden in der privaten Wirtschaft mit Ausnahme des Bergbaus und der Binnenschifffahrt beschäftigten Lehrlinge und Anlernlinge.

(2) Lehrling ist, wer auf Grund eines Lehrvertrages ausgebildet wird. Anlernling ist, wer in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines Anlernvertrages ausgebildet wird.

## § 2

(1) Lehrlinge und Anlernlinge erhalten eine Erziehungsbeihilfe. Die Erziehungsbeihilfe für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Werktag des Monats zu zahlen. Ihre Zahlung in wöchentlichen Teilbeträgen ist zulässig.

(2) Die Erziehungsbeihilfe beträgt monatlich brutto  
a) bei Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

	Handwerksbetriebe	Industriebetriebe
		Handel
im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	35 DM	40 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	45 DM	50 DM
im 3. Lehrjahr	55 DM	60 DM
im 4. Lehrjahr	65 DM	70 DM

b) bei Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	40 DM	45 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	50 DM	55 DM
im 3. Lehrjahr	60 DM	65 DM
im 4. Lehrjahr	70 DM	75 DM

c) bei Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	50 DM	55 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	60 DM	65 DM
im 3. Lehrjahr	70 DM	75 DM
im 4. Lehrjahr	80 DM	85 DM

d) bei Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses nach Vollendung des 21., aber vor Vollendung des 24. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	60 DM	65 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	70 DM	75 DM

Vom 3. Lehrjahr an ist der tarifliche Lohn des ungelerten Arbeiters oder Angestellten der entsprechenden Altersklasse zu vergüten.

e) Wird das Berufsausbildungsverhältnis erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres begonnen oder wird das 24. Lebensjahr während des Berufsausbildungsverhältnisses vollendet, so erhalten die Lehrlinge und Anlernlinge den tariflichen Lohn des ungelerten Arbeiters oder Angestellten der entsprechenden Altersklasse.

(3) Wird ein erfolgreicher Fachschulbesuch oder eine Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Erziehungsbeihilfe der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Lehr- oder Anlernzeit.

Wird die regelmäßige Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Lehrlings (Anlernlings) liegen, verlängert, so ist während des Zeitraums der Verlängerung die Erziehungsbeihilfe des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts zu zahlen.

## § 3

Lehrlinge und Anlernlinge, die als Formschmied, Amboßschmied, Gesenkschmied, Kettenschmied, Kesselschmied, Kernformer, Lehmformer, Sandformer, Walzengußformer, Hochöfner, Martin- und Elektrostahlwerker, Metallhüttenwerker, Thomas-Stahlwerker, Walzwerker, Nieter, Bergmaschinenmann, Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Pflasterer, Betonbauer, Steinmetz oder Glasmacher in der Hohlglasindustrie ausgebildet werden, erhalten folgende Zuschläge:

in Gruppe a	10 DM
in Gruppe b	12 DM
in Gruppe c-e	15 DM.

## § 4

Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe monatlich um 36 DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in §§ 2 und 3 festgesetzten Sätze gezahlt werden. Wird nur Wohnung gewährt, so dürfen hierfür 7 DM monatlich, wird nur Kost gewährt, so dürfen 29 DM monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v. H. der in §§ 2 und 3 festgesetzten Sätze gezahlt werden.

## § 5

(1) Leistet ein Lehrling oder Anlernling regelmäßig Mehrarbeit, so ist jede über die gesetzlich festgelegte Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunde besonders zu vergüten.

(2) Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Mehrarbeitsstunde  $\frac{1}{100}$  der in §§ 2 und 3 festgesetzten Erziehungsbeihilfe.

## § 6

(1) Für die Unterrichtszeit in der Berufsschule ist die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn weiterzuzahlen.

(2) Lehrlingen und Anlernlingen ist

- bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit,
- bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen,

c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen

die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, weiter zu gewähren.

Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weiter gewährt werden, so sind die vollen Sätze der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes nach §§ 2 und 3 zu zahlen. Die Pflicht zur Weiterzahlung entfällt, wenn der Lehrling (Anlernling) in einem Krankenhaus untergebracht ist. Dann sind nur die gemäß § 4 gekürzten Sätze als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse zu gewähren.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe nicht gegeben, so kann für jede angefallene Arbeitsstunde  $\frac{1}{200}$  der monatlichen Erziehungsbeihilfe abgezogen werden.

#### § 7

Lehrlingen und Anlernlingen, die vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung bestanden haben, ist mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Monats die der Berufs- oder Tätigkeitsgruppe entsprechende Vergütung (Lohn oder Gehalt) zu zahlen.

#### § 8

Das Wirtschaftsministerium kann bei Handwerksberufen in besonders begründeten Einzelfällen gestatten, daß die festgelegten Sätze um bis zu 20 v. H. gekürzt werden. Für einzelne Handwerksgruppen kann das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Arbeitsministerium nach Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände diese Genehmigung allgemein erteilen. Die Kürzung ist nur zulässig, wenn die Zahlung der vollen Sätze bei anhaltender wirtschaftlicher Notlage dem Lehrherrn mit Rücksicht auf die Belange aller Beteiligten billigerweise nicht zugemutet werden kann, oder wenn Lehrlingen oder Anlernlingen neben der Erziehungsbeihilfe sonstige Leistungen gewährt werden, die nicht in Kost und Wohnung bestehen.

#### § 9

Die in §§ 2 und 3 festgesetzten oder nach § 4 gekürzten Beträge sind Mindestsätze.

#### § 10

Die Verordnung tritt am 1. August 1949 in Kraft.  
Stuttgart, den 9. August 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**  
Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Veit Otto Steinmayer

### Verordnung Nr. 1059 der Landesregierung über das Verfahren in Pachtschutzangelegenheiten

Vom 29. August 1949

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937 (RGBl. I S. 1051) in Verbindung mit Art. I des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen

Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) in der Fassung des Gesetzes Nr. 247 vom 15. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 4) wird verordnet:

#### Art. I

Die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in Pachtschutzangelegenheiten vom 6. Oktober 1942 (RGBl. I S. 585) tritt mit Wirkung vom 1. November 1949 außer Kraft.

#### Art. II

Die Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtschutzordnung) vom 30. Juli 1940 (RGBl. I S. 1065) wird dahin geändert:

##### 1. Es treten

- an die Stelle des Reichsbauernführers und des Reichsjägermeisters das Landwirtschaftsministerium,
- an die Stelle des Landesbauernführers und des Gaujägermeisters im Landesbezirk Württemberg das Landwirtschaftsministerium, im Landesbezirk Baden der Präsident des Landesbezirks Baden, Abt. Landwirtschaft und Ernährung,
- an die Stelle des Kreisbauernführers das Landwirtschaftsamt,
- an die Stelle des Kreisjägermeisters das Kreisjagdamt.

In Jagdpachtsachen können das Landwirtschaftsministerium und der Präsident des Landesbezirks Baden, Abt. Landwirtschaft und Ernährung, ihre Befugnisse auf das Landesbezirksjagdamt übertragen.

2. Die Befugnisse des Oberlandesgerichts-Präsidenten nimmt für den Landesbezirk Baden der Präsident der Zweigstelle des Oberlandesgerichts in Karlsruhe wahr. Über die Beschwerden gegen die Entscheidungen von Pachtämtern im Landesbezirk Baden entscheidet ein Zivilsenat bei der Zweigstelle Karlsruhe des Oberlandesgerichts.

3. An Stelle des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549) ist das Gesetz Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd vom 19. Juli 1949 (Reg. Bl. S. 171) entsprechend anzuwenden.

4. An Stelle der §§ 32–35, 53 und 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die §§ 5–8 der Verordnung Nr. 229 des Justizministeriums über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte vom 7. Juli 1947 (Reg. Bl. S. 86) entsprechend anzuwenden.

5. § 8 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Dies gilt jedoch nicht für die Bewilligung von Preiserhöhungen nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955).“

6. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Beschwerdegericht entscheidet das Oberlandesgericht in der Besetzung mit drei beamteten Richtern, von denen der dienstälteste den Vorsitz führt, und zwei nicht-beamteten Beisitzern aus dem Kreise sachkundiger Personen.“

7. In § 39 Abs. 2 wird der zweite Satz gestrichen.

#### Art. III

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.  
Stuttgart, den 29. August 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Dr. Kaufmann Dr. Veit Otto Steinmayer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.  
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart Montag, 5. September 1949

Nr. 22

## Inhalt:

Verordnung Nr. 373 des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Aufhebung von reichsrechtlichen Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren in Steuersachen vom 30. August 1949. S. 201. — Verordnung Nr. 536 des Finanzministeriums zur Durchführung der § 107 a der Reichsabgabenordnung (AO) vom 16. März 1949. S. 201. — Bekanntmachung Nr. 621 des Wirtschaftsministeriums über die Genehmigung der Kurt-Gießler-Stiftung in Wernau a. N. vom 12. Juli 1949. S. 204. — Bekanntmachung Nr. 1058 der Landesregierung über die Änderung der Bekanntmachung Nr. 164 über die „Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen“ vom 16. August 1949. S. 204. — Verordnung Nr. 1060 der Landesregierung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 29. August 1949. S. 204. — Berichtigung. S. 204.

### Verordnung Nr. 373

des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Aufhebung von reichsrechtlichen Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren in Steuersachen

Vom 30. August 1949

Auf Grund von § 12 der Reichsabgabenordnung und von § 1 der Verordnung Nr. 1029 der Landesregierung über Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Steuerrechts vom 3. November 1948 (Reg. Bl. S. 176) wird verordnet:

## § 1

Die nachstehend genannten Vorschriften werden außer Kraft gesetzt:

1. Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Durchführung des § 301 der Reichsabgabenordnung vom 14. Mai 1941 (RGBl. I S. 256),
2. Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Durchführung des § 299 der Reichsabgabenordnung vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 245),
3. Verordnung des Reichsministers der Finanzen über Einspruchsbescheide im Besteuerungsverfahren vom 22. Juni 1942 (Reichsministerialblatt S. 152),
4. Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Durchführung des § 304 der Reichsabgabenordnung vom 24. Juli 1942 (Reichsministerialblatt S. 201),
5. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 der Steuervereinfachungs-Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 14. September 1944 (RGBl. I S. 202).

## § 2

Die Zweite Verordnung der Reichsminister der Finanzen und des Innern zur Durchführung des § 388 der Reichsabgabenordnung vom 23. Juni 1941 (Reichsministerialblatt S. 170) wird außer Kraft gesetzt.

## § 3

(1) § 2 dieser Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 dieser Verordnung tritt in Kraft:

1. für die Steuern des Landes (frühere Reichssteuern) und die Gewerbesteuer, sowie für die Rechtsmittel gegen Grundsteuermeßbescheide und Zerlegungsbescheide des Finanzamts: mit Wirkung vom 1. September 1947.
2. für die Abgaben der Gemeinden und Kreise, soweit nicht Nr. 1 zutrifft: mit Wirkung vom 15. Oktober 1946.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 bleiben die Bescheide und sonstigen Entscheidungen in Kraft, die auf Grund der in § 1 genannten Vorschriften seit dem 16. Oktober 1946 ergangen und inzwischen rechtskräftig geworden sind. Jedoch kann eine solche Entscheidung von der Stelle, die sie getroffen hat, nachträglich aufgehoben werden, wenn der Steuerpflichtige bis zum 31. Oktober 1949 dies beantragt und ein berechtigtes Interesse daran nachweist, daß die Angelegenheit auf Grund der nunmehr geltenden Vorschriften erneut entschieden wird.

Stuttgart, den 30. August 1949  
Ulrich

In Vertretung  
Dunz

### Verordnung Nr. 536

des Finanzministeriums zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung (AO)

Vom 16. März 1949

Auf Grund von § 12 und § 107 a Abs. 5 der Reichsabgabenordnung sowie auf Grund der Verordnung Nr. 1029 der Landesregierung über Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Steuerrechts vom 3. November 1948 (Reg. Bl. S. 176) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der Begriff „Hilfeleistung in Steuersachen“ (§ 107 a AO)

umfaßt auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und die Hilfeleistung bei Erfüllung der Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen (z.B. auf Grund der §§ 160 und 161 der Reichsabgabenordnung oder auf Grund der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs) bestehen.

## § 2

Die Erlaubnis nach § 107a Abs. 1 AO darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller die für den Beruf erforderliche persönliche Eignung und genügende Sachkunde besitzt.

## § 3

Das Finanzamt, in dessen Bezirk der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat, hat zunächst nach Anhörung des Berufsverbandes die persönliche Eignung zu überprüfen. Diese setzt insbesondere voraus, daß der Gesuchsteller nicht einschlägig vorbestraft ist.

## § 4

(1) Die für den Beruf eines Helfers in Steuersachen erforderliche Sachkunde muß durch Ablegen einer Fachprüfung nachgewiesen werden.

(2) Das Gesuch um Erteilung der Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung. Es ist bei dem für den Wohnsitz des Gesuchstellers zuständigen Finanzamt einzureichen.

## § 5

(1) Die Zulassung zur Fachprüfung setzt voraus:

1. Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit,
3. Nachweis einer fünfjährigen praktischen Tätigkeit im Wirtschaftsleben, davon mindestens drei Jahre im Buchführungswesen,
4. Abgabe einer Erklärung, in der sich der Gesuchsteller für den Fall seiner Zulassung als Helfer in Steuersachen verpflichtet, die Berufsbezeichnung „Helfer in Steuersachen“ zu führen,
5. Abgabe einer Erklärung, daß der Gesuchsteller für den Fall seiner Zulassung den Beruf als Helfer in Steuersachen hauptberuflich ausüben werde.

(2) Weist der Gesuchsteller ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium nach, so genügt der Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit im Wirtschaftsleben, davon mindestens ein Jahr im Buchführungswesen.

(3) Die erforderlichen Nachweise über die bisherige Berufstätigkeit und über seinen Ausbildungsgang hat der Gesuchsteller durch Vorlage von Zeugnissen zu führen. Er hat diese sowie einen ausführlichen handschriftlichen Lebenslauf zugleich mit seinem Gesuch einzureichen.

## § 6

(1) Die Fachprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, in dem der Berufsverband vertreten sein muß.

(2) Die weiteren Einzelheiten über die Durchführung der Fachprüfung werden in einer Prüfungsordnung geregelt.

(3) Diese Prüfungsordnung erläßt das Finanzministerium.

## § 7

(1) Das Landesfinanzamt entscheidet über den Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung.

(2) Es kann in Ausnahmefällen auf besonders begründeten Antrag Prüfungserleichterungen oder Befreiung von der Fachprüfung gewähren.

(3) Voraussetzung für die Gewährung dieser Ausnahmevergünstigung ist, daß der Bewerber sich praktisch auf dem Gebiet des Steuerrechts durch mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Finanzverwaltung, mindestens als Bezirksbearbeiter oder in einer gleichwertigen Tätigkeit bewährt hat. Er muß nachweislich eine der Fachprüfung für Helfer in Steuersachen gleichwertige Prüfung auf dem Gebiet des Steuerrechts (z.B. Steuerinspektorprüfung) mit Erfolg abgelegt haben.

(4) Das Landesfinanzamt soll vor der Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Prüfungserleichterungen oder auf Befreiung von der Prüfung den Berufsverband anhören.

## § 8

Nach Bestehen der Fachprüfung hat das Finanzamt, in dessen Bezirk der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat, über die Zulassung als Helfer in Steuersachen endgültig zu entscheiden.

## § 9

(1) Die Tätigkeit als Helfer in Steuersachen muß hauptberuflich ausgeübt werden.

(2) Dieses Erfordernis schließt begrifflich nicht aus, daß daneben eine andere Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, die in innerem Zusammenhang mit der Hilfeleistung in Steuersachen stehen muß.

(3) Nur in ländlichen Verhältnissen kann vom Erfordernis der hauptberuflichen Ausübung der Tätigkeit ausnahmsweise abgesehen werden.

## § 10

Häufen sich bei der Tätigkeit eines ohne Fachprüfung zugelassenen Helfers in Steuersachen die sachlichen Beanstandungen und stellen sie zugleich schwere Verstöße gegen steuerliche Vorschriften dar, so daß Zweifel an dem Fortbestehen seiner fachlichen Eignung aufkommen, so kann das Finanzamt zunächst vom Widerruf der Zulassung absehen. Es muß gleichzeitig dem Berufsangehörigen, dessen Tätigkeit beanstandet worden ist, Gelegenheit zum Nachweis seiner fachlichen Eignung durch Ablegen der Fachprüfung unter

Hinweis darauf geben, daß ohne diesen Nachweis die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen widerrufen werden müßte.

## § 11

Die Erlaubnis nach § 107a Abs. 1 AO wird grundsätzlich für den Bezirk des Landesfinanzamts erteilt, in dem der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat. Zur Errichtung von Zweigniederlassungen und zur Unterhaltung auswärtiger Sprechstage ist die Erlaubnis des zuständigen Landesfinanzamts einzuholen. Dieses hat vor deren Erteilung die beteiligten Finanzämter sowie den Berufsverband zur Abgabe einer Stellungnahme zu veranlassen.

## § 12

Juristischen Personen und offenen Handelsgesellschaften darf die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht erteilt werden.

## § 13

(1) Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt – erforderlichenfalls nach nochmaliger Anhörung des Berufsverbandes – durch Aushändigung einer Urkunde an den Gesuchsteller, durch die dieser als Helfer in Steuersachen zugelassen wird.

(2) Bei Aushändigung der Urkunde ist der Gesuchsteller vom Vorsteher des Finanzamts, das die Zulassung ausspricht, durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung der Pflichten eines Helfers in Steuersachen, insbesondere zur Wahrung von Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 14

Von der Erteilung der Erlaubnis ab ist der Gesuchsteller verpflichtet, im beruflichen Verkehr die Bezeichnung „Helfer in Steuersachen“ zu führen.

## § 15

Der Helfer in Steuersachen hat sich berufswidriger Werbung zu enthalten. Es sind dafür die für Steuerberater im Gesetz Nr. 911 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 17. Dezember 1947 (Reg. Bl. 1948 S. 9) und in der VO Nr. 937 (Erste Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz) vom 8. November 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 7) ergangenen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## § 16

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Gebühr von 50 DM erhoben.

(2) Für den Bescheid, durch den das Finanzamt die Erteilung der Erlaubnis ablehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Auslagen werden in keinem Fall erhoben.

(4) Beabsichtigt das Finanzamt eine beantragte Erlaubnis zu erteilen, so kann es die Gebühr bereits vor der Erlaubniserteilung festsetzen und fordern. In diesem Fall wird über die beantragte Erlaubnis in der Regel erst nach Entrichtung der Gebühr entschieden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits anhängigen Gesuche Anwendung.

## § 17

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Gesuchsteller seine Tätigkeit nicht binnen eines Jahres seit Erteilung der Erlaubnis aufnimmt.

(2) Gibt ein Berufsangehöriger seine Tätigkeit als Helfer in Steuersachen auf oder übt er sie nicht mehr hauptberuflich aus, so hat er dies dem Finanzamt unter Rückgabe seiner Zulassungsurkunde anzuzeigen.

## § 18

Das Finanzamt hat vor Zurücknahme der Erlaubnis (§ 107a Abs. 6 AO) den Berufsverband zu hören.

## § 19

Gegen jede der auf Grund dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen ist die Beschwerde nach den Vorschriften der AO gegeben.

## § 20

Juristische Personen und offene Handelsgesellschaften, denen auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen erteilt worden ist, haben ihre Tätigkeit innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzustellen.

## § 21

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die folgenden Vorschriften außer Kraft.

- a) VO zur Durchführung des § 107a AO vom 11. Januar 1936 (RGBl. I S. 11, RStBl. 1936, S. 65)
- b) RdF-Erl. vom 30. Juli 1937 – S 1144 – 385 III R (nicht veröffentlicht)
- c) RdF-Erl. vom 10. Oktober 1940 – S 1145 – 602 III R (nicht veröffentlicht)
- d) RdF-Erl. vom 29. Juli 1941 – S 1145 – 616 III R (nicht veröffentlicht)
- e) RdF-Erl. vom 25. Juni 1937 – S 1145 B – 1288 III R (nicht veröffentlicht)
- f) RdF-Erl. vom 28. April 1939 – S 1145 – 552 III R (RStBl. 1939 S. 652)
- g) RdF-Erl. vom 31. Oktober 1939 – S 1145 – 571 III R (nicht veröffentlicht)
- h) Erl. FinMin. Württ.-Baden - Hauptabteilung Steuern vom 25. September 1947 S 1145A – 97 – St 21 (F. u. St. 1947 Heft 11 S. 170).

## § 22

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1949 in Kraft.  
Stuttgart, den 16. März 1949

In Vertretung  
Dunz

**Bekanntmachung Nr. 621  
des Wirtschaftsministeriums über die Genehmigung  
der Kurt-Gießler-Stiftung in Wernau a. N.**

Vom 12. Juli 1949

Das Wirtschaftsministerium hat am 12. Juli 1949 im Einvernehmen mit dem Arbeitsministerium die Kurt-Gießler-Stiftung in Wernau a. N. genehmigt. Die Stiftung hat den Zweck, das seither von Herrn Kurt Gießler als Alleininhaber der Firma Hans Bühler & Co. betriebene Geschäft, nämlich Konstruktion, Herstellung und Vertrieb von Maschinen und Maschinenteilen, sowie Herstellung und Vertrieb von industriellen Artikeln jeder Art, als rechtsfähige Stiftung zu Gunsten der gesamten Belegschaft weiterzuführen.

Stuttgart, den 12. Juli 1949

In Vertretung  
Krauß

**Bekanntmachung Nr. 1058  
der Landesregierung über die Änderung der Bekanntmachung  
Nr. 164 über die „Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen“**

Vom 16. August 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden hat durch Entschließung vom 25. Juli 1949 die Satzung der Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen (veröffentlicht Reg. Bl. 1947 S. 58) in folgenden Absätzen neu gefaßt:

§ 1

(1) Für die Untersuchung aller Probleme zur Behebung der Raumnot und zur Umstellung des Bauwesens auf neuzeitliche Fertigungsverfahren ist vom Lande Württemberg-Baden eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen“ mit dem Sitz in Stuttgart errichtet.

§ 4

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März eines jeden Jahres.

Stuttgart, den 16. August 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier    J. Beyerle    Dr. Kaufmann  
Stoob                    Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 1060**

**der Landesregierung über die von den Krankenkassen den  
Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren**

Vom 29. August 1949

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. No-

vember 1947 (Reg. Bl. S. 185), verlängert durch Gesetz Nr. 247 zur Änderung dieses Gesetzes vom 15. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 4), und auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) und des § 376a der Reichsversicherungsordnung wird folgendes verordnet:

Art. 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 4. Juli 1941 (RGBl. I S. 368) erhält folgende Fassung:

(1) Die Krankenkassen (Ersatzkassen) haben für Hebammenhilfe, die sie nach den Reichsversicherungsgesetzen zu gewähren haben, folgende Vergütungen zu zahlen:

a) für die Hilfe bei der vollendeten Entbindung, ohne Rücksicht auf die Dauer des Beistandes und die Schwierigkeiten der Entbindung,

	Teuerungsklasse I (Orte mit einer Wohnbevölkerg. von mindestens 100 000 Einwohn.)	Teuerungsklasse II (Orte mit einer Wohnbevölkerung von weniger als 100 000 Einwohn.)
	Deutsche Mark	Deutsche Mark
eine Pauschgebühr von . . . . .	40	36
bei einer Zwillingsentbindung eine Pauschgebühr von . . . . .	45	40
bei einer Entbindung von Drillingen oder mehr Kindern eine Pauschgebühr von . . . . .	50	45

b) für die Hilfe bei einer Fehlgeburt (einschließlich Blasenmole)

eine Pauschgebühr von . . . . .	17	15
---------------------------------	----	----

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 29. August 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier    J. Beyerle    Fritz Ulrich  
Dr. Kaufmann    Dr. Veit    Otto Steinmayer

**Berichtigung**

In der Überschrift des Gesetzes Nr. 945 über die Bekanntmachung in Fällen der Kriegverschollenheit vom 4. Mai 1949 (Reg. Bl. S. 86) muß es statt „Bekanntmachung“ heißen „Bekanntmachungen“.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 6. September 1949

Nr. 23

### Inhalt:

Verordnung Nr. 1063 der Landesregierung über Darlehen des Landes Württemberg-Baden für öffentliche Notstandsarbeiten (Verordnung über verstärkte Förderung) vom 5. September 1949. S. 205. — Verordnung Nr. 1064 der Landesregierung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 5. September 1949. S. 206.

### Verordnung Nr. 1063

der Landesregierung über Darlehen des Landes Württemberg-Baden für öffentliche Notstandsarbeiten  
(Verordnung über verstärkte Förderung)

Vom 5. September 1949

Auf Grund des § 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1929 (RGBl. I S. 162) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 247 vom 15. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 4) wird zur Ausführung der §§ 139 und 140 AVAVG hiermit verordnet:

#### Auswahl der öffentlichen Notstandsarbeiten

##### § 1

(1) Für die Auswahl der öffentlichen Notstandsarbeiten und ihrer Träger gelten die §§ 1 bis 3 der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (Richtlinien über Grundförderung) vom 12. August 1948 (Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 35 vom 28. August 1948).

(2) Die verstärkte Förderung wird nur in Form von Darlehen des Landes für Arbeiten gegeben, die wenigstens 2000 Arbeitslosentagewerke umfassen.

#### Förderung

##### § 2

(1) Für das Maß der Förderung gilt § 4 der Richtlinien über Grundförderung vom 12. August 1948. Landesmittel dürfen nur gewährt werden, wenn die höchstzulässige Grundförderung bewilligt wird. Die Darlehen des Landes sollen ihrer Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zu der Ersparnis an Unterstützungen stehen, die durch die Beschäftigung Arbeitsloser eintritt. Die verstärkte Förderung darf zusammen mit der Grundförderung 80 v. H. der Gesamtkosten der Arbeit nicht übersteigen.

(2) Die Höhe der verstärkten Förderung bemißt sich grundsätzlich nach der Zahl der abgeleiteten Arbeitslosentagewerke. Sie kann bei der Bewilligung fest zugesichert werden, wenn es sich auf andere Weise nicht ermöglichen läßt, eine Notstandsarbeit in Gang zu bringen, deren Durch-

führung nach der Lage des Arbeitsmarkts unerläßlich erscheint.

(3) Die Bedingungen, zu denen die Darlehen des Landes bewilligt werden, sind den Bedürfnissen des Einzelfalls im Rahmen folgender Grundsätze anzupassen:

- Die Darlehen sind längstens innerhalb von 15 Jahren nach Fertigstellung der geplanten Arbeiten planmäßig zu tilgen. Der Beginn der Tilgungsfrist kann bis zu zwei Jahren nach Fertigstellung der Arbeiten hinausgeschoben werden. Bei Darlehen für werbende Anlagen kann eine längere Tilgungsfrist bewilligt werden, wenn dies notwendig ist, damit die Tilgungsbeträge aus den Erträgen der Anlagen aufgebracht werden können.
- Die Darlehen sind vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen. Der Zinssatz darf in der Regel nicht unter 5 v. H. herabgehen.
- Die Darlehen sind in der Regel sicherzustellen. Die Fälligkeitstage für Zins und Tilgungsbeträge sind einheitlich auf den 2. Januar und den 1. Juli festzusetzen.

#### Durchführung

##### § 3

Für die Durchführung der Arbeiten gelten die §§ 9 bis 13 der Richtlinien über Grundförderung vom 12. August 1948.

#### Verfahren

##### § 4

Der Antrag auf Bewilligung von Landesmitteln ist in derselben Form wie der Antrag auf Bewilligung der Grundförderung und in der Regel zugleich mit diesem bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk die Arbeit ausgeführt werden soll. Der Leiter des Arbeitsamts nimmt zu dem Antrag nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten Stellung und legt den Antrag mit seiner Äußerung dem Präsidenten des Landesarbeitsamts vor.

##### § 5

Der Präsident des Landesarbeitsamtes leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Arbeitsministerium zu. Dieses entscheidet über die verstärkte Förderung und teilt seine Entscheidung dem Präsidenten des Landesarbeitsamts mit. Die Entscheidung nach Satz 2 erfolgt nach Grundsätzen, die im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium aufgestellt werden. Beträgt die verstärkte Förderung

je Arbeitslosentagewerk mehr als 8 DM, so erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

#### § 6

(1) Der Präsident des Landesarbeitsamts nimmt in die von ihm auszusprechende Anerkennung auch die Bewilligung der verstärkten Förderung auf.

(2) Die Anerkennung ist dem Träger der Notstandsarbeit und drei Ausfertigungen sind dem Arbeitsministerium zu übersenden. § 16 Abs. 2 bis 4 der Richtlinien über Grundförderung findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Träger der Notstandsarbeit hat sich mit dem Inhalt der Anerkennung schriftlich einverstanden zu erklären. Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung ist dem Arbeitsministerium zu übersenden.

#### § 7

Außer dem Arbeitsamt sind das Landesarbeitsamt und das Arbeitsministerium befugt, die Durchführung der Notstandsarbeit an Ort und Stelle nachzuprüfen. Von den geplanten Prüfungen sollen sie sich vorher gegenseitig benachrichtigen.

#### Auszahlung der Förderung

#### § 8

Die Landesmittel werden entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten und nach Nachweis der abgeleisteten anrechnungsfähigen Arbeitslosentagewerke durch die Landeshauptkasse des Landesbezirks gezahlt, in dem die Arbeiten durchgeführt werden. Die Höhe der Zahlungen wird dem Arbeitsministerium jeweils durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes mitgeteilt. Für die Höhe der Abschlagszahlungen gilt § 18 Abs. 3 der Richtlinien über Grundförderung entsprechend.

#### Abrechnung

#### § 9

Nach Beendigung der Notstandsarbeit hat der Träger der Maßnahme mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamts auch über die Landesmittel abzurechnen. Der Präsident des Landesarbeitsamtes stellt eine Schlußrechnung sowohl über die Grund- als auch über die verstärkte Förderung auf. Eine Abschrift der Schlußrechnung wird vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes dem Arbeitsministerium übersandt. § 20 der Richtlinien über Grundförderung findet entsprechende Anwendung.

#### Verwaltung der Darlehen

#### § 10

(1) Die Darlehen des Landes werden im Landesbezirk Württemberg von der Landeshauptkasse, im Landesbezirk Baden von der Staatsschuldenverwaltung verwaltet.

(2) Über die Stundung von Zins- und Tilgungsbeträgen sowie über Ermäßigung von Zinssätzen entscheidet, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, im Landesbezirk Württemberg das Arbeitsministerium, im Landesbezirk Baden die Staatsschuldenverwaltung.

#### Zuständigkeit

#### § 11

Im Landesbezirk Baden tritt an die Stelle des Arbeitsministeriums in den Fällen der §§ 5–10 der Präsident des Landesbezirks Baden, Abt. Arbeit, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### Durchführungsbestimmungen

#### § 12

Das Arbeitsministerium kann Durchführungsbestimmungen erlassen. Soweit sie die Verwendung und Verwaltung der Landesmittel betreffen, ist das Einvernehmen des Finanzministeriums notwendig.

#### Inkrafttreten

#### § 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Darlehen und Zinszuschüsse des Reichs und der Länder für öffentliche Notstandsarbeiten (Verordnung über verstärkte Förderung) vom 29. März 1928 (RGBl. I S. 126) außer Kraft.

Stuttgart, den 5. September 1949

#### Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit  
Stoob

#### Verordnung Nr. 1064

#### der Landesregierung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes

Vom 5. September 1949

#### § 1

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) und des Gesetzes Nr. 247 zur Änderung des Gesetzes über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 15. November 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 4) werden die von der Reichsregierung auf die Landesregierung übergangenen Befugnisse nach §§ 1 und 13 des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 111) auf das Innenministerium übertragen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1949 an in Kraft.

Stuttgart, den 5. September 1949

#### Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Stoob

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 11. Oktober 1949

Nr. 24

Inhalt:

Verordnung Nr. 265 des Justizministeriums zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. April 1949. S. 207. – Verordnung Nr. 268 des Justizministeriums über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Landgerichte vom 20. September 1949. S. 207. – Verordnung Nr. 269 des Justizministeriums zur Durchführung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. September 1949. S. 207. – Verordnung Nr. 374 des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung des Innenministeriums, Abteilung für das Hochbauwesen, über Kehrordnung und Kehrgebührenordnung vom 18. August 1949. S. 208. – Verordnung Nr. 378 des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung vom 22. September 1949. S. 208. – Verordnung Nr. 544 des Innenministeriums und des Finanzministeriums über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 29. August 1949. S. 209. – Verordnung Nr. 616 des Landwirtschaftsministeriums über die Ausübung des elektr. Fischfangs vom 6. September 1949. S. 211. – Verordnung Nr. 625 des Landwirtschaftsministeriums über die Regelung der künstlichen Besamung bei Haustieren vom 16. September 1949. S. 211. – Verordnung Nr. 739 des Arbeitsministeriums Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 23. Juli 1949. S. 212. – Verordnung Nr. 741 der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft vom 21. September 1949. S. 216. – Bekanntmachung Nr. 1066 der Landesregierung zum Gesetz betr. die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes Nr. 68 über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden vom 21. September 1949. S. 218.

**Verordnung Nr. 265**  
**des Justizministeriums zur Ausführung der**  
**Rechtsanwaltsordnung**  
 Vom 13. April 1949

Zu § 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 4. März 1948 (Reg. Bl. S. 101) ergeht folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Für den Nachweis der Kenntnis des deutschen Rechts gelten für Bewerber um die Zulassung als Rechtsanwalt die Vorschriften des § 2 Abs. 3–5 des Ges. Nr. 929 über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen vom 2. Juni 1948 (Reg. Bl. S. 91) entsprechend.

§ 2

Die Justizverwaltung kann im Einzelfall von der Auferlegung einer Prüfung absehen und den Nachweis der Kenntnis des deutschen Rechts auch durch erfolgreiche Ableistung eines Probendienstes oder in anderer Weise für erbracht erklären.

Stuttgart, den 13. April 1949

Beyerle.

**Verordnung Nr. 268**  
**des Justizministeriums über die Zuweisung von**  
**Wertpapierbereinigungssachen an einzelne**  
**Landgerichte**

Vom 20. September 1949

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) wird verordnet:

§ 1

Angelegenheiten, für die nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz und seinen Durchführungsbestimmungen die Kammern für Wertpapierbereinigung zuständig sind (Wertpapierbereinigungssachen), werden zugewiesen:

1. dem Landgericht Stuttgart  
für die Landgerichtsbezirke Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Ellwangen,
2. dem Landgericht Mannheim  
für die Landgerichtsbezirke Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.  
Stuttgart, den 20. September 1949

Beyerle

**Verordnung Nr. 269**  
**des Justizministeriums zur Durchführung**  
**des Wirtschaftsstrafgesetzes**

Vom 9. September 1949

Auf Grund des § 100 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) wird verordnet:

§ 1

Soweit in Wirtschaftsstrafsachen und in Bußgeldsachen das Amtsgericht sachlich zuständig ist, bestimmt sich seine örtliche Zuständigkeit nach den Vorschriften der §§ 7 bis 21 der STPO 1946.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.  
Stuttgart, den 9. September 1949

Beyerle

Badische  
Landesbibliothek

**Verordnung Nr. 374****des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung des Innenministeriums, Abteilung für das Hochbauwesen, über Kehrordnung und Kehrgebührenordnung**

Vom 18. August 1949

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (RGBl. I S. 508), des Art. 2 dieses Änderungsgesetzes, des § 8 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) und der Ziff. 1 und 12 der Ausführungsanweisung hiezu vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 841) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsbestimmungen der württembergischen Landesregierung vom 5. Juni 1935 (Reg. Bl. S. 116) wird für den Landesbezirk Württemberg verordnet:

**Art. 1**

(1) Die in den §§ 12 bis 16 der Verordnung des Innenministeriums, Abteilung für das Hochbauwesen, über Kehrordnung und Kehrgebührenordnung vom 27. März 1936 (Reg. Bl. S. 9) geregelten Kehrgebühren werden für den Bezirk der Stadt Stuttgart um 10 v. H., für den übrigen Landesbezirk Württemberg um 15 v. H. erhöht.

(2) Bruchteile eines Dpf, die sich bei der Errechnung der Gebühren ergeben, sind bis zu dem Betrag von 0,5 Dpf auf den nächsten Dpf-Betrag abzurunden, sonst auf den nächsten Dpf-Betrag aufzurunden.

**Art. 2**

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. August 1949

In Vertretung  
Kiefer**Verordnung Nr. 378****des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung**

Vom 22. September 1949

Auf Grund des § 5 des Gesetzes Nr. 332 über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung vom 25. November 1948 (Reg. Bl. S. 173) wird im Benehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**1.****Zu § 1 des Gesetzes:**

1. Als Gebäude gelten alle im Land Württemberg-Baden vorhandenen, bis 8. Mai 1945 erstellten Gebäude, die
  - a) der Versicherung durch die Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt oder durch die Badische Gebäudeversicherungsanstalt unterliegen,
  - b) nach Art. 1 Abs. 1 Abschn. I Nr. 2 und 3 und Abschn. II Nr. 2 und 3 des Württ. Gebäudebrandversicherungsgesetzes von 14. März 1853 (Reg. Bl. S. 79) von der Versicherung ausgeschlossen oder befreit sind.

2. Wurde ein Gebäude nach dem 8. Mai 1945 abgebrochen oder ist es sonst untergegangen, so ist der Abgabeschuldner von dem auf den Abgang des Gebäudes folgenden 1. Januar an zu der Abgabe nicht mehr heranzuziehen.

Die Abgabepflicht für das nicht mehr vorhandene Gebäude bleibt bestehen, wenn für den Verlust volle Entschädigung geleistet wurde.

3. Schuldner der Aufräumungsabgabe ist, wer am 1. Januar des Erhebungsjahres (vergl. 13.) Eigentümer des Gebäudes war.
4. Bei Prüfung der Frage, ob das Gebäude durch Kriegsschäden eine Werteinbuße von mindestens 30 v. H. erlitten hat, ist vom Zustand des Gebäudes unmittelbar nach dem Schadensfall auszugehen.

Die Werteinbuße ändert sich in dem Umfang, als der Schaden mit Mitteln von der öffentlichen Hand beseitigt worden ist.

Der auf den zerstörten Gebäudeteil entfallende Anteil des Versicherungsanschlages ist zu dem Gesamtversicherungsanschlag des Gebäudes ins Verhältnis zu setzen (vergl. 5.).

Die im Brandversicherungsanschlag (in der Versicherungssumme) nicht enthaltenen Gebäudeteile werden bei der Ermittlung des Hundertsatzes der Werteinbuße nicht berücksichtigt.

Der Grad der Werteinbuße ist für jedes selbständige Gebäude besonders zu berechnen.

5. Der Bemessung der Abgabe und der Feststellung der Werteinbuße ist der Versicherungsanschlag zu Grunde zu legen, der für das Gebäude (Hochbau) nach Grundpreisen vom 1. August 1914 am 1. Januar 1945 gegolten hat.

Wenn für ein der Abgabe unterliegendes Gebäude ein Brandversicherungsanschlag nicht festgesetzt war, wird das Gebäude zur Durchführung des Gesetzes unter entsprechender Anwendung der für die Gebäude(brand)versicherung geltenden Vorschriften und Richtlinien durch die Schätzer der Gebäude(brand)versicherungsanstalten auf den 1. Januar 1945 eingeschätzt.

**Zu § 2 des Gesetzes:**

6. Die Veranlagung, den Einzug und die Beitreibung der Abgabe besorgen die Gemeinden nach Weisung der Gebäude(brand)versicherungsanstalt, an welche die Abgabe abzuliefern ist (vergl. 10.).

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die für die Gemeindesteuern maßgebenden Vorschriften entsprechend.

7. Bestehen bei der Veranlagung Zweifel darüber, ob ein Gebäude durch Kriegsschaden eine Werteinbuße von mindestens 30 v. H. erlitten hat (vergl. 4.), so entscheidet der (Ober-)bürgermeister. Er hört zuvor einen geprüften Bauverständigen (in der Regel Stadt-, Orts- oder Kreisbaumeister).

Der Gebäudeeigentümer ist berechtigt, bei Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle den Verhandlungen beizuwohnen.

8. Die Abgabeschuld des einzelnen Gebäudeeigentümers wird auf den nächsten durch fünf teilbaren Dpf.-Betrag nach oben gerundet.

9. Die Abgabeschuld ist durch mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid dem Abgabepflichtigen bekanntzugeben.

Gegen den Bescheid steht dem Abgabepflichtigen der Verwaltungsrechtsweg nach dem Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 221) offen.

10. Für die Ablieferung der Abgabe durch die Gemeinden gelten die für die Ablieferung der Brandschadensumlage (Gebäudeversicherungsumlage) maßgebenden Vorschriften entsprechend.

11. Die Landratsämter überwachen die Durchführung in den Gemeinden nach den Weisungen der Gebäude(brand)versicherungsanstalten.

Gegenüber den Stadtkreisen und den unmittelbaren Kreisstädten werden diese Befugnisse von den Gebäude(brand)versicherungsanstalten wahrgenommen.

12. Für alle mit der Durchführung des Gesetzes verbundenen Kosten erhalten von dem in ihrem Bereich anfallenden Abgabeaufkommen

- a) die Gemeinden 6 v. H.,
- b) die Kreisverbände 1/4 v. H.,
- c) die Gebäude(brand)versicherungsanstalten 2 v. H.

Vom zweiten Erhebungsjahr an bleibt eine Neufestsetzung vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes:

13. Die Abgabe wird am 1. Januar des Jahres fällig, für das sie geschuldet wird (Erhebungsjahr).

Für die bis zum 31. Dezember 1949 geschuldeten Beträge tritt die Fälligkeit mit der Bekanntgabe der Abgabeschuld (vergl. 9.) ein.

Zu § 5 des Gesetzes:

14. Die Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt und die Badische Gebäudeversicherungsanstalt werden ermächtigt, die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

## II.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 22. September 1949

Ulrich

### Verordnung Nr. 544

des Innenministeriums und des Finanzministeriums über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden

Vom 29. August 1949

Auf Grund von Art. 15 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 110) wird zur Durchführung von Art. 11 dieses Gesetzes verordnet:

#### § 1

##### Allgemeines

Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuß) ist vom Rech-

nungsjahr 1949 ab zwischen den Gemeinden in Württemberg-Baden nach den Vorschriften der §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) mit den in den §§ 2 bis 7 dieser Verordnung bezeichneten Vereinfachungen und Einschränkungen durchzuführen.

#### § 2

##### Stichtag für die Feststellung der Ausgleichzuschüsse

An die Stelle des Tages der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme (§ 12 Abs. 2, § 14, § 17 Satz 2 und § 20 Satz 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen) tritt in den Jahren, in denen keine allgemeine Personenstandsaufnahme durchgeführt wird, der 10. Oktober.

#### § 3

##### Höchstentfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde

Beträgt die Entfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde in der Luftlinie von Ortsmitte zu Ortsmitte mehr als 70 km, so kann ein Ausgleichzuschuß nicht beansprucht werden.

#### § 4

##### Steuerausnutzung in den Wohngemeinden

Die Vorschrift des § 13 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen ist nicht anzuwenden.

#### § 5

##### Berechnung des Ausgleichzuschusses

(1) Die Vorschrift des § 16 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen ist nicht anzuwenden.

(2) Der Ausgleichzuschuß beträgt für jedes Rechnungsjahr 25 Deutsche Mark je Arbeitnehmer.

(3) Der Ausgleichszuschuß beträgt jedoch für ein Rechnungsjahr je Arbeitnehmer höchstens die Hälfte des Betrags, der sich ergibt, wenn das gesamte Aufkommen der Betriebsgemeinde an Gewerbesteuer im vorangegangenen Rechnungsjahr geteilt wird durch die Zahl aller Arbeitnehmer, die am Stichtag (§ 2 dieser Verordnung) in der Betriebsgemeinde in einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieb beschäftigt waren. Bei der Berechnung nach Satz 1 bleiben die Gewerbesteueranteile nach Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 516 außer Betracht.

#### § 6

##### Verfahren

(1) Bei der Anmeldung ihres Zuschußanspruchs (§ 17 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen) übergibt die Wohngemeinde der Betriebsgemeinde ein Verzeichnis mit den Namen und Anschriften der Arbeitnehmer, die am Stichtag (§ 2 dieser Verordnung) in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren. Für jeden dieser Arbeitnehmer ist in dem Verzeichnis auch Name und Anschrift des Betriebs anzugeben, in dem er am Stichtag beschäftigt war.

(2) Die Fristen für das weitere Zuschußverfahren werden wie folgt geändert:

1. Frist für die Erklärung der Betriebsgemeinde über die Anerkennung des Zuschußanspruchs (§ 18 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen): 5. März,

2. Frist für den Antrag der Wohngemeinde auf Entscheidung durch die obere Gemeindeaufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1 Satz 4 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen): 5. Juni,
3. Fristen für den Antrag der Wohngemeinde oder der Betriebsgemeinde bei der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde auf Härteausgleich (§ 20 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen): 5. September.

(3) Die Betriebsgemeinde kann den Zuschußanspruch der Wohngemeinde zunächst unter Vorbehalt der genaueren Nachprüfung anerkennen. Das weitere Verfahren unterliegt dann der Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden und, falls sich diese nicht einigen, der Entscheidung durch die für die Betriebsgemeinde zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde. Gibt die Betriebsgemeinde bis zu dem in Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Zeitpunkt keine oder keine begründete Erklärung ab (§ 18 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen), so gilt der Zuschußanspruch der Wohngemeinde mit der angemeldeten Zahl von Arbeitnehmern als von der Betriebsgemeinde anerkannt. In den übrigen Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 2 und in den Fällen des § 20 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen entscheidet die für die Betriebsgemeinde zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde. Sind zwei Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, so entscheidet die obere Gemeindeaufsichtsbehörde der Gemeinde, bei der Ausgleichszuschüsse für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 3 dieser Verordnung teilt die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde bis zum 1. Juni den Höchstbetrag des Ausgleichzuschusses und seine Berechnung mit.

#### § 7

##### Übergangsvorschriften für das Rechnungsjahr 1949

- (1) Als Stichtag (§ 2 dieser Verordnung) gilt der 11. Oktober 1948.
- (2) Vorbehältlich des in Abs. 3 Gesagten werden für das Rechnungsjahr 1949 die Fristen für das Zuschußverfahren wie folgt festgesetzt:
1. Frist für die Anmeldung des Zuschußanspruchs durch die Wohngemeinde (§ 17 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen, § 6 Abs. 1 dieser Verordnung): 5. November 1949,
  2. Frist für die Erklärung der Betriebsgemeinde (§ 18 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen, § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung): 5. Januar 1950,
  3. Frist für den Antrag der Wohngemeinde auf Entscheidung durch die obere Gemeindeaufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1 Satz 4 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen, § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung): 5. März 1950,
  4. Frist für den Antrag der Wohngemeinde oder der Betriebsgemeinde bei der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde auf Härteausgleich (§ 20 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen, § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 dieser Verordnung): 5. März 1950,

5. Frist für die Mitteilung nach § 6 Abs. 4 dieser Verordnung:

- a) in den Fällen des Absatzes 3: 1. Oktober 1949,  
b) in den übrigen Fällen 15. Februar 1950.

(3) Hat die Wohngemeinde von der Betriebsgemeinde auf Grund der Verordnung Nr. 533 vom 8. Dezember 1948 (Reg. Bl. S. 177) schon für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 einen Ausgleichzuschuß erhalten oder zu beanspruchen, so bedarf es für das Rechnungsjahr 1949 keiner neuen Anmeldung (Abs. 2 Nr. 1) mehr. Der Zuschußanspruch der Wohngemeinde für das Rechnungsjahr 1949 gilt dann ohne förmliche Erklärung (Abs. 2 Nr. 2) für dieselbe Zahl von Arbeitnehmern wie für 1948 als von der Betriebsgemeinde anerkannt, wenn diese bis zum 5. Januar 1950 keine gegenteilige Erklärung abgibt. Will die Wohngemeinde für das Rechnungsjahr 1949 den Ausgleichzuschuß für eine größere Anzahl von Arbeitnehmern beanspruchen, so hat sie bis zum 5. November 1949 eine neue Anmeldung einzureichen.

(4) Im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung gilt für das Rechnungsjahr 1949 als Aufkommen an Gewerbesteuer im vorangegangenen Rechnungsjahr das um ein Drittel erhöhte Aufkommen in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949.

(5) Die Ansprüche auf Ausgleichzuschüsse für das Rechnungsjahr 1949 werden fällig:

- a) in den Fällen des Abs. 3 mit der Hälfte am 1. Oktober 1949, mit je einem Viertel am 1. Dezember 1949 und am 1. März 1950,  
b) in den übrigen Fällen (Abs. 2) im vollen Betrag am 15. Februar 1950.

#### § 8

##### Gewerbsteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder

(1) Der Gewerbsteuerausgleich nach §§ 1-7 dieser Verordnung ist auch mit Gemeinden in anderen Ländern durchzuführen, wenn und soweit die Gegenseitigkeit sichergestellt ist. Das Innenministerium und das Finanzministerium geben das Nähere bekannt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 treten an die Stelle der in § 6 Abs. 2 und in § 7 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 bezeichneten Fristen die von dem anderen Land festgesetzten Fristen, wenn sie zeitlich später liegen.

(3) Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde der Betriebsgemeinde ist auch dann zur Entscheidung nach §§ 18 und 20 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und nach § 6 Abs. 3 dieser Verordnung zuständig, wenn Betriebsgemeinde und Wohngemeinde zu verschiedenen Ländern gehören (Abs. 1).

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 29. August 1949

In Vertretung  
Kiefer

Dr. Kaufmann

**Verordnung Nr. 616**

des Landwirtschaftsministeriums  
über die Ausübung des elektrischen Fischfangs

Vom 6. September 1949

Auf Grund der Art. 7 und 16 des württembergischen Gesetzes über die Fischerei vom 27. November 1865 (Reg. Bl. S. 499) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1885 (Reg. Bl. S. 227) und der Art. 9 und 14 des badischen Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei vom 3. März 1870 (GVBl. S. 225) in der Fassung des Gesetzes vom 26. April 1886 (GVBl. S. 189) wird hiermit verordnet:

## § 1

Fischfang unter Anwendung des elektrischen Stromes (Elektrofischerei) ist verboten.

## § 2

(1) Ausnahmen von diesem Verbot können zu wirtschaftlichen Zwecken solchen Berufsfischern und Fischzüchtern bewilligt werden, die für diese Art von Fischfang nach den näheren Vorschriften des Landwirtschaftsministeriums ausgebildet sind. Anderen Personen kann eine Ausnahme nur zu wissenschaftlichen Zwecken bewilligt werden.

(2) Die Ausnahmebewilligung kann befristet, auf ein bestimmtes Gewässer beschränkt, mit Auflagen oder Bedingungen versehen und jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung widerrufen werden.

(3) Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen.

## § 3

Der zur Elektrofischerei Zugelassene darf den Elektrofischfang in Gewässern, in denen er nicht als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter fischereiberechtigt ist, nur in Gegenwart oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, Nutznießers oder Pächters ausüben.

## § 4

Bei Ausübung der Elektrofischerei sind die Ausnahmebewilligung (§ 2) und die Zustimmungserklärung (§ 3) mitzuführen und den Beauftragten des Fischereiaufsichtsdienstes und den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 5

Die Erteilung und der Widerruf einer Ausnahmebewilligung (§ 2) sowie die Fachaufsicht über die Elektrofischerei obliegen im Landesbezirk Württemberg dem Landwirtschaftsministerium, im Landesbezirk Baden dem Präsidenten des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektor der Finanzen.

## § 6

Verstöße gegen diese Verordnung werden in Württemberg auf Grund von Art. 39 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes und in Baden auf Grund von Art. 14 des bad. Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei vom 3. März 1870 (GVBl. S. 225) in der Fassung des Gesetzes vom 26. April 1886 (GVBl. S. 189) bestraft.

## § 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 6. September 1949

Stoß

**Verordnung Nr. 625**

des Landwirtschaftsministeriums über die Regelung  
der künstlichen Besamung bei Haustieren

Vom 16. September 1949

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) wird verordnet:

## § 1

(1) Männliche Zuchttiere (Hengste, Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke) dürfen nur mit Genehmigung des Köramts zur künstlichen Besamung verwendet werden.

(2) Abgabe und Bezug von Samen für Zwecke der künstlichen Besamung unterliegen der Genehmigung durch das Köramt.

(3) Die zur künstlichen Besamung zugelassenen männlichen Zuchttiere unterliegen der laufenden Überwachung durch das Köramt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Regierungsveterinärat.

## § 2

(1) Männliche Zuchttiere dürfen zu künstlichen Besamung nur in Besamungsstationen verwendet werden, die vom Köramt hierfür zugelassen sind. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Besamungsstation nicht die Gewähr einer ordnungsmäßigen Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben bietet.

(2) Die Bedingungen für die Zulassung sowie die Grundsätze für die laufende Überwachung der Besamungsstationen setzt das Landwirtschaftsministerium im Benehmen mit dem Innenministerium fest.

## § 3

(1) Die künstliche Besamung (Gewinnung und Übertragung von Samen) darf nur durch hierfür besonders ausgebildete und zugelassene Tierärzte oder Besamungstechniker vorgenommen werden. Besamungstechniker dürfen die künstliche Besamung nur unter Leitung von zugelassenen Tierärzten ausüben. Besamungen aus veterinärpolizeilichen Gründen dürfen nur von zugelassenen Tierärzten durchgeführt werden.

(2) Die Zulassung wird vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium erteilt.

## § 4

(1) Die Bestimmungen des § 2 sind nicht auf Besamungen anzuwenden, die bei eigenen Tieren des Halters unter Verwendung gekörter eigener männlicher Zuchttiere durchgeführt werden.

(2) Das Landwirtschaftsministerium kann darüber hinaus Ausnahmen von den Vorschriften des §§ 1 und 3 zulassen bei Besamungen, die von wissenschaftlichen Instituten innerhalb ihrer eigenen Bestände zu Forschungszwecken durchgeführt werden.

## § 5

Haltern weiblicher Tiere, die von der künstlichen Besamung Gebrauch machen wollen, steht die freie Wahl unter den nach § 1 zugelassenen männlichen Zuchttieren zu.

## § 6

Die den Deckverkehr betreffenden Bestimmungen des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der geltenden Fassung und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften bleiben unberührt.

## § 7

Mit Geldstrafe nach § 9 des Tierschutzgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 8

Das Landwirtschaftsministerium erläßt im Benehmen mit dem Innenministerium die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

## § 9

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. September 1949

Stoß

### Verordnung Nr. 739 des Arbeitsministeriums

#### Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz)

Vom 23. Juli 1949

Auf Grund des § 37 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 21. Januar 1947 (Reg. Bl. S. 7) wird verordnet:

#### Zu § 1 des Gesetzes:

## § 1

Das Gesetz findet nur Anwendung auf Personen, die im Lande Württemberg-Baden berechtigt ihren ständigen Aufenthalt haben.

## § 2

(1) Unmittelbare Kriegseinwirkungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes sind:

- a) Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, insbesondere die Einwirkung von Kampfmitteln;
- b) behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhange mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung, mit Ausnahme der allgemeinen Luftschutzmaßnahmen;
- c) Einwirkungen, denen der Beschädigte durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt war;
- d) Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes sowie der zwangsweisen Umsiedlung oder Verschleppung zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind;

e) nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben; als solche gelten nicht Schäden, die in ursächlichem Zusammenhange mit einem auf Minenräumung, Trümmerbeseitigung oder ähnliche Tätigkeit gerichteten Arbeitsverhältnis stehen.

(2) In anderen besonders begründeten Fällen kann das Vorliegen unmittelbarer Kriegseinwirkungen von den mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Stellen mit Zustimmung des Arbeitsministeriums anerkannt werden.

## § 3

(1) Militärischer Dienst ist

- a) jeder nach deutschem Wehrrecht geleistete Dienst;
- b) der Dienst auf Grund der Verordnung über den Deutschen Volkssturm;
- c) der Dienst in den Heimatflakbatterien;
- d) der Dienst in der Feldgendarmarie.

(2) Bei Flüchtlingen im Sinne des Gesetzes Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 14. Februar 1947 (Reg. Bl. S. 15) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen steht die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nach den Vorschriften des Heimatlandes dem Dienst in der deutschen Wehrmacht gleich. Der Dienst deutscher Staatsangehöriger in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reiche verbündet gewesenen Staates während der beiden Weltkriege und der Dienst in der tschechoslowakischen oder österreichischen Wehrmacht steht dem Dienste nach deutschem Wehrrecht gleich, wenn der Berechtigte vor dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Deutschen Reich innerhalb der Grenzen vom 1. Januar 1938 hatte.

(3) In anderen besonders begründeten Fällen kann das Vorliegen militärischen Dienstes von den mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Stellen mit Zustimmung des Arbeitsministeriums anerkannt werden.

## § 4

(1) Militärähnlicher Dienst ist:

- a) der Dienst des verstärkten Bahnschutzes und der Marineküstenpolizei;
- b) der Dienst der zur Wehrmacht abgeordneten Reichsbahnbediensteten und der Dienst der Beamten der Zivilverwaltung, die auf Befehl für militärische Maßnahmen verwendet wurden;
- c) der Dienst der Wehrmachtshelfer und -helferinnen;
- d) der Dienst des Personals der freiwilligen Krankenpflege im Kriege;
- e) das von einer Wehrmachtsdienststelle angeordnete Erscheinen zur Wehrüberwachung, Musterung, Eignungsprüfung;
- f) der Dienst der Mitglieder von Pferdebeschaffungskommissionen der Bezirkskommandos;

- g) der Dienst der Jungschützen, Jungmatrosen und Unteroffizierschüler;
- h) jeder sonstige auf Veranlassung einer militärischen Dienststelle geleistete freiwillige oder unfreiwillige Dienst für Wehrmächtszwecke;
- i) der Reichsarbeitsdienst;
- k) der für militärische und Sicherheitszwecke geleistete Dienst auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1441) einschl. der dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen;
- l) der Dienst in den Wehrrertüchtigungslagern;
- m) der Dienst der Angehörigen der Organisation Todt von Kriegsbeginn an und des Baustabes Speer, soweit nicht anderweitige Entschädigungsansprüche gegeben sind;
- n) der Dienst in der Technischen Nothilfe für militärische Zwecke;
- o) der Dienst in der Luftschutzpolizei;
- p) der Dienst im Luftschutz nach Aufruf des Luftschutzes;
- q) der Dienst im zivilen Grenzschutz;
- r) der Dienst im Frontschutzkorps.

(2) In anderen besonders begründeten Fällen kann das Vorliegen militärähnlichen Dienstes von den mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Stellen mit Zustimmung des Arbeitsministeriums anerkannt werden.

(3) Als militärähnlicher Dienst gilt nicht der auf Grund einer Dienstverpflichtung oder eines Arbeitsvertrages geleistete Zivildienst, soweit sich aus den vorhergehenden Bestimmungen nichts anders ergibt.

(4) Dienstleistungen für die NSDAP, deren Gliederungen oder angeschlossenen Verbände gelten nicht als militärähnliche Dienstleistungen.

## § 5

(1) Als militärischer oder militärähnlicher Dienst gilt auch der Weg des Einberufenen zum Gestellungsort und der Heimweg nach der Beendigung des Dienstes oder der Kriegsgefangenschaft.

(2) Für Entlassene, die innerhalb der jetzigen Grenzen Deutschlands keine Wohnung haben, gilt der Entlassungsweg mit dem Eintreffen in der ersten von der zuständigen Stelle angewiesenen Unterkunft als beendet.

## § 6

Ist der Schaden durch eine Straf- oder Zwangsmaßnahme, insbesondere durch eine Hinrichtung verursacht, so besteht ein Anspruch nach dem Gesetz nur, wenn zwischen der Maßnahme und dem militärischen oder militärähnlichen Dienst ein Zusammenhang besteht und die Maßnahme nach den vorliegenden Umständen als offensichtliches Unrecht anzusehen ist. Die Anerkennung des Anspruchs bedarf der Zustimmung des Arbeitsministeriums.

## § 7

Gesundheitsschädigungen, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Angehörigen oder Beschäftigten der Besatzungsmacht verursacht wurden, begründen einen Anspruch auf Leistungen nicht, wenn nach anderen Bestimmungen Schadenersatz geleistet wird.

## § 8

Leistungen für Gesundheitsschädigungen, die mit einem Dienst im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes im Zusammenhang stehen, werden nicht gewährt, es sei denn, daß die Gliederungen oder Verbände im Verband oder für Zwecke der Wehrmacht eingesetzt waren, deren Befehlsgewalt unterstanden oder die Schädigung durch unmittelbare Kriegseinwirkung entstanden ist.

## § 9

Berechtigten, die nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg. Bl. S. 71) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen ihre Rentenansprüche verloren haben, stehen die übrigen Leistungen nach diesem Gesetz zu.

## § 10

Die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnenden Ausländer erhalten Leistungen

- a) wenn die Gesundheitsschädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder mit militärähnlichem Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhange steht;
- b) wenn die Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet eingetreten ist. Leistungen werden nicht gewährt, wenn die Gesundheitsschädigung mit militärischem oder militärähnlichem Dienst für einen anderen Staat in ursächlichem Zusammenhange steht.

## Zu § 2 des Gesetzes:

## § 11

Selbstmord oder die Folgen eines Selbstmordversuches gelten nicht als absichtlich herbeigeführte Gesundheitsschädigung im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes, sofern eine Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung durch Einwirkungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes wahrscheinlich ist. Die Anerkennung des Anspruchs bedarf der Zustimmung des Arbeitsministeriums.

## Zu § 3 des Gesetzes:

## § 12

(1) Die Krankenkassen leisten bei Beschädigten, die gegen Krankheit versichert sind, gemäß § 557 a der Reichsversicherungsordnung.

(2) Bei den nicht gegen Krankheit versicherten Beschädigten leisten die Krankenkassen, wenn ein Auftrag gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes erteilt ist, nach § 558 der Reichsversicherungsordnung im Rahmen des Auftrages.

## § 13

(1) Beschädigte, die keinen Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung haben, erhalten bei Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld auf die Dauer von 26 Wochen, wenn ihr bisheriges Einkommen durch die Erkrankung wesentlich gemindert ist. Das Krankengeld bemißt sich nach einem Grundlohn von täglich

5.- DM in Ortsklasse I

4.75 DM in Ortsklasse II

4.50 DM in Ortsklasse III

(2) Bei ehemaligen Kriegsgefangenen, die innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft arbeitsunfähig erkranken, in dieser Zeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht aufgenommen haben und keine Arbeitslosenunterstützung oder sonstige Bezüge erhalten, kann unterstellt werden, daß die Voraussetzungen für den Bezug des Krankengeldes vorliegen.

(3) Krankengeld und Rente zusammen dürfen den Betrag der Vollrente einschließlich der Kinderzulagen nicht übersteigen.

## § 14

(1) Während einer Krankenhauspflege, Heilanstaltspflege, Anstaltspflege oder Badekur fällt die Rente für volle Monate weg.

(2) Die Krankenkassen haben Beginn und Ende der Krankenhauspflege unverzüglich der Landesversicherungsanstalt anzuzeigen.

## § 15

Bei Krankenhauspflege, Heilanstaltspflege, Anstaltspflege oder einer Badekur erhält der Beschäftigte neben dem Hausgeld aus der Krankenversicherung oder dem Familiengeld ein Tagegeld nach den Vorschriften der Unfallversicherung. Das Taschengeld aus der Krankenversicherung ist anzurechnen.

## § 16

Familiengeld nach § 559e der Reichsversicherungsordnung wird auch der Ehefrau gewährt, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Witwenrente nicht erfüllt. Es beträgt in diesem Falle

1.- DM in Ortsklasse I

-.95 DM in Ortsklasse II

-.90 DM in Ortsklasse III

## Zu § 5 des Gesetzes:

## § 17

(1) Bei der Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist von der ursprünglichen (ungeminderten) Erwerbsfähigkeit des Beschädigten auszugehen.

(2) Der Grad der Schädigung ist in Hundertteilen, abgestuft von 10 zu 10 vom Hundert zu bemessen.

(3) Mangels eines ausführlichen Vergleichsbefunds kann bei der ersten Nachprüfung eine wesentliche Änderung im Sinne des § 608 der Reichsversicherungsordnung auch angenommen werden, wenn festgestellt wird, daß der derzeitige

Zustand des Beschädigten die bewilligte Rente zweifellos nicht mehr rechtfertigt.

## Zu § 6 des Gesetzes:

## § 18

§ 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Wohnsitz, das Ortsklassenverzeichnis und den Jahresarbeitsverdienst gelten für alle Rentenberechtigten.

## Zu § 7 des Gesetzes:

## § 19

Die Rente nach § 7 Abs. 1b des Gesetzes erhöht sich für eine Witwe, die das 65. Lebensjahr vollendet hat, auf zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes.

## Zu §§ 589 und 593 RVO:

## § 20

Ein Witwer oder ein Verwandter der aufsteigenden Linie gilt auch dann als von dem Verstorbenen aus seinem Arbeitsverdienst wesentlich unterhalten, wenn wegen der Einberufung des Verstorbenen zu dem militärischen oder militärähnlichen Dienst Familienunterhalt gewährt worden ist. Als bedürftig im Sinne der §§ 589, 593 der Reichsversicherungsordnung gelten die im Satz 1 genannten Personen, wenn sie ihren notwendigen Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhalten.

Die Grundsätze der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 und die Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge sind entsprechend anzuwenden.

## Zu § 12 des Gesetzes:

## § 21

Von der Anrechnung nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes ist abzusehen, wenn der anzurechnende Betrag weniger als 10 DM beträgt.

## Zu § 14 des Gesetzes:

## § 22

Wird die Rente gemäß § 14 des Gesetzes gekürzt, so ist die Kinderzulage nach der ungekürzten Rente zu gewähren.

## § 23

(1) Einkünfte im Sinne des § 14 des Gesetzes sind

a) bei Einkommen aus unselbständiger Arbeit das Bruttoentgelt nach Abzug der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge,

b) bei Einkommen aus Gewerbebetrieb, Landwirtschaft oder sonstiger selbständiger Erwerbstätigkeit der Gesamtbeitrag der Einkünfte nach Abzug der Betriebsausgaben. Dabei kann widerlegbar vermutet werden, daß das anzurechnende Einkommen nur die Mindestrente (§ 14 Abs. 3) rechtfertigt, oder bei Witwen den völligen Wegfall der Rente bewirkt.

(2) Renten aus der Sozialversicherung, die nach den §§ 1274, 1275 der Reichsversicherungsordnung gekürzt werden, sowie die Arbeitslosenfürsorge gelten nicht als Einkünfte.

(3) Bei mithelfenden Familienangehörigen wird als Arbeitseinkommen das Entgelt eines gleichaltrigen, gleichartig Beschäftigten zugrunde gelegt.

§ 24

Einkünfte einer Witwe, die den Freibetrag des § 14 Abs. 4 des Gesetzes übersteigen, werden auf die Rente in Höhe der Hälfte angerechnet.

§ 25

Zu den anrechnungsfähigen Einkünften gehören auch Renten, die einer Waise gemäß § 6 des Gesetzes gewährt werden. Wird für eine Waise Kinderzuschlag gewährt, so rechnet er zum Waisengeld, es sei denn, daß er zum Arbeitseinkommen der Witwe gezahlt wird.

§ 26

Von den Einkünften nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes sind zunächst die Freibeträge nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes abzusetzen, sodann ist der anrechenbare Teil gemäß § 14 Abs. 1 a bis c zu ermitteln.

§ 27

(1) Wesentlich ist eine Änderung des Einkommens im Sinne des § 14 Abs. 7 des Gesetzes, wenn sie mindestens 10 v. H. beträgt.

(2) Wechselt die Höhe des sonstigen Einkommens, so ist dessen Durchschnittshöhe im Kalenderjahre zugrunde zu legen.

(3) Für die Minderung einer Rente wegen sonstigen Einkommens gilt § 613 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Mindert sich das Einkommen während eines Kalendermonats oder fällt es ganz weg, so ist die Rente für diesen Monat nur dann und insoweit zu kürzen, als es der verbleibende Einkommensbetrag erfordert.

§ 28

Leistungen nach dem Gesetz werden nicht gewährt, wenn Ansprüche aus der Unfallversicherung begründet sind.

Zu § 15 des Gesetzes:

§ 29

Für die Übertragung, Verpfändung und Pfändung des Anspruches auf Rente für die Zeit des vollständigen Unterhalts in einer Anstalt findet § 1535b der Reichsversicherungsordnung ergänzend Anwendung.

Zu § 18 des Gesetzes:

§ 30

Die Landesversicherungsanstalten können mit den Allgemeinen Ortskrankenkassen über deren Mitwirkung bei der Entgegennahme und Vorbereitung der Leistungsanträge Näheres vereinbaren. Vereinbarungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Arbeitsministeriums.

Zu § 22 des Gesetzes:

§ 31

(1) Als Wohnort im Sinne des §§ 22 des Gesetzes gilt der ständige Aufenthaltsort.

(2) Bei Geltendmachung der Ansprüche Hinterbliebener ist der ständige Aufenthaltsort der Witwe, oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der jüngsten Waise maßgebend.

(3) Der nach Abs. 2 zuständigen Landesversicherungsanstalt obliegt die Feststellung sämtlicher Hinterbliebenenrenten. Die Zuständigkeit für die Zahlung der Rente richtet sich nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort des Berechtigten.

Zu § 23 des Gesetzes:

§ 32

(1) Verlegt ein Berechtigter seinen ständigen Aufenthaltsort innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes, so bleibt die bisherige Zuständigkeit bis zum Ende des Monats bestehen, in dem der Umzug erfolgt.

(2) Verlegt ein Berechtigter seinen ständigen Aufenthalt nach einem Ort außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes, so ist die Rente bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem er seinen bisherigen Aufenthalt aufgibt; die übrigen Leistungen sind bis zum Tage des Wegzuges zu gewähren.

Zu § 24 des Gesetzes:

§ 33

Nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes kann lediglich die Vorlage solcher amtlicher Bescheinigungen verlangt werden, die für den Nachweis des Anspruches nach Grund und Höhe von Bedeutung sind, z. B. Geburts- und Sterbeurkunden, Lebensbescheinigungen, Einwohnermeldeschein, Arbeitsverdienstbescheinigungen, Spruchkammerbescheid, Rentenbescheid, Heiratsurkunde, Bescheinigung über häusliche Gemeinschaft u. ä.

Zu § 28 des Gesetzes:

§ 34

Behörden im Sinne des § 28 des Gesetzes sind die Landesversicherungsanstalten.

§ 35

Das Ersuchen an das Amtsgericht um eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen kann nur von der mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Behörde gestellt werden. Das Ersuchen darf nur gestellt werden, wenn dies zur Herbeiführung einer wahrheitsmäßigen Aussage unbedingt notwendig erscheint. Zuständig für die Vereidigung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu Vereidigende oder Sachverständige wohnt.

Zu § 39 des Gesetzes:

§ 36

§ 39 des Gesetzes bezieht sich nur auf den Anspruch dem Umfange nach; für den Anspruch dem Grunde nach ist § 1 Abs. 4 des Gesetzes maßgebend.

§ 37

(1) Soweit sich nach dem Gesetz Nr. 946 zur Änderung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 20. Juni 1949 (Reg. Bl. S. 165) neue Ansprüche ergeben, werden sie auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag bis 31. Dezember 1949 gestellt, so beginnen die

Leistungen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch am 1. März 1949.

(2) Eines Antrags bedarf es nicht, wenn eine Rente nach § 39 des Gesetzes noch neu zu berechnen, oder über einen früher gestellten Leistungsantrag noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

#### § 38

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1949 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die Erste Durchführungsverordnung vom 27. Januar 1947 (Reg. Bl. S. 114) und die Zweite Durchführungsverordnung vom 12. Dezember 1947 (Reg. Bl. 1948 S. 13) außer Kraft.

(2) Sofern neue Ansprüche auf Grund dieser Durchführungsverordnung begründet sind, werden die Leistungen ab 1. Juli 1949 gewährt, wenn der Antrag vor dem 1. Januar 1950 gestellt wird.

(3) § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.

Stuttgart, den 23. Juli 1949

M. d. F. d. G. b.  
Stetter  
Ministerialdirektor

### Verordnung Nr. 741

der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft

Vom 21. September 1949

Auf Grund von § 37 des Gesetzes Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft vom 18. August 1948 (Reg. Bl. S. 136) wird verordnet:

#### § 1

Zu § 1 Abs. 1:

(1) Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte, letztere jedoch vorbehaltlich der Sonderregelung der §§ 14 Abs. 1 und 19 des Gesetzes. Beamte und Beamtenanwärter gelten als Arbeitnehmer, soweit sie in Regiebetrieben und gemischtwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschäftigt werden.

(2) Als Arbeitnehmer gelten auch:

a) die in der Gemeinde des Betriebes oder in wirtschaftlich mit ihr zusammenhängenden Gemeinden wohnenden Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten;

b) die zu ihrer Berufsausbildung im Betrieb beschäftigten Personen (Lehrlinge, Umschüler, Praktikanten, Volontäre).

(3) Nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes gelten:

a) mithelfende Familienangehörige des Arbeitgebers (Ehegatten, Kinder), die nicht auf Grund Arbeitsvertrags, sondern kraft familienrechtlicher Beziehung im Betrieb mitarbeiten (vergl. §§ 1356, 1617 BGB);

b) Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern ganz oder überwiegend durch Rücksichten der Heilung, der sittlichen Besserung oder Erziehung oder durch Beweggründe caritativer oder religiöser Art bestimmt ist (z. B. Kranke und Pfleglinge in Krankenhäusern oder Irrenanstalten, Fürsorgezöglinge in Fürsorgeheimen, Strafgefangene, Diakonissen und Ordensangehörige).

#### § 2

Zu § 1 Abs. 2:

Die Rechte des Betriebsrats aus dem Gesetz werden vom Betriebsrat in seiner Gesamtheit wahrgenommen. Der Betriebsrat kann den Vorsitzenden oder ein Betriebsratsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.

#### § 3

Zu § 1 Abs. 2:

Anerkannte Gewerkschaften sind die den Grundsätzen der Kontrollrats-Direktive Nr. 31 vom 3. Juni 1946 (Amtsbl. des Kontrollrats Nr. 8 S. 160) und den sonstigen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Gewerkschaften.

#### § 4

Zu § 3 Abs. 1:

(1) Regiebetriebe der öffentlichen Hand, auf die das Gesetz Anwendung findet, sind Betriebe der öffentlichen Verwaltung, die ausschließlich oder – in Verbindung mit hoheitlichen oder gemeinnützigen Aufgaben – überwiegend auf die unmittelbare Erzielung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet sind und in betriebstechnischen Formen betrieben werden, die in der privaten Wirtschaft üblich sind.

(2) Gemischtwirtschaftliche Betriebe sind Betriebe privatrechtlicher Unternehmen, bei denen nicht lediglich eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand vorliegt, sondern eine oder mehrere öffentliche Verwaltungen am Kapital des Unternehmens mit mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind oder durch Stimmenmehrheit in Organen oder sonst entscheidenden Einfluß auf die Leitung der Betriebe haben.

(3) Soweit die Betriebe der öffentlichen Hand überwiegend oder ausschließlich hoheitliche Aufgaben erfüllen oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, fallen sie nicht unter das Gesetz; für sie gelten die Grundsätze der Landesregierung für die Bildung von Betriebsräten in der Staatsverwaltung vom 7. Oktober 1948 (Staatsanzeiger Nr. 43).

#### § 5

Zu § 3 Abs. 2:

Zu den Betrieben des § 3 Abs. 2 des Gesetzes gehören insbesondere Geschäftsstellen politischer Parteien, Betriebe der politischen Presse, Geschäftsstellen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, konfessionelle Krankenhäuser, Gesellenhäuser und Lehrlingsheime, Theater, Kunstanstalten, Bibliotheken, Fürsorgeheime.

#### § 6

Zu § 3 Abs. 3:

(1) Für die Berechnung der Betriebsgröße ist die Zahl der regelmäßig besetzten Arbeitsplätze maßgebend. Diejenigen

Arbeitnehmer, die nur vorübergehend aus Anlaß einer nur kurze Zeit während Arbeitsvermehrung (z. B. für Inventurarbeiten) eingestellt werden, sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl auszunehmen.

(2) In Saisonbetrieben (z. B. Konserven- oder Zuckerfabriken, Wintersporthotels, Sommer-Theater) ist die Zahl der in der Saisonzeit regelmäßig besetzten Arbeitsplätze maßgebend.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Erzeugungsbetriebe gelten nicht als Saisonbetriebe; maßgebend ist für diese Betriebe die Zahl der während des ganzen Jahres regelmäßig besetzten Arbeitsplätze. Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft mit eigener Betriebsverwaltung (z. B. Molkereien, Branntweinbrennereien, Mühlenbetriebe, Kies- und Kalkgruben, Holzsägereien, Brauereien) sind keine land- und forstwirtschaftlichen Erzeugungsbetriebe i. S. des Gesetzes.

## § 7

Zu § 4 Ziff. 4:

Als Eingruppierung oder Höhergruppierung ist auch die Festsetzung übertariflicher Löhne und Gehälter sowie die Gewährung von regelmäßig wiederkehrenden Zulagen anzusehen.

## § 8

Zu § 5:

(1) Vor Erlaß des Gesetzes abgeschlossene Betriebsvereinbarungen sind, soweit sie für den Betriebsrat ungünstigere Bestimmungen enthalten als sie im Gesetz getroffen sind, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr anzuwenden.

(2) Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 6 bis 12 des Gesetzes über das Einspruchsverfahren in Personalangelegenheiten können durch Gesamtvereinbarung nicht abgeändert werden.

## § 9

Zu § 6:

(1) Über eine beabsichtigte personelle Maßnahme soll der Arbeitgeber den Betriebsrat schriftlich benachrichtigen. Ebenso soll die Beanstandung einer beabsichtigten Maßnahme durch den Betriebsrat schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen.

(2) Bei der Fristberechnung im Sinne der §§ 6 und 7 des Gesetzes sind Samstage nicht mitzurechnen, wenn an ihnen im Betrieb regelmäßig nicht gearbeitet wird.

## § 10

Zu § 9 Abs. 1:

Auf den Beitritt des betroffenen Arbeitnehmers zum Einspruchsverfahren finden die Vorschriften der §§ 66-71 ZPO sinngemäße Anwendung.

## § 11

Zu § 9 Abs. 2:

Das Recht der Akteneinsicht steht dem betroffenen Arbeitnehmer jeweils nach Beendigung des Rechtszugs zu.

## § 12

Zu § 10 Abs. 2:

Die besondere Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines vorläufig ein-

gestellten Schwerbeschädigten oder politisch Verfolgten ist im Falle des § 10 Abs. 2 nicht erforderlich.

## § 13

Zu § 12:

Auf das Verfahren über den Erlaß einstweiliger Verfügungen bei vorläufigen Maßnahmen des Arbeitgebers finden die Bestimmungen der §§ 935 ff. ZPO sinngemäß Anwendung.

## § 14

Zu § 15:

Die Einsicht in die Personalvorgänge ist insoweit zu gewähren, als dies zur Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist ohne Beschränkung auf die Personalvorgänge der Arbeitnehmer, deren Angelegenheiten im Einzelfall zur Beurteilung stehen.

## § 15

Zu § 16 Abs. 1:

(1) Soweit die Behandlung der aufgeführten sozialen Angelegenheiten ein Zusammenwirken des Betriebsrats und des Arbeitgebers bei der Entscheidung erfordert, ist ein übereinstimmender Beschluß notwendig. Ist eine Übereinstimmung nicht zu erreichen, so hat die beabsichtigte Maßnahme zu unterbleiben. Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und des Betriebsrats auf Grund der Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) Das Arbeitsgericht kann zur Entscheidung darüber angerufen werden, ob und in welchem Umfang dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht zusteht (§ 27 Ziff. 1 des Gesetzes) oder ob eine ohne Einigung der Beteiligten getroffene einseitige Maßnahme unwirksam ist (§ 27 Ziff. 3 des Gesetzes). Eine Ermessensentscheidung über die bei mangelnder Einigung der Beteiligten zu treffende Regelung ist dem Arbeitsgericht nicht übertragen.

(3) Es bleibt den Beteiligten unbenommen, die Entscheidung eines Streits i. S. des Abs. 2 Satz 2 durch eine Schiedsstelle zu vereinbaren.

## § 16

Zu § 16 Abs. 1 Ziff. 4:

(1) Die Mitbestimmung des Betriebsrats beschränkt sich auf die Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen des Betriebes; bei der Errichtung von Wohlfahrtseinrichtungen steht dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht nicht zu. Die Entscheidung über die Zuwendungen, die den Wohlfahrtseinrichtungen vom Betrieb gewährt werden, bleibt dem Arbeitgeber vorbehalten.

(2) Soweit die Satzungen im Betrieb vorhandener Wohlfahrtseinrichtungen im Widerspruch zum Gesetz stehen, hat sie der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat mit dem Gesetz in Einklang zu bringen.

## § 17

Zu § 16 Abs. 1 Ziff. 4:

Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats erstreckt sich auch auf Pensionskassen und sonstige Unterstützungseinrichtungen, die ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet sind sofern im Ergebnis dem Arbeitgeber rechtlich die Herrschaft über die Geschicke der Unterstützungseinrichtung zusteht.

## § 18

Zu § 16 Abs. 1 Ziff. 5:

Das Recht zur Überwachung der Durchführung von Schiedssprüchen erstreckt sich auf alle für die Beteiligten bindenden Schiedssprüche eines gesetzlichen Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Schiedsstelle, sowie auf die in freier Vereinbarung zustande gekommenen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen.

## § 19

Zu § 30:

Das Recht des Wirtschaftsministeriums, dem Rechtsstreit der Beteiligten beizutreten und hierfür einen Vertreter zu benennen, beschränkt sich auf das Verfahren vor der nach § 29 des Gesetzes zuständigen wirtschaftlichen Schiedsstelle.

## § 20

Zu § 32:

(1) Die Aufgaben der Staatskasse werden durch die Gerichtskasse des für den Rechtsstreit örtlich zuständigen Landesarbeitsgerichts wahrgenommen.

(2) Als soziale Einrichtungen i. S. des § 32 Abs. 2 werden die Arbeiterwohlfahrt, der Caritasverband, die Innere Mission und das Rote Kreuz bestimmt. Die Hälfte der im Lauf eines Rechnungsjahres insgesamt einkommenden Bußbeträge ist nach Schluß des Rechnungsjahres von der Gerichtskasse des Landesarbeitsgerichts zu gleichen Teilen an diese sozialen Einrichtungen abzuführen.

(3) Die Vollstreckung eines auf Bezahlung einer Buße lautenden Urteils wird durch Beschluß der Vorsitzenden des Arbeitsgerichts angeordnet; die Entscheidung ist den Parteien zuzustellen. Vor der Anordnung ist der Arbeitgeber zu hören. Der Antrag des Betriebsrats auf Vollstreckung der Buße kann nur binnen 6 Monaten nach Rechtskraft des Urteils gestellt werden.

(4) Die Vollstreckung erfolgt nach den für die Vollstreckung von Gerichtsgebühren maßgebenden Bestimmungen auf Betreiben der Gerichtskasse des Landesarbeitsgerichts.

## § 21

Zu § 33:

(1) Unterliegt der Betriebsrat teilweise, so ist der Arbeitgeber nur zur Tragung des Teils der Gerichtskosten zu verurteilen, der dem Teil des Streitgegenstandes entspricht, mit dem der Betriebsrat obgesiegt hat; die übrigen Gerichtskosten bleiben außer Ansatz.

(2) Die Erstattung von Kosten des Arbeitgebers kann dem Betriebsrat durch Gerichtsentscheidung nicht auferlegt werden.

(3) Die außergerichtlichen Kosten des Betriebsrats sind Geschäftsführungskosten und sind vom Betrieb zu tragen.

## § 22

Zu § 36 Abs. 1:

(1) Die Protokollbücher können auch in Loser-Blatt-Form mit fortlaufender Seitenzahl geführt werden.

(2) Die Eintragungen der Beschlüsse und Vereinbarungen in die Protokollbücher erfolgen durch den Betriebsrat und sind vom Arbeitgeber und Betriebsrat zu unterzeichnen.

## § 23

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 21. September 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Otto Steinmayer**Bekanntmachung Nr. 1066****der Landesregierung zum Gesetz betr. die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes Nr. 68 über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden**

Vom 21. September 1949

Die Militärregierung Württemberg-Baden hat durch Anordnung vom 15. April 1949 den § 2 des Gesetzes Nr. 613, betr. die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes Nr. 68 über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden vom 29. März 1949 (Reg. Bl. S. 50) aufgehoben. Das Gesetz Nr. 68 über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden vom 18. August 1947 (Reg. Bl. S. 83) ist demnach nicht wieder in Kraft getreten. An seiner Stelle ist inzwischen das Gesetz Nr. 614 zur vorläufigen Regelung der Jagd vom 19. Juli 1949 (Reg. Bl. S. 171) rückwirkend vom 1. Februar 1949 an in Kraft getreten.

Stuttgart, den 21. September 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Otto Steinmayer

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, 29. November 1949

Nr. 25

## Inhalt:

Gesetz Nr. 267 über kostenrechtliche Bestimmungen für das Verfahren der Vertragshilfe nach § 21 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 24. Oktober 1949. S. 219. – Verordnung Nr. 270 des Justizministeriums zur Abänderung der Verordnung über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte vom 22. September 1949. S. 219. – Gesetz Nr. 380 zur Abänderung des Badischen Sparkassengesetzes vom 16. November 1949. S. 219. – Verordnung Nr. 381 des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Polizeistunde vom 15. Oktober 1949. S. 220. – Gesetz Nr. 538 zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 16. November 1949. S. 220. – Verordnung Nr. 545 des Finanzministeriums zur Durchführung des Mil.Reg.-Gesetzes Nr. 66 (Landeszentralbanken) vom 30. September 1949. S. 220. – Verordnung Nr. 546 des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 50 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten vom 3. November 1949. S. 220. – Gesetz Nr. 623 über Bürgschaften des Landes Württemberg-Baden für Betriebe der Energiewirtschaft vom 24. Oktober 1949. S. 220. – Verordnung Nr. 624 des Wirtschaftsministeriums über die gewerberechtlichen Wirkungen der Zeugnisse über die Prüfung für den mittleren Baudienst vom 23. September 1949. S. 221. – Verordnung Nr. 740 des Arbeitsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 20. August 1949. S. 221. – Gesetz Nr. 1044 zur Ergänzung des Badischen Landeskirchensteuergesetzes und des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 22. November 1949. S. 222. – Verordnung Nr. 1065 der Landesregierung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 24. Oktober 1949. S. 222 – Berichtigung. S. 222.

### Gesetz Nr. 267

#### über kostenrechtliche Bestimmungen für das Verfahren der Vertragshilfe nach § 21 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)

Vom 24. Oktober 1949

Der Landtag hat am 12. Oktober 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verfahrens nach § 21 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) in Verbindung mit der 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verfahrensvorschriften über die Vertragshilfe nach § 21) gelten die §§ 21 und 22 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) entsprechend.

## § 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in Kraft.  
Stuttgart, den 24. Oktober 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier    J. Beyerle    Fr. Ulrich  
Dr. Kaufmann        Dr. Veit        Stooß

### Verordnung Nr. 270

#### des Justizministeriums zur Abänderung der Verordnung über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte

Vom 22. September 1949

Auf Grund des § 28 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

## § 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 229 über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte vom 7. Juli 1947 (RegBl. S. 86)

in der Fassung der Verordnung Nr. 244 vom 21. Oktober 1948 (RegBl. S. 149) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Schöffengericht entscheidet, falls nicht die Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf Umfang oder Bedeutung der Sache nach § 198a Abs. 1 Ziff. 2 der StPO 1946 Anklage vor der Strafkammer erhebt,

a) wenn Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist;

b) über Straftaten, bei denen durch Fahrlässigkeit der Tod eines Menschen verursacht worden ist. Beantragt die Staatsanwaltschaft wegen einer solchen Straftat Strafbefehl, so findet, falls der Amtsrichter die Sache zur Hauptverhandlung bringen will oder der Beschuldigte Einspruch erhebt, die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht statt.“

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) In Strafsachen, in denen beim Inkrafttreten dieser Verordnung Anklage vor dem Schöffengericht erhoben war, bleibt das Schöffengericht zur Entscheidung zuständig.

Stuttgart, den 22. September 1949

Beyerle

### Gesetz Nr. 380

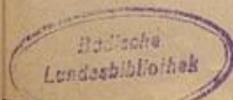
#### zur Abänderung des Badischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 30. März 1940

Vom 16. November 1949

Der Landtag hat am 3. November 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Der zweite Satz des § 4 Ziff. 2 des Badischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 30. März 1940 (GVBl. S. 19) wird gestrichen.



## § 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Stuttgart, den 16. November 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Stooß  
Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 381  
des Innenministeriums zur Änderung der  
Verordnung über die Polizeistunde**

Vom 15. Oktober 1949

Auf Grund des § 14 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) wird verordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Polizeistunde vom 7. August 1930 (Reg. Bl. S. 263) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juli 1936 (Reg. Bl. S. 64) wird wie folgt geändert:

„Beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann sie für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften und Kaffees in der Gemeinde vom Bürgermeisteramt mit Zustimmung des Gemeinderats auf einen späteren Zeitpunkt, jedoch nicht über 24 Uhr, an Samstagen nicht über 1 Uhr nachts hinaus festgesetzt werden. Sowohl der Beschluß des Gemeinderats als die Verordnung des Bürgermeisteramts können jederzeit widerrufen werden.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 15. Oktober 1949

Ulrich

**Gesetz Nr. 538  
zur Änderung des Gesetzes über den  
Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in  
Württemberg-Baden**

Vom 16. November 1949

Der Landtag hat am 3. November 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Einziges Paragraph

(1) Abweichend von Art. 2 des Gesetzes Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 110) wird für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 der Berechnung des durchschnittlichen persönlichen Aufwands für eine Lehrerstelle und der Berechnung des von der einzelnen Gemeinde zu leistenden Beitrags jeweils nicht die Zahl der vorhandenen, sondern die Zahl der verwalteten Lehrerstellen zugrunde gelegt.

(2) Abs. 1 gilt für die höheren Schulen und für die Berufsschulen entsprechend.

Stuttgart, den 16. November 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Stooß  
Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 545**

**des Finanzministeriums zur Durchführung des Mil.Reg.-  
Gesetzes Nr. 66 (Landeszentralbanken)**

Vom 30. September 1949

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 27 Abs. 4 des Mil.Reg. Ges. Nr. 66 (Mil.Reg. Bl. 1949 S. 72) wird verordnet:

## § 1

(1) Für die von den Fachministern ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates ist je ein Stellvertreter zu ernennen. Ebenso ist für die aus den Kreisen der genossenschaftlichen, privaten und öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute zu wählenden Mitglieder je ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Auf die Wahl der Stellvertreter findet die Verordnung Nr. 519 vom 19. Dezember 1947 (Reg. Bl. S. 13) – Wahlordnung für den Verwaltungsrat – entsprechende Anwendung.

## § 2

Im Fall der Verhinderung des Mitglieds übt der Stellvertreter die Rechte des Mitglieds aus.

## § 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.  
Stuttgart, den 30. September 1949

Dr. Kaufmann

**Verordnung Nr. 546  
des Finanzministeriums zur Durchführung des  
Gesetzes Nr. 50 über die Beaufsichtigung von  
Kreditinstituten**

Vom 3. November 1949

Auf Grund des § 3 des Gesetzes Nr. 50 vom 31. Januar 1946 (Reg. Bl. S. 41) wird verordnet:

## § 1

In § 1 und § 2 des Gesetzes sind die Worte „Reichsbankhauptstelle Stuttgart“ zu ersetzen durch die Worte „Landeszentralbank von Württemberg-Baden“.

## § 2

(1) Die durch die Beaufsichtigung der Kreditinstitute entstehenden Kosten sind dem Lande Württemberg-Baden von den Kreditinstituten durch Entrichtung von Gebühren zu erstatten. Sie können von den Finanzämtern wie öffentliche Abgaben eingezogen werden.

(2) Die näheren Verwaltungsvorschriften über die Bemessung und Festsetzung der Gebühren erläßt das Finanzministerium.

## § 3

Die Verordnung tritt mit dem 21. Juni 1948 in Kraft.  
Stuttgart, den 3. November 1949

Dr. Kaufmann

**Gesetz Nr. 623  
über Bürgschaften des Landes Württemberg-Baden  
für Betriebe der Energiewirtschaft**

Vom 24. Oktober 1949

Der Landtag hat am 12. Oktober 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Einziger Artikel

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, sich unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen namens des Landes Württemberg-Baden für Deutsche Mark-Verpflichtungen der Energie-Versorgung Schwaben AG. in Stuttgart und des Großkraftwerks Mannheim AG. in Mannheim-Neckarau zu verbürgen, die diese Gesellschaften zur Erstellung und zum Ausbau von Betriebsanlagen eingegangen sind.

(2) Die beiden Bürgschaften dürfen den Betrag von je 10 Millionen DM, zusammen 20 Millionen DM, nicht übersteigen.

(3) Die Haftung des Landes Württemberg-Baden darf sich aus der Bürgschaft zugunsten der Energie-Versorgung Schwaben AG. nicht über den 31. Dezember 1959 und aus der Bürgschaft zugunsten des Großkraftwerks Mannheim AG. nicht über den 31. Dezember 1969 hinaus erstrecken.

Stuttgart, den 24. Oktober 1949

## Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich  
Dr. Kaufmann Dr. Veit Stooß

## Verordnung Nr. 624

des Wirtschaftsministeriums über die gewerberechtlichen Wirkungen der Zeugnisse über die Prüfung für den mittleren Baudienst

Vom 23. September 1949

Auf Grund des § 129 Abs. 6 der Gewerbeordnung wird verordnet:

## § 1

Personen, die die Prüfung für den mittleren Baudienst nach der Verordnung des Württembergischen Staatsministeriums vom 14. November 1933 (Reg. Bl. S. 416), seit 1940 Dienstprüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst genannt, oder die Baumeisterprüfung nach der Verordnung des Württembergischen Staatsministeriums vom 7. Dezember 1925 (Reg. Bl. S. 275) oder die Bauwerkmeisterprüfung nach der Verfügung des Württembergischen Innenministeriums vom 26. April 1902 (Reg. Bl. S. 163) bestanden haben, sind zur Anleitung von Lehrlingen im Steinhauer-, Maurer-, Zimmerer- und Gipsergewerbe befugt, sofern sie in dem betreffenden Gewerbebranchen mindestens sechs Monate hindurch persönlich tätig gewesen sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben.

## § 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung des Württembergischen Arbeitsministeriums über die gewerberechtlichen Wirkungen der Zeugnisse über die Baumeisterprüfung vom 30. April 1926 (Amtsblatt des Innenministeriums S. 79).

Stuttgart, den 23. September 1949.

Dr. Veit

## Verordnung Nr. 740

des Arbeitsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge

Vom 20. August 1949

Die auf Grund der §§ 115 und 140 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 12. Oktober 1929 (RGBl. I S. 162) und des Gesetzes Nr. 900 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 8. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 122) erlassene Verordnung des Arbeitsministeriums über die Arbeitslosenfürsorge vom 20. Januar 1949 (Reg. Bl. S. 50) wird im Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Innenministerium wie folgt geändert:

## Art. 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Heimkehrer im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die

- a) während oder aus Anlaß der nationalsozialistischen Herrschaft aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in das Ausland ausgewandert oder geflüchtet und nach dem 8. Mai 1945 in das Inland zurückgekehrt sind,
  - b) wegen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen Verband oder zum Wehrmachtsgesolge sich in fremdem Gewahrsam befunden haben und nach dem 8. Mai 1945 entlassen worden sind,
- auch wenn sie früher ihren Wohnsitz in den deutschen Gebieten östlich der Oder und Görlitzer Neiße (Gebietsstand 1. September 1939) oder außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach deren Stand vom 1. März 1938 gehabt haben und nun nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren können.“

2. In § 1 wird als Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Personen, die aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, um in dem bisherigen Gewahrsamsland in ein Zivilarbeitsverhältnis überführt zu werden, gelten nur als Heimkehrer, wenn die im Ausland eingegangene Verpflichtung zu ziviler Arbeit – vom Tage der Überführung an gerechnet – die Mindestdauer nicht übersteigt, die von den jeweiligen Gewahrsamsmächten für den Abschluß von Zivilarbeitsverträgen vorgeschrieben ist. Die Rückkehr muß spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Verpflichtungszeit erfolgen.“

3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält den Zusatz „Abs. 2 bleibt unberührt.“

4. Der bisherige Abs. 4 entfällt.

## Art. 2

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Arbeitslosenfürsorge richtet sich nach den §§ 105 bis 108 AVAVG, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.“

2. In § 4 wird als Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Für Heimkehrer (§ 1 Abs. 1 Buchst. b), die innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung zurückgekehrt sind, bemißt sich die Arbeitslosenfürsorge für die ersten 26 Wochen des Unterstützungsbezugs nach einem Arbeitsentgelt von wöchentlich mindestens 42 Deutsche Mark.“

3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4. Anstelle von „70 Deutsche Mark“ wird eingefügt „87 Deutsche Mark“.

4. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

## Art. 3

In § 5 ist nach „§ 4 Abs. 2“ einzufügen „und 3“.

## Art. 4

1. § 6 Abs. 1 Buchst. a, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„das Einkommen des Arbeitslosen, soweit es nach Abzug von Werbungskosten den Betrag von 6 Deutsche Mark in der Woche übersteigt.“

2. § 6 Abs. 1 Buchst. b, Satz 1 erhält folgende Fassung: „das Einkommen der Angehörigen des Arbeitslosen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben und ihm auf Grund einer rechtlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren haben, soweit es nach Abzug von Steuern, sozialen Beiträgen und Werbungskosten 24 Deutsche Mark in der Woche übersteigt.“
3. In § 6 wird als Abs. 4 neu eingefügt:
- „(4) Die Anrechnung nach Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 unterbleibt im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b bei Heimkehrern, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung zurückgekehrt sind, während der ersten 26 Wochen der Gewährung der Arbeitslosenfürsorge.“
4. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5, der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

Art. 5

§ 7 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Art. 6

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Wird die Arbeitslosenfürsorge im unmittelbaren Anschluß an die Arbeitslosenunterstützung gewährt, so ist eine Wartezeit nicht zurückzulegen. In anderen Fällen kann der Leiter des Arbeitsamtes von der Festsetzung einer Wartezeit absehen, wenn ihre Auferlegung eine unbillige Härte wäre.“

Art. 7

In § 11 Abs. 2 ist vor dem Wort „Arbeit“ das Wort „zumutbare“ einzufügen.

Art. 8

In § 14 Abs. 1, Satz 2 werden die Worte „Abs. 5“ in „Abs. 6“ geändert.

Art. 9

1. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1949 in Kraft.
2. Laufende Unterstützungsfälle sind auf das neue Recht umzustellen. Heimkehrer, denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung Arbeitslosenfürsorge gewährt wird, und die nach § 4, Abs. 3 und § 6 Abs. 4 höhere Leistungen zu beanspruchen haben, erhalten diese für die Dauer der nächsten auf das Inkrafttreten der Verordnung folgenden 26 Wochen des Unterstützungsbezugs.
3. Das Arbeitsministerium gibt die Neufassung der Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge bekannt.

Stuttgart, den 20. August 1949

M. d. F. d. G. b.  
Stetter  
Ministerialdirektor

**Gesetz Nr. 1044**

**zur Ergänzung des Badischen Landeskirchensteuergesetzes und des Badischen Ortskirchensteuergesetzes**

Vom 22. November 1949

Der Landtag hat am 3. November 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Präsident des Landesbezirks Baden – Abteilung Kultus und Unterricht – wird ermächtigt, Befreiungen von solchen Vorschriften des Badischen Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 492) und des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 501) in der zur Zeit geltenden Fassung zu erteilen, welche die Anzahl, die Berufung und die Zusammensetzung der Beschlußorgane zum Gegenstand haben.

§ 2

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 22. November 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich  
Dr. Kaufmann Stooß OttoSteinmayer

**Verordnung Nr. 1065**

**der Landesregierung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz**

Vom 24. Oktober 1949

Auf Grund von Art. 1 Ziff. 3 des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetzes) vom 8. März 1946 wird verordnet:

§ 1

§ 24 Satz 2 der Verordnung Nr. 163 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 2. Juli 1947 (Reg. Bl. S. 72) in der Fassung der Verordnung Nr. 191 vom 17. Dezember 1947 (Reg. Bl. 1948 S. 12) erhält folgende Fassung:

„Sie tritt am 31. Dezember 1951 außer Kraft.“

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 24. Oktober 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich  
Dr. Kaufmann Dr. Veit Stooß

**Berichtigung**

In dem Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949 (Reg. Bl. S. 187) muß es in § 38 Abs. 1 unter Klasse II, Ziff. 2 d, statt „nach dem 31. Dezember 1948“ heißen: „vor dem 1. Januar 1949“.

In § 7 der VO Nr. 625 des Landwirtschaftsministeriums über die Regelung der künstlichen Besamung bei Haustieren vom 16. September 1949 (Reg. Bl. S. 211) ist statt des Wortes „Tierschutzgesetzes“ das Wort „Tierzuchtgesetzes“ zu setzen.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.  
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1949

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 28. Dezember 1949

Nr. 26

### Inhalt:

Verordnung Nr. 271 des Justizministeriums und des Landwirtschaftsministeriums betreffend die Durchführung der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 6. Oktober 1949. S. 223. — Verordnung Nr. 272 des Justizministeriums über Errichtung, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstelle nach § 58 des D-Markbilanzgesetzes vom 1. November 1949. S. 223. — Verordnung Nr. 375 des Innenministeriums zur Durchführung der Dienststrafordnung für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der Zweckverbände) vom 26. August 1949. S. 224. — Verordnung Nr. 383 des Innenministeriums, betr. die Viehseuchenumlage für das Jahr 1950 vom 16. November 1949. S. 225. — Verordnung Nr. 626 des Landwirtschaftsministeriums Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ersatz des Schwarzwildschadens und die Bildung einer staatlichen Wildschadenausgleichskasse in Württemberg-Baden vom 21. November 1949. S. 226. — Gesetz Nr. 1067 über die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Landes Württemberg-Baden vom 13. Dezember 1949. S. 226. — Verordnung Nr. 1069 der Landesregierung über die nach dem Güterfernverkehrsgesetz zuständigen höheren Verkehrsbehörden vom 24. Oktober 1949. S. 227. — Verordnung Nr. 1070 der Landesregierung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24. Oktober 1949. S. 227. — Verordnung Nr. 1073 Erste Verordnung der Landesregierung über die Rangfolge von Wiederutmachungsleistungen vom 16. November 1949. S. 228. — Verordnung Nr. 1074 der Landesregierung über die Änderung von Gerichtsbezirken vom 13. Dezember 1949. S. 228.

### Verordnung Nr. 271

des Justizministeriums und des Landwirtschaftsministeriums betreffend die Durchführung der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45

Vom 6. Oktober 1949

Auf Grund des § 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 16. Juli 1947 (Reg. Bl. S. 63) wird bestimmt:

#### Art. I

Die durch § 1 der Verordnung Nr. 235 des Justizministeriums und des Landwirtschaftsministeriums vom 21. August 1947 (Reg. Bl. S. 108) angeordnete Übertragung der Geschäfte des Bauerngerichts für die Amtsgerichtsbezirke Maulbronn und Vaihingen an das Amtsgericht Maulbronn wird mit dem Ablauf des Jahres 1949 aufgehoben.

Am 1. Januar 1950 wird bei den Amtsgerichten Maulbronn und Vaihingen je ein Bauerngericht für den Amtsgerichtsbezirk gebildet.

#### Art. II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 6. Oktober 1949

Beyerle

Stoß

### Verordnung Nr. 272

des Justizministeriums über Errichtung, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstelle nach § 58 des D-Markbilanzgesetzes  
Vom 1. November 1949

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) wird verordnet:

#### § 1

Spruchstellen werden bei dem Landgericht Stuttgart für die Landgerichtsbezirke Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Ellwangen und bei dem Landgericht Mannheim für die Landgerichtsbezirke Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg und Mosbach errichtet.

#### § 2

Ausschließlich zuständig ist die Spruchstelle, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

#### § 3

Zum Beisitzer einer Spruchstelle kann erkannt werden,

1. wer zum Handelsrichter befähigt ist, oder
2. wer als Prokurist in das Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war, oder
3. wer Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater ist oder war.

Auf die Beisitzer sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Handelsrichter mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Die Beisitzer werden für die Dauer der Tätigkeit der Spruchstelle ernannt.
2. An die Stelle des Bezirks der Kammer für Handelssachen (§ 109 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsges.) tritt der Bezirk der Spruchstelle.
3. Die Entschädigung der Beisitzer richtet sich nach den für die Beisitzer der Kammern für Wertpapierbereinigung jeweils geltenden Entschädigungssätzen (§ 30 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 - WiGBI. S. 293).

## § 4

Der Landgerichtspräsident bestimmt vor der Aufnahme der Tätigkeit der Spruchstelle für das restliche Geschäftsjahr, sodann vor Beginn jedes Geschäftsjahrs für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen teilnehmen und sich im Verhinderungsfall vertreten. Sind mehrere Kammern gebildet, so teilt der Landgerichtspräsident diesen die Beisitzer in gleicher Weise zu.

Die Anordnungen können im Lauf des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung eines Beisitzers erforderlich ist.

## § 5

Für jede Spruchstelle sind sechs Beisitzer zu ernennen. Bei Bedarf kann ihre Zahl auf acht erhöht werden.

## § 6

Der Justizminister ernennt die Beisitzer auf gutachtlichen Vorschlag des Wirtschaftsministers.

Dem Vorschlag werden beigefügt:

- a) die Erklärung des Vorzuschlagenden, daß er zur Annahme des Amtes bereit ist,
- b) der Spruchkammerbescheid,
- c) eine Erklärung der unteren Verwaltungsbehörde, daß der Ernennung Bedenken nicht entgegenstehen,
- d) eine Bescheinigung des Landgerichtspräsidenten, daß der Vorzuschlagende die in § 109 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.

Bei Vorschlägen zur Wiederernennung von Beisitzern bedarf es der Beifügung der Urkunden zu b) bis d) nicht.

Nach der erstmaligen Ernennung der für die Besetzung der Spruchstellen erforderlichen Beisitzer werden weitere nur ernannt, wenn ein Beisitzer aus dem Amt scheidet und hierdurch die für die Spruchstelle festgesetzte Zahl von Beisitzern nicht mehr erreicht wird.

In diesem Fall legt der Landgerichtspräsident durch Vermittlung des Oberlandesgerichtspräsidenten dem Justizministerium einen Bericht mit folgenden Angaben vor:

- a) Name, Stand, Wohnort und Geburtstag des ausscheidenden Beisitzers,
- b) Ursache und Tag des Ausscheidens.

## § 7

Die Verordnung tritt am 1. November 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 1. November 1949

In Vertretung  
Dr. Stierle

**Verordnung Nr. 375**

**des Innenministeriums zur Durchführung der Dienststrafordnung für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der Zweckverbände)**

Vom 26. August 1949

Auf Grund des Art. 30 Abs. 1 Buchst. c), des Art. 112 Abs. 1 und des Art. 115 Abs. 1 der Dienststrafordnung vom 16. Februar 1949 (Reg. Bl. S. 19) wird verordnet:

## § 1

(1) Zu Warnungen und Verweisen gegen die ihnen nachgeordneten Beamten sind befugt:

1. die Bürgermeister (Oberbürgermeister),
2. die Landräte,
3. die Vorsitzenden von Zweckverbänden.

(2) Warnungen und Verweise gegen alle Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der gemeindlichen Zweckverbände können ferner durch die Aufsichtsbehörden verhängt werden.

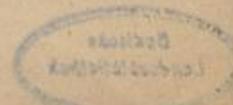
## § 2

(1) Geldbußen bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrags können gegen die ihnen nachgeordneten Beamten verhängen:

1. die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, soweit nicht Abs. 2 Nr. 2 gilt,
2. die Vorsitzenden von Zweckverbänden, denen ausschließlich kreisangehörige Gemeinden angehören.

(2) Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrag können verhängen:

1. die Aufsichtsbehörden gegen alle Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der gemeindlichen Zweckverbände,
2. die Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten und den unmittelbaren Kreisstädten, die Landräte und die Vorsitzenden von Zweckverbänden, denen nicht ausschließlich kreisangehörige Gemeinden angehören, gegen die ihnen nachgeordneten Beamten.



## § 3

(1) Einleitungsbehörden sind:

1. die Aufsichtsbehörden der Gemeinden, der Landkreise und der gemeindlichen Zweckverbände
  - a) für die Beamten und die Ehrenbeamten im Sinne des Art. 64 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden, die keinen Dienstvorgesetzten haben,
  - b) für die Bürgermeister und die Beigeordneten in den kreisfreien Städten und den unmittelbaren Kreisstädten sowie für alle Beamten der kreisangehörigen Gemeinden,
  - c) für alle Beamten der gemeindlichen Zweckverbände, soweit ihnen ausschließlich kreisangehörige Gemeinden angehören.
2. im übrigen die Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten und den unmittelbaren Kreisstädten, die Landräte und die Vorsitzenden von Zweckverbänden, denen nicht ausschließlich kreisangehörige Gemeinden angehören.

(2) Die Aufsichtsbehörden können den Einleitungsbehörden Weisungen erteilen und auch selbst das Dienststrafverfahren einleiten.

## § 4

(1) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde werden für alle Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der gemeindlichen Zweckverbände

1. in den Fällen des Art. 22 Abs. 4, des Art. 53 Abs. 1 Nr. 5 und des Art. 65 Abs. 2 der Dienststrafordnung dem letzten Dienstvorgesetzten, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, dem Nachfolger im Amt,
2. in den Fällen des Art. 97 Abs. 1 der Dienststrafordnung der Aufsichtsbehörde übertragen

(2) Dienstvorgesetzter im Sinne der Dienststrafordnung ist für alle Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der gemeindlichen Zweckverbände der Dienstvorgesetzte nach Art. 3 Abs. 5 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden. Hat der Beamte keinen Dienstvorgesetzten, so ist die Aufsichtsbehörde Dienstvorgesetzter.

(3) Höherer Dienstvorgesetzter im Sinne der Dienststrafordnung ist für alle Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der gemeindlichen Zweckverbände

1. in den Fällen des Art. 22 Abs. 3, des Art. 23 Abs. 2, des Art. 24 und des Art. 27 die Aufsichtsbehörde. Hat ein Beamter keinen Dienstvorgesetzten, so ist höherer Dienstvorgesetzter die nächsthöhere Aufsichtsbehörde,
2. in den Fällen des Art. 53 Abs. 2 die Aufsichtsbehörde, wenn sie selbst Einleitungsbehörde ist, die nächsthöhere Aufsichtsbehörde.

## § 5

Die Vorschriften der Verordnung Nr. 258 zur Durchführung der Dienststrafordnung vom 28. April 1949 (Reg. Bl. S. 80) gelten sinngemäß auch für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der gemeindlichen Zweckverbände, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

## § 6

Für die Beamten der Körperschaften, der Anstalten und der Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Innenministeriums unterstehen, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieser Verordnung sinngemäß.

## § 7

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Februar 1949 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 3. Juli 1937 (RGBl. I S. 730) außer Kraft.

Stuttgart, den 26. August 1949

Ulrich

### Verordnung Nr. 383

#### des Innenministeriums, betr. die Viehseuchenumlage für das Jahr 1950

Vom 16. November 1949

Auf Grund des Art. 9 bis 11 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 8. Juli 1912 (Reg. Bl. S. 279) in der Fassung vom 27. Dezember 1923 (Reg. Bl. 1924 S. 2) / 19. Juni 1929 (Reg. Bl. S. 253) wird zum Vollzug der Viehseuchenumlage für das Jahr 1950 nach Anhörung des Vorstands der Zentralkasse der Viehbesitzer und mit Zustimmung des Finanzministeriums folgendes bestimmt:

#### I. Beitragshöhe und Beitragspflicht:

##### 1. Es sind Beiträge zu entrichten:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für jedes 1 Jahr alte und ältere Pferd (ausgenommen Pferde kleiner Rassen) und für jedes Maultier   | 5 DM    |
| b) für jedes unter 1 Jahr alte Pferd (Fohlen)  | 2 DM    |
| c) für jedes einer kleinen Rasse angehörige Pferd (unter 140 cm Stockmaß), für jeden Esel und Maulesel | 2 DM    |
| d) für jedes 3 Monate alte und ältere Rind   | 1 DM    |
| e) für jedes unter 3 Monate alte Kalb  | 0.20 DM |
| f) für jedes Bienenvolk  | 0.20 DM |
- Für Ziegen wird kein Beitrag erhoben.

2) Für die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge ist der Bestand der nach Ziffer 1 beitragspflichtigen Tiere und Bienenvölker maßgebend, wie er durch die im Dezember 1949 stattfindende Viehzählungen ermittelt wird. Zur Vermeidung doppelter Heranziehung sind vorübergehend an- oder abwesende Tiere grundsätzlich am Wohnort des Tierbesitzers zu zählen und zur Umlage heranzuziehen. Auf Jungviehweiden befindliche Tiere gelten nicht als vorübergehend abwesend; sie sind am Weideort beitragspflichtig; die Tierbesitzer haben den Beitrag der Weideverwaltung zu ersetzen.

3. Tiere, für die Beiträge zu entrichten sind und die am Stichtag der Viehzählung im Besitz von in Württemberg wohnenden Personen waren, aber bei der Viehzählung am Wohnort dieser Personen wegen längerer Abwesenheit nicht aufgenommen wurden (Tiere von Wandergewerbetreibenden usw.) sind am Wohnort des Besitzers in das Umlageverzeichnis einzutragen. Die Eintragung ist den Tierbesitzern oder deren Vertretern mit der Belehrung zu eröffnen, daß Einwendungen gegen die Eintragungen bei Gefahr des Ausschlusses binnen 6 Tage vom Tage der Eröffnung an gerechnet, beim Bürgermeisteramt anzubringen sind und daß Einwendungen wegen nach dem Stichtag eingetretener Veränderungen in der Kopffzahl der beitragspflichtigen Tierbestände keine Berücksichtigung finden.

4. Tiere, welche einem Lande gehören, das in Viehhöfen oder Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh sowie Tiere der Besatzungsmacht (auch Privatpferde ihrer Angehörigen) sind von der Umlage befreit.

5. Für Tiere und Bienenvölker, deren Besitz verheimlicht worden ist, wird der Beitrag zur Viehseuchenumlage auf das Zehnfache der in Ziff. 1 angegebenen Beträge erhöht.

II. Für die Veranlagung und Ablieferung der Beiträge sind das mit den Vordrucken ausgegebene Merkblatt und die Anleitung für den Einbringer auf dem Vordruck zum Umlageverzeichnis zu beachten.

III. Überwachung des Vollzugs:

Die Landratsämter werden beauftragt, die Gemeindebehörden, soweit sie ihrer Aufsicht unterstehen, zu rechzeitigem Vollzug dieser Verordnung anzuhalten.

Die Bürgermeisterämter der Stadtkreise i. S. der DGO werden ersucht, für die ungesäumte Durchführung der Verordnung Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 16. November 1949

Ulrich

### Verordnung Nr. 626 des Landwirtschaftsministeriums

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ersatz des Schwarzwildschadens und die Bildung einer staatlichen Wildschadenausgleichskasse in Württemberg-Baden  
Vom 21. November 1949

Auf Grund des § 7 des Gesetzes Nr. 610 über den Ersatz des Schwarzwildschadens und über die Bildung einer staatlichen Wildschadenausgleichskasse vom 16. Februar 1949 (RegBl. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

#### § 1

Schwarzwildschaden, der nicht im Verwaltungsvorverfahren oder im gerichtlichen Nachverfahren, sondern im Wege einer gütlichen Einigung festgestellt worden ist, bleibt bei Berechnung des Erstattungsanspruchs gegenüber der Wildschadenausgleichskasse außer Betracht, es sei denn, daß die gütliche Einigung vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

#### § 2

Die Verordnung Nr. 615 – Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ersatz des Schwarzwildschadens und die Bildung einer staatlichen Wildschadenausgleichskasse in Württemberg-Baden vom 12. Mai 1949 (RegBl. S. 181) – wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Ziffer 1 letzter Satz sind die Worte „die Niederschrift über die gütliche Einigung“ zu streichen;
- b) in § 3 Ziffer 2 sind die letzten beiden Sätze zu streichen;
- c) in § 3 Ziffer 5 Buchstabe b) sind die Worte „die Niederschrift über die gütliche Einigung oder“ zu streichen.

#### § 3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Stuttgart, den 21. November 1949.

Stoß

### Gesetz Nr. 1067 über die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Landes Württemberg-Baden

Vom 13. Dezember 1949

Der Landtag hat zur Ausführung des Art. 75 der Verfassung für Württemberg-Baden am 30. November 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Die Landesbeamten des höheren Dienstes werden durch den Ministerpräsidenten, die übrigen Landesbeamten durch den zuständigen Fachminister ernannt, befördert, in den

Wartestand oder Ruhestand versetzt und entlassen. Die in der Anlage verzeichneten Behörden werden ermächtigt, bei den ihnen unterstellten Landesbeamten des mittleren und einfachen Dienstes diese Verfügungen zu treffen.

(2) Für Versetzungen von Landesbeamten innerhalb ihres Geschäftsbereichs und für die Einstellung und Kündigung von Anwärtern sind die Fachminister zuständig, soweit nicht in Abs. 3 Abweichendes bestimmt ist.

(3) Für Versetzungen von Landesbeamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes und für die Einstellung und Kündigung von Anwärtern für diese Dienstlaufbahnen sind die in der Anlage bestimmten Behörden innerhalb ihres Geschäftsbereichs zuständig.

(4) Soweit Behörden nicht selbst zuständig sind, haben sie ihre Vorschläge für Verfügungen der in Abs. 1 und 2 genannten Art dem zuständigen Fachminister, im Landesbezirk Baden über den Landesbezirkspräsidenten, vorzulegen.

(5) Das Recht, einem Beamten eine andere als die nach dem Besoldungsrecht für seine Stellung vorgesehene Amtsbezeichnung zu verleihen, bleibt dem Ministerpräsidenten vorbehalten.

(6) Zuständiger Fachminister im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist der Minister, in dessen Haushaltsplan die zu besetzende Stelle enthalten ist.

#### § 2

Die seit dem 8. Mai 1945 von deutschen Dienststellen verfügbaren Ernennungen, Beförderungen, Verleihungen von Amtsbezeichnungen, Versetzungen in den Wartestand oder Ruhestand, Kündigungen und Entlassungen von Beamten sind nicht aus dem Grund rechtsunwirksam, weil sie nicht vom Ministerpräsidenten oder einer gesetzlich ermächtigten Stelle ausgesprochen worden sind.

#### § 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 sind auf Angestellte entsprechend anzuwenden.

#### § 4

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. Dezember 1949

#### Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier    J. Beyerle    Fr. Ulrich  
Th. Bäuerle        Dr. Kaufmann

#### Anlage

Präsident des Landesbezirks Baden  
Landesarbeitsamt  
Technisches Landesamt  
Landesfinanzämter Stuttgart und Karlsruhe

#### Verordnung Nr. 1069

der Landesregierung über die nach dem Güterfernverkehrsgesetz zuständigen höheren Verkehrsbehörden

Vom 24. Oktober 1949

Zu höheren Verkehrsbehörden im Sinne des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) in der Fassung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 (WiGesBl. S. 306) werden die Straßenverkehrsdirektion für Württemberg-Baden und ihre Außenstelle Baden bestimmt.

Stuttgart, den 24. Oktober 1949

#### Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier    J. Beyerle    Fr. Ulrich  
Dr. Kaufmann        Dr. Veit        Stooß

#### Verordnung Nr. 1070

der Landesregierung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes

Vom 24. Oktober 1949

Auf Grund der §§ 8 und 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) in der Fassung des Gesetzes Nr. 247 vom 15. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 4) wird verordnet:

#### § 1

(1) Polizeibehörde im Sinne des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande ist die untere Verwaltungsbehörde.

(2) Genehmigungsbehörde im Sinne des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande ist:

1. für Droschken- und Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen oder mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat;

2. in allen übrigen Fällen die oberste Landesverkehrsbehörde.

(3) Über Beschwerden gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde entscheidet als höhere Verwaltungsbehörde die Straßenverkehrsdirektion für Württemberg-Baden und ihre Außenstelle Baden. Im übrigen ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes zur Beförderung von Personen zu Lande die oberste Verkehrsbehörde des Landes.

(4) Die oberste Verkehrsbehörde des Landes kann einzelne ihrer Zuständigkeiten nach Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Satz 2 durch Verwaltungsanordnung auf die Straßenverkehrsdirektion für Württemberg-Baden und ihre Außenstelle Baden übertragen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 24. Oktober 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich  
Dr. Kaufmann Dr. Veit Stooß

### Verordnung Nr. 1073

#### Erste Verordnung der Landesregierung über die Rangfolge von Wiedergutmachungsleistungen

Vom 16. November 1949

Auf Grund von § 38 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949 (Reg.Bl. S. 187) wird verordnet:

## § 1

(1) Die in § 38 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes unter Klasse II Ziff. 2 bezeichneten Wiedergutmachungsleistungen sind fällig. Die Befriedigung erfolgt durch Barzahlung.

(2) § 45 Abs. 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. November 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Stooß  
Otto Steinmayer

### Verordnung Nr. 1074

#### der Landesregierung über die Änderung von Gerichtsbezirken

Vom 13. Dezember 1949

Auf Grund von § 1 Abs. 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg.Bl. S. 185 und § 1 des hierzu ergangenen Änderungsgesetzes Nr. 247 vom 15. Dezember 1948 (Reg.Bl. 1949 S. 4) wird verordnet:

## § 1

Für die Gemeinden Eschach, Obergröningen, Rupperts- hofen und Vordersteinenberg ist vom 1. April 1950 ab statt des Amtsgerichts Schwäbisch Hall das Amtsgericht Schwä- bisch Gmünd zuständig.

## § 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. Dezember 1949

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich  
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Stooß

## INHALTSVERZEICHNIS

## A

- Abgaben zur Förderung kultureller Aufgaben
  - Gesetz. 17.
  - Aufhebung. 90.
- Annahme an Kindesstatt
  - Änderung des Gesetzes über die Vermittlung. 183.
- Angestellte und Arbeiter, staatliche Dienststrafverfahren, siehe Dienststrafordnung.
- Arbeitnehmer
  - Beteiligung an den Betrieben der Privatwirtschaft. 216.
- Arbeitslosenfürsorge. 50. 221.
- Aufbaugesetz
  - Aufhebung von § 18 Ziff. 7a. 87.
- Ausgebürgerte
  - Ausländische Staatsangehörigkeit. 38.

## B

- Bauen und Wohnen, Forschungsgemeinschaft
  - Satzungsänderung. 204.
- Baulandgesetz
  - Aufhebung von § 27 Abs. 2 Ziff. 1. 87.
- Bauerngerichte bei den Amtsgerichten Maulbronn und Vaihingen. 223.
- Bauwesen
  - Anleitung von Lehrlingen. 221.
- Beamte
  - Dienststrafverfahren, siehe Dienststrafordnung.
  - Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung. 226.
- Beamtengesetz
  - Politische Betätigung des Beamten. 4.
- Beförderungsteuer
  - Ermäßigung bei Arbeiterbeförderung. 197.
- Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus
  - Befreiung von der Grunderwerbsteuer. 197.
  - Vollstreckung. 185.
  - Zusicherung an Angestellte. 54.
- Benzol. 60.
- Besamung, künstliche
  - bei Haustieren. 211.
- Bienen
  - Schutz gegen Pflanzenschutzmittel. 170.
- Bilanzgesetz (DM)
  - Spruchstellen. 223.
- Bodenreform
  - Entschädigung. 167.
- Bücherrevisoren, siehe Wirtschaftsprüfer.
- Bürgschaften für Betriebe der Energiewirtschaft. 220.

## D

- Dienststrafordnung für Beamte, Ruhestandsbeamte, Angestellte und Arbeiter
  - Gesetz. 19.
  - Durchführungsverordnung. 80.
  - Durchführungsverordnung für die Kommunalbeamten. 224.
  - Dienststrafkammern für richterliche Beamte. 55.

- Dienststrafverfügung. 22.
- Förmliches Dienststrafverfahren. 23.
- Dienststrafgerichte. 24.
- Hauptverhandlung. 28.
- Rechtsmittel. 29.
- Richterliche Beamte, Sonderregelung. 34.
- Strafen. 19.
- Wiederaufnahme. 31.
- DM-Bilanzgesetz
  - Spruchstellen. 223.
- Dürninger-Stiftung. 184.

## E

- Eheschließungen
  - Gesundheitszeugnis. 49.
  - Heilung von Formmängeln. 45.
- Energiewirtschaft
  - Bürgschaften des Landes. 220.
- Entschädigung für Enteignung von Grundeigentum. 167.
- Entschädigungsgesetz. 187.
  - Deckungsmittel. 195.
  - Einzelne Schäden. 189.
  - Rangfolge. 194.
  - Verfahrensbestimmungen. 195.

## F

- Finanzausgleich
  - Durchführung. 38.
  - Zwischen Staat und Gemeinden für 1948 und 1949. 220.
- Fischfang, elektrischer. 211.
- Förderung kultureller Aufgaben
  - Abgaben. 17.
  - Aufhebung. 90.
- Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen
  - Satzungsänderung. 204.
- Friedensgerichtsbarkeit
  - Gesetz. 47.
  - Verordnung über das Verfahren. 119.

## G

- Gaststätten
  - Aufhebung der Erlaubnissperre. 198.
- Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für 1949. 71.
- Gebührenordnung für Hebammen (Zuständigkeit). 198.
- Gefangene, Unfallfürsorge
  - Zuständigkeit. 37.
- Geldwesen, Umstellung
  - Kostenrechtliche Bestimmungen. 219.
- Gemeindeabgaben
  - Anrechnung von RM-Zahlungen. 183.
- Gemeindeordnung
  - Durchführung (Baden). 182.
- Gerichtsbezirke
  - Änderung. 169.
- Gewerberecht
  - Anleitung von Lehrlingen im Bauwesen. 221.

- Gewerbesteuer  
 – Ausgleich zwischen Wohn- und Betriebesgemeinden. 209.  
 – Für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948. 102.  
 Gießler-Stiftung. 204.  
 Grunderwerbsteuer  
 Befreiung. 197.  
 Grundstücksverkehr  
 Beschränkung der Genehmigungspflicht. 170.

## H

- Haustiere  
 Künstliche Besamung. 211.  
 Hebammen  
 – Gebühren (Krankenkassen). 204.  
 – Gebührenordnung (Zuständigkeit). 198.  
 Hinterlegungsordnung  
 Nichtverzinsung von hinterlegtem Geld. 37.

## J

- Jagd  
 – Vorläufige Regelung (Gesetz). 171.  
 – Wiederinkraftsetzung. 50. 218.

## K

- Kehrgebühren. 208.  
 Kirchensteuer (Baden). 222.  
 Körperbeschädigte  
 – Änderung des KB-Leistungsgesetzes. 165.  
 – Dritte Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz. 212.  
 Konsumgenossenschaften  
 Wiedererrichtung. 79.  
 Krankenversicherung  
 Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten. 43. 170.  
 Kreditinstitute  
 Gebühren für die Beaufsichtigung. 220.  
 Kriegsgefangene  
 – Gleichstellung im Arbeitsverhältnis. 46.  
 – Unterhaltsbeihilfen für Angehörige. 6.  
 Kriegsmaßnahmenverordnung  
 Aufhebung von Bestimmungen. 184.  
 Kriegverschollenheit  
 Bekanntmachung. 86.  
 Kulturpfennig und -groschen  
 – Gesetz. 17.  
 – Aufhebung. 90.

## L

- Landeszentralbanken  
 Stellvertreter für Verwaltungsratsmitglieder. 220.  
 Landtag  
 Wahl. 156.  
 Landwirtschaftlicher Grundbesitz  
 Bauerngerichte. 223.  
 Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft  
 Erziehungsbeihilfen. 199.  
 Leitz-Stiftung. 57.

## M

- Meldewesen  
 Meldeordnung. 156.

## N

- Nationalsozialismus  
 Unrecht  
 – In der Strafrechtspflege. 198.  
 – Wiedergutmachung von Schäden, siehe Entschädigungsgesetz.  
 Notstandsarbeiten  
 Staatliche Darlehen. 205.

## P

- Pachtschutzangelegenheiten. 200.  
 Personenstandsgesetz  
 Ergänzung. 165.  
 Pfändung  
 Wiedereinführung der Vorphändung. 184.  
 Pflanzenschutzmittel  
 Schutz der Bienen. 170.  
 Polizeistunde  
 Verlängerung. 220.  
 Pressefreiheit  
 Gesetz. 59.

## R

- Radiogesetz. 71.  
 – Erste Durchführungsverordnung. 87.  
 – Zweite Durchführungsverordnung. 88.  
 – Dritte Durchführungsverordnung. 169.  
 Rechtsanwälte  
 Gebühren, Änderung. 155.  
 Rechtsanwaltsordnung, Änderung.  
 – Aufhebung der Suspendierung. 4.  
 – Ehrengerichtshof. 3.  
 – Zulassung. 3. 207.  
 Rechtsmittelgesetz  
 Änderung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. 58.  
 Rechtspflege  
 Vorphändung. 184.  
 Rechtsverordnungen auf Grund Reichsrechts  
 Verlängerung der Geltungsdauer. 4.  
 Registrier- und Kennkartenpflicht  
 Jugendliche. 5.  
 Reichsabgabenordnung  
 Helfer in Steuersachen. 201.  
 Rückerstattungsverfahren.  
 Kosten. 4.

## S

- Schiffe und Schiffsbauwerke  
 Aufhebung einer Verordnung. 78.  
 Schöffengerichte  
 Zuständigkeit. 219.  
 Schullastenverteilung  
 – Baden, Verordnung. 55.  
 – Württemberg, Verordnung. 1.  
 Schwurgerichte  
 – Gesetz. 43.  
 – Durchführungsverordnung. 69.  
 Siedlungsland  
 – Aufhebung von § 3 der Verordnung Nr. 609 (Inventar). 198.  
 – Entschädigung. 167.

- Sozialversicherung  
 - Durchführungsverordnung zum Gesetz über Zuständigkeit und Verfahren. 83.  
 - Ortslöhne. 185.  
 - Renten. 54.
- Sparkassengesetz (Baden)  
 Änderung. 219.
- Speise- Eis an Jugendliche. 70.
- Sportgroschen. 18.
- Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten. 38.
- Staatsgerichtshof  
 - Geschäftsordnung. 75.  
 - Urteil zum Gesetz Nr. 532 (Kulturgroschen). 77.
- Staatshaushalt  
 - Vorläufige Regelung für 1949. 45.  
 - Gesetz für 1949. 89.
- Steuerberater, siehe Wirtschaftsprüfer.
- Steuersachen  
 - Aufhebung von Vorschriften im Rechtsmittelverfahren. 201.  
 - Helfer. 201.
- Stiftungen  
 - Dürninger. 184.  
 - Gießler. 204.  
 - Leitz. 57.
- Strafkammern  
 - Besetzung mit Richtern und Schöffen. 37.
- Süßstoffgesetz  
 Zuständigkeit (Innenministerium). 206.

## T

- Trümmerbeseitigung, Finanzierung  
 Durchführungsverordnung. 208.

## U

- Unfallfürsorge für Gefangene  
 Zuständigkeit. 37.
- Urlaub, Mindesturlaub  
 - Dauer. 57.  
 - Verlängerung der Gültigkeitsdauer. 45.  
 - Zusatzurlaub, Urlaubsgeld. 154.

## V

- Verfassung, Änderung  
 Staatsgerichtshof. 43.
- Vertragshilfegesetz  
 - Änderung. 41.  
 - Neufassung. 41.  
 - Nichtzoneneinheitlich. 54.

- Viehseuchenumlage für 1950. 225.
- Volksabstimmung, Volksbegehren  
 - Gesetz. 63.  
 - Verordnung über das Verfahren. 141.

## W

- Währung  
 Ungültigkeitserklärung einer Verordnung. 40.
- Wahlen zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung  
 - Gesetz. 103.  
 - Durchführungsverordnung. 106.
- Wertpapierbereinigungssachen  
 Zuständigkeit von Landgerichten. 207.
- Wertpapiersammelbank  
 Bezeichnung. 197.
- Wiederaufbau  
 Finanzielle Förderung. 44.
- Wiedergutmachung, siehe Entschädigungsgesetz.  
 - In der Strafrechtspflege. 198.  
 - Sonderfonds. 57.
- Wildschaden  
 - Ausgleichskasse  
 - Gesetz. 39  
 - Erste Durchführungsverordnung. 181.  
 - Zweite Durchführungsverordnung. 226.  
 - Wild- und Jagdschaden. 177.
- Wirtschaft, private  
 Beteiligung der Arbeitnehmer. 216.
- Wirtschaftsprüfer, Durchführung  
 - Disziplinarverfahren. 12.  
 - Prüfung. 16.  
 - Zulassung. 16.
- Wirtschaftsstrafgesetz  
 Zuständigkeit. 207.
- Wohnungswesen  
 - Außerkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz. 222.  
 - Finanzielle Maßnahmen. 44.

## Z

- Zwangsent eignung  
 - Helligheim, Neckarstaustufe. 454.  
 - Marbach, Friedhof. 197.

24/50  
/ 17







74/50

6,40

27 02843 4 031

